Fortgesetzte Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen

von 1835 bis 1852,

aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Freiherrn von Strauß,
königl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste.

Zehnter Band

der neuen Folge.

Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung

XXX. Band.

Enthaltend den II. Titel der XVI. Abtheilung: „Medicinalwesen", und fortsetzend den XV. Band der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung.

München, 1854.

Sechzehnte Abtheilung.

Medicinal-Wesen.

Inhalts-Uebersicht

der sechzehnten Abtheilung.

Medicinalwesen.

Chronologische Uebersicht

der im zweiten Titel der sechzehnten Geschäfts-Abtheilung über das „Medicinalwesen" aufgenommenen Verordnungen- und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1809	6. Oktober.	Allerhöchste Verordnung, Auszug, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr.	511	179
1836	29. Dezember.	Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung der inneren Verwaltung betr.	514	180
1837	21. Oktober.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des Schmiedgesellen N. um Dispensation von der Wanderschaft, resp. die Wanderungspflicht der die Ansäßigmachung als Hufschmiede beabsichtenden Individuen betr. (Nr. 20,441.)	479	104
1837	30. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Lungenseuche in Eschenlohe, nunmehr die Umgangnahme von Grenzsperren bei dem Vorkommen minderheftiger Viehseuchen mit Ausnahme der Löserdürre betr. (Nr. 22,488.)	521	187
1838	7. Jänner.	M.-E. (der Justiz), die Bestellung der Assistenten bei den Stadt- und Landgerichts-Physikaten betr. (Nr. 646.)	607	301
1838	13. Mai.	Allerhöchste Verordnung, den Verkauf von Geheimmitteln betr.	572	263
1838	4. Juni.	M.-E. (des Innern), das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens betr. (Nr. 30,162.)	586	278
1838	12. September.	M.-E. (des Innern), die Maul- und Klauenseuche betr. (Nr. 22,029.) Hiezu ein Abdruck, Untersuchung einer in der Thier-Arzneikunde gegen die Klauenseuche angewandten Flüßigkeit von Lassaigne.	522	187
1838	17. November.	M.-E. (des Innern), den Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden betr. (Nr. 27,895.)	533	201
1838	20. November.	M.-E. (des Innern), die Benennung „Land- und Stadtgerichtsärzte" betr. (Nr. 27,667.)	501	167
1839	12. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Ausstellung der ärztlichen Zeugniße über die Dienstuntauglichkeit von Staatsdienern betr. (Nr. 886.)	582	275

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1839	29. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Anstellung meteorologischer Beobachtungen durch die Gerichtsärzte betr. (Nr. 647.) Hiezu Abdruck einer Instruktion, nach welcher durch die k. Gerichtsärzte correspondirende meteorologische Beobachtungen anzustellen sind, sowie einer Anweisung zum Aufzeichnen meteorologischer Beobachtungen.	535	203
1839	19 März.	M.=E. (des Innern), den Verkauf von Taback in grünen, giftfarbigen Hüllen betr. (Nr. 15,426.)	591	285
1839	7. April.	Allerhöchste Verordnung, die Befugniße der Doktoren der Arzneikunde aus dem Besitze einer Baders=Concession betr.	431	22
1839	10. Mai.	M.=E. (des Innern), den Rang der Assessoren bei dem Medicinal=Comité betr. (Nr. 9,727.)	613	306
1839	28. Juli.	M.=E. (des Innern), den Verkauf technischer Geheimmittel betr. (Nr. 16,946.)	573	264
1839	6. August.	M.=E. (des Innern), die Leichenbeschau betr. (Nr. 25,902.) Hiezu Abdruck der Instruction für die Leichenschauer von gleichem Datum nebst 2 Formularien.	549	239
1839	12. November.	Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Abdruck, die Sustentations=Beiträge der Hebammen betr. (Nr. 371.)	.	82
1840	7. Februar.	M.=E. (des Innern), Stearinkerzen betr. (Nr. 1,356.) Hiezu Abdruck eines Gutachtens der k. Akademie vom 10. Jänner 1840 in gleichem Betreffe.	597	289
1840	7. April.	M.=E. (des Innern), die mangelhaften ärztlichen Zeugniße betr. (Nr. 16,004.)	583	276
1840	3. September.	M.=E. (des Innern), die gegen die Leichenbeschau=Ordnung erhobenen Anstände im Landgerichte N. betr. (Nr. 14,042.)	550	246
1840	12. September.	M.=E. (des Innern), das Gesuch des Dr. v. N. zu N. um Bewilligung der ärztlichen Praxis in B. betr. (Nr. 18,982.)	427	20
1840	19. September.	M.=E. (des Innern), Rekurs des Thierarztes N. wegen Moderirung thierärztlicher Deserviten betr. (Nr. 15,457.)	490	110
1840	26. November.	M.=E. (des Innern), die Schädlichkeit des weißen Anstriches der Gebäude in sanitätspolizeilicher Hinsicht betr. (Nr. 37,035.)	598	292
1840	12. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Regulirung der Gebühren für die beiden Leichenhäuser zu Augsburg betr. (Nr. 17,373.)	551	248
1840	15. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Civilpraxis der Militär=Veterinär=Aerzte betr. (Nr. 29,467.)	478	104
1841	12. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Ausstellung ärztlicher Zeugniße betr. (Nr. 381.)	584	277
1841	16. Jänner.	M.=E. (des Innern), Wasenmeistereien betr.	481	105

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1841	25. April.	M.=E. (des Innern), die Ausrottung des Cretinismus betr. (Nr. 9,159.)	546	228
1841	26. April.	M.=E. (des Innern), Schärfung der Aufsicht auf die Hunde betr. (Nr. 10,030.)	517	184
1841	13. Mai.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde des Landgerichtsarztes Dr. W. in G. wegen verweigerten Ersatzes baarer Auslagen für die k. Gendarmerie betr. (Nr. 6,928.)	482	106
1841	8. Juni.	Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., den Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chokolade betr. (Nr. 14,146.)	.	280
		Bericht derselben Stelle an das k. Ministerium des Innern vom 8. Juni 1841 gleichen Betreffs.	.	281
1841	21. Juli.	Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., schädliche Tabake betr. (Nr. 18,868.)	592	285
1841	10. August.	M.=E. (des Innern), den Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chokolade betr. (Nr. 14,146.)	588	280
1841	16. August.	M.=E. (des Innern), schädliche Tabake betr. (Nr. 18,868.)	593	285
1841	1. November.	M.=E. (des Innern), die Leichenbeschau betr. (Nr. 25,671.)	552	248
1841	3. Dezember.	M.=E. (des Innern), Hundswuth betr. (Nr. 28,441.)	574	265
1842	2. Jänner.	M.=E. (des Innern), den Verkauf des Büttner'schen Haar=Oeles betr. (Nr. 31,550.)	575	266
1842	19. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Sustentations=Beiträge der Hebammen betr. (Nr. 371.)	465	82
1842	27. Jänner.	Allerhöchste Verordnung, Apothekenordnung für das Königreich Bayern betr. Hiezu 3 Beilageformularien: Inventar der Arznei=Stoffe, Elaborationsbuch und Giftbuch.	445	44
1842	27. Jänner.	Allerhöchste Verordnung, Arznei=Taxordnung für das Königreich Bayern betr. Hiezu Abdruck der taxa pharmaceutica bavarica.	494	112
1842	27. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Maul= und Klauenseuche betr. (Nr. 718.)	523	188
1842	14. April.	M.=E. (des Innern), die Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens in öffentlichen Kranken= und Armenhäusern, dann in Frohnvesten betr. (Nr. 26,070.)	.	24
1842	19. April.	M.=E. (des Innern), die Resultate des Lehrkurses an der Hebammenschule in München für das Jahr 1841 betr. (Nr. 5635.)	464	81
1842	29. April.	M.=E. (des Innern), die Apotheken=Ordnung für das Königreich Bayern, hier den Vollzug des §. 4 Ziff. 2 derselben betr. (Nr. 8,318.)	446	65
1842	19. Mai.	Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., die Vornahme von Leichen=Oeffnungen		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		mit Rücksicht auf die bestehende Leichenbeschau betr. (Nr. 19,420.)	.	249
1842	25. Mai.	M.-E. (des Innern), die Regiekosten der Stadt- und Land-Gerichts-Physikate betr. (Nr. 26,640.)	512	179
1842	8. Juni.	M.-E. (des Innern), die Vornahme von Leichenöffnungen mit Rücksicht auf die bestehende Leichenbeschau betr. (Nr. 11,855.)	553	249
1842	23. Juni.	M.-E. (des Innern), den Vollzug der Apotheken-Ordnung, hier den des §. 73 derselben betr. (Nr. 14,766.)	447	65
1842	30. Juni.	M.-E. (des Innern), die Anstellung von Assistenzärzten an den klinischen Anstalten betr. (Nr. 12,097.)	435	25
1842	12. Juli.	M.-E. (des Innern), ein in N. stattgefundenes Duell betr. (Nr. 1,616.)	432	23
1842	3. August.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des praktischen Arztes Dr. N. zu N. wegen Errichtung einer Filialapotheke daselbst betr. (Nr. 17,534.)	448	67
1842	17. August.	M.-E. (der Justiz), die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen betr. (Nr. 6,804.)	.	303
1842	24. August.	M.-E. (des Innern), Anstände über die Medicinal-Taxordnung vom 31. März 1836 in strafrechtlichen und polizeilichen Fällen betr. (Nr. 13,186.)	483	106
1842	24. August.	M.-E. (des Innern), die Anwendung der Medicinal-Tax-Ordnung auf approbirte Pharmazeuten bei gerichtlichen Untersuchungen betr. (Nr. 13,185.)	489	110
1842	27. August.	M.-E. (des Innern), die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen betr. (Nr. 19,984.)	609	302
1842	7. September.	M.-E. (des Innern), die Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern, hier den Vollzug des §. 4, Ziff. 2 derselben betr. (Nr. 20,880.)	449	68
1842	7. September.	M.-E. (des Innern), die Apotheken-Ordnung, hier den Vollzug des §. 56, Ziff. 1 derselben betr. (Nr. 21,100.)	450	68
1842	21. November.	M.-E. (der Justiz), die Bezahlung der gerichtsärztlichen Diäten, Deserviten und baaren Auslagen betr. (Nr. 1,191.)	.	301
1842	24. November.	M.-E. (des Innern), die Beerdigung der Franziskaner in den resp. Klostergrüften betr. (Nr. 27,931.)	557	252
1842	29. November.	M.-E. (des Innern), die Absperrung der Blatternkranken betr. (Nr. 28,916.)	542	212

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1842	9. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Apothekers N. von M. gegen die Errichtung einer Filialapotheke in den Märkten L. und E. betr. (Nr. 20,408.)	451	69
1842	22. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung der fürstlich N'schen Domänen-Kanzlei bezüglich der Kosten auf Epidemien und Viehseuchen betr. (Nr. 27,755.)	491	111
1843	11. März.	M.-E. (des Innern), die Leichenbeschau bei neugebornen Kindern betr. (Nr. 22,820.)	554	250
1843	15. März.	M.-E. (des Innern), den Vollzug der Apotheker-Ordnung, hier den des §. 73 derselben betr. (Nr. 6,359.)	452	70
1843	30. März.	Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, den Verkauf der Pferde- und Hornviehpulver betr.	•	256
1843	6. Mai.	M.-E. (des Innern), die Errichtung eines Hilfsvereins zur Unterstützung unverschuldet in Noth gekommener bayerischer Aerzte betr. (Nr. 10,681.)	623	314
1843	30. Mai.	Allerhöchste Verordnung, das Studium der Medicin betr.	415	1
1843	30. Mai.	Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843, das Studium der Medizin betr.	614	306
1843	21. Juni.	Allerhöchste Verordnung, Bader-Ordnung für das Königreich Bayern betr.	440	34
1843	26. Juni.	M.-E. (des Innern), die Führung eigener Siegel von Seite der Apotheker-Gremien betr. (Nr. 15,430.)	453	70
1843	29. Juni.	M.-E. (der Justiz), die Einholung medicinischer Gutachten über Zurechnungsfähigkeit betr. (Nr. 16,551.)	608	302
1843	30. Juli.	M.-E. (des Innern), die aus der Neusilberfabrik N. u. Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trink-Geschirre betr. (Nr. 18,689.)	587	279
1843	15. August.	M.-E. (der Justiz), die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtlichen Untersuchungen betr. (Nr. 20,832.)	610	303
1843	23. August.	Allerhöchste Verordnung, die Auflösung der Medicinal-Comités zu München und Bamberg betr.	615	308
1843	31. August.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des §. 28 der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842, resp. die pharmaceutischen Approbationsprüfungen betr. (Nr. 22,209.)	454	71
1843	31. August.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern) vom 31. August 1843, den Vollzug des §. 28 der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842, resp. die pharmaceutischen Approbations-Prüfungen betr.	616	309
1843	20. September.	M.-E. (des Innern), den Vollzug der Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843 betr. (Nr. 22,606.)	441	41

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1843	11. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Vorstellung des praktischen Arztes Dr. N. wegen Suspension seiner Handapotheke betr. (Nr. 532.)	455	73
1843	27. Oktober.	M.=E. (des Innern), die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr. (Nr. 26,120.)	602	295
1843	15. November.	Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Kosten für Privatimpfungen betr. (Nr. 5,829.)	537	209
1843	23. November.	M.=E. (des Innern), die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend, hier beziehungsweise den geographischen Lehr=Apparat betr. (Nr. 26,120.)	603	298
1843	27. November.	M.=E. (des Innern), die Distrikte der praktischen Aerzte betr. (Nr. 31,109.)	428	20
1844	3. Jänner.	M.=E. (des Innern), den Vollzug der allerhöchsten Verordnung über das Studium der Medicin vom 30. Mai 1843, hier die Verwendung der Prüfungs=Gebühren betr. (Nr. 34,405.)	416	11
1844	13. Jänner.	M.=E. (des Innern), den Etat der Ausgaben auf das Medicinalcomité bei den kgl. Universitäten für das Jahr 18$\frac{43}{44}$ betr. (Nr. 34,900.)	617	309
1844	15. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Geschäftsführung bei den Medicinal=Comités betr. (Nr. 34,878.)	618	311
1844	22. Jänner.	M.=E. (des Innern), das Verbot des Verkaufs gefärbter Griffel betr. (Nr. 34,204.) Hiezu Abdruck eines Gutachtens der k. Akademie vom 8. Dezember 1843 in gleichem Betreffe.	596	288
1844	26. Jänner.	M.=E. (des Innern), das Gesuch des Handelsmanns N. in M., um die Erlaubniß zum Verkaufe des sogenannten italienischen Zahnmastix im ganzen Königreiche betr. (Nr. 1,376.)	576	267
1844	29. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditoreiwaaren und Kinderspiel=Zeuge betr. (Nr. 31,108.) Hiezu Abdruck zweier Gutachten der k. Akademie vom 14. Jänner und 10. Februar 1843, Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditoreiwaaren und Kinderspielzeug.	589	281
1844	15. Februar.	M.=E. (des Innern), den Besuch der Schulen von Seite der an ansteckenden Krankheiten darniedergelegenen und noch nicht vollkommen geheilten Kinder betr. (Nr. 4,701.)	604	299
1844	23. Mai.	M.=E. (des Innern), die Approbations=Prüfung der Pharmaceuten betr. (Nr. 5,674.)	456	73
1844	13. Juli.	M.=E. (des Innern), Kosten der Verwesung von Stadt= und Landgerichts=Physikaten betr. (Nr. 17,822.)	507	176
1844	16. Juli.	M.=E. (des Innern), die Geschäftsbehandlung bei dem Medicinalcomité betr. (Nr. 19,900.)	619	311

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	22. Juli.	M.-E. (des Innern), die Revaccination betr. (Nr. 10,872.)	539	210
1844	23. August.	M.-E. (des Innern), die Remuneration der Gerichtsärzte für Ausstellung von Zeugnißen an die von Andern Geimpfte betr. (Nr. 21,357.)	538	209
1844	15. September.	M.-E. (des Innern), die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr. (Nr. 32,528.)	605	299
1844	17. September.	M.-E. (des Innern), den Verkauf der Pferde- und Hornvieh-Pulver betr. (Nr. 24,628.)	563	256
1844	22. Oktober.	M.-E. (des Innern), das Selbstdispensiren der Thierärzte betr. (Nr. 5,565.)	475	102
1844	2. November.	M.-E. (des Innern), die in Niederösterreich ausgebrochene Rinderpest betr. (Nr. 31,511.) Hiezu Abdruck einer Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 29. Oktober 1844 gleichen Betreffs.	524	189
1844	4. November.	M.-E. (des Innern), die an der Universität in biennio practico befindlichen Candidaten der Medicin betr. (Nr. 18,917.)	422	16
1844	10. November.	Allerhöchste Verordnung, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr.	564	257
1844	14. November.	M.-E. (des Innern), die in Niederösterreich ausgebrochene Rindviehpest betr. (Nr. 32,734.) Hiezu ein Abdruck einer Entschließung des Ministeriums des Innern vom gleichen Datum und gleichen Betreff, sodann ein Abdruck einer gutachtlichen Aeußerung der k. Central-Veterinärschule vom 10. November 1844 in demselben Betreffe.	525	191
1844	9. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Schlußprüfungen der Studierenden der Medicin betr. (Nr. 21,782.)	417	12
1844	9. Dezember.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des §. 3 der Verordnung über das Studium der Medicin betr. (Nr. 24,389.)	418	12
1844	11. Dezember.	M.-E. (des Innern), den Verkauf des Arsenik in den Apotheken zum Behufe der Vertilgung von Ratten und Mäusen betr. (Nr. 30,000.)	565	257
1845	2. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Beerdigungen in den Klostergrüften betr. (Nr. 36,476.)	558	253
1845	22. Februar.	M.-E. (des Innern), den Ausgaben-Etat des Medicinal-Comités, hier den Funktionsbezug des Comité-Vorstandes betr. (Nr. 2,787.) Hiezu ein Abdruck von gleichem Datum und gleichem Betreffe.	620	312
1845	28. Februar.	M.-E. (des Innern), die Abgabe des Kreis-Intelligenzblattes an die Gerichtsärzte betr. (Nr. 25,711.)	513	180

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	5. Mai.	M.-E. (des Innern), die Form der Correspondenz zwischen den k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und den Vorständen der Medicinal-Comités betr. (Nr. 12,808.)	621	313
1845	17. Mai.	M.-E. (des Innern), die Reisen praktischer Aerzte ohne Urlaub betr. (Nr. 12,709.)	433	24
1845	4. Juli.	M.-E. (des Innern), den Gebrauch des Arseniks, resp. arseniksauerem Kupfers zum Färben des Papieres betr. (Nr. 19,428.) Hiezu Abdruck eines Gutachtens der k. Akademie vom 13. Juni 1845 im gleichen Betreffe.	594	286
1845	24. Juli.	M.-E. (des Innern), Revision der Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern betr. Hiezu ein Abdruck.	495	158
1845	21. August.	M.-E. (des Innern), Aufstellung und Instruirung thierärztlicher Gehilfen betr. (Nr. 35,029.)	476	103
1846	6. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Befugniße zur Ausübung des Viehschnittes betr. (Nr. 39,687.)	480	105
1846	14. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Apothekergremiums von Oberbayern, die Revision der Arzneitaxe vom 14. August v. Js. betr. (Nr. 36,491.)	496	163
1846	23. Jänner.	M.-E. (des Innern), die im Studienjahr 18 4/5 abgehaltenen medicinischen Prüfungen betr. (Nr. 352.)	419	14
1846	9. März.	M.-E. (des Innern), das immer mehr überhandnehmende Gebrechen der Verkrümmung des Rückgrades der weiblichen Jugend, besonders bei den Zöglingen in Erziehungsanstalten betr. (Nr. 2,905.)	606	300
1846	21. März.	M.-E. (des Innern), die Qualifikation der Gerichtsärzte betr. (Nr. 139.) Hiezu Abdruck der Qualifikations-Tabelle für dieselben.	503	168
1846	21. März.	M.-E. (des Innern), die Qualifikation der Cantonsärzte betr. (Nr. 139.)	504	172
1846	2. April.	M.-E. (des Innern), die Vertheilung der medicinischen Reisestipendien betr. (Nr. 7,810.)	426	19
1846	6. April.	M.-E. (des Innern), die Handapotheken betr. (Nr. 7,616.)	457	74
1846	13. April.	M.-E. (des Innern), die Qualifikation der praktischen Aerzte betr. (Nr. 8,999.) Hiezu Abdruck einer Qualifikations-Tabelle.	437	27
1846	8. Juni.	M.-E. (des Innern), die Besetzung ärztlicher Distrikte betr. (Nr. 7,000.)	429	21
1846	21. Juli.	Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, die Satzungen der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betr. (Nr. 29,944.) Hiezu Abdruck einer Entschließung der k. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 25. April 1831,	543	213

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Beilagen zu §. 16 der Satzungen, das Verfahren bei Ueberbringung von Geisteskranken in die Kreis-Irren-Anstalt betr., sowie einer Entschließung des k. General-Commissariats des Rezatkreises vom 27. Mai 1811 gleichen Betreffs.		
1846	24. Juli.	M.-E. (des Innern), die Beinschwärz- und Salmiak-Fabrik des Dr. N. betr. (Nr. 21,141.)	600	293
1846	28. Juli.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung des erblichen Reichsraths Freiherrn von N. wegen Aufstellung des ärztlichen Personals im Herrschaftsgerichte N. betr. (Nr. 22,003.)	442	42
1846	6. August.	M.-E. (des Innern), die Benützung neuer öffentlicher Gebäude betr. (Nr. 22,522.)	599	293
1846	10. August.	M.-E. (des Innern), den Handverkauf der Apotheker betr. (Nr. 11,025.)	458	75
1846	12. August.	M.-E. (des Innern), die Befähigungsnachweise ausländischer Apothekergehilfen betr. (Nr. 12,449.)	459	76
1846	28. August.	M.-E. (des Innern), die Abgabe von Arzneien an arme Kranke, resp. den Vollzug des §. 34, Ziff. 6 der Apothekenordnung betr. (Nr. 35,844.)	460	77
1846	8. September.	M.-E. (des Innern), die Ausfertigung eines Reisepasses für N.; resp. den Verkauf des Quirinusoeles betr. (Nr. 25,302.)	571	263
1846	15. September.	M.-E. (der Finanzen), die Kosten in — nach den Bestimmungen des preußischen Landrechtes — vorgenommenen Wahnsinnigkeits-Erklärungs-Sachen betr. (Nr. 13,934.)	•	225
1846	20. September.	M.-E. (des Innern), die Kosten in — nach den Bestimmungen des preußischen Landrechts — vorgenommenen Wahnsinnigkeits-Erklärungssachen betr. (Nr. 28,213.)	544	224
1846	26. September.	M.-E. (des Innern), die Handapotheken betr. (Nr. 15,881.)	461	78
1847	7. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Materialwaaren-Händler N. und Consorten zu München wegen Confiskation pharmaceutischer Präparate betr. (Nr. 5,913.)	566	258
1847	6. Juni.	Allerhöchste Verordnung, die Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen betr.	561	255
1847	26. Juni.	M.-E. (des Innern), die medicinische Admissions-Prüfung am Schlusse des Winter-Semesters 18 46/47 betr. (Nr. 2,179.)	420	15
1847	5. Juli.	M.-E. (des Innern), die Forderung des Landgerichtsarztes Dr. N. für die Behandlung der verstorbenen Ehefrau des Gendarmen N. betr. (Nr. 14,178.)	484	107
1847	24. Juli.	M.-E. (des Innern), die Qualifikation der Gerichtsärzte betr. (Nr. 862.) Hiezu Abdruck eines Formulars.	505	172

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	28. September.	M.=E. (des Innern), die Handapotheken des ärztlichen Personales betr. (Nr. 24,791.)	462	79
1847	21. Dezember.	M.=E. (des Innern), den Verkauf gifthaltiger Farben und der mit solchen Farben gefärbten Conditorei= und Spielwaaren betr. (Nr. 32,455.)	590	284
1847	27. Dezember.	M.=E. (des Innern), Impfscheine bei Gesuchen um Ansässigmachung und Verehelichung betr. (Nr. 13,007.)	540	210
1848	22. Jänner.	Allerhöchste Verordnung, die Anwendung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen betr.	562	255
1848	23. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Färbung des Papieres und der Tapeten mit arsenikfaurem Kupfer betr. (Nr. 1,225.)	595	287
1848	19. Februar.	M.=E. (des Innern), Kosten für Schafvisitationen, beziehungsweise die Beschwerde des Thierarztes N. wegen Abstriches von Diäten betr. (Nr. 20,664.)	528	197
1848	20. Februar.	M.=E. (des Innern), die Hundevisitation, beziehungsweise die hiefür zu entrichtende Abgabe betr. (Nr. 17,319.)	518	185
1848	4. März.	M.=E. (des Innern), Benützung neuer öffentlicher Gebäude betr. (Nr. 31,351.)	485	108
1848	25. Juni.	M.=E. (des Innern), die Instruktion für die Hebammen, insbesondere die Nothtaufe nach protestantischem Ritus betr. (Nr. 10,445.)	466	83
1848	4. Juli.	M.=E. (des Innern), die Instruktion für die Hebammen zur Regelung ihrer Verhältniße hinsichtlich ihrer religiösen und kirchlichen Verrichtungen in protestantischen Pfarreien betr. (Nr. 15,441.) Hiezu ein Abdruck einer Anweisung des k. protest. Oberconsistoriums gleichen Betreffs vom 6. Oktober 1847.	467	84
1848	19. Juli.	M.=E. (des Innern), die Ausstellung von Impf= und Revaccinations=Zeugnißen betr. (Nr. 7,321.)	541	211
1848	25. Juli.	M.=E. (des Innern), den drohenden Ausbruch von Epidemien betr. (Nr. 2,081.)	515	181
1848	10. August.	Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 10. August 1848 über die Geschäfts=Vereinfachung.	430	22
1848	10. August.	Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 10. August 1848 über die Geschäfts=Vereinfachung.	559	253
1848	21. August.	Allerhöchste Verordnung, die Arznei=Taxordnung für das Königreich Bayern betr.	497	163
1848	1. September.	M.=E. (des Innern), die Revision der Arznei=Taxe betr. Hiezu ein Abdruck.	498	164
1848	5. September.	M.=E. (des Innern), die Wiederbesetzung erledigter Physikats=Stellen betr. (Nr. 21,220.)	508	176
1848	21. September.	M.=E. (des Innern), Gebühren für die thierärztlichen Visitationen der Schafheerden betr. (Nr. 21,649.)	529	198

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	26. September.	M.-E. (des Innern), die Fixation der Fuhrlöhne für die Thier-Aerzte betr. (Nr. 22,921.)	492	112
1848	11. Oktober.	Allerhöchste Verordnung, Auszug, die Aufhebung der Ministerial-Commissäre an den bayerischen Universitäten betr. (Nr. 11,024.)	421	15
1848	18. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Dispensation des ärztlichen Unterpersonals von den Vorschriften über das Studium der Medicin betr. (Nr. 11,222.)	423	17
1848	30. Oktober.	M.-E. (des Innern), die homöopathische Behandlung in öffentlichen Anstalten betr. (Nr. 24,066.)	434	24
1848	30. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Todtenbeschau, insbesondere den nach der zweiten Beschau vorzunehmenden Fußsohlen-Einschnitt betr. (Nr. 19,314.)	555	251
1848	26. November.	M.-E. (des Innern), gerichtsärztlicher Jahresbericht von N. pro 18⁴⁷⁄₄₈, insbesondere ärztliche Taxbestimmungen betr. (Nr. 7,621.)	486	108
1849	6. Jänner.	M.-E. (des Innern), Diäten und Gefährtegelder für Physikats-Verweser betr. (Nr. 30,931.)	487	109
1849	17. Jänner.	M.-E. (des Innern), das Hebammenwesen auf dem Lande in Niederbayern betr. (Nr. 22,949.)	468	90
1849	16. Februar.	M.-E. (des Innern, des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Genuß des Pferdefleisches betr. (Nr. 3,352.)	477	103
1849	14. März.	M.-E. (des Innern), die Aufsicht auf die Hunde, resp. die Einführung der Hunde-Visitationen betr. (Nr. 5,213.)	519	186
1849	17. April.	M.-E. (des Innern), die Leichenbeschau betr. (Nr. 29,452.)	556	251
1849	20. April.	M.-E. (des Innern), die Diäten-Liquidation des praktischen Arztes Dr. N. wegen der Physikats-Verwesung in N. betr. (Nr. 8,950.)	488	109
1849	20. April.	M.-E. (des Innern), die Diäten-Liquidation des praktischen Arztes Dr. N. in N. wegen der Physikats-Verwesung in N. betr. (Nr. 8,950.)	509	178
1849	19. Juni.	M.-E. (des Innern), die Taxe der Blutegel betr. (Nr. 3520.)	499	166
1849	7. September.	M.-E. (des Innern), die medicinischen Reisestipendien betr. (Nr. 18,284.)	425	18
1849	11. September.	M.-E. (des Innern), die Cholera betr. (Nr. 16,674.) Hiezu ein Abdruck, Verhaltungsregeln vor und während des Ausbruches der asiatischen Brechruhr betr.	516	182
1849	7. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Lungenseuche auf dem Oekonomiegute des Freiherrn von Lotzbeck zu München, hier den Transport von Vieh auf den Eisenbahnen betr. (Nr. 19,640.)	526	196
1849	11. Oktober.	M.-E. (des Innern), Maßregeln gegen die in Phosphorzündholz-Fabriken vorkommende Kieferknochenkrankheit betr. (Nr. 10,002.)	601	294

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1849	15. Oktober.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, den Transport von Vieh auf den Eisenbahnen betr. (Nr. 13,868.)	527	197
1849	25. November.	M.-E. (des Innern), die Anpreisung von Heilmitteln betr. (Nr. 22,272.)	577	267
1850	2. März.	M.-E. (des Innern), die Beiträge der Spitäler in den ehemals Würzburgischen Gebietstheilen zur Besoldung der Gerichts-Aerzte betr. (Nr. 24,832.)	502	167
1850	10. März.	M.-E. (des Innern), die Instruktion über die allgemeinen Maßregeln gegen die Schafräude und das Regulativ über die Gebühren bei Untersuchung der Schafe betr. (Nr. 3,169.)	530	199
1850	12. April.	M.-E. (der Finanzen), die thierärztlichen Kosten für Visitation der Schafe betr. (Nr. 5,995.)	•	200
1850	12. April.	M.-E. (des Innern), die Gebühren der Gerichtsärzte in gerichtlichen Fällen betr. (Nr. 5,854.)	611	304
1850	20. April.	M.-E. (des Innern), die thierärztlichen Kosten für Visitation der Schafe betr. (Nr. 6,341.)	531	199
1850	25. Mai.	M.-E. (des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr. Hiezu Abdruck einer Beilage.	567	258
1850	23. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, Beschwerde des Apothekers N. in N. gegen Elisabetha N. von dort wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr. 8,371.)	568	261
1850	25. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Verhältniße der praktischen Aerzte und deren Anstellung betr. (Nr. 17,276.)	438	32
1850	28. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, Beschwerde des Materialisten N. in Oettingen in der polizeilichen Untersuchung gegen ihn wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betr. (Nr. 13,355.)	569	261
1850	12. Dezember.	M.-E. (der Justiz), die Abgabe von Obergutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen betr. (Nr. 1,526.)	•	313
1850	24. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Abgabe von Obergutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen betr. (Nr. 20,942.)	622	313
1851	28. Jänner.	M.-E. (des Innern), Sustentations-Beitrag für den Landarzt N. und die Hebammen des Landgerichtes N. betr. (Nr. 1,042.)	469	91
1851	23. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Visitation der Cassenverwaltung bei der k. Central-Veterinär-Schule betr. (Nr. 3,022.)	•	97
1851	11. April.	M.-E. (des Innern), das Hebammenwesen auf dem Lande betr. (Nr. 5,001.)	470	92

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	12. Mai.	M.=E. (des Innern), die Instruktion über die allgemeinen Maßregeln gegen die Schafräude und das Regulativ über die Gebühren bei Untersuchung der Schafe betr. (Nr. 4,561.)	532	200
1851	13. Mai.	M.=E. (des Innern), die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten betr. (Nr. 5,847.) Hiezu Abdruck dieser Instruktion.	547	228
1851	24. Mai.	M.=E. (des Innern), Bitte der Nagelschmiede, Metzger ꝛc. von Aschaffenburg um Herabsetzung der Gebühren für die Hunde=Visitation betr. (Nr. 8,220.)	520	186
1851	29. Mai.	M.=E. (des Innern), die Instruktion über das Verfahren bei Scheintodten betr. (Nr. 8,786.)	548	239
1851	14. September.	M.=E. (des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Verkauf der Goldberger'schen Rheumatismus=Ketten im Umfange des Königreiches betr. (Nr. 9,301.)	578	268
1851	16. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Erzeigung des Mutterkorns im dießjährigen Korn betr. (Nr. 26,295.)	585	277
1851	30. November.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Errichtung einer homöopathischen Central=Apotheke in München betr. (Nr. 12,132.)	463	80
1851	14. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Schweinekrankheit betr. (Nr. 20,235.) Hiezu Abdruck eines Auszugs der Vorstellung des praktischen Arztes Dr. N. in Spalt vom 23. Juli 1851 gleichen Betreffs.	534	201
1851	24. Dezember.	M.=E. (der Justiz), die Qualificirung der Aerzte betr. (Nr. 2,689.)	.	175
1851	30. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Benützung der Irrenanstalten und die Behandlung der Irren betr. (Nr. 21,399.)	545	225
1852	12. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Qualifizirung der Aerzte betr. (Nr. 21,482.)	506	175
1852	18. Jänner.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), Klöstergrüfte und Begräbnißstätten betr. (Nr. 1049.)	560	254
1852	31. Jänner.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Dispensgesuche der Candidaten der Medicin betr. (Nr. 763.)	424	18
1852	29. Mai.	Allerhöchste Verordnung, den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central=Thierarzneischule zu München betr.	472	94
1852	29. Juni.	M.=E. (des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr. Hiezu Abdruck der Satzungen desselben vom 25. Oktober 1852.	624	315
1852	9. Juli.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Satzungen der Central=Thierarzneischule betr. (Nr. 6,643.) Hiezu Abdruck dieser Satzungen.	473	98

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	30. Juli.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Aufnahme in die k. Central=Thierarzneischule in München betr. (Nr. 7,658.)	474	101
1852	11. September.	M.=E. (des Innern), die häufigen Erblindungen der Kinder betr. (Nr. 2,107.) Hiezu ein Abdruck.	471	93
1852	24. September.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Verkauf der Goldberg'schen Rheumatismusketten im Umfange des Königreiches Bayern betr. (Nr. 9,667.)	579	268
1852	17. Dezember.	Allerhöchste Verordnung, die Schutzpockenimpfung betr.	536	207
1853	31. Jänner.	Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Zahnarzneikunde betr.	443	42
1853	25. März.	M.=E. (des Innern), Remuneration an Aerzte in armen Distrikten betr.	439	33
1853	31. März.	M.=E. (des Innern), die Revision der Arznei=Taxe betr.	500	166
1853	16. April.	M.=E. (des Innern), die Taggebühren der Physikats=Verweser betr. (Nr. 1,874.)	510	178
1853	20. April.	M.=E. (des Innern), die allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1853 über die Ausübung der Zahnheilkunde betr. (Nr. 5,555.)	444	43
1853	6. Mai.	M.=E. (des Innern), die Ankündigung und Anpreisung von Arznei= und sogenannten Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betr. (Nr. 6,765.) Hiezu Abdruck des Verzeichnißes der seit dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 für den Verkauf von Geheim= und cosmetischen Mitteln ertheilten und zur Zeit noch in Wirksamkeit bestehenden allerhöchsten Privilegien, Ministerial= und Regierungs=Bewilligungen.	580	269
1853	21. September.	M.=E. (des Innern), die Vertretung des homöopathischen Heilverfahrens in den Kreis=Medicinalausschüssen betr. (Nr. 15,726.)	612	305
1853	25. November.	M.=E. (des Innern), die Ankündigung und Anpreisung von Arznei= und sogenannten Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betr. (Nr. 3,557.)	581	275
1854	13. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Ausübung der ärztlichen Praxis durch Quiescenten 2c. betr. (Nr. 6,574.)	436	26
1854	9. Februar.	M.=E. (des Innern), den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel betr. (Nr. 1,425.)	570	261
1854	8. April.	M.=E. (des Innern), die Gebühren der Thierärzte in der Pfalz betr. (Nr. 11,615.)	493	112

Zweiter Titel.

Vorschriften zum Vollzuge des organischen Edicts über das Medicinalwesen vom 8. September 1808 (Döll. V.-S. Bd. XV. §. 1) und sonstige das Medicinalwesen betreffende Bestimmungen.

Zu den §§. 1 und 2 des Medicinal-Edicts.

Studierende der Medicin.

B. Verordnung vom 30. Mai 1843 und nachgefolgte Vorschriften.

§. 415.

(Das Studium der Medicin betr.)

L. K.

Wir haben die Normen über das Studium der Medicin einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedicinal-Ausschusses für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Inländer, welcher von der medicinischen Facultät einer der drei Landesuniversitäten den Doctorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt, und hiebei den durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen besonderen Bedingungen sich unterworfen hat, ist hiedurch habilitirt, um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, so wie um Anstellung in der medicinisch-polizeilichen und medicinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes sich zu bewerben, ohne daß es von seiner Seite der Erstattung einer Proberelation oder der Bestehung einer besonderen Staatsconcurs-Prüfung weiter mehr bedarf.

§. 2.

Die Erlangung des Doctorgrades aus der gesammten Arzneikunde mit den durch §. 1 hieran geknüpften praktischen Vortheilen ist bedingt durch eine mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung

1) aus den naturwissenschaftlichen Fächern, unmittelbar nach Vollendung des vorschriftsmäßigen zweijährigen Lehrcurses der allgemeinen Wissenschaften (medicinische Admissions-Prüfung) — ferner

2) aus der gesammten Medicin in vorzugsweise theoretischer Richtung nach vollendetem dreijährigen Fachstudium (theoretische Prüfung) — endlich

3) aus der gesammten Medicin in vorzugsweise praktischer Richtung nach weiterer zweijähriger praktischer Ausbildung (Schlußprüfung).

§. 3.

Den medicinischen Facultäten bleibt unbenommen, den Doctorgrad auch in der bisher üblich gewesenen Weise und resp. nach Vorschrift der Verordnung vom 8. Dezember 1808, sohin mit Umgehung der durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung deßfalls vorgesehenen besonderen Bedingungen zu ertheilen.

Solchen Falles sind aber mit demselben die im §. 1 bestimmten praktischen Vortheile nicht verbunden.

Titel II.

Von den Prüfungsorganen.

§. 4.

Die Vornahme der genannten Prüfungen geschieht an jeder der drei Landesuniversitäten durch zwei ständige Senate, wovon der Eine — für die Admissionsprüfung bestimmte — aus einem Vorstande und fünf Beisitzern, der Andere aber, in dessen Competenz die theoretische und die Schluß-Prüfung fallen, aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, acht Beisitzern und den erforderlichen Suppleanten zu bestehen hat.

§. 5.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieser Prüfungssenate geschieht aus der Zahl der einschlägigen ordentlichen und außerordentlichen Universitäts-Professoren durch Unser Ministerium des Innern nach gutachtlichem Antrage des akademischen Senates, welcher deßfalls mit der medicinischen und beziehungsweise mit der philosophischen Facultät sich in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

Die Senats-Vorstände und deren Stellvertreter bleiben Unserer unmittelbaren Ernennung jederzeit vorbehalten.

§. 6.

Den Prüfungssenaten wird, — jedem innerhalb der ihm zugewiesenen Sphäre — sowohl die Bescheidung der Admissionsgesuche, als die Vornahme der Prüfungen selbst und die Würdigung ihrer Ergebniße mit allen nach der Natur der Sache hieran sich knüpfenden Zuständigkeiten überwiesen.

Bei allen Senatsbeschlüssen hat der Vorstand ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum zu führen.

Titel III.

Von der medicinischen Admissionsprüfung.

§. 7.

Die Admissionsprüfung findet alljährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters statt.

§. 8.

Jeder angehende Mediciner, welcher seiner Zeit um Zulassung zur ärztlichen Praxis im Inlande, oder um Anstellung in der medicinisch-polizeilichen, oder medicinisch-forensen Sphäre des

bayerischen Staatsdienstes sich zu bewerben gedenkt, ist gehalten, dieser Prüfung neben der philosophischen Absolutorialprüfung, wie selbe im §. 10 der unterm 4. Februar 1842 von Uns genehmigten Satzungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften vorgeschrieben ist, sich zu unterziehen.

§. 9.

Die Zulassung zur medicinischen Admissionsprüfung wird bedingt:

1) durch Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Uebertrittes zum Fachstudium, jedoch unter der Modification, daß von den betreffenden Candidaten der Besuch der in §. 6 der vorerwähnten Satzungen unter den obligaten Fächern aufgeführten Vorlesungen über Anthropologie und Psychologie, dann über allgemeine Naturgeschichte nicht gefordert werden soll; und
2) durch Vorlage von Frequentationszeugnißen aus den in §. 10 aufgezählten Fächern.

§. 10.

Die gedachte Prüfung ist öffentlich und mündlich.

Sie findet unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und unter gleichzeitiger Anwesenheit sämmtlicher Beisitzer in Bezug auf jeden Candidaten gesondert statt, und hat während einer ununterbrochenen zweistündigen Dauer über die Fächer der Physik, der allgemeinen und analytischen Chemie in besonderer Beziehung auf organische Körper, der Botanik, der Mineralogie und der Zoologie sich zu erstrecken.

§. 11.

Unmittelbar nach dem Prüfungsakte hat die jedesmalige Beurtheilung des Ergebnißes — auf vorgängige Entfernung des betreffenden Candidaten und der etwa anwesenden Zuhörer — nach Stimmenmehrheit zu geschehen.

Dieselbe ist lediglich auf die Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" zu erstrecken.

§. 12.

Für befähigt ist der Candidat nur dann zu erachten, wenn ihm derjenige Grad naturwissenschaftlicher Ausbildung zur Seite steht, welcher von einem literaten Arzte überhaupt mit Recht gefordert werden kann.

§. 13.

Nach Maaßgabe des Majoritätsbeschlusses wird entweder das Admissionszeugniß ungesäumt ausgefertiget, oder dem Candidaten die schriftliche Weisung ertheilt, das Studium der Naturwissenschaften mindest während eines weiteren Semesters noch fortzusetzen.

§. 14.

Eine spätere Wiederholung der medicinischen Admissionsprüfung kann bei Strafe der Nichtigkeit jedenfalls nur an derjenigen Hochschule geschehen, an welcher die erstmalige Prüfung erfolglos statt gefunden hat.

Titel IV.

Von der theoretischen Prüfung.

§. 15.

Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung sind:

1) das Admissions-Zeugniß (§. 13),
2) der Nachweis über vollendetes dreijähriges Fachstudium, und
3) Frequentations-Zeugniße aus den sämmtlichen in §. 21 aufgeführten Fächern.

§. 16.

Die theoretische Prüfung wird jährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters abgehalten, und zerfällt in Vornahme praktischer Uebungen auf dem anatomischen Theater und in ein mündliches Examen.

§. 17.

Die Uebungen auf dem anatomischen Theater haben in ununterbrochener und gleichzeitiger Anwesenheit zweier Senats-Suppleanten — nämlich des einschlägigen Fachlehrers als Examinators und eines andern controlirenden Facultäts-Mitgliedes öffentlich statt zu finden, und umfassen
1) die Eröffnung einer der größeren Höhlen des Körpers mit Demonstration der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Eingeweide, und
2) die Demonstration eines von dem Candidaten unter Aufsicht verfertigten, dann eines oder einiger anderer ihm vorzulegender osteologischer, angiologischer oder neurologischer Präparate.

§. 18.

Die Würdigung des Ergebnißes steht nach der Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" dem Examinator ausschließlich zu.

§. 19.

Candidaten, welche hiebei als nicht befähigt erkannt werden, sind zur mündlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulassen, sondern mit den durch §. 24 näher bestimmten Wirkungen sogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 20.

Solche Candidaten können jedoch zum Behufe möglicher Abwendung dieses Präjudizes eine alsbaldige Wiederholung des durch §. 17 vorgeschriebenen Prüfungsaktes für sich in Anspruch nehmen.

Derlei außerordentliche Prüfungen sind jederzeit unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und in Beisein von vier Mitgliedern des Prüfungssenates, übrigens aber, sofern nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten.

Dem Letzteren kömmt bei der nach Stimmenmehrheit zu schöpfenden Beurtheilung des Ergebnißes in diesem Ausnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zu.

§. 21.

Das mündliche Examen findet, wie bei der Admissionsprüfung, öffentlich und in Bezug auf jeden einzelnen Candidaten gesondert statt, und hat während einer zweistündigen Dauer auf nachstehende Disciplinen sich zu erstrecken:
1) Anatomie und Physiologie,
2) Pharmacie mit Einschluß der pharmaceutischen Botanik und verbunden mit Bestimmung vorzuzeigender Arzneikörper,
3) allgemeine Pathologie und Therapie,
4) spezielle Pathologie und Therapie und materia medica,
5) Chirurgie,

6) Geburtshilfe,
7) Veterinärkunde,
8) gerichtliche Medicin und medicinische Polizei.

§. 22.

Der Prüfungssenat wird hiebei zur Erleichterung seiner Aufgabe in zwei, aus je vier Beisitzern bestehende Sektionen unter dem Vorsitze des Vorstandes und beziehungsweise seines Stellvertreters sich theilen, wonach alsdann jeder Candidat die zweistündige Prüfung zur Hälfte vor der einen und zur Hälfte vor der andern Sektion zu erstehen hat.

Die sämmtlichen Sektionsglieder sind auch hier zur ununterbrochenen Anwesenheit während des ganzen Prüfungsaktes verbunden.

§. 23.

Die Würdigung des Ergebnißes der mündlichen Prüfung geschieht nach Analogie des §. 11; jedoch wird dabei die Stimmenmehrheit nicht für jede Sektion besonders, sondern durch Combinirung der von sämmtlichen Senatsgliedern in beiden Sektionen geführten Stimmen ermittelt.

§. 24.

Nach Maaßgabe des Gesammt-Resultates ist sodann entweder das Absolutorialzeugniß an den Candidaten auszufertigen, oder derselbe zur Fortsetzung seiner theoretischen Studien anzuweisen.

Rejicirte Candidaten dürfen in der Regel erst nach Umfluß eines Jahres, und nur ausnahmsweise dann, wenn die Majorität des Prüfungssenates besondere Bestimmungsgründe hiefür gegeben erachtet, nach Umfluß eines halben Jahres zu einer neuen Prüfung sich melden, für deren Vornahme sodann die Competenz-Bestimmungen des §. 14 analoge Geltung behaupten.

Titel V.

Von der Schlußprüfung.

§. 25.

Der Schlußprüfung hat eine weitere zweijährige praktische Ausbildung des Candidaten (biennium practicum) vorherzugehen.

Für diesen Behuf dürfen in der Regel bloß die klinischen Universitätsanstalten benützt werden, um hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer — (der Kinder-, Augen-, Geistes-, syphilitischen s. a. Krankheiten ꝛc.) in gehörige Verbindung bringen zu können.

§. 26.

Nur für besondere Ausnahmsfälle kann dispensationsweise gestattet werden, einen Theil des biennii practici, jedoch niemals mehr als die Hälfte desselben, in Privatpraxis, d. h. in entsprechender Verwendung unter der unmittelbaren Leitung eines dem Inlande angehörenden ausgezeichneten praktischen Arztes zu erstehen.

Die Ertheilung der dießfälligen Dispensationen bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, und es wird demselben hiebei die strengste Würdigung der in den einzelnen Fällen geltend gemachten Dispensationsmotive mit steter Rücksichtnahme auf die wissenschaftliche und sonstige Qualification des zur Aufnahme des Praktikanten erbötigen Arztes, sowie auf den Umfang seiner ärztlichen Praxis, dann auf die Zahl der von demselben bereits beschäftigten Praktikanten ꝛc. zur besonderen Pflicht gemacht.

Außer dem Nachweise über vorschriftsmäßige Erstreckung des biennii practici hat jeder Candidat zum Behufe der Admission zur Schlußprüfung noch weiter in Vorlage zu bringen:

1) das Absolutorial-Zeugniß (§. 24),
2) rechtsgenügende Zeugniße darüber, daß er unter Leitung der klinischen Vorstände bereits mindest drei medicinische und drei chirurgische Krankheitsfälle behandelt, so wie daß er in gleicher Weise bei drei Geburten assistirt habe, und
3) die zu den eben erwähnten Fällen gehörenden, von ihm selbst verfaßten Krankheits- und Geburtsgeschichten.

§. 28.

In Gemäßheit des §. 6, welcher die Bescheidung der Admissionsgesuche den einschlägigen Prüfungssenaten überträgt, haben Letztere hiebei insbesondere die in §. 27 Ziff. 3) als Belege der Admissionsgesuche bezeichneten Krankheits- und Geburtsgeschichten einer genauen Würdigung zu unterstellen, und bei ungenügendem Befunde den betreffenden Candidaten zum Behufe weiterer wissenschaftlicher Ausbildung nach Analogie des §. 46 sogleich die Zurückweisung zu eröffnen.

§. 29.

Um die mit der Schlußprüfung für die Facultäten verbundene Geschäftsaufgabe auf das ganze Studienjahr möglichst gleichförmig zu vertheilen, und jede Collision mit der theoretischen Prüfung zu vermeiden, werden zur Vornahme der Ersteren immer die Anfangstage eines jeden Monates bestimmt.

Uebrigens bleibt es den Prüfungs-Senatsmitgliedern unbenommen, bei Unserem Ministerium des Innern durch das Organ des academischen Senates die Ermächtigung zu einer Abweichung von dieser Regel nachzusuchen, sofern sie es nach den Localverhältnissen und den Anforderungen ihrer sonstigen Berufsthätigkeit für wünschenswerth erachten sollten.

§. 30.

Die Schlußprüfung umfaßt ganz dieselben Fächer, welche durch §. 21 für die theoretische Prüfung vorgeschrieben sind. Jedoch ist hier von den Examinatoren bei der Auswahl der Fragen, so wie bei Behandlung des ganzen Prüfungsgeschäftes jener Standpunkt vollendeter wissenschaftlicher und praktischer Befähigung pflichtmäßig in das Auge zu fassen, welcher den durch §. 1 an das Prüfungsergebniß geknüpften wichtigen praktischen Folgen entspricht.

§. 31.

Die gedachte Prüfung erstreckt sich auf praktische Uebungen im Gebiete der Chirurgie und Geburtshilfe, dann auf theils mündliche, theils schriftliche Beantwortung gegebener Fragen.

§. 32.

Sowohl die praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie, als die im Gebiete der Geburtshilfe haben jede für sich in einem gesonderten Akte statt zu finden.

Sie umfassen in erster Beziehung die Vornahme von drei der wichtigeren chirurgischen Operationen an der Leiche, dann die Anlegung von drei Verbänden am Phantome oder an Lebenden, in letzter Beziehung aber die Vornahme von drei der wichtigeren hebärztlichen Operationen am Phantome.

§. 33.

Rücksichtlich der zur Leitung dieser Uebungen berufenen Prüfungsorgane und ihrer Competenz

in Schöpfung des Befähigungsausspruches, sowie bezüglich der streng präjudiziellen Natur dieses Ausspruches in Absicht auf weitere Zulassung des Examinanden zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, endlich rücksichtlich der Befugniß der rejicirten Candidaten, auf den Ausspruch eines außerordentlichen Prüfungssenates zu compromittiren, treten die Bestimmungen der §§. 17—20 in analoge Geltung.

§. 34.

Die mündliche Prüfung richtet sich nach Analogie der in den §§. 11, 21, 22 und 23 gegebenen Vorschriften und es sind diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebniße derselben als nicht befähigt erkannt werden, zur schriftlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulassen, sondern sogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 35.

Die schriftliche Prüfung geschieht jedesmal in einem für sämmtliche admittirte Candidaten gemeinschaftlichen Akte bei verschlossenen Thüren.

Sie dauert vier Tage, und es sind an jedem Tage acht Stunden — vier des Vormittags und vier des Nachmittags — dem Prüfungsgeschäfte ununterbrochen zu widmen, und auf die in §. 21 benannten acht Disciplinen gleichmäßig zu vertheilen, so daß also auf jede dieser Disciplinen vier volle Stunden zu verwenden kommen.

§. 36.

Die sämmtlichen zu einer Disciplin gehörigen Fragen werden den Candidaten an dem betreffenden Vor- oder Nachmittage sogleich bei dem Beginne des Prüfungs-Geschäftes jederzeit auf einmal zur Beantwortung vorgelegt. Ihre Auswahl bestimmt sich durch jedesmalige Ziehung aus einer Urne, welche zu diesem Behufe in Bereitschaft zu setzen ist, und eine hinlänglich große Anzahl von dem Prüfungs-Senate vorher zu entwerfender Fragen aus der für den Tag eben treffenden Disciplin auf verschlossenen Zetteln enthalten soll.

§. 37.

Die Candidaten sind gehalten, das jedesmal gegebene Thema ohne Benützung von Compendien, Collegienheften oder sonstigen, wie immer Namen habenden literarischen Hülfsmitteln innerhalb der vorgezeichneten vierstündigen Frist zu bearbeiten.

Sie haben jedes deliberatorischen Benehmens sowohl unter einander, als mit Dritten hiebei sich zu enthalten.

Auch darf kein Candidat vor definitiver Ablieferung seines Elaborates aus dem Prüfungs-Locale entlassen werden.

§. 38.

Während der ganzen Dauer des Prüfungs-Aktes muß mindestens je ein Mitglied des Prüfungs-Senates (ein Beisitzer oder ein Suppleant) nach einem von dem Vorstande festzusetzenden Turnus im Prüfungssaale zur Aufrechthaltung der Ordnung anwesend sein.

Auch trägt der Vorstand die besondere Verpflichtung, durch zeitweise persönliche Nachsicht von dem geregelten Gange des Prüfungs-Geschäftes sich unmittelbare Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 39.

Unterschleife gegen die Bestimmungen des §. 37 haben für den Candidaten, welcher sie sich,

sei es selbstständig oder als Theilnehmer, zu Schulden kommen läßt, die unbedingte Cassirung des Elaborates zur Folge, bei welchem der Unterschleif stattgefunden hat.

§. 40.

Die Elaborate sind jedesmal unmittelbar nach der von Seite der Candidaten erfolgten Ablieferung derselben durch das im Prüfungs-Saale ex officio anwesende Mitglied des Prüfungs-Senates zu paraphiren, und jedenfalls noch an dem nämlichen Tage dem Vorstande zu übergeben, welcher sie gleichfalls zu paraphiren und sodann zum Behufe pflichtmäßiger Würdigung unter den Senats-Beisitzern in Circulation zu setzen hat.

§. 41.

Bei der Würdigung wird jede Disciplin — ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Fragen aus selber zu beantworten waren — als ein Ganzes behandelt und mit einer selbstständigen Note nach den vier Abstufungen

ausgezeichnet oder 1,
sehr gut oder 2,
genügend oder 3, und
nicht genügend oder 4,

belegt.

§. 42.

Sind auf solche Weise die Noten für die einzelnen Disciplinen durch Majoritäts-Beschluß gefunden, so werden die Ziffer-Größen derselben in Bezug auf jeden Candidaten besonders addirt, und sodann in ihrer Summe durch die Zahl 8 (die Summe der Disciplinen) dividirt. Der erzielte Quotient gibt sodann den Gesammt-Notenziffer an die Hand, und es repräsentirt hiebei insbesondere

1) die Zahl 1 bis $1\frac{1}{4}$ inclus. die I. Classe oder die der Auszeichnung,
2) die Zahl $1\frac{3}{8}$ bis $2\frac{1}{4}$ inclus. die II. Classe oder die der sehr guten Befähigung,
3) die Zahl $2\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{4}$ inclus. die III. Classe oder die der genügenden Befähigung, und
4) die Zahl $3\frac{3}{8}$ bis 4 inclus. die IV. Classe oder die der nicht genügenden Befähigung.

§. 43.

Hat sich der Fall ergeben, daß ein Elaborat in Gemäßheit des §. 39 cassirt werden mußte, so ist die einschlägige Disciplin bei dem betheiligten Candidaten mit der vierten Note in der Gesammt-Berechnung in Ansatz zu bringen.

Gleiches geschieht, wenn ein Candidat sein Elaborat gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeliefert hat.

§. 44.

Erhellt gelegentlich der Censur unter den respektiven Bearbeitungen zweier oder mehrerer Candidaten in der Art eine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit, daß selbe nur durch stattgehabte Collusionen sich erklären läßt, so sind sämmtliche solche Elaborate ohne weitere Untersuchung mit den oben gedachten Wirkungen zu cassiren.

§. 45.

Die Würdigung des Gesammt-Ergebnißes der Schlußprüfung geschieht nach Maaßgabe der von dem Candidaten

1) bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie,
2) bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Geburtshilfe,
3) bei dem mündlichen Examen, und
4) bei den schriftlichen Bearbeitungen

an den Tag gelegten Befähigung.

§. 46.

Ein Candidat kann nur für den Fall, daß er in jeder dieser vier Hauptabtheilungen als befähigt sich gezeigt hat, zur Promotion mit den durch §. 1 gegenwärtiger Verordnung hieran geknüpften praktischen Vortheilen zugelassen werden.

Außerdem ist er gehalten, mindest während der Dauer eines weiteren halben Jahres an einer klinisch-praktischen Universitäts-Anstalt seine Ausbildung fortzusetzen, ehe er zur wiederholten Erstehung der Schlußprüfung zugelassen werden kann, und es hat solchen Falles die Bestimmung des §. 14 auch hier zur analogen Anwendung zu kommen.

§. 47.

Rücksichtlich des Promotionsaktes, welcher gegebenen Falles unmittelbar an die Schluß-Prüfung sich anzureihen hat, dann rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medicinischer Sätze, und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation, hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Prüfungen der medicinischen Candidaten und ihre Promotionen betreffend, und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.

§. 48.

Gleiches gilt in Bezug auf die Ausfertigung des Doctordiplomes und des General-Attestates, jedoch mit dem Unterschiede, daß da, wo die Graduirung auf dem Grunde der §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung erfolgt, die dem Doctorgrade hienach zukommende praktische Bedeutsamkeit in den genannten beiden Documenten durch einen besonderen Beisatz ausdrücklich hervorzuheben ist, welcher Beisatz dagegen bei Promotionen, die nach §. 3 l. c. geschehen, wegzufallen hat.

Titel VI.

Von den Prüfungs-Gebühren.

§. 49.

Für die medicinische Admissions-Prüfung und eben so für die theoretische Prüfung hat jeder Candidat — ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg derselben — eine Gebühr von 22 fl. an die Universitäts-Kasse zu entrichten.

Die Zulassung zu einer außerordentlichen Prüfung im Sinne der §§. 20 und 33 unterliegt einer besonderen in eben diese Kasse fließenden Gebühr von 11 fl.

Ueber die Verwendung dieser Gebühren zur Bestreitung der Examinationskosten bleibt Unsere weitere Entschließung vorbehalten.

§. 50.

In Bezug auf die Gebühren für die Schlußprüfungen, resp. für die Promotionen hat es zur Zeit bei den Bestimmungen der von Uns unterm 24. Februar v. J. genehmigten Universitäts-Satzungen §§. 119 und 122 sein Bewenden.

Titel VII.

Von der staatspolizeilichen Oberaufsicht.

§. 51.

Die Handhabung der staatspolizeilichen Oberaufsicht in Bezug auf die medicinische Admissionsprüfung sowohl, als auf das theoretische und Schlußexamen ist zunächst dem betreffenden Prüfungs-Senats-Vorstande überwiesen.

§. 52.

Der betreffende Vorstand trägt die Verpflichtung, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senates berührenden Punkten auf das Genaueste zu überwachen, jeder wahrgenommenen Abweichung mit allen Befugnißen und Zuständigkeiten eines Collegialvorstandes entgegen zu treten, und, wenn seine dießfälligen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dem Ministerium des Innern bei eigener Verantwortlichkeit ungesäumt Anzeige darüber zu machen.

§. 53.

Halbjährlich, und zwar unmittelbar nach dem jedesmaligen Semester-Schlusse hat jeder Senatsvorstand über den Umfang, die Behandlungsweise und den Erfolg des Prüfungsgeschäftes ausführlichen Rechenschaftsbericht an das genannte Ministerium zu erstatten, und denselben mit den Commissions-Protokollen, dann mit einer tabellarischen Uebersicht der sämmtlichen admittirten und rejicirten Candidaten, beziehungsweise unter Angabe der von denselben erlangten Noten-Classen zu belegen.

§. 54.

An den, dem Senatsvorstande durch die §§. 51 und 52 überwiesenen Zuständigkeiten hat auch der außerordentliche Ministerial-Commissär soweit Antheil zu nehmen, als solches seinem instructionsmäßigen Wirkungskreise entspricht.

Demselben liegt bezüglich der Schlußprüfung insbesondere ob, die schriftlichen Elaborate der Candidaten, nachdem der Prüfungs-Senat das ihm durch die §§. 40—44 übertragene Censur-Geschäft vollendet hat, in formeller Beziehung einer nachträglichen Revision zu unterwerfen, und sich zu überzeugen, ob die Beurtheilung überall mit gleichmäßiger Strenge, und unter gehöriger Beachtung der in §. 44 enthaltenen Directiven statt gefunden habe.

Zu einer Berichterstattung an das Ministerium des Innern ist derselbe nur bei besonderen Anläßen, — zunächst bei Wahrnahme von Vollzugsunregelmäßigkeiten verpflichtet.

§. 55.

Die durch §. 53 vorgeschriebenen tabellarischen Conspekte, so weit sie die Ergebniße der Schlußprüfung umfassen, sind von Seite des Ministeriums des Innern den sämmtlichen Kreis-Regierungen, K. d. J. — gegebenen Falles mit Auszügen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Commissionsberichten (§§. 52, 53 und 54) begleitet — jederzeit mitzutheilen, und von den Regierungen bei Ausübung der durch Unsere Entschließung vom 6. Juli 1835 im Betreffe der Zulassung zur ärztlichen Praxis denselben überwiesenen Zuständigkeit geeignet zu berücksichtigen.

Titel VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 56.

Gegenwärtige Verordnung hat von dem Beginne des nächstbevorstehenden Wintersemesters an, also mit dem 19. Oktober 1843 unter nachstehenden Modifikationen in Wirksamkeit zu treten:

1) Diejenigen Candidaten, welche das Studium der allgemeinen Wissenschaften mit dem Schlusse des Sommer-Semesters 1843 vollenden, oder früher bereits vollendet haben, sind von der Erstehung der Admissions-Prüfung entbunden, und es ist die Zuläßigkeit ihres Uebertrittes zum medicinischen Fachstudium lediglich nach den bisherigen Normen zu beurtheilen.

2) Mediciner, welche am 19. Oktober 1843 bereits im Stadium des biennii practici sich befinden, jedoch dasselbe noch nicht vollständig zurückgelegt haben, sind in dieser Beziehung an die besondere Vorschrift des § 25 Abs. II. nur für den noch zu erstreckenden Rest des biennii practici gebunden. Die bis zu dem bezeichneten Momente in Privat-Praxis hingebrachte Zeit soll ihnen daher in das biennium practicum mit eingerechnet werden.

3) Zur Erstehung der Schlußprüfung bleiben die Mediciner der gedachten Categorie jedenfalls ganz nach Maaßgabe der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Normen — bloß mit dem einzigen Unterschiede verpflichtet, daß die von denselben hiefür zu entrichtenden, und nach §. 49 zu verrechnenden und zu verwendenden Gebühren auf den Betrag von 44 fl. ermäßiget werden.

4) Diejenigen Mediciner, welche vor dem 1. Oktober 1843 zwar der Probe-Relation, nicht aber auch dem Staats-Concurse sich bereits unterzogen haben, sind zur Erstehung der Schlußprüfung unter der Voraussetzung verpflichtet, daß sie zum Staatsdienste in der medicinisch-polizeilichen, oder medicinisch-forensen Sphäre zu aspiriren gedenken. Für sie bleibt aber diese Schlußprüfung lediglich auf das schriftliche Examen nach Maaßgabe der §§. 35 bis 44 beschränkt, und es ist von jeglicher Tax- und Gebühren-Erhebung dabei Umgang zu nehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 30. Mai 1843.

Regierungsblatt von 1843, Seite 433—460.

Nr. 34,405.

§. 416.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung über das Studium der Medicin vom 30. Mai 1843, hier die Verwendung der Prüfungsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber Verwendung der Prüfungsgebühren, welche von den Candidaten der Medicin nach §. 49 und 56 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Mai 1843 zu entrichten sind, haben Seine Majestät der König für so lange als nicht anders verfügt wird, nachstehende allerhöchste Bestimmungen zu treffen geruht:

I. Von den Gebühren für die Admissions-Prüfung von je 22 fl. bezieht jederzeit

1) der Senatsvorstand	4 fl.
2) jeder der fünf Beisitzer 3 fl., sohin in Summe . . .	15 fl.
3) der Sekretär	2 fl.
4) der Pedell	1 fl.
Summe	22 fl.

II. Die für die theoretische Prüfung ebenfalls mit je 22 fl. zu entrichtenden Gebühren sollen über Abzug von je 4 fl., wovon 2 fl. dem Sekretär, 1 fl. dem Pedell und 1 fl. dem Anatomie-

Diener zufallen, alljährlich abmassirt, und unmittelbar nach dem jedesmaligen Schlusse des Sommer-Semesters in unständigen Remunerationen unter den Mitgliedern des betreffenden Prüfungs-Senates vertheilt werden.

Ueber die Frage, welche Mitglieder und in welchem Betrage an diesen Remunerationen Antheil zu nehmen haben, werden Seine Majestät der König auf dem Grunde des von dem Senats-Vorstande hierüber abzugebenden motivirten Gutachtens, welches mit dem nach §. 53 der erwähnten Verordnung zu erstattenden Rechenschaftsberichte in Verbindung zu bringen ist, jederzeit besondere allerhöchste Anordnung treffen, und behalten Sich dabei bevor, auf diejenigen Mitglieder des Prüfungs-Senates, welche an den in §. 50 loco cit. erwähnten Gebühren keinen Antheil haben, und daher für die mit dem Prüfungs-Geschäfte verbundene Mühwaltung keine verhältnißmäßige Entschädigung finden, sowie auf diejenigen, welche bei diesem Geschäfte in zweifacher Eigenschaft (z. B. als Vorstand und als Examinator) zu funktioniren haben, eine vorzugsweise allergnädigste Bedachtnahme eintreten zu lassen.

III. Ganz gleicher Behandlung unterliegen auch die weiteren Gebühren, welche nach §. 49 Abs. II. außerordentlicher Weise mit 11 fl., dann nach §. 56 Ziff. 3 transitorisch mit 44 fl. zu entrichten kommen, nur mit dem Unterschiede, daß ersteren Falles die dem subalternen Personal vorzubehaltenden Bezugstheile auf die Hälfte, letzteren Falles aber auf das Doppelte zu setzen sind.

Der k. Universitätssenat hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 3. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

An die Senate der drei Landes-Universitäten ergangen.

Nr. 21,782.

§. 417.

(Die Schlußprüfungen der Studierenden der Medicin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Grunde des §. 29 Abs. II. der allerhöchsten Verordnung über das Studium der Medicin vom 30. Mai 1843 wird nach dem Antrage des Prüfungs-Senates hiemit genehmigt, daß die Schlußprüfungen der Candidaten der Medicin, welche nach Abs. I. des erwähnten Paragraphen in der Regel immer in den Anfangstagen eines jeden Monats stattzufinden haben, insoweit und insolange der Prüfungssenat es für sachgemäß erkennt, auf den jedesmaligen Semesterschluß verlegt werden dürfen.

München, den 9. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität Würzburg also ergangen.

Nachricht dem k. Ministerialkommissär der Universität Würzburg.

Nr. 24,389.

§. 418.

(Den Vollzug des §. 3 der Verordnung über das Studium der Medicin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die unterm 8. August l. J. zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung über das Studium der Medicin vom 30. Mai 1843 gestellte Anfrage, in welcher Wechselbeziehung die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 gedachter Verordnung sich gegenseitig befinden, und unter welchen

Prämissen insbesondere die Zulassung zu der durch §. 3 ausnahmsweise gestatteten Graduirung in Anspruch genommen werden könne? sieht das unterfertigte Ministerium sich veranlaßt, Nachstehendes zu eröffnen.

Durch §. 2 l. c. ist bestimmt, unter welchen Bedingungen die Doktorpromotionen stattfinden müssen, wenn selbe die in §. 1 ibid. statuirten praktischen Vortheile — nemlich die Habilitirung zur Bewerbung um Admission zur ärztlichen Praxis, dann um Anstellung im Staatsdienste — gewähren sollen.

In §. 3 ist sodann den medicinischen Fakultäten die Befugniß vorbehalten, den Doktorgrad auch in der bisher üblich gewesenen Weise, und resp. nach Vorschrift der Verordnung vom 8. Dezember 1808 zu ertheilen. Es ist aber dabei zugleich bestimmt, daß mit dem Doktorgrade solchen Falles die in §. 1 statuirten praktischen Vortheile nicht verbunden sein sollen.

Aus dem Zusammenhalte dieser verordnungsmäßigen Normen geben sich nun nachstehende weitere Folgerungen:

Da mit dem nach §. 3 l. c. ertheilten Doktorgrade die in §. 1 ibid. bestimmten Vortheile nicht verknüpft sind, und demselben aus dem staatspolizeilichen Standpunkte, welchen die Regierung einzunehmen hat, überhaupt keinerlei praktische Wirksamkeit und Bedeutung zugestanden werden kann; so versteht sich von selbst, daß ein etwaiger Inhaber desselben, wenn er späterhin in Bayern um Zulassung zur ärztlichen Praxis oder um Anstellung im Staatsdienst sich bewerben wollte, die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1843 deßfalls gestellten Vorbedingungen, soweit er denselben nicht bereits genügt hat, noch nachträglich in jeder Beziehung auf das Buchstäblichste erfüllen, und insbesondere auch einer nochmaligen Promotion nach entsprechend bestandenem Schluß-Examen sich unterwerfen müßte. Solch ein zweimaliges Promoviren würde aber dem Begriffe des Doktorgrades, wie der bisherigen Fakultätspraxis durchaus widerstreiten, und so kann die Bestimmung des allegirten §. 3 nur auf jene Candidaten der Medicin zur Anwendung kommen, rücksichtlich deren hinlängliche Gewährschaft bestehet, daß die Erlangung obiger praktischer Vortheile nicht in ihren Absichten liege, was zunächst und in der Regel wohl nur bei Ausländern der Fall sein wird. Die Fakultäten haben sich demnach auch bei Ausübung ihrer in Frage stehenden exceptionellen Befugniß auf die dem Auslande angehörenden Mediciner zu beschränken. In jenen Fällen aber, wo die eben erwähnte hinlängliche Gewährschaft rücksichtlich eines Inländers (wegen eröffneter Aussicht auf alsbaldiges bleibendes Unterkommen im Auslande, oder aus sonstigen, ganz besonderen Gründen) gleichwohl gegeben sein sollte, ist jedesmal Anfrage zu stellen, und über die Zulässigkeit einer Graduirung nach §. 3 l. c. die Entschließung des unterfertigten Ministeriums zu erholen. Uebrigens bedarf es wohl kaum einer besonderen Erwähnung, daß der mehrerwähnte §. 3 nach seiner unzweideutigen Fassung den Fakultäten keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Befugniß überweise, deren Ausübung von den Candidaten der Medicin selbst in den sonst hiefür geeigneten Fällen als Recht niemals in Anspruch genommen werden kann, und daß daher die Fakultäten auch unbedingt befugt seien, jene Promotionen ein für allemal zu verweigern, und den Doktorgrad lediglich unter den Voraussetzungen des §. 2 der einschlägigen allerhöchsten Verordnung zu ertheilen, im Falle sie solches zur Erhöhung ihres Rufes und der Würde und Bedeutsamkeit ihrer Promotionen für angemessen erachten sollten.

Der k. Universitätssenat hat hienach unter Rückempfang der Beilage des Berichtes vom 8. August l. J. das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität N. ergangen.

Nr. 352.

§. 419.

(Die im Studienjahr 1844/45 abgehaltenen medicinischen Prüfungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. Dezember 1845 wird unter Rücksendung der Akten nachfolgende Entschließung ertheilt:

1) Es kann nicht gebilligt werden, daß der im Monate August 1844 auf ½ Jahr rejicirte Candidat N. von der nochmaligen Vornahme praktischer Uebungen auf dem anatomischen Theater entbunden wurde, als er nach Ablauf jenes Zeitraumes die theoretische Prüfung wiederholte. Denn der §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843 schreibt für solche Fälle eine neue Prüfung vor, welche sich in Ermanglung einer zu einer blos theilweisen Nachholung der Prüfung aus denjenigen Fächern, bezüglich welcher der Candidat die erforderliche Befähigung nicht nachgewiesen hat, ermächtigende Vorschrift auf alle Gegenstände zu erstrecken hat, wie sie in dem §§. 16, 17 und 21 der Verordnung vorgeschrieben sind.

2) Noch weniger kann gebilligt werden, daß die Candidaten A. und B. ohne Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über Veterinär-Wissenschaft zur theoretischen Prüfung zugelassen wurden. Eine Befreiung von der unzweifelhaften Vorschrift im §. 21 der angezogenen Verordnung kann an und für sich ebensowenig als in Beachtung des Umstandes Platz greifen, daß das betreffende Collegium in dem Cataloge für das Sommersemester 1845 angekündigt war, aber nicht gehalten wurde. Außerdem wurden die unter solchen Ausnahmsbewilligungen zur theoretischen Prüfung zugelassenen Candidaten den im bien. pract. zu machenden Studien theilweise entzogen.

Auf die Bitte um Genehmigung dieses Verfahrens wird solche in Berücksichtigung des Umstandes, daß den Candidaten die eingetretene Versäumung nicht zur Last liegt, hiemit ausnahmsweise und mit dem Beisatze ertheilt, daß die beiden Candidaten nur unter der Voraussetzung zur Schlußprüfung zugelassen werden dürfen, wenn sie sich vorher über den Besuch des Collegiums, sowie durch das nach Vorschrift des §. 21 nachträglich abzuhaltende mündliche Examen über die erlangte Befähigung ausgewiesen haben werden. Hiernach ist den benannten beiden Candidaten ungesäumt Eröffnung zu machen.

3) Nachdem Einige von denjenigen Candidaten, welche sich zu der für den Monat April 1845 anberaumten Schlußprüfung meldeten, damals das bien. pract. noch nicht zurückgelegt hatten, — und da in der am 21. März 1845 erlassenen Entschließung des unterfertigten kgl. Ministeriums zweifelsfrei ausgesprochen wurde, daß den Gesuchen um Zulassung zur Schlußprüfung vor Ablauf des bien. pract. eine Folge nicht gegeben werden könne; so hätten diejenigen Candidaten, welche bei der im Monate April abgehaltenen Schlußprüfung den Nachweis über Erstehung des bien. pract. nicht zu liefern vermochten, zu einem Theile der Schlußprüfung (zu den praktischen Uebungen und zur mündlichen Prüfung) nicht zugelassen, noch die schriftliche Prüfung aller jener Candidaten — somit auch derer, welche das bien. pract. schon im Monate April zurückgelegt hatten — bis zum Monate August vertagt werden sollen. Dieses Verfahren schließt eine, nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843 unzuläßige Trennung und Zersplitterung des Prüfungsaktes in sich; auch erscheinen dabei die Vorschriften des §. 27 bezüglich des Nachweises über Erstreckung des bien. pract. sowie der oben angezogenen Ministerial-Entschließung bezüglich der zur Dispensation begutachtet gewesenen Candidaten C. und D. und der in gleichen Verhältnissen stehenden anderen Candidaten, nicht genugsam beachtet, endlich gehet daraus für diejenigen Candidaten, welche sich schon im Monate April 1845 über erstandenes bien. pract. ausweisen konnten, der weitere Nachtheil hervor, daß sie bei bekundeter Befähigung um so viel später zur Promotion

gelassen wurden, und nach dem Zeitpunkte der mit Erfolg bestandenen Prüfung um so viel später zur praktischen Laufbahn gelangen.

4) Nach §. 46 l. cit. hat derjenige Candidat, welcher nicht in jeder der 4 Hauptabtheilungen der Schlußprüfung, wie sie in §. 45 aufgezählt sind, als befähigt sich gezeigt hat, einer wiederholten Schlußprüfung sich zu unterwerfen, welche alle Faktoren einer Schlußprüfung zu umfassen hat. Deßhalb ist nicht zuläßig, wie bezüglich des Candidaten X. geschehen, die wiederholte Prüfung nur auf diejenige Hauptabtheilung zu beschränken, in welcher derselbe als befähigt nicht erkannt wurde.

München, den 23. Jänner 1846.

Ministerium des Innern.

An den Vorstand des medicinischen Prüfungs-Senates an der Universität N. also ergangen.

Mitgetheilt dem k. Ministerial-Commissär an der Universität N., desgleichen den Senaten für theoretische und Schlußprüfung der Mediciner und den Ministerial-Commissären an den beiden anderen Universitäten.

Nr. 2179.

§. 420.

(Die medicinische Admissions-Prüfung am Schlusse des Winter-Semesters $18^{46}/_{47}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Berichte vom 6. April l. Js., die medicinische Admissions-Prüfung am Schlusse des Winter-Semesters $18^{46}/_{47}$ betr., dessen Beilage zurückfolgt, gestellten Anfragen, wird dem Vorstand des medicinischen Admissionsprüfungs-Senats nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Es ist nicht abzusehen, warum die unterm 27. August 1843 an die Senate der drei Landesuniversitäten in Betreff des Studiums der Medicin ergangene Ministerial-Entschließung, wornach die angehenden Mediciner gehalten sind, behufs der Zulassung zur medicinischen Admissions-Prüfung auch über den Besuch der Vorlesungen über Anthropologie und Psychologie sich auszuweisen, auf die Universität Erlangen nicht Anwendung finden solle.

2) Ebensowenig unterliegt es einem Zweifel, daß die eben genannten Vorträge über Anthropologie und Psychologie durch jene über Naturgeschichte des Menschen nicht ersetzt werden können.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 26. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

An den Vorstand des medicinischen Admissions-Prüfungs-Senats an der Universität Erlangen ergangen.
Nachricht dem Senate der Universität Erlangen.

Nr. 11,024.

§. 421.

(Die Aufhebung der Ministerial-Commissäre an den bayerischen Universitäten betr.)

M. II. K.

Auszug.

Nachdem das Institut der Ministerial-Commissäre an den Universitäten seine Bedeutung verloren hat, und die vom deutschen Bunde erlassenen Ausnahmsgesetze sämmtlich aufgehoben sind, so finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verfügen:

I.

Unsere Ministerial-Commissäre an den Universitäten München, Erlangen und Würzburg haben mit dem 15. Oktober d. Js. ihre Funktionen zu schließen. ꝛc. ꝛc.

VIII.

Der §. 54 der Verordnung vom 30. Mai 1843 (S. 457 des Regierungsblattes) über die Theilnahme der Ministerial-Commissäre bei den theoretischen und Schlußprüfungen der Mediciner wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Unsere beiden Staatsministerien des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Nymphenburg, den 11. Oktober 1848.

Also ergangen an die drei Ministerial-Commissäre, an die drei Senate der Landes-Universitäten, an die drei Senate für die medicinische Admissionsprüfung, an die drei Senate für die medicinisch-theoretische und Schlußprüfung, an die Regierungen und an die Regierungs-Präsidien von Oberbayern, Mittelfranken und von Unterfranken und Aschaffenburg.

C. Biennium practicum.

Nr. 18,917.

§. 422.

(Die an der Universität in biennio practico befindlichen Candidaten der Medicin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Senat der Universität München wird auf den Bericht vom 27. Juni d. Js. nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843 §§. 25 und 27 sind die Candidaten der Medicin gehalten, wenigstens ein Jahr des biennii practici an einer Universität mit der Benützung der klinischen Anstalten unter Leitung der betreffenden Vorstände zuzubringen.

Nachdem nun zufolge §. 16 der Vorschriften für Studierende an den Hochschulen diejenigen, welche an einer Universität Vorlesungen irgend einer Art besuchen oder die Attribute der Universität benützen wollen, verbunden sind, sich immatrikuliren zu lassen, und die im Absatz 3 des angeführten Paragraphen zugelassene Ausnahme die Anwendung der vorbemerkten Regel auf die in biennio practico an der Universität befindlichen Mediciner bestätigt — und nachdem zufolge §. 19 der Vorschriften die Immatrikulation jene Rechte verleiht, deren Genuß den bezeichneten Candidaten der Medicin zu Erreichung ihres Zweckes nothwendig ist; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die in biennio practico an der Universität befindlichen Candidaten der Medicin sich immatrikuliren zu lassen verpflichtet sind.

2) Nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1807 Art. II. lit. C. unterliegen die allgemeinen Stipendien mit dem Ablaufe der festgesetzten Universitäts-Studienzeit dem Einzuge, und es ist der Genuß über diesen Zeitpunkt hinaus nicht gestattet. Die in Ansehung der Studierenden der Medicin nunmehr bestehende Einrichtung, in Folge deren sie nach Ablauf der allgemeinen Studienzeit noch wenigstens ein Jahr des biennii an der Universität zuzubringen haben, kann aber zu ihren Gunsten eine Ausnahme nicht begründen, da einerseits der Stipendiengenuß durch die theoretische Studienzeit ausdrücklich begrenzt ist, und andererseits eine solche Ausnahme die Theilnahme der übrigen Studierenden gegen die Absicht der bezeichneten verordnungsmäßigen Bestimmung schmälern würde.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 4. November 1844.

Ministerium des Innern.

An den Senat der Universität N. also ergangen.

Nr. 11,222.

§. 423.

(Die Dispensation des ärztlichen Unterpersonals von den Vorschriften über das Studium der Medicin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es mehren sich die Fälle, in welchen Individuen des ärztlichen Unterpersonales die unvollendeten Studien in späteren Jahren wieder aufnehmen, und den medicinischen Doktorgrad zu erwerben streben. Bei vorgerückterem Alter sind sie hiebei häufig bemüht, die für die ärztliche Bildung durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1843 vorgeschriebenen Stadien möglichst zu verkürzen, und es ergeben sich daher zahlreiche Dispensationsgesuche. Damit nun hiebei mit der gesetzlichen Gleichmäßigkeit verfahren werde, sieht sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, auf Antrag des k. Obermedicinalausschusses in Folgendem die Grundsätze darzulegen, nach welchen bei Beurtheilung solcher Dispensationsgesuche verfahren werden soll.

Die freie Selbstbestimmung in der Wahl des Berufes ist eines der wichtigsten, in dem verfassungsmäßigen gleichen Rechte zum Staatsdienste und in der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze wohlbegründeten Rechte des Bayerischen Staatsangehörigen. Ebenso ist dem Grund-Satze der Lernfreiheit in so weit unbedenklich Rechnung zu tragen, als bezüglich der erst in späteren Jahren zu dem Studium der höheren Medicin übertretenden Candidaten alle jene Kenntnisse zur vollen Geltung zuzulassen sind, welche beharrlicher Fleiß und außergewöhnliche Anstrengung auch ohne den Lehrvortrag vom Catheder, etwa unter besonders günstig gestalteten Umständen, bei langjährigen praktischen Uebungen unter tüchtiger ärztlicher Leitung, in Folge früher durch Armuth gehemmter, oder aber erst später entwickelter ungewöhnlicher Anlagen u. s. w. zu erwerben vermag.

Es darf demnach ausgezeichneten Individuen aus dem ärztlichen Unterpersonale der Zutritt zu den höheren ärztlichen Studien nicht versagt werden, und es ist den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Falles durch Dispensation von der in der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843 vorgeschriebenen Zeit Rücksicht zu geben.

Dagegen fordert die hohe Wichtigkeit des ärztlichen Berufes, welcher auf Wohl und Wehe der Einzelnen wie der Familien in weiten Kreisen entscheidenden Einfluß übt, daß die der Zulassung zur Ausübung dieses Berufes vorausgehenden Befähigungs-Nachweise mit größter Strenge gefordert werden, und auch nicht von einer der einmal zur ärztlichen Bildung als nothwendig erkannten Disciplinen-Dispensation eintrete.

Weder von der philosophischen Schluß- noch von der medicinischen Admissionsprüfung, weder von der theoretischen, noch von der Schlußprüfung der Mediciner erscheint daher für das ärztliche Unterpersonal eine Dispensation zuläßig; vielmehr ist dasselbe allen diesen Prüfungen mit vollem Ernste und ihrem ganzen Umfange nach zu unterwerfen, da nur ganz befähigte und vollkommen durchgebildete Candidaten zur ärztlichen Praxis admittirt werden dürfen.

Hinwieder kann aber in den einzelnen Stadien der medicinischen Studien jene Verkürzung gestattet werden, welche nach den einzelnen Fällen durch die früher in andern Verhältnissen zugebrachte Zeit bei einer angestrengten Verwendung ihren Ersatz finden konnte.

Die Dauer des Aufenthaltes an der Hochschule und in der praktischen Vorbildung vor der Schlußprüfung mag sich sohin nach Verschiedenheit der Fälle verschieden gestalten, hat aber stets zum wenigsten jenen Zeitverlauf zu umfassen, welche für die Doktrinen unumgänglich nothwendig ist, für welche Privatstudium jedenfalls ungenügend erscheint, und welche nur bei Benützung der an den Hochschulen und in größeren Städten vorhandenen anatomischen Anstalten, Kliniken u. s. f. erschöpfend angeeignet werden können.

Der Universitätssenat hat hienach bei Erstattung von Gutachten zu verfahren und die betreffenden Fakultäten zu gleichmäßiger Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 18. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die Senate der k. Universitäten München, Erlangen, Würzburg also ergangen. Nachricht den Senaten für: a) theoretische, b) Schlußprüfung der Mediciner an den drei Universitäten.

Nr. 763.

§. 424.

(Die Dispensgesuche der Candidaten der Medicin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der in den Jahren 1848 und 1849 aus bekannten Gründen hervorgetretene große Bedarf an Militär-Aerzten veranlaßte damals das k. Kriegsministerium zur Stellung des Ansinnens, daß den Candidaten der Medicin die Zulassung zum Schlußexamen möglichst erleichtert werden möchte. In Folge dessen wurden die Gesuche dieser Candidaten um Dispensation von einem Theile der Studienzeit oder des biennii practici von den betreffenden Staatsministerien sehr milde beurtheilt und fast durchweg gewährt.

Da nun aber nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums die Armee mit Aerzten hinreichend versorgt ist und der §. 21 der neuen Satzungen, sowie die §§. 15 und 25 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843, das Studium der Medicin betreffend, wohlerwogene und bisher als zweckmäßig befundene Bestimmungen enthalten, so ist das unterzeichnete Staatsministerium mit dem k. Staatsministerium des Innern fest entschlossen, zu dem verordnungsmäßigen Standpunkt nunmehr wieder zurückzukehren und Dispensationen von diesen Bestimmungen nur dann zu bewilligen, wenn ganz besonders dringende Verhältnisse eine solche erheischen sollten.

Zwar ist sich zur Motivirung von Dispensanträgen bereits öfters auf die Ministerial-Entschließung vom 18. Oktober 1848, die Dispensation des ärztlichen Unterpersonales von den Vorschriften über das Studium der Medicin betreffend, bezogen worden; diese Berufung ist aber offenbar unzuläßig, weil in dieser Entschließung nicht der normale Studiengang der Candidaten der Medicin geregelt oder abgeändert, sondern nur den außergewöhnlichen Verhältnissen jener Individuen des ärztlichen Unterpersonales, welche in spätern Jahren die unvollendeten Studien wiederaufnehmen und den medizinischen Doktorgrad zu erwerben streben, billige Rechnung getragen worden ist.

Demgemäß ist an die medicinische Fakultät sowie an die Candidaten der Medicin das weitere Geeignete zu erlassen.

München, den 31. Januar 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Senate der drei Landes-Universitäten also ergangen.

D. Reisestipendien.

Nr. 18,284.

§. 425.

(Die medicinischen Reisestipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wiederholt durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen, daß Gesuche um ärztliche Reisestipendien eine Begutachtung nur finden werden,

I. wenn dieselben bei der einschlägigen Kreisregierung spätestens bis 20. Juli eingereicht werden,

II. wenn denselben beigelegt sind:

1) eine legalisirte Abschrift des vollständigen Universitäts-Absolutoriums;

2) die Zeugniße über das ganz oder theilweise erstandene biennium practicum, dann über die schon bestandene Schlußprüfung;

3) ein Zeugniß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde über das bisherige Verhalten und über die Vermögensverhältniße, endlich

4) ein Zeugniß über den Besitz der etwa erforderlichen besonderen Sprachkenntniße bezüglich der zu bereisenden Länder und Städte; und

III. wenn in dem Gesuche der Ort, wohin der Arzt zu reisen beabsichtet und die generelle oder specielle Richtung der beabsichteten Beobachtungen auf das Bestimmteste ausgedrückt erscheint.

Die königliche Regierung hat alle Gesuche, welche nach dem bezeichneten Schlußtermine einkommen, oder mit den oben bezeichneten Belegen nicht versehen sind, ohne weiters zurückzuweisen und beziehungsweise die Bittsteller zur nachträglichen Vorlage der abgehenden Belege oder Anzeige der zu besuchenden Orte auffordern zu lassen.

München, den 7. September 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. Innern, also ergangen.

Nr. 7810.

§. 426.

(Die Vertheilung der medicinischen Reisestipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zweckmäßig befunden worden, daß diejenigen Aerzte, welche Reisestipendien erhalten, künftig schon im Anfange des Monats Oktober sich an die ihnen anzuweisenden Bestimmungsorte des Auslandes begeben, weil während des Wintersemesters an den Hochschulen die meisten Collegien und Demonstrationen gegeben werden und auch die klinischen Anstalten während des Winters eine reichere Ausbeute für die verschiedenen Zweige der Medicin darbieten, als während des Sommer-Semesters, welches ohnehin an vielen Hochschulen des Auslandes wegen der Ferien schon früher endet.

In Gemäßheit dessen wird daher Folgendes verfügt:

1) Alle Aerzte, welche ein Reisestipendium nachsuchen, haben ihr Gesuch, das vorschriftsmäßig belegt sein muß, bei der betreffenden k. Regierung bis 1. Juli jeden Jahres unfehlbar einzureichen.

2) Alle Gesuche, welche nicht innerhalb des gegebenen Termines und mit Umgehung der k. Regierung eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

3) Die bei der k. Regierung zur Vorlage gekommenen Reisestipendiengesuche müssen bis 31. Juli jeden Jahres längstens anher eingesendet werden.

Die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat hierüber die geeignete Bekanntmachung zu erlassen und zugleich den zur Vorlage der fraglichen Gesuche bestimmten Termin pünktlich einzuhalten.

München, den 2. April 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, K. d. J., ergangen.

Zu §. 2 des Medicinal-Edicts.

Praktische Ärzte.

A. Bewilligung der ärztlichen Praxis.

Nr. 18,982.

§. 427.

(Das Gesuch des Dr. von N. zu N. um Bewilligung der ärztlichen Praxis in B. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Was die dem Berichte vom 23. Juni l. Js. beigefügte Bemerkung über das Zuständigkeits-Verhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betrifft, so wird der k. Regierung erwiedert, was folgt:

Der §. 56 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 hat die Befugniß der Ertheilung und Ermächtigung zur ärztlichen Praxis unter bestimmten Voraussetzungen den Distrikts-Polizeibehörden übertragen, zugleich aber gegen die Beschlüsse dieser Behörden ein Berufungsrecht an die zunächst vorgesetzte Stelle durch die beigefügte Bestimmung eingeräumt, „daß die Regierungen auf besondere Reklamation hiegegen einzuschreiten haben."

Die nachgefolgte allerhöchste Verordnung vom 6. Juli 1835 hat diese Bestimmungen nur in Bezug auf die Competenz der Distrikts-Polizeibehörden abgeändert und die derselben übertragene Zuständigkeit den Regierungen wieder zurückgegeben, hiebei aber das gegen die Beschlüsse erster Instanz eingeräumte Berufungsrecht nicht aufgehoben, dasselbe ist sonach als fortbestehend zu betrachten und somit die Entscheidung über Berufungen gegen die von der k. Regierung gefaßten Beschlüsse im Hinblicke auf den §. 74 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825 und auf den §. 21 der angeführten Verordnung vom 17. Dezember 1825, wornach dem Ministerium des Innern das Medizinalwesen nach seinem ganzen Umfange im höchsten Ressort zugewiesen ist, nunmehr dem unterzeichneten Ministerium übertragen.

Die k. Regierung wird sich hieraus belehren, daß die in ihrem Berichte vom 23. Juni l. Js. geäußerte Ansicht der Inappellabilität ihrer Beschlüsse auf irrigen Voraussetzungen beruht, daß eben so die hiebei erwähnte Befürchtung von Ersatzansprüchen aus den Abänderungen ihrer Beschlüsse jeder Begründung entbehrt und es endlich weiterer Anordnungen zu Einführung des fraglichen Berufungsrechtes nicht mehr bedürfe.

München, den 12. September 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 31,109.

§. 428.

(Die Distrikte der praktischen Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Fast täglich wird das unterfertigte königliche Ministerium bestürmt durch Gesuche praktischer Aerzte, welche in ihren Bezirken sich nicht erhalten zu können, ja mit den bittersten Nahrungssorgen kämpfen zu müssen vorgeben.

Die königl. Regierung erhält darum den Auftrag:

1) die Zahl der bestehenden praktischen ärztlichen Distrikte nicht allein nicht zu vermehren, sondern auch

2) bei jeder Erledigung bereits bestehender Distrikte vor der Wiederbesetzung die Frage in reife Erwägung zu ziehen, ob der Nahrungsstand des aufzustellenden Arztes gesichert, und ob es nicht auf diesem Standpunkte zweckmäßiger, ja nothwendig sei, einzelne dieser Distrikte wieder eingehen zu lassen und die angränzenden damit zu vergrößern.

Daß diese Frage erörtert und gründlich geprüft worden, ist in jedem solchen Falle künftighin zu den Akten zu constatiren.

München, den 27. November 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche königl. Kreisregierungen, K. d. Innern, also ergangen.

Nr. 7,000.

§. 429.

(Die Besetzung ärztlicher Distrikte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die fortwährend zahllosen Klagen praktischer Aerzte über Mangel eines gesicherten Nahrungsstandes, ja mitunter über gänzliche Nahrungslosigkeit veranlassen das unterzeichnete Ministerium zu verfügen, was folgt:

1) So oft ein praktischer Arzt zur Anstellung als Gerichtsarzt gelangt, hat diejenige königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirke dieser praktische Arzt bisher als solcher aufgestellt war, vor Allem die Frage gründlich zu würdigen und sich genau zu beantworten, ob für den durch jene Anstellung frei gewordenen ärztlichen Distrikt überhaupt wieder ein praktischer Arzt aufzustellen sei?

Bei Beantwortung dieser Frage ist sowohl die nach dem Bedürfniße des Publikums zu bemessende Nothwendigkeit solcher Wiederaufstellung, als auch die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Gewinnung hinreichender Subsistenzmittel für den betreffenden Arzt streng in das Auge zu fassen und zu beachten.

2) Ist die bezeichnete Frage zu bejahen, dann ist genau und nach denselben Rücksichten die weitere Frage in Erwägung zu ziehen, ob auf den erledigten Distrikt nicht ein praktischer Arzt eines andern ärztlichen Distriktes zu versetzen wäre, und dagegen dieser letztere Distrikt unbesetzt gelassen werden könne.

Nur nach gründlicher Würdigung dieser Fragen soll künftig bei sich ergebenden Eröffnungen ärztlicher Distrikte bezüglich deren Wiederbesetzung verfahren, und dieses Verfahren jedesmal um so mehr mit aller Strenge eingehalten werden, als nur hiedurch das Interesse sowohl des Publikums als der betheiligten Aerzte gehörig berücksichtigt, zugleich aber auch die Klage so vieler praktischer Aerzte über Mangel an Subsistenz und der daraus hervorgehende übergroße Andrang von Anstellungs-Gesuchen beseitigt zu werden vermag.

München, den 8. Juni 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 430.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung über die Geschäfts-Vereinfachung vom 10. August 1848.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

I.

In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäfts-Gegenständen hat die k. Regierung, K. d. J., ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reggs.-Bl. S. 1049 — 1152), insoweit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere allerhöchste königliche Entschließungen und die nachstehenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II.

Diesem Wirkungskreise werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugniße mittelst der folgenden Zusätze zu einigen §§. dieser Verordnung zugewiesen:

Zu §. 56.

Die Zulassung geprüfter Aerzte zur ärztlichen Praxis auch in der Haupt- und Residenzstadt München.

III.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen des Staatsministeriums des Innern treten außer Wirksamkeit.

Die k. Regierung, K. d. J., hat für die entsprechende Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen.

Staatsministerium des Innern.

D. Allgemeine Befugnisse und Pflichten der praktischen Aerzte.

§. 431.

(Die Befugniße der Doctoren der Arzneikunde aus dem Besitze einer Baders-Conzession betr.)

L. K.

Nachdem die Fälle häufiger vorkommen, daß promovirte und geprüfte Aerzte Baders-Conzessionen an sich bringen, um unter dieser Firma auch die ärztliche Praxis an einem bestimmten Orte ausüben zu können, so finden Wir Uns bewogen, zur Feststellung gleichförmiger Grundsätze in Ansehung der denselben hieraus erwachsenden Befugniße im Rückblicke auf Unsere Verordnung vom 6. Juli 1835, das Zuständigkeits-Verhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betreffend (Reggs.-Bl. von 1835, Seite 683), und in Anwendung der §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., — zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die rechtmäßige Erwerbung einer realen oder persönlichen Barbierers- oder Baders-Conzession berechtiget auch den promovirten und geprüften Arzt ausschließend nur zu der Ausübung der mit dem Barbierer- oder Bader-Gewerbe verordnungsmäßig verbundenen Befugniße.

Art. II.

Die Ausübung dieser Befugniße kann nur persönlich und mit Zuziehung von Gehülfen, niemals aber durch einen Stellvertreter stattfinden.

Art. III.

Zur gleichzeitigen Ausübung der ärztlichen Praxis bedürfen die Doctoren der Medicin auch in diesen Fällen stets der vorausgehenden besondern Bewilligung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, oder der standesherrlichen Regierungskanzlei.

Art. IV.

Es ist gesetzliche und verordnungsmäßige Pflicht der Polizeibehörden und der ihnen vorgesetzten Stellen, gegen jede Ueberschreitung der Gewerbsbefugniße und gegen jede unbefugte Ausübung der Arzneiwissenschaft nicht blos auf Anrufen, sondern auch von Amtswegen geeignet einzuschreiten.

Art. V.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

Neapel, den 7. April 1839.

Regierungsblatt von 1839 Seite 297—300.

Nr. 1,616.

§. 432.

(Ein in N. stattgefundenes Duell betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß gegen jeden approbirten Arzt, Wundarzt oder Bader, welcher die Behandlung einer Verwundung, bei der ein Verdacht oder die Gewißheit eines vorgefallenen Duelles besteht, oder bei welcher er auf sogleich anzustellende Erforschung nicht die Gewißheit einer andern Veranlassung erhält, wie immer übernimmt und nicht binnen vier und zwanzig Stunden hievon bei der betreffenden Polizeibehörde die Anzeige erstattet, sofort, vorbehaltlich einer etwa nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen und beziehungsweise nach den Artikeln 87 und 88 Thl. I. des Strafgesetzbuches verwirkten Bestrafung, geeignet einzuschreiten und ihm im etwaigen Wiederholungsfalle nach Umständen die ertheilte Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Praxis zeitweise oder für immer zu entziehen und daß auch gegen einen ärztlichen oder wundärztlichen Praktikanten in solchem Falle bezüglich der Zulaßung zur Praxis in gleicher Weise zu verfahren sei.

Die k. Regierung, K. d. J., wird von diesem allerhöchsten Befehle mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ungesäumt die geeigneten Vollzugs-Verordnungen zu treffen, damit derselbe dem sämmtlichen ärztlichen Personale unverzüglich zur geeigneten Nachachtung eröffnet werde und die Polizei-Behörden hienach in gegebenen Fällen ihr Verfahren strengstens bemessen, und damit jeder

angehende praktische Arzt, Wundarzt oder Bader künftig bei der Einweisung in die Praxis ausdrücklich zu der Allerhöchst anbefohlenen Anzeige verpflichtet werde.

München, den 12. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Innern, also ergangen.

Nr. 12,709.

§. 433.

(Die Reisen praktischer Aerzte ohne Urlaub betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Schon öfters sind Klagen vorgekommen, daß praktische Aerzte ohne vorherige Anzeige, lediglich nach ihrem Gutdünken, auf unbestimmte Zeit, sich von ihrem Wohnorte entfernen, ohne hinsichtlich der Besorgung ihrer Kranken irgend eine Vorsorge getroffen zu haben.

Demgemäß wird verfügt, daß künftig jeder praktische Arzt, wenn er sich von dem ihm bestimmten Wohnorte länger als 3 Tage entfernt, verbunden sein soll, nicht nur seine Entfernung, sondern auch die für die Dauer seiner Abwesenheit veranlaßte Stellvertretung dem Physikate und der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde, bei Vermeidung angemessener Bestrafung im Unterlassungs-Falle vor seiner Abreise anzuzeigen.

Die k. Regierung, K. d. Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach das Weitere geeignet zu verfügen und den Vollzug zu überwachen.

München, den 17. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

E. Befugnisse der homöopathischen Aerzte.

Nr. 24,066.

§. 434.

(Die homöopathische Behandlung in öffentlichen Anstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließungen vom 23. Dezember 1835 und 14. April 1842*) wurde die Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens nicht nur in den Frohnvesten, sondern

---

*) Die erstgenannte in Döll. V.-S. Bd. XV. S. 924; die zweite nachstehend:

Nr. 26,070.

(Die Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens in öffentlichen Kranken- und Armenhäusern, dann in Frohnvesten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 23. Oktober vor. Js. im obenbezeichneten Betreffe erwiedert, daß die Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1835,*) die

---

*) Döll. V.-S. Bd. XV. S. 924.

auch bis zur Sammlung reiferer und befriedigenderer Erfahrungen über die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieses Heilverfahrens für alle öffentlichen Kranken- und Armenhäuser verboten.

Nachdem jedoch das homöopathische Heilverfahren seither eine größere Ausdehnung erhalten hat und zugleich die darüber gesammelten Erfahrungen ein befriedigendes Resultat geliefert haben, so ist nach Vernehmung des k. Obermedizinal-Ausschusses in Beziehung auf das bestehende Verbot der homöopathischen Behandlung in den vorgenannten öffentlichen Anstalten Folgendes beschlossen worden:

1) Den Homöopathen wird die Erlaubniß ertheilt, künftig in allen Gefängnißen, dann öffentlichen Kranken- und Armenhäusern diejenigen homöopathisch zu behandeln, welche dieses ausdrücklich verlangen.
2) Die für solche Individuen verordneten Arzneien dürfen jedoch nicht von dem verordnenden Arzte, sondern nur aus der Apotheke dispensirt werden.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 30. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

H. Assistenz-Aerzte an klinischen Anstalten.

Nr. 12,097.

§. 435.

(Die Anstellung von Assistenzärzten an den klinischen Anstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu beschließen und resp. in Erinnerung zu bringen geruht, daß allenthalben, wo Assistenzärzte an den klinischen oder polyklinischen Anstalten oder Krankenhäusern bestehen, dieselben stets nur auf eine voraus bestimmte Zeitdauer und dabei noch überdies in der Art widerruflich aufgestellt werden sollen, daß dem Assistenzarzte hiedurch kein Recht auf eine unbedingte Beibehaltung während dieser Zeitdauer ertheilt werde, sondern daß derselbe, Falls er es am gehörigen Fleiße fehlen ließe, oder seine Fähigkeit oder sein sittliches Betragen den Anforderungen nicht entspräche, die unverzügliche Entlassung zu gewärtigen hätte.

Hienach hat sich der Senat der k. Universität zu achten.

München, den 30. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

An die Senate der k. Universitäten München, Würzburg und Erlangen also ergangen.

Nachricht den k. Kreisregierungen zur gleichen Nachachtung.

Unzulässigkeit des homöopathischen Heilverfahrens in medizinisch-gerichtlichen Fällen betr., nicht nur für die Frohnvesten, sondern bis zur Sammlung reiferer und befriedigenderer Erfahrungen über die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieses Heilverfahrens auch für alle öffentlichen Kranken- und Armenhäuser zu gelten habe, wonach die k. Regierung das Weitere geeignet zu verfügen hat.

München, den 14. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Nachachtung.

J. Befugniße der Quiescirten oder Entlassenen aus dem Staats-Sanitäts-Dienste.

Nr. 6,574.

§. 436.

(Die Ausübung der ärztlichen Praxis durch Quiescenten &c. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mehrfach ist die Frage in Anregung gekommen, wie es in Ansehung der Fortsetzung der ärztlichen Praxis von Seite jener Gerichtsärzte in ihrem vormaligen Amtsbezirke zu halten sei, welche nach eigenem Ansuchen oder in Folge einer organischen Verfügung oder aus administrativen Erwägungen quiescirt, — oder endlich nach §. 19 der IX. Verf.-Beil. des Dienstes entlassen werden.

Es ist in dieser Beziehung die Ansicht angenommen worden, als verstünde sich die Befugniß solcher Aerzte zur Fortsetzung der ärztlichen Praxis von ihrem bisherigen Amtssitze aus von selbst und mehrfach scheint sogar die Meinung zu bestehen, als bedürfe ein quiescirter Gerichtsarzt selbst dann einer Bewilligung zur Praxisausübung nicht, wenn er von der Erlaubniß Gebrauch macht, seinen Quiescenzgehalt ausser seinem vormaligen Amtsbezirke zu verzehren.

Eine solche Auffassung ist nun aber mit den bestehenden Normen unvereinbarlich, da die ärztliche Praxis nicht freigegeben ist, sondern allenthalben im Interesse der Aerzte und der Bevölkerung bestimmte Bezirke gebildet sind, in denen das erforderliche und nach den Verhältnißen zuläßige ärztliche Personale die Erlaubniß zur Ausübung der Praxis erhält.

Die Gerichtsärzte haben diese Erlaubniß in ihrem Amtsbezirke kraft ihres Amtes und daher auch nur in so lange, als sie zur Ausübung des Amtes befugt sind, und nicht von einem andern Ort als von ihrem Amtssitze aus.

Hieraus folgt von selbst, daß quiescirte oder nach §. 19 der IX. Verf.-Beil. entlassene Gerichtsärzte durchaus nicht befugt sind, die ärztliche Praxis ohne hiefür erlangte Erlaubniß, von einem anderen Orte, als ihrem bisherigen Amtssitze aus fortzusetzen.

Aber auch die Befugniß zur ärztlichen Praxis eines Quiescenten oder Entlassenen am bisherigen Amtssitze erscheint mit dem Eintritt der Quiescenz oder Entlassung als erloschen und muß die deßfallsige Erlaubniß erst wieder erlangt werden.

Was die Grundsätze betrifft, nach welchen die Ertheilung dieser Erlaubniß zu bemessen ist, so kann nicht entgehen, daß ein Arzt, der nach §. 22 lit. B, C, D, der IX. Verfassungsbeilage wegen hohen Dienst- oder Lebensalters oder wegen Gebrechlichkeit, dann gemäß §. 19 l. c. in Folge einer organischen Verfügung in Quiescenz tritt, nicht in gleiche Categorie mit einem freiwillig aus dem Dienste tretenden, in Folge administrativer Erwägung quiescirten, oder endlich des Dienstes entlassenen Gerichtsarzte gesetzt werden soll.

Es entspricht vielmehr den Anforderungen der Billigkeit und steht mit den Bestimmungen der IX. Verf.-Beil. wie mit den Interessen des Sanitätsdienstes im Einklange, daß gegenüber jenen Gerichtsärzten der ersten Categorie ihre persönlichen und Familienverhältniße, sowie ihre geleisteten Dienste besonders berücksichtiget werden.

Ihnen soll daher die Fortsetzung der ärztlichen Praxis von ihrem bisherigen Amtssitze aus in der Regel und wenn nicht deßfalls sofort bei Eröffnung der Inruhestandversetzung auf Grund besonderer Verhältniße anders verfügt wird, stillschweigend gestattet sein.

Geht indeß ein solcher, die ärztliche Praxis an seinem vorigen Amtssitze ausübender Quiescent ab, so ist dieß nicht als Erledigung eines ärztlichen Distriktes zu betrachten und daher auch wegen dieses Abgangs die Ertheilung der Praxislicenz an einen andern Arzt nicht statthaft.

Anlangend die freiwillig aus dem Staatsdienste tretenden, dann die in Folge administrativer

Erwägung quiescirten oder nach §. 19 der IX. Verf.-Beil. dimittirten Gerichtsärzte, so haben dieselben auf eine vorwiegende Beachtung ihrer persönlichen oder Familienverhältniße keinen Anspruch zu machen, zumal es an ihnen lag, ihr Interesse deßfalls selbst zu wahren.

Die Erlaubniß zur Fortsetzung der ärztlichen Praxis von ihrem vormaligen Amtssitze aus ist daher für diese Aerzte mit dem Wegfallen der amtlichen Eigenschaft als erloschen zu betrachten und muß deren weitere Gestattung ausdrücklich nachgesucht werden.

Bei Prüfung solcher Gesuche müssen in erster Linie die Verhältniße des Sanitätsdienstes in dem betreffenden Bezirke, dann jene Gründe in Erwägung gezogen werden, welche die Entfernung des betreffenden Arztes von der amtlichen Wirksamkeit veranlaßt haben und die vielleicht auch nicht als angemessen erscheinen lassen, demselben die Ausübung der Praxis in dem bisherigen Bezirke zu gestatten.

Indem das unterzeichnete Staatsministerium diese Normen und Gesichtspunkte für die künftige Behandlung der Eingangs erwähnten Frage an die Hand gibt, um hiedurch die Interessen des Sanitätsdienstes, des Publikums und des ärztlichen Standes, sowie ein vollkommen gleichmässiges Verfahren zu sichern, vertraut dasselbe, daß diese Absichten mit Umsicht und mit reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältniße ausgeführt und dadurch unzulässige, den Nahrungsstand der Aerzte gefährdende und nicht selten Charlatanerie und Reibungen hervorrufende Uebersetzungen eines Bezirkes mit ärztlichem Personale, zugleich aber auch Beeinträchtigungen in Ausübung des ärztlichen Berufes von solchen Aerzten ferngehalten werden, welche nicht etwa durch ihr Verhalten selbst genügenden Anlaß dazu gegeben haben, ihnen die Berufsausübung in einem bestimmten Bezirke zu entziehen.

München, den 13. Januar 1854.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

K. Qualifikation der praktischen Aerzte.

Nr. 8,999.

§. 437.

(Die Qualifikation der praktischen Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält den Auftrag, die Qualifikation sämmtlicher praktischer Aerzte des Kreises nach anliegendem Formular herzustellen, und die Ergebniße binnen 3 Monaten vorzulegen.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1) Jedem praktischem Arzte ist ein besonderer mit einer Einlage versehener Bogen zu widmen.
2) Die Einträge sind ganz nach der Ministerial-Entschließung vom 11. August 1838 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XVII. S. 1110) und nach den instruktiven Vorschriften hiezu (ebendaselbst S. 1117), dann nach den später ertheilten Weisungen zu bemessen; insbesondere wird auf die genaue Beachtung der Ministerial-Entschließung vom 2. November 1844, Nr. 722 aufmerksam gemacht.
3) Das primitive Urtheil über Anlagen, Kenntniße, Gewandtheit und wissenschaftliche Fortbildung (Rubrik 1, 2, 3 und 12) kommt ausschließend dem Gerichtsarzte zu. Das in die übrigen Rubriken einzusetzende primitive Urtheil soll von der Distrikts-Polizeibehörde

und dem Gerichtsarzte gemeinschaftlich abgegeben werden. Können sich beide hierüber nicht vereinigen, so ist jedes Urtheil gesondert einzutragen.

4) Nach den unter Ziffer 2 angeführten Bestimmungen hat sich auch die jährliche Revision der neuen Qualifikations-Tabellen der praktischen Aerzte und die Vorlage der Revisions-Ergebniße zu richten, welche Vorlage zum Erstenmale nach Ablauf des Jahres 1846/47 zu bewirken ist.

5) Den vorzulegenden neuen Qualifikationstabellen ist ein nach Distrikts-Polizeibehörden zu ordnendes Verzeichniß sämmtlicher praktischer Aerzte des Kreises beizufügen.

München, den 13. April 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 8,999.

Qualifikations-Tabelle
für
den hier unten genannten praktischen Arzt.

1. Familien- und Vor-Name.	2. Geburts- a. Ort, Gerichts N.	b. Tag.	c. Monat.	d. Jahr	3. Religion.	4. Familien-Stand oder ledig.	5. Kinder. a. Knaben	b. Mädchen	6. Studien. Zeit und Ort: 1) des Universitäts-Absolutoriums und der Erlangung des Doctor-Grades, 2) der Proberelation, 3) der Conkursprüfung, oder 4) der medizinischen Schluß-Prüfung nach §. 15 u. f der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843 unter Angabe der erhaltenen Noten.	7. Dermalige Verwendung.
							Zahl.			

Benennung der qualifizirenden Distrikts-Polizeibehörde und des Gerichts-Arztes.	Bisherige Verwendung als praktischer Arzt.				Aeusserung der Distriktspolizeibehörde und des									
					I. Die Qualifikation in Beziehung auf:						II. Die übrigen Eigenschaften Beziehung			
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. Anhänglichkeit		8.	9.
					Anlagen.	Kenntniße.	Gewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	Schriftlichen Vortrag.	Qualifikations-Note.	a. an den Monarchen und das erhabene Regentenhaus.	b. an die Verfassung und die geheiligten Rechte der Krone.	Integrität im Berufs-Verhältniße.	Moralischer Wandel im Privatleben.
	Datum der betreffenden Rescripte.													
	Tag.	Monat.	Jahr.											

Amtliche Fertigung mit

Unterschrift des Vorstandes der Distrikts-

Revisorische Würdigung, Ergänzung und Richtigstellung

Gerichtsarztes über: des zu Qualifizirenden in auf:				14.	15.	16. Urtheil und Gutachten der Distrikts-Polizei-Behörde und des Gerichts-Arztes über die	
10.	11.	12.	13.	Erläuterung resp. Kurze Angabe	Anzeige über	a.	b.
Benehmen überhaupt, insbesondere im Verkehre mit anderem ärztlichen Personale.	Benehmen gegen Kranke, insbesondere gegen arme Kranke.	Wissenschaftliche Fortbildung.	Gesundheits-Zustand und was sonst hieher gehörig.	1. der Thatsachen oder des Grundes des Zweifels und Tadels in den Rubriken 7, 8 und 9. 2. des Einflusses der Gesundheitsumstände. (Rubr. 13) auf den Dienst.	1. besondere Verdienste, öffentliche Anerkennung derselben oder Ehren-Auszeichnungen, 2. besondere Auszeichnung quo ad rubr. 7, 8, 9. 3. Belobungen der vorgesetzten Stellen wegen vorzüglicher dienstlicher Leistungen, 4. Verweise, oder erkannte Disciplinarstrafen und von welchen Graden (mit Angabe des Datums des Strafbeschlusses und der Veranlassung.)	Gesammt-Qualifikation und Ausdruck derselben durch die entsprechende Klassen-Zahl.	Tüchtigkeit für die Stelle eines Gerichtsarztes. (Soferne der zu Qualifizirende als Bewerber hiefür zu betrachten ist.)

Datum und Jahreszahl.

Polizeibehörde und des Gerichts-Arztes.

obiger Angaben durch die k. Kreisregierung, K. d. J.

Nr. 17,276.

§. 438.

(Die Verhältniße der praktischen Aerzte und deren Anstellung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die traurige Lage, in welcher manche praktische Aerzte auf dem Lande und selbst in Städten sich befinden, macht schon an sich dringend nothwendig, daß dieser Categorie von Bewerbern um Anstellung im Staatsdienste eine besondere Fürsorge zugewendet werde.

Diese Nothwendigkeit wird dadurch erhöht, daß dermalen noch viele vollkommen befähigte Aerzte unangestellt sind, welche bereits 16 und noch mehr Jahre den Conkurs mit der I. und II. Note bestanden und in der Praxis diese Qualifikation behauptet haben, denen aber mit Rücksicht auf die durchschnittlich im Laufe eines Jahres eintretenden Erledigungen, eine nahe Aussicht auf Erlangung von Physikaten noch nicht gegeben ist.

Dadurch ist der Staatsverwaltung die dringende Aufforderung nahe gelegt, jede Gelegenheit wahrzunehmen, die sich als geeignet zeigt, um die Lage insbesondere solcher bereits durch vieljährige Praxis erprobter Aerzte zu verbessern.

Als solche Gelegenheit muß insbesondere die Uebertragung minder beschwerlicher, nach der Zahl und den Verhältnißen der Bewohner ein besseres Einkommen abwerfender Bezirke für Ausübung der Praxis an ältere, als tüchtig erkannte Aerzte betrachtet werden.

Mehrfache Klagen, die von praktischen Aerzten darüber erhoben werden, daß nicht selten gute, von ältern Aerzten gewünschte Bezirke neu zugehenden Aerzten verliehen würden, veranlassen das unterzeichnete Staatsministerium, das k. Regierungspräsidium auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen und dasselbe dringend aufzufordern, wegen der Besetzung von Distrikten für Ausübung der ärztlichen Praxis eine solche Einrichtung zu treffen, daß bei eintretenden Erledigungen solcher Distrikte den ältern Aerzten stets Gelegenheit gegeben wird, sich zu bewerben, und ferner sorgfältig darüber zu wachen, daß sodann bei der wirklichen Vergebung der Distrikte, mit Rücksicht auf Tüchtigkeit, Verlässigkeit und die übrigen in Betracht kommenden Verhältniße, in der Regel der ältere Arzt vor dem jüngern den Vorzug erhalte.

Neben jedesmaliger Ausschreibung der Erledigung solcher Posten im Kreisintelligenzblatte, wird es zu diesem Behufe angemessen sein, ein Vormerkungsbuch über alle einkommenden Gesuche um Verleihung ärztlicher Distrikte anzulegen und den praktischen Aerzten im Allgemeinen bekannt zu geben, daß sie jederzeit um Versetzung auf andere Posten sich melden und die Vormerkung nachsuchen können, um im Falle eintretender Erledigung auch ohne neues Gesuch für den bestimmten Platz in Würdigung gezogen zu werden.

Wo den praktischen Aerzten zugleich die Besorgung lokaler oder distriktiver Krankenanstalten übertragen werden kann, erscheint es als angemessen, hierauf bei Würdigung der Eigenschaften der Bewerber stets besondern Bedacht zu nehmen.

Wird es auf diese Weise möglich, den nach ihrem Conkursalter noch nicht zur Anstellung geeigneten praktischen Aerzten eine Gelegenheit zur Verbesserung ihres Einkommens darzubieten, so muß sodann auch bei den Vorschlägen für Physikate mit aller Umsicht verfahren und in Erwägung gezogen werden, daß nur durch die strengste Prüfung aller in Betracht kommenden Momente einerseits unverschuldete Zurücksetzung eines Bewerbers, und andererseits die Berufung solcher Aerzte zur Anstellung fern gehalten werden kann, welche in Bezug auf Tüchtigkeit, Verlässigkeit, moralischen Wandel, Uneigennützigkeit in der Uebung ihrer Berufspflichten und besondere Verdienste hinter andern zurückstehen.

In dieser Beziehung erachtet das unterzeichnete Staatsministerium für nothwendig, daß bei jeder Vorlage einer Bewerbung um ein Physikat neben der Qualifikation des Gesuchstellers noch insbesondere die Familienverhältnisse, der moralische und politische Wandel, die etwaigen besondern Verdienste durch unentgeltliche Behandlung armer Kranker, Wirken für Errichtung oder Verbesserung lokaler oder distriktiver Krankenanstalten, vorzüglichen Eifer im Sanitätsdienst überhaupt 2c. 2c., und endlich das Streben für wissenschaftliche Fortbildung genau angegeben und gewürdiget werden.

Da rücksichtlich dieser Momente nicht selten Aenderungen sich ergeben, bevor eine Revision der Qualifikationslisten eintritt, so erscheint es als zweckmäßig, die praktischen Aerzte dahin anzuweisen, daß sie ihre Anstellungsgesuche stets an ihre vorgesetzten Distriktspolizeibehörden übergeben, letztere aber zu beauftragen, daß sie ohne allen Verzug hinsichtlich aller vorbemerkten Momente den Gesuchen selbst eine kurze aber erschöpfende Aeußerung beifügen und dieselben hiernach unter Couvert an die k. Regierung einbefördern.

Bei der Vorlage der hienach jedesmal durch das pflichtmäßige Gutachten der Distriktspolizei-Behörden belegten Gesuche, werden sodann die Kreisregierungen auch diejenigen Erfahrungen in Betracht zu ziehen nicht unterlassen, welche ihnen etwa auf andere verlässige Weise über die Gesuchsteller zukommen, und dadurch das unterzeichnete Staatsministerium in den Stand setzen, stets die würdigsten Bewerber zur Anstellung in Vorschlag zu bringen. Da auf Grund solcher Vorlagen bei dem unterzeichneten Staatsministerium eine Vormerkungsliste geführt wird, so ist es unnöthig, daß die praktischen Aerzte allgemeine Anstellungsgesuche wiederholen.

Das k. Regierungs-Präsidium wird nun in den angedeuteten Beziehungen alsbald diejenigen Einleitungen treffen, welche zur Erreichung des vorgesteckten Zieles als geeignet erscheinen, und deren pünktliche Einhaltung sorgfältig überwachen.

München, den 25. Oktober 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungs-Präsidien diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht dem Präsidium der k. Regierung der Pfalz zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

L. Remuneration in armen Distrikten.

§. 439.

(Remuneration an Aerzte in armen Distrikten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Eingaben praktischer Aerzte in verschiedenen Kreisen des Königreiches geht mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß es Bezirke gibt, in welchen wegen Mittellosigkeit des größten Theiles der Bevölkerung die Aerzte auch bei angestrengtestem Pflichteifer nicht soviel verdienen, um auch nur die nothwendigsten Lebensbedürfniße bestreiten zu können.

Einem solchen Zustande, wenn er wirklich besteht, abzuhelfen, liegt aber eben so sehr im Interesse der Bevölkerung, als in dem des ärztlichen Standes. Denn wenn ein Arzt in der Gegend, welche seiner bedarf, das tägliche Brod nicht verdienen kann, so wird bei dem beständigen Kampfe mit Nahrungssorgen bald alle Freudigkeit zu seinem Berufe und damit die sicherste Garantie für dessen segenreiche Erfüllung verschwinden.

Zugleich ist aber zu fürchten, daß solche arme Gegenden zuletzt von den Aerzten verlassen werden und in die Hände von Pfuschern fallen.

Die k. Regierung erhält daher den Auftrag, genau zu untersuchen, ob und welche Orte des Regierungsbezirkes ausser Stand sind, gemäß der Dürftigkeit der Bewohner einen Arzt zu ernähren, während ihre Lage und Bevölkerung die Gegenwart eines Arztes verlangt.

Finden sich solche Bezirke wirklich vor, so hat die k. Regierung Vorsorge zu treffen, daß aus Distrikts- oder Kreismitteln den Aerzten dieser Bezirke eine Remuneration, etwa von 200 fl., mit der Verpflichtung zur unentgeltlichen Behandlung der Armen ausgeworfen werde.

Sollten Kreismittel hiezu nöthig sein, so müssen die betreffenden Erhebungen zur rechtzeitigen Vorlage an die Landräthe bereift werden.

München, den 25. März 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Zu §. 3 und §. 18 lit. m des Medizinal-Edicts.

Chirurgen, Bader, Zahnärzte.

2) Bader nach der Verordnung vom 21. Juni 1843.

§. 440.

(Bader-Ordnung für das Königreich Bayern betr.)

L. K.

Wir haben die Normen über die Verhältniße des untergeordneten wundärztlichen Personals einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedizinal-Ausschusses für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der gesammten Chirurgie und der operativen Geburtshilfe, soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten, unter genauester Beobachtung der in Unserer Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai l. J. deßfalls kundgegebenen Bestimmungen, zugestanden, und von dem Badergewerbe gänzlich getrennt werden.

Titel II.

Von den Befugnißen und Verbindlichkeiten der Bader.

§. 2.

Die Befugniße und Zuständigkeiten der Bader umfassen hienach künftighin lediglich:

1) die Verrichtungen des eigentlichen Badergewerbes, nämlich das Haar- und Bartscheeren und die Bereitung einfacher Bäder,

2) die Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen nach den näheren Bestimmungen der §§. 3 und 4,
3) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder sonstigen Nothfällen nach den näheren Bestimmungen der §§. 5 und 6,
4) den Krankenwärterdienst,
5) die Leichenbeschau nach Maaßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, und
6) die Assistenz bei Leichenöffnungen.

§. 3.

In Vornahme von chirurgischen Hilfsleistungen sind die Bader lediglich als die untergebenen Organe und Gehilfen der praktischen Aerzte zu betrachten.

Ihre dießfällige Thätigkeit darf daher in der Regel und insbesondere bezüglich des Aderlassens, Blutegel-, Blasenpflaster-, Sinapismen-, Seidelbast- und Fontanell-Setzens, der Bereitung medicamentöser Bäder, des Applicirens von derlei Klystieren, des Haarseilziehens und Schröpfens, nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten, und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmungen in den §§. 4 und 5 gegenwärtiger Verordnung.

§. 4.

Ausnahmsweise werden nachbenannte chirurgische Verrichtungen in die selbstständige, von vorgängiger ärztlicher Anordnung unabhängige Befugniß der Bader gelegt:
1) Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden,
2) Reinigen und Ausziehen von Zähnen,
3) Appliziren einfacher Klystiere und
4) Schneiden der Nägel und Leichdorne.

§. 5.

Die den Badern durch §. 2 Ziff. 3. überwiesene Zuständigkeit umfaßt
1) die gewöhnlichen Wiederbelebungsversuche an Erfrornen, Erhängten, Erstickten, Ertrunkenen oder sonst gewaltsam oder plötzlich Gestorbenen,
2) die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zuläßigen chirurgischen Hilfeleistungen in jenen Fällen, wo selbe wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr schlechterdings nicht verschoben werden können,
3) die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch unter ausdrücklicher Beschränkung auf rein diätetische Anordnungen und mit unbedingtem Ausschlusse aller inneren pharmaceutischen Mittel.

§. 6.

Die selbstständige Wirksamkeit des Baders darf unter den Voraussetzungen des §. 5 Ziff. 1 und 2 niemals über die Grenzen der Nothhilfe im strengsten Wortverstande ausgedehnt werden und unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 ibidem jedenfalls nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ordentlicher ärztlicher Hilfe erfordert wird.

Der Bader trägt die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hienach in Zeiten zu treffenden Vorkehrungen jedesmal ausdrücklich aufmerksam zu machen, und selbst, wenn die genannten Betheiligten einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, kann ihn solches zu einer längeren Fortsetzung seiner selbstständigen Wirksamkeit in keinem Falle berechtigen.

Sofern es sich um eines der unter Ziffer 1 und 2 l. c. bezeichneten Vorkommniße handelt, liegt dem Bader ausserdem noch ob, dem Gerichtsarzte sowohl über den Vorfall als über die dabei genommenen Maßregeln spätestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Die Befugniß zur Führung von Arzneien, wie selbe an Orten, wo keine selbstständigen Apotheken sich befinden, den Badern durch §. 5 Ziffer 2 und §. 11 der Instruktion vom 25. Oktober 1836 eingeräumt, und durch §. 4 Ziffer 2 der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 vorbehalten worden ist, beschränkt sich fortan auf Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, styptisches Pulver, Höllenstein und Salmiakgeist.

§. 8.

Die Bader sind in ihrer Eigenschaft als sanitätspolizeiliche Vollzugsorgane zur pünktlichsten Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und Gerichtsärzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen deßfalls ihnen zugehenden Aufträge und Weisungen verbunden.

Ausserdem tragen sie die Verpflichtung, über Körperverletzungen*), muthmaßliche Vergiftungen, Erscheinungen von sicherheitsgefährdenden Krankheiten, wie z. B. Hundswuth ꝛc., dann von Epidemien, sowie über drohende Verbreitung sonstiger ansteckender Uebel, z. B. der Krätze ꝛc., sobald sie auf was immer für eine Art Kenntniß hievon erhalten, ungesäumt amtliche Meldung zu machen.

§. 9.

Uebertretungen in Bezug auf die den Badern durch die §§. 2 bis 8 auferlegten Verpflichtungen und vorgezeichneten Zuständigkeitsgrenzen unterliegen als Gewerbsmißbräuche nachdrücklicher polizeilicher Bestrafung — unter Umständen mit Zugrundlegung der in Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 enthaltenen Bestimmungen. Ist dabei eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Handlung begangen worden, so tritt die Zuständigkeit der Strafgerichte ein.

Titel III.

Von den Vorbedingungen der Ausübung des Badergewerbes.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Die Ausübung des Badergewerbes kann nur auf dem Grunde förmlicher Concessions-Verleihung geschehen; jedoch ist der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und der böslich verlassenen Ehefrau eines Baders in allen Fällen gestattet, das Gewerbe nach seinem vollen in den §§. 2 bis 8 bezeichneten Umfange durch einen befähigten Werkführer fortsetzen zu lassen.

§. 11.

Die Erlangung einer Baders-Concession ist neben dem Vorhandensein der allgemeinen gewerbsgesetzlich deßfalls geforderten Bedingungen, insbesondere durch den Nachweis genügender persönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt.

---

*) Man vergleiche oben §. 432.

§. 12.

Für genügend befähigt zum Betriebe der Baderei, sei es als selbstständiger Gewerbs-Inhaber oder als Werkführer, ist nur derjenige zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servir-Zeit die Approbations-Prüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

Capitel II.

Von der Lehre.

§. 13.

Die Lehrzeit hat mindest zwei volle Jahre zu dauern, und kann sowohl bei einem **Magister chirurgiae**, Landarzte oder Chirurgen, als auch bei einem in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1836, oder nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung approbirten und concessionirten Bader erstanden werden.

§. 14.

Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1) ein Alter von mindestens 14 Jahren,
2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen,
3) Vollendung des vorschriftsmäßigen Werktags-Schulunterrichts, und
4) Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

§. 15.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1) des Tauf- oder Geburtsscheines,
2) eines Gesundheits- und Impfzeugnißes, dann
3) des Zeugnißes über geschehene Ueberweisung an die Sonn- und Feiertagsschule,

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde nachzusuchen und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere hat bei Abgabe seines Gutachtens nicht bloß auf die Einsicht der Zeugniße sich zu beschränken, sondern auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntniße und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 16.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1) daß der Lehrling die vorschriftmäßige zweijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und
2) daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Commission für befähigt erkannt worden sei.

§. 17.

Solche Prüfungs-Commissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstande und zweien Beisitzern, welche aus der Klasse der in §. 13 benannten Individuen zu wählen sind, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größeren, mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 18.

Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem Nachweise über vorschriftsmäßig erstreckte Lehrzeit, tadellose Aufführung und fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, an den Vorstand der Prüfungs-Commission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungs-Vornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distriktspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 19.

Die Prüfung selbst ist in dem am Commissionssitze befindlichen Spitale vorzunehmen und umfaßt

1) die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und
2) eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden oder am Phantome vorzunehmender praktischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch §. 2 den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen, und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§. 20.

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1) dem Lehrling ein von sämmtlichen Commissionsgliedern unterzeichnetes und mit dem Amts-Siegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß (Lehrbrief) über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung, und hienach erlangte Aufnahme in den Gesellenstand alsbald zugeschlossen, oder es wird
2) bei unzulänglichen Prüfungs-Ergebnißen die Verlängerung der Lehrzeit des Geprüften auf weitere 6—12 Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde Nachricht zu geben.

§. 21.

Wenn im Falle des §. 20 Ziff. 2 überdieß genügende Anzeichen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichtes sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu erstatten, und von Letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachlässigung Untersuchung einzuleiten, und nach Befund geeignet einzuschreiten.

Wird ein solcher Lehrherr wiederholt der Vernachlässigung seiner Pflichten bezüglich der Unterweisung der aufgenommenen Lehrlinge schuldig befunden, oder stellt sich dabei dessen Untüchtigkeit hiefür heraus, so ist sofort auch die Entschließung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen zeitlich oder bleibend zu entziehen sei.

§. 22.

An Prüfungsgebühren hat der Lehrling, ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Prüfung, dem Commissions-Vorstande 2 fl. und jedem der Beisitzer 1 fl. zu bezahlen,

und außerdem im Falle wirklich erlangter Freisagung den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlingszeugniß zu berichtigen.

§. 23.

Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Lehrherrn sowohl bei der Distrikts-Polizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Capitel III.

Von der Servirzeit und dem Gesellenstande.

§. 24.

Nach erlangter Freisagung hat der Badergeselle mindest 3 Jahre unter Leitung eines der im §. 13 benannten Individuen zu serviren, und sich in allen zum Badergewerbe gehörigen Verrichtungen möglichst auszubilden und zu vervollkommnen, ehe er zur Approbations-Prüfung zugelassen werden kann.

§. 25.

Ueber Dienstesaufnahme und Entlassung der Badergesellen ist von Seite des betreffenden Principals, sowohl bei der Distrikts-Polizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte, jedesmal ohne Verzug Anzeige zu erstatten.

§. 26.

Bei dem Austritte aus der Condition ist dem Badergesellen von Seite des betreffenden Principals über sittliches Betragen, dann über Art und Dauer der stattgehabten Beschäftigung ein Zeugniß mittelst Eintragung in das Wanderbuch auszustellen, welches nach erholtem gerichtsärztlichen Visa, sofern gegen dessen Inhalt eine Erinnerung nicht besteht, durch die zuständige Distrikts-Polizeibehörde zu beglaubigen ist.

§. 27.

Zur Abhaltung der Approbations-Prüfungen hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungs-Commission, und zwar, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme motiviren, unmittelbar am Regierungssitze selbst in Wirksamkeit zu treten.

Dieselbe soll unter dem Vorsitze des Kreismedizinalrathes oder eines Mitgliedes des Kreis-Medizinal-Ausschusses, (da aber, wo der eben bemerkte Ausnahmsfall gegeben sein sollte, unter dem Vorsitze eines sonstigen hiefür geeigneten Medizinalbeamten) aus einem der Aerzte des für den Prüfungszweck zu benützenden Spitales und aus zwei weiteren Beisitzern von der Categorie der in §. 13 bezeichneten Individuen gebildet werden.

Die Bildung und Ergänzung dieser Prüfungs-Commissionen geschieht durch die einschlägigen Regierungen, Kammern des Innern.

§. 28.

Der freien Wahl des Betheiligten bleibt es in jedem einzelnen Falle überlassen, bei welcher Prüfungs-Commission er seine Approbations-Prüfung erstehen wolle, (vorbehaltlich der Ausnahms-Bestimmung in §. 31 Ziff. 2) der gegenwärtigen Verordnung.

§. 29.

Die Zulassung zur Approbations-Prüfung kann nur auf Grund des polizeilichen Zulaßscheines erfolgen, dessen Ausfertigung von dem Betheiligten unter Vorlage der Nachweise

1) über vorschriftmäßig vollendeten Schulunterricht und über vorschriftmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule,
2) über bestandene Lehr- und Servirzeit, und
3) über guten Leumund

entweder bei der Distrikts-Polizeibehörde seines Heimatsortes, oder bei jener am Sitze der gewählten Prüfungs-Commission nachzusuchen ist.

§. 30.

Sind die Nachweise vollständig und genügend, so fertigt die genannte Distrikts-Polizeibehörde sofort den Prüfungs-Zulaßschein tax- und stempelfrei aus. Unvollständige Nachweise werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung zurückgegeben.

§. 31.

Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf Prüfungsobjekt, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbations-Zeugnißes und Gebühren-Erhebung sind die Bestimmungen der §§. 19, 20 und 22 gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1) die Würdigung des Ergebnißes nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete gewerbliche Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbations-Prüfung hier nothwendig gestellt werden müssen; dann daß
2) der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung in dem Wanderbuche des Geprüften von Commissionswegen jederzeit vorzumerken ist, und für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbations-Prüfung noch mindest ein weiteres Jahr zu serviren, und diese zweite Prüfung bei Vermeidung der Richtigkeit vor der nämlichen Commission zu bestehen, vor welcher die Erste erfolglos stattgefunden hat.

Titel IV.

Schlußbestimmungen.

§. 32.

Rücksichtlich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte sind in Bezug auf das Badergewerbe die allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu bringen.

§. 33.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober l. Js. in Wirksamkeit.

Dieselbe ist aber in Bezug auf die Verhältniße der bis dahin bereits approbirten chirurgischen Magister, Landärzte, Chirurgen und Bader, sowie in Bezug auf diejenigen Individuen, welche wegen Erlangung des chirurgischen Magistergrades die Bewilligung zum Uebertritte an eine Hochschule bereits erhalten haben, ohne rückwirkende Kraft; vielmehr hat es rücksichtlich sämmtlicher benannter Individuen bei den einschlägigen bisherigen Normen sein Verbleiben.

In allen übrigen Beziehungen dagegen sind gedachte Normen als aufgehoben zu betrachten.

§. 34.

Die Baderschulen zu Landshut und Bamberg werden mit dem 1. Oktober laufenden Jahres aufgelöst.

Das definitiv angestellte Personal derselben tritt als solches mit jenem Tage bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

Die Funktionsbezüge und Regiebeiträge werden zur Staatskasse eingezogen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge vorstehender Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 21. Juni 1843.

Regierungsblatt von 1843, Seite 489 — 504.

Nr. 22,606.

§. 441.

(Den Vollzug der Baderordnung vom 21. Juni 1843 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der Baderordnung vom 21. Juni l. Js. wird in Erwiederung der unterm 2. laufenden Monats gestellten berichtlichen Anfragen hiemit nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Die Fertigung der Approbations-Zeugniße nach Maaßgabe des §. 31 der Baderordnung hat mittelst eines eigenen Siegels zu geschehen, welches lediglich die Aufschrift:

„Approbations-Prüfungs-Commission für Bader in N. N." enthalten, und aus Regie-Mitteln der k. Regierung beigeschafft werden soll.

2) Die Tax- und Stempelbeträge bei Ausfertigung der Lehrbriefe und Approbations-Zeugniße unterliegen, sowohl was deren Größe als die Art ihrer Verwendung und Verrechnung betrifft, den allgemeinen bezüglich der Tax- und Stempelanwendung in Gewerbssachen geltenden Normen, und es versteht sich von selbst, daß die bei Abhaltung der einschlägigen Prüfungen allenfalls sich ergebenden Baarauslagen nicht aus den fraglichen Beträgen bestritten werden dürfen, sondern von dem Examinanden besonders zu vergüten seien.

3) Die Form und Fassung der Lehrbriefe und Approbations-Zeugniße ist im Hinblicke auf §. 32 der Baderordnung ganz nach Analogie der rücksichtlich der übrigen Gewerbe deßfalls bestehenden Normen zu bemessen.

4) Die Commissionen zur Vornahme der Lehrlings-Prüfungen sind nach §. 17 der Bader-Ordnung nur in den größeren, mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes niederzusetzen, wonach also kaum je einmal der von der k. Regierung ihrer Anfrage unterstellte Fall sich ereignen möchte, daß am Commissionssitze nicht einmal zwei zu Commissionsgliedern qualifizirte Individuen der in §. 13 aufgezählten Categorie aufzufinden sein sollten. Würde aber wider Vermuthen jener Fall in Wirklichkeit sich ergeben, so unterliegt die von der k. Regierung begutachtete ausnahmsweise Berufung eines graduirten Arztes zur Funktion eines Commissionsbeisitzers allerdings keinem Bedenken.

Die k. Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 20. September 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 22,003.

§. 442.

(Die Vorstellung des erblichen Reichsraths Freiherrn von N. wegen Aufstellung des ärztlichen Personals im Herrschaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird in Erwiederung des Berichts vom 11. Juli v. Js. unter Zurückgabe der vorgelegten Akten der Auftrag ertheilt, dem erblichen Reichsrath Freiherrn von N. zu eröffnen, daß dem von ihm in der Vorstellung vom 9. April 1845 aus Veranlassung der Verleihung einer Baders-Concession an N. N. zu N. gestellten Antrage, die Bader als ärztliches Dienstpersonale im Gesichtspunkte des §. 92 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu erklären, eine Folge nicht gegeben werden könne, nachdem die angeführte grundgesetzliche Bestimmung das ärztliche Dienstpersonale mit den gutsherrlichen Polizeibeamten unter Beziehung und Hinweisung auf die Einrichtung des Medizinalwesens im Königreiche in paralelle Vergleichung stellt, das organische Edict über das Medizinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808 (Regierungsblt. S. 2189) jedoch den Grundsatz sanktionirt, die Ausübung der gesammten Arzneikunde nur in die Hände hiefür wissenschaftlich gebildeter Personen niederzulegen, und nachdem dieses Edict, wie sich aus den Bestimmungen der §§. 2—6, dann §. 11 unzweifelhaft erkennen läßt, die Bader als solche zu dem Medicinal- oder ärztlichen Personale nicht zählt, so daß also nach diesem hier maaßgebenden Edicte und selbst auch nach der in denselben Grundsätzen verfaßten allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1843, die Baderordnung betr. (Regierungsblt. 1843 S. 489), welche gemäß der §§. 1, 2, 8 und 9. den Badern nur die Eigenschaft sanitätspolizeilicher Vollzugsorgane, nicht aber einen ärztlichen und öffentlichen dienstlichen Charakter zugesteht, wenn sie auch in einzelnen Nothfällen zu ärztlichen Akten befugt erklärt werden — der Begriff des in dem mehrerwähnten §. 92 der VI. Verfassungsbeilage bezeichneten ärztlichen Dienstpersonals auf die Bader als solche nicht auszudehnen ist.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 28. Juli 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

7) Zahnärzte.

§. 443.

(Die Ausübung der Zahnarzneikunde betr.)

M. II. K.

In der Absicht, die Ausübung der Zahnarzneikunde nach den Anforderungen der Wissenschaft und der bisherigen Erfahrung zu regeln, haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung der Zahnarzneikunde steht zunächst nur den zur Praxis berechtigten Aerzten und Chirurgen zu.

§. 2.

Außerdem kann die Erlaubniß zur Ausübung dieser Heilkunde von den Kreisregierungen auch solchen Individuen ertheilt werden, welche hiefür eine besondere theoretische und praktische Vorbildung genossen und sich über solche ausgewiesen haben.

§. 3.

Die theoretische Ausbildung ist nach erlangtem Absolutorium wenigstens einer vollständigen Lateinschule, an einer Universität zu suchen und hat sich insbesondere zu erstrecken:

a) auf das Studium der Anatomie, namentlich des Hauptes und der Masticatoins-Organe,

b) auf die Vorlesungen über chirurgische Institutionen,

c) über chirurgische Operationslehre, besonders in Beziehung auf alle vorkommenden Zahn-Operationen.

§. 4.

Die praktische Ausbildung in der Technik der Zahnarzneikunde, besonders in Beziehung auf Verfertigen, Einsetzen und Befestigen künstlicher Zähne, ist bei einem wissenschaftlich gebildeten Zahn-Arzte zu erwerben und durch Vorlage eines desfallsigen Zeugnißes nachzuweisen.

§. 5.

Die Prüfung hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung erfolgt bei den medicinischen Facultäten einer der drei Landesuniversitäten.

Ein Fähigkeitszeugniß für die Ausübung der Zahnarzneikunde erhält nur derjenige Candidat, welcher bei der Prüfung in allen oben bezeichneten Fächern als befähigt befunden wird.

Diese Unsere Verordnung ist im Regierungsblatte bekannt zu machen.

Rom, den 31. Jänner 1853.

Regierungsblatt von 1853, Nr. 7. S. 89—92.

Nr. 5,555.

§. 444.

(Die allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1853 über die Ausübung der Zahnheilkunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar l. Js., die Ausübung der Zahnheilkunde betr., werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

Individuen, welche sich ausschließend der Ausübung der Zahnheilkunde widmen, und zu diesem Behufe den vorgeschriebenen Lehrkurs an einer Universität erstehen wollen, haben zu diesem Zwecke nachzuweisen,

1) den Besuch einer vollständigen Lateinschule mit entsprechendem Erfolge, durch Vorlage des Absolutoriums derselben;

2) die Zurücklegung des 18ten Lebensjahres, durch Vorlage des Geburtszeugnißes;

3) die seit dem Austritte aus der Lateinschule bis zum Uebertritte an die Universität bei einem geprüften Zahnarzte fortgesetzte Uebung in technischen Arbeiten der Zahnheilkunde, z. B. Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse, deren Einsetzen ꝛc. ꝛc.;

4) tadelloses sittliches und politisches Verhalten durch Vorlage von Zeugnißen der betreffenden Distriktspolizeibehörden.

Candidaten der Zahnheilkunde, welche sich über vorstehende Erfordernisse durch vorschriftsgemäße Zeugnisse nicht auszuweisen vermögen, können zu dem bezeichneten Lehrkurse an der Universität nicht zugelassen werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, diese Vollzugs-Anweisung durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 20. April 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Zu §. 4 des Medicinal-Edicts.

Apotheker.

1. Allgemeine Apothekenordnung vom 27. Januar 1842.

§. 445.

(Apothekenordnung für das Königreich Bayern betr.)

L. K.

Um das Apothekenwesen in einer, der sanitätspolizeilichen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Weise zu regeln, haben Wir die von Unserem Ministerium des Innern unterm 17. Februar 1837 erlassenen, hieher einschlägigen Directiven einer umfassenden Revision unterwerfen lassen, und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, hienach, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Apothekenwesen unterliegt in Bezug

1) auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken,
2) auf Befähigung und gewerbliche Stellung des einschlägigen Personals,
3) auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Localitäten, und
4) auf die gewerbliche Geschäftsführung

der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung nach den näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Titel II.

Von der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken.

§. 2.

Zur Verleihung einer Apothekers-Conzession wird außer den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Vorbedingungen jeder Conzession, und außer der persönlichen Befähigung des Bewerbers (§. 7.) jederzeit der Nachweis

1) eines wirklichen Bedürfnißes in sanitätspolizeilicher Beziehung, und
2) eines nach den örtlichen Verhältnißen in Aussicht gestellten günstigen Absatzes und folgeweise gesicherten Nahrungsstandes für den Bewerber wesentlich erfordert,

auch ist dabei

3) auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits bestehenden Apotheke sind nach Art. 3 und Art. 4. Ziff. 3 und 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu beurtheilen.

§. 3.

Die in §. 2 unter Ziffer 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen behaupten auch bei Transferirung bestehender Apotheken ihre gleichmäßige Geltung.

§. 4.

An Orten, für welche wegen zu großer Entfernung von der nächstgelegenen selbstständigen Apotheke das in §. 2 Ziff. 1 erwähnte Bedürfniß zwar besteht, dagegen aber die daselbst unter Ziff. 2 enthaltene Voraussetzung nicht hinreichend gewährleistet erscheint, oder endlich die in eben diesem §. unter Ziff. 3 gegebene Bestimmung Platz greift, kann entweder,

1) sofern der betreffende Ort von größerer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbstständigen Apothekenbesitzer eine Filialapotheke errichtet, oder es kann
2) wenn der Ort hiefür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke mindestens zwei geometrische Stunden entfernt ist, dem daselbst wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder Bader (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5, Ziff. 2 und §. 11 der Instruction über die Befugniße und Verpflichtungen der Bader vom 25. Oktober 1836) die Haltung einer Handapotheke unter den in den §§. 8, 32, 55, 56 und 66 enthaltenen näheren Bestimmungen, jedoch immer nur in streng widerruflicher Weise, gestattet werden.

§. 5.

Neben einer Apothekersconzession soll eine sonstige Conzession oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

§. 6.

Die Verleihung von Apothekers-Conzessionen, sowie die Bewilligung zur Transferirung von selbstständigen Apotheken, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken kömmt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungs-Kanzlei besteht, diesen Letzteren zu.

Den gedachten Stellen wird hiebei, insbesondere was die Errichtung von Handapotheken betrifft, zur besonderen Pflicht gemacht, mit größter Umsicht zu verfahren, und die dießfällige Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeschriebenen Distanzenverhältnisse und neben der Unthunlichkeit, eine Filialapotheke zu errichten, ein wirkliches sanitätspolizeiliches Bedürfniß in volle Evidenz gestellt erscheint.

Nach eben diesen Gesichtspunkten sind auch die sämmtlichen bisher ertheilten Licenzen zur Führung von Handapotheken alsbald einer strengen Revision zu unterwerfen, und in allen den Fällen, wo die eben erwähnten Voraussetzungen nicht unzweifelhaft gegeben erscheinen, unnachsichtlich wieder einzuziehen.

Titel III.

Von der Befähigung und gewerblichen Stellung des Apothekenpersonals.

Capitel I.

Von der Befähigung zur selbstständigen Geschäftsführung in einer Apotheke.

§. 7.

Zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke — sei es als selbstständiger Apotheker oder als Provisor — ist nur derjenige für befähigt zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servir-Zeit, und vollendeten Universitätsstudien die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

§. 8.

Die Qualifikation zur Führung einer Handapotheke ist bedingt

1) durch die erlangte Approbation des betreffenden Individuums in der Eigenschaft als Arzt, Landarzt, Chirurg oder Bader, und

2) durch den Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit, welcher in Ermanglung eines Universitätszeugnisses über praktisches Pharmacie-Studium oder sonstiger genügender Behelfe jederzeit mittelst einer, dem Umfange der einschlägigen Dispensirbefugniße angemessenen praktischen Prüfung zu liefern ist, wobei die Competenz-Bestimmungen des §. 15 in analoge Anwendung zu treten haben.

Capitel II.

Von der Lehrzeit und den persönlichen Verhältnißen der Lehrlinge.

§. 9.

Die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1) ein Alter von nicht weniger als 15, und nicht mehr als 20 Jahren,
2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen,
3) tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiß,
4) eine deutliche und fertige Handschrift, und
5) das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule.

§. 10.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1) des Taufscheines,
2) eines Gesundheits- und Impfzeugnißes, dann
3) des Studienzeugnißes über Fleiß, Fähigkeiten und Fortschritte sowohl als über Religiosität und Sittlichkeit

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde nachzusuchen, und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere darf sich bei Abgabe seines Gutachtens nicht blos auf die Einsicht der Zeugniße beschränken, sondern er hat auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntniße und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 11.

Der Bildungsgang während der mindest dreijährigen Lehrzeit muß zunächst ein praktischer sein, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Prinzipien, und es ist in solcher Art der Lehrling stufenweise in alle pharmaceutischen Grund- und Hilfswissenschaften einzuführen, und nach und nach mit der ganzen Reihe der in seinem Fache irgend gangbaren Präparate nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch vertraut zu machen.

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmaceutischen Präparate ein Tagebuch zu führen, welches von dem Lehrherrn zu beglaubigen ist.

Dem Lehrherrn wird nebstdem zur besondern Pflicht gemacht, denselben zu keinerlei der Pharmacie fremden, am wenigsten zu knechtischen Arbeiten zu verwenden, ihm täglich wenigst zwei Stunden Zeit zum Studium und Nachholen des Gesehenen und Gehörten zu gönnen, und dessen religiöses und sittliches Verhalten mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

§. 12.

Zur möglichsten Sicherung des Lehrzweckes sollen in jeder Apotheke nur so viele Lehrlinge Aufnahme finden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können.

In der Regel soll überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehilfen nicht übersteigen.

Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehilfen betreiben, ist ausnahmsweise die Unterrichtung von je einem Lehrlinge, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, wenn für einen solchen nach dem gerichtsärztlichen Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung in der betreffenden Offizin gegeben erscheint.

§. 13.

Der Lehrling ist zur Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, sowie zu einem anständigen Benehmen gegen die Apothekergehilfen verpflichtet.

§. 14.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert,

1) daß der Zögling die vorschriftsmäßige dreijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und
2) daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Commission für befähigt erkannt worden sei.

§. 15.

Solche Prüfungs-Commissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstand, und zwei Apothekern als Beisitzer, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größeren Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 16.

Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem pharmaceutischen Tagebuche, dann mit einem Zeugniße über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiß und Fortschritte des Zöglings, an den Vorstand der Prüfungscommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, so wie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungs-Vornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distriktspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 17.

Die Prüfung selbst, welche in der Apotheke eines der beiden Commissions-Beisitzer vorzunehmen ist, umfaßt:

1) die schriftliche Beantwortung einiger angemessener Fragen aus der allgemeinen Natur-Geschichte, der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik,
2) die Uebersetzung verschiedener Stellen aus der Pharmacopoea bavarica,
3) die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekenordnung,
4) die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung, dann der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneistoffe, Aufzählung der ihre Güte und Aechtheit beurkundenden Merkmale, und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien,
5) die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Lesung, Erklärung und Taxirung sonstiger Rezepte und
6) die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates.

§. 18.

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Zöglings von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1) dem Lehrlinge ein von sämmtlichen Commissions-Gliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gehilfenstand alsbald zugestellt, oder es wird
2) bei unzulänglichen Prüfungsergebnißen die Verlängerung der Lehrzeit des Zöglings auf weitere sechs bis zwölf Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

Würden aber im zweiten Falle genügende Anzeigen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichtes entweder aus dem pharmaceutischen Tagebuche oder in sonstiger Weise sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu erstatten, und von Letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläßigung geeignet einzuschreiten, sofort aber auch die Entschließung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn wegen allenfallsiger Untüchtigkeit oder Fahrläßigkeit die Befugniß zur Unterrichtsertheilung zeitlich oder bleibend zu entziehen sei.

§. 19.

Ueber die Prüfungsergebnisse ist ein förmliches Protokoll zu führen, und seiner Zeit nebst den schriftlichen Ausarbeitungen des Zöglings in der Commissions-Registratur zu hinterlegen.

§. 20.

Außer Vergütung der bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneistoffe, dann der etwaigen Reisekosten des einen oder andern der Commissionsglieder hat der Lehrling an den Commissions-Vorstand 5 fl., und an jeden der Beisitzer 3 fl. als Prüfungsgebühren zu bezahlen, und den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlingszeugniß zu berichtigen.

§. 21.

Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Apothekenvorstand sowohl bei der Distrikts-Polizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Capitel III.

Von der Servirzeit und den persönlichen Verhältnißen der Apotheker-Gehilfen.

§. 22.

Das Befähigungszeugniß (§. 18 Ziff. 1.) bildet die unerläßliche Vorbedingung, um in einer Apotheke als Gehilfe serviren zu können.

Von dieser Regel tritt nur bei Ausländern in so ferne eine Ausnahme ein, als sie sich über ein mit entsprechendem Erfolge bereits im Auslande bestandenes, der obigen Lehrlings-Prüfung (§. 17) gleich zu achtendes Examen gehörig auszuweisen vermögen.

§. 23.

Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, vor Antritt der Universitätsstudien noch 3 Jahre als Gehilfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zu serviren, und während dieser Zeit seine fernere theoretische und praktische Ausbildung sich möglichst angelegen sein zu lassen.

§. 24.

Derselbe ist in allen dienstlichen Verrichtungen für strenge Beobachtung der durch gegenwärtige Apothekenordnung oder sonst durch Gesetze oder Verordnungen vorgezeichneten, dahin bezüglichen Normen speciell verantwortlich, und in diesem Sinne auch bei dem Conditions-Antritte durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten.

Seinem Principal schuldet er Achtung, Treue und Gehorsam, unbeschadet jedoch der in Abs. I. ausgesprochenen Verantwortlichkeit.

§. 25.

Bei dem Austritte des Gehilfen aus der Condition wird demselben von dem Apotheken-Vorstande unter Rückgabe seiner inzwischen verwahrten Atteste ein förmliches Servir-Zeugniß ausgefertigt, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiß, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehilfen nach den Hauptrubriken:

„vorzüglich,
gut (groß) oder
ungenügend,"

sich gewissenhaft zu verbreiten hat, und mit dem Visa des Gerichtsarztes zu versehen ist.

§. 26.

Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehilfen ist durch den Apothekenvorstand nicht nur bei dem Gerichtsarzte, sondern auch bei der Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 27.

Bei dem Uebertritte an die Universität nach zurückgelegter dreijähriger Servirzeit erhält der Gehilfe die sogenannte kleine Matrikel, und ist verpflichtet, in einem mindest einjährigen Cursus die Vorträge über niedere Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medicinisch-pharmaceutische Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie mit Einschluß der Pharmacognosie und Toxicologie zu hören, und sich hierüber durch Frequenz-Zeugniße so wie über sittliches Betragen durch ein Schlußzeugniß nach den Satzungen der bayerischen Hochschulen auszuweisen.

§. 28.

Auf dem Grunde der in den §§. 25 und 27 erwähnten Atteste wird dem Gehilfen die Admission zur Approbationsprüfung zu Theil, welche künftig an den drei Landesuniversitäten durch eine aus Professoren der medicinischen und beziehungsweise der philosophischen Fakultät gebildete Commission nach Maaßgabe der von dem Ministerium des Innern deßfalls zu ertheilenden besonderen Vollzugs-Instruction alljährlich vorzunehmen ist.

§. 29.

Der Befähigungsausspruch von Seite dieser Commission bildet für den betreffenden Gehilfen nach §. 7 die unerläßliche Vorbedingung, um einer Apotheke als Provisor vorstehen, oder sich um Verleihung einer selbstständigen Apothekers-Concession bewerben zu können.

§. 30.

Die Wirkung des Befähigungsausspruches erlischt, wenn der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken-Verwaltung während eines Zeitraumes von mindest fünf Jahren der literarischen sowohl als praktischen Beschäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen entzogen war.

Solchen Falles ist dessen Zulassung zu einer Concession oder zum Provisorate durch eine wiederholte Erstehung der Approbations-Prüfung bedingt.

Capitel IV.

Von den Befugnißen und Verbindlichkeiten der Apotheker.

§. 31.

Die Apotheker sind ausschließlich befugt, Arzneien und pharmaceutische Präparate im Sinne des §. 6 und 7 der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betreffend, zu bereiten, und im Großen und Kleinen zu verkaufen.

Denselben ist gegen jeden Eingriff in diese ihre ausschließliche Befugniß nachdrucksamer polizeilicher Schutz zu gewähren.

§. 32.

Als Eingriff der eben erwähnten Art ist, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 33, insbesondere das Dispensiren von homöopatischen oder sonstigen Arzneimitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, sofern Letztere entweder

1) zur Führung einer Handapotheke nicht befugt sind, oder
2) im entgegengesetzten Falle
   a) sich hiebei eine Ueberschreitung der im §. 56 enthaltenen Vorschriften erlauben, oder
   b) die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von diesem letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filialapotheke entfernt sind.

§. 33.

Ein Eingriff im Sinne des §. 31 ist aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein nach §. 8 Ziff. 2 qualifizirter praktischer Arzt — ohne Unterschied, ob ihm die Führung einer Hand-Apotheke zukomme oder nicht — die Selbstdispensirung eines Arzneimittels unternimmt, welches der Pharmacopoea bavarica fremd, und dessen Bereitung um dieses letzteren Umstandes willen von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert worden ist.

§. 34.

Jeder Apotheker ist verpflichtet,

1) sich nach den durch gegenwärtige Apotheken-Ordnung sowohl, als durch sonstige Gesetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apothekenwesen gegebenen Vorschriften strenge zu achten;
2) allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten;
3) bei amtlichen Visitationen seine Apotheke nebst allen dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geschäftsbüchern, soweit die Führung der Letzteren ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der Visitations-Commission zu unterstellen;
4) die nöthige Anzahl Gehilfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Officin gestellten begründeten Anforderungen zu halten;
5) über Religiosität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehilfen und Lehrlinge zu wachen, und denselben insbesondere in letzterer Beziehung möglichst fördernd an die Hand zu gehen;
6) innerhalb der Grenzen der Pharmacopoea bavarica jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte, — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß, zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe, außerdem aber die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen;
7) sich alles Selbstordinirens unbedingt zu enthalten;
8) in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwande irgend Geschenke an Aerzte zu machen, und
9) die strengste Verschwiegenheit selbst gegen Hausgenossen in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

§. 35.

Jeder Apotheker ist bei Uebernahme der Apotheke auf vorstehende Obliegenheiten durch die Distriktspolizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten.

Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kömmt öffentlicher Glaube zu.

Capitel V.

Von den Apotheker-Gremien.

§. 36.

Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes, aus den sämmtlichen darin angesessenen Apothekern zusammengesetztes Gremium.

§. 37.

Diese Gremien, welche bei den Apothekern die Stelle der durch Art. 7 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 gebotenen Gewerbsvereine vertreten, haben, mit Ausschluß jeder direkten Einwirkung auf Handhabung der Gewerbspolizei, ausschließlich zur Aufgabe:

1) Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apothekerwesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung hieher einschlägiger nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen;
2) Anzeige wahrgenommener Mißbräuche oder sonstiger Mißstände im Bereiche des Apotheker-Wesens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbesserungs-Vorschlägen begleitet;
3) gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apotheker-Angelegenheiten;
4) Aufsicht auf die Disciplin der Gehilfen und Lehrlinge, Mahnung bei deßfalls wahrgenommenen Gebrechen, und Anzeige, wenn solche Mahnungen fruchtlos bleiben;
5) Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen, und
6) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Anzeigen und Gutachten sind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar — die unter Ziffer 4 berührten Anzeigen aber an die zuständige Distrikts-Polizeibehörde zu erstatten.

§. 38.

Die Ausübung der dieser Aufgabe entsprechenden Befugniße geschieht theils

1) durch einen besonderen, aus einem Vorstande und 2 bis 3 Beisitzern zusammengesetzten Ausschuß; theils
2) durch die Generalversammlung, welche unter Vorsitz des Kreis-Medicinalrathes mindest einmal in jedem Jahre in der Kreishauptstadt zusammen zu treten hat, und bei der zu erscheinen die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums befugt, die des Ausschusses aber verpflichtet sind.

§. 39.

Der Ausschuß, als ständiges, zur Besorgung der laufenden Geschäfte berufenes Organ des Gremiums wird das Erstemal durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, in der Folge aber durch die General-Versammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungsbestätigung, aus den in der Kreishauptstadt und deren naher Umgebung angesessenen Apothekern jedesmal auf 3 Jahre gewählt.

§. 40.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben den besondern Satzungen der einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausschüsse zu entwerfen, sodann in einer General-Versammlung zu berathen, und mit den hiebei allenfalls für zweckmäßig erachteten Modificationen der Revision und Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu unterstellen sind.

Titel IV.

Von den Apotheken.

Capitel I.

Von den Localitäten und deren Einrichtung.

§. 41.

Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers enthalten:

1) eine Officin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,
4) eine Materialkammer und
5) einen Kräuterboden.

§. 42.

Alle diese Räume sollen lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet werden, sämmtlich verschließbar, dabei hinlänglich geräumig, trocken, hell und luftig und stets reinlich gehalten sein.

§. 43.

Die Officin soll im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein, und muß enthalten:

1) einen geräumigen Receptir-Tisch;
2) reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigst ein Achtelgran anzeigende Waagen mit Schalen sowohl aus Messing, als aus Horn, Knochen, Elfenbein oder Schildpatt, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten;
3) Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe sowohl aus Metall als aus Glas, Porzellan oder Stein;
4) Löffel aus Messing oder Silber, so wie aus Knochen, Horn oder Schildpatt;
5) zinnerne, porzellanene oder gläserne Maaße;
6) ebene, glatte Pulverschiffchen aus Silber, Messing oder Horn;
7) eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillen-Maschine;
8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältniße erforderlichen Schränke, Repositorien und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze, dann
9) diese Arzneibehältniße selbst, und zwar
   a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan (nie aus Metall) für die Salze, Extracte, Electuarien, Salben und Pflaster;

b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigen Falles auch mit eng anliegenden Blasen versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen, und

c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, nicht flüchtigen Arzneien.

§. 44.

Das Laboratorium soll in einem von der Officin und der Privatwohnung des Apothekers, wo möglich, ganz getrennten Gewölbe von gehöriger Höhe untergebracht, und mit einem feuerfesten Fußboden, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang, dann, wenn thunlich, mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben müssen ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, mehrere Heerde, unbewegliche sowohl, als tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungsgefäße versehene Destillir-Geräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Größe und Form, steinerne oder gutgebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spateln, Schmelztiegel, eine Glasplatte mit gläsernem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aërometer, Thermometer, Haar-, Draht- und Beutelsiebe, ein Reagentien-Kästchen nach Vorschrift der Pharmacopoea bavarica, und, wo ein eigener Eiskeller fehlt, ein Malapartischer oder sonstiger Eisbildungs-Apparat vorhanden sein.

§. 45.

Für minder frequente Apotheken können die in den §§. 43. und 44. erwähnten Apparate und Utensilien auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte, und im Berufungsfalle die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medizinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Lokalverhältnisse näher bestimmen wird.

§. 46.

Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10 Grad Réaumur erwärmten, durch Ventilatoren gehörig gelüfteten Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Geister, Mineralsäuren, Kamphor, Phosphor, Salben &c. nebst dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze mögen kühl gehaltene, wo möglich, in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 47.

Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Sonnen-Einwirkung geschützt, sohin, wo möglich, gegen Norden gelegen sein, und außer den erforderlichen Schachteln, Gläsern und Kapseln, und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Repositorien — mit einem feststehenden Tische, mit einer großen, starken Tara- und einer kleinen Handwaage, und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen sein.

§. 48.

Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und

Regen vollkommen gesichert sein, und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten.

§. 49.

Für Filial-Apotheken, die von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, genügt, was die Lokalitäten betrifft, das bloße Vorhandensein der Officin, und es treten bezüglich deren Einrichtung die Bestimmungen des §. 45. in analoge Anwendung.

Capitel II.

Von den Arzneivorräthen, deren Beischaffung und Aufbewahrung.

§. 50.

In den Apotheken größerer Städte muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der Pharmacopoea bavarica und der Arzneitaxe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entsprechender Qualität jederzeit vorhanden sein.

§. 51.

Um einer entsprechenden Qualität der Stoffe und Präparate sich zu versichern, wird bestimmt:

1) Es dürfen nur von dem Apotheker selbst oder doch unter seiner Leitung bereitete, keineswegs aber aus Materialhandlungen oder Fabriken bezogene Präparate in der Apotheke verwendet werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 52.;
2) alle einzelnen Stoffe und Präparate ohne Ausnahme müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterworfen werden;
3) dieselben müssen, so oft als erforderlich, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, und so fern sie zu den häufiger gebrauchten oder schneller verderbenden gehören, mindest alle Jahre einmal erneuert werden.

§. 52.

Eine Ausnahme von der Bestimmung im §. 53. Ziffer 1. tritt bloß bezüglich derjenigen Präparate ein, welche entweder

1) zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder
2) im Kleinen nicht ohne bedeutende Nachtheile dargestellt werden können, oder endlich
3) bei ihrer Bereitung widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

Präparate dieser Art aus Fabriken oder Materialhandlungen zu beziehen, ist den Apothekern gestattet.

§. 53.

In der Officin, dem Wasserkeller, der Materialkammer und auf dem Kräuterboden hat die Aufstellung und resp. Aufbewahrung der einschlägigen Substanzen in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnißen zu geschehen, deren jede einzelne Gattung, so viel als thunlich, nach der Ueberschrift alphabetisch geordnet sein soll.

Diese Ueberschrift ist bei allen Behältnißen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache, nach der in der Pharmacopoea bavarica gebrauchten

Nomenclatur, welcher die in der preussischen Pharmacopöa angewendete beigefügt werden kann, leserlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der innern Seite des Deckels zu wiederholen.

Diejenigen Gefässe, welche zur Aufbewahrung von giftigen oder heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen überdieß durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet, und oberhalb der Aufschrift mit einem † signirt sein. Auch sind dieselben nebst den einschlägigen Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den Uebrigen gesondert zu verwahren.

§. 54.

Für die Apotheken kleinerer Orte, desgleichen für Filial-Apotheken ist der Umfang des jeder Zeit bereit zu haltenden Arzneien-Vorrathes entweder mit distriktspolizeilicher Cognition und Genehmigung durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Gerichtsarzte und den praktischen Aerzten des Distriktes festzusetzen, oder im Nichtvereinigungsfalle von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedicinal-Ausschusses näher zu bestimmen.

§. 55.

In bloßen Handapotheken müssen mindest die für die Nothfälle unentbehrlichen, durch §. 5. Ziffer 2. und §. 11. der Instruktion über die Befugniße und Verpflichtungen der Bader vom 25. October 1836 näher bezeichneten Arzneien jederzeit in entsprechender Quantität und Beschaffenheit vorhanden sein.

§. 56.

Die Führung eines größern Vorrathes hängt von dem freien Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die respectiven Ordinations-Befugniße desselben in keinem Falle überschreiten. Auch treten in Absicht auf den Bezug dieses Vorrathes nachstehende Beschränkungen ein:

1) Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneien-Bedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachsenden, dann der in den eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausschließlich nur von inländischen Apothekern beziehen, und haben sich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweisen. Die entgegenstehende Bestimmung in §. 3. lit. a. der Verordnung vom 17. August 1834, — Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf betreffend, — wird in dieser Beziehung hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.
2) Sämmtliche in §. 4. Ziffer 2. der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der praktischen Aerzte, welchen, gemäß ihrer Ordinations-Befugniße ohnehin die Beilegung aller in der Pharmacopoea bavarica enthaltenen Arznei-Stoffe freisteht, sind gehalten, das Verzeichniß der Arzneien, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Revision und Genehmigung zu unterstellen. Dieses Verzeichniß, wovon eine gleichlautende Abschrift in der Registratur des Gerichts-Arztes zu hinterlegen ist, dient sodann dem Inhaber zur Richtschnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arznei-Ankaufe.

Titel V.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§. 57.

In jeder Apotheke liegt die Leitung der Geschäftsführung in der Regel dem conzessionirten Vorstande derselben ob.

§. 58.

Nur ausnahmsweise ist dieselbe und zwar

1) bei Filial=Apotheken,

2) in Fällen, wo nach Art. 3. und Art. 4. Ziff. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Aufstellung eines befähigten Werkführers gestattet ist, so wie

3) bei momentaner Verhinderung des Vorstandes

einem Provisor zu übertragen, welcher jedoch in den unter Ziffer 1) und 2) bemerkten Fällen, dann, so fern es sich unter der Voraussetzung der Ziffer 3) um eine mehr als zweimonatliche Verhinderung handelt, die in §. 7. und §. 29. näher bezeichnete Qualification besitzen muß, und alsdann auch nach Analogie des §. 35. förmlich in Pflicht zu nehmen ist.

Für Verhinderungsfälle von kürzerer Dauer genügt die Verwesung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch noch nicht approbirten Gehilfen.

Von allen solchen Personal=Substitutionen ist übrigens außer dem Gerichtsarzte auch der Distrikts=Polizei=Behörde jedesmal ungesäumte Anzeige zu erstatten.

§. 59.

Der Apotheken=Vorstand oder ein Gehilfe muß in der Regel von Morgens sechs bis Abends zehn Uhr in der Officin, und außer diesen Stunden doch in deren Nähe sich befinden, so daß er von dem Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann.

Bei Apotheken, deren geringere Frequenz die Haltung eines Gehilfen, und eben um deswillen die unbedingte Durchführung dieser Vorschrift als unthunlich erscheinen läßt, ist von Seite des Vorstandes wenigst dahin geeignete Vorsorge zu treffen, daß auch zu der Zeit, während welcher anderweitige Geschäfte die Anwesenheit in der Offizin ihm nicht verstatten, seine Hilfeleistung im Falle Bedürfens doch immer ohne erheblichen Verzug zu erlangen steht.

§. 60.

Alles, was irgend auf den Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslokalitäten — namentlich in der Offizin — nicht geduldet werden.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß unnütze und zerstreuende Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige derlei Exzesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können.

Ebenso sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere von den Geschäftslokalitäten fern zu halten.

§. 61.

Die Receptur kann entweder von dem Apothekenvorstand oder von hinlänglich dazu befähigten Gehilfen, von Lehrlingen aber nur unter spezieller Aufsicht besorgt werden.

Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehilfen soll mit der Receptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, jedoch die Repetition einer Arznei wenn thunlich, dem früheren Receptator übertragen werden.

§. 62.

Der Receptirende hat nachstehende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

1) Nur Recepte berechtigter, durch das Chiffern-Buch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden.
2) Bei Concurrenz mehrerer Recepte sind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispensiren.
3) Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.
4) Wenn ein Recept undeutlich geschrieben ist, einen in der Officin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere, irgend erhebliche Anstände darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder sonstigen eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzte sich zu benehmen.
5) Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in der Apotheke selbst nach Thunlichkeit berichtiget werden, deßgleichen der Mangel der Gebrauchs-Formel bei nicht heroischen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem ordinirenden Arzte Schwierigkeiten unterliegt.
6) Die der gefertigten Arznei beizufügende Signatur ist, je nach dem Erstere zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauche dient, auf weißes oder rothes Papier zu schreiben, und muß den Namen des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen, sowohl das Datum der Ordination, als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalte nach den minder gebildeten Abnehmern überdieß mündlich noch genügend erklärt werden. Eben so ist der Signatur am Rande der Name des Receptators beizufügen.
7) Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist deren Preis auf dem Recepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken, und dabei, sofern die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, nach seinen einzelnen Factoren genau zu spezifiziren.
8) Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

§. 63.

Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet, und zwar

1) urschriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichem oder außeramtlichem Wege erlangten Wissen bereits den Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wobei bekannte oder leicht erkennbare Umstände bestehen, die den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind;
2) ur- oder abschriftlich aber, wenn der Arzt, der Kranke, oder Angehörige des Letzteren solches ausdrücklich verlangen.

§. 64.

Der Handverkauf, — d. h. der Verkauf ohne schriftliche Ordination — richtet sich bezüglich aller giftigen oder drastisch wirkenden Substanzen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf betreffend. Im Uebrigen ist er frei, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung des Apothekers, auch hier bei jedem ihm irgend bedenklich

scheinenden Begehren sich genau um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles dessen Abgabe zu verweigern, so wie die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

§. 65.

Zum Behufe einer geeigneten Controle der Geschäftsführung müssen in jeder Apotheke nachstehende Bücher evident gehalten werden:

1) das Inventar der Arzneistoffe, welches alle in der Apotheke vorkommenden Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauchs-Quantums, und besonderer Bezeichnung der selten oder gar nicht zur Anwendung kommenden Artikel nach dem Formulare Beilage Ziffer I. enthalten muß;
2) das Elaborationsbuch, worin die sämmtlichen gefertigten Präparate nach dem Formulare Beilage Ziffer II. vollständig und genau zu verzeichnen sind;
3) das Giftbuch, als Journal über sämmtliche im Handverkaufe abgegebene Gifte und drastisch wirkende Substanzen nach Formular Beilage Ziffer III.; endlich
4) das Qualificationsbuch der Gehilfen und Lehrlinge, in welchem die zur Charakteristik der gedachten Individuen dienenden Wahrnehmungen mit Genauigkeit aufzuzeichnen, und zugleich Abschriften der sämmtlichen von dem Apotheker ausgestellten Lehr- und Servir-Zeugniße aufzunehmen sind.

§. 66.

In Filial-Apotheken, welche von der Mutterapotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, können die Geschäftsbücher auf das Inventar der Arzneistoffe, dann auf das Giftbuch sich beschränken. Für bloße Handapotheken ist nur das Erstere, dann das in §. 56 Ziff. 2 erwähnte Arzneien-Verzeichniß, und ein über alle Selbstdispensationen mit Genauigkeit geführtes, und mit den einschlägigen Recepten belegtes Tagebuch erforderlich.

§. 67.

Die Geschäftsführung soll in jeder Apotheke durch das Vorhandensein der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel geeignet unterstützt werden, welche zugleich zur Fortbildung der Gehilfen und Lehrlinge dienen. In dieser Beziehung müssen in jeder selbstständigen sowohl, als in jeder Filialapotheke mindest vorhanden sein,

1) ein Exemplar der Pharmacopoea bavarica,
2) ein gutes Handbuch,
   a) über Mineralogie,
   b) über Botanik,
   c) über Zoologie,
   d) über Arznei-Waarenkunde,
   e) über Physik,
   f) über Chemie und
   g) über Pharmacie,
3) eine gute pharmaceutische Zeitschrift,
4) ein Herbarium, und wo möglich
5) eine Sammlung besonders wichtiger Arzneikörper mit Rücksicht auf die sich ähnlich sehenden, einer leichtern Verwechslung ausgesetzten Stoffe.

Titel VI.

Von der Beaufsichtigung der Apotheken.

§. 68.

Die regelmäßige Beaufsichtigung und Controle der Apotheken in gewerbs- und sanitäts-polizeilicher Beziehung ist durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichts-Arzte zu pflegen. Hiebei hat die genannte Behörde, sowohl auf vorgängige Anzeige des Gerichts-Arztes, wozu derselbe bei jeder regelwidrigen Wahrnahme instruktionsgemäß verpflichtet ist, als auch in Folge anderweitiger Anregung und von Amtswegen, jedoch, wenn thunlich, immer nur nach vorgängiger Einvernahme des Letzteren, die geeigneten Verfügungen und resp. Einschreitungen zu treffen.

§. 69.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, mindest einmal des Jahres die sämmtlichen in ihren respectiven Amtsbezirken gelegenen selbstständigen und Filialapotheken unter Beiziehung des Gerichtsarztes einer genauen Visitation zu unterwerfen.

Für die Haupt- und Residenzstadt München verbleibt es in dieser Hinsicht bei der Bestimmung des §. 37 Unserer Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

§. 70.

In größeren, nach dem Erfordernisse zu bemessenden Zwischenräumen haben auf Anordnung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, außerordentliche Apothekenvisitationen durch den Kreismedizinalrath, oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedizinalausschusses unter Zuziehung des betreffenden Distrikts-Polizeibeamten und Gerichtsarztes und nach Umständen eines ausgezeichneten Pharmazeuten einzutreten.

Mindest jedes fünfte Jahr ist jede selbstständige, sowie jede Filialapotheke einer solchen außerordentlichen Visitation zu unterwerfen.

§. 71.

Diese Visitationen (§§. 69 und 70) haben sich nach den in gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Gesichtspunkten

1) auf das Apotheker-Personal,
2) auf die Geschäfts- und Vorraths-Lokalitäten und deren Einrichtung,
3) auf die Arzneistoffe und Präparate, und
4) auf die Geschäftsführung

zu erstrecken.

§. 72.

Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat sowohl

1) bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke, als auch
2) bezüglich ihrer Qualität, insbesondere was die leicht verfälschbaren oder schnellem Verderben ausgesetzten betrifft,

mit größter Umsicht und Genauigkeit zu geschehen.

Mindest zehn bis zwölf Gegenstände, mit deren Wahl bei späteren Visitationen in der Regel gewechselt werden soll, sind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen.

§. 73.

Wo homöopathische Apotheken bestehen, geschieht die Visitation derselben nach der von Unserem Ministerium des Innern hiefür zu ertheilenden besondern Instruction.

§. 74.

Schlechte oder verdorbene Arzneien unterliegen, sofern sie nach dem Commissionsausspruche absolut als unbrauchbar sich darstellen, der alsbaldigen Vertilgung, im entgegengesetzten Falle dürfen sie ausschließlich nur die ihrer beschränkten Brauchbarkeit angemessene Verwendung erhalten, was durch den Gerichtsarzt geeignet zu controliren ist.

Im Falle eines etwaigen Einspruches von Seite des Apothekers sind dieselben unter das Doppelsiegel der Commission und des Erstern zu legen, bis die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängiger Einvernahme des Kreis-Medizinal-Ausschusses, in Bezug auf selbe in letzter Instanz entscheidet.

§. 75.

Der Visitations-Befund ist in ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches vor dem Schluße dem Apotheken-Vorstande, so wie bei außerordentlichen Visitationen auch dem Distrikts-Polizeibeamten und dem Gerichtsarzte zur etwaigen Vernehmlassung zu öffnen ist.

§. 76.

Die Visitations-Protokolle unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf dem Grunde vorgängiger Einvernahme des Kreis-Medizinal-Ausschusses, und es ist gegebenen Falles der Vollzug der dießfälligen Beschlüße durch die Distrikts-Polizei-Behörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte im Wege einer alsbald vorzunehmenden Nachvisitation geeignet zu überwachen.

§. 77.

Bei Hand-Apotheken hat die Visitation auf den Arznei-Vorrath, auf die Lage und Beschaffenheit der zu dessen Aufbewahrung dienenden Localitäten, auf die Auswahl und Beschaffenheit der erforderlichen Apotheker-Geräthe und auf die Geschäftsführung sich zu erstrecken.

Insbesondere ist hiebei unter Zugrundlage des vorschriftsmäßigen Arzneien-Verzeichnißes (§. 56, Ziff. 2) zu ermitteln, ob der Arzneien-Vorrath seinem Umfange nach die Ermächtigung und die Ordinations-Befugniße des Inhabers nicht überschreite. Es ist ferner zu constatiren, ob derselbe alle in Nothfällen unentbehrlichen Mittel enthalte, ob er, namentlich, was die selbst gesammelten, einheimischen Vegetabilien betrifft, von entsprechender Qualität sei, dann ob bezüglich der Gifte und sonstig heftig wirkenden Substanzen die vorschriftsmäßige Aufbewahrungsweise stattfinde.

Eben so ist die Recepten-Sammlung und das über die Selbstdispensationen geführte Tagbuch in Bezug auf etwaige Ordinations-Befugniß- oder Taxüberschreitung zu prüfen.

Arzneien, welche der Besitzer der Handapotheke zu führen nicht befugt ist, unterliegen der Confiscation zu Gunsten des Local-Armenfonds.

Im Uebrigen kommen bei Untersuchungen von Handapotheken die Bestimmungen des §. 69, Abs. I., dann der §§. 74 und 75 zur analogen Anwendung.

Titel VII.

Schlußbestimmungen.

§. 78.

Bezüglich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte haben in Bezug auf das Apothekenwesen die einschlägigen allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu kommen.

§. 79.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 27. Januar 1842.

Regierungsblatt von 1842, Seite 257—302.

Beilage Ziffer I.

Zu §. 65, Nr. 1.

Inventar der Arznei-Stoffe.

Namen der Arznei-Stoffe.		Im Jahre 184.. vorhandene Summe			defekt geworden den	wieder ersetzt den	Bemerkungen.
einfache.	zusammengesetzte.	Pfd.	Unz.	Drach.			

Beilage Ziffer II.
Zu §. 65, Nr. 2.

Elaborations-Buch.

Jahr, Monat, Tag.	Name der Präparate.	℔.	Uncia.	Drachma.	darauf wurden verwendet	℔.	Uncia.	Drachma.	Preis		Praktische Bemerkungen.
									fl.	kr.	

Beilage Ziffer III.
Zu §. 65, Nr. 3.

Giftbuch.

Nro.	Des Giftstoffes		Namen ꝛc. der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Polizei-Bewilligung.	Bemerkungen.
	Name.	Gewicht.		Jahr.	Monat.	Tag.		

Regierungsblatt von 1842, Seite 305—316.

2) Besondere Vollzugsbestimmungen zur Apotheken-Ordnung.

Nr. 8,318. **§. 446.**

(Die Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern, hier den Vollzug des §. 4, Ziff. 2 derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 2. April l. Js. wird der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, hiemit Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Die Befugniß des Inhabers einer Handapotheke zur Abgabe von Arzneien kann — dringende Nothfälle ausgenommen — überhaupt nur auf dessen eigene Rezepte und Ordinationen sich erstrecken.

Solches folgt schon aus dem Wortbegriffe des Selbstdispensirens, wie aus der exceptionellen Stellung der §§. 4, 32 und 56 der Apotheken-Ordnung zu der in §. 31 l. c. niedergelegten Regel, wodurch die beengendste Interpretation dieser erstern §§. an und für sich zur Pflicht gemacht ist; endlich mittelbar auch aus der Bestimmung des eben erwähnten §. 56, welcher den Umfang des in Handapotheken zu führenden Arzneien-Vorrathes von den Ordinations-Befugnißen des betreffenden Inhabers unmittelbar abhängig erklärt.

Aus diesem Vordersatze aber ergibt sich ganz von selbst, daß, wenn ein Ort nach den Vorschriften des §. 4, Ziffer 2 und §. 6, Absatz 2 zur Errichtung einer Handapotheke sich eignet, daselbst aber mehrere ärztliche Individuen sich befinden, einem Jeden derselben die Bewilligung zur Führung einer solchen Handapotheke nicht nur ertheilt werden könne, sondern in der Regel, und wenn nicht besondere von der k. Regierung competenzmäßig zu würdigende Bedenken deßfalls entgegenstehen, zur Vermeidnng allzugroßer Begünstigung des einen ärztlichen Individuums vor dem Anderen auch ertheilt werden solle.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 29. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

Nr. 14,766. **§. 447.**

(Den Vollzug der Apotheken-Ordnung, hier den des §. 73 derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zum Behufe einer entsprechenden Beaufsichtigung und Controle der homöopathischen Apotheken werden mit Hinblick auf §. 73 der Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern vom 27. Jänner 1842 (Regierungsblatt vom Jahre 1842, St. X. S. 257) nachstehende Direktiven hiemit ertheilt:

§. 1.

Die durch die §§. 69 und 70 der Apotheken-Ordnung vorgeschriebenen Visitationen finden ganz nach den Bestimmungen der eben gedachten §§. und in dem durch §. 71 l. c. vorgezeichneten Umfange auch bezüglich derjenigen selbstständigen sowohl, als Filial-Apotheken statt, in welchen nach homöopathischen Grundsätzen dispensirt wird.

Doch ist für solche Apotheken, es mag die eben erwähnte Dispensir-Methode ausschließlich oder neben der allopathischen darin geübt werden, die betreffende Visitations-Commission durch einen

homöopathischen Arzt jedesmal zu verstärken, sofern nicht entweder unter den Voraussetzungen des §. 69 der Gerichtsarzt, oder unter denen des §. 70 der abgeordnete Regierungs-Commissär selbst die homöopathische Heilmethode praktisch ausübt.

§. 2.

Bei Vornahme der Visitationen ist Caspari's Dispensatorium (Leipzig 1832) als Leitfaden zu Grunde zu legen. Im Uebrigen haben dabei die Bestimmungen der §§. 72, 74, 75 und 76 der Apotheken-Ordnung unter folgenden Modalitäten in analoge Anwendung zu kommen:

1) Bezüglich derjenigen homöopathischen Apotheken, in welchen zugleich die Bereitung allopathischer Medikamente stattfindet, ist vorzüglich auch darauf zu sehen, ob die dem letzteren Zwecke dienenden Vorraths- und Geschäfts-Lokalitäten von den Räumen für Bereitung und Aufbewahrung der homöopathischen Arzneien überall in der Art abgesondert sind, daß letztere vor Alterirung hinlänglich gesichert erscheinen; dann ob die einschlägigen Apotheker-Geräthschaften und Utensilien nach diesen beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sind.

2) Bei Prüfung der Stoffe und Präparate hat die Visitations-Commission ihr Augenmerk insbesondere auf die entsprechende Beschaffenheit der Urtinkturen (Mutter-Essenzen), welche neben den Verdünnungen jederzeit vorhanden sein müssen, dann auf die des Weingeistes, Milchzuckers, destillirten Wassers 2c. zu richten.

§. 3.

Bei der Visitation von homöopathischen Handapotheken sind die Bestimmungen unter Ziff. 1 und 2 des vorstehenden §. 2, dann des §. 77 der Apotheken-Ordnung analog in Anwendung zu bringen.

Soweit übrigens die amtliche Bewilligung zum Betriebe einer solchen Handapotheke nicht auf das in §. 4, Ziff. 2 der Apotheken-Ordnung bezeichnete thatsächliche Verhältniß, sondern auf die Bestimmung des §. 33 l. c. und resp. auf den Umstand sich stützt, daß die Dispensirung homöopathischer Arzneien von den betreffenden öffentlichen Apothekern entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch unterlassene Herstellung der den Vorschriften des obigen §. 2, Ziff. 1 entsprechenden Lokalitäten) verweigert worden ist, haben außerdem noch die Bestimmungen des §. 4 zur Anwendung zu kommen.

§. 4.

Nachdem der betreffende Hand-Apothekenbesitzer unter den Voraussetzungen des §. 3, Abs. II. allopathische Arzneien überhaupt nicht selbst dispensiren darf, sondern sie vielmehr im etwaigen Anwendungsfalle jederzeit in einer öffentlichen Offizin bereiten zu lassen gehalten ist, so haben auch alle in solch einer Handapotheke vorfindlichen allopathischen Medikamente der Confiskation zu Gunsten des Lokal-Armenfonds zu unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 5.

Als allopathische Medikamente in diesem Sinne sind überhaupt alle Arznei-Substanzen zu betrachten, welche nicht mindest auf den dritten Grad der Potenzirung, d. h. bis zur millionenfachen Verdünnung gebracht sind, und es sollen demnach auch die vorhandenen homöopathischen Präparate aus diesem Gesichtspunkte nicht bloß pharmakognostisch geprüft, sondern, theilweise wenigst, auch einer chemischen Analyse unterworfen werden, um zu constatiren, ob nicht Merkmale einer geringeren als jener vorschriftsmäßigen Verdünnung vorhanden seien, insbesondere ob Arsenik, aus Pulver oder Streukügelchen mit Salzsäure ausgezogen, durch Schwefelwasserstoff nicht etwa gelb sich färbe; ob Baryt oder Strontian, auf gleiche Weise aufgelöst, mit Schwefelsäure nicht trüb werden; ob nicht

Blausäure durch den Geruch, oder, nach der Sättigung mit Kali, durch Eisen-Solution wahrnehmbar werde; ob Kali carbonicum und Natrum carb. nicht durch Geschmack, durch Röthung der Lackmus-Tinctur oder durch Aufbrausen mit Salzsäure irgend sich verrathe; ob Jodium und Kali hydrojodicum nicht durch Geruch, oder blaue Färbung des Stärkmehles erkennbar sei; ob insbesondere das hydrojodsaure Kali auch mit ätzendem Quecksilber-Sublimat keine rothe Färbung zeige; ob Kali nitricum auf glühenden Kohlen nicht verpuffe; ob natrum sulphuricum mit salzsaurem Baryt keinen weißen Niederschlag gebe; ob Hepar sulphuris alcalinum und calcareum weder nach Schwefel-Wasserstoff rieche, noch alkalisch reagire; ob die verschiedenen Metallpräparate wie z. B. Magisterium Bismuthi, Cuprum aceticum, Plumbum aceticum, Tartarus emet., Mercur. subl. corros. weder auf das Geschmacks-Organ wirke, noch mit Schwefelwasserstoff gefärbte Niederschläge gebe; ob die scharfen und bitteren Arzneien weder für sich, noch nach einem Zusatze von Essigsäure auf den Geschmack wirken u. s. w.

§. 5.

Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 4, Abs. I. sind:

1) die Urtinkturen und Grundstoffe der homöopathischen Präparate,
2) diejenigen Substanzen, welche zunächst nur als Excipientien dienen, wie z. B. Milchzucker, Weingeist etc.,
3) etwaige pharmakologische Sammlungen.

Dabei versteht sich aber von selbst, daß auch diese Substanzen jedenfalls nur in den streng nach ihrer speziellen Bestimmung zu bemessenden geringen Quantitäten vorhanden sein dürfen, widrigenfalls sie der Confiskation unnachsichtlich zu unterwerfen sind.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat zum Vollzuge vorstehender Instruktion das Geeignete competenzmäßig zu verfügen.

München, den 23. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 17,534. §. 448.

(Die Beschwerde des prakt. Arztes Dr. N. zu N. wegen Errichtung einer Filialapotheke daselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält anruhend eine am 25. vor. Mts. bei dem unterfertigten Ministerium eingelangte Beschwerde rubr. Betreffs im Duplikate nebst Beilage mit dem Auftrage, dem Beschwerde-Führer die Abweisung eröffnen zu lassen, zugleich aber sowohl bezüglich der in Frage stehenden als bezüglich der etwa sonst zu errichtenden derartigen Offizinen die pünktliche Einhaltung der Bestimmungen im §. 58, Ziff. 1 und §. 59 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Jänner l. Js., wodurch für jede Filialapotheke die Aufstellung eines eigenen zur steten Ortsanwesenheit verpflichteten Provisors vorgeschrieben ist, mit pflichtmäßiger Strenge zu überwachen.

München, den 3. August 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 20,880.

§. 449.

(Die Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern, hier den Vollzug des §. 4, Ziff. 2 derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 23. April und 26. August l. Js. wird der k. Regierung, K. d. J., hiemit zur Entschließung eröffnet, daß den Gerichtsärzten ganz in derselben Weise, wie anderen praktischen Aerzten die Führung von Handapotheken gestattet werden könne, so ferne in Bezug auf selbe die besonderen Voraussetzungen des §. 4, Ziff. 2, dann des §. 6, Abs. II. der Apotheken-Ordnung ausnahmsweise gegeben erscheinen sollten; daß jedoch solchen Falles die im §. 68 und §. 69, Abs. I. l. c. vorgesehenen gerichtsärztlichen Zuständigkeiten durch einen benachbarten, von der k. Regierung hiefür besonders zu committirenden Gerichtsarzt zu besorgen seien.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 7. September 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen.

Nr. 21,100.

§. 450.

(Die Apotheken-Ordnung, hier den Vollzug des §. 56, Ziff. 1 derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den berichtlichen Antrag vom 22. vor. Mts. wegen Abänderung des §. 56, Ziffer 1 der Apotheken-Ordnung wird der k. Regierung, Kammer des Innern, Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Laut §. 1, Abs. I. der Arznei-Taxordnung vom 27. Jänner l. Js. sind die Apotheker nur rücksichtlich derjenigen Arzneien, welche auf schriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispensirt werden, an bestimmte Taxsätze gebunden. In allen anderen Fällen, und daher auch insbesondere bei Abgabe von Medikamenten an die Inhaber von Handapotheken, ist die Preisbestimmung ihrem freien Ermessen unbedingt überlassen.

Sollten nun die Handapotheken-Besitzer, wie die k. Regierung, Kammer des Innern, in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse des Apotheker-Gremiums beantragt, künftig angehalten werden, ihren Arzneienbedarf ausschließlich nur aus einer Apotheke innerhalb des respektiven Distrikts-Polizei-Bezirks zu beziehen, so daß also ihre dießfällige Wahl nur auf sehr wenige Offizinen beschränkt bliebe, und — so viel das flache Land betrifft — sehr häufig sogar ein wahres Monopol zu Gunsten der einschlägigen Landgerichts-Apotheke geschaffen würde, so wäre es auf solche Weise auch den bevorzugten Apothekern unvermeidlich in die Hand gegeben, durch übermäßig gesteigerte Medikamenten-Preise dem Handapotheken-Besitzer die Ausübung seiner Licenz, bezüglich deren er nach §. 1, Abs. I. der Arznei-Taxordnung und §. 77, Abs. III. der Apotheken-Ordnung zur Einhaltung der Allerhöchst vorgeschriebenen Taxsätze verbunden ist, geradezu unmöglich zu machen.

Hierin läge ohne Zweifel ein um so größerer Mißstand, als die Handapotheken den durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Jänner 1842 aufgestellten Prinzipien gemäß nicht so fast aus Rücksicht auf den besseren Erwerb ihrer respektiven Inhaber, sondern vielmehr vorzugsweise im öffentlichen sanitätspolizeilichen Interesse bestehen. Die sicherste Gewährschaft aber, daß derlei Umtriebe nicht Platz greifen können, ist eben in jener freien Concurrenz gegeben, welche §. 56, Ziff. 1 der Apotheken-Ordnung wohlerwogenermassen statuirt hat.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird sich hienach selbst bescheiden, daß dem gestellten Antrage keine Folge gegeben werden könnte, ohne die Apotheken- und Arznei-Taxordnung in ihren wesentlichsten Prinzipien zu erschüttern, und es ist auch hiefür ein Anlaß um so weniger vorhanden, als der von der k. Regierung dabei in das Auge gefaßte Zweck, den Arzneienbezug der Handapotheken-Besitzer einer nachhaltigen Controle zu unterwerfen, auch innerhalb der verordnungsmäßig vorgezeichneten Grenzen sicherlich sich erreichen läßt, wenn in den Handapotheken auf ordentlicher Führung des Inventars der Arzneistoffe bestanden wird, und zwar sowohl rücksichtlich der bezogenen Quantitäten, als der Zeit, in welcher, und der Offizin, aus welcher der jedesmalige Bezug geschehen ist, — wenn ferner gelegentlich der periodischen Visitationen nöthigenfalls eine nähere Vergleichung des Inventars mit den Vorträgen des Dispensations-Tagebuchs und der Rezepten-Sammlungen stattfindet, wenn bei sich ergebenden Widersprüchen und Zweifeln sofort der Sache — allenfalls durch Einvernahme des Apothekers, welcher die Arzneistoffe geliefert haben soll — näher auf den Grund gesehen, gegen wirklich wahrgenommene Unterschleife aber sogleich mit gehörigem Nachdrucke eingeschritten wird.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach dem Ausschusse des Apotheker-Gremiums die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen.

München, den 7. September 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J.

Nr. 20,408.

§. 451.

(Die Beschwerde des Apothekers R. von M. gegen die Errichtung einer Filial-Apotheke in den Märkten L. u. E. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mit Bericht vom 14. August l. J. in Vorlage gekommenen, hierneben zurückfolgenden Akten bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, hiemit Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Wenn auch die Licenzertheilungen zur Errichtung von Filial-Apotheken, nachdem sie als wirkliche Concessions-Verleihungen nicht in Betracht kommen, an die für letztere instruktionsmäßig vorgeschriebenen besonderen Förmlichkeiten keineswegs gebunden erscheinen, so bringt doch die auch hier in Geltung tretende Rücksicht auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen öffentlichen Apotheken es jedenfalls mit sich, daß bei Bewerbungen um derlei Licenzen, soweit selbe nicht wegen Mangel eines wirklichen sanitätspolizeilichen Bedürfnißes ohnehin zur Zurückweisung sich eignen, die sämmtlichen benachbarten selbstständigen Apotheker, deren Geschäftsbetrieb im Falle der Licenzertheilung muthmaßlich beeinträchtiget erscheint, mit ihrer Erinnerung darüber vernommen werden.

Sollte der eine oder andere der genannten Betheiligten sich hiedurch veranlaßt finden, gleichfalls um die in Frage stehende Licenz zu competiren, so sind derlei Gesuche gleichzeitig mit dem bereits vorliegenden der geeigneten Würdigung pflichtmäßig zu unterstellen, und es ist unter den mehreren Bewerbern demjenigen, welcher durch die Licenz die meiste Beeinträchtigung zu erleiden haben würde und daher in der Regel demjenigen, welcher dem Orte der projektirten Filial-Apotheke zunächst wohnt, insofern der Vorzug zu geben, als nicht aus dem Standpunkte seiner persönlichen Qualifikation, seiner bisherigen Geschäftsführung, der ihm zu Gebote stehenden pekuniären Mittel oder in sonstiger erheblicher Weise sanitätspolizeiliche Bedenken deßfalls entgegenstehen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist sofort das Gesuch des Apothekers K. zu R. um Bewilligung zur Errichtung von Filial-Apotheken in L. und E. einer ergänzenden Sachinstruction und wiederholten Bescheidung zu unterwerfen.

München, den 9. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

Nr. 6,359.

§. 452.

(Den Vollzug der Apotheken-Ordnung, hier den des §. 73 derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß mehrfältiger, bei dem unterfertigten k. Ministerium geführten Beschwerden wegen unregelmäßiger Geschäftsführung in den gleichzeitig für allopathische und homöopathische Zwecke gewidmeten öffentlichen Apotheken wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Apotheker-Subjecte, welchen die Bereitung der homöopathischen Arzneimittel in solchen Officinen übertragen ist, unter keiner Voraussetzung nebenher auch mit der Bereitung allopathischer Medicamente und Präparate sich befassen dürfen, sondern immer ausschließlich nur für den ersteren Zweck zu verwenden seien.

Bei Vornahme der betreffenden Visitationen im Vollzuge der Instruction vom 23. Juni 1842 ist dieser Gesichtspunkt stets gehörig in das Auge zu fassen, und es versteht sich von selbst, daß die Nichterfüllung der hier gegebenen Vorschrift für die betreffenden Apothekenbesitzer ganz dieselbe Wirkung nach sich ziehe, wie wenn derselbe zur Herstellung der durch §. 2 Ziffer 1 der eben erwähnten Instruktion vorgeschriebenen Localitäten und Utensilien sich nicht verstehen wollte, und daß daher hiedurch für die betheiligten homöopathischen Aerzte die Befugniß zum Selbstdispensiren nach Analogie der Bestimmungen in §. 3 Absatz II. l. c. und §. 33 der Apothekenordnung begründet erscheine.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird hienach das Weitere verfügen.

München, den 15. März 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,430.

§. 453.

(Die Führung eigener Siegel von Seite der Apotheker-Gremien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Apotheker-Gremien eigene Siegel mit der Aufschrift „Apotheker-Gremium" und unter Beifügung des betreffenden Regierungsbezirkes, sonach „von Oberbayern" oder „von Niederbayern" u. s. f. ohne Beigabe irgend eines heraldischen oder sonstigen Emblemes führen dürfen.

Dieses wird der k. Regierung zur weiteren Verfügung eröffnet.

München, den 26. Juni 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen.

Nr. 22,209.

§. 454.

(Den Vollzug des §. 28 der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842, resp. die pharmazeutischen Approbations-Prüfungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des §. 28 der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842 werden hiemit nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Approbations-Prüfung der Pharmazeuten findet alljährlich zweimal und zwar unmittelbar an dem jedesmaligen Semesterschluß statt.

§. 2.

Zur Vornahme des Examinations-Geschäftes hat an jeder der drei Landes-Universitäten eine ständige Prüfungs-Commission, bestehend aus einem Vorstande und 5 bis 6 Beisitzern in Wirksamkeit zu treten.

Die Ernennung der Beisitzer aus der Zahl der einschlägigen Fachlehrer, sowie die des Vorstandes, wird mittelst gesonderter Entschließung erfolgen.

§. 3.

Die Zulassung zur Approbations-Prüfung ist von den betreffenden Candidaten unter Vorlage der in den §§. 25 und 27 der Apotheken-Ordnung erwähnten Zeugniße bei dem Commissions-Vorstande nachzusuchen, und von diesem Letzteren jedenfalls nur nach sorgfältiger Prüfung der produzirten Nachweise, und insbesondere mit geeigneter Beachtung der in den §§. 14 und 15 enthaltenen Bestimmungen über wiederholte Zulaßbarkeit der früher bereits rejicirten Candidaten, zu ertheilen.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in

I. ein mündliches Examen und
II. pharmazeutisch-practische Uebungen.

§. 5.

Das mündliche Examen ist öffentlich und findet in vollzähliger Anwesenheit der gesammten Prüfungs-Commission, für jeden Candidaten gesondert statt.

Dasselbe hat während einer ununterbrochenen dreistündigen Dauer über die sämmtlichen im §. 27 der Apotheken-Ordnung benannten Fächer sich zu erstrecken.

§. 6.

Unmittelbar nach diesem Prüfungsakte erfolgt die jedesmalige Beurtheilung des Gesammt-Ergebnißes — auf vorgängige Entfernung des betreffenden Candidaten und der etwa anwesenden Zuhörer — durch Stimmenmehrheit nach den vier Abstufungen:

der ausgezeichneten,
der sehr guten,
der genügenden, und
der nicht genügenden Befähigung.

§. 7.

Der Commissions-Vorstand hat bei diesem, sowie bei allen sonstigen Commissions-Beschlüssen ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum zu führen.

§. 8.

Candidaten, welche nach dem Ergebniße des mündlichen Examens als nicht genügend erkannt worden, sind zu den praktischen Uebungen nicht weiter mehr zuzulassen, sondern mit den durch §. 14 näher bestimmten Wirkungen sogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 9.

Die praktischen Uebungen, welche auf dem chemischen Laboratorium oder nach Umständen auch in einem andern hiefür geeigneten Locale zu vollziehen sind, umfassen die Vornahme und Vollendung eines der wichtigeren chemisch-pharmazeutischen Prozesse über dessen jedesmalige Auswahl die Prüfungs-Commission zu entscheiden hat.

§. 10.

Der Candidat ist während der ganzen Dauer seiner dießfälligen Arbeiten durch die ununterbrochene Anwesenheit von mindest je einem Mitglied der Prüfungs-Commission zu controliren, und jeder fremden Unterstützung und Beihilfe fern zu halten.

§. 11.

Neben der Durchführung des einschlägigen chemischen Prozesses hat der Candidat auch noch die weitere hiemit unmittelbar in Verbindung zu bringende Aufgabe, das ganze dabei beachtete Verfahren in einer schriftlichen Darstellung ausführlich zu erörtern.

§. 12.

Die Würdigung des Ergebnißes auf der Grundlage des von dem Candidaten übergebenen Präparates und der hiemit in Verbindung stehenden schriftlichen Ausarbeitung geschieht auch hier ganz nach den oben im §. 6 enthaltenen Bestimmungen.

§. 13.

Wenn der Candidat in dem mündlichen sowohl als praktischen Theile der Prüfungsaufgabe mindest der 3. Note für würdig erkannt worden ist, erfolgt alsbald die Ausstellung des Approbations-Zeugnißes, welches von dem Vorstande und den sämmtlichen Beisitzern zu unterzeichnen ist, und eine genaue Angabe der erlangten Notengrade enthalten muß.

§. 14.

Wird dagegen der Candidat in dem einen oder dem andern Theile der Prüfungsaufgabe als nicht genügend befähigt erfunden, so ist derselbe zu einer mindest halbjährigen Fortsetzung seiner Universitäts-Studien verpflichtet, und kann vor Erfüllung dieser Vorbedingung zu einer Wiederholung der Approbations-Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 15.

Solch eine Wiederholung darf bei Strafe der Nichtigkeit jedenfalls nur an derjenigen Hochschule geschehen, an welcher die erstmalige Prüfung erfolglos stattgefunden hat.

§. 16.

Bezüglich der von den Candidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren haben die Bestimmungen des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Organisation der Medicinal-Comitéen zu München, Bamberg und Trient betreffend, auch fortan in analoger Geltung zu verbleiben.

Gegenwärtige Vollzugs-Instruction tritt von dem Beginne des nächst bevorstehenden Winter-Semesters an, also mit dem 19. Oktober 1843 in Wirksamkeit.

München, den 31. August 1843.

Ministerium des Innern.

An die Senate der drei Landes-Universitäten also ergangen.

Nr. 532. §. 455.

(Die Vorstellung des praktischen Arztes Dr. N. wegen Suspension seiner Handapotheke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in bezeichnetem Betreffe unterm 31. Dezember v. Js. gestellte Anfrage wird der k. Regierung hiemit Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Bei Constatirung des durch §. 4 Ziffer 2 der Apotheken-Ordnung vorgesehenen Distanzen-Verhältnisses sind — in Ermanglung bereits vorliegender unter amtlicher Autorität besorgter Localvermessungen — die betreffenden Steuerkarten zu Grunde zu legen, wobei aber demjenigen Intereſſenten, welcher durch die auf dem Grunde des dießfälligen approximativen Ergebnißes ertheilte oder versagte Handapotheken-Licenz sich beschwert erachtet, immerhin unbenommen bleibt, eine amtlich geleitete Localvermessung auf seine Kosten, und — je nach Maaßgabe des hiedurch erzielten Resultates — eine wiederholte Bescheidung des betreffenden Licenzgesuches zu verlangen.

Als die beiden Zielpunkte solcher Localvermessungen aber können, wie die k. Regierung sich von selbst hätte bescheiden sollen, einerseits nur die Wohnung des Licenzsuchers und anderseits die nächstgelegene öffentliche Offizin betrachtet werden.

Nach diesen Gesichtspunkten ist die Vorstellung des praktischen Arztes Dr. N. wegen Suspension seiner Handapotheke, sofort der competenzmäßigen Beurtheilung unter Rückempfang der vorgelegten Akten zu unterwerfen.

München, den 11. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

Nr. 5,674. §. 456.

(Die Approbations-Prüfung der Pharmazeuten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 22. Februar d. Js. wird unter Rückgabe der Beilage zur Entschließung erwiedert, was folgt:

1) Durch §. 8 der unterm 31. August v. Js. ertheilten Instruction über den Vollzug des §. 28 der Apotheken-Ordnung ist bestimmt, daß der mündliche Theil des Pharmazeuten-Examens den praktischen Uebungen voranzugehen habe, und daß die Zulaßbarkeit der betreffenden Candidaten zu den Letzteren, je nach dem Erfolge des Ersteren zu beurtheilen sei.

In Berücksichtigung der von der Prüfungs-Commission geltend gemachten Erwägungen wird jedoch genehmiget, daß von dieser als Regel ausgesprochenen Ordnung in denjenigen Fällen abgegangen werden dürfe, wo solches von der Prüfungs-Commission zur Verhütung allzugroßer Geschäftshäufung am Semesterschlusse oder aus sonstigen besonderen Gründen als zweckmäßig erkannt werden sollte.

Dabei versteht sich aber von selbst, daß in allen solchen Fällen, wo das Prüfungs-Geschäft demnach mit den praktischen Uebungen begonnen wird, das Ergebniß dieser Letzteren in analoger Anwendung der allegirten Bestimmung des §. 8 der Vollzugs-Instruction vom 31. August v. Js. für die Zulaßbarkeit des betreffenden Candidaten zum mündlichen Examen als präjudiciell zu erachten sei.

2) In Erwägung, daß die praktischen Uebungen als der wichtigste Theil des Prüfungs-Geschäftes erscheinen, und in Anbetracht des damit verbundenen größeren Zeit- und Müh-Aufwands ist genehm, daß hiefür neben der durch §. 16 der mehrerwähnten Instruction bestimmten Taxe von jedem Examinanden noch eine besondere Gebühr und zwar

a) für den betreffenden Examinator mit	8 fl.
b) für den Diener des pharmazeutischen Laboratoriums mit . . .	2 fl.
c) für Regie mit	2 fl.
sohin im Ganzen mit . . .	12 fl.

erhoben werde.

Der k. Universitätssenat hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 23. Mai 1844.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität München ergangen.

Nachricht den übrigen Landes-Universitäten und den drei Universitäts-Ministerial-Commissären.

Nr. 7,616.

§. 457.

(Die Handapotheken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte, welche von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Folge des Rescripts des unterfertigten k. Ministeriums vom 29. April 1845 erstattet worden sind, ergeht mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs und auf so lange von Allerhöchst-Demselben nicht anders verfügt wird, nachstehende Entschließung:

1) Die Vorschrift im §. 4 Nr. 2 der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842, wonach die Haltung von Handapotheken in widerruflicher Weise bei einer Entfernung von mindestens zwei geometrischen Stunden von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filial-Apotheke unter den sonstigen verordnungsmäßigen Voraussetzungen gestattet werden darf — hat fortan die Regel zu bilden.

3) In gebirgigen und in solchen Gegenden, welche an und für sich unwegsam, oder häufigen und regelmäßigen Ueberschwemmungen in der Art ausgesetzt sind, daß der für schnelle

ärztliche Hilfeleistung nothwendige leichte und ununterbrochene Verkehr oft gestört wird, soll die Haltung von Handapotheken in widerruflicher Weise ausnahmsweise auch bei geringeren Entfernungen von der nächsten selbstständigen oder Filial-Apotheke praktischen Aerzten, Land-Aerzten, Chirurgen und Badern bewilliget werden können, wenn das Bedürfniß genugsam nachgewiesen ist. Die Bewilligung bleibt nach §. 6 der angezogenen Verordnung der Zuständigkeit der betreffenden Kreisregierung oder standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzlei vorbehalten, welche hierbei mit der größten Umsicht zu verfahren haben.

3) Die Bestimmung im §. 56 Ziffer 1 der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842, inhaltlich derer die Inhaber von Handapotheken ihren Bedarf an Arzneien (mit den vorbehaltenen Ausnahmen) ausschließlich nur von inländischen Apotheken beziehen dürfen, und hierüber auf Erfordern sich gehörig auszuweisen haben, ist allen denjenigen, welche dermalen zur Haltung von Handapotheken befugt sind, oder die Bewilligung hierzu künftig erhalten werden, mit der Auflage in Erinnerung zu bringen, die der freien Wahl überlassene inländische Apotheke, aus welcher sie ihren Arzneibedarf beziehen, sowie jede hierin eintretende Aenderung sogleich der Districts-Polizeibehörde des Wohnortes schriftlich anzuzeigen, welche hierüber dem Gerichtsarzte Mittheilung zu machen hat.

4) Den praktischen Aerzten soll die Führung derjenigen Arzneien gestattet werden, welche nach §. 11 der Instruction vom 25. Oktober 1836, die Befugniße und Verpflichtungen der Bader betreffend, diesen zugestanden sind.

Diese Mittel sind:

Pflaster und Heftpflaster, Aetzstein, Höllenstein, rother Präzipitat, rother und gebrannter Alaun, arabischer Gummi, Weinstein, weiße Magnesia, Bittersalz, Salmiak, Rhabarber, Sennesblätter, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmettinktur, Hofmännischer Liquor, Salmiakgeist, Vitriolnaphta, Laudanum, Schwefelsäure, Chlor, Hallersäure, Chamillen, Schafgarben, Wachholder, Wollkraut, Eibisch, Malven, Eichenrinden, Eibisch- und Klapperrosensaft.

Der Bezug dieser Arzneien darf jedoch nur aus einer inländischen Apotheke Statt haben.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben sich hiernach zu achten, und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

München, den 6. April 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,025.

§. 458.

(Den Handverkauf der Apotheker betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der auf den Grund der Ministerial-Entschließung vom 29. April 1845 über die Handapotheken erstatteten Bericht ist der Mißbrauch zur Kenntniß des unterfertigten k. Ministeriums gebracht worden, der von Seite mehrerer Apotheker bezüglich des ihnen eingeräumten Handverkaufes stattfindet, indem solche gegen die Bestimmung des §. 34 Ziffer 7 der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 und gegen die Bestimmungen des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Sinn des §. 64 der erwähnten Apotheken-Ordnung zu weit ausdehnend, Brech-

und Abführmittel, Mittel gegen Würmer, Kröpfe, Krätze, Windpulver, schmerzstillende Tropfen; Salben gegen Gicht und Rheumatismus u. dgl. m. im Handverkauf abgeben.

Das unterfertigte k. Ministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, den sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiemit den Auftrag zu ertheilen, durch zu erlassende Bekanntmachung mit Hinweisung auf die Bestimmung im §. 34 Ziffer 7 der allegirten Apotheken-Ordnung den Apothekern das Verbot des Handverkaufes nachdrücklichst und mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß derselbe nach den angezogenen Vorschriften auf solche Gegenstände beschränkt ist, welche nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, öconomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar sind, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirken, und nicht zu den pharmazeutischen Präparaten im strengen Sinne gehören.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Auftrag an sämmtliche Polizeibehörden und Gerichtsärzte zu verbinden, die Befugniße der Apotheker fortgesetzt zu überwachen, und auf Anzeigen von Uebertretungen der einschlägigen Verordnungen mit polizeilichen Untersuchungen und Strafen, auch gegebenen Falles nach Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 einzuschreiten.

München, den 10. August 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,449.

§. 459.

(Die Befähigungsnachweise ausländischer Apothekergehilfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 23. April unter Rücksendung der Beilagen erwiedert:

Nach §. 22 der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 kann nur derjenige Ausländer in eine Apotheke in Bayern als Gehilfe eintreten, welcher sich über ein mit entsprechendem Erfolge im Auslande bestandenes, der im §. 17 der Apothekenordnung vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung gleich zu achtendes Examen auszuweisen vermag. Nach dieser Bestimmung genügt das Zeugniß des Lehrherrn oder eines im Staatsdienst stehenden Arztes zur Aufnahme eines Ausländers als Apothekergehilfe nicht, sondern dieser letztere hat sich durch anstandsfreie Zeugniße über jene Vorbedingungen auszuweisen, welche im §. 9 Nr. 5, dann in den §§. 14 und 17 der Apothekenordnung gefordert werden, nämlich über den, der Lehrzeit vorausgegangenen Unterricht auf einer, den lateinischen Schulen in Bayern gleichstehenden Anstalt, über die im Mindesten dreijährige Lehrzeit, und über eine mit Erfolg erstandene Prüfung, welche der Ausländer in der Heimath oder am Lehrorte vor einer zu solchen Prüfungen angeordneten Commission oder vor einem mit der Vornahme derartiger Prüfungen beauftragten Arzte oder sonstigen Bediensteten erstanden haben muß.

Hienach können Ausländer, welche diese Vorbedingungen nicht nachzuweisen vermögen, nicht eintreten, es bleibt ihnen aber unbenommen, bei gehörig nachgewiesener Vorbedingung des Vorunterrichtes und einer mindest dreijährigen Lehrzeit, die für Inländer vorgeschriebene Prüfung vor einer nach §. 15 constituirten Prüfungs-Commission zu bestehen, und sie haben sich dann durch ein die erforderliche Befähigung anerkennendes Prüfungszeugniß auszuweisen, dessen Anerkennung in der Heimath lediglich den dortigen Behörden anheimgestellt bleibt.

Die k. Regierung hat die Anfrage des k. Gerichtsarztes in N. vom 8. Februar d. Js. nach vorstehenden Direktiven zu bescheiden, und in anderen eintretenden Fällen gleichmäßig hienach zu verfahren.

München, den 12. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung an sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., zur geeigneten Darnachachtung.

Nr. 35,844.

§. 460.

(Die Abgabe von Arzneien an arme Kranke, resp. den Vollzug des §. 34 Ziff. 6 der Apothekenordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Ministerium hat die über den Vollzug des §. 34 Ziff. 6 der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842, im Betreff der Verabfolgung von Arzneien an arme Kranke, von sämmtlichen k. Kreisregierungen erstatteten, gutachtlichen Berichte einer sorgfältigen Würdigung unter-geben, in Folge deren es sich zu nachstehender Entschließung veranlaßt findet:

Die Verbindlichkeit der Armenfonds zur Bestreitung der Kosten der für arme Kranke abgegebenen Arzneien bleibt im Allgemeinen, wie bisher, durch die Voraussetzung bedingt, daß derjenige, welchem die Unterstützung in der erwähnten Beziehung gewährt werden soll, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833, der Armenpflege überwiesen und daß die ärztliche Hilfe, wie der Art. 34 der genannten Verordnung vorschreibt, durch die Fürsorge der Armenpflege und nach den jedes Orts dafür getroffenen Einrichtungen geleistet worden ist.

Da indeß die Apotheker nach den näheren Bestimmungen der Apothekenordnung vom 27. Jän. 1842 §. 34 Ziff. 6 gehalten sind, in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch die kreditweise Bereitung und Abgabe der Arzneien, selbst dann nicht zu beanstanden, wenn die Abnehmer mit der Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden, während andererseits den Armenpflegen die Sorge für arme Kranke überhaupt und somit auch in dem Falle obliegt, wenn die vorgängige Aufnahme derselben unter die conscribirten Armen zufällig unterblieben ist, so werden zur Vermeidung von Benachtheiligungen folgende Anordnungen für nothwendig erachtet:

1) Die sämmtlichen Armenpflegen haben für die rechtzeitige Aufnahme der Armen ihres Bezirkes in die Armenbeschreibung, nach §§. 12 ff. der Instruktion vom 24. Dezember 1833 sowie für die gehörige Evidenthaltung der deßfallsigen Verzeichniße Sorge zu tragen.

2) Die Armenpflegen werden sich angelegen sein lassen, bezüglich der Abgabe von Arzneien an arme Kranke, mit Rücksicht auf Art. 34 der Verordnung vom 17. November 1816 und §. 6 der Arznei-Taxordnung vom 27. Jänner 1842, mit den Apothekern eine geeignete Uebereinkunft zu treffen und hiebei festzusetzen, daß die Abgabe von Arzneien in nicht dringenden Fällen auf Rechnung der betreffenden Armenpflege, entweder

   a) ausschließend nur auf die von den aufgestellten Armen-Aerzten oder besonders bezeichneten ärztlichen Individuen verfaßten und von dem Vorstande der Armenpflege contrasignirten Rezepte hin, oder

b) auf Grund gehöriger Rezepte nur an jene Armen zu geschehen habe, welche in dem von der Armenpflege den Apothekern mitgetheilten, stets evident zu haltenden Verzeichniße der conscribirten Armen aufgeführt sind.

3) Die Apotheker haben die gehörig belegten Rechnungen über die, in Gemäßheit der Uebereinkunft an arme Kranke abgegebenen Arzneien viertel- oder spätestens halbjährig der betreffenden Armenpflege zur Prüfung und Zahlungs-Anweisung vorzulegen.

4) Für die in dringenden Fällen an Zahlungsunfähige kreditweise abgegebenen Arzneien haftet, vorbehaltlich des Regresses gegen wenn immer, zunächst der einschlägige Armenfond, jedoch nur in der Voraussetzung, daß

a) die Forderung des Apothekers hinsichtlich jeder einzelnen Ordination durch den Nachweis eines nach §. 34 Ziff. 6 der Apothekenordnung ausgefertigten und von dem ordinirenden Arzte mit den Worten „dringend und zahlungsunfähig" oder „dringend und nach Angabe zahlungsunfähig" ausdrücklich bezeichneten Rezeptes belegt und

b) die Anmeldung des Ersatzanspruches von Seite des Apothekers bei der betreffenden Armenpflege binnen längstens acht Tagen nach der Arzneiabgabe erweislich erfolgt ist.

5) Die kreditweise Verabreichung von Arzneien in nicht dringenden und durch besondere Uebereinkunft nicht vorgesehenen Fällen geschieht lediglich auf Gefahr des Apothekers und die betreffenden Armenfonds haften nur dann, wenn

a) der Apotheker zur Abgabe der Arznei von dem Vorstande der Armenpflege schriftlich ermächtigt war, oder

b) wenn der Apotheker binnen acht Tagen präclusiver Frist nach der Arzneiabgabe die Ersatzleistung bei der einschlägigen Armenpflege erweislich nachgesucht hat und diese entweder ihre Zahlungspflicht auf Grund der Verordnung über das Armenwesen sofort selbst anerkannt hat, oder durch einen, im Berufungsfalle bestättigten Beschluß der betreffenden Curatelbehörde deßhalb als zahlungspflichtig erklärt worden ist.

Die Vorstände der Armenpflegen sind gehalten, die Anmeldung der Ersatzforderungen den Apothekern auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

6) Glaubt eine Armenpflege oder Krankenanstalt den Ersatz der Arzneikosten für die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden, jedoch anderwärts heimatberechtigten armen Kranken von der Heimatgemeinde in Anspruch nehmen zu können, so hat dieselbe das durch die Ministerial-Entschließung vom 6. Dezember 1837 deßfalls vorgezeichnete Verfahren zu beobachten.

Vorstehende Anordnungen sind gehörig bekannt zu machen und es ist der Vollzug derselben zu überwachen.

München, den 28. August 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,881.

§. 461.

(Die Handapotheken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg am 11. April, und von der k. Regierung von Oberbayern am 15. Mai d. Js. gestellten Anfragen über den Vollzug der am

6. April d. Js. in Betreff der Handapotheken erlassenen Ministerial-Ausschreibung wird den sämmtlichen k. Kreisregierungen eröffnet, was folgt:

1) Die Ministerial-Entschließung vom 6. April d. Js. gesteht unter Ziff. 4 den praktischen, d. i. den zur Praxis berechtigten Aerzten ohne Ausscheidung der als Gerichtsärzte oder anderweitig angestellten Aerzte die Führung der besonders aufgezählten Arzneien zu. Die Führung der dort aufgezählten Mittel, aber auch nur dieser mit Ausschluß aller übrigen, steht daher allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu. Hiebei kommt es auch nicht darauf an, ob an dem Wohnorte des betreffenden Arztes sich eine Apotheke befinde oder nicht; dagegen wird hiemit ausdrücklich erläutert, daß die praktischen Aerzte alle jene Mittel, welche sie zu führen berechtiget sind, an die von ihnen behandelten Kranken nur dann selbst dispensiren dürfen, wenn

   a) in dem Wohn- oder Aufenthaltsorte des Kranken sich eine Apotheke nicht befindet, und zugleich

   b) der behandelnde Arzt das von ihm zu verordnende Arzneimittel in dem Augenblicke des Bedarfs eben bei sich führt.

   Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so müssen die benöthigten Arzneimittel ohne Unterschied aus einer Apotheke bezogen werden, da die getroffene Anordnung lediglich die Gewährung der möglichst schnellen Hilfe in den Ortschaften ohne Apotheke bezielt.

2) Denjenigen praktischen Aerzten, welche von fraglicher Befugniß Gebrauch machen wollen, sind keineswegs die Befugniße der Inhaber von Handapotheken eingeräumt; jene bleiben vielmehr auf die Führung der am Schlusse der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April 1846 aufgezählten Arzneimittel beschränkt, und die Vorschriften über die Handapotheken sind aufrecht zu erhalten.

3) Die allegirte Vorschrift findet auch auf die Landärzte und Chirurgen Ausdehnung.

4) Durch die Bestimmung Ziff. 3 in dem Ministerial-Ausschreiben vom 6. April d. Js. ist die Vorschrift im §. 56 Ziff. 1 der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 nicht abgeändert. Die Inhaber von Handapotheken sind demnach auch ferner gehalten, ihren Arzneien-Bedarf von inländischen Apotheken zu beziehen, in der Wahl der Apotheken aber nicht beengt.

   Dasselbe gilt auch von denjenigen praktischen Aerzten, welche von der unter Ziff. 4 der erwähnten Ausschreibung eingeräumten Befugniß Gebrauch machen.

München, den 26. September 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen ergangen.

Nr. 24,791.

§. 462.

(Die Handapotheken des ärztlichen Personales betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben, auf so lange nicht anders verfügt wird, zu bestimmen geruht, daß das gesammte ärztliche Personale künftighin nur mehr folgende als bei Nothfällen unentbehrliche Mittel führen dürfe, nämlich:

1) Heftpflaster,

2) Höllenstein,

3) Rohen und gebrannten Alaun,
4) Weiße Magnesia,
5) Brechweinstein,
6) Brechwurzel,
7) Zimmttinktur,
8) Hofmännischen Liquor,
9) Salmiakgeist,
10) ℞ opii simpl.,
11) Hallers Säure und
12) Chamillen.

Die k. Kreisregierung wird von diesem die Bestimmungen Ziff. 4 der Ministerial-Entschließung vom 6. April 1846, die Handapotheken betreffend, modifizirenden allerhöchsten Beschluße zur weiter geeigneten Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ihr die gehörige Ueberwachung des Vollzuges dieser allerhöchsten Anordnung obliege.

München, den 28. September 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen ergangen.

Nr. 12,132. §. 463.

(Die Errichtung einer homöopathischen Centralapotheke in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird anruhend die Abschrift einer von den Apothekern zu München, Au und Haidhausen eingereichten Vorstellung obenbezeichneten Betreffs vom 14. April l. Js. zur zuständigen gewerbspolizeilichen Behandlung des Gesuches um die Bewilligung zur Errichtung einer homöopathischen Centralapotheke in München mit dem Bemerken mitgetheilt, daß nach einer Aeußerung des k. Staatsministerium des Innern vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus gegen den Antrag der genannten Apotheker keine Erinnerung bestehe, da durch die Ministerial-Entschließung vom 26. März 1843 im Hinblick auf die Apothekenordnung vom 27. Januar 1842 den homöopathischen Aerzten das Selbstdispensiren der von ihnen ordinirten Heilmittel ohnedieß nur in dem Falle erlaubt sei, wenn die Voraussetzungen der §§. 6 und 8 der Apotheken-Ordnung gegeben sind, und die Apotheker die homöopathischen Ordinationen nicht durch ein eigenes Individuum in eigenem Lokale bereiten lassen, sohin die Befugniß der homöopathischen Aerzte zum Selbstdispensiren um so mehr auch in dem Falle unstatthaft erscheine, wenn eine eigene homöopatische Apotheke eröffnet würde.

München, den 30. November 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Zu §. 5 des Medicinal-Edicts.

Hebammenwesen.

B. Besondere Bestimmungen zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816 über das Hebammenwesen.

1) Hebammenschulen.

Nr. 5635. §. 464.

(Die Resultate des Lehrkurses an der Hebammenschule in München für das Jahr 1841 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den zur Vorlage gekommenen Verhandlungen über den Lehrkurs an der hiesigen Hebammenschule für das Jahr 1841 ist erinnert worden, daß die in der allerhöchsten Verordnung vom 7. Jänner 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens betr., bezüglich der Wahl und Sustentation der Hebammen-Candidatinen gegebenen Bestimmungen nicht eingehalten werden, indem

1) viele Polizeibehörden gewöhnlich erst dann zur Wahl der Candidatinen schreiten, wenn der Lehrcurs bereits ausgeschrieben ist, und in der Regel nur wenige Wochen vor dem wirklichen Beginne des Unterrichts die Vorlage der Ergebniße geschieht, wodurch die Wahl-Verhandlungen übereilt, und nicht selten von einzelnen Gemeindedistricten, deren oft 4—5 einen Hebammen-District bilden, beanstandet werden, wenn schon der Eintritt in die Schule erfolgen soll; da ferner

2) manche Candidatinen von den Gemeinden gar nicht oder nur zum Scheine sustentirt und statt mit legalen Aufnahms-Zeugnißen nur mit Verwahrungs-Urkunden versehen werden, wodurch die Schule mit unberufenen Eindringlingen überfüllt wird und der Unterricht wesentlich leidet; und da endlich

3) für mehrere Schülerinen der Sustentationsbeitrag zwar durch die Polizeibehörden eingeschickt, aber nicht von den Gemeinden, sondern von den Schülerinen selbst erhoben wird.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat zur etwaigen Beseitigung dieser Uebelstände das Geeignete alsbald zu verfügen und besonders dafür Sorge zu tragen, daß nur im Falle der wirklichen Erledigung eines Districtes eine neue Hebamme gewählt und keine Wahl bestätiget werde, wenn sie nicht auf eine Person gefallen ist, welche die in den §§. 3 und 29 des Edicts vom 7. Jänner 1816 geforderten Eigenschaften nachweisbar besitzt, daß ferner noch vor dem Abgange der Gewählten in die Schule die gesetzliche Einleitung getroffen werde, damit die denselben durch §. 9. des Edicts vom 7. Jänner 1816 und durch allerhöchste Entschließung vom 13. Mai 1818 zugesicherten Unterstützungs-Beiträge nach Anleitung des Landtags-Abschiedes vom 28. Dezember 1831 und beziehungsweise des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes ermittelt und vorschriftsmäßig erhoben und abgeliefert worden.

Zugleich wird der k. Regierung noch bemerkt, daß der Direction der hiesigen Hebammen-Schule der bestimmte Auftrag zugegangen ist, künftig jeder Hebammen-Candidatin die Aufnahme in die Schule zu verweigern, für welche die in dem Edicte vom 7. Jänner 1816 vorgeschriebenen Zeugniße nicht schon vorliegen oder durch die Candidatinnen mitgebracht werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 19. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Nachricht der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

2) Ausübung der Hebammenkunst.

Nr. 371.

§. 465.

(Die Sustentationsbeiträge der Hebammen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat in einem unterm 6. Mai v. Js. erstatteten Berichte, unter dem Bemerken, wie die Lage der Hebammen durch die Entziehung der ihnen früher als Gerichts-Hebammen zugekommenen Bezüge sich verschlimmert habe, den Antrag gestellt, es möge der §. 27 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens im Königreiche betr., wieder in Wirksamkeit gesetzt werden.

In Erwiederung dieses Antrages wird die k. Regierung hiemit lediglich auf die Normativ-Entschließung vom 13. Februar 1832 hingewiesen, wo der k. Regierung bereits bemerkt wurde, daß die Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 §. 28, sowie der Ministerial-Entschließung vom 3. November 1825 sich lediglich auf die den Gerichtshebammen in dem §. 29 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Jänner 1816 zugesicherten Jahresgehalte beziehen, und daß die Sustentationsbeiträge, welche die Gemeinden den für bestimmte Orte und Districte aufgenommenen Hebammen nach §. 27 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816 aus Gemeinde-Mitteln oder Concurrenzen zu leisten haben, und wofür nach Art. 1. B. Ziff. 5 selbst die Erhebung von Gemeinde-Umlagen stattfindet, nicht gleich den Bezügen der Gerichtshebammen zu behandeln seien.

Hienach liegt es der k. Regierung ob, für den Vollzug des angeführten §. 27 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Jänner 1816 Sorge zu tragen, und es wird dieselbe daher angewiesen, ungesäumt die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit namentlich jene Hebammen, welche mit ihren Bezügen aus der Praxis ihren Unterhalt nicht zu fristen vermögen, alsbald die nöthigen Sustentationsbezüge aus Gemeindemitteln oder mittelst Districts-Umlagen nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen (Art 1. lit. b. Ziff. 5 und Art. 7 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819) verabreicht werden.

München, den 19. Jänner 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mit folgendem Beisatze:

Zugleich wird der k. Regierung hieneben die Abschrift einer von der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., am 12. Nobember 1839 erlassenen Entschließung mit dem Bemerken zugefertiget, daß die hierin zweckmäßig getroffenen Verordnungen über die Beiziehung der Distrikts-Hebammen zu den Kindstaufen, auch in den übrigen Regierungsbezirken, sofern sie nicht bereits bestehen, nachträglich in Vollzug zu bringen sein dürften.

Abdruck.
Nr. 371.

(Die Sustentationsbeiträge der Hebammen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch auf den Grund bestehender Anordnungen es freigestellt ist, aus anderen Districten Hebammen zu Hilfe beizurufen, ohne den aufgestellten Districts-Hebammen einen Abtrag zu geben, so erstreckt sich diese Freiheit doch keineswegs darauf, daß die aus einem andern District berufene Hebamme berechtigt ist, das neugeborene von ihr aufgehobene Kind zur heil. Taufe zu

bringen, was nur Sache der Districts-Hebamme sein kann. Sobald die aus einem fremden Districte beigezogene Hebamme die Geburt beschäftigt hat, muß der Distrikts-Hebamme Anzeige geschehen, damit solche sodann bei der Polizei und dem Pfarramte die nöthige Anzeige macht, und die Eintragung in die vorgeschriebene Tabelle besorgt.

Hiernach haben die Polizeibehörden die weiter geeigneten Anordnungen zu treffen, damit die von mehreren Seiten erhobenen Anstände berichtigt und gleichförmiges Verfahren eingeführt wird.

Bayreuth, den 12. November 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

An sämmtliche Polizeibehörden, Physikate und Pfarrämter von Oberfranken also ergangen.

Nr. 10,445.

§. 466.

(Die Instruction für die Hebammen, insbesondere die Nothtaufe nach protestantischem Ritus betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der §. 14 des II. Abschnittes der Instruction für die Hebammen im Königreich Bayern verpflichtet die Hebammen zur Vornahme der Nothtaufe während der Geburt, wenn dem Leben des Kindes Gefahr droht.

Der Vollzug dieser Anordnung ist mit den Grundsätzen der protestantischen Kirche nicht vereinbar, da die Nothhaufe und beziehungsweise die Taufe vor und während der Geburt sowohl von der reformirten Kirche in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins als auch von der vereinigten evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche der Pfalz unbedingt verworfen wird, und da insbesondere bezüglich der Letztern der §. 8 der unterm 10. Oktober 1818 Allerhöchst bestätigten Vereinigungsakte festgesetzt ist:

„die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beschränkt aber keineswegs die Freiheit christlicher Eltern die Taufe ihrer neugebornen Kinder so viel nöthig zu beschleunigen, jedesmal aber solche durch den ordentlichen Diener der Kirche verrichten zu lassen".

Demgemäß haben Seine Königliche Majestät nach vorausgegangener Vernehmung des k. protestantischen Oberconsistoriums zu beschließen geruht, was folgt:

1) Bei Kindern, deren Eltern der reformirten Kirche oder der vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche in der Pfalz zugethan sind, haben die Hebammen die Nothtaufe gänzlich zu unterlassen.

2) Bei Kindern, deren Eltern der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, darf die Noth-Taufe durch die Hebamme nur, wenn es die Eltern verlangen und auch sodann nur unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden:

   a) das Kind muß vollständig geboren sein. Die Taufe vor und während der Geburt ist unbedingt verboten.

   b) Läßt es nach vollendeter Geburt die Schwäche des Kindes noch zu, einen Geistlichen herbei zu holen, so hat die Taufe durch diesen zu geschehen und die Vornahme der heiligen Handlung durch die Hebamme ist daher nur im wirklichen Nothfalle, sei es gleich nach der Geburt oder später bei plötzlich eintretender Todesgefahr, zuläßig.

   c) Auch die Nothtaufe muß mit der dem feierlichen Akte gebührenden Würde vollzogen werden und sie ist nur giltig, wenn dabei ein Gebet, namentlich das Vaterunser gesprochen, das Kind dreimal am Haupte oder auf der Brust mit Wasser besprengt und zugleich die Weihformel:

„N. N. Ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes“

angewendet worden ist.

d) Sind die Eltern nicht selbst darauf aufmerksam, daß dem Kinde ein bestimmter Name beigelegt und daß wenigstens eine Person noch als Zeuge, wenn auch nicht gerade als Pathe zugezogen werde, so hat die Hebamme die Obliegenheit daran rechtzeitig zu erinnern.

e) Von der vollzogenen Nothtaufe ist ungesäumt dem Pfarrer Anzeige zu machen und wenn das Kind am Leben bleibt, so ist für dasselbe die kirchliche Bestätigung und Einsegnung erforderlich.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, hienach die geeignete Anweisung der Hebammen und Hebärzte zu veranlassen und zugleich die entsprechende Einleitung zu treffen, damit auch künftig die Hebammen und Hebärzte beim Antritt ihres Amtes hienach angewiesen werden.

München, den 25. Juni 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,441.

§. 467.

(Die Instruktion für die Hebammen zur Regelung ihrer Verhältniße hinsichtlich ihrer religiösen und kirchlichen Verrichtungen in protestantischen Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die Verhältniße der Hebammen hinsichtlich ihrer religiösen und kirchlichen Verrichtungen in protestantischen Pfarreien zu regeln, ist die anliegende Anweisung entworfen worden, welche in Gemäßheit allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs nicht nur den bereits aufgestellten, sondern auch den künftig eintretenden Hebammen und Hebärzten bei Uebernahme ihres Geschäftes obrigkeitlich mit dem Auftrage einhändigen zu lassen ist, sich gewissenhaft darnach zu achten.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 4. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Anweisung

für die Hebammen, hinsichtlich ihrer religiösen und kirchlichen Verrichtungen in protestantischen Pfarreien.

§. 1.

Die Hebammen sind durch ihren Beruf verpflichtet, sich eines unbescholtenen frommen Wandels zu befleißigen, ihres Eides stets eingedenk zu sein, und das ihnen übertragene Geschäft mit aller Gewissenhaftigkeit so zu führen, daß sie ihr Thun und Lassen vor Gott und Menschen verantworten können.

Sollte sich eine von ihnen frechen Unglaubens oder grober Unsittlichkeit schuldig machen, so sind die treffenden Geistlichen nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, sofern nicht schon von Seiten der Obrigkeit gegen sie eingeschritten wird, sie zu ermahnen und zu warnen, nöthigen Falls Anzeige zu erstatten und dafür zu sorgen, daß sie bei ihrem Geschäfte von aller Theilnahme an religiösen und kirchlichen Handlungen gänzlich ausgeschlossen werde.

§. 2.

Diejenigen Pflichten, auf deren Erfüllung sie vorzugsweise zu achten hat, sind ihr schon in ihrer Dienstesinstruction angedeutet, sie wird aber hier darauf noch besonders hingewiesen und dabei aufgefordert, in confessionelle Verhältniße der Aeltern und Kinder sich nicht einzumischen, abergläubischen Mitteln und Gebräuchen, welche da und dort noch vor, bei und nach der Geburt eines Kindes in Anwendung gebracht werden wollen, nachdrücklich entgegenzuwirken und sich eifrig zu bemühen, allen denen, welche Hilfe bei ihr suchen, dieselbe ohne alle Rücksichtsnahme auf Rang oder Stand im Geiste wahrer christlicher Liebe angedeihen zu lassen.

§. 3.

Hebammen, welche dem evangelisch-protestantischen Glaubensbekenntniße nicht zugethan sind und gewissenshalber Anstand nehmen, einzelne mit den Grundsätzen und Gebräuchen ihrer Kirche nicht übereinstimmende Verrichtungen vorzunehmen, haben ihre Stelle bei kirchlichen Handlungen durch andere geeignete Frauen einnehmen zu lassen.

Jüdischen Hebammen ist nicht gestattet, Handlungen, welche auf das christliche Glaubens-Bekenntniß Bezug haben, in oder ausser der Kirche zu verrichten.

§. 4.

Jede öffentlich aufgenommene Hebamme hat sich, bevor sie noch ihr Geschäft antritt, bei demjenigen oder bei denjenigen Pfarrern, in deren Amtsbezirk sie Dienste zu leisten hat, persönlich vorzustellen, mit demselben wegen der ihr obliegenden religiösen und kirchlichen Handlungen Benehmen zu pflegen und sich zu verpflichten, den in solcher Beziehung von der geistlichen Behörde an sie ergehenden Vorschriften pünktliche Folge zu leisten.

§. 5.

Begehrt eine Frauensperson entweder vor oder bei ihrer Entbindung geistlichen Zuspruch, so hat sie, wenn nicht schon anderwärts Fürsorge getroffen wird, dahin zu wirken, daß dieselbe der Stärkung und des Trostes der Religion baldmöglichst theilhaftig werde.

Da aber öftere Fälle vorkommen, daß der Seelsorger nicht sogleich erscheinen kann, oder daß die Kreissende Anstand nimmt, ihn herbeirufen zu lassen, so ist sehr zu wünschen, daß sich die Hebamme selbst mit einer Anzahl kurzer Gebete, kräftiger Bibelsprüche und erbaulicher Lieder bekannt mache, um den Frauen Muth und Trost zuzusprechen, ihnen vorbeten und ihnen nach empfangener Anleitung geistlichen Rath in nöthigen Fällen ertheilen zu können.

§. 6.

Es liegt ihr ob, in sittlicher Beziehung darauf zu bringen, daß sich an dem Orte, an welchem die Geburt vor sich gehen soll, überflüssige Personen nicht aufhalten, und daß namentlich Kinder, Mannsleute u. dergl. davon sich entfernen.

§. 7.

Von jeder Geburt ist, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, am nämlichen oder wenigstens gleich am darauffolgenden Tage dem treffenden Pfarrer Anzeige zu erstatten und dabei wenigstens ganz kurz der Name der Eltern, die Wohnung und die Geburtszeit anzugeben, damit, besonders in Städten und sonst größern Gemeinden, beim Eintragen des Falles in die Pfarr-Matrikel die chronologische Ordnung eingehalten werden kann, und der Geistliche in den Stand gesetzt wird, gehörige Aufsicht über die rechtzeitige Vornahme der Taufe zu führen.

Diese Anzeige liegt zwar zunächst dem Vater des Kindes ob. Weil jedoch viele Väter in dieser Beziehung mit ihren Obliegenheiten nicht genugsam bekannt sind, so ist es Sache der

Hebamme, ihnen Kenntniß von dem zu geben, was der Pfarrer in diesem Betreffe zu wissen nöthig hat, sich zu versichern, daß die Anzeige gehörig erfolgt, und sie nöthigen Falles selbst in vorgeschriebener Weise zu erstatten.

§. 8.

Diese Anzeige hat nicht blos bei lebend, sondern auch bei todtgebornen Kindern und bei unreifen Geburten zu geschehen, bei letzteren jedoch nur dann, wenn sie nicht schon in erster Hälfte der Schwangerschaft erfolgen.

§. 9.

Besteht ein Zweifel darüber, bei welcher Pfarrei die Geburts-Anzeige zu geschehen hat, so liegt der Hebamme ob, sich bei den Geistlichen oder bei der obrigkeitlichen Behörde Raths zu erholen.

§. 10.

Entweder gleich in Verbindung mit der Geburts-Anzeige oder gesondert von derselben, hat die Anmeldung zur Taufe zu erfolgen. Was diese betrifft, so sind dabei alle diejenigen Punkte genau anzugeben, welche zur vollständigen Eintragung des Falles in die Kirchen-Matrikel und zur Anordnung der Taufhandlung erfordert werden.

Diese Anmeldung soll, wenn nicht besondere Umstände es verhindern, jedesmal wenigstens am Tage zuvor entweder durch den Vater des Kindes selbst, oder durch die Hebamme persönlich bei dem Pfarramte, bei demjenigen Geistlichen, welcher die Handlung vollziehen soll, und bei dem Kirchendiener geschehen.

§. 11.

Dabei ist Folgendes anzugeben:

1) Tag und Stunde der Geburt, mit Angabe des Ortes, Hauses und der Hausnummer, wo dieselbe vor sich gegangen ist;
2) Vor- und Zuname, Stand und Confession des Kindesvaters. — Bei außerehelichen Geburten ist der Vater nur dann anzugeben, wenn er sich selbst schriftlich oder mündlich bei dem Pfarramte dafür erklärt;
3) Vor- und Zuname der Kindesmutter — bei außerehelichen Geburten auch Vor- und Zuname, Stand und Confession der Eltern derselben;
4) Vor- und Zuname, Stand und Confession der Taufzeugen und deren etwaige Stellvertreter. Bei ledigen Personen auch deren Eltern, bei auswärtigen die Bemerkung, ob sie bei der Taufhandlung anwesend sein werden, bei Personen des königlichen Hauses mit Beilegung der höchsten oder allerhöchsten Bewilligung;
5) Name, welcher dem Kinde beigegeben werden soll;
6) Zeit und Ort, wo nach dem Wunsche der Eltern die Taufe statthaben soll;
7) Angabe, das wie vielste Kind des Vaters und der Mutter im Allgemeinen und besonders dann, wenn eine andere Ehe, oder außerehelich geborne, oder todtgeborne Kinder oder unreife Geburten vorausgegangen sind;
8) Name des Geistlichen, welcher die Taufe vollziehen soll, und der Hebamme, welche bei der Geburt Beistand geleistet hat.

§. 12.

Geschieht diese Anzeige nicht durch den Vater des Kindes selbst, oder durch eine sonst verlässige Person, sondern durch die Hebamme, so hat diese wohl zu bedenken, daß sie für die Richtigkeit der gegebenen Nachrichten verantwortlich ist; daß auch auf die Rechtschreibung des Namens oft Vieles ankommt, und daß es daher Pflicht für sie ist, mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit dabei zu Werke gehen.

§. 13.

Wenn es auch nicht gerade zu ihren unbedingten Obliegenheiten gehört, die Eltern an die rechtzeitige Vornahme der Taufe zu erinnern, ihnen bemerklich zu machen, daß die Wahl ungeeigneter Taufnamen nicht stattfinden darf, daß Personen aus dem königlichen Hause nur dann als Tauf-Pathen angegeben werden dürfen, wenn hiezu vorher schriftlich die Bewilligung gegeben ist, und daß, besonders wenn Kinder auf dem Lande aus anderen Orten her zur Pfarrkirche gebracht werden sollen, die Begleitung genau zur festgesetzten Stunde einzutreffen hat; so ist doch sehr zu wünschen, daß sie sich um dergleichen Dinge annehme und solche Familien mit den bestehenden Vorschriften und Verhältnissen bekannt mache, welche sich darüber in Zweifel oder in Ungewißheit befinden.

§. 14.

Bei der Taufe hat die Hebamme in anständiger Kleidung gegenwärtig zu sein und das Kind vorzutragen, oder dem dasselbe tragenden Pathen zur Seite zu sein. Ist sie durch dringende Umstände verhindert, persönlich zu erscheinen, oder versieht sie bei der Taufe selbst Pathenstelle, so liegt ihr ob, ihre Stelle durch eine andere geeignete Frauensperson versehen zu lassen.

§. 15.

Ihre Dienstverrichtungen bei der Tauffeier sind folgende:

1) Sie tritt beim Beginn der Handlung mit dem Kinde vor den Altar, während die Pathen oder sonstigen Zeugen im Halbkreise hinter ihr sich aufstellen, und verbleibt hier, bis das Gebet, die biblische Lection und die einleitende Rede, oder der erste Abschnitt aus der Liturgie vorüber ist.

2) Wo es üblich ist, daß einer der Taufpathen sich diesem Geschäfte unterzieht, trägt sie den Täufling zwar zum Altare vor, wendet sich aber dann zum Pathen, übergibt ihm das Kind, wenn die Handlung beginnt, und stellt sich demselben zur Seite, jedoch etwas hinterwärts auf.

3) Nehmen statt eines einige oder alle Pathen an diesem Geschäfte Theil, so reicht sie das Kind während der einleitenden Rede einem nach dem andern hin, und hat dabei die Zeit wohl zu bemessen, damit jeder derselben an die Reihe kommt, bevor der Geistliche endet. Während des Gebets und der biblischen Vorlesung darf ein Wechseln nicht stattfinden, und es ist überhaupt darauf zu sehen, daß dieses Umherreichen die Aufmerksamkeit der Versammlung nicht störe, und daß der gehörige Anstand und die erforderliche Würde der Handlung durch Ungehöriges nicht leide.

4) Sind Gebet und einleitende Rede beendigt, so tritt sie je nach kirchlichem Gebrauche mit dem Kinde und den Pathen vor den Taufstein, und legt dasselbe hier in die Arme desjenigen, welcher im Voraus schon bestimmt ist, den Säugling während des Taufaktes über das Becken zu halten; sie selbst aber bleibt zur Seite etwas hinter demselben stehen.

5) Sind die vorgeschriebenen Fragen beantwortet, so entblößt sie, je nach örtlichem Herkommen, das Haupt oder die Brust des Täuflings, und erwartet in betender Stellung, bis die heilige Taufe selbst vollzogen und der Segen über das Kind gesprochen ist. Darauf bedeckt sie dasselbe wieder, nimmt es dem Pathen ab, und folgt dem Liturgen, wenn er zum Altare zurückkehrt, wo sie bis zum gänzlichen Schlusse der Feier verweilt, und von wo aus sie dann die Kirche in der nämlichen Ordnung verläßt, in welcher sie in dieselbe eingetreten ist.

§. 16.

Bei Haustaufen sind ihre Verrichtungen die nämlichen; nur vertritt bei denselben ein Tisch die Stelle des Altars und des Taufsteins. Sollten die Eltern nicht selbst die gehörige Fürsorge treffen, so ist es an ihr, dahin zu wirken, daß ein anständiger und geeigneter Ort im Hause für

die heilige Handlung gewählt, der Tauftisch weiß bekleidet, und, wo es geschehen kann, mit dem Crucifix und mit Lichtern versehen, reines, lauwarmes Wasser in einem anständigen Gefäße bereit gehalten, der übrigbleibende Theil nicht mißbräuchlich verwendet und Alles beseitigt werde, was die nöthige Ordnung und Ruhe stören und die Würde der Feier in irgend einer Weise beeinträchtigen könnte.

§. 17.

Steht bei schwächlichen Kindern zu besorgen, daß sie vor der zur Taufe bestimmten Zeit sterben könnten, so sind die Eltern zu beschleunigter Vornahme der heiligen Handlung aufzufordern, und nöthigen Falles ist auch dem Pfarrer Anzeige zu machen, damit das Kind nicht, ohne die heilige Taufe empfangen zu haben, ein Opfer des Todes werde.

§. 18.

Jach- oder Nothtaufen dürfen bei reformirten und unirten Protestanten niemals, bei lutherischen Gemeinden nur dann vollzogen werden, wenn das Kind vollständig zur Welt geboren ist, die Eltern es verlangen, und die Schwäche des Säuglings schon einen solchen Grad erreicht hat, daß ein ordinirter Geistlicher nicht mehr herbeigerufen werden kann. Dagegen dürfen Kinder, welche nicht wirklich leben, nicht vollständig geboren sind oder zur Classe derjenigen Mißgeburten gehören, welchen das menschliche Angesicht fehlt, unter keiner Bedingung die Weihe der heiligen Taufe erhalten, und eine Hebamme, welche sich dennoch zum Vollzuge derselben hergeben sollte, würde sich, abgesehen von der Nichtigkeit einer solchen Taufe, ernstlicher Verantwortung aussetzen.

§. 19.

Tritt der Fall ein, daß eine Jach-, oder Nothtaufe durch die Hebamme vorgenommen werden soll, so hat dieselbe dabei Folgendes zu beachten:

1) Im Voraus hat als allgemeine Regel zu gelten, daß auch bei solchen Handlungen der für gewöhnliche Taufen vorgeschriebene Gang, soweit es die Umstände nur immer zulassen, einzuhalten ist.
2) Auch bei der Jachtaufe sollen die Zeugen, wo möglich, nicht fehlen, und es ist, wenn wirkliche Pathen nicht mehr bestellt werden können, wenigstens eine oder die andere christliche Person beizuziehen. Auch muß der Name bestimmt werden, welchen das Kind erhalten soll, und die Hebamme darf, wenn die Eltern nicht von selbst darauf achten, nicht unterlassen, dieselben darauf aufmerksam zu machen. Auch hat sie für reines, lauwarmes Wasser zu sorgen, und dahin zu wirken, daß bei der Handlung angemessene Ordnung und Ruhe herrschen.
3) Die Nothtaufe beginnt damit, daß die Hebamme das Kind, wenn es dessen Schwäche gestattet, von seinem Lager nimmt, dasselbe in die Arme eines der anwesenden Zeugen legt, und es mit dem biblischen Gruße anredet: „Der Herr behüte deinen Ausgang und deinen Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen."
4) Darauf betet sie ein andächtiges Vaterunser, und spricht entweder selbst das apostolische Glaubensbekenntniß aus, oder fordert einen der Zeugen auf, dasselbe Namens des Kindes auszusprechen und statt desselben die Frage zu bejahen, daß es auf diesen heiligen Glauben getauft werden soll.
5) Sodann entblößt sie nach Herkommen Haupt oder Brust des Säuglings, läßt sich von dem zur Taufhandlung bestimmten Wasser dreimal etwas in die hohl gehaltene rechte Hand gießen, besprengt damit das Kind, und spricht zugleich die Worte aus: „N. N. Ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. — Der allmächtige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi erhalte dich durch seinen heiligen Geist in seiner Gnade zum ewigen seligen Leben. Amen."

6) Ist dieses geschehen, so bedeckt sie das Kind, und die heilige Handlung schließt mit einem still gebeteten Vaterunser.
7) Fordert die Schwäche des Kindes eine noch weitere Abkürzung des Taufaktes, so kann dieselbe zwar unbedenklich vorgenommen werden, das dreimalige Besprengen des Kindes mit dem Taufwasser und das Aussprechen der Worte Christi darf aber nie unterbleiben, weil sonst die Handlung die Eigenschaft einer wirklichen Taufe nicht haben würde.

§. 20.

Sogleich nach beendigter Nothtaufe ist der Pfarrer von dem Vollzuge derselben in Kenntniß zu setzen, und es sind ihm alle die im §. 11 näher bezeichneten Umstände und Nachrichten mitzutheilen, welche er zur Eintragung des Falles in das Kirchenbuch zu wissen nöthig hat. Auch liegt der Hebamme ob, sich darüber auszuweisen, daß die Nothtaufe in vorgeschriebener Weise stattgefunden hat und ein wesentliches Erforderniß dabei nicht übergangen worden ist.

§. 21.

Bleibt ein solches Kind am Leben, so hat, sobald es ohne Gefahr geschehen kann, die kirchliche Bestätigung durch die vorgeschriebene Einsegnung zu geschehen, und von der Hebamme wird dabei Folgendes gefordert:
1) Sie hat bei dieser Handlung, dieselbe mag in der Kirche oder im Hause vor sich gehen, in anständiger Kleidung anwesend zu sein, und sich hinsichtlich des Tragens und Umherreichens des Kindes ebenso, wie bei der Taufhandlung selbst, zu verhalten.
2) Sie hat, insoweit es nicht durch Pathen oder Zeugen geschieht, die von dem Geistlichen vorgelegten Fragen, ob das Kind nach Vorschrift der Kirche und nach dem Befehle Jesu Christi auf den Namen des dreieinigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, mit Wasser getauft, und ob und mit welchen Namen es dabei genannt worden sei, laut und gewissenhaft zu beantworten.

§. 22.

Wo es herkömmlich ist, daß die Hebamme die Wöchnerin bei ihrem ersten Kirchgange und der Aussegnung derselben mit oder ohne das Kind begleitet, hat dasselbe zu geschehen, und es liegt ihr ob, den Säugling zu tragen, an der Seite der Wöchnerin, jedoch etwas hinterwärts am Altare zu stehen und das Kind in ihren Armen zu halten, soweit die Mutter dieses nicht selbst zu thun pflegt.

§. 23.

Wo nicht besondere Personen dafür bestellt sind, unreife Geburten, todtgeborne oder während der ersten Tage und Wochen gestorbene Kinder auf den Kirchhof zu bringen, haben die Hebammen sich diesem Geschäfte zu unterziehen, sich dabei, wo möglich, schwarzer Kleidung zu bedienen, hinsichtlich der Tageszeit, des Ortes der Beerdigung und der amtlichen Anzeige genau an die vorgeschriebene Ordnung zu halten, Anstand und Würde bei der Einsenkung zu beachten, bis diese erfolgt ist, am Grabe zu verweilen, und vor demselben laut oder still ein andächtiges Vaterunser zu beten.

Die hier vorstehende kirchliche Anordnung ist jeder öffentlich aufgenommenen Hebamme nicht allein beim Antritt ihres Dienstes bekannt zu machen und einzuhändigen, sondern der Ortspfarrer hat sich, soweit es erforderlich ist, über den Inhalt derselben auch mündlich mit ihr zu besprechen, und sowohl, daß dieses geschehen und die Hebamme für die Befolgung der darin enthaltenen Punkte verpflichtet worden ist, durch eigenhändige Unterschrift bezeugen zu lassen, als auch diese Zusicherung bei den Pfarrakten aufzubewahren.

München, am 6. October 1847.

Königliches protestantisches Ober-Consistorium.

Nr. 22,949.

§. 468.

(Das Hebammenwesen auf dem Lande in Niederbayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mittelst Berichts vom 22. September v. Js. zur Anzeige gekommen ist, daß eine große Zahl der in verschiedenen Distrikten des niederbayerischen Kreises vorfallenden Geburten, ohne Beistand von Hebammen, bloß unter der Aufsicht von Frauen, welche zur Verwandtschaft oder Nachbarschaft gehören, sich ereignen, so sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium zur Abhilfe dieses sowohl für das Leben der Gebärenden, als auch der Neugeborenen höchst gefährlichen Mißstandes veranlaßt, Nachstehendes zu erlassen:

1) Die Bestimmungen des §. 25 Abschn. VI. des Edicts über das Hebammenwesen vom Jahre 1816, sowie die Vorschriften des §. 6. Ziff. 2. Abschn. III. und jene des §. 6 Abschn. II. der Hebammen-Instruction sind künftig genauer vollziehen zu lassen, als es bisher der Fall gewesen ist.

2) Die unter'm 14. December 1843 außer Wirksamkeit gesetzte Ministerial-Entschließung vom 19. Januar 1842 wegen Beiziehung der Districts-Hebammen zu den Kindstaufen ist künftig wieder in Vollzug bringen zu lassen.*)

3) Die Hebammen sind in Gemäßheit §. 3. Abschn. III. der Hebammen-Instruction und der am Ende derselben aufgeführten Monatsberichtstabelle für die Gerichtsärzte anzuweisen, jeden Todesfall eines Neugeborenen, sowie die Ursache und Art des Todes desselben, gewissenhaft zur Anzeige zu bringen, wobei den Gerichtsärzten zur Pflicht zu machen ist, auf diesen Punkt ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, allenfallsige negative oder positive Pflichtverletzungen der Hebammen, vorzüglich jede Versäumniß der Herbeirufung eines Geburtshelfers bei dringenden Fällen und dadurch veranlaßten Tod des Kindes strenge zu überwachen und die Fehlenden unverweilt zur weitern Einschreitung gegen dieselben anzuzeigen.

Uebrigens haben die Gerichtsärzte die Hebammen, bei den jährlich stattfindenden Prüfungen, auf dergleichen Pflichtverletzungen und die daraus für dieselben hervorgehenden schweren Folgen besonders aufmerksam zu machen und gehörig zu verwarnen.

4) In gleicher Weise sind die Gerichtsärzte aufzufordern, die Fälle, in welchen Neugeborne unter den Händen von Pfuscherinen oder andern den Gebärenden Hilfe leistenden Weibern sterben, sorgfältigst zu überwachen, und rechtzeitig zur geeigneten Einschreitung gegen die bezeichneten Personen anzuzeigen, um so allmählig diese polizeiliche Anomalie beseitigen zu können.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Erforderliche zu erlassen, und für den Vollzug Sorge zu tragen.

Ueber das Ergebniß wird nach Ablauf eines Jahres weiterer Bericht gewärtigt.

Die Berichtsbeilage folgt anruhend zurück.

München, den 17. Januar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins zur Nachachtung.

---

*) Abgeändert 11. April 1851. Siehe den folgenden §. 470.

Nr. 1042. §. 469.

(Sustentationsbeitrag für den Landarzt N. und die Hebammen des Landgerichtes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 13. Jänner l. Js. und aus Anlaß der Beschwerde der Gemeinden des Landgerichts N. vom 14. December 1850 gegen die Verfügung vom 4. November v. Js. erhält die k. Regierung nachstehende Entschließung:

1) Was den Sustentations-Beitrag von jährlich 60 fl. für den Landarzt N. zu N. betrifft, so erscheint die vorliegende Beschwerde als unbegründet und wird daher unter Aufrechthaltung der angefochtenen Verfügung vom 4. November v. Js. zurückgewiesen, da zur Zeit, als N. auf die Stelle eines Landarztes in N. aufgenommen wurde, nach den allerhöchsten Verordnungen vom 29. Juni 1808 und 10. Februar 1812 dem Districte die Pflicht oblag, demselben einen Sustentations-Beitrag von 60 fl. jährlich zuzuweisen, dieses vom Jahre 1814 an fortwährend geschehen ist, und die inzwischen eingetretenen Veränderungen bezüglich der Organisation des niederärztlichen Medicinalpersonals in keiner Weise diejenigen Rechte berühren, welche bereits früher auf Grund der bestehenden organischen Verfügungen erworben worden sind.

Der Bezug des Landarztes N. erscheint in dem Etat des Districtes N. als eine nothwendige Ausgabe, welche die Districts-Versammlung nicht abzulehnen vermag.

2) Was dagegen die Bezüge der Hebammen im Landgerichts-Bezirke N. betrifft, so ist die Gewährung einer Sustentation an Bezirks-Hebammen bereits durch die allerhöchste Verordnung vom 7. Jänner 1816 dem freien Ermessen der betreffenden Gemeinden anheimgegeben worden. Diese Bestimmung besteht zur Zeit noch in Kraft, und es kann daher die Verausgabung dieser facultativen Leistung nur da erfolgen, wo die Zustimmung der Betheiligten gegeben ist.

Wenn nun auch daraus, daß den zehn Hebammen des Bezirkes N. bisher je 30 fl. des Jahres aus Districtsmitteln bezahlt wurden, zur Genüge hervorgeht, daß das übrige Einkommen der Hebammen als genügend nicht erkannt, und vom landgerichtlichen Districts-Fonde die Ergänzung der Sustentation für die einzelnen Hebammenbezirke wegen völliger Gleichheit der Verhältniße übernommen worden ist, so kann gleichwohl die fernere Verabfolgung dieser Unterhaltsbeiträge nicht eintreten, da nunmehr die Districts-Versammlung diese Zahlung ablehnt und wie bereits bemerkt, keine der vorhandenen Hebammen ihren Anspruch weiter zu begründen vermochte, als daß sie bisher mit Zustimmung des Districtes die Sustentation von jährlich 30 fl. bezogen habe.

Indem daher die Entschließung der k. Regierung vom 4. November v. Js. dahin abgeändert wird, daß fortan die Zahlung einer Hebammen-Sustentation aus Districts-Mitteln zu unterbleiben habe, bis etwa die Districts-Versammlung in wohlverstandenem Interesse der Bezirks-Angehörigen die Verabfolgung eines Unterhalts-Beitrages wieder genehmiget, erhält die k. Regierung zugleich den Auftrag, das Landgericht N. anzuweisen, benehmlich mit dem Landgerichts-Arzte genau zu ermitteln, ob die Hebammen des Bezirkes eine genügende Subsistenz aus ihrem Geschäfte haben, und wenn etwa diese Frage zu verneinen, nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen die betreffenden Bezirke zur Gewährung angemessener Sustentations-Beiträge zu vermögen.

Die mit Bericht vom 13. Jänner l. Js. vorgelegten Acten folgen hieneben zurück.

München, den 28. Jänner 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

§. 470.

(Das Hebammenwesen auf dem Lande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Entschließung vom 19. Januar 1842, Nr. 371 ist den k. Kreisregierungen ein Ausschreiben der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., vom 12. November 1839 zum gleichmässigen Vollzuge mitgetheilt worden, wonach zwar freigestellt blieb, die Hebamme eines andern Districts zu einer Gebärenden zu rufen, ohne der aufgestellten Bezirkshebamme einen Abtrag zu entrichten, dagegen aber Letzterer ausdrücklich das Recht vorbehalten wurde, die in ihrem Bezirke geborenen Kinder zur Taufe zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieser Anordnung, welche hauptsächlich beabsichtigte, den approbirten Hebammen ein mehr gesichertes Einkommen, und einen Schutz gegen Pfuschereien zu verschaffen, haben sich jedoch so erhebliche Anstände ergeben, daß das unterfertigte k. Staatsministerium sich bewogen findet, die k. Regierung, K. d. J., hiemit zu ermächtigen, von dem ferneren Vollzuge der fraglichen Anordnung Umgang nehmen zu lassen.

Desto unerläßlicher ist es aber auch, auf anderem Wege die Subsistenz der approbirten Hebammen, namentlich auf dem Lande möglichst zu sichern, und es wird daher zu dem Pflichteifer der k. Regierung, K. d. J., vertraut, daß sie diesem wichtigen Stande die kräftigste Fürsorge zuwenden, und die Districtspolizeibehörden, wie die Physicate zur besondern Aufmerksamkeit unausgesetzt anregen werde, damit die Hebammen vor jeder Beeinträchtigung in ihrem wohlverdienten Erwerbe kräftigst geschützt werden.

Zu diesem Zwecke ist

1) den Hebammen insbesondere die Bestimmung der Instruction vom 7. Januar 1816 Abschn. 2 §. 6 und Abschn. 3 §. 6 Ziff. 2 in Erinnerung bringen zu lassen, wonach dieselben angewiesen sind:
   a) über alle in ihrem Bezirke vorkommenden Geburten, zu welchen weder sie, noch eine andere approbirte Hebamme, noch ein Geburtshelfer zugezogen worden ist, alsogleich eine Anzeige an den Pfarrer und an den vorgesetzten Gerichtsarzt, und
   b) in gleicher Weise eine Anzeige an die vorgesetzte Polizeistelle zu erstatten haben, wenn sie von Weibern Kenntniß erhalten, welche geburtshilflichen Beistand leisten, ohne in der Geburtshilfe unterrichtet und zu ihrer Ausübung berechtigt zu sein;
2) die Gerichtsärzte und die Polizeibehörden haben diese Anzeigen ungesäumt im gegenseitigen Benehmen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und nach Maaßgabe des Ergebnißes der einzuleitenden Erhebungen die geeigneten Einschreitungen zu bewirken.

   Insbesondere ist hiebei, wenn eine Pfuscherei erwiesen wird, nicht blos mit angemessener Strafe vorzuschreiten, sondern von dem schuldig befundenen Individuum jederzeit auch, dasselbe mag unentgeltlich oder gegen Belohnung gehandelt haben, die höchste für die einschlägige Verrichtung in der Medizinal-Taxordnung vom 31. März 1836 festgesetzte Taxe einzuheben, und dieselbe der betreffenden Districtshebamme zuzustellen.
3) Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verträge zu richten, welche zumeist zwischen den Gemeinden und den neugewählten Candidatinen der Geburtshilfe abgeschlossen werden, wonach diese Candidatinen sich häufig verpflichten, gegen den Bezug eines bestimmten Wartgeldes für ihre Leistungen bei Geburten eine geringe, oft weit unter der festgesetzten Taxe stehende Gebühr zu fordern.

   Solchen Verabredungen muß mit allem Nachdrucke entgegengetreten werden, weil sie eine hauptsächliche Quelle wesentlicher Beeinträchtigung des Erwerbes der Hebammen bilden, und überdieß mit den Bestimmungen des Edictes über das Hebammenwesen vom 7. Januar 1816 §. 27 unvereinbar sind, wonach diese Beiträge auf die für jede einzelne Bemühung

der Hebammen bei Zahlungsfähigen festgesetzten Taxen keinen Einfluß haben, und denselben nur die Verbindlichkeit auflegen sollen, den notorisch Armen unentgeltlich beizustehen.

4) Die Districtspolizeibehörden haben endlich vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß die Hebammendistricte nicht unnöthig verkleinert, und daß da, wo im Interesse der Districts-Angehörigen wegen besonderer Verhältniße mehrere Hebammen bestellt sind, als der Ertrag der geburtshilflichen Praxis zu nähren im Stande ist, die den Bezirk bildenden Gemeinden einen angemessenen Sustentationsbeitrag in Geld oder Naturalien zu leisten übernehmen.

München, den 11. April 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 2107.

§. 471.

(Die häufigen Erblindungen der Kinder betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Erblindung der Kinder häufig durch eine nicht angemessene Behandlung der Neugebornen der Grund gelegt und dann das Fortschreiten des Uebels bis zu dem unglücklichsten Ausgange durch gänzlich unterlassene oder nicht rechtzeitige Anwendung der ärztlichen Hilfe begünstigt werde.

Um den traurigen Folgen zu begegnen, welche hieraus so häufig erwachsen, ist es von vorzüglicher Wichtigkeit, daß die Hebammen diejenigen Vorsichtsmaßregeln kennen lernen, wodurch schädliche Einflüsse von den Augen der Neugebornen abgehalten werden, und daß sie ferner ernstlichst auf ihre Verpflichtung hingewiesen werden, möglichst dahin zu wirken, daß alsbald entsprechende ärztliche Hilfe gesucht werde, wenn gleichwohl an den Augen der Neugebornen Krankheitserscheinungen hervortreten.

Zu diesem Behufe erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, die Gerichtsärzte anzuweisen, daß sie die Hebammen ihrer Bezirke alsbald geeignet über die hinsichtlich der Erhaltung des Augenlichtes der Neugebornen zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln, dann über ihre Verpflichtung auf die baldige Beiziehung eines Arztes bei eintretenden Augenleiden hinzuwirken, belehren, und zugleich dafür Sorge tragen sollen, den Hebammen zur Ergänzung des zweiten Abschnittes ihrer Dienstinstruction Abschrift der anliegenden Bestimmungen zuzustellen.

München, den 11. September 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise.

Abdruck.
ad Nr. 2107.

Zur Instruction für die Hebammen.

Was von den Hebammen in Ansehung der Erhaltung des Augenlichtes der Neugebornen zu beobachten ist.

„Die Hebammen haben der Erhaltung des Augenlichtes der Neugebornen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und daher die Wöchnerinen und ihre Umgebung auf alle deßfalls schädlichen Einflüsse, wie auf das Eindringen grellen Lichtes, auf das Waschen und Trocknen von Wäsche 2c. in den Zimmern, wo Neugeborne sich befinden, 2c. aufmerksam zu machen, und die Fernhaltung solcher Einflüsse zu veranlassen.

Wenn eine Hebamme wahrnimmt, daß die Augen eines Neugebornen irgend Krankheits-Erscheinungen zeigen, daß sie lichtscheu werden, periodisch stärkere Thränenabsonderung haben, die

Thränen selbst mit Schleim vermischt sind, dieser am Morgen sich an den Augenlidern angesammelt hat, und die Ränder der letzteren, besonders das obere geschwollen und geröthet erscheinen, haben sie die Eltern und Angehörigen dringend zur Herbeirufung eines Arztes aufzufordern, damit der Krankheit sofort mit Umsicht begegnet und das aus einer Vernachläßigung solcher Erscheinungen leicht entstehende Unglück der Erblindung verhütet werde."

Zu §. 6 des Medicinal-Edicts.

Veterinärwesen.

A. Allgemeine Bestimmungen über das Veterinärwesen und die Central-Veterinärschule.

§. 472.

(Den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betr.)

M. II. K.

Wir haben im Hinblick auf das vielfach laut gewordene Bedürfniß einer Reorganisation des Unterrichtsplanes und der inneren Einrichtung der k. Central-Veterinärschule zu München, sowie insbesondere in Berücksichtigung des wichtigen Einflusses eines gründlichen Veterinär-Unterrichtes auf Viehzucht und Ackerbau die bezüglich dieser Anstalt bestehenden Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und verordnen mit Abänderung der hieher bezüglichen Bestimmungen des organischen Edictes vom 1. Februar 1810, das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule betreffend — Regierungsblatt Seite 113 — was folgt:

Abschnitt I.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die bisherige Central-Veterinärschule zu München hat als ausschließliche Bildungs-Anstalt für Thierärzte Bayerns auch fernerhin forzubestehen. Sie führt die Benennung: Central-Thier-Arzneischule.

Abschnitt II.

Plan und Dauer des Unterrichtes.

§. 2.

Der Unterricht an der Thier-Arzneischule umfaßt in drei Jahrescursen nachfolgende Lehr-Gegenstände:

a) naturwissenschaftlichen Unterricht in applicativer Richtung;
b) Naturgeschichte der Hausthiere, Lehre von der Zucht, Haltung und Veredlung derselben, mit besonderer Rücksicht auf Gestütkunde;
c) Diätetik der Hausthiere;
d) Anatomie der Hausthiere nach allen Theilen, nebst physiologischem Praktikum;
e) pathologische Anatomie;
f) die Lehre von den Verhältnißen und der Zusammenstellung der äußeren Theile eines gesunden Thieres (Extérieur), ihren Verschiedenheiten nach Raçen und dergleichen, mit vorzüglicher Rücksicht auf Pferde, Hornvieh, Schweine und Schafe;
g) die Thierarzneimittel-Lehre und Receptirkunde;
h) die generelle Krankheitslehre der Thiere (Nosologie mit Therapie und Semiotik);
i) die specielle Krankheitslehre mit klinischem Unterrichte im Thierspitale;

k) die theoretische und praktische Thier-Wundarzneikunde mit der Operations- und Instrumenten-Lehre, dann Thier-Geburtshilfe;
l) die gerichtliche und polizeiliche Thier-Arzneikunde;
m) die Lehre von den Viehseuchen nebst Geschichte derselben;
n) die Grundsätze der Hufbeschlagkunde mit Uebungen an todten und lebenden Hufen, besonders zum Zwecke der Verfertigung künstlicher Kureisen;
o) Poliklinik;
p) Reiten, Fahren, körperliche Uebungen.

§. 3.

Ueber die Vertheilung des Lehrstoffes auf die drei Curse hat die Schule die Genehmigung Unseres Staatsministeriums zu erholen.

Abschnitt III.

Lehr-Attribute der Anstalt.

§. 4.

Der Central-Thierarzneischule werden als Attribute beigegeben:
a) ein anatomisches Theater;
b) eine anatomische und pathologische Präparaten-Sammlung;
c) ein Garten für Veterinär-Botanik;
d) eine Apotheke mit Laboratorium;
e) eine Bibliothek;
f) eine Instrumenten-Sammlung für Veterinär-Chirurgie;
g) eine Sammlung von naturwissenschaftlichen Instrumenten zur Anstellung von Untersuchungen;
h) ein Thierspital;
i) eine Schmiede für den Hufbeschlag;
k) ein Züchtungsstall (pepinière) für den Unterricht in der Thierveredlung und zur praktischen Geburtshilfe.

§. 5.

Bezüglich des Thierspitals ist die Einrichtung zu treffen, daß darin kranke Hausthiere gegen Ersatz des Futters und der Streu in Geld oder in natura und gegen Vergütung der in Anwendung gekommenen Arzneien jederzeit Aufnahme finden.

Abschnitt IV.

Aufnahms-Bedingungen und Stipendien.

§. 6.

Für die Aufnahme der Eleven in die Thierarzneischule werden nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) das zurückgelegte 17te und noch nicht vollendete 24te Lebensjahr;
b) der legale Nachweis über einen kräftigen, mit gesunden Sinnesorganen versehenen Körperbau, sowie über einen sittlich-reinen Lebenswandel;
c) der Ausweis der gehörigen Vorbildung.

Letzterer ist zu liefern durch Vorlage

des Gymnasial-Absolutoriums oder des Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Absolvirte Gymnasial-Schüler haben hiebei zur Ermittlung der nöthigen Vorkenntniße in den Naturwissenschaften an der Schule eine eigene Prüfung zu bestehen, und die absolvirten Gewerbsschüler neben dem Absolutorium dieser Anstalt auch die Jahreszeugniße der I. und II. Classe der lateinischen Schule vorzulegen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Thier-Arzneischule werden bis zum Schlusse des Monats September eines jeden Jahres in der Anstalt angenommen.

§. 7.

Diejenigen Eleven, welche sich während eines Aufenthaltes an der Anstalt von wenigstens einem Semester durch Fleiß, Fortgang und sittliches Wohlverhalten ausgezeichnet haben, können durch die Schule zu einem Stipendium beantragt werden. Die betreffenden Vorschläge werden durch Unser Staatsministerium beschieden.

Für die Zwecke des praktischen und insbesondere des operativen und klinischen Unterrichtes wird einer den Bedürfnissen der Anstalt entsprechenden Anzahl von Eleven aus der Zahl der Stipendiaten der beiden oberen Curse in den Instituts-Localitäten freie Wohnung angewiesen werden.

Abschnitt V.

Prüfungen und Zeugniße der Eleven, dann Jahresbericht der Anstalt.

§. 8.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven werden an der Central-Thierarzneischule sowohl Monats- als Semestral-Prüfungen abgehalten. Erstere werden von den einschlägigen Professoren vorgenommen, letztere aber vor dem versammelten Lehrerrathe und in Gegenwart des Vorstandes der Schule abgelegt.

§. 9.

Am Schluße des Schuljahres wird auf vorgängige Bekanntmachung eine öffentliche Prüfung veranstaltet, welcher unter dem Vorsitze eines von Unserem Staatsministerium abzuordnenden Commissärs der Vorstand der Anstalt und das gesammte Lehrpersonale anzuwohnen haben. Diese Prüfung dauert für die beiden unteren Curse der Anstalt je einen Tag und wird sowohl mündlich als schriftlich abgehalten.

Bei dieser Gelegenheit liegen die Listen, in welche die Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen der Eleven vom ganzen Jahre eingetragen sind, dem besuchenden Publikum zur Einsicht offen.

Für würdige Eleven dieser Anstalt können Auszeichnungen von der Schule beantragt werden.

§. 10.

Die Prüfung der Absolventen des III. Curses wird gleichfalls mündlich und schriftlich abgehalten, und hat sich auf den demonstrativen Theil der einschlägigen Doctrinen zu erstrecken.

Je nach dem Ergebniße dieser Prüfungen im Zusammenhalte mit dem Resultate der Schluß-Prüfungen der Vorjahre wird dem einzelnen Abiturienten das Absolutorial-Zeugniß ertheilt oder verweigert.

Zur Bezeichnung des Grades der relativen Würdigkeit und Befähigung der Absolventen werden folgende drei Absolutorial-Noten festgesetzt:

I. Note d. h. „vorzüglich gut“,
II. „ d. h. „sehr gut“,
III. „ d. h. „gut“.

Die von dem Eleven erworbene Befähigungs-Note wird demselben in sein Absolutorial-Zeugniß eingesetzt und letzteres selbst von dem königlichen Prüfungs-Commissär, dem Schulvorstande und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der dritten Note zurückgeblieben ist, können kein Absolutorial-Zeugniß in Anspruch nehmen, sondern sind zu dessen Erlangung gehalten, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund können solche Eleven auch sofort entlassen werden.

§. 11.

Diejenigen Eleven, welche durch fortgesetzten Unfleiß oder durch Unsittlichkeit sich der Anstalt unwürdig erweisen, sind jederzeit zu entlassen.

§. 12.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres veröffentlicht die Anstalt einen gedruckten Jahres-Bericht.

Abschnitt VI.

Stellung, Leitung, Lehrpersonale und Verwaltung der Anstalt.

§. 13.

Als Central-Anstalt steht die Thierarzneischule zu München unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Dasselbe hat für die Schule die erforderlichen Disciplinar-Satzungen zu erlassen.

§. 14.

Die Vorstandschaft und Verwaltung der Anstalt wird einem Direktor übertragen, welcher den gesammten Unterricht zu überwachen, die Disciplin der Schule zu handhaben und zu dem Ende am Schlusse eines jeden Monats das gesammte Lehrpersonale zu einer Berathung über die Wahrnehmungen der Professoren bezüglich des Fleißes, des Fortganges und des Betragens der Eleven zu versammeln hat.

§. 15.

Für die Ertheilung des Unterrichtes wird das erforderliche Lehr- und Assistenz-Personale aufgestellt.

§. 16.

Ein Rechnungsführer, welcher zugleich Cassier der Anstalt ist, besorgt unter der Leitung des Directors die auf die ökonomischen Verhältniße der Schule Bezug habenden Geschäfte.*) Demselben wird eine besondere Dienstes-Instruction ertheilt.

---

*) Nr. 3022.

(Die Visitation der Casseverwaltung bei der k. Central-Veterinärschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Anzeige der k. Rechnungskammer vom 14. l. Mts. bei der Casse und Rechnungsführung der k. Central-Veterinärschule bisher keine periodischen Cassevisitationen vorgenommen worden sind, so wird die k. Rechnungskammer in gleicher Weise, wie es vor Kurzem bezüglich der Canalbaucasse und Eisenbahnbaucasse angeordnet worden ist, ermächtigt, künftig auch bei der Central-Veterinärschule die Casserespicienz nach §. 38. der allerhöchsten Verordnung über das Finanzrechnungswesen des Königreiches vom 11. Jänner 1826 zu üben, und die vorschriftsmäßige Visitation so oft vornehmen zu lassen, als es für nöthig erachtet wird.

München, den 23. März 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Rechnungskammer also ergangen.

Mittheilung der k. Central-Veterinärschule.

Abschnitt VII.

Curs der Beschlagschmiede.

§. 17.

An der Central-Thierarzneischule besteht zugleich ein Lehrkurs für den Unterricht im Huf-Beschlage. Derselbe umfaßt die Anatomie des Pferdefußes und Hufes, ihre Krankheiten und Zufälle, sowie die Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdefußes. Der genannte Unterricht wird unentgeltlich ertheilt und darf die Dauer von je zwei Monaten nicht überschreiten.

Bezüglich der praktischen Ausbildung und des Fähigkeits-Nachweises der Hufbeschlagschmiede behält es bei den deßfalls erlassenen besonderen Anordnungen und zwar jenen der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810 und der Erläuterungen hiezu vom 8. Juni 1816 und 6. October 1832 sein Bewenden.

§. 18.

Demgemäß hat jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlages ausüben, oder einer Beschlagschmiede in der Eigenschaft eines Werkführers vorstehen will, seine Befähigung in den genannten Lehrsparten durch eine an der Central-Thierarzneischule zu München, oder an der Huf-beschlag-Schule zu Würzburg abzulegende Prüfung nachzuweisen.

Für die Zulassung zu dieser Prüfung wird der Besuch des erwähnten Lehrkurses nicht gefordert.

Dagegen soll jeder Bewerber, welcher die hinreichende Befähigung in den genannten Doctrinen nicht nachzuweisen vermag, gehalten sein, jenen Unterricht an einer der genannten Anstalt zu besuchen.

§. 19.

Der geprüfte Beschlagschmied erhält über seine Befähigung ein Prüfungs-Zeugniß, welches derselbe der Behörde des Ortes, an welchem er seine Ansässigmachung zu bewirken beabsichtiget, vorzulegen hat.

Bezüglich des Hufbeschlages befähiget dieses Zeugniß als Approbations-Urkunde zum Meisterwerden ohne vorgängige Fertigung eines Meisterstückes.

§. 20.

Die Zeit, welche ein Beschlagschmied im Unterrichte an der Central-Thierarzneischule oder an der genannten Anstalt zu Würzburg zubringt, darf demselben in seine Wanderzeit eingerechnet werden.

§. 21.

Gegenwärtige allerhöchste Verordnung hat mit dem Beginne des Schuljahres $18^{52}/_{53}$ in Wirksamkeit zu treten.

§. 22.

Wir versehen Uns hiebei zu der bewährten Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines, derselbe werde bemüht sein, die Zwecke der Schule nach Außen und in ihrer Richtung zur praktischen Landwirthschaft nach Kräften zu fördern.

München, den 29. Mai 1852.

Regierungsblatt von 1852, Seite 665—677.

Nr. 6643. §. 473.

(Die Satzungen der Central-Thierarzneischule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 13 der k. allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai d. Js., den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betreffend, empfängt die

Direktion der k. Central-Thierarzneischule anruhend die mit Berücksichtigung des anher vorgelegten Entwurfes festgestellten Disciplinar-Satzungen dortiger Anstalt mit dem Auftrage zugeschlossen, dieselben nunmehr unverweilt durch den Druck zu veröffentlichen, und eine geeignete Anzahl von Abdrücken den sämmtlichen k. Kreisregierungen und den Rektoraten der vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Königreiches zuzusenden.

München, den 9. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die Direktion der k. Central-Thierarzneischule zu München also ergangen.

Abdruck.

Disciplinar-Satzungen für die königl. Central-Thierarznei-Schule in München.

Im Vollzuge des §. 13 der k. allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1852, den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betreffend, werden für diese Unterrichts-Anstalt nachstehende Disciplinar-Satzungen erlassen:

§. 1.

Die Aufnahme der Eleven in die Central-Thierarzneischule ist bedingt:

a) durch das zurückgelegte 17. und noch nicht vollendete 24. Lebensjahr,

b) durch den legalen Ausweis über einen kräftigen mit gesunden Sinnesorganen versehenen Körperbau, so wie über einen sittlich reinen Lebenswandel,

c) durch den Nachweis der gehörigen Vorbildung. Letzterer ist zu liefern durch Vorlage des Gymnasial-Absolutoriums oder des Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Absolvirte Gymnasial-Schüler haben hiebei zur Ermittelung ihrer Vorkenntniße in den Naturwissenschaften bei ihrer Anmeldung eine eigene Prüfung aus diesem Lehrgegenstande zu bestehen, und die absolvirten Gewerbsschüler haben neben dem Absolutorium dieser Anstalt auch die Jahreszeugniße der I. und II. Classe der lateinischen vorzulegen.

Die Anmeldungen selbst werden bis zum Schluße des Monats September eines jeden Jahres an der Centralschule angenommen.

§. 2.

Einzelne Lehrfächer eines Curses zu besuchen, ist nur Ausländern gestattet. Solche Hospitanten haben sich bei ihrer Anmeldung zur Aufnahme über ihre Vorbildung und einen unbescholtenen Lebenswandel durch legale Zeugniße auszuweisen. Dieselben stehen vom Tage ihres Eintrittes an, gleich den Eleven, unter der Disciplin der Schule.

§. 3.

Jeder Eleve und Hospitant erhält bei seiner Aufnahme einen von der Direktion der Anstalt ausgefertigten Legitimationsschein, mit welchem er sich bei der k. Polizeidirektion zu melden hat. Dieselben haben ihre Wohnung und jede Veränderung derselben der Direktion anzuzeigen.

§. 4.

Jeder Eleve und Hospitant ist gehalten, dem betreffenden Unterrichte, wie den Uebungen ununterbrochen anzuwohnen. Ist derselbe hieran gehindert, so hat er bei der Direktion der Anstalt unter Angabe des Verhinderungsgrundes ungesäumt Anzeige zu machen.

Sechsmaliges Hinwegbleiben ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund zieht die Entlassung nach sich, wovon jedesmal der k. Polizeidirektion sogleich Kenntniß zu geben ist.

§. 5.

Zur Ermittelung der Fortschritte der Schüler werden an der Anstalt mündliche und schriftliche Monats- und Semestralprüfungen abgehalten, und zwar erstere durch die einschlägigen Professoren allein, letztere zugleich in Gegenwart des Direktors und der übrigen Mitglieder des Lehrer-Rathes.

Hospitanten, welche sich diesen Prüfungen nicht unterziehen, können nur Frequentations-Zeugniße erhalten.

§. 6.

Am Ende des Schuljahres finden unter der Leitung eines k. Ministerial-Prüfungscommissärs öffentliche Schlußprüfungen statt, welche gleichfalls mündlich und schriftlich abgehalten werden. Für die beiden untern Curse dauern diese Prüfungen je einen Tag.

§. 7.

Die Schlußprüfung des III. Curses ist zugleich Absolutorial-Prüfung und das ertheilte Absolutorial-Zeugniß gilt zugleich als Approbations-Diplom. Zu dem Ende wird die fragliche Prüfung mündlich und schriftlich abgehalten und hat sich dieselbe sowohl über den theoretischen als über den demonstrativen Theil der einschlägigen Doktrinen zu erstrecken.

Die Absolutorial-Note ergibt sich nach Stimmenmehrheit aus den Resultaten dieser Prüfung im Zusammenhalte mit dem Ergebniße der Schlußprüfungen der beiden Vorjahre, und wird in der nachfolgenden Stufenreihe ausgedrückt und in das betreffende Absolutorial-Zeugniß eingesetzt:

I. Note, d. h. „vorzüglich",
II. „ „ „sehr gut",
III. „ „ „gut".

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der Note III zurückgeblieben ist, erhalten kein Absolutorialzeugniß, sondern sind verbunden, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund können solche Eleven auch sofort entlassen werden, namentlich wenn denselben ein getrübter Leumund zur Seite steht.

Das Absolutorium trägt die Unterschriften des Prüfungs-Commissärs, des Direktors und sämmtlicher Professoren der Centralschule.

§. 8.

Das Aufsteigen in einen höhern Curs wird durch Berathung des Lehrer-Gremiums und unter Zugrundlegung der Fortgangs-Noten der Eleven in beiden Semestern, nach Stimmenmehrheit festgesetzt.

Gelangt ein Eleve 2 Jahre nach einander nicht zum Vorrücken in den nächst höheren Curs, so hat derselbe die Schule zu verlassen.

§. 9.

Kein Angehöriger der Schule, Eleve oder Hospitant, kann sich während des Studienjahres von München ohne ausdrücklicher Bewilligung des Schulvorstandes über 24 Stunden entfernen. Eigenmächtige Entfernung wird je nach dem Befunde der Umstände selbst mit der Entlassung bestraft.

§. 10.

Es wird den Eleven, wie den Hospitanten zur Pflicht gemacht, in und außer der Anstalt einen sittlich reinen Lebenswandel zu führen und ein ehrenhaftes Verhalten zu beobachten, sowie in religiöser Beziehung den Verpflichtungen ihrer Confession auf das Gewissenhafteste nachzukommen. Unwürdige Schüler werden jedesmal ungesäumt entlassen.

§. 11.

Die Schüler sind verbunden, allen Schaden zu ersetzen, welche durch ihr Verschulden den Lokalitäten, oder Unterrichts-Attributen der Anstalt zugefügt worden ist.

§. 12.

Verbindungen der Eleven und Hospitanten unter sich, und Versammlungen in corpore sind unbedingt verboten und ziehen die Entlassung nach sich.

§. 13.

Außerhalb der Anstalt ist das Verhalten der Schüler den bestehenden polizeilichen Vorschriften unterstellt.

Für die in der Anstalt wohnenden Schüler gilt die Haus- und Tagesordnung.

§. 14.

Die Strafen-Skala für solche Eleven oder Hospitanten, welche sich satzungswidrig betragen, oder durch gröbere Vergehen zu einer disciplinären Einschreitung Anlaß geben, ist folgende:

1) Verweis durch die betreffenden Professoren,
2) Verweis durch den Direktor,
3) Verweis vor dem versammelten Lehrerrathe mit Einziehung des halben Stipendiums,
4) Ertheilung der Entlassungs-Androhung (Consilium abeundi) mit gänzlicher Einziehung des Stipendiums,
5) wirkliche Entlassung.

§. 15.

Die Anwendung der in dem vorausgehenden Paragraphe aufgezählten Strafen ist durchaus nicht an eine gewisse Reihenfolge gebunden, sondern dem Ermessen des Vorstandes, in wichtigen Fällen unter Zuziehung des Professoren-Collegiums anheimgestellt.

§. 16.

Eine Berufung gegen die verhängten Strafen findet nur bei dem höchsten Strafmaaße, nämlich der Entlassung statt.

München, den 9. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nr. 7,658. **§. 474.**

(Die Aufnahme in die k. Central-Thierarzneischule in München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Central-Thierarzneischule wird auf ihren Bericht vom 24. d. Mts. unter Rückschluß

seiner Beilage erwiedert, daß die Aufnahme eines Schülers mit dem Absolutorium des landwirthschaftlichen Erziehungs-Institutes zu Lichtenhof in die Central-Thierarzneischule dahier um so weniger einem Anstande unterliegen könne, als das genannte Institut einen integrirenden Bestandtheil der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg bildet, und die Zöglinge einer Gewerbs-Schule mit einer speziellen landwirthschaftlichen Abtheilung für den Unterricht jedenfalls in der Thier-Heilkunde zweckmäßiger vorbereitet erscheinen, als jene einer Unterrichtsanstalt dieser Categorie mit einer nur gewerblichen Abtheilung. Hiebei wird jedoch bemerkt, daß unter den in dem Berichte der k. Central-Thierarzneischule vom 24. d. Mts. vorkommenden „Abiturienten landwirthschaftlicher Lehranstalten" Ackerbauschüler nicht verstanden werden können, da weder die Bestimmung noch der Unterrichtsplan dieser Lehranstalten die nothwendigen Garantien zur Vorbildung für den Eintritt in die Central-Thierarzneischule zu gewähren vermögen.

München, den 30. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Central-Thierarzneischule dahier also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen über:

5) Approbirte Thierärzte, deren Aufstellung, Befugniße und Verpflichtungen.

Nr. 5,565.

§. 475.

(Das Selbstdispensiren der Thierärzte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 8. Oktober 1842 und 15. Februar 1844 wird Folgendes erwiedert:

1) Es können zur Zeit überwiegende Gründe nicht anerkannt werden, das Selbstdispensiren der Thierärzte zu beschränken oder gänzlich zu untersagen und es soll bis auf Weiteres von einer Einschreitung gegen diese der Eigenthümlichkeit der thierärztlichen Praxis und Hilfeleistung, dann dem wohl zu beachtenden Interesse der Thierbesitzer und der Thierärzte zusagende Uebung, welcher auch erhebliche medizinal-polizeiliche Rücksichten nicht entgegen stehen, Umgang genommen werden.

2) Eben so wenig ist gegenüber der in Mitte liegenden Bestimmungen des §. 3 lit. c und des §. 4 lit. c der Verordnung vom 17. August 1834 (Regierungsblatt S. 1017) Grund gegeben, eine Einschreitung bezüglich der Abnahme von Arzneimitteln bei Materialisten und Spezereihändlern von Seite der Thierärzte vorzukehren, so weit diese Arznei-Mittel nicht zu den im §. 6 der erwähnten Verordnung aufgeführten gehören, deren Verkauf den Arznei-Waarenhändlern nicht zusteht.

Hiernach ist dem Apotheker-Gremium von Mittelfranken geeignete Eröffnung zugehen zu lassen, und demselben dabei ausdrücklich zu bemerken, wie, nachdem die Apothekerordnung vom 27. Jänner 1842 jede billige Bitte erfüllt, und jede nur irgend gegründete Beschwerde abgestellt hat, die vorgebrachten Anträge befremden mußten und wie aus gleichem Grunde das unterzeichnete Ministerium sich nicht veranlaßt finden könne, die Interessen des Publikums der nicht zu ersättigenden

Selbstsucht Einzelner preiszugeben, vielmehr sich verpflichtet erachte, diese Interessen kräftigst dagegen zu schirmen.

Die Berichts-Beilagen folgen zurück.

München, den 22. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen.

Mitgetheilt den k. Regierungen von Oberbayern, Schwaben und Neuburg.

Nr. 35,029.

§. 476.

(Aufstellung und Instruirung thierärztlicher Gehilfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihren Bericht vom 10. September v. Js. bezeichneten Betreffs erwiedert, was folgt:

Da die Aufstellung selbstständig handelnder Veterinär-Gehilfen in den Personen der Kur-Schmiede und Wasenmeister gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des organisirten Edicts des Jahres 1810 über das Veterinärwesen verstößt, so ist von einer Autorisation derselben durch eine förmliche Instruction Umgang zu nehmen.

Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München, den 21. August 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 3,352.

§. 477.

(Den Genuß des Pferdefleisches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der bezüglich des Pferdefleisch-Genusses unterm 17. August v. Js. getroffenen Anordnungen ist der Genuß des Fleisches gesunder und wohlgenährter Pferde von Polizeiwegen gestattet. In Anbetracht nun, daß ein verläßiges Urtheil darüber, ob ein Pferd gesund oder krank, und hienach sein Fleisch genießbar sei oder nicht, nur von Sachverständigen ausgehen kann, sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium auf Antrag des Vereins der Thierärzte von Schwaben und Neuburg und nach Einvernahme des k. Obermedizinal-Ausschusses veranlaßt, die Bestimmung sub Ziffer 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 17. August v. Js. dahin zu modificiren, daß die Beschau der zu schlachtenden Pferde und des Fleisches geschlachteter Pferde ausschließend von approbirten Thierärzten vorzunehmen ist.

Hienach hat die k. Regierung zum Vollzuge dieser Anordnung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 16. Februar 1849.

Staatsministerium des Innern, und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme.

6) Militär-Veterinärärzte.

Nr. 29,467.

§. 478.

(Die Civilpraxis der Militär-Veterinärärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ob bei den Militär-Veterinärärzten, welche Civilpraxis ausüben wollen, nach denselben Bestimmungen zu verfahren sei, welche über Civilpraxis der Militärärzte gegeben sind? wurde beschlossen, daß diese Bestimmungen auch auf die Militär-Veterinärärzte analoge Anwendung finden sollen.

Die k. Regierung wird hievon zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 15. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergangen.

7) Beschlagschmiede.

Nr. 20,441.

§. 479.

(Das Gesuch des Schmiedgesellen N. um Dispensation von der Wanderschaft, resp. die Wanderungspflicht der die Ansässigmachung als Hufschmiede beabsichtenden Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Schmiedgesellen N., welcher die Vollführung der vorschriftsmäßigen Wanderschaft bisher ohne allem legalen Grund verabsäumte, kann die nachgesuchte Dispensation von der noch fehlenden Wanderzeit in Ermangelung der durch die Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835 hiefür vorgezeichneten Prämissen nicht ertheilt werden.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen und empfängt zu dem Ende die mit Bericht vom 4. Februar l. Js. vorgelegten Akten zurück.

Hiebei wird der k. Regierung Nachstehendes bemerkt:

Der §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810, das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule betreffend, dann die allerhöchste Verordnung vom 8. Juni 1816, das von den Beschlagschmieden an mehreren Orten noch übliche Meisterstück betreffend, sprechen keine Ausnahme der bloß als Hufbeschlagschmiede die Ansäßigmachung beabsichtigenden Individuen von den bestehenden Wanderschafts-Vorschriften aus. Vielmehr ist durch dieselben bloß ausgesprochen, daß die von einem Beschlagschmiede im Unterrichte an der Veterinärschule zugebrachte Zeit in die üblichen Wanderjahre eingerechnet werden dürfe.

Hieraus folgt von selbst, daß eine Zulassung zu der Fähigkeitsprüfung bei der k. Central-Veterinärschule oder bei der Veterinärschule in Würzburg von dem Ausweise der Wanderjahre oder deren nur den k. Kreisregierungen zustehenden Dispensation bedingt ist, daß jedoch eine Aufnahme an den erwähnten Anstalten zum bloßen Unterrichte von der vorgängigen Beendigung der dreijährigen Wanderzeit nicht abhängig, sondern es den Wanderungspflichtigen überlassen ist, den in die Wanderzeit einzurechnenden Unterricht entweder vor oder nach der Wanderung zu frequentiren.

Vorstehende Direktiven wurden der k. Central-Veterinärschule unterm Heutigen mit dem Auftrage zur Darnachachtung mitgetheilt, hiernach auch die k. Veterinärschule in Würzburg gleichmäßig anzuweisen.

Die k. Regierung wird hiernach nicht nur den concreten Fall bescheiden, sondern auch überhaupt verfahren.

München, den 21. Oktober 1837.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung der k. Central-Veterinärschule zur Darnachachtung und gleichmäßigen Darnachachtung der Veterinärschule in Würzburg.

Mittheilung sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

9) Viehschneider.

Nr. 39,687.

§. 480.

(Die Befugniße zur Ausübung des Viehschnittes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu gestatten geruht, daß dem N. ausnahmsweise bis auf weiters die Bewilligung zur Vornahme des Viehschnittes im Landgerichtsbezirke N. ertheilt und daß solche Viehschneider, welche ihre Befähigung hiezu durch eine Prüfung bei der Veterinärschule nachgewiesen haben, auch für jene Bezirke, auf Ruf und Widerruf aufgenommen werden dürfen, wo etwa dieselben Verhältniße, wie im oben bezeichneten Landgerichte obwalten.

Der k. Regierung wird dieses auf den Bericht vom 25. November 1845 unter Rückgabe der Beilagen zur weitern Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 6. Januar 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

10) Wasenmeister.

§. 481.

(Wasenmeistereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung werden in Erinnerung des Berichtes bezeichneten Betreffs vom 30. Juli v. Is. in der Anlage die mit Bericht vom 24. Dezember 1836 vorgelegten Verhandlungen mit dem Beifügen zurückgeschlossen, daß das unterfertigte Ministerium zur Zeit keinen Anlaß gefunden habe, die Ministerial-Entschließung vom 20. Juli 1829 abzuändern, und andere Bestimmungen und Instruktionen bezüglich der Wasenmeistereien zu erlassen. Nach Anweisung jener Entschließung ist es den Polizeibehörden und beziehungsweise von Aufsichtswegen der k. Regierung überlassen, unter Beachtung der allgemein gegebenen Bestimmungen, die Obliegenheiten und Befugniße der Wasenmeister jeden Ortes nach den obwaltenden Lokalverhältnißen und Gewohnheiten genau festzustellen, und die Befähigung der Wasenmeister zu erproben; es liegt demgemäß in der Zuständigkeit der k. Regierung, die Polizeibehörden in dieser Beziehung mit den nöthig erachteten

Weisungen zu versehen, dabei aber wird gleichzeitig bemerkt, daß die Prüfung der Wasenmeister an der Veterinärschule nicht angemessen erscheine, da für deren Gewerbsbetrieb thierärztliche Kenntniße nicht erforderlich und selbst zu Mißbräuchen und Pfuschereien zu führen geeignet sind, dagegen aber deren Prüfung von dem Gerichtsarzte und dann einem Thierarzte in der in dem Berichte angeführten Weise vollkommen genüge.

München, den 16. Jänner 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Zu §. 7 des Medicinal-Edicts.

Medicinal- und Arzneitaxen.

a) Zu den allgemeinen Vorschriften der Medicinal-Taxordnung.

Nr. 6,928.

§. 482.

(Die Beschwerde des Landgerichtsarztes Dr. W. in G. wegen verweigerten Ersatzes baarer Auslagen für die k. Gendarmerie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Da sich übrigens die Anforderungen dieser Art seit jüngster Zeit vermehrt haben, so erhält die königl. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, sämmtlichen untergebenen Gerichtsärzten bemerklich zu machen, wie ihnen in Gemäßheit der Rescripte vom 15. November 1813 und 16. August 1814 (Döllinger's Verordnungs-Sammlung Band XIII, S. 264 und 265) ein Anspruch auf Belohnung für ihre ärztlichen Bemühungen bei erkrankten Gendarmen nach der Medicinaltaxe vom 31. März 1836, und somit auch auf die Vergütung von Reisekosten nur dann zustehe, wenn die Kosten einer Parthei und nicht dem Aerar zur Lasten fallen, oder wenn der Gerichtsarzt außerhalb seines Amtsbezirkes zu irgend einer ärztlichen Hilfeleistung bei einem Gendarmen berufen werden muß.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 13. Mai 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen und dem Gendarmerie-Corps-Commando.

Nr. 13,186.

§. 483.

(Anstände über die Medicinal-Taxordnung vom 31. März 1836 in strafrechtlichen und polizeilichen Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung mit Bericht vom 13. Juni 1839 vorgelegte Revisions-Note

der k. Finanzkammer wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Finanzministerium beschieden, wie folgt:

ad 1. Dem in §. 11 der Medicinal-Taxordnung vom 31. März 1836 *) benannten ärztlichen Personale gebührt in Polizei- und Strafrechtsfällen, wenn das k. Aerar die Kosten zu tragen hat, der Bezug der von den Doktoren nach den Bestimmungen der §§. 8 und 10 anzusprechenden Diäten und Gefährtgelder zu je zwei Drittheilen, zur Hälfte oder je einem Drittheile.

ad 2. Unter den für die höhere Chirurgie approbirten und doch nicht mit dem Doktorgrade bekleideten Individuen werden gegenwärtig die magistri chirurgiae verstanden.

ad 3. Doktoren verbleiben im Genusse der ihrer Diensteseigenschaft anklebenden Bezüge, auch wenn sie sich geringeren Diensteleistungen, d. i. den Funktionen eines Landarztes, Chirurgen unterziehen, mit einziger Ausnahme der in §. 12 bezeichneten Hilfeleistungen.

ad 4. Der Umstand, ob die Verrichtungen von den in §. 11 bezeichneten Individuen in oder außer dem Wohnorte derselben geleistet werden, ist für die Anwendung der ad 1 gegebenen Norm ohne Einfluß; denn wenn auch Gefährtgelder bei Verrichtungen am Sitze des Arztes in der Regel wegfallen, so sind doch Fälle denkbar, welche wegen Größe der Gefahr, der dadurch bedingten schnellern Hilfe oder wegen Entlegenheit der Wohnung des Arztes, vielleicht auch Abwesenheit außer dem Wohnorte den Gebrauch eines Fuhrwerkes unumgänglich nothwendig machen.

ad 5. Die allenfalls bei den fraglichen Untersuchungen nöthigen Gehilfen sind den chirurgischen Badern und Hebammen gleich zu halten.

Welche Bezüge sie nach dieser Subsumtion in Aufrechnung zu bringen berechtiget seien, ist bereits oben ad 1 und 4 ausgesprochen.

Die k. Regierung hat sich hienach in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 24. August 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Nr. 14,178.

§. 484.

(Die Forderung des Landgerichts-Arztes Dr. N. für die Behandlung der verstorbenen Ehefrau des Gendarmen N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Gendarmerie-Corps-Commando werden die an das k. Kriegsministerium einbeförderten, von dem genannten Ministerium aber anhergegebenen Verhandlungen über den Anspruch des Gerichts-Arztes Dr. N. auf Zahlung von 19 fl. 45 kr. für die ärztliche Behandlung der verstorbenen Ehefrau des Gendarmen N. hieneben mit folgenden Bemerkungen zurückgeschlossen.

Die Medicinal-Taxordnung vom 31. März 1836 §. 2, Absatz 3, resp. §. 10, Absatz 1 lit. b bestimmt im Einklange mit den ältern Verordnungen vom 28. Oktober 1803 (Regierungs-Blatt S. 912 ff.) und vom 6. Oktober 1809 Absatz VIII und IX (Regierungsblatt S. 1822, 1823), daß die besoldeten Gerichtsärzte bei amtlichen Funktionen innerhalb des Gerichtsbezirkes

*) Döll. V.-S. Bd. XV. S. 305.

14*

nur dann Ansprüche auf Belohnung nach der Taxe haben, wenn die Kosten von einer Partei getragen werden. Nach den Normativ-Rescripten vom 15. November 1813 und 14. August 1814 gehört die ärztliche Behandlung erkrankter Gendarmen zu den amtlichen Verrichtungen der Gerichts-Aerzte, und die Gendarmerie-Mannschaft ist demnach von einer Belohnung des betreffenden Gerichts-Arztes für ärztliche Bemühungen befreit. Diese Befreiung kommt aber auch den Ehefrauen und Kindern der Gendarmen zu, da diese Hausgenossen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich dergleichen, dem Ehemanne, Vater oder Hausvater anklebende jura privilegia und Begünstigungen, soweit nicht durch Gesetz oder Gewohnheit ein anderes bestimmt ist, zu erfreuen haben. (Annot. z. Cod. Civ. Bav. P. I. Cap. 2, §. 16, Ziffer 2, Cap. 4, §. 2.)

Hienach wird das k. Gendarmerie-Corps-Commando bezüglich der Bescheidung der betreffenden Ansprüche des Gerichts-Arztes Dr. N. das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 5. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nr. 31,351.

§. 485.

(Benützung neuer öffentlicher Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Eisenbahnbau-Commission wird auf ihren Anfragebericht vom 28. September v. Js. nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Finanzministerium und im Einverständniße mit demselben zur Entschließung erwiedert, daß den k. Landgerichtsärzten für die innerhalb ihres Amtsbezirkes vollzogene Besichtigung neuer ärarialischer Gebäude vor ihrer Benützung für öffentliche Zwecke nach §. 10 der Medicinal-Taxordnung vom 31. März 1836 ein Anspruch auf Diäten und Gefährtgelder nicht zusteht, nachdem es sich hier von Geschäften handelt, die lediglich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten verrichtet werden.

Hiernach ist der Anspruch des Landgerichts-Arztes Dr. N. zu bescheiden.

München, den 4. März 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Eisenbahnbau-Commission also ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen k. Kreisregierungen.

Nr. 7,621.

§. 486.

(Gerichtsärztlicher Jahresbericht von N. pro 18⁴⁄₄₇, insbesondere ärztliche Taxbestimmungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Anfragebericht vom 31. März l. Js. rubrizirten Betreffs Nachstehendes zur Erläuterung erwiedert:

1) Das Abrasiren der Kopfhaare ist keine medicinisch-chirurgische Verrichtung, sondern ressortirt zu einem rein bürgerlichen Gewerbe, sowie das Haarschneiden, Rasiren ꝛc. ꝛc., daher dasselbe auch in der Medicinal-Taxe nicht aufgenommen wurde.

2) Das Rasiren einer Leiche ist von jenem eines Lebenden nicht wesentlich verschieden. In contentiösen Fällen, wenn solche vorkommen sollten, ist daher nach dem Ortsgebrauche zu entscheiden.

3) Wenn ein promovirter Arzt eine Leichenöffnung ohne die Assistenz eines Wundarztes vornimmt, so ist seine Gebühr:

a) das ihm in der Medicinal-Taxe für die Leitung einer solchen I. A. 9 zugesprochene, nämlich 3 bis 8 fl., und außerdem noch

b) dasjenige, was der Wundarzt zu verlangen hätte, wenn von diesem die Obduction unter der Leitung des Arztes verrichtet worden wäre, nämlich 1 fl. 30 kr. bis 4 fl.;

c) verrichtet derselbe die Obduction mit Assistenz eines Wundarztes, so hat er nur die einfache, ihm für die Leitung der Sektion bestimmte Gebühr zu fordern.

4) Insolange zu Legalsektionen nebst dem Gerichtsarzte noch ein Wundarzt, Landarzt oder Bader verwendet wird, gebührt diesem, wenn er die Sektion unter der Leitung des Arztes selbst verrichtet, 1 fl. 30 kr. bis 4 fl., und wenn er diesem nur assistirt, 1 fl. bis 2 fl.

Bei der Gradation ist auch hier die für den Gerichtsarzt in der Medicinal-Taxe vorgeschriebene Unterscheidung, ob die Leiche erst kürzlich verstorben oder schon in Verwesung übergegangen ist, zu berücksichtigen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat sich hienach zu achten und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 26. November 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, zur gleichmäßigen Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Nr. 30,931.

§. 487.

(Diäten und Gefährtegelder für Physikats-Verweser betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 11. November vor. Js. bezeichneten Betreffs im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Entschließung erwiedert, daß den gegen Taggebühren aufgestellten Physikats-Verwesern für Geschäftsreisen in Fällen, in welchen das Staatsärar die Kosten zu tragen hat, ortsübliche Gefährtegelder bewilligt werden dürfen.

München, den 6. Januar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangen.

Nachricht sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Nr. 8,950.

§. 488.

(Die Diäten-Liquidation des praktischen Arztes Dr. N. wegen der Physikats-Verwesung in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter den mit Bericht vom 23. vor. Mts. bezeichneten Betreffs erläuterten Verhältnißen werden dem praktischen Arzte Dr. N. für die von demselben vom 24. bis 27. November vor. Js. besorgte Verwesung des Physikats N. Diäten mit Einschluß der liquidirten Reisekosten im Gesammt-

Betrage zu 31 fl. 24 kr. à Conto der Centralfonds für Physikats-Verwesungen pro 18 4/8 mit dem Bemerken bewilligt, daß die Credits-Eröffnung hiefür eingeleitet sei.

Zugleich wird der königl. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständniße mit dem königl. Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß den Physikats-Verwesern für die Zukunft für die zum Antritte der übertragenen Verwesung von ihrem Wohnorte an den Physikatssitz und zurückzumachende Reisen Reisekosten, nämlich die dem Verweser bestimmte Taggebühr und ortsübliche Gefährtegelder bewilligt werden, weßhalb künftighin jedesmal mit den rechnungsmäßig belegten deßfallsigen Liquidationen der Nachweis über die allenfalls bestehenden Physikats-Gehaltserübrigungen vorzulegen ist, um hienach den Betrag der auf Centralfonds für Physikats-Verwesungen zu übernehmenden Summe bemessen zu können.

Die Berichtsbeilagen folgen zur weiter geeigneten Verfügung zurück.

München, den 20. April 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangen.

b) Zur Taxe für Pharmaceuten.

Nr. 13,185.

§. 489.

(Die Anwendung der Medicinal-Taxordnung auf approbirte Pharmaceuten bei gerichtlichen Untersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 19. Juni 1840 und 10. März 1841 wird nach vorgängigem Benehmen mit dem königl. Finanzministerium behufs der Bescheidung der im ausgesetzten Betreffe erhobenen Reklamationen zur Entschließung erwiedert, daß die zu Untersuchungen beigezogenen approbirten Pharmaceuten zufolge des §. 13 der Medicinal-Taxordnung in Verbindung mit den §§. 8, 9 und 10 derselben nur Taggelder und Fuhrlohns-Vergütungen zu zwei Drittel der den nicht besoldeten Aerzten bewilligten Vergütungen anzusprechen haben.

München, den 24. August 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

c) Zur Taxe für Thierärzte.

Nr. 15,457.

§. 490.

(Rekurs des Thierarztes N. wegen Moderirung thierärztlicher Deserviten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Mai l. Js. und der vorgelegten Beschwerdeschrift des Thierarztes N. wegen Moderirung thierärztlicher Deserviten wird erwiedert, was folgt:

Da den Thierärzten mit Zustimmung des k. Finanzministeriums bei Reisen über Land nebst dem Taggelde zu 2 fl. 30 kr. ein einspänniges Fuhrwerk bewilliget ist, so kann das von dem Thier-Arzte N. bei Beschäftigung der im Jahre 1838 ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche aufgerechnete Fuhrlohn dem Abstriche nicht unterstellt werden.

Dagegen können aber die besonderen Aufrechnungen für Berichte und protokollarische Erklärungen an das einschlägige k. Landgericht die Bewilligung nicht erhalten, weil bei derlei Commissionen die schriftlichen Arbeiten nicht besonders honorirt werden dürfen.

Eben so wenig ist, wenn in einem Tage die Stall- und Vieh-Visitationen an zwei oder drei Orten vorgenommen worden sind, die Verrechnung von mehr als einer Tagsgebühr zulässig.

Mit Berücksichtigung dieser Umstände sind daher die Tagegelder und Fuhrlöhne des Thier-Arztes N., wie die Beilage bewährt, auf die Summe von 251 fl. 35 kr. festgestellt worden, welche demselben nach Abzug der bereits erhaltenen 116 fl. von dem königl. Rentamte N. ausbezahlen zu lassen sind.

München, den 19. September 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 27,755.

§. 491.

(Die Vorstellung der fürstlich N'schen Domänen-Canzlei bezüglich der Kosten auf Epidemien und Viehseuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. Oktober l. Js. bezeichneten Betreffes wird der k. Regierung zur Entschließung eröffnet, was folgt:

Durch die Medicinal-Taxordnung vom 31. März 1836 Abschnitt VI wurden die Thierärzte bezüglich auf Tagesgebühren bei Seuchen und andern amtlich aufgetragenen Geschäften den Land-Aerzten I. Classe gleichgestellt.

Letzteren ist in derselben Taxordnung §. 11 für die Verrichtungen in strafrechtlichen und polizeilichen Fällen die Hälfte der den Doktoren der Medicin bewilligten Belohnungen zugesichert, welche nach dem §. 10 derselben Verordnung in einem Diätenbezuge und dem Ersatze der Gefährte-Gelder zu bestehen haben.

Da nun den Doktoren der Medicin die Vergütung des Fuhrlohnes für ein zweispänniges Fuhrwerk nicht abgesprochen werden kann, so muß den Landärzten I. Classe und den ihnen gleichgestellten Thierärzten die Aufrechnung der Gebühr für ein einspänniges Fuhrwerk bei Verrichtungen in strafrechtlichen und polizeilichen Fällen, also namentlich auch bei amtlich aufgetragenen oder durch Viehseuchen verordnungsmässig veranlaßten Geschäften gestattet werden.

Aus diesen Gründen ist der fürstlich N'schen Domainen-Canzlei auf die mit Bezugnahme auf ältere, durch die angeführte Taxordnung vom 31. März 1836 außer Wirksamkeit getretene Normen eingelegte Beschwerde vom 3. August l. Js. bezüglich der dem Thierarzte N. durch Regierungs-Entschließung vom 18. Juli l. Js. bewilligten Gefährtegelder die Abweisung eröffnen zu lassen.

Die eingesendeten Regierungs-Akten wurden an den k. Staatsrath zu der mit Bericht vom 29. Oktober l. Js. vorgelegten Beschwerde der fürstlich N'schen Domainial-Canzlei dd. 6. Oktober l. Js. bezüglich der Schafbeschau und der hiefür zu zahlenden Diäten abgegeben.

München, den 22. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 22,921.

§. 492.

(Die Fixation der Fuhrlöhne für die Thierärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Fuhrlöhne für die Thierärzte allergnädigst zu bestimmen geruht, daß künftig auf den Grund einer Modifikation des §. 8 der Medicinal-Taxordnung vom 31. März 1836 jeder Thierarzt in den sieben diesseits rheinischen Regierungsbezirken nur mehr einen Gulden als Fuhrlohn oder Rittgeld für jede Reise, ohne Rücksicht, ob dieselbe den ganzen oder halben Tag in Anspruch nehme und insoferne die Entfernung wenigst eine Stunde von dem Wohnsitze des Thierarztes beträgt, aufrechnen dürfe.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 26. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 11,615.

§. 493.

(Die Gebühren der Thierärzte in der Pfalz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verordnung vom 31. März 1836 (Regierungsblatt S. 209) soll die durch dieselbe veröffentlichte Medicinal-Taxordnung als allein giltige Grundlage aller und jeder amtlichen Festsetzungen in Anwendung gebracht werden, und sind dabei nur die in der Pfalz rücksichtlich der Gebühren des Sanitäts-Personales in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, dann rücksichtlich der Hebammen-Gebühren geltenden Normen vorbehalten worden.

Nachdem nun hinsichtlich der Taggebühren und Gefährtgelder der Thierärzte in der Pfalz bei amtlichen Verrichtungen in polizeilichen Angelegenheiten besondere, durch jene Verordnung vorbehaltene Normen nicht bestehen, so sind die Taggebühren und Gefährtgelder dieser Thierärzte bei den ebenbezeichneten Verrichtungen nach der Medicinal-Taxordnung vom 31. März 1836, und was insbesondere die Gefährtgelder betrifft, nach der mittels der Ministerial-Entschließung vom 26. September 1848 bekannt gegebenen Modifikation des §. 8 zu bemessen.

Die Beilage des Berichtes vom 28. Februar l. Js. folgt zurück.

München, den 8. April 1854.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

---

2) Arznei-Taxordnung vom 27. Januar 1842 und nachgefolgte Bestimmungen.

§. 494.

(Arznei-Taxordnung für das Königreich Bayern betr.)

L. K.

Wir haben die mittelst Ministerial-Rescriptes vom 7. August 1825*) publicirte Arznei-Taxe einer sorgfältigen Revision zu unterstellen befohlen, und indem Wir dieselbe in ihrer veränderten

*) Döll. V.-S. Bd. XV. S. 329—391.

Gestalt nunmehr durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zugleich in Absicht auf deren Handhabung, was folgt:

§. 1.

Nur diejenigen Arzneien, welche auf schriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispensirt werden, unterliegen der Taxe.

Im Handverkaufe dagegen bleibt die Preisbestimmung, unabhängig von jeder Tax-Beschränkung, dem freien Ermessen des Apothekers heimgestellt.

§. 2.

Bei heroischen, in der Taxe mit † bezeichneten, einfachen sowohl, als zusammengesetzten Arzneien, deren Taxpreis den Betrag von 12 Kreuzern per Drachme nicht übersteigt, bleiben auch unter den Voraussetzungen des §. 1. Abs. I. die regelmäßigen Tax-Ansätze in dem Falle ausnahmsweise außer Anwendung, wenn die betreffende Gabe nicht mehr als 20 Gran beträgt.

Der Preis bestimmt sich vielmehr solchen Falles, einschließlich der taxa laborum,

für	1— 5	Gran oder Tropfen zu	1 kr.
„	5—10	„ „ „ „	2 „
„	10—15	„ „ „ „	3 „
„	15—20	„ „ „ „	4 „

§. 3.

Bezüglich jener Medicamente, welche in der Arznei-Taxe nicht enthalten sind, richtet sich die Preisbestimmung unter den Voraussetzungen des §. 1. Abs. I. nach folgenden Normen:

1) Gehören dieselben zu den heroischen Mitteln, und erhebt sich der von dem Apotheker zu bestreitende Anschaffungspreis nicht über 12 kr. für die Drachme, so haben die Bestimmungen des §. 2 in analoge Anwendung zu kommen.

2) In allen sonstigen Fällen hat der Apotheker neben der taxa laborum den Anschaffungs-Preis mit einer Erhöhung von 50, und wenn ein heroisches, wenig gebräuchliches oder schnellem Verderben unterworfenes Heilmittel in Frage steht, mit einer Erhöhung von 100 pCt. in Ansatz zu bringen.

§. 4.

Ergeben sich bei Taxirung eines Receptes aus der Zusammenstellung der einzelnen Factoren Bruchtheile eines Kreuzers, so sind selbe, wenn sie einen Pfenning oder mehr betragen, für einen vollen Kreuzer zu rechnen, im entgegengesetzten Falle aber gänzlich außer Ansatz zu belassen.

§. 5.

Die gegenwärtigen Taxnormen sind von unbedingt verbindlicher Kraft, und es kann daher eine Abweichung von denselben auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Apothekern und ihren respectiven Kunden nicht Platz greifen.

Jegliche Abweichung, es mag dabei eine Steigerung oder Ermäßigung des Tarifpreises in Frage stehen, unterliegt als Gewerbsmißbrauch der gesetzlichen Bestrafung, vorbehaltlich jedoch der im §. 6. enthaltenen Bestimmungen.

§. 6.

Eine Ausnahme von der durch §. 5 aufgestellten Regel tritt bezüglich der Arznei-Lieferungen für Rechnung von Lokal- und Distrikts-Armenpflegen, von milden Stiftungen, Spitälern Polizei- und Untersuchungs-Gefängnißen, Zwangs- und Strafarbeitshäusern und sonstigen ähnlichen Anstalten insoferne ein, als bei derlei Arznei-Lieferungen im Wege gegenseitigen freiwilligen

Uebereinkommens eine Ermäßigung des Taxpreises Platz greifen kann, welche jedoch den Betrag von 10 pCt. in keinem Falle überschreiten darf.

§. 7.

Die dermalige Arzneitaxe ist durch Unser Ministerium des Innern von zwei zu zwei Jahren mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Materialpreisen, so wie auf die, neuerlich erzielten Bereicherungen des Arzneischatzes einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, und das Ergebniß durch das Regierungsblatt jedesmal zur Veröffentlichung zu bringen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 27. Jänner 1842.

Regierungsblatt von 1842, Seite 317—322.

Abdruck.

Taxa pharmaceutica bavarica.

Taxa corporum simplicium et praeparatorum.

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Acetas Ammoniae dilutus	Uncia	—	12	Acetum saturninum	Uncia	—	4
	Drachma	—	2				
				Acetum scilliticum	Uncia	—	6
Acetas Ammoniae liquidus	Uncia	—	20				
	Drachma	—	3	Acidum aceticum concentr.	Uncia	—	16
† Acetas Cupri cryst.	Uncia	—	18	Acidum aceticum conc. camphor.	Uncia	—	18
pulverat.	Drachma	—	3				
Acetas Ferri liquid. aether.	Uncia	—	36	Acidum aceticum dilutum	Uncia	—	2
	Drachma	—	6				
				† Acidum arseniosum integr.	Uncia	—	12
† Acetas Plumbi cryst.	Uncia	—	8	pulverat.	—	—	16
pulverat.	Drachma	—	2		Scrupul.	—	1
Acetas Potassae liquidus	Uncia	—	14	Acidum benzoicum	Drachma	—	40
	Drachma	—	2				
				Acidum boracicum	Drachma	—	12
Acetas Sodae crystallisat.	Uncia	—	40				
	Drachma	—	6	Acidum citricum cryst.	Drachma	—	8
Acetas Sodae dilapsus	Uncia	1	12	† Acidum hydrocyanic.	Drachma	—	12
	Drachma	—	10	alcoh.	Scrupul.	—	6
					Gtt. 5.	—	1
Acetum aromaticum	Uncia	—	4				
				Acidum muriatic. concentr.	Uncia	—	6
Acetum colchici	Uncia	—	4		Drachma	—	1
Acetum crudum	Libra	—	8	Acidum muriatic. dilutum	Uncia	—	14
	Uncia	—	1		Drachma	—	1
Acetum destillatum	Uncia	—	2	Acidum muriatic. oxygenat.	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Acidum nitricum	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
† Acidum oxalicum	Drachma	—	18
Acidum phosphoricum	Uncia	—	40
	Drachma	—	6
Acidum succinicum	Drachma	—	48
Acidum sulphuric. alcohol.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Acidum sulphuric. concent.	Uncia	—	3
Acidum sulphuric. rectificat.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Acidum sulphuric. dilutum	Uncia	—	5
	Drachma	—	1
Acidum tartaricum	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Adipocera cetosa	Uncia	—	16
† Aerugo pulverata	Uncia	—	—
Aether aceticus	Uncia	1	—
	Drachma	—	8
Aether muriatico alcohol.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether nitrico alcoholic.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether sulphurico alcohol.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether sulphurico alcoholic. Digitalis	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Aether sulphurico alcoholic. oxydulato ferrarius.	Uncia	—	32
	Drachma	—	6
Aether sulphuricus	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Aethiops antimonialis	Drachma	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Aethiops martialis	Uncia	—	40
	Drachma	—	6
Aethiops mineralis	Drachma	—	4
Agaricus albus praeparat.	Uncia	—	8
	Drachma	—	2
Agaricus albus pulverat.	Uncia	—	12
	Drachma	—	3
Albumen Ovi	unum	—	2
Alcohol absolutus	Uncia	—	12
Alcohol dilutus	Libra	—	20
	Uncia	—	2
Alcohol vini	Libra	—	30
	Uncia	—	3
Alcoholica, vide Elixirium, Spiritus et Tinctura.			
Allium recens	Uncia	—	4
† Aloë lucida contusa	Uncia	—	8
pulverata	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Alumen crudum	Uncia	—	2
Alumen depuratum, pulv.	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Alumen ustum. pulv.	Uncia	—	8
	Drachma	—	2
Ambra grysea	Granum	—	8
Ammonia pura liquida	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Ammonium carbonicum	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Ammonium carbon. pyrool.	Uncia	—	32
	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Ammonium muriat. crud.	Uncia	—	8
pulverat.	"	—	12
Ammonium muriat. depurat.	Uncia	—	16
pulverat.	Drachma	—	3
Ammonium muriat. mart.	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Ammonium oxalicum	Drachma	—	24
Ammonium succinicum	Drachma	—	48
Amygdalae amarae	Uncia	—	4
decortic.	"	—	6
Amygdalae dulces	Uncia	—	4
decortic.	"	—	6
Amylum Maranthae (Arow-Root)	Libra	1	12
	Uncia	—	8
Amylum Tritici	Uncia	—	2
Antimonium Pulv. gross.	Uncia	—	3
crudum laevigatum	"	—	12
	Drachma	—	2
Antimonium diaphoreticum ablutum	Drachma	—	12
	Scrupul.	—	5
Antimonium diaphoreticum non ablutum	Drachma	—	3
Aqua Amygdalar. amar. concentr.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Aqua Anisi vulgaris	Uncia	—	1
Aqua Calcis	Libra	—	4
	Unciae duae	—	1
Aqua Cascarillae	Uncia	—	1
Aqua Castorei vinosa	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Aqua Cerasorum nigror.	Uncia	—	1
Aqua Chamomillae	Uncia	—	2
Aqua Cinnamomi	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Aqua Cinnamomi vinosa	Uncia	—	8
Aqua Cóchleariae	Uncia	—	1
Aqua destillata	Libra	—	4
	Unciae duae	—	1
Aqua florum Aurantii	Uncia	—	8
Aqua Foeniculi	Uncia	—	2
Aqua hydrothionica	Uncia	—	4
Aqua Hyssopi	Uncia	—	2
Aqua Juniperi	Uncia	—	1
Aqua Laurocerasi	Uncia	—	16
Aqua laxativa	Uncia	—	6
Aqua Melissae	Uncia	—	2
Aqua Menthae crispae	Uncia	—	2
Aqua Menthae piperitae	Uncia	—	2
Aqua Menthae pip. vinosa	Uncia	—	4
Aqua Naphae	Uncia	—	8
Aqua Opii	Uncia	—	24
Aqua oximuriatica	Uncia	—	8
Aqua Petroselini	Uncia	—	2
Aqua Picis	Uncia	—	1
Aqua Rosarum	Uncia	—	2
Aqua Rubi idaei	Uncia	—	2
Aqua Rutae	Uncia	—	1

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Aqua Salviae	Uncia	—	2
Aqua Sambuci	Uncia	—	2
Aqua Saturnina	Libra	—	6
	Unciae duae	—	1
Aqua Valerianae	Uncia	—	1
Arcanum duplicatum pulv.	Uncia	—	8
Argentum foliatum	foliolum	—	2
†Arseniis Potassae liquidis	Uncia	—	3
	Drachma	—	1
Asa foetida pulverata	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
†Auripigmentum pulver.	Uncia	—	8
†Aurum muriaticum natronatum	Granum	—	9
Aurum foliatum	foliolum	—	3
Avena decorticata	Uncia	—	2
Axungia suilla	Uncia	—	4
Baccae Juniperi contus.	Uncia	—	2
pulveratae	„	—	6
Baccae Lauri pulv. gross.	Uncia	—	4
pulveratae	„	—	8
Balsamum Copaivae	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Balsamum Nucistae	Drachma	—	9
Balsamum Opodeldoc	Uncia	—	12
Balsamum peruvian. nigr.	Uncia	—	28
	Drachma	—	4
Balsamum vitae Hoffmann.	Drachma	—	5
Bismuthum purum	Uncia	—	18
Bismuthum nitricum	Drachma	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Bolus armena	Uncia	—	4
Borax depurata pulverata	Uncia	—	8
†Borussias Pottassae et oxyduli Ferri	Uncia	—	16
pulver.	Drachma	—	3
†Bromium	Drachma	—	48
Butyrum Antimonii	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Butyrum Cacao	Uncia	—	32
	Drachma	—	5
Butyrum vaccinum	Uncia	—	4
Calcaria chlorata	Libra	—	30
	Uncia	—	4
Calcaria pura	Uncia	—	2
Calcaria muriatica	Uncia	—	8
Calcaria sulphurata	Uncia	—	8
Calcaria sulphurato-stibiata	Uncia	—	10
Calcaria pura liquida	Libra	—	4
	Unciae duae	—	1
Calyces Lauri Cassiae pulv.	Uncia	—	26
	Drachma	—	4
Camphora	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
pulv.	„	—	4
Canella alba cont.	Uncia	—	12
pulv.	Drachma	—	3
†Cantharides	Uncia	—	30
pulv.	Drachma	—	4
Capita Papaveris cont.	Uncia	—	6
Capsicum annuum conc.	Uncia	—	4
pulv.	Drachma	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Carbo Spongiae mar. pulv.	Uncia	—	24
	Uncia	—	4
Carbo vegetabil. praep.	Uncia	—	6
Cardamomi minores cont.	Uncia	—	28
pulv.	"	—	32
	Drachma	—	5
Caricae	Uncia	—	4
Caryophill. aromat. cont.	Uncia	—	16
pulv.	"	—	20
	Drachma	—	3
Cassia lignea cont.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
pulv.	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Castoreum bavaricum aut sibiricum pulv.	Drachma	9	—
	Scrupul.	3	8
	Granum.	—	12
Catechu pulv.	Uncia	—	11
	Drachma	—	2
Cera alba	Uncia	—	10
Cera flava	Uncia	—	8
Ceratum amygdalinum	Uncia	—	16
Ceratum Sabinae	Uncia	—	10
Ceratum Saturni	Uncia	—	8
Ceratum simplex	Uncia	—	10
Cerussa pulv.	Uncia	—	6
Chininum	Granum	—	3
Chininum sulphuric.	Granum	—	2
Chloron in aqua solutum	Uncia	—	8
Cineres clavellati	Uncia	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Cinchoninum	Granum	—	2
Cinchoninum sulphuric.	Granum	—	2
Cinnabaris praeparata	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Citras Calcariae animal.	Drachma	—	12
Citras Potassae	Drachma	—	10
Coccinellae	Drachma	—	16
pulv.	"	—	20
Colla Piscium	Drachma	—	6
† Colocynthydes integr.	Uncia	—	12
praep.	Drachma	—	12
Colophonium	Uncia	—	4
Conserva Rosarum	Uncia	—	12
Cornu Cervi raspatum	Uncia	—	4
Cornu Cervi ust. praep.	Uncia	—	8
Cortex Aesculi cont.	Uncia	—	4
pulv.	Drachma	—	1
Cortex Augusturae cont.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	12
Cortex Aurantior. fruct. (flavedo) cont.	Uncia	—	12
pulv.	Uncia	—	16
Cortex Cascarillae cont.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2
Cortex Chinae flavae cont.	Uncia	—	20
pulv.	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Cortex Chinae fuscae cont.	Uncia	—	36
pulv.	Uncia	—	48
Cortex Chinae rubrae cont.	Uncia	—	54
pulv.	Uncia	1	12
	Drachma	—	9

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Cortex Cinnamomi cont.	Uncia	—	48
pulv.	Uncia	1	—
	Drachma	—	8
Cortex Citri fruct. conc.	Uncia	—	12
(flavedo) pulv.	Uncia	—	16
Cortex Granati rad. cont.	Uncia	—	12
pulv.	Drachma	—	2
Cortex Mezerei conc.	Uncia	—	8
integr.	Uncia	—	6
pulv.	Drachma	—	4
Cortex nucis Juglandis	Uncia	—	2
conc.	Uncia	—	3
Cortex peruvianus cont.	Uncia	—	36
pulv.	Uncia	—	48
Cortex Pruni padi. cont.	Uncia	—	8
pulv.	Uncia	—	12
Cortex Quassiae am. cont.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2
Cortex Quercus cont.	Uncia	—	4
pulv.	Uncia	—	6
Cortex Salicis cont.	Uncia	—	4
pulv.	Uncia	—	8
Cortex Simarubae cont.	Uncia	—	8
pulv.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Cortex Ulmi inter conc.	Uncia	—	6
pulv.	Uncia	—	12
Cortex Winter. arom. cont.	Uncia	—	12
pulv.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Cremor Tartari dep. pulv.	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Creta alba	Uncia	—	2
Creta alba elutriata	Libra	—	36
	Uncia	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Crocus orientalis conc.	Drachma	—	30
pulv.	Drachma	—	36
	Scrupul.	—	15
	Granum.	—	1
Crocus martis aperit.	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Crystalli Tartari pulv.	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Cubebae cont.	Uncia	—	12
pulv.	Uncia	—	16
† Cuprum aceticum cryst.	Uncia	—	18
pulv.	Drachma	—	3
† Cuprum aluminatum	Drachma	—	4
† Cuprum ammoniacale	Drachma	—	12
† Cuprum sulphuricum	Uncia	—	6
Dactyli enucleati et conc.	Uncia	—	6
Elaeosaccharum Citri	Uncia	—	12
Electuarium aromat. opiat.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Electuarium Sennae	Uncia	—	8
Elixirium acidum Hall.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Elixirium Aurantior. comp.	Uncia	—	16
Elixirium robor. Whytii.	Uncia	—	12
Elixirium Succi Liquirit.	Uncia	—	16
Elixirium Vitrioli Minsicht.	Uncia	—	16
† Emetina	Drachma	1	12
	Scrupul.	—	30
	Granum	—	2
Emplastrum adhaesiv. Edinb.	Uncia	—	8
Emplastrum album coctum	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Emplastrum anglicum	Frustum novem pollic. quadrator.	—	6	† Extractum Aloes	Drachma	—	6
				Extractum Angelicae	Drachma	—	8
Emplastrum aromaticum	Uncia	—	24	Extractum Arnicae	Drachma	—	8
Emplastrum asae foetidae et ammoniaci	Uncia	—	16	† Extractum Belladonnae	Drachma	—	8
				Extractum Cardui bened.	Drachma	—	4
Emplastrum Cantharid. cereum	Uncia	—	16	Extractum Cascarillae	Drachma	—	8
Emplastrum Cantharidum resinosum	Uncia	—	24	Extractum Centaurii min.	Drachma	—	3
				Extractum Chamomillae	Drachma	—	3
Emplastrum Cerussae	Uncia	—	8	Extractum Chelidonii maj.	Drachma	—	3
Emplastrum Conii maculati	Uncia	—	8	Extractum Chinae	Drachma	—	18
Emplastrum Diachylon cum gummi	Uncia	—	12	Extractum Columbo	Drachma	—	20
Emplastrum Diachylon simplex	Uncia	—	6	Extractum Conii maculat. tert. consist. grad.	Drachma	—	6
Emplastrum fuscum	Uncia	—	8				
Emplastrum Hydargyri	Uncia	—	16	Extractum Conii maculat. sicc.	Drachma	—	8
Emplastrum Lythargyri compositum	Uncia	—	12	Extractum Cort. Nuc. Ingland.	Drachma	—	4
Emplastrum Lythargyri simplex	Uncia	—	6	Extractum Dulcamarae	Drachma	—	4
Emplastrum Matris	Uncia	—	8	Extractum Enulae	Drachma	—	6
Emplastrum Picis solidae	Uncia	—	8	Extractum Fumariae	Drachma	—	3
Emplastrum resolvens	Uncia	—	16	Extractum Gentianae	Drachma	—	3
Emplastrum saponatum	Uncia	—	10	Extractum Graminis liq.	Uncia Drachma	— —	12 2
Emplastrum vesicatorium	Uncia	—	16	Extractum Graminis solid.	Uncia Drachma	— —	20 3
Emplastrum vesicatorium perpetuum	Uncia	—	24				
				Extract. Gratiolae	Drachma	—	8
Extractum Absinthii	Drachma	—	3	Extractum Hellebori nigri	Drachma	—	8
† Extractum Aconiti 3tiae Cons.	Drachma	—	8	Extractum Hyosciami tert. Cons. Gr.	Drachma	—	8
Extractum Aconiti sicc.	Drachma	—	10				

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Extractum Hyosciami siccum	Drachma	—	10	Farina Fabarum	Libra	—	18
					Uncia	—	2
Extractum Lactucae virosae	Drachma	—	8	Farina secalina	Libra	—	4
					Uncia	—	1
Extractum Liquiritae crudum conc.	Uncia	—	6	Farina seminum Lini	Libra	—	18
					Uncia	—	1
Extractum Liquiritae depur.	Uncia	—	12	Farina seminum Sinapis	Libra	—	24
	Drachma	—	2		dimidia	—	15
Extractum Martis pomat.	Drachma	—	6		Uncia	—	3
Extractum Millefolii	Drachma	—	3	Fel Tauri recens	Uncia	—	1
Extractum Myrrhae	Drachma	—	8	Fel tauri inspissatum	Drachma	—	3
† Extractum Nucis vomicae aq.	Drachma	—	12	Ferrum carbonicum	Drachma	—	6
† Extractum Opii aquos.	Drachma	—	24	Ferrum carbonicum saccharat.	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	10				
	Granum	—	1	Ferrum oxydatum fuscum	Drachma	—	4
Extractum Quassiae.	Drachma	—	16	Ferrum oxydulatum nigr.	Drachma	—	6
Extractum Ratanhiae.	Drachma	—	8	Ferrum pulveratum	Drachma	—	3
Extractum Rhei	Drachma	—	20	Ferrum sulphuric. cryst.	Uncia	—	6
Extractum Salicis	Drachma	—	3	Ferrum sulphuric. sicc. pulverat.	Uncia	—	12
† Extractum Saturni	Uncia	—	4				
Extractum Scillae	Drachma	—	6	Flavedo cortic. Aurat. conc.	Uncia	—	12
				pulv.	Drachma	—	2
Extractum Taraxaci liquid.	Uncia	—	12				
	Drachma	—	2	Flavedo cortic. Citri conc.	Uncia	—	12
Extractum Taraxaci solid.	Uncia	—	20	pulv.	Drachma	—	2
	Drachma	—	3				
Extractum Trifolii fibrin.	Drachma	—	3	Flores Acaciae	Uncia	—	6
Extractum Tormentillae	Drachma	—	3	Flores Altheae sine calyc.	Uncia	—	12
Extractum Valerianae	Drachma	—	4	Flores Anthemis nobil.	Uncia	—	6
Fabae Pichurim cont.	Drachma	—	22	Flores Arnicae	Uncia	—	6
pulv.	Uncia	—	24		Drachma	—	1
				pulv.	Drachma	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Flores Benzoes	Drachma	—	40
Flores Cassiae cont.	Uncia	—	26
pulv.	Drachma	—	4
Flores Chamomillae rom.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	9
Flores Chamomillae vulg.	Uncia	—	3
pulv. gr.	"	—	4
pulv. subt.	"	—	8
Flores Citri Aurantii	Uncia	—	24
Flores Convallariae majal.	Uncia	—	8
pulv.	"	—	12
Flores Lavandulae	Uncia	—	6
Flores Macis	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Flores Malvae arboreae	Uncia	—	4
— — sine calycibus	"	—	6
Flores Malvae vulgaris	Uncia	—	6
Flores Naphae	Uncia	—	24
Flores Papaveris Rhoead.	Uncia	—	6
Flores Rosarum centif.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	10
Flores Rosarum rubr.	Uncia	—	9
pulv.	"	—	12
	Drachma	—	3
Flores salis ammoniaci	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Flores sal. ammon. martial.	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Flores sambuci conc.	Uncia	—	4
pulv. gr.	"	—	6
subt.	"	—	8
Flores Sulphuris loti	Uncia	—	8
Flores Tiliae	Uncia	—	6
Flores Verbasci	Uncia	—	8
Flores Zinci	Drachma	—	6
Folia Citri Aurantii conc.	Uncia	—	6
pulv.	Drachma	—	1
Folio Laurocerasi rec. conc.	Uncia	—	10
sicc. conc.	"	—	16
Folia Nicotianae conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	8
Folia Sennae conc.	Uncia	—	12
pulv.	"	—	16
Folia Uvae Ursi conc.	Uncia	—	5
pulv.	"	—	8
Fructus Tamarindi enucleati	Uncia	—	6
Furfures Tritici	Libra	—	3
	dimid.	—	2
Gallae cont.	Uncia	—	10
pulv.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Glandes quernae tostae et pulv.	Libra	—	24
	Uncia	—	3
Globuli martiales	Uncia	—	12
Graphites laevigatus	Uncia	—	16
Gummi ammoniacum pulv.	Uncia	—	24
Gummi arabicum	Uncia	—	12
pulv.	"	—	16
Gummi Asae foetid.	Uncia	—	30
pulv.	Drachma	—	4
Gummi Benzoes cont.	Uncia	—	16
pulv.	Drachma	—	4
Gummi Elemi	Uncia	—	16
Gummi Euphorbii	Uncia	—	24
pulv.	Drachma	—	4
Gummi Galbani	Uncia	—	24
pulv.	Drachma	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Gummi Guajaci pulv.	Uncia	—	24
† Gummi Guttae	Uncia	—	32
pulv.	Drachma	—	6
Gummi Kino	Uncia	—	24
pulv.	Drachma	—	4
Gummi Mastichis cont.	Uncia	—	24
pulv.	Drachma	—	4
Gummi Myrrhae cont.	Uncia	—	24
pulv.	Drachma	—	4
Gummi Olibani cont.	Uncia	—	8
pulv.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Gummi Sagapenum	Uncia	—	17
pulv.	Drachma	—	3
Gummi senegal	Uncia	—	10
pulv.	Drachma	—	2
Gummi Tragacanthae	Uncia	—	30
pulv.	Drachma	—	4
Haelmintochorton conc.	Uncia	—	6
pulv.			12
Hepar sulphuris alcalin	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Hepar sulphuris calcareum	Uncia	—	8
Herba Abrotani cont.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Herba Absinthii conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Herba Aconiti conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Herba Altheae conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	6
Herba Arnicae conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	6
Herba Basilici conc.	Uncia	—	7
pulv.	„	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Herba Beccabungae rec.	Uncia	—	1
† Herba Belladonnae conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Herba Botryos mexican.			
conc.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
	Drachma	—	2
Herba Cardui benedicti	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Herba Centaurii minoris			
conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Herba Cerefolii recens	Uncia	—	1
Herba Chamaedryos conc.	Uncia	—	4
Herba Chamaepityos conc.	Uncia	—	4
Herba Chelidonii maj.			
conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	10
Herba Chenopodii ambros.			
conc.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
Herba Cichorii recens	Uncia	—	1
Herba Cicutae virosae			
conc	Uncia	—	7
pulv.	„	—	9
Herba Clematidis erectae			
conc.	Uncia	—	9
pulv.	„	—	9
Herba Cochleariae recens	Uncia	—	1
siccat.	„	—	4
Herba Conii maculati			
conc.	Uncia	—	4
pulv. gr.	„	—	6
„ subt.	„	—	8
† Herba Digitalis purp.			
conc.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Herba Farfarae conc.	Uncia	—	4	Herba Mesembryanthemi cryst. rec.	Uncia	—	2
Herba Fumariae recens	Uncia	—	1				
sicc.	„	—	4	Herba Millefolii conc.	Uncia	—	4
Herba Galeopsidis grandifl.	Uncia	—	6	Herba Nasturtii recens	Uncia	—	1
Herba Gratiolae conc.	Uncia	—	8	Herba Nicotianae conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	12	pulv.	„	—	8
Herba Hederae terrestr. conc.	Uncia	—	4	Herba Origani conc.	Uncia	—	4
Herba Hiosciami conc.	Uncia	—	6	Herba Petasitidis conc.	Uncia	—	3
pulv. gr.	„	—	8	Herba Petroselini rec. conc.	Uncia	—	2
„ subt.	Drachma	—	2	sicc.	„	—	6
Herba Hyssopi conc.	Uncia	—	6	Herba Pulegii conc.	Uncia	—	4
Herba Jaceae conc.	Uncia	—	4	Herba Pulsatillae conc.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	8	Herba Rhois radicantis conc.	Uncia	—	8
Herba Lactucae virosae conc.	Uncia	—	7	pulv.	Drachma	—	2
Herba Linariae recens	Uncia	—	1	Herba Rosmarini conc.	Uncia	—	6
Herba Lysimachiae pur.	Uncia	—	4	Herba Rutae conc.	Uncia	—	6
Herba Majoranae conc.	Uncia	—	8	Herba Sabinae sicc. conc.	Uncia	—	3
pulv.	„	—	12	rec.	„	—	4
				pulv.	„	—	8
Herba Malvae conc.	Uncia	—	3				
pulv. gr.	„	—	5	Herba Salicariae conc.	Uncia	—	4
Herba Mari veri conc.	Uncia	—	32	Herba Salviae conc.	Uncia	—	4
pulv.	Drachma	—	6	pulv. subt.	„	—	8
Herba Marrubii albi conc.	Uncia	—	4	Herba Saponariae conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	6	Herba Scordii conc.	Uncia	—	4
Herba Matricariae conc.	Uncia	—	4	pulv.	„	—	8
Herba Meliloti conc.	Uncia	—	4	Herba Sedi acris rec.	Uncia	—	1
pulv. gr.	„	—	6	Herba Serpylli conc.	Uncia	—	4
„ subt.	„	—	8	Herba Solani nigri conc.	Uncia	—	4
Herba Melissae conc.	Uncia	—	6	Herba Strammonii conc.	Uncia	—	6
Herba Menthae crispae conc.	Uncia	—	6	pulv.	„	—	10
Herba Menthae piperit. conc.	Uncia	—	6				

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Herba Tanaceti conc.	Uncia	—	4
Herba Thymi conc.	Uncia	—	6
Herba Trifolii fibrini conc.	Uncia	—	4
Herba Urticae sicc. conc.	Uncia	—	1
rec.	"	—	3
pulv.	"	—	6
Herba Uvae Ursi conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	10
Herba Veronicae conc.	Uncia	—	4
Herba Violae tricoloris conc.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8
Hirudo	Unum	—	8
Hordeum crudum	Libra	—	3
	Uncia	—	1
Hordeum perlatum	Uncia	—	2
† Hydrargyrum ammoniato muriaticum	Drachma	—	9
† Hydrargyrum biiodatum	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	8
† Hydrargyrum cyanicum	Drachma	—	24
† Hydrargyrum iodatum	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	8
† Hydrargyrum muriaticum corrosivum	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Hydrargyrum murriaticum mite	Drachma	—	6
	Scrupul.	—	3
† Hydrargyrum oxydatum rubrum	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Hydrargyrum oxydatum nigrum	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
† Hydrargyrum praecipitatum alb.	Drachma	—	9
† Hydrargyrum praecipitatum rubr.	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Hydrargyrum purum	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Hydrargyrum sulphuratostibiatum praep.	Drachma	—	3
Hydrargyrum sulphuratum rubr. praep.	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Hydrargyrum sulphuratum nigrum praep.	Drachma	—	4
Hydras calcariae	Uncia	—	1
Hydras Potassae fusus	Drachma	—	8
Hydrosulphuretum oxiduli Stibii	Drachma	—	16
	Granum.	—	1
Hydrosulphuretum oxiduli Stibii sulphuratum	Drachma	—	8
† Hyoscia minium	Granum.	—	2
Ichthyocolla	Drachma	—	6
Infusum Rhei	Uncia	—	8
Infusum Rhei cum subcarbonate Potassae	Uncia	—	10
Infusum Sennae cum Manna	Uncia	—	6
† Jodium	Drachma	—	10
	Scrupul.	—	5
Jujubae conc.	Uncia	—	4
† Kali borussicum crudum	Uncia	—	16
Kali carbonicum crudum	Uncia	—	2
Kali carbonicum depurat.	Uncia	—	6
Kali carbonicum ex Tartaro	Uncia	—	32
	Scrupul.	—	2
Kali causticum siccum	Drachma	—	8
Kali citricum	Drachma	—	10
† Kali hydroiodinicum	Drachma	—	10
	Scrupul.	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Kali muriaticum	Uncia	—	12
Kali nitricum depuratum	Uncia	—	8
Kali oxalicum acidulum	Drachma	—	3
Kali oxymuriaticum	Drachma	—	6
Kali sulphuratum	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Kali sulphuricum	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Kali tartaricum	Uncia	—	16
Kali tartaricum acidulum pulv.	Uncia	—	6
Kermes minerale	Drachma	—	16
	Granum	—	1
† Kreosot	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
Lac Sulphuris	Drachma	—	4
Lac vaccinum	Libra	—	3
	„ dimidia	—	2
Lacca caerulea	Uncia	—	4
Lacca in Granis	Uncia	—	8
† Lactucarium	Drachma	—	48
	Scrupul.	—	20
Lapides Cancrorum praep.	Uncia	—	16
Lapis causticus	Drachma	—	8
Lapis divinus St. Yvesii	Drachma	—	4
Lapis infernalis	Drachma	—	36
† Laudanum liquidum Sydenhami	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
Lichen Carrageen conc.	Uncia	—	8
Lichen islandicus conc.	Uncia	—	4
Lichen parietinus conc.	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Lignum Guajaci raspatum	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Lignum Juniperi conc.	Uncia	—	3
Lignum Quassiae raspat.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2
Lignum Sassafras conc.	Uncia	—	6
Limatura Ferri	Uncia	—	3
alcohol.	Drachma	—	3
Linimentum saponatocamphoratum	Uncia	—	12
Linimentum volatile	Uncia	—	8
Liquor ammonii acetici conc.	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Liquor ammonii acetici dilutus	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Liquor ammonii anisatus	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Liquor ammonii carbonici	Uncia	—	8
Liquor ammonii caustici	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Liquor ammonii pyrooleosi rectif.	Uncia	—	12
Liquor ammonii succinici	Drachma	—	12
Liquor ammonii vinosus	Uncia	—	8
Liquor modynus martialis	Drachma	—	6
Liquor anodynus mineral. Hofm.	Uncia	—	16
Liquor antimyasmaticus Beisseri	Uncia	—	2
Liquor Kali acetici	Uncia	—	16
	Drachma	—	2
† Liquor Kali arseniosi	Drachma	—	1

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Liquor Kali carbonici	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Liquor Kali caustici	Uncia	—	8
Liquor Mindereri	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Liquor Natri caustici	Uncia	—	8
Liquor Stibii muriatici	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Liquor Terrae foliatae Tartari	Uncia	—	14
	Drachma	—	2
Lythargyrum pulv.	Uncia	—	3
Lixivium causticum	Uncia	—	8
Lycopodium	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Maci	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Magisterium Bismuthi	Drachma	—	8
Magnesia calcinata	Uncia	—	48
	Drachma	—	8
Magnesia carbonica	Uncia	—	16
Magnesia pura	Uncia	—	48
	Drachma	—	8
Magnesia sulphurica	Uncia	—	4
Magnesia usta	Uncia	—	48
	Drachma	—	8
Malthum Hordei cont.	Uncia	—	2
Manganesium nigrum laev.	Uncia	—	8
Manna calabrina	Uncia	—	12
Manna electa	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Mel crudum	Uncia	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Mel despumatum	Uncia	—	4
Mel Rosarum	Uncia	—	6
Mellago Graminis	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Mellago Taraxaci	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Mercurius dulbis praep.	Drachma	—	6
	Scrupul.	—	3
† Mercurius praecipitatus albus	Drachma	—	9
† Mercurius praecipitatus ruber	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Mercurius solubilis Hahnem	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
† Mercurius sublimatus corrosivus	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
† Mercurius vivus	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Minium	Uncia	—	4
† Morphium aceticum	Granum	—	6
† Morphium purum	Granum	—	8
Moschus tonquinicus	Scrupul.	5	12
	Granum	—	18
Mucilago Cydoniorum	Uncia	—	3
Mucilago Gummi arabici	Uncia	—	4
Mucilago Gummi Tragacanthae	Uncia	—	3
Murias Ammoniae depuratus	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Murias Ammoniae crudus pulv.	Uncia	—	12
Murias Ammoniae et Cupri liq.	Uncia	—	20
	Drachma	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Murias Ammoniae et Ferri	Drachma	—	4
† Murias Auri et Sodae	Granum	—	9
† Murias Barytae	Drachma	—	4
Murias Calcariae	Uncia	—	8
† Murias Hydrargyri ammoniacalis	Drachma	—	9
† Murias Oxydi Hydrargyri corrosivus	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Murias oxyduli Hydrargyri mitis	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	3
Murias oxydaly Stibii liquidus	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Murias Potassae	Uncia	—	12
Murias Sodae pro Praep. Medic.	Libra	—	6
decrepit.	„	—	8
Murias Sodae depuratus	Uncia	—	1
pulv.	„	—	2
Naphta Aceti	Uncia	1	—
	Drachma	—	8
Naphta Vitrioli	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Natrum aceticum cryst.	Drachma	—	6
pulv.	„	—	10
Natrum bicarbonicum	Uncia	—	16
Natrum carponicum cryst.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	16
Natrum muriaticum cryst.	Libra	—	6
decrepit.	„	—	8
Natrum muriaticum dep.	Uncia	—	1
pulv.	„	—	2
Natrum phosphoricum	Uncia	—	16
Natrum sulphuricum cryst.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
† Nitras Argenti crystallisatus	Drachma	—	30
	Scrupul.	—	12
Nitras Argenti fusus	Drachma	—	36
Nitras Potassae purus	Uncia	—	8
Nuces Juglandis immaturae sicc.	Uncia	—	8
Nuces moschatae	Uncia	—	20
pulv.	Drachma	—	4
† Nuces vomicae rasp.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
Oculi cancrorum pulv.	Uncia	—	16
Oleum Amygdalarum amararum aethereum	Drachma	1	—
	Scrupul.	—	24
Oleum Amygdalarum dulcium	Uncia	—	12
Oleum animale aethereum Dip.	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
Oleum animale foetidum	Uncia	—	9
Oleum Anisi	Drachma	—	8
Oleum Cacao	Uncia	—	32
	Drachma	—	5
Oleum Cajeputi	Drachma	—	6
	Scrupul.	—	16
Oleum Carvi	Drachma	—	4
Oleum Caryophyllorum	Drachma	—	12
Oleum Cassiae	Drachma	—	12
Oleum Chamomillae aeth.	Drachma	2	30
	Scrupul.	1	—
	Gutta	—	3
Oleum Cinnamomi	Drachma	1	30
	Scrupul.	—	36
	quatter ij	—	5

Nomen.	Pondus.	Pret. fl	Pret. kr.
Oleum Citri	Drachma	—	8
† Oleum Crotonis Tiglii	Drachma	—	28
	Scrupul.	—	12
	gutta	—	1
Oleum Filicis maris	Drachma	1	12
Oleum Foeniculi	Drachma	—	6
Oleum Hyosciami coctum.	Uncia	—	8
Oleum Jecoris Aselli	Uncia	—	4
Oleum Juniperi	Uncia	—	12
Oleum Lavandulae	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Oleum laurinum	Uncia	—	6
Oleum Lini	Uncia	—	3
Oleum Macidis	Drachma	—	30
Oleum Majoranae	Drachma	—	24
Oleum Menthae crispae	Drachma	—	24
Oleum Menthae piperithae	Drachma	—	42
Oleum Nucistae	Drachma	—	9
Oleum Olivarum pronvinciale	Uncia	—	6
Oleum Papaveris	Uncia	—	4
Oleum Petrae album rectif.	Uncia	—	12
Oleum Ricini	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Oleum rosmarini	Drachma	—	3
Oleum Rutae	Drachma	—	24
† Oleum Sabinae	Drachma	—	12
Oleum Serpylli	Drachma	—	3
Oleum Succini	Drachma	—	2
Oleum Terebinthinae	Uncia	—	4
Oleum Terebinthinae rectificat.	Uncia	—	6
Oleum Thymi	Drachma	—	4
Oleum Valerianae	Drachma	—	40
Olibanum	Uncia	—	8
pulv.	,,	—	12
† Opium	Drachma	—	12
pulv.	Scrupul.	—	5
	Granum	—	1
Ova gallinacea	Unum	—	2
Oxalas Potassae acidulus pulv.	Drachma	—	3
Oxydulum Ferri	Drachma	—	6
Oxydulum Hydrargyri salinum	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
† Oxydulum plumbi semifusum pulv.	Uncia	—	3
Oxydulum Stibii vitreum laev.	Uncia	—	14
	Drachma	—	3
Oxydum Ferri	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
† Oxydum Hydrargyri	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Oxydum Mangani nativum laev.	Uncia	—	8
† Oxydum Plumbi rubrum	Uncia	—	4
† Oxydum Zinci	Drachma	—	6
† Oxymel Aeruginis	Uncia	—	8
Oxymel Scillae	Uncia	—	8
Oxymel simplex	Uncia	—	6

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Passulae majores concisae	Uncia	—	3
Passulae minores	Uncia	—	4
Pasta Altheae	Uncia	—	12
Pasta druparum Jujubae	Uncia	—	12
Petroleum crudum vel rubrum	Uncia	—	8
Petroleum alb. vel rectif.	Uncia	—	10
† Phosphorus	Drachma	—	16
Piger hispanicum conc.	Uncia	—	4
pulv.	Drachma	—	4
Pix alba	Uncia	—	2
Pix navalis	Uncia	—	2
Pix nigra solida	Uncia	—	2
Pix liquida	Uncia	—	2
Plumbago laevigata	Uncia	—	16
† Plumbum aceticum dep.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2
Poma aurantiaca immat. cont.	Uncia	—	5
pulv.	Uncia	—	8
Poma aurantiaca matura	Unum	—	18
Poma Citri matura	Unum	—	9
Potassa cruda	Uncia	—	2
Potassa pura liquida	Uncia	—	8
Pruna enucleata conc.	Uncia	—	3
Pulpa Cassiae	Uncia	—	10
	Drachma	—	3
Pulpa Ebuli	Uncia	—	12
Pulpa prunorum	Uncia	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Pulpa Tamarindorum	Uncia	—	7
Pulvis alterans Plumeri	Drachma	—	17
Pulvis anodynus Doveri	Scrupul.	—	2
Pulvis antispasmodicus ruber	Drachma	—	2
Pulvis aromaticus	Uncia	—	36
	Drachma	—	5
Pulvis Colocynthidis gummosus	Drachma	—	12
Pulvis Ipecacuanhae compositus	Scrupul.	—	2
Radix Alcannae conc.	Uncia	—	4
Radix Altheae conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	6
Radix Angelicae conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	10
Radix Arenariae conc.	Uncia	—	4
Radix Armoraciae recens	Uncia	—	2
Radix Arnicae conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Radix Artemisiae conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Radix Arundinis phragmitis	Uncia	—	7
Radix Astragali conc.	Uncia	—	8
Radix Bardanae conc.	Uncia	—	4
† Radix Belladonnae conc.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	16
Radix Caincae conc.	Uncia	—	10
pulv.	Drachma	—	2
Radix Calami aromatici conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Radix Caricis conc.	Uncia	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Radix Carlinae conc.	Uncia	—	4
pulv. gr.	„	—	6
Radix caryophyllatae conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Radix Chinae nodosae conc.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
Radix Cichorii conc.	Uncia	—	4
Radix Columbo conc.	Uncia	—	12
pulv.	„	—	18
Radix Curcumae cont.	Uncia	—	5
pulv.	„	—	8
Radix Dauci recens	Uncia	—	1
Radix Enulae conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	10
Radix Filicis maris cont.	Uncia	—	12
mundata pulv.	„	—	24
Radix Galangae conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	12
Radix Gei urbani conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Radix Gentianae conc.	Uncia	—	4
pulv. gr.	„	—	6
„ subt.	„	—	8
Radix Graminis conc.	Uncia	—	3
† Radix Hellebori albi conc.	Uncia	—	6
pulv. gross.	„	—	8
„ subt.	Drachma	—	2
† Radix Hellebori nigri conc.	Uncia	—	6
pulv. gross.	„	—	8
„ subt.	Drachma	—	2
Radix Jalapae conc.	Uncia	—	16
pulv.	„	—	24
pulv. tost.	Drachma	—	4
Radix Imperatoriae conc.	Uncia	—	4
pulv. gross.	„	—	6
pulv. subt.	„	—	8
Radix Ipecacuanhae cont.	Drachma	—	6
pulv.	„	—	12
Radix Ireos florentinae conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Radix Lapathi acuti conc.	Uncia	—	4
Radix liquiritiae conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Radix Ononidis spinosae conc.	Uncia	—	4
Radix Petroselini conc.	Uncia	—	6
Radix Polygalae amarae conc.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
Radix Polypodii conc.	Uncia	—	4
Radix Pyrethri conc.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
Radix Ratanhiae conc.	Uncia	—	16
pulv.	„	—	24
Radix Rhei conc.	Uncia	1	—
pulv.	Drachma	—	9
pulv. tost.	Drachma	—	12
Radix Rubiae Tinctorum conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Radix Salep. cont.	Uncia	—	12
pulv.	„	—	16
Radix Saponariae conc.	Uncia	—	4
Radix Sarsaparillae conc.	Uncia	—	16
pulv.	„	—	24
Radix Scillae recens	Uncia	—	6
sicc. conc.	„	—	16
pulv.	Drachma	—	4

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Radix Senegae	conc.	Uncia	—	16
	pulv.	Drachma	—	3
Radix Serpentariae	conc.	Uncia	—	18
	pulv.	Drachma	—	3
Radix Taraxaci	conc.	Uncia	—	4
Radix Tormentillae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	"	—	8
Radix Valerianae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	"	—	8
† Radix Veratri albi	conc.	Uncia	—	6
	pulv. gr.	"	—	8
	" subt.	Drachma	—	2
Radix Zedoariae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	"	—	8
Radix Zingiberis	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	"	—	8
Resina alba		Uncia	—	2
Resina Jalapae		Drachma	—	18
Rotulae Menthae piperitae		Uncia	—	12
Roob Ebuli		Uncia	—	12
Roob Juniperi		Uncia	—	8
Roob Sambuci		Uncia	—	8
Saccharum album		Uncia	—	4
	pulv.	"	—	6
		Drachma	—	1
Saccharum Lactis	pulv.	Uncia	—	6
Salicinum		Granum	—	2
Sal acetosellae	pulv.	Drachma	—	3
Sal amarus		Uncia	—	4
Sal ammoniacus crudus		Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	12
Sal ammoniacus depuratus		Uncia	-	16
		Drachma	—	3
Sal communis	cryst.	Libra	—	6
	decrepit.	"	—	8
Sal communis depuratus				
	cryst.	Uncia	—	1
	pulv.	"	—	2
Sal digestivus		Uncia	—	12
Sal essentialis Tartari		Uncia	—	24
		Drachma	—	4
Sal mirabilis Glauberi				
	cryst.	Uncia	—	4
	dilasp.	"	—	8
Sal polychrestus Seignetti				
	cryst.	Uncia	—	12
	pulv.	"	—	16
Sal Succini		Drachma	—	48
Sal Tartari		Uncia	—	32
Sanguis Draconis pulv.		Drachma	—	6
Sapo antimonialis		Drachma	—	6
Sapo antisialagogus Singeri		Drachma	—	3
Sapo domesticus	conc.	Uncia	—	3
	sicc.	"	—	5
	pulv.	"	—	8
Sapo Jalapae		Drachma	—	14
Sapo medicatus	conc.	Uncia	—	32
	pulv.	"	—	48
Sapo Sodae amygdalinus				
	conc.	Uncia	—	32
	pulv.	"	—	48
Sapo Sodae oleaceus				
	conc.	Uncia	—	5
	pulv.	"	—	12
Sapo Sodae sebaceus				
	conc.	Uncia	—	3
	sicc.	"	—	5
	pulv.	"	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Sapo sulphurato ceratus	Drachma	—	3
Sapo viridis bremensis	Uncia	—	2
† Scammonium allepense pulv.	Drachma	—	24
Sebum ovillum	Uncia	—	3
† Secale cornutum pulv.	Uncia	—	24
Semen Anisi stellati cont.	Uncia	—	12
pulv.	"	—	16
Semen Anisi vulghris cont.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8
Semen Cacao excortic.	Uncia	—	9
Semen Cannabis	Uncia	—	2
Semen Carvi cont.	Uncia	—	3
pulv.	"	—	6
Semen Cinae cont.	Uncia	—	10
pulv.	Drachma	—	2
Semen Colchici	Uncia	—	6
Semen Coriandri cont.	Uncia	—	3
pulv.	"	—	6
Semen Cumini cont.	Uncia	—	8
pulv.	"	—	12
Semen Cydoniorum	Uncia	—	24
† Semen Dadurae Stramonii cont.	Uncia	—	8
pulv.	"	—	12
Semen Foeniculi cont.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8
Semen Lini cont.	Libra	—	12
pulv.	"	—	18
	Uncia	—	1
Semen Lycopodii	Uncia	—	12
	Drachma	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Semen Papaveris	Uncia	—	4
Semen Phellandrii aquatici cont.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8
Semen Petroselini cont.	Uncia	—	6
Semen Psylli	Uncia	—	8
Semen Sinapis nigrae cont.	Libra	—	24
pulv.	Uncia	—	3
Siliquae dulces	Uncia	—	2
Soda crystallisata	Uncia	—	8
Soda phosphorata	Uncia	—	16
Soda pura liquida	Uncia	—	8
Species aromaticae conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	8
Species emollient. conc.	Libra	—	36
	Uncia	—	4
pulv.	"	—	5
Species pectorales	Uncia	—	4
Sperma Ceti	Uncia	—	10
Spiritus aromaticus	Uncia	—	12
Spiritus camphoratus	Uncia	—	6
Spiritus Cochleariae	Uncia	—	8
Spiritus Cornu Cervi rectificatus	Uncia	—	12
Spiritus Formicarum	Uncia	—	12
Spiritus Lavandulae	Uncia	—	6
Spiritus Melissae compositus	Uncia	—	12
Spiritus Mindereri	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Spiritus muriatico-aether.	Uncia	—	10
	Drachm	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Spiritus Nitri dulcis	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Spiritus Rosmarini	Uncia	—	8
Spiritus salis ammoniaci anisatus	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Spiritus salis ammoniaci aquosus	Uncia	—	8
Spiritus salis ammoniaci causticus	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Spiritus salis ammoniaci vinosus	Uncia	—	8
Spiritus salis dulcis	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Spiritus Saponis	Uncia	—	4
Spiritus sulphurico aether.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Spiritus sulphurico aether. martiatus	Drachma	—	6
Spiritus Vini rectificatus	Libra	—	20
	Uncia	—	2
Spiritus Vini rectificatissimus	Libra	—	30
	Uncia	—	3
Spiritus Vini absolutus	Uncia	—	12
Spongiae ceratae	Uncia	—	36
	Drachma	—	6
Spongiae tostae pulv.	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Spongiae ustae pulv.	Uncia	—	24
	Drachma	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Stannum raspatum	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Stibium oxydatum album ablutum	Drachma	—	12
Stibium oxydatum album non ablutum	Drachma	—	3
Stibium sulphuratum nigrum pulv.	Uncia	—	5
laevig.	"	—	10
	Drachma	—	2
Stigmata Croci sativi conc.	Drachma	—	30
pulv.	"	—	36
	Scrupul.	—	15
	Granum	—	1
Stipites Dulcamarae conc.	Uncia	—	3
pulv.	"	—	6
†Strychninum	Granum	—	8
†Strychninum nitricum	Granum	—	8
Styrax calamita	Uncia	—	8
Styrax liquida	Uncia	—	8
†Subacetas Cupri pulv.	Uncia	—	16
†Subacetas Plumbi liquid.	Uncia	—	4
†Subacetas Plumbi liquidus dilutus	Libra	—	6
	Unciae ij	—	1
Subboras Sodae depurat. pulv.	Uncia	–	8
Subcarbonas Ammoniae	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Subcarbonas Ammoniae liquidus	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Subcarbonas Ammoniae pyrooleosus	Uncia	—	32	Succus Citri	Uncia	—	8
	Drachma	—	5	Succus Liquiritiae crudus conc.	Uncia	—	6
	Scrupul.	—	2				
Subcarbonas Ammoniae pyrooleosus liquid.	Uncia	—	12	Succus Liquiritiae depurat.	Uncia	—	12
					Drachma	—	2
Subcarbonas Calcar. animalis pulv.	Uncia	—	16	Sulphas Aluminae et Potassae acidulus pulv.	Uncia	—	4
				ust.	"	—	8
Subcarbonas Calcar. cretaceus pulv.	Uncia	—	2	Sulphas Chinini	Granum	—	2
elutriat.	Uncia	—	4	Sulphas Chinchonini	Granum	—	2
Subcarbonas Magnesiae	Uncia	—	16	†Sulphas Cupri	Uncia	—	6
Subcarbonas Plumbi pulveratus	Uncia	—	6	†Sulphas Cupri aluminos.	Drachma	—	4
Subcarbonas Potassae crudus	Uncia	—	2	†Sulphas Cupri et Ammoniae	Drachma	—	12
Subcarbonas Potassae depuratus	Uncia	—	6	Sulphas Magnesiae	Uncia	—	4
Subcarbonas Potassae liquidus	Uncia	—	6	Sulphas Ferri cryst.	Uncia	—	6
				pulv.	"	—	12
	Drachma	—	1	Sulphas Potassae cryst.	Uncia	—	6
				pulv.	"	—	8
Subcarbonas Potassae pur.	Uncia	—	32	Sulphas Sodae depuratus cryst.	Uncia	—	4
	Scrupul.	—	2	pulv.	"	—	8
Subcarbonas Sodae crystallisatus	Uncia	—	8	†Sulphas Zinci	Drachma	—	2
Subcarbonas Sodae siccat.	Uncia	—	16	Sulphur Antimonii aurat.	Drachma	—	8
Subnitras Bismuthi	Drachma	—	8	Sulphur depuratum	Uncia	—	8
Subphosphas Sodae	Uncia	—	16	Sulphur praecipitatum	Drachma	—	4
Succinas Ammoniae	Drachma	—	48	†Sulphuretum Arsenici flavum pulv.	Uncia	—	8
Succinas Ammoniae liq.	Drachma	—	12	Sulphuretum Calcariae	Uncia	—	8
Succini scobs	Uncia	—	10				
pulv.	"	—	12	Sulphuretum Calcariae et Stibii	Uncia	—	10

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Sulphuretum Hydrargyri et Stibii.	Drachma	—	3
Sulphuretum Hydrargyri nigrum	Drachma	—	4
Sulphuretum Hydrargyri rubrum pp. (Cinnabaris)	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Sulphuretum Potassae	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Sulphuretum Stibii pulv. laevig.	Uncia	—	5
	"	—	10
	Drachma	—	2
Summitates Mille folii conc.	Uncia	—	4
Summitates Juniperi conc.	Uncia	—	3
Syrupus Altheae	Uncia	—	6
Syrupus Amygdalarum	Uncia	—	8
Syrupus Berberis	Uncia	—	8
Syrupus capillorum Veneris	Uncia	—	6
Syrupus Cerasorum	Uncia	—	8
Syrupus Chinae	Uncia	—	10
Syrupus Cinnamomi	Uncia	—	12
Syrupus Citri	Uncia	—	10
Syrupus corticum Aurantiorum	Uncia	—	8
Syrupus Diacodii	Uncia	—	6
Syrupus Mannae	Uncia	—	8
Syrup. Mesembryanthemi	Uncia	—	8
Syrupus Papaveris albi	Uncia	—	6
Syrupus Papaveris Rhoeados	Uncia	—	6

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Syrupus Rhei	Uncia	—	10
Syrupus Ribis rubri	Uncia	—	8
Syrupus Rosarum solutivus	Uncia	—	8
Syrupus Rubi idaei	Uncia	—	6
Syrupus Sacchari	Uncia	—	4
Syrupus Sennae rosaceus	Uncia	—	8
Syrupus simplex	Uncia	—	4
Syrupus Violarum	Uncia	—	12
Tamarindi enucleati	Uncia	—	6
Tartarus boraxatus	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tartarus depuratus pulv.	Uncia	—	6
†Tartarus emeticus	Drachma	—	6
Tartarus natronatus cryst.	Uncia	—	12
pulv.	"	—	16
†Tartarus stibiatus	Drachma	—	6
Tartarus tartarisatus	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tartarus vitriolatus pulv.	Uncia	—	8
Tartras oxyduli Stibii et Potassae	Drachma	—	6
Tartras Potassae	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tartras Potassae acidulus dep. pulv.	Uncia	—	6
Tartras Potassae boraxat.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tartras Potassae et oxyduli Ferri	Uncia	—	12

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Tartras Potassae et Sodae cryst.	Uncia	—	12
pulv.	"	—	16
Terebinthina cocta	Uncia	—	6
Terebinthina laricina	Uncia	—	4
Terra Catechu pulv.	Drachma	—	2
†Terra ponderosa salita	Drachma	—	4
Theriaca Andromachi	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tinctura Absinthii	Uncia	—	6
†Tinctura Aloes	Uncia	—	8
Tinctura Antimonii acris	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Tinctura aromatica	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura aromatica acida	Uncia	—	16
Tinctura Asae foetidae	Uncia	—	10
	Drachma	—	2
Tinctura Aurantiorum	Uncia	—	8
Tinctura Benzoes	Uncia	—	12
†Tinctura Cantharidum	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tinctura Castorei	Drachma	1	20
	Scrupl.	—	30
Tinctura Chinae composita	Uncia	—	12
Tinctura Cinnamomi	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
†Tinctura Colchici	Uncia	—	8
†Tinctura Digitalis aetherea	Drachma	—	4
Tinctura Ferri acetici aetherea Klapprothi	Drachma	—	6
Tinctura Ferri muriatici	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura Ferri pomati	Uncia	—	16
Tinctura Gallarum	Uncia	—	12
Tinctura Guajaci ammoniata	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
†Tinctura Jodii	Drachma	—	4
Tinctura Kalina	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Tinctura Laccae	Uncia	—	8
Tinctura Martis pomata	Uncia	—	16
Tinctura Myrrhae	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura nervina Bestusch	Drachma	—	6
†Tinctura Opii crocata	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
†Tinctura Opii simplex	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Tinctura Rhei aquosa	Uncia	—	10
	Drachma	—	2
Tinctura Rhei vinosa Darelli	Uncia	—	16
Tinctura Valerianae aether.	Drachma	—	4
Tinctura Valerianae ammoniata	Drachma	—	3
Trochisci Ipecacuanhae	Uncia	—	12
Turiones Pini	Uncia	—	4
Unquentum Adipocerae cetosae	Uncia	—	12

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Unquentum Altheae	Uncia	—	6
Unquentum aegyptiacum	Uncia	—	8
Unquentum album simplex	Uncia	—	6
Unquentum amygdalinum	Uncia	—	16
Unquentum basilicum	Uncia	—	8
Unquentum Cantharidum cereum	Uncia	—	24
Unquentum cereum	Uncia	—	10
Unquentum Cerussae	Uncia	—	6
Unquentum digestivum	Uncia	—	8
Unquentum Hydrargyri	Uncia	—	16
Unquentum Hydrargyri Louvrieri	Uncia	—	24
Unquentum laurino-camphoratum	Uncia	—	8
Unquentum Linariae	Uncia	—	8
Unquentum nervinum	Uncia	—	8
Unquentum nitricum	Uncia	—	12
Unquentum Picis empyreumaticae	Uncia	—	8
Unquentum Sabinae	Uncia	—	10
Unquentum Spermatis Ceti	Uncia	—	12
Unquentum saturninum	Uncia	—	8
Unquentum Subacetatis Plumbi	Uncia	—	8
Unquentum Subcarbonatis Plumbi	Uncia	—	6
Unquentum Sulphuris	Uncia	—	6
Unquentum Terebinthinae	Uncia	—	8
Vaniglia	Drachma	—	32
	Scrupul.	—	12
†Veratrinum	Scrupul.	2	—
	Granum	—	8
Vinum acidulum album	Uncia	—	3
Vinum alcoholicum	Uncia	—	6
Vinum Aurantiorum composit.	Uncia	—	16
†Vinum Colchici	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Vinum gallicum rubrum	Uncia	—	4
Vinum Opii aromaticum	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
Vinum Rhei aromaticum	Uncia	—	16
Vinum stibiatum	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
†Viride aeris pulv.	Uncia	—	16
Viscum album conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	12
Vitellus Ovi	Unus	—	2
†Vitriolum album	Uncia	—	9
	Drachma	—	2
†Vitriolum caeruleum	Uncia	—	6
Vitriolum Martis factitium	Uncia	—	6
pulv.	„	—	12
Vitrum Antimonii laevig.	Drachma	—	3
†Zincum hydrocyanicum	Granum	—	2
†Zincum oxydatum album	Drachma	—	6
†Zincum sulphuricum depuratum	Uncia	—	9
	Drachma	—	2

Praeparata sic dicta homoiopathica.	Quantitas.	Pretium. fl.	Pretium. kr.
Medicamenta Fortiora.			
A. Essentiae Fortes			
ex partibus aequalibus succi expressi et Alcoholi compositae	Gutta 1 ad Guttas XXX	—	6
„ „ „ „ „ „	a Guttis XXXI ad Guttas C. vel Drachmam	—	12
„ „ „ „ „ „	pro Drachma vel C Guttis ulterioribus	—	6
B. Tincturae Fortes			
ex una parte Medicamenti sicci cum viginti partibus Alcoholis paratae	a Gutta una ad Guttas XXX	—	6
„ „ „ „ „ „	a Gutta XXXI ad Gutt. C; vel Drachmam	—	8
„ „ „ „ „ „	pro Drachma vel C Guttis ulter.	—	4
C. Triturationes			
ex una parte medicamenti sicci cum centum partibus sacchari lactis, trituratione per horam totam durante	pro Grano ad Grana X.	—	6
„ „ „ „ „ „	pro Granis XI ad Grana XX	—	8
„ „ „ „ „ „	pro Scrupulo quovis ulteriore	—	4

Praeparata sic dicta homoiopathica.	Quantitas.	Pretium. fl.	Pretium. kr.
II. Dilutiones.			
A. Ope alcoholis paratae ab I usque ad X i. e. a tertia usque ad tricesimam Dilutionem . . . . pro	Gutta una ad Guttas XXX	—	6
„ „ „ „ „ . . . pro	Guttis XXXI ad C, vel Drachmam	—	8
B. Globuli medicamento diluto adspersi	N. I ad L	—	6
	LI ad C	—	8
Globuli non adspersi, et Saccharum lactis praeparatum . pro	Grano ad Drachmam	—	3
pro	quavis Drachma ulteriore.	—	2
1) Nota. Vehicula reliqua omnia, nimirum Alcohol, Aqua destillata, Pulvis rad. Liquiritiae, Pulvis seminum Cacao etc. sicuti Miscela, Divisio, Labores, Vitra et Signatura secundum Taxam generalem censentur.			
2) Nota. Si pulverum quaelibet dosis idem medicamentum continet, calculum totius, haud vero cujuslibet dosis ponere licet. Si vero medicamenta varia ordinantur, quaelibet dosis seorsim calculatur.			

Taxa laborum pharmaceuticorum.

I. Sectio.

Pro Dispensatione Medicamentorum.

	fl.	kr.
Clarificatio albumine ovorum non ultra in calculum tracto: pro Uncia ad Uncias sex	—	6
pro ulteriori illius pondere usque ad Libras tres	—	12
„ quavis ulteriori Libra	—	4
„ „ „ „ dimidia	—	3
Colatura usque ad Libram colati	—	1
pro quovis ulteriori pondere talis usque ad Libram dimidiam .	—	1/2
„ quavis ulteriori Libra	—	1

	fl.	kr.
Confectio Bolorum pro pondere minimo usque ad Drachmam . . .	—	2
„ ulteriori pondere usque ad Unciam dim. . . .	—	6
„ „ „ „ „ Unciam	—	10
„ quavis Uncia	—	10
Confectio Cataplasmatum I. coctorum.		
pro pondere, Libra dimidia minore et dimidiam	—	4
„ „ „ „ majori ad Libram	—	6
„ quovis ulteriori pondere usque ad Libram dimid. . . .	—	3
„ quovis ulteriori pondere usque ad Libram	—	4
II. crudorum.		
„ Uncia	—	1
„ ulteriori pondere usque ad Uncias tres	—	2
„ „ „ „ „ „ sex	—	3
„ „ „ „ „ Libram	—	4
„ „ „ „ „ Libram dimidiam	—	2
„ quavis ulteriori Libra	—	3
Confectio decocto Infusorum censetur, ultra decoctionis pretium, infusio pro pondere decocti, infusione subjiciendi et pro tempore infusionis.		
Confectio Elaeosaccharorum, terendo olea, parandorum, censetur uti miscela pulverum.		
Confectio Electuariorum corporum medicatorum, pulverandorum pulveratione, solvendorum solutione, et omnium excipiendorum miscela, simul in calculum tractis,		
pro Uncia dimidia	—	2
„ ulteriori pondere usque ad Unciam	—	3
„ „ „ „ „ Uncias duas	—	4
„ „ „ „ „ „ quatuor	—	6
„ „ „ „ „ „ sex	—	8
„ „ „ „ „ „ Libram	—	12
Confectio Emulsionum quoad emulsionis obtinendae pondus		
pro pondere Unciis tribus minori aut Unciis tribus	—	1
„ ulteriori pondere usque ad pondus Librae dimidiae . . .	—	2
„ pondere Libram dimidiam excedente ast Libram non attingente	—	3
„ Libra	—	4
„ quavis ulteriori Libra	—	2
Confectio Gelatinarum, censetur laboribus, evaporatione praeviis, per se singulis in censum tractis, uti evaporatione, infusione, decoctione, colatura et clarificatione, quoad evaporationem pari ratione, juxta pondus liquidi evaporandi, sicuti evaporatio extractorum usque ad secundum vel tertium consistentiae gradum.		

	fl.	kr.
Confectio Linimentorum pro pondere Uncia dimidia minori usque ad talem	—	1
pro ulteriori pondere usque ad Unciam	—	2
„ „ „ „ „ Uncias tres	—	3
„ „ „ „ „ Libram dimidiam	—	4
Confectio Massae pilularis pro pondere, Drachma minori et pro Drachma unica	—	2
pro quavis ulteriori Drachma	—	1
Confectio mixturarum I. simplici liquidorum miscella peragenda pro pondere totius mixturae usque ad Uncias octo	—	1
pro pondere Unciis octo majori usque ad Libram cum dimidia	—	2
„ quavis ulteriori Libra	—	1
II. pistilli ope absolvenda, censetur, uti solutio talis, pro dispensatione medicamentorum numerata.		
Confectio Mucilaginum censetur pro pondere mucilaginis obtentae; pro pondere Uncia dimidia minori et pro Uncia dimidia	—	1
pro pondere Uncia dimidia majori usque ad Unciam Unam .	—	2
„ quavis ulteriori Uncia	—	1
Confectio Nodulorum censetur pro pondere toto nodulorum, uti bolorum.		
Confectio Pessariorum censetur uti bolorum.		
Confectio Seri Lactis censetur, ingredientibus quoad suum pondus in calculum tractis, pro pondere lactis coagulandi, sicut ebullitio.		
Confectio Trochiscorum censetur		
I. quoad trochiscos, pondere suo grana tria non superantes, pari ratione, ac confectio pilularum;		
II. quoad graviores, uti confectio bolorum.		
Confectio Unquentorum:		
I. miscela frigide paranda;		
pro pondere Uncia dimidia minori et tali	—	1
„ pondere Uncia dimidia majori usque ad Unciam	—	2
„ „ „ majori usque ad Uncias sex	—	3
II. unquentis, caloris ope miscendis censetur duplum.		
Conspersio Bolorum. Licet pro quavis bolorum drachma, grana quinque pulveris adspergendi in calculum trahere.		
Conspersio Pilularum pari ratione censetur.		
Decoctio aestimatur quoad pondus liquidi, primum coquendi et corporum, in liquido coquendo solutorum, aquae evaporatae renovatione non ultra in calculum trahenda.		
I. in vasis terreis aut metallicis:		
1) pro pondere liquidi, unciis octo minori usque ad Uncias octo,		

	fl.	kr.
coctione durante,		
a) citra horae quadrantem, vel quadrantem	—	3
b) ultra horae quadrantem, usque ad dimidiam	—	4
c) ultra dimidiam usque ad integram horam	—	6
d) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, horam excedente, dimidium pretii, hic designati;		
2) pro pondere liquidi Uncias octo, ast non sedecim superante, coctione durante,		
a) minus horae quadrante vel per talem	—	4
b) ultra horae quadrantem usque ad dimidiam horam . .	—	5
c) ultra dimidiam usque per integram horam	—	7
d) ultra horam usque per bihorium	—	12
e) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati;		
3) pro coquendo pondere liquidi, Uncias sedecim superante usque Librarum trium,		
a) per tempus, horae quadrante minus, aut per talem .	—	6
b) ultra horae quadrantem usque per dimidiam horam	—	7
c) ultra dimidiam horam usque per integram	—	9
d) ultra horam usque per bihorium	—	14
e) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati;		
4) pro coquendo pondere, Libras tres excedenti usque Librarum sex,		
a) per tempus, horae quadrante minus ac per talem . .	—	7
b) ultra horae quadrantem usque per dimidium horam .	—	8
c) ultra dimidiam horam usque per integram	—	9
d) ultra horam usque per bihorium	—	15
e) addendo pro quibusve ulterioribus libris tribus . . .	—	1
II. in vasis vitreis aut faventinis censetur duplum horum pretiorum, pro decoctione in vasis terreis aut metallicis designatorum.		
Decorticatio Amygdalarum		
pro pondere, Uncia dimidia minori ac tali	—	1
pro pondere, Unciam dimidiam excedente et pro quavis Uncia	—	2
Digestio censetur quoad pondus liquidi obtenti:		
I. in acidis volatilibus,		
digestione minus viginti quatuor horis, ast non ultra durante, pro quavis Uncia usque ad sex	—	1
addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	½
pro pondere Libra dimidia majori, usque ad Libram et de quavis Libra	—	6
addendo pro quavis ulteriori pari tempore	—	1

	fl.	kr.
II. in alcoholicis concentratis et dilutis,		
digestione per viginti quatuor horas durante, de quavis Uncia	—	1
addendo pro quovis ulteriori pari temporis spatio . . .	—	1
Digestio aquosorum		
censetur, qua talis; si corpora bihorio longius digestionis calori exponuntur et quidem quoad pondus corporis digerendi:		
I. in vasis terreis, vitreatis aut metallicis, digestione per viginti quatuor horas, aut minus durante, de pondere, Unciis tribus minori	—	2
de Unciis tribus usque ad pondus Libra dimidia minus . .	—	3
de Libra dimidia usque ad pondus Libra minus	—	4
de quavis Libra	—	6
addendo pro quovis pari ulteriori tempore, relate ad haec pondere exposita omnia	—	1
II. in vasis vitreis,		
digestione per viginti quatuor horas aut minus durante, de pondere Unciis tribus minori et de Unciis tribus . . .	—	4
de pondere Unciis tribus majori; ast Libra dimidia minori .	—	6
de Libra dimidia usque ad pondus Libra minus	—	8
de quavis Libra	—	12
addendo pro quovis ulteriori pari tempore, relate ad omnia pondera, huc exposita	—	1
Divisio Electuariorum usque ad doses quatuor	—	2
usque ad doses sex	—	3
pro ulterioribus dosibus, quatuor non attingentibus . . .	—	1
Chartam adhibitam non, nisi ceratam, simul in calculum trahere licet.		
Divisio Pulverum.		
I. pulvere dividendo, pondere Unciam non excedente de partibus duabus usque ad quatuor	—	4
de partibus quinque usque ad octo	—	6
„ „ novem usque ad duodecim	—	9
de quibusvis ulterioribus usque ad quatuor insimul . . .	—	3
Chartam adhibitam non, nisi ceratam, in calculum trahere licet.		
II. pulvere dividendo, pondere unciam excedente, charta adhibita simul in censum trahenda.		
Divisio Specierum.		
pro quavis dosi, pondere Libram dimidiam non excedente .	—	1
Charta non ultra in calculum trahenda.		
pro pondere partium libram dimidiam superante	—	2
censendo simul chartam adhibitam.		

	fl.	kr.
Divisio Tabularum,		
de quavis uncia massae, in tabulas dividenda	—	2
Ebullitio		
censetur sicut infusio fervida.		
Expressio Succorum vegetabilium		
censetur quoad corporis exprimendi pondus, Colatura non ultra in calculum trahenda,		
de quavis Uncia	—	1
Filtratio censetur pro pondere liquidi, filtratione obtenti, de pondere,		
libra dimidia minori usque ad libram	—	2
de quavis ulteriori libra usque ad tres	—	1
de quibusve ulterioribus libris tribus	—	1
Formatio pilularum		
pro pondere, drachma minori et pro quavis Drachma . . .	—	1
Pondus massae pilularis, drachmam excedens, ast non alteram attingens, nequit in calculum trahi.		
Infusio fervida		
censetur quoad pondus infusi obtenti et qua talis, digestione bihorium non attingente,		
pro unciis quatuor, aut minori pondere	—	1
pro pondere, uncias quatuor superante aut novem non attingente	—	2
pro pondere unciarum novem, ac excedente, ast libram cum dimidia non superante	—	3
pro quavis ulteriori libra	—	2
pro quavis ulteriori libra dimidia	—	1
Maceratio, constat, habito respectu ad liquida et vasa diversa adhibenda atque ad tempus, dimidio pretiorum pro digestione designatorum.		
Malaxatio Emplastrorum		
pro pondere uncia dimidia minori et pro tali	—	1
„ „ uncia dimidia majori ac pro Uncia	—	2
pro pondere uncia majori usque ad uncias duas	—	3
„ „ unciis duabus majori usque ad uncias quatuor .	—	4
„ „ „ „ „ „ „ „ octo . .	—	8
Mensura Guttarum, pro dosi quacunque juxta Pharmacopoeam bavaricam, non ponderanda sed mensuranda	—	½
Miscella Liquidorum vide mixturarum confectionem.		
Miscella Specierum, censetur quoad pondus totale corporum miscendorum		
de pondere unciis tribus minori ac de unciis tribus	—	1
de pondere uncias tres excedente ast libram non attingente .	—	2
de libra dimidia usque ad libram	—	3
Mixtio Pulverum, solum de pulveribus, qui commixti non dividuntur, in calculum trahi potest et quidem:		

	fl.	kr.
de pondere drachma minori usque ad unciam	—	1
de pondere uncia majori usque ad uncias quatuor	—	2
de pondere uncias quatuor excedente usque ad libram . . .	—	3
pro pulveribus commixtis ultra dividendis ac uncias quatuor pondere non aequantibus, chartam, qua ad illorum dispensationem opus est, non ultra in censum referri permittitur.		
Mixtio Unquentorum, censetur uti confectio eorum sine caloris ope absolvenda.		
Obductio Pilularum, foliorum pretio, ultra non in censum trahendo, pro pondere totius massae pilularis aestimatur,		
I. adhibitis foliis argenteis,		
de pondere drachma minori	—	4
de quavis drachma	—	6
II. adhibitis foliis aureis		
de pondere drachma minori	—	6
de quavis drachma	—	8
Saturatio censetur quoad pondus corporis basilaris saturandi, duplo pretio solutionis.		
Solutio pistillo peragenda		
pro pondere corporis solvendi,		
de pondere drachmas duas non attingente	—	2
pro drachmis duabus usque ad unciam dimidiam	—	3
pro ulteriori pondere usque ad Unciam et pro quavis Uncia	—	4
pro solutione salium, solutu facilium, sub dispensatione medicamentorum, dimidium pretii, in genere pro solutione, ad dispensationem medicamentorum designati, conceditur.		

II. Sectio
pro elaboratione praeparatorum.

	fl.	kr.
Albuminis ovorum in Spumam reductio, pro quovis albumine . . .	—	1
Clarificatio albumine ovorum, non ultra in calculum tracto de quavis libra	—	4
Colatura pro quavis libra	—	1
Concisio pro corporibus, ligno mollioribus de uncia	—	1
pro durioribus de uncia	—	2
Confectio Conservarum pro pondere uncia minori et pro quavis uncia	—	2
Confectio Elaeosaccharorum per detritionem corporis oleum tenentis parandorum, pro uncia elaeosacchari obtinendi	—	4
Confectio Electuariorum, corporum medicatorum pulverandorum pulveratione, solvendorum solutione et omnium excipiendorum miscella, simul in calculum tractis,		
de pondere usque ad uncias sex	—	8
de ulteriori pondere usque ad libram	—	12

	fl.	kr.
Confectio Emplastrorum, I. cereorum		
pro quavis uncia usque ad pondus libra dimidia minus . .	—	1
pro pondere libram dimidiam excedente usque ad uncias novem	—	15
pro ulteriori pondere usque ad libram	—	18
II. plumbeorum		
pro quavis uncia usque ad uncias sex	—	4
pro ulteriori pondere usque ad uncias novem	—	30
pro ulteriori pondere usque ad libram	—	36
III. resinosorum		
pari modo sicut plumbeorum censetur.		
Confectio Extractorum, laboribus, evaporationi praeviis, nempe reductione corporum extrahendorum in debitam formam, eorum decoctione, digestione, infusione aut maceratione, demum brodiorum ac reliquorum liquidorum colatura, residuorum expressione, in calculum tractis, pro evaporatione fluidorum in extracta censetur:		
I. ad primum usque ad tertium gradum consistentiae extractorum,		
pro libra unica aut prima	—	3
pro quavis ulteriori	—	2
II. pro exsiccatione a tertio consistentiae gradu ad quartum, de quavis Uncia liquidi, quae de extracto, tertium gradum consistentiae tenente, per evaporationem abigenda est . .	—	2
Confectio Extractorum alcoholicorum		
pari ratione, ut aliorum, censetur, adnumerando simul pretium dimidium, quo Alcohol adhibitum constat.		
Confectio Globulorum,		
pro pondere uncia dimidia minori usque at talem	—	1
pro pondere uncia dimidia majori usque ad unciam et de quavis uncia	—	2
Confectio Morsulorum,		
pro pondere uncia minori et pro quavis uncia usque ad tres	—	2
pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam .	—	9
pro pondere libra dimidia majori usque ad libram	—	15
Confectio Pastarum, censetur quoad pondus pastae obtentae		
I. crudarum:		
uti confectio cataplasmatum;		
II. exsiccandarum,		
reliquis laboribus, pastae efformationem praecedentibus, per se in calculum tractis,		
pro hac de pondere uncia minori et de quavis uncia . . .	—	2
pro exsiccatione de quavis uncia	—	2

	fl.	kr.
Confectio Pastarum fumalium,		
eodem pretio, sicut confectio pastarum exsiccandarum habetur.		
Confectio Rotularum,		
pro pondere uncia dimidia minori et tali	—	2
pro quavis uncia	—	3
pro ulteriori pondere uncia dimidia minori	—	1
Confectio Saponum,		
censetur juxta pretia, pro singulis laboribus, quibus parantur, fixa, insimul sumta.		
Confectio Syruporum I. in genere		
pro uncia syrupi obtenti	—	1
II. in specie		
accensendo pro syrupis, fermentatione parandis, pretium pro fermentatione destinatum.		
Confectio Tabularum,		
censetur uti confectio pastarum exsiccandarum.		
Confectio Unquentorum I. miscella frigide paranda		
de pondere libra dimidia minori et de libra dimidia . . .	—	2
de pondere libra dimidia majori et de quavis libra . . .	—	3
II. unquentis, caloris ope miscendis, censetur de illis duplum.		
Contusio I. corporum animalium succulentorum, pro quavis Uncia usque ad quatuor	—	1
pro pondere Unciis quatuor majori usque ad libram dimidiam	—	4
pro quavis ulteriori libra et pro ulteriori pondere tali minori ast libra dimidia majori	—	3
pro quovis ulteriori pondere libra dimidia minori et pro ulteriori libra dimidia	—	2
II. corporum vegetabilium		
a) siccorum		
de pondere uncia dimidia minori ac de tali	—	$\frac{1}{2}$
de quavis uncia usque ad uncias tres	—	1
de ulteriori pondere usque ad libram dimidiam ac de tali .	—	4
de pondere libra dimidia majori et de libra	—	6
de quavis ulteriori libra et de pondere ulteriori libra dimidia majori	—	3
de quavis ulteriori libra dimidia	—	2
b) succulentorum		
de quavis uncia usque ad quatuor	—	1
de pondere, unciis quatuor majori, usque ad libram dimidiam atque de tali	—	4
de pondere libra dimidia majori usque ad libram ac de tali	—	6
de quavis ulteriori libra et de pondere libra dimidia majori	—	3

	fl.	kr.
de ulteriori pondere libra dimidia minori ac de tali ulteriori	—	2
Decoctio pro purandis extractis,		
pro primis libris sex	—	9
pro quibusve ulterioribus tribus	—	3
Si decoctio sub continua miscellae coquendae agitatione peragenda est, licet, pretio decoctionis ulterius dimidium illius pretii, quod pro decoctione in vasis terreis, aut metallicis fixum est, accensere. (v. Sectio I.)		
Decoctio oleorum pinguium,		
censetur quoad pondus olei adhibiti,		
pro pondere uncia minori usque ad unciam	—	2
pro pondere uncia majori usque ad Uncias tres	—	4
pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam .	—	8
pro pondere hac majori usque ad libram	—	12
Dessicatio inter chartas emporeticas,		
I. in genere,		
pro pondere corporis dessicandi uncia dimidia minori usque ad talem	—	1
pro pondere uncia dimidia majori ac de quavis Uncia . .	—	2
II. corporum venenatorum,		
pro drachma unica et pro pondere drachma minori . . .	—	1
pro pondere drachma majori usque ad Unciam dimidiam .	—	4
pro pondere uncia dimidia majori usque ad unciam et de quavis uncia	—	6
Despumatio non per se, sed solum jactura corporum medicatorum, inde proveniens, in calculum trahi potest.		
Destillatio Acidorum		
I. destillatione plus, quam duas tertias partes corporis destillandi largiente, pro quavis uncia destillati	—	3
II. destillatione minus, duabus tertiis partibus corporis destillandi largiente, pro quavis uncia destillati	—	4
III. destillatione cum molestia majori, periculo laborantium et facili vasorum jactura instituenda, pro quavis uncia destillati	—	6
Destillatio Aetherum		
pro quavis uncia aetheris destillati	—	4
Destillatio aetherum alcoholicorum		
pro quavis uncias destillati	—	2
Destillatio alcoholicorum		
I. e vesica		
pro quavis uncia usque ad sex	—	2
pro quavis uncia ultra pondus librae dimidiae destillata . .	—	1
pro quavis libra	—	18

	fl.	kr.
II. e retorta,		
pro quavis uncia usque ad sex	—	3
pro quavis uncia ultra pondus librae dimidiae destillata . .	—	1½
pro quavis libra	—	28
Destillatio aquarum, excepta aqua destillata		
I. e vesica		
pro quavis uncia	—	½
II. e retorta		
pro quavis uncia usque ad sex	—	3
pro quavis uncia ultra sex usque ad undecim	—	2
pro quavis libra	—	28
Destillatio oleorum aethereorum.		
Si oleorum talium, in Pharmacopoea bavarica non receptorum, ideo in sectione secunda hujus taxae non aestimatorum, destillatio a pharmacopola exigeretur; liceret quoad pondus olei obtenti triplum pretii, quo corpus, destillationi subjicendum, constat, ast nil ultra pro labore petere.		
Detonatio quoad corpus, huic submittendum,		
pro quavis uncia usque ad sex	—	3
pro pondere libra dimidia majori et pro quavis libra . . .	—	30
Digestio in alcoholicis concentratis et dilutis,		
a) digestione, in vasis terreis, vitreatis aut metallicis peragenda, per viginti quatuor horas, aut minus durante		
de pondere libra dimidia minori	—	2
addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	1
de pondere librae dimidiae et libra minori	—	4
addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	1
de quavis libra	—	6
addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	½
b) digestione, in vasis vitreis, faventinis, aut porcellaneis instituenda et per viginti quatuor horas, aut minus durante,		
de pondere libra dimidia minori	—	3
addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	1
de libra dimidia aut pondere libra minori	—	6
addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	1½
de quavis libra	—	9
addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	3
Edulcoratio I. praeparatorum,		
1. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia dimidia	—	½
pro pondere uncia dimidia majori et pro quavis uncia . .	—	1
2. in vasis vitreis, faventinis, aut porcellaneis censetur duplum horum pretiorum;		

	fl.	kr.
II. residuorum, durantibus laboribus pharmaceuticis, edulcorandorum,		
1. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis,		
pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia dimidia . .	—	1/2
pro pondere uncia dimidia majori et pro quavis uncia usque ad tres	—	1
pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam	—	4
pro pondere libra dimidia majori usque ad libram ac de quavis libra	—	6
2. in vasis vitreis, faventinis aut porcellaneis censetur duplum horum pretiorum.		
Aquam destillatam, pro edulcoratione adhibitam, solum si libram aequat, in calculum revocare licet.		
Elutriatio censetur quoad pondus corporis elutriandi,		
pro pondere uncia minori aut uncia unica	—	2
pro pondere uncia majori usque ad uncias tres	—	4
pro pondere uncias tres superante usque ad libram dimidiam	—	6
pro pondere libram dimidiam excedente usque ad libram . .	—	12
Evaporatio I. pro crystallisatione,		
1. in vasis faventinis, aut porcellaneis,		
pro pondere libra dimidia minori et pro libra dimidia . .	—	3
pro pondere libra dimidia majori et libra	—	4
2. in vasis metallicis,		
pro pondere libra dimidia minori et pro libra dimidia . .	—	2
pro pondere libra dimidia majori et libra	—	3
II. pro extractis parandis, vide Extracta.		
Evaporatione, sub continua massae evaporandae agitatione peragenda, licet pretia, quae pro evaporatione in vasis metallicis fixa sunt, ultra accensere.		
Expressio Colaturae		
censetur pondere corporis exprimendi,		
pro unciis tribus, aut minori pondere	—	1
pro pondere uncias tres excedente, ast libram dimidiam non attingente	—	2
pro libra dimidia	—	3
pro pondere libra dimidia majori usque ad libram	—	4
pro quavis ulteriori libra	—	3
pro quavis ulteriori libra dimidia	—	2
pro quovis ulteriori pondere libra dimidia minori et saltem unciam aequante	—	1
Expressio corporum inter chartas emporeticas		
censetur quoad pondus corporis exprimendi, pro pondere uncia dimidia minori ac tali	—	2

	fl.	kr.
pro pondere unciam dimidiam excedente ac de quavis uncia	—	4
Expressio oleorum aethero-pinguium,		
de pondere uncia minori ac de quavis uncia	—	2
Expressio oleorum pinguium		
de pondere uncia minori ac de uncia unica	—	2
de pondere uncia majori, usque ad uncias tres	—	4
de pondere uncias tres excedente, usque ad libram dimidiam	—	8
de pondere hac majori, usque ad libram	—	12
Expressio Succorum, censetur quoad pondus corporis exprimendi; colatura non ultra in calculum trahenda;		
I. animalium,		
de quavis uncia	—	3
II. vegetabilium,		
1. in genere		
de pondere unciis tribus minori ac de unciis tribus . .	—	2
de pondere uncias tres superante, usque ad libram dimidiam	—	4
de pondere libra dimidia majori, usque ad libram . . .	—	6
2. in specie,		
a) pro extractorum praeparatione,		
de uncia aut prima libra	—	4
de quavis ulteriori libra	—	3
b) pro praeparatis, e corporibus pinguibus, ulterioribus processibus conficiendis		
de libra unica, aut prima	—	4
de quavis ulteriori	—	3
Exsiccatio calore 25° non minori, ast 30° non superante, peragenda, censetur quoad pondus corporis exsiccandi de pondere libra dimidia minori ac de libra dimidia	—	1
de pondere tali majori, ac de quavis libra	—	2
Extinctio Hydrargyri		
aestimatur juxta pondus hydrargyri extinguendi		
a) ope adipis, vel balsamorum pro drachma unica . . .	—	3
pro pondere majori, ast uncia dimidia minori	—	4
pro uncia dimidia usque ad unciam	—	8
pro pondere uncia majori, usque ad uncias tres . . .	—	12
b) ope gummatum vel sacchari constat duplo pretio.		
Fermentatio aestimatur pro pondere corporis fermentandi,		
de pondere libra dimidia minori ac de libra dimidia . . .	—	2
de pondere libra dimidia majori atque de libra quavis . . .	—	3
Filtratio censetur pro pondere liquidi filtratione obtenti de quavis libra	—	1

	fl.	kr.
Fusio aestimatur pro pondere massae fundendae		
I. de facile fundendis, uti de salibus,		
de pondere unciis tribus minori ac de unciis tribus . .	—	12
de pondere unciis tribus majori, usque ad libram dimidiam	—	18
de pondere libra dimidia majori ac de libra	—	36
de quovis tali ulteriori pondere	—	24
II. de difficilius fundendis, uti metallis, additur ultra tertia pars pretiorum, pro fusione, facilius peragenda, designatorum.		
Infusio fervida censetur, quoad pondus infusi obtinendi et qua talis, digestione bihorium non attingente,		
pro quavis libra	—	2
Laevigatio censetur, pulveratione non simul, per se in calculum trahenda, quoad pondus corporis laevigationi subjiciendi,		
pro pondere scrupulo majori, usque ad drachmam	—	1
pro pondere uncia dimidia minori, et pro uncia dimidia . .	—	3
pro pondere uncia dimidia majori, usque ad drachmas sex .	—	8
pro pondere majori usque ad unciam	—	10
de quavis ulteriori uncia	—	8
Maceratio constat, habito respectu ad liquida, et vasa diversa adhibenda atque ad tempus, dimidio pretiorum, pro digestione designatorum.		
Miscella liquidorum		
I. simplex sine pistilli ope peragenda;		
a) pro non molesta, nec periculosa		
de pondere unciis tribus minori ac de unciis tribus . .	—	½
de pondere unciis tribus majori ac de libra dimidia . .	—	1
de pondere libram dimidiam excedente usque ad libram	—	2
de quavis ulteriori libra	—	1
de ulteriori libra dimidia	—	½
b) pro molesta et periculosa censetur duplum.		
II. pistillo instituenda, aestimatur sicut solutio.		
Miscella Specierum,		
censetur quoad pondus totale corporum miscendorum		
de libra dimidia usque ad libram	—	3
Mixtio Pulverum,		
de pondere unciis quatuor minore usque ad quatuor . . .	—	2
de pondere unciis quatuor majori usque ad uncias octo . .	—	2½
de pondere uncias octo excedente usque ad libram	—	3
Mixtio Unquentorum		
censetur, uti confectio eorum, sine caloris ope absolvenda.		
Praecipitatio censetur quoad pondus praecipitati eliminati,		
I. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis,		

	fl.	kr.
pro pondere uncia dimidia minori ac pro tali	—	1
pro pondere uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia	—	2
II. in vasis vitreis, faventinis aut porcellanis		
pro pondere drachma minori et pro quavis drachma usque ad quatuor	—	1
pro pondere uncia dimidia majori usque ad unciam . .	—	6
Praeparatio Carbonum		
censetur quoad pondus corporis, in carbones redigendi,		
pro pondere unciis tribus minori	—	16
pro pondere unciarum trium usque librae dimidiae	—	24
pro pondere libram dimidiam excedente usque ad libram . .	—	36
Praeparatio Cinerum		
aestimatur juxta pondus corporis, in cineres comburendi,		
I. e partibus animalibus,		
a) molibus,		
pro pondere unciis duabus minori, ac pro his	—	12
pro pondere unciis duabus majori, usque ad libram dimidiam	—	24
pro pondere libram dimidiam excedente, usque ad uncias octo	—	36
pro pondere unciis octo majori, usque ad libram . . .	—	48
pro quavis ulteriori libra	—	12
pro ulteriori libra dimidia, aut pondere libram non attingente	—	6
b) ex ossibus,		
censetur dimidium horum pretiorum;		
II. e partibus vegetabilibus,		
pari pretio, quam ex ossibus, habetur.		
Praeparatio Pulparum censetur quoad singulas partes laboris,		
I. pro decoctione librae totius miscellae, sub continua agitatione instituenda,		
de libra quavis	—	7
II. pro trajectione librae pulpae, coctae per cribrum, de libra quavis	—	7
III. evaporatio pulpae trajectae aestimatur, quoad pondus liquidi, illa consummendi, uti evaporatio extractorum, et, si sub continua massae agitatione peragenda est, duplicis pretii.		
Praeparatio Resinarum,		
censetur juxta pretium, pro singulis laboribus, ad hunc finem instituendis fixum.		
Pulveratio numeratur quoad copiam corporis pulverandi		
I. pro reductione in pulverem, in genere sic, aut subtilem vocatum,		

	fl.	kr.
pro pondere uncia dimidia minori, ac tali	—	½
pro pondere uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia, usque ad octo	—	2
pro pondere unciis octo majori usque ad libram	—	16
pro quavis ulteriori libra	—	12
II. pro reductione in pulverem, alcoholicum dictum,		
a) de corporibus, quae lignis, corticibus, aut etiam terreis mollioribus, non duriora sunt,		
de pondere uncia dimidia minori ac de tali	—	2
de pondere uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia, usque ad octo	—	4
de pondere uncias octo superante usque ad libram . .	—	32
de quavis libra ulteriori	—	24
de libra dimidia ulteriori	—	12
b) de corporibus, difficilius alcoholisandis, uti de ferro, censetur duplum.		
Raspatio seu Rasura,		
I. de corporibus ligneae duritiei,		
pro pondere unciam dimidiam non excedente	—	½
pro pondere ulteriori usque ad unciam et de quavis uncia	—	1
II. de corporibus, ligno durioribus,		
pro pondere uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia .	—	1½
pro pondere uncia dimidia majori, et pro quavis uncia .	—	3
Rectificatio censetur quoad pondus liquidi rectificati,		
I. Acidorum		
pro quavis uncia	—	2
II. Aetherum		
pro quavis uncia	—	2
III. Aetherum alcoholicorum		
pro quavis uncia	—	2
IV. Oleorum aethereorum		
pro pondere uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia . .	—	2
pro pondere uncia dimidia majori, usque ad unciam . .	—	4
Regeneratio Crystallorum		
censetur pro pondere crystallorum obtentorum,		
I. in vasis terreis, vitreatis, metallicis aut ligneis,		
de pondere uncia minori et de quavis uncia usque ad sex	—	1
de pondere unciis sex majori usque ad libram	—	8
II. in vasis vitreis, aut faventinis,		
de pondere uncia unica minori, et de quavis uncia usque ad sex	—	3
de pondere libra dimidia majori usque ad libram . . .	—	24
Saturatio censetur, quoad pondus corporis basilaris saturandi, duplo pretio solutionis.		

	fl.	kr.
Solutio I. in genere		
a) in vasis ligneis, metallicis, terreis, vitreatis peragenda,		
pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia dimidia .	—	½
pro ulteriori pondere usque ad unciam	—	1
pro ulteriori pondere usque ad uncias tres	—	2
pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam . . .	—	4
pro ulteriori pondere usque ad libram	—	6
pro quavis ulteriori libra	—	3
b) solutione in vasis vitreis, aut faventibus instituenda,		
pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia unica . .	—	1
pro ulteriori pondere usque ad uncias duas	—	2
pro ulteriori pondere usque ad uncias quatuor	—	4
pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam . . .	—	8
pro ulteriori pondere usque ad libram	—	12
II. in specie,		
pro solutione Sacchari, sub laboribus pharmaceuticis, de quavis uncia illius 2 kr. in censum tracti fuere.*)		
Sublimatio, aestimatur pro pondere sublimati obtinendi,		
I. de corporibus, levi igne, sine molestia et periculo sublimandis,		
pro quavis uncia usque ad sex	—	8
pro quavis libra dimidia	—	36
pro quavis libra	1	12
II. de corporibus, fortiore igne, aut cum molestia et periculo sublimandis,		
pro pondere libra dimidia majori usque ad libram et pro quavis libra	1	36
Tornando diminuta corpora		
censentur uti raspata.		
Torrefactio Praeparatorum		
aestimatur pro pondere corporis torrendi,		
a) de durioribus, facile torrendis,		
pro pondere uncia minori ac de quavis uncia usque ad uncias sex	—	1
pro libra dimidia	—	4
pro ulteriori pondere usque ad libram ac de quavis libra	—	8
b) de spongiosis et mollioribus, difficilius torrendis,		
pro pondere uncia minori et pro quavis uncia	—	2
II. de corporibus metallicis,		
pro quavis uncia, usque minus sex	—	2
pro libra dimidia	—	8
pro ulteriori pondere, usque ad libram ac de quavis libra	—	16

*) ob frequentem talium medicamentorum corruptionem.

	fl.	kr.
III. Sectio.		
Taxa supellectilis et laborum ad dispensationem medicamentorum spectantium.		
Epistomia suberina minoris diametri, ac pro collo lagenae, quae libra dimidia aquae minus tenet, obturando requiritur, per se in calculum trahere non licet. Comprehenduntur talia pretio, quod pro dispensatione medicamentorum in vitris exigere licet.		
Pro epistomio suberino, majoris diametri, usque ad diametrum colli lagenae, libras tres aquae tenentis petitur . .	—	1
Pro epistomiis suberinis, ultimis majoribus, quae solum medico petente, ad ollas obturandas, adhibendae sunt, pretium, quo in commercio constant, in calculum trahitur.		
Ollae, a) fictiles, una, aquae unciam dimidiam usque uncias quatuor tenens	—	2
fictiles, una, ultra uncias quatuor, usque octo tenens . .	—	3
fictiles, una, ultra uncias octo usque ad libram tenens . .	—	5
fictiles, una, ultra libram usque ad libras duas tenens . .	—	7
b) faventinae, una, aquae unciam dimidiam usque ad uncias duas tenens	—	3
faventinae, una, ultra uncias duas usque ad quatuor tenens	—	4
faventinae, una, ultra uncias quatuor usque ad octo tenens	—	6
faventinae, una, ultra uncias octo usque ad libram tenens	—	9
Plagulae papyri, 1) non ceratae;		
has solum per se in calculum trahere licet, si integra pro dispensatione medicamentorum opus est.		
Quaevis integra constat	—	1
2) ceratae;		
conceditur exigere pro quadrante plagulae papyri ceratae	—	1
pro dimidia	—	3
pro ulteriori copia usque ad integram . . .	—	4
Scatulae, a) papyraceae;		
constat una, corporis medicati, medii ponderis, unciam dimidiam usque uncias tres tenens	—	4
tenens ultra uncias tres usque sex	—	6
tenens ultra uncias sex usque novem	—	8
b) ligneae		
constat pari ponderis ratione una, tenens unciam dimidiam usque uncias tres	—	2
tenens ultra uncias tres usque novem	—	3
Signatura medicamentorum, in vitris aut ollis exhibendorum, ligatione ac epistomio minori simul jam comprehensis	—	1

	fl.	kr.
Pro signatura capsularum papyracearum, pictarum involucri vices gerentium, una cum hisce conceditur	—	1
Pro signatura scatularum nihil exigere licet.		
Vitra, a) viridia,		
unum tenens aquae minus dimidia uncia aut talem	—	2
„ tenens ultra dimidiam unciam usque ad uncias octo . .	—	3
„ tenens ultra uncias octo usque libram	—	4
„ tenens ultra libram usque duas	—	6
„ tenens ultra libras duas usque tres	—	8
b) alba, colli intus detriti cum epistomio pari,		
unum tenens unciam dimidiam usque ad uncias duas aquae .	—	10
„ tenens uncias duas usque quatuor	—	12
„ tenens uncias quatuor usque octo	—	15
„ tenens ultra uncias octo usque libram	—	20
„ tenens ultra libram usque sesquialteram	—	24
„ tenens ultra sesquialteram usque libras duas	—	30
„ tenens ultra libras duas usque tres	—	36

Regierungsblatt von 1842, Seite 323 — 468.

§. 495.

(Revision der Arznei-Taxordnung für das Königreich Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Verfolg der Bestimmung des §. 7 der unterm 27. Januar 1842 in Betreff der Arzneitaxen erlassenen allerhöchsten Verordnung ist die dermal bestehende Taxirung nach Erholung der Gutachten der Kreisregierungen, einer sorgfältigen Revision unterworfen worden, als deren Ergebniß die in der Beilage unter Ziffer I, II, III und IV angeführten Taxpreise und Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht werden.

München, den 24. Juli 1845.

Ministerium des Innern.

Regierungsblatt von 1845, Seite 489 — 490.

Abdruck.

I.

Taxa Medicamentorum

tum eorum, quorum taxa correctioni subjicitur, tum eorum, quae recenter in Taxam generalem recipiuntur.

	Gewicht.	fl.	kr.
Acetum camphoratum	Libr.	1	20
	Uncia	—	9
Acidum benzoicum	Drachm.	—	30
„ succinicum	Drachm.	—	30
„ tartaricum pulverisatum	Uncia	—	20
Ambra grisea	Scrup.	1	30
	Gran	—	8
Ammonium carbonicum	Uncia	—	20
	Drachm.	—	3
Ammonium muriaticum depuratum	Uncia	—	10
Aqua aromatica	Uncia	—	4
„ Chamomillae	Uncia	—	1
„ Cinnamomi	Uncia	—	6
„ Cinnamomi vinosa	Uncia	—	8
„ Foeniculi	Uncia	—	1
„ Hyssopi	Uncia	—	1
„ Melissae	Uncia	—	1
„ Menthae crispae	Uncia	—	1
„ „ piperitae	Uncia	—	1
„ Opii	Uncia	—	14
„ oxymuriatica	Uncia	—	6
„ Petroselini	Uncia	—	1
„ phagadaenica	Uncia	—	1
„ Rosarum	Uncia	—	1
„ Salviae	Uncia	—	1
„ Sambuci	Uncia	—	1
„ Tiliae	Uncia	—	1
Asa foetida depurata	Uncia	—	20
	Drachm.	—	3
Aurum muriaticum natr.	Gran	—	6
Balsamum Copaivae	Uncia	—	14
„ Nucistae	Drachm.	—	6

	Gewicht.	fl.	kr.
Bronium	Drachm.	1	30
Calcaria pura	Uncia	—	1
„ sulphurato-stibiata	Uncia	—	24
Canella alba contusa	Uncia	—	10
„ „ pulverisata	Drachm.	—	2
Cantharides	Uncia	—	20
Capita papaveris	Uncia	—	4
Carbo animalis praeparatus	Uncia	—	10
Caryophylli aromatici	Uncia	—	10
„ „ pulverisati	Uncia	—	15
Castoreum bavaricum aut sibiricum	Drachm.	7	—
	Scrup.	2	24
	Gran	—	8
Castoreum canadense	Drachm.	—	27
	Scrup.	—	10
Charta cerata	Fol. 1	—	4
Chininum sulphuricum	Scrup.	—	30
Chinoidinum	Drachm.	—	9
Coccionellae	Drachm.	—	9
„ pulverisatae	Drachm.	—	11
Cortex Angusturae cont.	Uncia	—	8
„ „ pulveris.	Uncia	—	12
„ Chinae flavae	Uncia	—	6
„ „ „ pulverisat.	Uncia	—	10
„ Chinae fuscae cont.	Uncia	—	28
„ „ „ pulveris.	Uncia	—	34
„ Cinnamomi Ceilonens.	Uncia	—	48
„ Quassiae pulverisatus	Uncia	—	9
„ Ulmi	Uncia	—	3
Cubebae grosso modo pulverisatae	Uncia	—	8
„ subtilissime pulveris.	Uncia	—	10

	Gewicht	fl.	kr.
Cuprum aluminatum	Uncia	—	16
Decoctum Zittmani fortius (1 lag. zu 3 Quart oder 27 Unzen.)	8 lag.	8	—
	Libra	—	28
„ „ mite	8 lag.	4	—
	Libra	—	15
Emplastrum adhaesivum	Uncia	—	7
„ Meliloti	Uncia	—	8
„ oxycroceum	Uncia	—	16
Emulsio amygdalina cum saccharo	Libra	—	16
Extractum Cinae aethereum	Drachm.	—	36
„ Columbo	Drachm.	—	12
„ Cubebae aether.	Drachm.	—	24
„ Digitalis	Drachm.	—	8
„ Filicis maris aethereum	Drachm.	—	42
Extractum Nucis vomicae spirituale	Drachm.	—	30
„ Opii aquosum	Gran		
	1—5	—	3
	6—10	—	6
	11—15	—	9
	16—20	—	10
„ Nucum juglandum alcoholicum	Uncia	—	30
	Drachm.	—	4
„ Senegae	Drachm.	—	9
Fabae Pichurim contusae	Uncia	—	18
„ „ pulverisatae	Uncia	—	20
Ferrum hydrocyanicum	Drachm.	—	6
„ jodatum	Drachm.	—	30
„ lacticum	Drachm.	—	24
Flores Arnicae pulverisati	Uncia	—	8
„ Cassiae	Uncia	—	15
„ Cassiae pulverisati	Uncia	—	20
„ Chamomillae vulgaris pulverisati	Uncia	—	4
„ Rosarum subtillissime pulverisati	Uncia	—	10
	Drachm.	—	2
Flores sulphuris	Uncia	—	2
„ „ abluti	Uncia	—	4
Galbanum	Uncia	—	16
„ pulverisatum	Uncia	—	22
Gelatina Lichenis islandici	Uncia 3.	—	14
Gummi Tragacanthae	Uncia	—	20
	Drachm.	—	3
Herba Clematis erecti concisa	Uncia	—	6
„ „ „ pulveris.	Uncia	—	8
„ Hyoscyami pulverisata	Uncia	—	8
„ Mari veri	Uncia	—	14
„ „ „ pulverisata	Uncia	—	18
„ Melisae	Uncia	—	6
Jodium	Drachm.	—	24
	Scrup.	—	9
Kali hydrojodicum	Drachm.	—	20
	Scrup.	—	8
„ tartaricum	Uncia	—	12
	Drachm.	—	2
Kino pulverisatum	Uncia	—	24
Liquamen Myrrhae	Uncia	—	12
Liquor Ammonii acetici	Uncia	—	15
„ „ „ dilut.	Uncia	—	8
„ „ succinici	Drachm.	—	8
Maltum	Uncia	—	1
Myrrha	Uncia	—	20
„ pulverisata	Uncia	—	24
Nuces Juglandum immaturar.	Uncia	—	5
Oleum animale aethereum	Drachm.	—	16
	Scrup.	—	6
„ Bergamottae	Drachm.	—	6
„ Cinnamomi	Gutt. II.	—	3
„ Ricini	Uncia	—	12
„ juniperi	Uncia	—	8
„ Menthae crispae	Drachm.	—	30
„ „ piperitae	Drachm.	—	32
Opium purum	Gran 1—5	—	2
	Gran 6—10	—	3
	Gran 11—15	—	4
	Gran 16—20	—	5

	Gewicht	fl.	kr.
Piper album	Uncia	—	6
	Drachm.	—	1
Plumbum tannicum	Drachm.	—	6
Pulvis aerophorus cum Magnesia	Uncia ½	—	10
Radix Columbo	Uncia	—	8
„ „ pulverisata	Uncia	—	12
„ Filicis maris mund. pulv.	Uncia	—	10
„ Gentianae	Uncia	—	3
„ „ pulverisat.	Uncia	—	4
„ Hellebori albi	Uncia	—	4
„ „ „ pulveris.	Uncia	—	8
„ „ nigri	Uncia	—	4
„ „ „ pulveris.	Uncia	—	8
„ Imperatoriae	Uncia	—	3
„ „ pulveris.	Uncia	—	4
„ Ipecacuanhae pulveris	Drachm.	—	8
„ Pyrethri	Uncia	—	5
„ Pyrethri pulverisata	Uncia	—	9
„ Ratanhiae	Uncia	—	9
„ „ pulverisata	Uncia	—	16
„ Rhei chinensis	Uncia	—	38
„ „ „ pulveris.	Uncia	—	48
Sanguis draconis pulverisatus	Uncia	—	48
Sapo medicat. concis.	Uncia	—	20
„ „ pulverisatus	Uncia	—	24
Scamonium	Drachm.	—	15
Semina Anisi stellati	Uncia	—	10

	Gewicht	fl.	kr.
Spiritus Sulphuric. aethereus	Uncia	—	13
Stibium oxydatum album ablutum	Drachm.	—	8
Succus Ebuli inspissatus	Uncia	—	8
Sulphur Antimonii auratum	Drachm.	—	8
	Scrup.	—	3
	Gran X	—	2
Syrupus Ipecacuanhae	Uncia	—	6
„ Mororum	Uncia	—	8
Taninum purum	Drachm.	—	20
Tartarus natronatus	Uncia	—	8
„ „ pulveris.	Uncia	—	14
Tinctura Cantharidum	Uncia	—	11
„ Castorei canadensis	Drachm.	—	12
„ „ sibirici seu bavarici	Drachm.	1	—
	Scrup.	—	24
„ Colocynthidis simplex	Uncia	—	15
	Drachm.	—	2
„ Croci	Uncia	—	56
	Drachm.	—	8
„ Ferri pomati	Uncia	—	11
„ Valerianae ammon.	Uncia	—	17
„ Vanillae	Uncia	1	—
	Drachm.	—	8
Unguentum Digitalis purpur.	Uncia	—	8
„ Mezerei	Uncia	—	10
Veratrinum	Gran	—	7

II.

Taxa laborum

correctioni subjecta.

	fl.	kr.
Decoctio		
I. coctione usque ad (incl.) horam integram durante;		
1) usque ad (incl.) 6 uncias Colaturae	—	4
2) „ „ „ 12 „ „	—	6
3) „ „ „ 24 „ „	—	10
4) „ „ „ 36 „ „	—	12
II. pro qualibet hora ulteriori: Pars pretiorum (I. 1—4) tertia.		
Decocto-infusio: Addentur 2 kr. pretiis sub I. et II. recensitis		
Digestio in acidis et spirituosis.		
I. Digestione usque ad (incl.) 24 horas durante;		
1) usque ad (incl.) 6 uncias	—	6
2) „ „ „ 12 „	—	12
3) pro qualibet libra ulteriori	—	6
II. pro quolibet ulteriori 24 horarum spatio: Pars preciorum (I. 1—3) dimidia.	—	
Electuariorum confectio		
1) usque ad (incl.) unciam unam	—	2
2) „ „ „ uncias sex	—	4
Emulsionum confectio, sive fiant cum Oleo, semine, gummi-resina sive cum balsamis		
1) usque ad (inclus.) uncias sex	—	4
2) „ „ „ „ 12	—	6
3) pro qualibet libra ulteriori	—	2
Infusio calida		
1) usque ad (incl.) 6 uncias Colaturae	—	3
2) „ „ „ 12 „ „	—	4
3) „ „ „ 24 „ „	—	5
4) „ „ „ 36 „ „	—	6
5) pro qualibet libra ulteriori	—	1
Infusio frigida (unacum Colatura)		
1) usque ad (incl.) 12 uncias	—	3
2) pro qualibet libra ulteriori	—	1
Pilularum qualiscunque ponderis praeperatio, formatio et semine lycopodii vel pulvere aequalis pretii conspersio		
1) usque ad drachmam unam	—	4
2) pro qualibet drachma ulteriori	—	2
Solutio extractorum		
1) usque ad drachmas duas	—	2
2) „ ad unciam dimidiam	—	3

	fl.	kr.
Solutio salium		
1) **usque ad (incl.) drachmas duas**	—	1
2) „ „ „ **unciam unam**	—	2

III.

Wo der Taxpreis verschiedener Mengen desselben Arzneimittels nicht ausdrücklich in der Taxe bemerkt ward, ist die Taxe der kleinern Gewichtsabtheilung nur bis zur Hälfte des Preises der nächst höhern zu berechnen. Wenn z. B. die Taxe einer Drachme 3 kr., und die einer Unze 16 kr. beträgt: so sind 3 Drachmen nicht zu 9 kr., sondern zu 8 kr. zu taxiren.

IV.

Sind in der Landespharmacopoe von einem Arzneimittel mehrere Gattungen aufgeführt, und hat der Arzt die eine oder die andere in seinem Recepte nicht näher bezeichnet, so ist nur die wohlfeilere vom Apotheker zu verrechnen.

Regierungsblatt von 1845, Seite 491 — 500.

Nr. 36,491.

§. 496.

(Die Beschwerde des Apothekergremiums von Oberbayern, die Revision der Arzneitaxe vom 14. August v. Js. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die revidirte Apothekentaxe vom 14. August v. Js. wird der k. Regierung Nachfolgendes zur Erläuterung und geeigneten Verfügung eröffnet:

1) Mit Ausnahme von **Acetum camphoratum, Extr. cubebar. aethereum, TR. Vanillae, Unquent. digitalis** und **unquent. Mezerei**, die nach der Bereitung der **Pharmacopoea univers.** von Geiger tarirt wurden, sind die übrigen in der Taxrevision vom 14. August 1845 aufgenommenen neuen Mittel nach der preußischen **Pharmacopoea** zu bereiten.
2) In der revidirten Taxe werden unter **Flores rosarum pulv.** die Centifolien verstanden. Die Damaszenerrosen, wenn sie gemäß Abs. IV. der revidirten Taxe ausdrücklich begehrt werden, sind nach der Taxe von 1842 zu berechnen.
3) Wenn gemäß IV. der revidirten Taxe die **china flava regia** nicht ausdrücklich verordnet wird, so ist nur die wohlfeilere Sorte der **china flava** nach der revidirten Taxe in Rechnung zu bringen.

München, den 14. Jänner 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen also ergangen.

§. 497.

(Die Arznei-Taxordnung für das Königreich Bayern betr.)

M. II. K.

Nach Vernehmung der Kreisregierungen und des Obermedizinal-Ausschusses haben Wir beschlossen, einige Bestimmungen der Arznei-Taxordnung vom 27. Jänner 1842 abzuändern, und verordnen demnach, wie folgt:

1.

Der §. 2 der erwähnten Taxordnung wird hiemit aufgehoben, und künftig werden die Preise der mit † bezeichneten Arzneimittel wie alle übrigen berechnet.

2.

Pfundweise verordnete Arzneien sind, wo in der Taxe nur der Preis der Unze angegeben ist, — künftig um ein Viertel niedriger zu tariren.

3.

Bei plötzlichen Erhöhungen oder Minderungen der Preise der Arzneikörper werden die Kreis-Regierungen ermächtiget, vorläufig die Preise der Arzneimittel auf entsprechende Weise zu verändern.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt machen.

Reichenhall, den 21. August 1848.

Regierungsblatt von 1848, Seite 828 — 829.

§. 498.

(Die Revision der Arzneitaxe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Jänner 1842 wurde die bisherige Arzneitaxe nach Einholung der Gutachten der Kreisregierungen einer Revision unterworfen, deren Ergebniß zur allgemeinen Darnachachtung in nebenstehender Tabelle bekannt gemacht wird.

München, den 1. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

Abdruck.

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
† Aurum muriaticum natronat.	Gran.	—	6
Axungia suilla.	Uncia	—	4
Balsamum peruvian. nigr.	Uncia	—	32
	Drach.	—	5
† Cantharides pulverat.	Uncia.	—	36
	Drach.	—	5
Castoreum bavaricum aut sibiricum	Drach.	7	30
	Scrup.	3	—
	Gran.	—	10
Chincidinum	Drach.	—	12
Colla Piscium	Drach.	—	8
Cortex Chinae regius pulv. gross.	Drach.	—	4
Emplastrum anglicum	9 □ dig.	—	8
— — Canthar. cer.	Uncia	—	17
— — — resinos.	Uncia	—	25
— — Hydrargyri	Uncia	—	17
Extractum Chelldon. maj.	Drach.	—	3
Hydrargyrum purum	Uncia	—	24
† Jodium	Drach.	—	20
† Kali hydrojodicum	Drach.	—	16
	Scrup.	—	6
Mucilago Gumm. arab.	Uncia	—	6

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
† Murias Hydrarg. ammoniacalis	Drach.	—	9
	Scrup.	—	4
† Mur. Hydrarg. oxydati corrosiv.	Drach.	—	6
	Scrup.	—	3
† Mur. oxyduli Hydrargyr. mit.	Drach.	—	9
	Scrup.	—	4
Nitras Argenti crystall.	Drach.	—	48
	Scrup.	—	15
	Gran.	—	1
† Nitras Argenti fusus	Drach.	—	48
† Oxydum Hydrarg.	Drach.	—	8
	Scrup.	—	3
Sulphuret. Hydrargyri et Stibii	Drach.	—	4
Sulphuret. Hydrarg. nigr.	Drach.	—	5
Sulphuret. Hydrarg. rubr. praep.	Uncia	—	24
	Drach.	—	4
† Tinct. Cantharid.	Uncia	—	12
Tinct. Castor. sibir. seu bavaric.	Drach.	1	20
	Scrup.	—	30
Unquent. Hydrarg. cin.	Uncia	—	18
— — — — Louvrieri	Uncia	—	28

Regierungsblatt von 1848, Seite 961 — 962.

Nr. 3520.

§. 499.

(Die Taxe der Blutegel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die unterm 1. Oktober 1847 getroffene Anordnung, wonach die Taxe der Blutegel durch die Kreisregierung einvierteljährig festgesetzt werden soll, bisher ohne allen Nutzen gewesen sei, indem der Preis der Blutegel sich in keinem Polizeibezirke wesentlich, in den meisten gar nicht verändert und daher die dießfallsige Fehlanzeigen nur eine bedeutende Mehrung der Schreibereien herbeigeführt habe.

Demgemäß wird genehmigt, daß die Verfügung vom 1. Oktober 1847 außer Wirksamkeit gesetzt, und dagegen jene vom 19. Februar 1835 *) künftig wieder in Anwendung gebracht werde, nach welcher nur Veränderungen im Preise der Blutegel zur Kenntniß und Genehmigung der Regierung zu bringen sind.

Den Gerichtsärzten ist übrigens zur besondern Pflicht zu machen, die Blutegelbesitzer fleißig zu überwachen, und selbst darüber Recherchen zu pflegen, wie die Blutegel am billigsten beigeschafft werden können.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 19. Juni 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

§. 500.

(Die Revision der Arzneitaxe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Anwendung des §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Jänner 1842 werden nach Einholung des Gutachtens des k. Obermedicinal-Ausschusses für nachbezeichnete Arzneistoffe die beigefügten Taxpreise bestimmt:

1) **Collodium**, 1 Unze — 24 kr.
2) **Jodium sulphuratum**, 1 Drachme — 20 kr.
3) **Chloroform** (1,5 spec. Gewicht) 1 Unze — 36 kr.
4) **Digitalin**, 1 Gran — 16 kr.
5) **Aconitin**, 1 Gran — 15 kr.
6) **Kousse subtilissime pulv.**, 1 Unze — 2 fl.
7) **Zincum Valerianicum**, 1 Gran — 2 kr. und 1 Scrupel — 30 kr.,

was zur allgemeinen Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

München, den 31. März 1853.

Staatsministerium des Innern.

Regierungsblatt von 1853, Nr. 15, Seite 411.

---

*) Döll. Verordn.-Samml. Bd. XV. S. 393, §. 147.

Zu den §§. 8 — 12 des Medicinal = Edicts.

Gerichtsärzte.

1) Organisation und Ernennung.

Nr. 27,667. **§. 501.**

(Die Benennung „Land = und Stadtgerichtsärzte“ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Benennung Physicus künftig nicht mehr gebraucht, und nur die deutsche Benennung „Stadt- oder Landgerichts Arzt“ gebraucht werden solle.

Der k. Regierung wird dieses zur geeigneten Nachachtung und weitern förderlichen Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 20. November 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 24,832. **§. 502.**

(Die Beiträge der Spitäler in den ehemals Würzburgischen Gebietstheilen zur Besoldung der Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt des von der k. Regierung im bezeichneten Betreffe unterm 21. Juli 1848 erstatteten Berichtes besteht kein Grund, die im §. 22 der Instruction für die Distrikts = Commissariats-Aerzte des vormaligen Großherzogthums Würzburg vom 13. Oktober 1809 ausgesprochene Verpflichtung der Gerichtsärzte, den Kranken der Spitäler unentgeltliche Hilfe zu leisten, auch über den Zeitpunkt des Wegfallens der von den Spitälern, zufolge der Verordnung vom 23. Dezember 1808, die Organisation der Landphysikate und deren Bestellung betr., zur Besoldung der Gerichts-Aerzte an das k. Aerar geleisteten Beiträge, und sohin über den Zeitpunkt der Einführung des Steuerdefinitivums in den ehemals großherzoglich Würzburgischen Gebietstheilen hinaus in Anspruch zu nehmen, und hat an deren Stelle sodann nur die den k. Gerichtsärzten nach §. 11 Lit. i des organischen Edicts über das Medicinalwesen im Königreiche übertragene surveillirende Aufsicht auf die in ihrem Bezirke gelegenen Spitäler zu treten.

Hienach hat die k. Regierung bei dem Eintritte des bezeichneten Zeitpunktes wegen Aufstellung und Remunerirung der Aerzte an den Spitälern und Krankenhäusern aus dem Curatelstandpunkte die weitere Verfügung zu veranlassen.

Die Beilage des Berichts vom 15. Dezember v. Js. folgt hieneben zurück.

München, den 2. März 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

6) Qualification.

Nr. 139.

§. 503.

(Die Qualification der Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, die Qualification sämmtlicher Gerichtsärzte des Kreises, einschließlich der Herrschaftsgerichtsärzte, nach dem anliegenden Formular herzustellen, und die Ergebniße binnen zwei Monaten vorzulegen.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1) Jedem Gerichtsarzte ist ein besonderer mit einer Einlage zu versehender Bogen zu widmen.

2) Die Einträge sind ganz nach der Ministerial-Entschließung vom 11. August 1838 (Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XVII, S. 1110) und nach den instruktiven Vorschriften hiezu (ebendaselbst S. 1117), dann nach den später ertheilten Weisungen zu bemessen. Insbesondere wird auf die genaue Beachtung der Ministerial-Entschließung vom 2. November 1844, Nr. 722 aufmerksam gemacht.

3) Nach diesen Bestimmungen hat sich auch die jährliche Revision der neuen Qualifications-Tabellen der Gerichtsärzte und die Vorlage der Revisionsergebniße zu richten, welche Vorlage zum Erstenmale nach Ablauf des Jahres $18\frac{46}{47}$ zu bewirken ist.

München, den 21. März 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Qualifikations-Tabelle
für
den hier unten genannten Gerichtsarzt.

1.	2.				3.	4.	5.		6.	7.
	Geburts-						Kinder.		Studien.	
	a.	b.	c.	d.			a.	b.		
Familien- und Vor-Name.	Ort, Gerichts N.	Tag.	Mo-nat.	Jahr.	Religion.	Familien-Stand oder ledig.	Knaben	Mädchen	Zeit der bestandenen Anstellungs- oder Concurs-Prüfung, erhaltene Note und Vorbereitungs-Praxis oder Function bis zur ersten Anstellung.	Dermalige Dienstes-Eigenschaft.
							Zahl.			

Benennung der qualificirenden Kreis-Regierung, K. d. J.	Erste Anstellung, nachgefolgte Beförderungen und sonstige Veränderungen der dienstlichen Stellung im mittelbaren und unmittelbaren Staats-Dienste.				Aeußerung der Kreisregierung,									
		Datum der Rescripte.			I. Die Dienstesqualifikation in Beziehung auf: 1. als praktischer Arzt, 2. als Gerichtsarzt.						II. Die übrigen Eigenschaften Beziehung			
					1. Anlagen.	2. Kenntniße.	3. Gewandtheit.	4. Fleiß und Thätigkeit.	5. Schriftlichen Vortrag.	6. Qualifikations-Note.	7. Anhänglichkeit a. an den Monarchen und das erhabene Regentenhaus.	7. Anhänglichkeit b. an die Verfassung und die geheiligten Rechte der Krone.	8. Integrität im Dienst-Verhältniße.	9. Moralischer Wandel im Privatleben.
		Tag.	Monat.	Jahr.										

K. d. I, über:				14.	15.	16.	
des zu Qualificirenden in auf:				Erläuterung resp. Kurze Angabe	Anzeige über	Urtheil und Gutachten des Regierungs-Collegiums über die	
10.	11.	12.	13.			a.	b.
Benehmen überhaupt, dann im amtlichen Verkehre insbesondere.	Benehmen gegen Kranke, insbesondere gegen arme Kranke.	Wissenschaftliche Fortbildung.	Gesundheits-Zustand und was sonst hieher gehörig.	1. der Thatsachen oder des Grundes des Zweifels und Tadels in den Rubriken 7, 8 und 9. 2. des Einflußes der Gesundheitsumstände. (Rubr. 13) auf den Dienst.	1. besondere Verdienste, öffentliche Anerkennung derselben oder Ehren-Auszeichnungen, 2. besondere Auszeichnung quoad rubr. 7, 8, 9. 3. Belobungen der vorgesetzten Stellen wegen vorzüglicher dienstlicher Leistungen, 4., freiwillige, in Folge des allgemeinen Aufrufes im Jahre 1813 geleistete Militärs-Dienste. 5. Verweise, oder erkannte Disciplinarstrafen und von welchen Graden (mit Angabe des Datums des Strafbeschlußes und der Veranlassung.)	Gesammt-Qualifikation und Ausdruck derselben durch die entsprechende Klassen-Zahl.	Tüchtigkeit für a) die nachgesuchte Beförderung b) eine andere Stelle der nämlichen Cathegorie ꝛc. ꝛc. (§. 5 der Entschließung vom 11. Aug. 1838.

Nr. 139.

§. 504.

(Die Qualifikation der Cantonsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, die Qualifikation sämmtlicher Cantonsärzte nach dem anliegenden Formular *) herzustellen, und die Ergebniße binnen 2 Monaten vorzulegen.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1) Jedem Cantonsarzte ist ein besonderer mit einer Einlage zu versehender Bogen zu widmen.

2) Die Einträge sind ganz nach der Ministerial-Entschließung vom 11. August 1838 (Döll. Ver.-S. Bd. XVII. S. 1110) und nach den instruktiven Vorschriften hiezu (ebendaselbst S. 1117), dann nach den später ertheilten Weisungen zu bemessen.

Insbesondere wird auf die genaue Beachtung der Ministerial-Entschließung vom 21. November 1844, Nr. 722 aufmerksam gemacht.

3) Nach diesen Bestimmungen hat sich auch die jährliche Revision der neuen Qualifikations-Tabellen der Cantonsärzte und die Vorlage der Revisions-Ergebniße zu richten, welche Vorlage zum Erstenmale nach Ablauf des Jahres 1846/47 zu bewirken ist.

München, den 21. März 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Nr. 862.

§. 505.

(Die Qualifikation der Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zu den Anhaltspunkten für die Qualificirung der Gerichtsärzte gehören auch die von denselben in medicinisch-gerichtlichen Fällen gelieferten Gutachten und sonstigen Arbeiten, überhaupt deren ganzes in solchen Fällen beobachtetes Verfahren und Verhalten.

Um nun die kgl. Kreisregierungen, K. d. J., in den Stand zu setzen, bei der ihnen zukommenden Qualificirung der Gerichtsärzte von jenen Anhaltspunkten Gebrauch zu machen, wird Folgendes angeordnet:

I.

Bei jeder Abgabe eines Obergutachtens in medicinisch-gerichtlichen Fällen hat das Medicinal-Comité zugleich sein Urtheil über den einschlägigen Gerichtsarzt für den gegebenen Fall in Beziehung auf

1) Kenntniße,

2) Gewandtheit,

3) Fleiß und Thätigkeit,

4) schriftlichen Vortrag,

durch Ertheilung bestimmter Noten auszusprechen.

---

*) Das angezogene Formular ist schon unter §. 503 enthalten.

II.

Diese Noten sind: „Ausgezeichnet" darzustellen durch Ziffer 1, „Sehr gut" darzustellen durch Ziffer 2, „Gut" darzustellen durch Ziffer 3, „Mangelhaft" darzustellen durch Ziffer 4, „Unzureichend" darzustellen durch Ziffer 5.

III.

Die ertheilten Noten (deren Mittheilung an die betreffenden Gerichtsärzte übrigens nicht statthaft ist), sind in ein eigenes, nach anliegendem Formular einzurichtendes Vormerkungsbuch einzutragen, und jährlich einmal und zwar mit dem Schluße des Monates August den den einschlägigen Gerichtsärzten vorgesetzten kgl. Kreisregierungen, K. d. J., mittels genauer Auszüge aus jenem Vormerkungsbuche zu dem Ende mitzutheilen, um bei der Qualificirung der Gerichtsärzte, beziehungsweise bei der Revision der Qualifikationstabellen hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Gegenwärtige Weisungen treten mit ihrem Empfange in Wirksamkeit. Uebrigens bleiben die im §. 5, Ziff. 7 der Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Reggsbl. S. 2889) für den Fall angeordneten besonderen Anzeigen — daß wegen pflichtwidrigen Verhaltens von Medicinalpersonen oder wegen gemachter wissenschaftlicher Fehler derselben Verfügungen erforderlich sind — ausdrücklich vorbehalten.

München, den 24. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Medicinal-Comités der 3 Universitäten ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen dießseits des Rheines zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung.

Formular ad Nr. 862.

Vormerkungsbuch

über die von dem Medicinal-Comité an der k. Universität N. den Gerichtsärzten in medicinisch-gerichtlichen Fällen ertheilten Noten.

Fortlaufende Nummer.	Tag.	Monat.	Jahr.	Bezeichnung der medicinisch-gerichtlichen Fälle.	Namen und Wohnorte der Gerichtsärzte.	Würdigung der Gerichtsärzte in Beziehung auf				Bemerkungen.
						Kenntniße.	Gewandtheit.	Fleiß und Thätigkeit.	schriftlichen Vortrag.	

Nr. 21,482.

§. 506.

(Die Qualifizirung der Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit hinsichtlich der Qualifizirung des ärztlichen Personales auch diejenigen Behelfe entsprechend benützt werden, welche in Folge der Veränderungen im Strafrechts-Verfahren und insbesondere durch Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, dann des Institutes der Staats-Anwaltschaft sich als bedeutsam darstellen, ist die Einrichtung als nothwendig erkannt worden, daß die Kreisregierungen, K. d. J., von den strafrechtlichen Untersuchungs-Akten Kenntniß und Einsicht erlangen, in welchen entweder besonders günstige oder aber ungünstige Belege für die Tüchtigkeit eines Arztes enthalten sind.

Indem nun der k. Regierung die deßfalls vom kgl. Staatsministerium der Justiz unter'm 24. Dezember v. Js. an die k. Staatsanwälte erlassene Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, die ihr zu dem bezeichneten Behufe zukommenden Acten geeignet zu benützen, und hiedurch eine möglichst gründliche Würdigung der Thätigkeit der Aerzte ihres Kreises in forensen Fällen herbeizuführen.

Die unterm 24. Juli 1847, Nr. 862 B. erlassene Entschließung, die Qualificirung der Gerichtsärzte — insbesondere die deßfallsige Mitwirkung der Medizinal-Comités an den Universitäten betr., erleidet hiedurch in keiner Beziehung eine Aenderung.

München, den 12. Jänner 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 2689.

(Die Qualificirung der Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zu möglichst genauer Feststellung der Qualifikation der Aerzte muß auch auf diejenige Thätigkeit der Aerzte Rücksicht genommen werden, welche sich auf das Gebiet der **medicina forensis** bezieht.

Zu diesem Zwecke werden sämmtliche Staatsanwälte angewiesen, den betreffenden Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, nach vollständiger Erledigung der Untersuchungen sowohl diejenigen Acten mitzutheilen, in welchen sich ärztliche Berichte und Gutachten befinden, die sich durch besondere Gediegenheit auszeichnen oder eine auffallende Mangelhaftigkeit erkennen lassen, als auch jene Acten, in welchen es sich von fehlerhafter Kunsthilfe oder Fahrlässigkeit der Aerzte in ihrer praktischen Thätigkeit handelt.

Von vorstehender Anordnung sind die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten des Appellationsgerichts-Bezirkes in Kenntniß zu setzen.

München, den 24. Dezember 1851.

Staatsministerium der Justiz.

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten dießseits des Rheins also ergangen.

7) Erledigte Gerichtsarztens-Stellen.

Nr. 17,822.

§. 507.

(Kosten der Verwesung von Stadt- und Landgerichts-Physikaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 21. Mai l. Js. im obenbezeichneten Betreffe Folgendes eröffnet:

Die im Budget des Staatsbedarfes à Conto der Centralfonds, für die V. Finanzperiode bei der Position der Ausgaben auf Gesundheit unter dem Titel „Funktions-Remunerationen für zeitliche Verwesung von Stadt- und Landgerichts-Physikaten" eingesetzten 800 fl. sind lediglich dazu bestimmt, daraus die Kosten der Physikats-Verwesungen in den Fällen zu bestreiten, wenn Gerichtsärzte durch anhaltende Krankheiten verhindert werden, ihre Amtsgeschäfte bei den Gerichten zu verrichten, oder wenn sie mit Tod abgehen, gleichwohl aber ihre Besoldungen für den Sterb- und Nachmonat noch fortbezahlt werden müssen.

Der Grund der Uebernahme der Kosten von Physikats-Verwesungen in den bezeichneten zwei Fällen auf die Centralfonds liegt darin, daß die Kreisfonds nur auf die statusmäßigen Besoldungen der Gerichtsärzte berechnet sind, folglich denselben eine Mehrausgabe über den Betrag dieser Besoldungen nicht zugemuthet werden kann.

Hiebei ist jedoch keineswegs beabsichtet oder ausgesprochen worden, daß die Kosten der Physikats-Verwesungen auf die Centralfonds auch in den Fällen zu übernehmen seien:

a) wenn die durch Beförderung, Versetzung, Quieszirung, Entlassung oder Ableben eines Gerichtsarztes erledigte Stelle — selbst nach Umfluß des Sterb- und Nachmonats — nicht sogleich wieder besetzt wird, sohin die auf den Kreisfonds haftende Besoldung für einige Zeit ruht,

b) oder wenn der Gerichtsarzt außer dem Falle einer erwiesenen Krankheit und Dienstes-Unfähigkeit — auch mit Bewilligung der vorgesetzten Stelle — in Urlaub geht,

c) oder endlich, wenn der neu ernannte Gerichtsarzt auf seinem Posten an dem Tage, mit welchem der Bezug seiner Besoldung nach Inhalt des Ernennungs-Dekrets beginnt, ohne genügende Nachweisung unverschuldeter Hinderniße, nicht eintrifft.

In diesen drei Fällen können die Kosten der Physikats-Verwesungen den Centralfonds nicht zugewiesen werden, sondern sie sind im ersten Falle aus der ruhenden Besoldung, sohin aus Kreisfonds, im zweiten und dritten Falle hingegen von den Gerichtsärzten selbst zu bestreiten.

München, den 13. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 21,220.

§. 508.

(Die Wiederbesetzung erledigter Physikats-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Beruf des praktischen Arztes und die hieran sich knüpfenden Verhältniße desselben bringen es mehrmals mit sich, daß der Eine oder der Andere derselben eine Anstellung als Gerichts-Arzt im Allgemeinen nicht wünscht, oder daß die Verleihung einer erledigten derartigen Stelle besonderer Umstände wegen nicht nachgesucht wird. Hieraus erwachset dem unterzeichneten königlichen Staatsministerium mit Rückblick auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 31. März l. Js. die Nothwendigkeit, sich über die allgemeinen oder besonderen Anstellungs-Gesuche der praktischen

Aerzte zu versichern, damit bei den über die Wiederbesetzung erledigter Physikats-Stellen zu erstattenden Anträgen mit Rücksichtnahme auf Concursreihe und Qualifikation diejenigen Bewerber in Vorschlag gebracht werden können, von denen eine Ablehnung nicht zu erwarten ist.

Deßhalb ergehen an sämmtliche königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, nachfolgende Aufträge:

1) Die Ministerial-Ausschreibung vom 1. März 1837, *) die Anzeige der in Erledigung kommenden Physikate betr., besteht noch in Wirksamkeit, und ist sich nach derselben auch ferner zu achten.

2) Jede im Regierungs-Bezirke eintretende Erledigung einer Physikats-Stelle ist sogleich durch das Kreis-Intelligenzblatt mit dem Beisatze auszuschreiben, daß die Bewerbung um diese Stelle, seien es Versetzungs- oder Anstellungs-Gesuche, binnen 14 Tagen bei der vorgesetzten k Regierung einzureichen sind.

3) Jede außerhalb des Regierungs-Bezirkes vorkommende Erledigung ist von jeder königl. Regierung nach amtlicher Kundmachung in gleicher Weise auszuschreiben.

4) Nach Ablauf dieses Termines hat die begutachtende königl. Regierung ihren Bericht über die Wiederbesetzung nach vorgängiger collegialer Berathung in der Art zu erstatten, daß unter Einsendung der Duplikate der Vorstellung die Versetzungs-Gesuche angestellter Aerzte vorerst vorgetragen, diesen die Anstellungs-Gesuche praktischer Aerzte und sodann das Gutachten angereiht werden.

Hinsichtlich der Würdigung der vorzuschlagenden Bittsteller ist im Allgemeinen auf die dem unterzeichneten königl. Staatsministerium vorgelegten letzten Qualifikations-Tabellen und Revisions-Anzeigen Bezug zu nehmen, in so ferne vom Zeitpunkte der letzten Vorlage bis zur Berichts-Erstattung keine Veränderungen eintraten; entgegengesetzten Falles ist hierüber besonderer Vortrag zu machen.

Wenn die Verhältniße des einen oder des andern Amtsbezirkes besondere Anforderung an den mit der erledigten Stelle zu Betrauenden in irgend einer Beziehung begründen, so sind solche jedesmal gehörig auseinander zu setzen.

5) Die k. Regierungen, außer deren Bezirken eine Erledigung sich ergibt, haben die Duplikate der bei ihnen einlaufenden Gesuche nach Ablauf des Termines mit einem Berichte vorzulegen, und nur die in den Qualifikations-Listen vorgekommenen Veränderungen zu erörtern.

6) Wenn die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle dringend nothwendig ist, so hat die betreffende königl. Regierung ihren gutachtlichen Vorschlag unter Darlegung der Gründe zu beschleunigen.

7) Ueber die von Amtswegen zu begutachtenden Versetzungen ist bezüglich jedes einzelnen Gerichtsarztes gesonderter Bericht zu erstatten und lediglich auf diesen hinzuweisen, wenn eine eröffnete Stelle hiezu angemessene Gelegenheit darbietet.

8) Damit dem zu großen Andrange der nach Bekanntmachung vorstehender Weisung durch das Kreis-Intelligenzblatt eintretenden Anmeldung um Versetzung oder Anstellung für die Zukunft begegnet werde, diene den Betheiligten zur Nachricht, daß die einmal angebrachten allgemeinen, nicht minder die auf einzelne Regierungs-Bezirke oder auch auf besondere Physikate lautenden Versetzungs- und Anstellungs-Gesuche bei dem unterzeichneten königlichen Staatsministerium vorgemerkt, und bei jeder Erledigung gewürdigt werden. Hiemit will aber den Betheiligten in keiner Weise benommen werden, ihre allgemeinen oder

*) Döll. V.-S. Bd. XV. S. 444.

auf Regierungs-Bezirke beschränkten Gesuche bei gegenwärtiger Gelegenheit zu erneuern, oder aber ihre Gesuche um Verleihung besonderer Physikate auf den unter den Ziffern 1 und 2 vorgezeichneten Wegen jeder Zeit anzubringen. Dieselben werden sich jedoch von selbst bescheiden, daß die bei eintretenden Erledigungen von dem unterzeichneten königlichen Staatsministerium zu stellenden Anträge auf allmählige Anstellung der um solche sich bewerbenden und für befähigt erkannten praktischen Aerzte aus den Concursen der Zwanziger und Dreißiger Jahre zunächst nur eine Würdigung der Gesuche der ältesten Bittsteller zulassen.

München, den 5. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 8950.

§. 509.

(Die Diätenliquidation des praktischen Arztes Dr. N. in N. wegen der Physikats-Verwesung in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter den mit Bericht vom 23. vor. Mts. bezeichneten Betreffs erläuterten Verhältnißen werden dem praktischen Arzte Dr. N. in N. für die von demselben vom 24. bis 27. November v. Js. besorgte Verwesung des Physikats N. Diäten mit Einschluß der liquidirten Reisekosten im Gesammt-Betrage von 31 fl. 24 kr. à Conto der Centralfonds für Physikats-Verwesungen pro 1848/49 mit dem Bemerken bewilliget, daß die Credits-Eröffnung hiefür eingeleitet sei.

Zugleich wird der k. Regierung im Einverständniße mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß den Physikats-Verwesern für die Zukunft für die zum Antritte der übertragenen Verwesung von ihrem Wohnorte an den Physikatssitz und zurückzumachende Reisen Reisekosten, nämlich die dem Verweser bestimmte Taggebühr und ortsübliche Gefährtgelder bewilligt werden, weßhalb künftighin jedesmal mit den rechnungsmäßig belegten deßfallsigen Liquidationen der Nachweis über die allenfalls bestehenden Physikats-Gehalts-Erübrigungen vorzulegen ist, um hienach den Betrag der auf Centralfonds für Physikats-Verwesungen zu übernehmenden Summe bemessen zu können.

Die Berichtsbeilagen folgen zur weiter geeigneten Verfügung zurück.

München, den 20. April 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1874.

§. 510.

(Die Taggebühren der Physikats-Verweser betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da schon mehrmalen vorgekommen ist, daß für die in Erledigung gekommenen Physikate Verweser, ohne gleichzeitige Bestimmung von Taggebühren für dieselben, aufgestellt worden sind, so wird für die Zukunft Folgendes verfügt:

1) Bei jeder Anordnung der Verwesung eines Physikates ist für den aufzustellenden Verweser gleichzeitig dessen Tagsgebühr zu bestimmen.

2) In der Regel ist als Tagsgebühr der Betrag von 1 fl. zu bewilligen und darf derselbe nur ausnahmsweise bis auf 1 fl. 12 kr. erhöht werden.

München, den 16. April 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

8) Amtsinventar und Regiebedürfniße.

§. 511.

(Die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr.)

M. J. K.

Auszug.

Diese Registratur, das Amtssiegel, die den Gerichtsärzten auf Aerarialkosten übergebenen Instrumente, sowie die Jahrbücher des Sanitätswesens, welche Wir ihnen statt des Regierungs-Blattes zutheilen werden, sind ein Eigenthum der Stelle, nicht der Person, müssen bei jeder Personal-Veränderung der Gerichtsärzte von den einschlägigen Untergerichten, bei welchen zugleich ein Inventarium dieser Gegenstände hinterlassen wird, nachgewiesen, und das den ersteren einmal Uebergebene auf ihre Kosten immer brauchbar erhalten werden. *)

Die Gerichtsärzte und die Untergerichte haften für diese Gegenstände persönlich.

München, den 6. Oktober 1809.

Regierungsblatt von 1809, S. 1821.

Nr. 26,640.

§. 512.

(Die Regiekosten der Stadt- und Landgerichts-Physikate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf die in ihrem Berichte vom 8. Juni 1838 gestellte Anfrage, unter welcher Position der Kreisfonds-Rechnung die Regiekosten der Stadt- und Land-Gerichts-Physikate verausgabt werden sollen, die Entschließung ertheilt, daß solche Regiekosten, worunter die Kosten öffentlicher Blätter, der Schränke zur Aufbewahrung von Akten, des Einbandes der Kreis-Intelligenzblätter, der Schreibmaterialien u. dgl. zu rechnen sind, von den Stadt- und Landgerichtsärzten selbst bestritten werden müssen, und daß von einer Vergütung oder Verausgabung a Conto der Kreisfonds keine Rede sein könne.

Nur die Kosten neuer Dienstsiegel fallen den Kreisfonds zur Last, und sind, wenn ihre Anschaffung nothwendig wird, unter den Ausgaben auf Gesundheit zu verrechnen.

München, den 25. Mai 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

---

*) Die für die neue Rubrik hier extrahirte Verordnung findet sich vollständig in Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band XV. S. 401.

Hinsichtlich der auf Staatskosten angeschafften meteorologischen Instrumente vergleiche man ebendaselbst S. 714, und hinsichtlich der nicht bewilligten Regierungsblätter Bd. XIX. S. 87.

Nr. 25,711.

§. 513.

(Die Abgabe des Kreis-Intelligenzblattes an die Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom ꝛc. erwiedert, daß vom Jahr 1845 angefangen an jeden k. Gerichtsarzt ein Exemplar des Kreis-Intelligenzblattes unentgeltlich abzugeben sei, beziehungsweise die fernere unentgeltliche Abgabe genehm sei.

Die k. Gerichtsärzte haben dasselbe auf ihre Kosten einbinden zu lassen, und gehörig aufzubewahren, sowie bei eintretenden Veränderungen in der Person eines Gerichtsarztes darüber zu wachen ist, daß gedachtes Inventarstück jederzeit gehörig an den Nachfolger extradirt, oder im Falle verschuldeten Verlustes von dem abtretenden Gerichtsarzte und beziehungsweise in Sterbfällen aus dessen Verlassenschaftsmasse ersetzt werde.

München, den 28. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen. Nachricht der k. Regierung der Pfalz zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung bezüglich der Abgabe des Amtsblattes an die k. Cantonsärzte.

Zu §. 11 lit. e des Medicinal-Edicts.

Bevölkerungs-Uebersichten.

§. 514.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung der inneren Verwaltung betreffend.

XXIX.

In dem Bereiche des Medicinalwesens haben Wir bereits durch Verfügung vom 23. Juli 1832 Unseren Distrikts-Polizeibeamten das Erscheinen bei den so zahlreichen Impfungen und Impf-Controlen erlassen. Eben so haben Wir durch allerhöchste Entschließung vom 6. Juli 1835 veränderte Competenzbestimmungen rücksichtlich der Zulassung geprüfter Aerzte zur Praxis angeordnet. Im Verfolge dieser freieren Stellung des ärztlichen Personales sind auch die pfarramtlichen Scheine über Geburten, Trauungen und Sterbfälle fortan nicht direkt an die Distrikts-Polizeibehörden, sondern an die mit Anfertigung der dießfallsigen Uebersichten beauftragten Gerichtsärzte einzusenden.

Regierungsblatt von 1836, S. 1046—1047.

Zu §. 11 lit. f und §. 18 lit. l des Medicinal-Edicts.

Ansteckende Krankheiten.

A. Unter Menschen.

3) Besondere Bestimmungen über die asiatische Brechruhr.

Nr. 2081. §. 515.

(Den drohenden Ausbruch von Epidemien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Fortschritte, welche die asiatische Brechruhr nach den einlaufenden Nachrichten im Süden und Norden Europa's und zwar in der Richtung von Osten nach Westen macht, lassen ihr allmähliges Eindringen in Deutschland befürchten.

Das unterfertigte Staatsministerium hat sich daher veranlaßt gefunden, den Obermedicinal-Ausschuß mit Gutachten zu vernehmen, welches von demselben dahin abgegeben wurde, daß es zweckmäßig sei, schon jetzt die im In- und Auslande anerkannten und mit Erfolg gekrönten Maaßnahmen in Ausführung zu bringen, welche für das Verfahren bei dieser Krankheit in der generalisirten Entschließung vom 10. September 1836 Ziff. II. von 3—7 angeordnet sind.

Die k. Regierung erhält daher den Auftrag, die Einleitung und Ausführung dieser nach den Gutachten des Obermedicinal-Ausschusses für vollkommen ausreichend und zweckmäßig zu erachtenden Vorkehrungen ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, hiezu alsbald die geeigneten Verfügungen zu treffen, hievon anher Anzeige zu erstatten und deren pünktlichsten Vollzug eifrigst zu überwachen.

Namentlich ist auf strenge Handhabung einer wohlbemessenen Nahrungspolizei zu bringen, eine rücksichtslose Aufsicht auf den Zustand der zum Verkaufe gebrachten Nahrungsmittel den äußeren Behörden einzuschärfen und insbesondere für unnachsichtliches Fernhalten unreifen Obstes, unreifer Kartoffel, ungesunden Wassers, dann des Ausschenkens von geringhaltigen oder verfälschten Bieres zu sorgen. In gleicher Weise ist die Reinlichkeitspolizei mit verdoppeltem Eifer handhaben zu lassen, und die Thätigkeit der Behörden für die Reinigung der Straßen und Cloaken sowie für die Ableitung stehender Abwasser eindringlichst anzuregen und wach zu erhalten. Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt aber hat die k. Regierung auf die Ausmittelung von Lokalen, die im Bedürfnißfalle für die Unterbringung verarmter Kranker benützt werden könnten, dann auf die Vorbereitungen zur Errichtung von Suppen- und ärztlichen Besuchs-Anstalten zu richten.

Damit aber die Verbreitung von Furcht und Beängstigung hiebei möglichst verhütet werde, so wäre nach dem Gutachten des Obermedicinal-Ausschusses bei der Erneuerung dieser Vorschriften nicht geradezu die drohende Gefahr der Cholera als deren Veranlassung voranzustellen.

Wenn demnach auch nicht zu verhindern ist, daß die Fortschritte, welche diese Krankheit macht, durch die Presse allbekannt werden und eben dadurch von selbst auch alle Vorsichtsmaßregeln dem Publikum gegenüber nicht nur gerechtfertigt erscheinen, sondern zur Beruhigung dienen werden, so ist gleichwohl jedes unnöthige Aufsehen bei dessen Einleitungen und überhaupt Alles zu vermeiden, wodurch schon vor der Zeit die Gemüther allzusehr beunruhigt und zu der Furcht verleitet werden möchten, als sei die Seuche schon wirklich uns so nahe oder wohl gar schon über die Grenzen getreten.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist angegangen worden, den geistlichen Oberbehörden von gegenwärtiger Weisung mit dem Ansinnen Kenntniß

zu geben, bei etwaigem Ersuchen der k. Regierung und in dem von ihr angemessen erachteten Zeitpunkt eine thätige Mitwirkung des Clerus in Anspruch zu nehmen.

Nicht minder vertraut das unterfertigte Staatsministerium den Gemeinden, daß sie auch in dieser ernsten Frage denjenigen regen Eifer und stets erprobten Gemeinsinn schon jetzt bethätigen werden, der noch überall erfreulich hervorgetreten ist, wo es galt, bei drohenden Nothständen Hilfe und Rath zu schaffen.

Von der k. Regierung wird aber mit Vertrauen erwartet, daß sie die ihr zugehende ernste Aufgabe nicht nur mit ehrenvollem Eifer, sondern auch mit jener Ruhe, Besonnenheit und Reife des Blickes aufgreifen und vollziehen werde, welche die unerläßliche Vorbedingung des Gedeihens bilden.

München, den 25. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 16,674.

§. 516.

(Die Cholera betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält anliegend die vom Obermedicinal-Ausschusse entworfenen Verhaltungsregeln vor und während des Ausbruchs der asiatischen Brechruhr mit dem Auftrage zugeschlossen, dieselbe in einer Extrabeilage des Kreis-Intelligenzblattes öffentlich bekannt zu machen und überhaupt für deren möglichste Verbreitung Sorge zu tragen.

Zur Ausführung der unter Ziffer III. 7 und 8 gemachten Vorschläge sind alle Badanstalten-Besitzer aufzufordern, sich mit trag- oder fahrbaren Badegeräthschaften, und die Apotheker (vielleicht auch Metzger) sich nächsten Winter mit hinreichenden Eisvorräthen zu versehen.

München, den 11. September 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Verhaltungsregeln vor und während des Ausbruches der asiatischen Brechruhr betr.)

I. Zeichen der asiatischen Brechruhr.

Gefühl von Mattigkeit in allen Gliedern mit Kälte und Ziehen in denselben und in dem Rücken; zugleich aber bald darauf Kollern im Bauch mit Durchfall und Drücken in der Herzgrube; Uebelkeit, Erbrechen und Schwindel. Das durch Stuhl Entleerte anfangs dunkelfarbig und stinkend, später, wie das Erbrechen, molken- oder reiswasserähnlich, farb- und geruchlos; und die Entleerung plötzlich und heftig ohne alle Anstrengung des Leibes.

Hierauf Krampf in den Beinen, besonders den Waden; Verminderung und gänzliche Unterdrückung der Urinabsonderung; allgemeine Beängstigung und Unruhe. In höherem Grade zu den erwähnten Erscheinungen: Kälte und Blauwerden des ganzen Körpers, besonders der Hände, Nase, Ohren, Zunge und rings um die Augen; Faltung der Haut an den Fingern; Schwinden des

Pulses bis zum Verschwinden; Heiserkeit der Stimme bis zur gänzlichen Stimmlosigkeit; große und eigenthümliche Entstellung des Gesichtes.

II. Vorbeugungsmittel.

Erfahrungsthatsache ist es, daß man durch zweckmäßiges Verhalten die Entstehung der Brechruhr oder den Uebergang in die höhern Grade in der Regel zu verhindern im Stande ist.

A. Was zu unterlassen.

Meide: Jede zu große Abweichung von der gewohnten Lebensweise, falls sie nicht unordentlich gewesen;

jede Unmäßigkeit im Essen und Trinken, alle schwer verdaulichen, zähen, fetten, sehr gesalzenen, blähenden Speisen: Speck, Würste, namentlich Blutwürste, Krebse, Aale, Karpfen, überhaupt fette Fische, harte Eier, fetten alten Käse, fettes Backwerk, klumpige schwere Mehlspeisen, rothe Rüben, Kohlrüben, Sauerkraut, Gurken, Schwämme, alle Salate, ungekochtes Obst, unreifes, hartes, kühlendes: Melonen, Pfirsiche;

junge, sauere, zu kalte, nicht ausgegohrene Getränke: kalte sauere Milch;

zu dicke warme und zu dünne kühle Bekleidung und Betten;

alle heftigen Gemüthsbewegungen, Furcht, Sorge und Kummer;

jede unmäßige Anstrengung des Geistes und Körpers, insbesondere bis spät in die Nächte.

Zugluft, Durchnäßung, Erkältung, besonders des Bauches und der Füße durch Stehen oder Sitzen auf nassem Grase, kalten Steinen, nächtliches Verweilen im Freien;

alle Arzneien, so lange du gesund bist.

B. Was zu thun ist.

Nimm täglich, vor du ausgehst, ein warmes, leichtverdauliches Frühstück, auch warmes Mittagessen, iß nur wenig des Abends. Trink zu deinem gewöhnlichen Getränke, dem Wasser, eine mäßige Gabe guten Bieres, angenehmen rothen Weines, ein Gläschen bitteren Branntwein.

Mach' täglich, bei guter Witterung, wenigstens eine Stunde lange mäßige körperliche Bewegung im Freien. Halte Unterleib und Füße immer warm und trocken, etwa durch Anlegen wollener Leibbinden und Socken. Sorge für Reinlichkeit des Körpers und der Wohnung durch: Wechsel trockener Leib- und Bettwäsche, tägliche Lüftung der Wohn- und Schlafzimmer, und schnelle Entfernung aller Abgänge und anderer Dinge, welche die Luft verunreinigen.

III. Verfahren beim Ausbruch der Krankheit vor Ankunft des Arztes.

1) Schicke sogleich nach dem Arzte.

Indessen 2) erwärme das Bett durch Wärmeflaschen, mit heissem Wasser oder Sand gefüllten irdenen oder gläsernen Krügen, erhitzten Ziegeln, Tellern, Deckeln oder Steinen.

3) Lege den Kranken ins Bette und die (2) genannten Erwärmungsmittel an die Seiten der Brust, des Bauches, der Arme und Beine.

4) Reibe unter der Decke des Kranken Arme und Beine desselben mit wollenen Tüchern, die mit Campfergeist oder Branntwein besprengt sind.

5) Gleichzeitig setze ein anderer ein Senfpflaster aus gestossenem schwarzen Senf und Wasser, im Nothfall aus frisch geriebenem Meer- oder schwarzen Rettig oder Zwiebel, in einfache Leinwand gewickelt auf Herzgrube und Unterleib (¼—½ Stunde lang) bis zum Rothwerden derselben.

6) Alle Viertel- oder halbe Stunde trinke der Kranke eine halbe Tasse warmen Thee aus Wollenblumen, Chamillen, Hollunder, Münzen, Melissen.

7) Mittlerweile wird, wo es möglich ist, ein warmes Bad von 29—30° R. zubereitet, demselben ein mit Asche gefüllter Sack, Lauge oder Essig (4—5 Biergläser voll) zugesetzt und der Kranke darin 15—20 Minuten lang mit wollenen Tüchern gerieben, und in diese eingewickelt ins Bett zurückgebracht.

8) So gewiß durch die (2—7) erwähnte erwärmende Behandlung sehr viele vor dem Uebergang in die höhern Grade der Brechruhr bewahrt, ja aus diesen selber gerettet wurden: eben so gewiß ist es, daß der innere und äußere Gebrauch des Eises, oder in dessen Ermangelung kalten Wassers, laut vielen Erfahrungen dieselben Erfolge und vielleicht noch häufiger bewirkte. Reiche dem Kranken alle 5 Minuten bohnengroße Eisstücke oder einen Eßlöffel voll mit Eis abgekühlten Wassers. Reibe Glieder, Brust und Rückgrad, jeden Theil eine halbe bis drei Minuten lang mit in Leintüchern eingewickelten Eisstücken, oder in kalt Wasser getauchten Schwämmen, bis die Theile roth und warm werden, und die Krämpfe nachlassen; wenn diese wiederkehren oder jene wieder erkaltet, nach einer halben oder ganzen Stunde, wiederhole die Reibung.

Die geriebenen Theile bedecke mit trockenen leinenen oder wollenen Zeugen.

Anhang.

Besondere Bestimmungen über die Hundswuth.

Nr. 10,030.

§. 517.

(Die Schärfung der Aufsicht auf die Hunde betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit haben sich, nach vorliegenden Anzeigen, in verschiedenen Gegenden Bayerns die beklagenswerthen Fälle wieder vermehrt, daß Menschen in Folge des Bisses toller Hunde an der Wasserscheue gestorben sind.

Diese Vorfälle scheinen darzuthun, daß die bereits öfters in Erinnerung gebrachte Aufsicht auf die Hunde und namentlich auf die herrenlos herumirrenden bissigen Hunde nicht mit jener Strenge und Sorgfalt allenthalben gehandhabt wird, wie dieses zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung geschehen sollte.

Die k. Regierung erhält daher den Auftrag, unverzüglich durch nachdrückliche Weisungen die sämmtlichen untergebenen Polizeibehörden zur Schärfung der Aufsicht auf die Hunde, zur pflichtmäßigen Ueberwachung des Aufsichtspersonales im Vollzuge dieser Beaufsichtigung und zu einer ernsten Handhabung der bereits bestehenden und etwa nachträglich zu erneuernden oder zu ergänzenden deßfallsigen Vorschriften anzuhalten.

Die k. Regierung wird sich hiebei von selbst berufen fühlen, in soweit es nicht bereits geschehen sein sollte, anzuordnen, daß

1) in jenen Bezirken, wo die Einführung von Hundezeichen bereits stattgefunden hat, oder nachträglich etwa zu bewirken wäre, jeder nicht in sichtbarer Weise mit den betreffenden Zeichen versehene Hund als herrenlos behandelt, aufgegriffen oder nach Umständen sogleich getödtet, der zu ermittelnde Eigenthümer aber zur Verantwortung und Strafe gezogen werde; — daß

2) in Bezirken, wo der Einführung der Hundezeichen Bedenken entgegenstehen, in gleicher Weise jeder Hund als herrenlos behandelt und unter ähnlicher Einschreitung gegen den

Eigenthümer aufgegriffen oder getödtet werde, welcher nicht mit einem Halsbande, wäre dieß auch nur von Stricken zusammengeflochten als Kennzeichen, daß er nicht herrenlos sei, versehen ist; — daß

3) die Hundevisitationen, namentlich in Städten, alljährlich wenigstens einmal und wo möglich zweimal mit Sorgfalt vorgenommen und hiebei auf die Entfernung aller Hunde Bedacht genommen werde, welche durch hohes Alter oder Krankheit zu Besorgnißen eine gegründete Veranlassung bieten; — daß endlich

4) gegen das Herumlaufen großer oder bissiger Hunde ohne Maulkorb, gegen die unterlassene Einsperrung hitziger Hündinnen, gegen die Verwahrlosung der Hunde bei strenger Kälte oder großer Hitze, gegen das Unterlassen rechtzeitiger Anzeige bei eintretenden Symptomen der Wuth, sowie, in Städten und Märkten, gegen das Aussperren der Hunde zur Nachtzeit, die nöthigen Strafverbote ungesäumt in allen Orten erlassen und mit unnachsichtlicher Strenge in Vollzug gesetzt und erhalten werden.

Es wird ferner mit Zuversicht erwartet, daß die k. Regierung von jeder künftig eintreffenden Anzeige über das Auftreten der Wuth bei einem Hunde, Veranlassung nehmen werde, eine genaue Untersuchung darüber einleiten zu lassen, ob nicht eine Vernachläßigung der Behandlung des betreffenden Hundes von Seite des Eigenthümers den Ausbruch der Wuth veranlaßt oder befördert und ob derselbe die rechtzeitige Anzeige des Falles bei der vorgesetzten Polizeibehörde erstattet habe? — Dann ob nicht eine Vernachläßigung der Aufsicht von Seite des Aufsichts-Personals oder der Local-Polizeibehörde hiebei stattfand? wobei die k. Regierung von selbst darauf Bedacht nehmen wird, daß gegebenen Falles gegen den nachläßigen Eigenthümer, unter Vorbehalt des Ersatzes aller durch den erkrankten Hund entstandenen Beschädigungen und Kosten, mit unnachsichtlicher Strafe und ebenso gegen ein etwaiges Verfehlen der Aufsichts-Behörde und ihres Personales mit Strenge eingeschritten werde.

München, den 26. April 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung.

Nr. 17,319.

§. 518.

(Die Hundevisitation, beziehungsweise die hiefür zu entrichtende Abgabe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Kenntniß des unterzeichneten k. Ministeriums gekommen ist, daß in einigen Regierungsbezirken das k. Jagd- und Forstpersonal von der Bezahlung der Hundevisitationsgebühren für die im unmittelbaren k. Jagddienste nothwendigen Hunde befreit, in anderen aber zu dieser Zahlung beigezogen ist, so wird im Einverständniß mit dem k. Finanzministerium zur Einführung eines gleichförmigen Verfahrens angeordnet, daß fortan die Hundevisitationsgebühren auch von dem k. Forst- und Jagdpersonal nach den einschlägigen Vorschriften allenthalb zu erheben sind.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 5213.

§. 519.

(Die Aufsicht auf die Hunde, resp. die Einführung der Hundevisitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. Oktober v. Js. und beziehungsweise auf den Bericht vom 22. Februar l. Js. wird der k. Regierung erwiedert, daß dem Antrage auf gänzliche Aufhebung der Hundevisitationen nicht stattgegeben werden könne, und daß diese in sämmtlichen Regierungsbezirken eingeführte, sehr zweckmäßige Maßregel wie bisher auch fernerhin fortzubestehen habe.

Was aber die Frage anbelangt, ob die Hundevisitation jährlich einmal oder zweimal vorzunehmen sei, so wird die k. Regierung dieselbe in eigener Zuständigkeit in reifliche Erwägung ziehen, und das Geeignete für den Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg verfügen. Hiebei wird der k. Regierung bemerkt, daß in sämmtlichen Kreisen mit Ausnahme von Oberbayern und Oberfranken jährlich zweimalige Hundevisitation stattfindet. In Oberbayern und Oberfranken werden die Hunde jährlich einmal, in München jedoch gleichfalls zweimal untersucht.

Schließlich wird die k. Regierung unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 16. Mai v. Js., Nr. 5722 zum genauen Vollzug der polizeilichen Maßregeln gegen bissige Hunde hiemit angewiesen.

München, den 14. März 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen zur Wissenschaft und beziehungsweise Nachachtung.

Nr. 8220.

§. 520.

(Bitte der Nagelschmiede, Metzger rc. rc. von Aschaffenburg um Herabsetzung der Gebühren für die Hundevisitation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die mit Bericht vom 12. d. Mts. im obenbemerkten Betreffe vorgelegten Akten anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß der von den Nagelschmieden, Metzgern rc. zu Aschaffenburg eingereichten Vorstellung bezeichneten Betreffs keine Folge gegeben werden könne, nachdem die aus den gewichtigsten polizeilichen Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit eingeführte periodische Hundevisitation zur Erreichung des damit verbundenen Zweckes nothwendig auf alle Hunde ausgedehnt werden muß, die für die Visitation zu bezahlende Gebühr aber lediglich als eine Vergütung für die auf die Aufsicht auf die Hunde und insbesondere auf die Visitation erlaufenden Kosten erscheint, eben deßhalb aber auch zu deren Bezahlung jeder Hundebesitzer ohne Rücksicht darauf, ob für denselben die Haltung eines Hundes aus irgend einem Grunde nothwendig ist, verhalten werden muß, die Zulassung der von den Bittstellern beanspruchten Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen selbst die Durchführung der Maßregel der Hundevisitation gefährden könnte, und zudem die im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg festgesetzte Visitationsgebühr nicht als zu hoch erachtet werden kann.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 24. Mai 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

B. Unter Thieren.

1) Allgemeine Bestimmungen über Viehseuchen.

Nr. 22,488. **§. 521.**

(Die Lungenseuche in Eschenlohe, nunmehr die Umgangnahme von Grenzsperren bei dem Vorkommen minderheftiger Viehseuchen mit Ausnahme der Löserdürre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung vom 7. September l. Js. wird erwiedert, was folgt:

Nachdem die bisherige Erfahrung, Grenzsperren und das Ausstellen von Gesundheitszeugnißen beim Ausbruche minder verheerender Viehseuchen als unnöthig, und sonst wohlbemessene polizeiliche Fürsorge gegen die weitere Verbreitung als genügend erkennen läßt, so ist es genehm, daß die k. Regierung in Ausübung der ihr durch §. 52 der allerh. Verordnung vom 17. Dezember 1825 übertragenen medicinalpolizeilichen Befugniße einverständlich mit dem k. k. österreichischen Gubernium für Tyrol und Vorarlberg künftighin gegenüber solchen Viehseuchen von der vorbezeichneten, den Verkehr manigfach hemmenden Maßregel Umgang nehme, und sich auf eine um so strengere Handhabung der übrigen polizeilichen Vorkehrungen, insbesondere einer wohl überwachten Stall- und Ortssperre beschränke.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß gegenwärtige Bestimmung sich nicht auf das allenfallsige Auftreten der Rindviehpest (Löserdürre) erstreckt, und daß vielmehr hier die Vorschriften vom 22. Dezember 1813 auch fortan volle Anwendung zu finden haben.

Die Berichtsbeilage folgt anruhend zurück.

München, den 30. Oktober 1837.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung der k. Central-Veterinärschule, — und den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 22,029. **§. 522.**

(Die Maul- und Klauenseuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unter dem Namen der Maul- und Klauenseuche bekannte Viehkrankheit gegenwärtig in vielen Gegenden herrscht, so sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, der k. Regierung einen im 23sten Bande der Annalen über Pharmacie von Justus Liebig, Emanuel Merk und Friedrich Mohr enthaltenen Aufsatz über die Heilung jener Krankheit mit dem Auftrage mitzutheilen, die Physikate auf das hierin angedeutete Heilverfahren aufmerksam zu machen.

München, den 12. September 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener von Oberfranken also ergangen.

Mittheilung der k. Central-Veterinärschule zur Kenntnißnahme und gutachtlichen Aeußerung.

Abdruck.

(Untersuchung einer in der Thierarzneikunde gegen die Klauenseuche angewandten Flüssigkeit; von Lassaigne.)

In der Thierarzneikunde bezeichnet man mit dem Namen Klauenseuche eine eigenthümliche Affektion am Fusse der Schafe, welche in einer krebsartigen Entzündung des Zellgewebes besteht.

Diese unter den Thieren sehr gewöhnliche Krankheit scheint vorzüglich der Anwendung eines Mittels zu weichen, wovon Herr Beret, Thierarzt zu Doullens, kürzlich an Hrn. Lassaigne eine Probe übersandte, mit der Bitte, sie zu analysiren.

Diese Flüssigkeit besitzt eine schön dunkelsmaragdgrüne Farbe und einen entschiedenen Geruch nach Essigsäure; am Areometer für Säuren zeigt sie 21 Grade.

Lassaigne fand sie bestehend aus Essigsäure und schwefelsaurem Kupferoxyd. Es gelingt, sie mit allen physikalischen und chemischen Eigenschaften durch folgende Mischung darzustellen:

Nimm:	Gewöhnlichen Essig . . .	78
	Schwefelsaures Kupferoxyd .	10
	Schwefelsäure von 66° . .	12
		100

Die Anwendung dieser Flüssigkeit ist nach Beret leicht; man betupft mittelst einer kleinen Feder mehreremale den kranken Theil des Fusses, nachdem mittelst eines chirurgischen Instrumentes (dem sog. Salbeyblatte) die Hornsubstanz der Klaue abgenommen ist, und läßt dann das Thier ohne andere Vorsichtsmaßregeln laufen. Eine einmalige Anwendung dieses Mittels reicht beinahe immer zur vollständigen Heilung nach 2 oder 3 Tagen hin, selbst wenn die Klaue zur Hälfte abgenommen wurde; eine zweite Applikation wird nur dann nothwendig, wenn die Wunde blutet, oder wenn das Thier sich beim Laufen verwundet.

Nr. 718.

§. 523.

(Die Maul- und Klauenseuche betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da laut des in Abschrift anliegenden Berichtes des k. Physikates zu Burglengenfeld, de dato 12. September v. Js. das mittelst Entschließung vom 12. September 1838 bereits anempfohlene Heilverfahren bei der Maul- und Klauenseuche, unter Anwendung eines durch vermehrte Schwefelsäure verstärkten Kupfer-Vitriols (Schwefelsaures Kupfer-Oxyd) erneuert, als sehr vortheilhaft wirkend sich bewährt hat, so erhält die k. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, sämmtliche untergebene Physikate und Veterinärärzte wiederholt auf dieses Heilverfahren aufmerksam machen zu lassen, um dasselbe, wo dessen Gebrauch nur immer indicirt ist, stets anzuwenden.

Um jedoch Mißverständnißen zu begegnen, wird hiebei zugleich zu bemerken sein, daß das fragliche Heilverfahren, so verläßig es auch in bestimmten Fällen ist, dennoch nicht als das einzige und unbedingt anwendbare zu betrachten sei, daß vielmehr nach den gewonnenen Erfahrungen auch andere Mittel und insbesondere gleich anfangs die bleiessigsauren Lehmumschläge, der Alaun, die abstringirenden Dekokte, in schwierigen Fällen auch das salzsaure Antimon-Präparat oder die sogenannte Spiesglanzbutter, die Holzsäure, die Kauterisation u. v. a. als heilsam sich bewährt und

sogar zur gänzlichen Erhaltung der Klauen geführt haben, welche in den meisten Fällen bei dem Heilverfahren mit schwefelsaurem Kupfer-Oxyd wenigstens zum Theil verloren gehen müssen.

München, den 27. Januar 1842.

Minsterium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 31,511.

§. 524.

(Die in Niederösterreich ausgebrochene Rinderpest betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer unterm 1. l. Mts. eingelaufenen berichtlichen Anzeige vom 29. l. Mts. hat die k. Regierung von Niederbayern durch die k. k. österreichische ob der Enns'schen Landesregierung zu Linz die Nachricht erhalten, daß die in Rußland und Bessarabien dermalen herrschende höchst bösartige Rinderpest nicht nur in Mähren, sondern auch bereits in Niederösterreich, ohngeachtet der von den betreffenden k. k. Landesgubernien angeordneten, aus der in Abschrift anruhenden Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 29. v. Mts. theilweise ersichtlichen Maßnahmen, ausgebrochen sei.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, soferne es nicht bereits geschehen sein sollte, die geeigneten Einleitungen zur Ergreifung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung dieser Viehseuche nach Bayern augenblicklich zu treffen, namentlich aber sogleich das Entsprechende zu veranlassen, damit

1) die Einfuhr von Hornvieh, Schafen und Schweinen, dann von Wolle, Borsten, rohen Häuten, Klauen und unausgelassenem Talge aus den genannten und aus den weiter zurückliegenden Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bis auf Weiters gänzlich unterbleibe, damit ferner

2) das Eintreiben der erwähnten Viehgattungen aus den übrigen Gegenden Oesterreichs nach Bayern nur dann zugelassen werde, wenn durch obrigkeitliche Zeugniße nachgewiesen ist, daß

   a) die nach Zahl, Gattung, Farbe und sonstigen Abzeichen einzeln gehörig beschriebenen Thiere aus Gegenden kommen, wo zur Zeit ihres Abganges ein vollkommen befriedigender Gesundheitszustand unter dem Vieh geherrscht hat und

   b) daß diese Thiere auf dem Transporte eine angesteckte oder auch nur verdächtige Gegend nicht berührt haben;

3) damit das Einbringen von Rindshäuten selbst aus unverdächtigen Gegenden Oesterreichs nur gestattet werde, wenn dieselben völlig hart und ausgetrocknet sind, sowie die Einfuhr von Hörnern nur dann, wenn sie von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen befreit sind,

4) damit der Gesundheitszustand des Viehes im Inlande sorgfältigst überwacht, und jedes Vorkommen irgend eines bedenklichen Krankheitsfalles ohne Verzug zur entsprechenden Anzeige gebracht werde und damit endlich

5) alle Polizeibehörden diese Maßregeln bei der strengsten Verantwortlichkeit pünktlichst durchführen und die Gendarmerie resp. die Gemeindevorsteher zur geeigneten Mitwirkung auffordern und resp. anhalten.

Da ferner solche Seuchen häufig auch ohne vorausgehende Ansteckung von selbst ausbrechen, wenn eine allgemeine Disposition unter dem Vieh hiefür vorherrscht, hiegegen aber eine sorgsame diätetische Pflege das einzige Schutzmittel darbietet, so hat die k. Regierung sämmtliche Viehbesitzer hierauf unter der angemessenen Aufforderung aufmerksam machen zu lassen, auf eine möglichst sorgfältige Fütterung und Reinigung des Hornviehes Bedacht zu nehmen.

Sollten der k. Regierung verlässige Nachrichten zukommen, daß die fragliche Seuche in einer dem Königreiche angrenzenden österreichischen Provinz ausgebrochen sei, so ist unverzüglich die gänzliche Absperrung nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1813 zu veranlassen und hievon nicht nur den benachbarten Kreisregierungen Mittheilung zu machen, sondern auch anher alsbald Anzeige zu erstatten.

Von allen getroffenen Anordnungen aber hat die k. Regierung auch den k. k. österreichischen Landesgubernien zur geeigneten Verständigung der Händler Nachricht zu geben, und mit diesen Regierungsstellen überhaupt ein fortgesetztes Benehmen über den Stand und die etwaige Weiterverbreitung der Seuche zu unterhalten.

Sollte aber dessen ohngeachtet diese Krankheit im Inlande ausbrechen, so wird die k. Regierung ohnedieß nicht anstehen, ohne Verzug die zur Unterdrückung und Verhinderung weiterer Verbreitung zweckdienlichen Maßnahmen mit Rücksicht auf die erwähnte Verordnung vom 22. Dezember 1813 zu treffen und auch hievon den übrigen Kreisregierungen sogleich Nachricht zu geben, sowie anher berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zugleich wird der k. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß zur entsprechenden Mitwirkung der Zollbehörden bei dem Vollzuge der getroffenen und etwa noch künftig zu treffenden Anordnungen bereits die geeigneten Einleitungen getroffen worden sind.

München, den 2. November 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, der Oberpfalz und von Regensburg und von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen.

Abdruck.

(Die in Niederösterreich ausgebrochene Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. k. niederösterreichische Landesregierung fand sich unterm 20. Oktober d. Js. veranlaßt, an die k. k. ob der Enns'sche Landesregierung Linz die Mittheilung zu machen, daß in Rußland und Bessarabien eine höchst bösartige contagiöse Hornviehseuche ausgebrochen sei, und daß das k. k. galizische Gubernium zu Lemberg laut Note vom 26. September 1844, Nr. 60,200 die geeigneten Maßregeln an der dortigen Grenze angeordnet habe.

Am 14 Oktober d. Js. langte bei der k. k. Regierung in Wien vom k. k. mährisch-schlesischen Gubernium zu Brünn die Mittheilung ein, daß auch in 4 Kreisen Mährens an verschiedenen Orten die Rinderpest ausgebrochen sei, weshalb die Unterbehörden zur Einleitung der Vorsichts-Maßnahmen aufgefordert, und in der Einbruchs-Station zu Unterthemerau im Viertel U. M. B. die Errichtung einer Viehbeschau-Commission von der niederösterreichischen Regierung angeordnet wurde.

Demohngeachtet kam auch in der Provinz Niederösterreich die Rinderpest zum Ausbruche, und zwar zu Kirling, im Kreise U. W. W., und auch zu Sierndorf und Sedensichheigen im Kreise U. M. B.

Als Ursache dieser Seuche muß Einschleppung des Contagiums und Ansteckung um so mehr angenommen werden, da in einigen Orten Mährens die Löserdürre schon früher grassirte, und die von Mähren kommenden polnischen Schlachtviehtriebe wochentlich durch den Ort Sierndorf ziehen.

In den betheiligten Orten wurden demnach unter gehöriger Beobachtung der dießfälligen Veterinär-Polizeivorschriften die erkrankten Thiere theils durch die Keule getödtet, theils auf das Sorgfältigste contumacirt, und zugleich in der ganzen Provinz die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen im Sinne des höchsten Orts genehmigten Thierseuche-Unterrichts angeordnet, so daß man hoffen darf, es werde diese Landplage im Keime erstickt werden; dessenungeachtet theilte die k. k. niederösterreichische Regierung dieses bedrohliche Ereigniß der k. k. ob der Enns'schen Landesregierung Linz mit, welche sogleich die geeigneten Vorsichtsmaßregeln verfügte, und die unterfertigte Stelle zur Maßnahme schleunigst in Kenntniß setzte.

Um nun das Eindringen dieser Seuche in die Provinz Niederbayern bei Zeiten thunlichst zu verhindern, ergeht hiemit an das k. Landgericht der Auftrag, Angesichts dieses zu veranlassen, daß sämmtliche aus Oesterreich kommenden Rindviehtriebe einer genauen Aufsicht unterstellt, und nur denjenigen Viehhändlern der Eintrieb ihres Viehes über die Grenze gestattet werde, deren Vieh für gesund befunden wurde, und welche überdieß mit einem obrigkeitlichen Zeugniße versehen sind, worin nachgewiesen ist, daß die nach Zahl, Gattung, Farbe und sonstigen Abzeichen einzeln gehörig beschriebenen Thiere nicht nur aus vollkommen gesunden Orten abstammen, sondern auch durch keine Ortschaft, wo die Rinderpest einmal herrscht, gekommen sind, widrigenfalls unnachsichtliche Zurückweisung zu erfolgen hat, wobei bemerkt wird, daß unterm Heutigen an die k. k. Landesregierung in Linz und das k. k. böhmische Gubernium in Prag der Antrag gestellt wurde, daß sämmtliche Viehhändler von diesen Maßregeln zu ihrer Darnachachtung im Falle eines vorhabenden Vieh-Triebes nach Bayern in Kenntniß gesetzt werden.

Im Allgemeinen aber ist der Gesundheitszustand der hierländigen Thiere sorgfältigst zu überwachen, und jede Spur irgend eines bedenklichen Krankheitsfalles ohne Verzug hieher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 29. Oktober 1844.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Nr. 32,734.

§. 525.

(Die in Niederösterreich ausgebrochene Rindviehpest betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen an die k. Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Oberfranken, K. d. J., im obenbemerkten Betreffe ergangenen Entschließung folgt hierneben eine Abschrift zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung.

München, den 14. November 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Kreisregierungen der Pfalz, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann von Schwaben und Neuburg also ergangen.

Abdruck 1.

(Die in Niederösterreich ausgebrochene Rindviehpest betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 2. l. M. bezeichneten Betreffs ein der k. Centralveterinärschule abgefordertes und von derselben unterm 10. l. M. erstattetes Gutachten über die Maßnahmen, welche bezüglich der in Niederösterreich ausgebrochenen Rinderpest noch weiters vorzukehren sein dürften, hieneben in Abschrift, mit dem Auftrage zugefertiget, unverzüglich die hienach entsprechenden Verfügungen zu treffen, hiebei aber Folgendes zu beachten:

1) Bezüglich der Beschränkung der Ein- und Ausfuhr von Vieh und thierischen Stoffen, dann bezüglich der Einführung strenger Stall- und Bezirks-Sperren mit Contumaz-Anstalten haben zur Zeit und im Falle des Ausbruches der fraglichen Seuche im Inlande lediglich die unterm 2. l. Mts. getroffenen Anordnungen und beziehungsweise die einschlagenden allerhöchsten Verordnungen ausschließend Maaß zu geben. Sollten weitere Maßnahmen deßfalls wegen örtlicher oder anderer Verhältniße unabweislich erscheinen und die kgl. Regierung, K. d. J., sich zu deren Vorkehrung gesetz- und verordnungsmäßig nicht ermächtiget halten, so ist, vorbehaltlich einer provisorischen Verfügung bei Gefahr auf dem Verzug, alsbald Bericht zu erstatten.

2) Die unter Ziffer 8 des Gutachtens vorgeschlagene Maßnahme darf jedenfals nur in feuerfest gebauten Ställen angewendet werden.

3) Alle in dem erwähnten Gutachten bezeichneten diätetischen Schutzmittel, namentlich bezüglich der Einführung einer unbedingten Stallfütterung sind zwar allen Viehbesitzern eindringlichst anzurathen; jedoch ist hiebei jede Zwangseinschreitung, soweit bestehende Gesetze und Verordnungen hiezu nicht ermächtigen, sorgfältigst zu vermeiden. Würden besondere Verhältniße eine hienach nicht zuläßige Zwangseinführung nothwendig machen, so ist auch hierüber vorbehaltlich der wegen Vollzugsgefahr zu treffenden Anordnungen, näherer Bericht zu erstatten.

4) Den Landwirthen resp. Viehbesitzern ist in geeigneter Weise bemerklich machen zu lassen, daß die unter Ziffer 6 des mehr erwähnten Gutachtens vorgeschlagenen, etwas kostspieligen Räucherungen auch durch eine ausschließende Anwendung des um billige Preise käuflichen Chlorkalkes ersetzt werden können, der in flachen Gefäßen in den vier Ecken des Stalles aufgestellt, ebenfalls zur Vertilgung schädlicher Dünste ausreicht; ferner ist

5) den Viehbesitzern die entsprechende Beachtung der in der Beilage zu Nr. 24 des Regierungs-Blattes v. J. 1835 bekannt gemachten Belehrung über die Verhütung von Viehseuchen, und insbesondere über den Nutzen und den Gebrauch des Viehsalzes eindringlichst anzurathen, weßwegen denn auch laut der in Abschrift anruhenden, von dem k. Finanzministerium unterm 9. l. Mts. an die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration erlassenen Entschließung bereits die geeigneten Einleitungen getroffen worden sind, damit der Ankauf des Viehsalzes durch eine angemessene Preisminderung sowohl als durch ausreichende Zufuhren an die äußern Salzverkaufs-Stationen auf jede thunliche Weise erleichtert werde, worüber weitere Mittheilung noch nachfolgen wird.

Nachdem übrigens laut einer so eben eingetroffenen amtlichen Anzeige die fragliche Seuche auch bereits im Saatzerkreise des Königreichs Böhmen und zwar in Folge einer Ansteckung durch eingeführte polnische Ochsen ausgebrochen ist, so hat die k. Regierung, K. d. J., ferner nach Maaßgabe

der Entschließung vom 2. November l. Js. unverzüglich das Geeignete zu veranlassen, damit auch die Einfuhr von Hornvieh, Schafen und Schweinen, dann von Wolle, Borsten, rohen Häuten, Klauen und ausgelassenem Talge aus Böhmen und Polen gänzlich unterbleibe.

München, den 14. November 1844.

Ministerium des Innern.

Abdruck 2.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster

König,

Allergnädigster König und Herr!

Gutachtliche Aeußerung der k. Central-Veterinärschule.

Die in Niederösterreich ausgebrochene Rinderpest betreffend.

Zufolge allerhöchsten Befehls Eurer Königlichen Majestät vom 2. und 6. November 1844 an die k. Central-Veterinär-Schule zur Kenntnißnahme von der im Betreff der in Niederösterreich ausgebrochenen Rinderpest, an die k. Regierungen von Oberbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Oberfranken, K. d. J., erlassenen Entschließung und zur allenfallsigen gutachtlichen Aeußerung über die etwa noch weiters zu treffenden Maßnahmen — sodann das mit möglichster Beschleunigung zu erstattende Gutachten namentlich auch auf eine umständliche mit Rücksicht auf bereits ausgeschriebene Belehrungen abzugebende Beantwortung der Frage auszudehnen: Wie durch eine diätetische Behandlung des Viehes, insbesondere des Hornviehes, der spontanen Entstehung der in Niederösterreich ausgebrochenen Rinderpest sowie der Weiterverbreitung derselben mittelst Ansteckens im Falle ihres Ausbruches begegnet werden könne? wird hiemit von der allerunterthänigst ehrfurchtvollst Unterzeichneten folgendes Gutachten erstattet:

Nachdem zwar bereits alle möglichen, den besten Erfolg versichernden Maßregeln gegen die drohende Rinderpest zum Schutz des Landes allerhöchst angeordnet worden, und dieselben auch schon in der k. Verordnung vom 22. Dezbr. 1813, gegen die Rindviehpest oder Löserdürre, erschöpfend enthalten sind, so möchte sich doch die k. Central-Veterinär-Schule noch die Bemerkung erlauben, daß es ihr nicht unzweckmäßig zu sein scheine, wenn gegen diese, allerdings sehr zu fürchtende und auch der Natur des Menschen verderbliche Landplage für Bayern, sowohl in polizeilicher Hinsicht der Eintrieb von fremden, besonders ungarischen, mährischen und böhmischen Rindvieh in das Land wenigstens noch für dieses Jahr und bis zum Eintritt des nächsten Frühlings ganz und gar verboten, als auch in diätetischer Hinsicht, die völlige Aufhebung des Weidetriebes, wo möglich für alle Hausthiere, oder doch jedenfalls für das Rindvieh, ein für allemal stattfinden, und dafür die diätetisch-regelmäßige Stallfütterung eingeführt würde! und zwar aus folgenden wohl erwogenen Gründen:

1) weil sich erfahrungsmäßig ein gänzliches Aufhören solcher Seuchenkrankheiten erst von der kalten Winterjahreszeit erwarten läßt;

2) weil es von dieser zwar ihrer Entstehung nach immer noch sehr räthselhaften und selbst in Oesterreich, wo sie doch, namentlich in Ungarn und Galizien, einheimisch ist, eben hienach noch ganz unbekannten Krankheit, dennoch sich behaupten läßt, daß gewöhnlich das dort einheimische Vieh die Neigung und Anlage dazu schon von Natur aus an sich

trage, und besonders leicht in fremder und freier Luftregion, auf dem Marsche und Transporte, von der Krankheit ergriffen werde, und diese auch anderen Rindern, im Freien oft noch eher und häufiger, besonders auf der Weide, wie im Stalle, mittheilen könne;

3) weil es zugleich höchst wahrscheinlich ist, daß sie wenigstens zum Theil mit der verderblichen Viehpest oder Anthrax-Seuche, den sogenannten Milzbrand selbst complizirt seie, wie es besonders in den russischen Steppen- und Weide-Gegenden nicht selten der Fall ist und auch eben jene Seuche in Bessarabien bereits schon Beweise genug davon gegeben hat, daher auch die k. Galizische Landesregierung selbst den Viehtrieb aus jenem europäisch russischen Bezirke ganz einzustellen veranlaßt wurde.

Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß gegen eine solche Krankheit immer die allerstrengsten Maßregeln in Anwendung zu bringen seien, wovon aber nebst der Grenzsperre auch die gänzliche Aufhebung des Weidetriebes eines der wirksamsten Mittel zu nennen ist, um so mehr, da es sich mit allem Grunde vermuthen läßt, daß auch dort die Krankheit zuerst unter den Weide-Thieren, an den zunächst liegenden Grenzen, und dann erst weiterhin verbreitet worden sei.

Was aber nun noch die umständliche diätetische Behandlung des Viehes insbesondere des Horn-Viehes zur Abhaltung sowohl der spontanen Entstehung jener in Niederösterreich ausgebrochenen Rinderpest, als auch der Weiterverbreitung derselben mittelst Ansteckens im Falle ihres Ausbruches betrifft, so möchten hiezu, nebst den bereits erschienenen und am ausführlichsten hauptsächlich in jener allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1813, und selbst schon viel früher in der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 9. Juni 1796, die Hornviehseuche betreffend, enthaltenen Anordnungen, Belehrungen und Vorschriften, noch folgende Maßregeln und Mittel gegen diese Seuche, welche allem gegründeten Anschein nach nur selten allein und für sich, sondern in den meisten davon ergriffenen Viehstücken als eine Complication der Rinderpest mit dem sogenannten Milzbrand, und daher als die im wahren Sinne verheerendste Thierkrankheitsform und Seuchen-Art vorkömmt, von der alleruntertthänigst ehrfurchtsvollst Unterzeichneten in unmaßgeblichen Vorschlag zu bringen sein:

1) Die unbedingt einzuführende Stallfütterung als die eigentliche und zweckmäßigste diätetische Behandlung für das Hornvieh, wie für jedes andere Hausthier, gegen den ohne Ausnahme und unverzüglich aufzuhebenden Weidetrieb selbst mit Beziehung auf alle anderen Haus- und Weidethiere.

2) Die sorgfältigste Reinhaltung der in einem ganz gesunden und zweckmäßig gebauten Stalle befindlichen Thiere, durch zweimal täglich, oder Frühe und Abends zu wiederholende Reinigung ihres Körpers auf angemessene Art oder nach den Regeln der Diätetik nebst der Abhaltung und Wegschaffung aller dasselbe verunreinigenden Gegenstände, selbst anderer Thiere, im Stalle oder Stand derselben, vorzüglich aber der täglich zu verbrauchenden und stets wieder mit neuer, reiner, trockner und dichter zu erneuernden Streu, und Ausreinigung der besudelten Krippen, Geschirre und Geräthe.

3) Die genau zu besorgende Haupt- und Zwischenfütterung des Viehes nach den Regeln der Veterinär-Diätetik mit dem seiner Natur entsprechenden, wohl aufbewahrten und reinen übrigens auch zwar befeuchteten — doch nicht stundenlang zuvor im Wasser eingeweichten Körner-, Kräuter- und Wurzel-Futter in abgemessenen Portionen, ohne Störung der völlig und besonders als Rumination vor sich zu gehenden Verdauung.

4) Fleißige, dem Instinkt der Thiere entsprechende Tränkung mit reinem, überschlagenen daher blos kühlem, hie und da mit Salz vermischten Brunnenwasser ohne irgend einem andern

Beisatz, besonders von sogenannten Oel- oder Lein- und Reps-Kuchen, und auch mit Vermeidung des sogenannten Treber- und Brantweinspülig-Tranks und Futterbreies.

5) Eine täglich einmalige Bewegung der Thiere auf eine Stunde im Hofe der Oekonomie, entweder blos Vormittags während der Reinigung der Ställe, oder auch Nachmittags nach der Fütterung und Verdauung; während aber die Bewegung der Mähnthiere, im Zug oder am Pfluge, dafür hinreichend bleibt.

6) Ein täglich 1 bis 2 mal, oder Frühe und Abends vorzunehmende Ausräucherung der Ställe mit den aus Kochsalz, Braunstein und Chlorkalk mittelst Vitriolsäure entwickelten Dünsten, wenigstens ½ Stunde lang, bei verschlossenen Thieren und Fenstern, und nach Entfernung des Viehes, dessen Wiedereintritt erst einige Zeit nach gänzlicher Zerstreuung der Dünste aus dem geöffneten Stalle, und nach vorhergängiger Durchräucherung desselben mit aromatischen Dämpfen aus Wachholder-Sträuchen und Beeren, mit Pech vermengt, geschehen darf.

7) Außer diesem Mittel aber noch die Tag und Nacht fortwährende Verdünstung von aromatischem Essig durch Digestion von Salbei-Rauten und Dostenkraut mit Kampher und Weinessig bereitet in flachen, weiten, seichten, an den vier Ecken des Stalles angebrachten Gefässen, unter steter Wiederanfüllung derselben nach der völligen Verdünstung des Essigs.

8) Ferner nach bereits geschehenem Ausbruche der Seuche in einem Stalle, auch noch die Anwendung von ein Paar brennenden Pechfakeln in denselben jede Nacht hindurch, als ein höchst wirksames Zersetzungs- und Vertilgungsmittel des aus dem kranken Körper beständig sich ausscheidenden Krankheitsstoffes.

9) Das Verbot theils jedes Eintriebes von fremden Vieh, aus schon angesteckten oder doch verdächtig gewordenen Gegenden, namentlich aus Ungarn, Mähren und Böhmen — theils jeder Einfuhr aller von solchen an der Krankheit gefallenen oder auch nur derselben verdächtigen Thieren abgenommenen Theile, als Häute, Haare, Hörner, Klauen u. a.

10) Zugleich die Einführung einer strengen Stallbezirks- und Grenzsperre, mit Contumaz-Anstalt, nämlich gegen das Ausland bei fortdauernden oder wieder einzuführenden Vieh-Handel damit und im Inlande bei schon ausgebrochener Seuche gegen ihre Weiterverbreitung.

11) Strenges Verbot aller Präservativ-Kuren an gesunden Viehstücken, besonders mit den, in dieser Krankheit überhaupt ganz verwerflichen Aderlässen und Abführungsmitteln, sowie aller Selbstkuren der Eigenthümer an ihrem kranken Vieh, und jeder Pfuscherei solcher Art.

12) Unverzügliche Absonderung der noch gesunden Thiere von den bereits erkrankten und diesen zunächststehenden aber eben daher verdächtigen Stücken, und zwar in abgelegene Ställe oder Hütten, und Behandlung der anderen, an dem Erkrankungsorte selbst, oder am sichersten in einem eigends dazu bestimmten Peststalle, durch ordentliche, unterrichtete und approbirte Thierärzte im Benehmen mit den Physikern, welchen Ersteren überhaupt die Anleitung der Eigenthümer zu ihrem Verhalten in solchen Fällen, sowie auch die therapeutische Behandlung der kranken Thiere, und die Sorge sowohl für die richtige Anwendung der obigen diätetisch-präservativen Mittel, als für die Vergrabung der gefallenen oder getödteten Stücke, und für die Vertilgung des Seuchenstoffes an und aus den Ueberresten, nach Art solcher Gegenstände, theils mittelst mineralsaurer Beräucherung, theils mittelst Verbrennung alles Combustiblen, Ausglühung der metallenen Geräthschaften, Erneuerung der Stallwände, des Bodens ꝛc., aufzutragen und zu überlassen ist.

Nach pflichtschuldigst genauer Ueberlegung und Erwägung aller angegebenen Gründe und Vorschläge, erstattet dieses Gutachten und empfiehlt sich allerehrfurchtsvollst

München, den 10. November 1844.

Eurer Königlichen Majestät.

allerunterthänigst treu gehorsamste
Central-Veterinär-Schule.

Nr. 19,640. **§. 526.**

(Die Lungenseuche auf dem Oekonomiegute des Freiherrn von Lotzbeck zu München, hier den Transport von Vieh auf den Eisenbahnen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 5. v. M. nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit dessen Zustimmung eröffnet, daß dem von der k. Regierung, K. d. J., gestellten Antrage, nur das mit Gesundheits-Zeugnißen von approbirten Thierärzten und zwar den einschlägigen Distrikts-Thierärzten versehene Vieh, zum Transport auf den Eisenbahnen zuzulassen, keine Folge gegeben werden könne, da die Durchführung einer solchen Maßregel, deren Erfolg immerhin zweifelhaft bleibt, jedenfalls eine äußerst beschwerliche und zeitraubende Controle von Seite der Bahn-Bediensteten nothwendig machen und zugleich keine geringe Belästigung der Landwirthe und der mit dem Viehhandel sich beschäftigenden Individuen in sich schließen würde, so daß voraussichtlich der Viehtransport auf den Eisenbahnen zum größten Theile und zum Nachtheil der Bahnrente aufhören und von Seite des Publikums dem zwar langsameren, aber minder belästigten Viehtransport auf der Landstraße der Vorzug gegeben werden würde.

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die Gefahr einer Verschleppung von Krankheiten und Seuchen, und zwar auf weite Entfernungen hin bei dem Viehtransport auf den Eisenbahnen eine ungleich größere ist, und daß die Durchführung der von der k. Regierung, K. d. J., beantragten Maßregel in den Gegenden, in welchen eine Viehseuche ausgebrochen ist, während der Dauer der Seuche höchst sachgemäß erscheint.

Da aber ohnehin in dem Geschäftskreis der Polizeibehörden gelegen ist, die gegen die Weiterverbreitung von ausgebrochenen Viehseuchen erforderlichen Sicherheits-Maßregeln anzuordnen, so wird der k. Regierung, K. d. J., überlassen, im Falle des Ausbruches einer Viehseuche die durch sanitätspolizeiliche Rücksichten gebotenen Beschränkungen des Viehtransportes auf den Eisenbahnen, durch geeignetes Benehmen mit der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen sofort herbeizuführen.

Von Seite dieser Stelle werden im Falle einer solchen Requisition jederzeit an die betreffenden Bahnämter und Expeditionen ungesäumt die erforderlichen Weisungen ergehen und steht auch kein Hinderniß entgegen, daß bei Gefahr auf Verzug, die Distrikts-Polizeibehörden sich unmittelbar an die Bahnämter und Expeditionen wegen der Beschränkung des Viehtransportes auf den Eisen-Bahnen wenden.

Die k. Regierung, K. d. J., hat sich hienach zu achten und das weiter Geeignete an die betreffenden Unterbehörden zu verfügen.

München, den 7. Oktober 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen diesseitigen Regierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 13,868. §. 527.

(Den Transport von Vieh auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei dem Viehtransport auf den Eisenbahnen die Gefahr der Verschleppung von Vieh-Krankheiten und Seuchen und zwar auf weite Entfernungen eine ungleich größere ist, als bei dem Viehtransporte auf der Landstraße, so erscheint es aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig, in dieser Beziehung vorsorgliche Bestimmungen zu treffen.

In der Regel werden zwar die Bahnämter und Expeditionen durch die unterfertigte Stelle noch rechtzeitig von jenen Verfügungen in Kenntniß gesetzt werden können, welche von Seite der Polizeibehörden bei dem Ausbruche einer Viehseuche getroffen werden, um entweder durch Beschränkung oder durch gänzliche Einstellung des Viehtransportes jede Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern.

Da jedoch derartige Maßregeln oft schleunigst getroffen werden müssen, und eine vorgängige Anzeige nicht mehr gestatten, so erhalten sämmtliche Bahnämter und Expeditionen die Weisung, bei Gefahr auf Verzug auch den unmittelbaren Aufforderungen der Polizeibehörden unbedingt Folge zu leisten, sei es nun, daß die Aufnahme von Transportvieh gänzlich untersagt, oder nur gegen Vorlage von Gesundheits-Zeugnißen, welche von approbirten Thierärzten und zwar den einschlägigen Distrikts-Thierärzten ausgestellt sind, gestattet werden sollte.

München, den 15. Oktober 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen Nr. XXXVIII v. 17. Okt. 1849, S. 179—181.

2) Besondere Bestimmungen über die Schafräude.

Nr. 20,664. §. 528.

(Kosten für Schaf-Visitationen, beziehungsweise die Beschwerde des Thierarztes N. wegen Abstriches von Diäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß im Magistrats-Bezirke N. bezüglich des Weidganges der Schafe besondere Verhältniße bestehen, indem bei dem fortwährenden Grenzverkehre mit dem benachbarten Königreiche Württemberg diese Schaf-Visitationen während der ganzen Weidezeit fortgesetzt werden müssen, um Einschleppung der Räudekrankheit und ihre Verbreitung unter den inländischen Heerden zu verhüten, hiedurch aber Kosten erwachsen, für welche das Regulativ vom 3. März 1836 über Schaf-Visitationen nicht vorgesehen hat, so werden im Einverständniße mit dem k. Finanzministerium folgende von der k. Regierung in Vorschlag gebrachte Anordnungen genehmigt:

1) Für die nach §. 20 der Instruction vom 27. April 1835 vorgeschriebene Untersuchung der Schafe vor Eröffnung des Weideganges, bezüglich welcher Untersuchung gemäß Abs. I. Ziff. 4 des Regulativs vom 3. März 1836 das k. Aerar die Visitationskosten zu tragen hat, sind angemessene Termine festzusetzen, an welchen diese Schafe untersucht werden.

2) Für die fragliche Untersuchung darf der Thierarzt eine ganze oder eine geminderte Tags-Diät verrechnen, und zwar
   a) bei einer Anzahl von 300 Schafen und darüber eine Tagsdiät im Betrage zu 1 fl. 15 kr.,
   b) bei einer Anzahl von 200 Schafen bis 299 eine geminderte Tagsdiät von 1 fl.,
   c) bei einer Anzahl von 100 bis 199 Schafen eine Diät von 40 kr.,
   d) bei einer Anzahl von weniger als 100 Schafen eine Diät von 30 kr.

3) Derjenige Schaf-Eigenthümer, welcher seine Schafe an dem bestimmten Termine nicht zur Untersuchung bringt, hat die Kosten für die vor Eröffnung des Weidegangs vorgeschriebene Untersuchung selbst zu tragen.

4) Für die Untersuchung der zur Winterung gebrachten Schafe hat es bei den regulativmäßigen Diäten sein Verbleiben, weil die Ankunft der Schafe nicht voraus bestimmt werden kann.

5) Bezüglich der Untersuchung der sogenannten Stichschafe der Metzger vor Eröffnung des Weideganges, sowie der transitirenden und Wander-Schafe hat, da sich bestimmte Untersuchungstermine nicht festsetzen lassen, Minderung der Diäten nach Maaßgabe der sub Ziffer 2 aufgestellten Normen einzutreten.

Hienach wird die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen wissen, wobei bemerkt wird, daß im Uebrigen das Regulativ vom 3. März 1836 maaßgebend bleibt.

Die Beilagen des Berichtes vom 21. März v. Js. und die eingesendeten Akten des Magistrats N. folgen mit dem Auftrage zurück, vorstehende Entschließung dem Thierarzte N. auf seine Beschwerde-Vorstellung vom 1. Februar 1846 mit dem Beisatze zu eröffnen, daß bezüglich der in Abschrift vorgelegten Diäten-Liquidation pro $18^{44}/_{45}$ weitere Entschließung folgen wird.

München, den 19. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 21,649. §. 529.

(Gebühren für die thierärztlichen Visitationen der Schafheerden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, hat in dem unterm 5. April d. Js. erstatteten Berichte den Antrag auf Ergänzung des Regulativs über die Gebühren bei Untersuchung der Schafe vom 3. März 1836, Abschnitt I., Ziffer 4 in der Art gestellt, daß die Gebühren für die im §. 23 der Instruktion über die Maßregeln zur Verhütung der Schafräude vom 27. April 1835 angeordneten Visitationen der Schafheerden beim Abzuge zur Schur oder Ueberwinterung **auf Staatsfonds** übernommen werden, weil diese Anordnung wie die erste Besichtigung der eine Weide beziehenden Schafheerde als eine vorzugsweise das allgemeine Interesse berührende Maßregel in Betracht komme.

Dieser Antrag wird hiemit von dem unterzeichneten k. Staatsministerium im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Finanzen genehmigt, und ist hienach in Zukunft zu verfahren.

Hienach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 3,169.

§. 530.

(Die Instruktion über die allgemeinen Maßregeln gegen die Schafräude und das Regulativ über die Gebühren bei Untersuchung der Schafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat die berichtlichen Vorlagen über die Vollzugs-Ergebniße der Instruktion zur Verhütung der Schafräude vom 27. April 1835 und des Gebühren-Regulativs vom 3. März 1836 einer sorgfältigen Prüfung vom technischen und administrativen Standpunkte unterworfen.

In Folge dieser näheren Prüfung ist es für nothwendig befunden worden, dem §. 20 der gedachten Instruktion vom 27. April 1835, als Ergänzung, folgende Bestimmungen beizufügen:

1) Die Visitation der Schafe nach Einöden, Weilern und Ortschaften soll auf Kosten des Staatsärars nur dann stattfinden, wenn aus jenen eine Communheerde (von nicht weniger als 100 Stücken) gebildet und die Untersuchung derselben an einem Orte und Tage vorgenommen werden kann.

2) Die Beschau der Communheerden hat in der Reihenfolge zu geschehen, wie sie von der Distrikts-Polizeibehörde, im Einvernehmen mit den Gemeinde-Vorstehern angeordnet werden wird.

3) Die Visitation hat in Gegenwart des Gemeinde-Vorstehers oder eines Delegirten desselben zu geschehen.

Hienach hat die k. Regierung die Polizeibehörden und Gerichtsärzte geeignet anzuweisen, und dieselben hiebei aufzufordern, daß bei dem Vollzuge dieser Maßnahmen gegen die Verbreitung der Räudekrankheit auf eine mit dem Zwecke dieser Einrichtung vereinbarliche Minderung der Visitationskosten jeder thunliche Bedacht genommen werde.

München, den 10. März 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Wissenschaft.

Nr. 6,341.

§. 531.

(Die thierärztlichen Kosten für Visitation der Schafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird die unterm 12. l. Mts. an die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins im oben bezeichneten Betreffe von dem k. Staatsministerium der Finanzen

erlassene Entschließung anruhend in Abschrift zu Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 20. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
Nr. 5,995. (Die thierärztlichen Kosten für Visitation der Schafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Der k. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf den unterm 16. v. Mts. erstatteten Bericht, die Bitte des Thierarztes N. um Nachgenehmigung von Fuhrlöhnen betreffend, im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des Innern hiemit erwiedert, daß die in der Entschließung des oben genannten k. Staatsministeriums vom 26. September 1848 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Fixation der Fuhrlöhne für die Thierärzte auf das Regulativ der thierärztlichen Gebühren für Schafvisitationen durchaus keinen Bezug habe.

Hiernach ist der obengenannte Thierarzt auf seine unterm 20. Februar d. Js. anher übergebene Vorstellung geeignet zu bescheiden.

München, den 12. April 1850.

Staatsministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern also ergangen.

Nr. 4,561. §. 532.

(Die Instruktion über die allgemeinen Maßregeln gegen die Schafräude und das Regulativ über die Gebühren bei Untersuchung der Schafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. März l. Js. bezeichneten Betreffs wird erwiedert, daß dem Antrage, wonach alle Schafe, die im Frühjahre zur Weide getrieben werden, auf Kosten des Staates thierärztlich untersucht werden, und ein Zusammentrieb mehrerer Heerden vor der Untersuchung nicht stattfinden soll — in solcher Ausdehnung keine Folge gegeben werden könne.

Dagegen findet sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, dem Ziffer 1 der Entschließung vom 10. März v. Js. mit Rücksicht auf die vorgelegten gutachtlichen Aeußerungen folgende Fassung zu geben:

„die Visitation der Schafe nach Einöden, Weilern und Ortschaften soll auf Kosten des Staatsärars nur dann stattfinden, wenn aus jenen entweder eine Commun-Heerde von nicht weniger als 100 Stücken gebildet, oder durch Hinzuziehung einer oder mehrerer kleinerer benachbarter Heerden die Zahl 100 erreicht wird, und die Untersuchung aller an einem Tage, wenn auch nicht an einem Orte vorgenommen werden kann."

Hienach ist unter Rückempfang des beiliegenden Regierungs-Aktes das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Mai 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

3) Besondere Bestimmungen über die Rotzkrankheit der Pferde.

Nr. 27,895. §. 533.

(Den Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden sicheren Anzeigen ist in mehreren norddeutschen Ländern, namentlich im Königreiche Sachsen und Hannover die Rotzkrankheit unter den Pferden ausgebrochen, und es hat sich ergeben, daß diese gefährliche Seuche durch Fuhrleute aus Norddeutschland in jüngster Zeit sogar nach Bayern eingeschleppt wurde, indem an einigen Orten von Mittel- und Oberfranken, welche mit der von der nordöstlichen Reichsgrenze herziehenden Haupthandelsstraße in nächster Verbindung stehen, bereits einzelne Fälle dieser Art vorgekommen sind.

Obwohl nun von Seite der k. Regierungen von Mittel- und Oberfranken, Kammern des Innern, bereits die entsprechenden Anordnungen gegen eine weitere Verbreitung dieses Uebels im Regierungsbezirke überhaupt und namentlich mit besonderer Rücksicht auf die als inficirt bezeichneten Orte erlassen worden sind, zur Zeit aber mit Gewißheit nicht ermessen werden kann, welche weitere Ausdehnung die Krankheit durch Ansteckung gewonnen haben möchte, so sieht sich das unterfertigte k. Ministerium veranlaßt, sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, zu dem Zwecke hierauf aufmerksam zu machen, damit nach Maaßgabe der deßfalls bestehenden Vorschriften nicht nur die Pferdebesitzer überhaupt, und namentlich Gastwirthe und Fuhrleute zu besonderer Vorsicht aufgefordert, sondern auch alle Polizeibehörden sowie die Thierärzte der Bezirke zu verdoppelter Wachsamkeit und Anordnung der nach Umständen erforderlich scheinenden besonderen Aufsichtsmaßregeln entsprechend angewiesen werden.

Ueber sich ergebende besondere Fälle ist augenblicklich Anzeige zu erstatten.

München, den 17. November 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme von Ober- und Mittelfranken, also ergangen.

4) Besondere Bestimmungen über eine Krankheit unter den Schweinen.

Nr. 20,235. §. 534.

(Die Schweinekrankheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seit mehreren Jahren zeigt sich in den Regierungsbezirken von Mittelfranken und der Ober-Pfalz und von Regensburg eine Krankheit, welche alljährlich zum größten Schaden der Oekonomen eine bedeutende Zahl der dort gehaltenen Schweine hinwegrafft, ohne daß bisher eine materielle und unvermeidbare Ursache eruirt und ausfindig gemacht werden konnte.

Unterdessen hat der praktische Arzt Dr. N. den in Abschrift mitfolgenden Bericht v. 23. Juli d. Js. an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erstattet, worin derselbe die Ursache der alljährlich im Frühjahre und Sommer auftretenden Schweinekrankheit in einer Solanin-Vergiftung darstellt, die durch eine unzweckmäßige Fütterungsweise dieser Thiere mit den keimenden

Kartoffeln verursacht werde und zugleich die Methode angibt, wodurch diese Vergiftung verhütet werden könne.

Sowohl die k. Central-Veterinärschule, als auch das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München betrachten die Entdeckung des genannten Arztes für sehr wichtig und empfehlen dieselbe im Interesse der Oekonomen einer sorgfältigen Untersuchung.

Die k. Regierung wird demgemäß angewiesen, zu veranlaßen, daß, wie es in Mittelfranken bereits geschehen, auch in dem Regierungsbezirke von N. das Ergebniß der Erfahrungen des Dr. N. über die alljährlich im Frühjahre und Sommer auftretende Schweinekrankheit im Interesse der Landwirthschaft sowohl, wie aus allgemeinen Sanitätsrücksichten die möglichste Verbreitung erhalte und daß von der k. Regierung mit der geeigneten Anweisung an die Distriktspolizeibehörden, insbesondere auch die Phisikate zu beauftragen sind, durch sorgfältige Beobachtungen sichere Anhalts-Punkte für die Constatirung der von dem genannten Arzte aufgefundenen Krankheits-Ursache, wie der angegebenen Mittel zu ihrer Beseitigung zu gewinnen.

Ueber die deßfallsigen Resultate wird bis 1. Oktober 1852 Bericht erwartet.

München, den 14. Dezember 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener von Mittelfranken, also ergangen.

Abdruck.

(Die Schweinekrankheit betr.)

Auszug.

Man entferne sorgfältig, sobald die Kartoffel im Keller keimt, alle an der Kartoffel haftenden Keime und junge Ansatzknollen; wasche die Kartoffel zuvor, wie dieß zum Genuß für Menschen geschieht, in kaltem Wasser rein von Schmutz, siede sie dann vollständig, bis zum Aufspringen weich, gieße das Sudwasser bis auf den letzten Tropfen ab, und diese also bereiteten, ihres Solanins durch das Weichsieden beraubten Kartoffel können ohne Bedenken als Schweinfutter benützt werden. Gegen den Juni hin, wo die Kartoffel im Keller nicht nur vollständig keimt, in Folge dessen oft ganz verwelkt, sondern ihres Amylon-Gehaltes durch den Germinations-Prozeß größtentheils beraubt ist, sollte diese Frucht als Schweinefutter gar nicht mehr benützt werden, weil sie nicht nur höchst giftig, sondern auch wenig oder gar nicht mehr nährend sind.

Diese meine Ansichten und Erfahrungen glaubte ich, pro bono publico, einer hohen und fürsorglichen Regierung, nur kurz zwar, unterbreiten zu müssen. Möge es hochderselben gefallen, die Sache einer Prüfung zu würdigen. Ich zweifle gar nicht, daß meine Ansichten jeder aufmerksame Beobachter in der Erfahrung begründet finden wird.

Aerzte, Pharmazeuten und Oekonomen, denen ich bis jetzt sie mitgetheilt habe, fanden sie begründet, und wurde ich vielseitig aufgefordert, diese Angelegenheit zur Kenntnißnahme einer hohen k. Regierung zu bringen.

Mich mit dem Ausspruche tröstend: in magnis voluisse sat est, verharret in tiefster Verehrung.

Spalt, den 23. Juli 1851.

Zu §. 11. lit. g des Medicinal-Edicts.

Meteorologische Beobachtungen der Gerichtsärzte.

Nr. 647. §. 535.

(Die Anstellung meteorologischer Beobachtungen durch die Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die bisher bestandenen Anordnungen über die Vornahme meteorologischer Beobachtungen durch die Gerichtsärzte haben sich nach den gemachten Erfahrungen als ihrem Zwecke hinreichend entsprechend nicht erwiesen, und es hat sich vielmehr das Bedürfniß ergeben, die Art und Weise, in welcher diese Beobachtungen zur Erfüllung jenes Zweckes künftig anzustellen seien, näher zu bezeichnen und zu bestimmen.

Es wurde daher die Bearbeitung einer hiernach bemessenen Instruction veranlaßt, und nachdem nun Seine Majestät der König dem durch Allerhöchst Dero Academie der Wissenschaften in Vorlage gekommenen Entwurf besagter Instruction über die Vornahme meteorologischer Beobachtungen durch die Gerichtsärzte die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird eine Abschrift dieser Instruction der k. Regierung mit dem Auftrage zugefertiget, solche den sämmtlichen ihr untergeordneten k. Gerichtsärzten kund zu geben, und dieselben zu dem entsprechenden, genauen Vollzuge hiernach geeignet anzuweisen.

Das k. General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates ist gleichzeitig beauftragt worden, dem Conservator der k. Sternwarte hierüber zur gleichmäßigen Nachachtung die entsprechende Eröffnung zu machen.

München, den 29. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Kenntniß und gleichmäßigen geeigneten Verfügung.

Nachricht der k. Academie der Wissenschaften.

Nachricht dem k. General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates mit dem Auftrage, den Conservator der k. Sternwart Dr. Lamont wegen des entsprechenden Vollzuges geeignet zu verständigen.

Abdruck.

Instruction,

nach welcher durch die k. Gerichtsärzte correspondirende meteorologische Beobachtungen anzustellen sind.

Durch die General-Instruction vom 28. Oktober 1803 wird den k. Landgerichts-Aerzten das Aufzeichnen meteorologischer Beobachtungen und das Berechnen der monatlichen Mittel zum Behufe medicinischer und statistischer Bestimmungen, sowie zur wissenschaftlichen Förderung der Meteorologie überhaupt vorgeschrieben. Die Art und Weise, in welcher diese Obliegenheit erfüllt werden sollte, ist durch eine Special-Instruction, welche im Jahre 1805 zugleich mit den auf Kosten des Staates hergestellten Instrumenten den k. Landgerichts-Aerzten zukam, im Einzelnen festgesetzt worden, und zwar so, daß jede Station für sich eine unabhängige Beobachtungsreihe fortführte und unabhängige Resultate lieferte. Nachdem inzwischen die Methode correspondirender Beobachtungen, wornach nicht unmittelbar die meteorologische Bestimmung eines Ortes, sondern zunächst dessen Unterschied von einer Hauptstation aus gleichzeitig vorgenommenen Aufzeichnungen gesucht wird, — sich insbesondere in

neuester Zeit so vortheilhaft gestaltet hat, daß deren Einführung als eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftes betrachtet werden darf, so ist es zweckmäßig erachtet worden, dieselbe anstatt der bisher befolgten Methode bei den meteorologischen Beobachtungen der k. Gerichts-Aerzte in Anwendung zu bringen. Demzufolge werden hiemit den Gerichts-Aerzten für die künftighin anzustellenden meteorologischen Beobachtungen folgende Bestimmungen und Vorschriften mitgetheilt:

1) Als Haupt- und Centralstation, worauf die correspondirenden Beobachtungen der k. Gerichtsärzte zu beziehen sind, wird die k. Sternwarte bei München bestimmt. Da nun auf der k. Sternwarte durch Herstellung eines Barometro- und Thermometrographen die Einrichtung getroffen worden, daß alle Stunden bei Tag und Nacht der Barometer- und Thermometer-Stand aufgezeichnet wird, so sind die k. Gerichtsärzte der Nothwendigkeit überhoben, sich an voraus bestimmte oder überhaupt an regelmäßige Beobachtungs-Zeiten zu halten. Denn für jede auswärtige Beobachtung, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie auch gemacht sei, wird in den Tagebüchern der k. Sternwarte eine correspondirende Angabe enthalten sein.

Nachdem ferner dem Conservatorium der k. Sternwarte mit der Leitung des ganzen Geschäftes der meteorologischen Beobachtungen zugleich die Herstellung sämmtlicher Berechnungen übertragen worden, so sind künftig die k. Gerichtsärzte der nach den früheren Instructionen vorzunehmenden Reductionen und Berechnungen enthoben.

2) Die Obliegenheiten der k. Gerichtsärzte, bezüglich auf meteorologische Beobachtungen, beschränken sich hiernach einzig darauf, daß sie zu beliebigen Zeiten

den Stand des Barometers und zwar nach Zollen, Linien und Zehntellinien,
den Stand des Thermometers am Barometer nach Graden und Zehntelgraden,
den Stand des in freier Luft und im Schatten hängenden Thermometers ebenfalls nach Graden und Zehntelgraden, endlich
Windrichtung und Aussehen des Himmels

aufzeichnen, zugleich aber auch die genaue Zeit der Aufzeichnung nach

Tag, Stunden und Minuten

jedesmal beifügen. — Der gegenwärtigen Instruction folgt als Anhang eine umständliche Anweisung zum Aufzeichnen der Beobachtungen; zugleich werden die nöthigen Formulare mitgegeben.

3) Obwohl hinsichtlich der Beobachtungszeit keine Beschränkung festgesetzt wird, so ist doch der bequemern Berechnung wegen zu wünschen, daß womöglich volle Stunden gewählt werden, und nur ausnahmsweise zwischen den Stunden die Beobachtung geschehe.

Als Beobachtungszeiten werden empfohlen:
Eine Morgenstunde (vorzüglich um die Zeit des Sonnenaufgangs.)
Eine Mittagsstunde (zwischen 12 und 3 Uhr.)
Eine Abend- oder Nachtstunde.

Bei Sturm, Gewitter, vorübergehendem Regen, überhaupt bei schnell wechselndem Zustande der Atmosphäre werden keine Beobachtungen aufgeschrieben.

4) Die Zahl der Beobachtungen wird nicht vorgeschrieben, doch soll dieselbe in dem Zeit-Raume eines Vierteljahres nie weniger als 90 betragen.

5) Die Beobachtungen sind vierteljährlich an das Conservatorium der k. Sternwarte bei München einzusenden.

6) Da ohne genaue Untersuchung und Vergleichung der Instrumente und ohne Kenntniß

ihrer Aufstellungsweise und örtlicher Verhältniße keine gründlichen Beobachtungs-Resultate überhaupt zu erhalten sind, so ist auf die Herstellung der hierauf bezüglichen Bestimmungen bei der gegenwärtigen meteorologischen Unternehmung geeignet Rücksicht zu verwenden; und so wie einerseits dem Conservatorium der k. Sternwarte zur Pflicht gemacht worden, die wesentlichen Angaben zu erheben und zusammenzustellen, so ergeht hiemit andererseits an die k. Gerichtsärzte der Auftrag, zu dem erwähnten Zwecke, insoweit ihre Mitwirkung erforderlich sein wird, nach Kräften behilflich zu sein, und zwar

a) dem Conservatorium der k. Sternwarte über die Aufstellungsart und den Zustand der Instrumente wie über örtliche Umgebung die zu verlangenden Aufschlüße zu ertheilen;

b) ihre Instrumente mit den vom Conservatorium der k. Sternwarte zuzusendenden Normal-Instrumenten nach Vorschrift zu vergleichen und das Resultat der Vergleichung einzusenden;

c) solche Normalinstrumente auf Verlangen längere Zeit zu behalten und sich derselben anstatt ihrer gewöhnlichen Instrumente bei ihren Aufzeichnungen zu bedienen.

7) Außer den Angaben meteorologischer Instrumente gibt es noch andere Beobachtungen, die insbesondere für Bestimmung der klimatischen Temperatur von Interesse sind. Als solche mögen hier vorzugsweise bezeichnet werden:

Zeit der Saat, der Blüthe und Ernte der verschiedenen Getreidarten, sowie die Zeit des Aufkeimens oder Grünwerdens, des Blühens, der Reife bei den gewöhnlichsten im Freien fortkommenden Gewächsen;

Zeit der Ankunft und des Abganges der Zugvögel; Temperatur der Quellen.

Man erwartet von den k. Gerichtsärzten, daß sie Beobachtungen dieser Art, die sie selbst zu machen Gelegenheit haben, oder worüber sie sichere Kunde erhalten, in den beifolgenden Formularen unter der Rubrik „Bemerkungen" eintragen werden.

Anhang.

Anweisung zum Aufzeichnen meteorologischer Beobachtungen.

Das Barometer wird am Besten neben einem Fenster gestellt, wo die Beleuchtung vortheilhaft ist: es muß senkrecht hängen und die Oberfläche der Quecksilbersäule soll gleiche Höhe mit dem Auge des Beobachters haben.

Zeichnung des Barometers.

Das Barometer trägt eine messingene Scala, welche nach Pariser Zoll und Linien im Duodecimalmaaße getheilt ist. An der Scala läßt sich der Nonius aufwärts und abwärts bewegen. Das spitzig zulaufende Absehen des Nonius reicht über die Barometerröhre herein und wird (wie nebenstehende Figur zeigt) beim Einstellen in gleiche Höhe mit der Quecksilbersäule gebracht, so zwar, daß die Wölbung des Quecksilbers darüber hinausgeht. Es ist erforderlich, jedesmal vor dem Einstellen leise an das Barometerbrett zu klopfen, damit sich die Oberfläche der Quecksilbersäule gehörig einrichte.

Ist die Einstellung erfolgt, so zeigt der in gleicher Höhe mit dem Absehen hinausgezogene Strich (worauf in der Figur die Zahl 10 steht), den Stand des Barometers auf der Scala an, und zwar liest man die Zoll und Linien an der Scala selbst, die Zehntellinien aber an dem Nonius ab. Die Striche des Nonius zählt man von unten aufwärts und zwar 0, 1, 2, 3 u. s. w. Derjenige Strich des Nonius, der mit einem Theilstriche der Scala zusammenfällt, zeigt die Zehntellinien an.

In der Figur steht der vom Absehen hinausgezogene Strich auf 26 Zoll 9 Linien und etwas darüber; wieviel nun darüber geht, muß in Zehntellinien ausgedrückt werden. Zählt man deßhalb, wie eben angegeben worden, von unten anfangend, die Striche des Nonius 0, 1, 2 u. s. w., so findet man, daß der Strich 3 mit einem Theilstriche der Scala zusammenfällt. In diesem Falle hat man also 3 Zehntellinien; und die vollständige Ablesung ist 26 Zoll, 9 Linien und 3 Zehntellinien, oder

Zoll Linien.
26 = 9, 3

Das äußere Thermometer wird gegen Norden vor einem Fenster hinausgehängt und muß so gestellt sein, daß es den ganzen Tag hindurch vor den Sonnenstrahlen geschützt ist. Ueberdieß soll es frei und wenigstens einen halben Fuß von der Mauer oder vom Fensterbrette entfernt hängen.

Zeichnung des Thermometers.

Die Ablesung des äußern wie des innern, am Barometer befestigten Thermometers geschieht nach Graden und Zehentelgraden, und zwar werden die Grade unmittelbar durch die Scala gegeben, die Zehentelgrade aber nach dem Augenmaaße geschätzt.

Von dem Gefrierpunkte an wird aufwärts und abwärts gezählt; die Grade aufwärts bezeichnet man mit +, die Grade abwärts mit —.

Die richtige Schätzung der Zehentelgrade nach dem Augenmaaße möchte anfangs schwierig scheinen, indessen wird man mit einiger Uebung den erwünschten Grad von Genauigkeit leicht erlangen. Stünde z. B. in der hier gegebenen Zeichnung des Thermometers das Quecksilber bei a, so würde man ablesen 5 Grade und 1 Zehentelgrad oder + 5,°1; ingleichen hätte man

bei b) + 11, 2
bei c) — 4, 3
bei d) + 19, 4
bei e) + 16, 5
bei f) — 8, 6
bei g) — 17, 7
bei h) + 1, 8
bei i) + 2, 9.

Die Windrichtung wird unterschieden nach den Gegenden, wo der Wind herkommt, und zwar bezeichnet man

den Nordwind mit N.
den Nordostwind mit NO.
den Ostwind mit O.
den Südostwind mit SO.
den Südwind mit S.
den Südwestwind mit SW.
den Westwind mit W.
den Nordwestwind mit NW.

Ist der Wind stark, so setzt man einen Accent darüber; z. B. SO' d. h. starker Südostwind.

Ist der Wind schwach, so setzt man zwei Punkte (:) hinzu; z. B. W: d. h. schwacher Westwind.

Das Aussehen des Himmels kann vielfach unterschieden und bezeichnet werden; für correspondirende Beobachtungen reichen indessen folgende Bezeichnungen hin:

Heiterer Himmel, wofür das Zeichen ist	⊙
Wolken oder trüber Himmel	—
Regen oder Schnee	♏

Die Form der Aufzeichnung läßt sich aus folgendem Beispiele entnehmen.

Monat und Monatstag.	Zeit der Beobachtung.	Barometer.	Thermometer am Barometer.	Thermometer in freier Luft.	Wind und Aussehen des Himmels.	Bemerkungen.
	Uhr. Min.	Zoll, Linien und Zehntel.	Grade und Zehntel.	Grade und Zehntel.		
Mai 13.	5. — Morgens	26 10,2	+ 13,5	+ 11,2	SW. —	
" "	2. 30 Nachmit.	26 11,9	+ 14,2	+ 11,8	W' ♏	
" "	10. — Abends	27 0,6	+ 13,5	+ 9,5	W: ♏	
Mai 14.	7. — Morgens	27 1,0	+ 13,0	+ 10,0	W. —	
" 18.	3. — Nachmit.	26 8,8	+ 14,3	+ 17,2	NO. ⊙	

Formular.

Correspondirende meteorologische Beobachtungen

der kgl. Gerichtsärzte zu . . . .

Jahrgang 18 . . . Monate . . . .

Monat und Monatstag.	Zeit der Beobachtung.	Barometer.	Thermometer am Barometer.	Thermometer in freier Luft.	Wind und Aussehen des Himmels.	Bemerkungen.
	Uhr. Min.	Zoll, Linien und Zehntel.	Grade und Zehntel.	Grade und Zehntel.		

Zu §. 11 lit. h des Medicinal-Edicts.

Schutzpocken-Impfung.

A. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Impfung.

§. 536.

(Die Schutzpocken-Impfung betr.)

M. II. K.

Unsere allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember 1830, die Schutzpocken-Impfung betreffend, hat sich seit ihrem mehr als 20jährigem Bestehen im Königreiche Bayern eben so praktisch als wohlthätig bewährt. Nur in einigen Punkten ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Abänderung nöthig.

Wir finden Uns daher bewogen, die §§. 1, 4 und 5 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1830 durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 1.

Mit dem 1. Mai eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder impfpflichtig und sind demzufolge im Laufe des Jahres der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen.

Es sind jedoch auch die im laufenden Jahre selbst Gebornen auf freiwilliges Anmelden keineswegs von der Impfung auszuschließen, jedoch sollen Kinder unter 3 Monaten, außer es wäre Gefahr auf Verzug, nicht geimpft werden.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern oder der Varioliden tritt die dießfalls in dem §. 16 der Verordnung vom 22. Dezember 1830 enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft, oder

b) wenn die Impfung an demselben in 3 nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist, oder

c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern erstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt bei großer Schwäche, Abzehrung oder Erkrankung des Kindes an Keuchhusten, anhaltenden Fiebern, acuten Exanthemen, langwierigen Hautausschlägen, schweren Zahnen, Syphilis und Scropheln, wenn sie mit Hautleiden, Augen-Entzündungen, Ohrenflüssen, heftigem Abführen, bedeutenden Drüsenanschwellungen oder Knochenauftreibungen verbunden sind.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

Leichter Katarrh, das einfache Zahngeschäft, Rhachitis und der scrophulöse Habitus ohne deutlich ausgesprochenes Localleiden, bewirken die zeitliche Befreiung nicht.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist mit dem 15. Mai eines jeden Jahres zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Ihr Anfang kann jedoch von der obersten Kreis-Verwaltungsstelle in rauhen Gegenden oder bei besonderen Veranlassungen auf eine noch spätere Zeit festgesetzt und in diesem Falle, sowie auch in größeren Städten bei dem verordnungsmäßigen Beginnen derselben ihre Dauer auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

Diese Abänderungen sollen mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß der übrige Inhalt der allegirten Verordnung in voller Wirksamkeit bestehen bleibt, bekannt gemacht werden.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 17. Dezember 1852.

Regierungsblatt von 1852, S. 1261—1265.

B. Besondere Bestimmungen über

2) Impfgebühren und Zeugniße.

Nr. 5,829.

§. 537.

(Kosten für Privat-Impfungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat sich veranlaßt gesehen, das k. Kreis- und Stadtphysikat N. bezüglich der Kosten für Privat-Impfungen betreffend, mit Bericht zu vernehmen, und wurde hierauf nach erstattetem Vortrag und collegialer Berathung beschlossen, daß

1) in allen jenen Fällen, wo ein Hausarzt nicht angenommen ist, oder wo überhaupt der Gerichtsarzt die Privatimpfung und Controle vornimmt, er vollkommen berechtigt sei, nach der Medizinaltaxordnung seine Besuche und Ausstellung seiner Impfzeugniße zu berechnen;

2) aber in jenen Fällen, wo er bei Privat-Impfungen nur auf den Grund der von dem praktischen Arzte vorgelegten Impfliste ein amtliches Zeugniß nach dem Formular B. der Anlage zur Verordnung vom 22. Dezember 1830 ausfertigt, nicht mehr als die durch §. 23 der allerhöchsten Verordnung festgesetzte Gebühr von 8 Kreuzer zu erheben berechtigt sei.

Hievon erhielt das Stadtphysikat zu seiner Darnachachtung Kenntniß.

Bayreuth, den 15. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

An den Stadtmagistrat in N. ergangen.

Nr. 21,357.

§. 538.

(Die Remuneration der Gerichtsärzte für Ausstellung von Zeugnißen an die von Andern Geimpfte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht der k. Regierung vom 18. Februar d. Js. wird erwiedert:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gerichtsärzte für Privat-Impfungen das in der Medizinaltaxe für kleine Operationen bewilligte Honorar beziehen. Aber für Ausstellung von Zeugnißen an diejenigen, welche von Privatärzten geimpft wurden, ist der Gerichts-Arzt eine Remuneration zu fordern nicht berechtigt, weil er gemäß §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1830 amtlich verpflichtet ist, denen, welche die Erfüllung der §. 4 aufgeführten Bedingungen durch Vorlage der §. 3 (vgl. §. 14) erwähnten Zeugniße nachweisen, die Impfscheine auszustellen und weil gemäß §. 23 nur für „öffentliche" Impfungen Remunerationen von 8 und 12 kr. bewilligt wurden.

Die Akten folgen zurück.

München, den 23. August 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung an alle übrigen Regierungen zur Wissenschaft und Darnachachtung.

3) Revaccination.

Nr. 10,872.

§. 539.

(Die Revaccination betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Gemäßheit des Ministerial-Auftrages vom 17. August v. Js. im oben bezeichneten Betreffe erstatteten Gutachten haben zwar erhebliche Gründe für die Revaccinationen entwickelt, zugleich aber bei näherer sorgfältiger Prüfung im Zusammenhalte mit anderwärts gemachten Erfahrungen die Ueberzeugung begründet, daß der allgemeinen Einführung der Revaccination mittelst der Anwendung direkter oder indirekter Zwangs-Mittel überwiegende Gründe entgegenstehen, da hiedurch den Einwohnern des Reiches nicht nur eine neue Vermögensbelastung, sondern auch eine Beschränkung der persönlichen Freiheit auferlegt werden müßte; der — wollte eine vollkommene Bürgschaft des Schutzes für alle Zukunft erlangt werden — eine empfindliche Ausdehnung zu geben wäre; und da überdieß der Durchführung einer solchen Maßregel im Vollzuge Schwierigkeiten entgegen treten würden, die jedenfalls nicht ohne Ueberlastung der zuständigen Behörden zu besiegen wären.

Das unterfertigte k. Ministerium hat daher beschlossen von allen weiteren Einleitungen zu solch' zwangsweiser Einführung der Revaccination Umgang zu nehmen, und zur weiteren Verbreitung derselben lediglich den durch das Ministerialausschreiben vom 23. März 1836 vorgezeichneten Weg weiter zu verfolgen.

Allen berechtigten Aerzten ist daher die Förderung der Wiederimpfung in ihrer Privatpraxis nachdrücklichst zu empfehlen. Die für Erziehungsanstalten und andere Communitäten aufgestellten Aerzte haben dieselbe, sobald sie verlangt wird, unweigerlich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf deßfalls ein Zwang stattfinden, soferne nicht in Erziehungshäusern und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern in denselben die Revaccination als eine zur Verhütung weiterer Ansteckung nothwendige polizeiliche Sicherheits-Maßregel erkannt und angeordnet werden sollte.

Außerdem sind von Zeit zu Zeit Erinnerungen, Belehrungen und Bekanntmachungen ärztlicher Erfahrungen zu erlassen, und die Vorschriften des §. 18 der Verordnung vom 22. Dezember 1830 mit Nachdruck zu erfüllen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat sich demnach zu achten und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 22. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,007.

§. 540.

(Impfscheine bei Gesuchen um Ansäßigmachung und Verehelichung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß des Berichtes vom 10. Mai l. Js. wird Folgendes eröffnet:

1) Jeder, welcher die Erfüllung der Impfpflichtigkeit durch ein nach §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1830 giltiges Impfzeugniß nachweisen soll, diesen Nachweis

aber wegen wirklichen oder angeblichen Verlustes des ursprünglich ausgestellten Impf-Zeugnißes zu liefern nicht im Stande ist, hat sich zur Ersetzung dieses Mangels der Revaccination zu unterwerfen und ein Zeugniß hierüber beizubringen, und zwar auch in dem Falle, wenn Spuren einer früheren Impfung vorhanden sind.

2) Eine solche Revaccination kann sowohl von einem Gerichts- als von einem praktischen Arzte vorgenommen werden. Die Gebühren hiefür sind dieselben, wie für die erstmalige Impfung; jedoch hat der die Revaccination vornehmende Gerichtsarzt ebenfalls die für eine Privat-Impfung zuläßigen Gebühren anzusprechen.

3) Die Ausstellung der Zeugniße über dergleichen Revaccinationen ist denselben Förmlichkeiten unterworfen, welche für die erstmalige Impfung vorgeschrieben sind. Es darf daher weder das Zeugniß eines Privatarztes als giltiges Impfzeugniß im Sinne des §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1830 betrachtet werden, noch wird diese Giltigkeit durch die bloße Contrasignirung von Seite des Gerichtsarztes bewirkt, sondern letzterer hat entweder auf Grund der von ihm vorgenommenen Revaccination, oder falls diese von einem Privatarzte vorgenommen wurde, auf Grund eines beglaubigten Zeugnißes dieses Privatarztes, ein Impfzeugniß in ähnlicher Weise auszustellen, wie im §. 21 der Verordnung vom 22. Dezember 1830 beziehungsweise in der Beilage hierzu vorgeschrieben ist.

4) Für die Ausstellung eines solchen Zeugnißes darf der Gerichtsarzt, es mag die Wieder-Impfung von ihm selbst, oder von einem Privatarzte vorgenommen worden sein, den Betrag von 36 kr. fordern; dieselbe Gebühr hat auch der Privatarzt für das von ihm zum Zwecke der Produktion bei dem Gerichtsarzte auszustellende Zeugniß in Anspruch zu nehmen.

Die Ministerialentschließung vom 14. September 1846, Taxen für erneuerte Ausstellung von Impfzeugnißen betreffend, dann jene vom 6. November 1846 die Ausstellung von Impfscheinen für verloren gegangene Scheine betreffend, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 27. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 7,321.

§. 541.

(Die Ausstellung von Impf- und Revaccinations-Zeugnißen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den motivirten Bericht vom 26. März l. Js. im rubrizirten Betreffe unter Rückgabe der Beilage, Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) Revaccinationen sollen künftig nur in folgenden Fällen gefordert werden, nämlich:

a) wo keine charakteristischen Impfnarben und

b) kein amtliches Impfprotokoll die mit Erfolg geschehene Impfung nachweisen.

2) Jeder Gerichtsarzt hat daher, wo charakteristische Impfnarben oder das Impfprotokoll Zeugniß gelungener Impfung ablegen und der Impfschein verloren gegangen ist, ein neues Impfzeugniß auszufertigen.

3) Demgemäß wird Ziffer 1 der dießfallsigen Ministerial-Entschließung vom 27. Dezember v. Js. ad Num. 13,007 außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 19. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

C. Verfahren beim Ausbruche der natürlichen Menschenblattern oder Varioliden.

Nr. 28,916.

§. 542.

(Die Absperrung der Blatternkranken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht,

1) daß sofort alle Aerzte, Landärzte, Bader und Chirurgen des Königreichs angewiesen werden, künftig jede bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte wahrgenommene Erkrankung an Blattern binnen 24 Stunden bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden oder gegebenen Falles einer noch schärferen Einschreitung dem betreffenden Physikate zur Veranlassung der etwa nöthigen Absperrung anzuzeigen, und

2) daß die Polizeibehörden beauftragt werden, die etwa vorkommenden Uebertretungen hienach geeignet zu beahnden und bei künftigen Verpflichtungen des ärztlichen Personales zum Antritte der Praxis stets auf jenes Strafgebot ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Diese allerhöchsten Befehle werden der k. Regierung, Kammer des Innern, zur weiteren geeigneten Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 29. November 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Kenntnißnahme und angemessenen Verfügung.

Zu §. 11 lit. i, lit. o und zu §. 18 lit. d des Medicinal-Edicts.

Sanitäts-Anstalten.

2) Irrenanstalten.

Nr. 29,944.

§. 543.

(Die Satzungen der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der k. Ministerial-Entschließung vom 4. Juni heurigen Jahres, hat die k. Regierung die von dem k. Oberarzte Dr. Solbrig entworfenen Statuten der Kreis-Irrenanstalt Erlangen einer Revision unterstellt und ertheilt denselben in nachstehender Faßung die vorläufige Genehmigung.

Satzungen für die Kreis-Irrenanstalt Erlangen.

In Anbetracht der segensreichen Fortschritte, welche in neuerer Zeit die Irrenheilkunde nach den sie leitenden Principien der Humanität und Milde gemacht hat, und in Erwägung daß die bereits bestehenden vaterländischen Anstalten den gedachten höher gestellten Forderungen nicht vollständig genügen, haben Seine Majestät der König allerhuldvollst zu beschließen geruht, daß auch in Seinen Landen solche Institute für Irrenheilung und Irrenpflege ins Leben gerufen werden, die in sich Alles das vereinigen sollen, was sie zu den größten Wohlthätigkeitsanstalten eines Staates stempelt, nämlich zu Asylen, wo die Unglücklichsten der Staatsangehörigen gegründete Aussicht haben, das Theuerste der verlornen Güter wieder zu finden, oder soferne dieß nicht mehr möglich, einer Pflege theilhaftig zu werden, die selbst in dem geistig Verirrtesten schonend noch den Menschen ehrt und das ihn betroffene Unglück des Irrsals in aller nur möglichen Weise zu erleichtern bestrebt ist.

Getragen nun von diesem Geist der Humanität und Milde soll sofort die Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen ins Leben treten, gelegen in einer der freundlichsten Gegenden des Frankenlands, in völlig abgerundeter und gegen äußere Störung abgeschlossener Lage, die erforderlichen Gebäude und freien Plätze umfassend. In der innern Einrichtung der Gebäude und in der Abtheilung der Hof- und Gartenräume ist für die nöthige Absonderung der Geschlechter, der verschiedenen Formen und Stufen der Krankheit und Genesung, sowie der verschiedenen Verpflegungsklassen, in welchen die Kranken eintreten, gesorgt.

Die für die Verpflegten bestimmten Zimmer sind theils auf einzelne, theils auf mehrere zusammenwohnende Kranke berechnet. Wohn- und Schlaf-Räume sind mit Ausnahme der zur vorübergehenden Unterbringung tobender Kranken bestimmten Zimmerabtheilungen, überall gesondert. Die ebenbemerkten Zimmerabtheilungen befinden sich in gehöriger Isolirung von den Wohnräumen der ruhigen Kranken.

Wiewohl den verschiedenen Krankheitszuständen der aufzunehmenden Bewohner angepaßt, sind die Zimmer der Verpflegten doch durchaus freundlich und den Wohneinrichtungen gesunder Menschen gleichgestellt. Säle für gemeinschaftliche Beschäftigung, Speisung und Unterhaltung sind mit in den Wohneinrichtungen begriffen. Jede der beiden Hauptabtheilungen des Hauses besitzt ihre eigene mit den erforderlichen Apparaten für Douche-, Spritz-, Sturz- rc. Bäder versehene Badeanstalt.

Die Wohnungen der Beamten und sämmtlicher Bediensteten befinden sich innerhalb der Anstalts-Gebäude in einer die Aufsichtsführung und das Ineinandergreifen der verschiedenen Dienstzweige erleichternden Vertheilung.

Zur Regulirung nun der Grundsätze, nach welchen im Allgemeinen die Wirksamkeit besagter Anstalt ihrer Aufgabe sich zu entledigen hat, ist die Abfaßung von Satzungen Allerhöchst anbefohlen worden, welche hiemit unter dem Anhange öffentlich bekannt gemacht werden, daß nothwendig werdende Abänderungen vorbehalten bleiben.

Titel I.
Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die in der Universitätsstadt Erlangen errichtete Irrenanstalt ist nicht blos dem Zwecke der Heilung der Geisteskranken, sondern auch dem der Verpflegung solcher als unheilbar Angenommener gewidmet.

Sie ist demnach relativ vereinigte Irrenheil- und Pflegeanstalt. Auf diesen Zweck ist theils die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt in ihren verschiedenen Abtheilungen und Bestandtheilen und die Anordnung und Verwendung der ihr angehörenden Gärten und Grund-Stücke, theils die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anstalt gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

§. 2.

Die Anstalt ist zunächst für die Bedürfniße des Kreises Mittelfranken bestimmt und führt den Namen „Kreis-Irrenanstalt Erlangen.“ Sie ist auf eine Normalzahl von hundert Kranken berechnet und nimmt sofern es ihre Räume erlauben, Kranke und Pfleglinge aus andern Regierungs-Bezirken des Königreichs, sowie auch vom Auslande auf.

Titel II.
Unterhaltung der Anstalt.

§. 3.

Die Mittel ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

1) aus dem von den aufgenommenen Kranken zu leistenden Kostenersatz,

2) aus den etatsmäßigen Zuschüßen der Kreisfonds. Geschenke und Vermächtniße, welche dieser wohlthätigen Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber zu verwenden, in Ermangelung einer besondern Disposition derselben aber zur Bildung eines rentirenden Vermögens für die Anstalt als Kapital bestimmt.

Titel III.
Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 4.

Unter der Oberaufsicht des k. Ministeriums des Innern wird die Beaufsichtigung und höhere Leitung der Anstalt durch die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ausgeübt.

Bezüglich des Rechnungswesens ist die Anstalt der k. Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet.

§. 5.

Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte k. Oberarzt. Unter den Weisungen und Instruktionen der Kreisstelle §. 4 ordnet und leitet er die Behandlung der Kranken nach allen ihren Beziehungen und die gesammte Polizei der Anstalt mit Inbegriff der Dienstesdisciplin sowie ihm

auch der ökonomische Dienst der Anstalt, soweit derselbe auf die innere Ordnung des Hauses und die Krankenbehandlung einwirkt, untergeordnet ist.

§. 6.

Der ärztliche Vorstand ist gehalten, seine Zeit ungetheilt und ausschließend dem Dienste der Anstalt zu widmen.

Bei Erkrankung von niedern Bediensteten der Anstalt liegt ihm deren unentgeltliche Behandlung ob. Es ist ihm untersagt, Geisteskranke in Privatverpflegung und Behandlung aufzunehmen, soweit nicht die Kreisstelle hiezu in einzelnen Fällen, aus besonderen Gründen, ausnahmsweise, Erlaubniß ertheilt.

§. 7.

Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes wird dem ärztlichen Vorstand falls es die Zahl der Kranken erfordert, von der k. Regierung ein Assistenzarzt mit widerruflicher Anstellung beigegeben.

§. 8.

Als zweiter Beamter der Anstalt ist ein Verwalter angestellt. Ihm liegen insbesondere ob: Alle Geschäfte, welche auf die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, sowie auf Gelder und Effekten der Kranken sich beziehen, die Ueberwachung und Erhaltung des Inventars, die Leitung der Haushaltung und der Bewirthschaftung des Gartens, sowie der Beschäftigung der Kranken, in ökonomischer Beziehung, die Aufsicht auf das niedere Dienstpersonal in den nicht zum Krankendienste gehörigen Verrichtungen, die Führung der haus- und dienstpolizeilichen Untersuchungen, endlich die Rechnungs-Stellung. —

Ueberhaupt hat derselbe den Oberarzt in dessen dienstlichen Verrichtungen, soweit dieselben nicht die ärztliche Behandlung der Kranken betreffen, nach Erforderniß und nach Kräften zu unterstützen.

In seinem besonderen Wirkungskreise als Kassen- und Rechnungsbeamte ist ihm ein Rechnungs-Gehilfe beigegeben.

§. 9.

Mit der Besorgung, theils des gemeinschaftlichen Gottesdienstes in der Anstalt, theils der seelsorgamtlichen Verrichtungen bei einzelnen Kranken sind zwei Geistliche, ein katholischer und ein protestantischer, beauftragt. Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes die Andeutungen gleich bestimmten Weisungen zu beachten, welche ihnen der ärztliche Vorstand über die durch den Zustand der Gestörten überhaupt und den besonderen Seelenzustand Einzelner gebotenen Rücksichten und Maaßnahmen geben wird. Sie sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes und im Einvernehmen mit demselben zur Behandlung einzelner Kranken, sowohl in der sittlich religiösen Richtung, als in intellectueller und pädagogischer Beziehung mitzuwirken.

§. 10.

Zur nähern Beobachtung und Beaufsichtigung der den Geisteskranken zugegebenen Wärter und Wärterinen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der vom Arzt für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, auf die Versorgung derselben mit ihren verschiedenen Bedürfnißen und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tages-Ordnung, sind ein Oberwärter, der zugleich den wundärztlichen Dienst in der Anstalt besorgt, und eine Oberwärterin angestellt.

§. 11.

Die Zahl der Abtheilung des niedern, theils für die Pflege und den Dienst der Kranken theils für die ökonomischen Verrichtungen in der Anstalt bestimmten Dienstpersonals ist durch den Etat festgesetzt. Die Anstellung und Entlassung desselben richtet sich nach den in der Instruktion des Direktors niedergelegten Bestimmungen.

§. 12.

Ueber das Nähere seiner Dienstverhältniße und Verrichtungen empfängt jeder Angestellte seine besondere Instruktion.

Titel IV.

Benützung der Anstalt.

1) Aufnahme.

§. 13.

Der Bestimmung der Anstalt gemäß, als vereinigte Heil- und Pflege-Anstalt, ist von der Aufnahme in dieselbe kein Seelengestörter ausgeschlossen, es mag die Krankheit vor Kurzem erst entstanden sein, oder schon längere Zeit angedauert haben, mag für heilbar, oder unheilbar gehalten sein. Nur Kranken, welche bei der Seelenstörung zugleich an allgemeiner Lustseuche, an offenem Krebs, oder an verwandten chronischen Uebeln leiden, ist der unbedingte Eintritt in die Anstalt versagt, und sind dieselben zunächst auf ihre früher zu erzielende körperliche Genesung hinzuweisen.

§. 14.

In Erwägung übrigens einer möglich werdenden Beschränktheit der disponiblen Räume der Anstalt soll in Collisionsfällen folgende Rangordnung in der Aufnahme der verschiedenen Gattungen der Pfleglinge Geltung finden.

1) Die Pfleglinge jeder Gattung aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken haben vor allen andern den Vorzug.
2) Die vaterländischen Kranken haben überhaupt den Vorzug vor den ausländischen.
3) Die als heilbar anzunehmenden haben mit Rücksicht auf die Punkte 1 und 2 den Vorzug vor den unheilbaren.
4) Nur solche unheilbare, welche die öffentliche Ruhe, oder die Sicherheit ihrer Angehörigen gefährden, sind in der Berücksichtigung ihrer Aufnahme den heilbaren gleich zu stellen.

§. 15.

Ausländer können unter eben gegebener Voraussetzung und unter Erfüllung der sub §. 16 und §. 18 vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommen werden.

§. 16.

Zum Beleg des Aufnahmsgesuches wird erfordert:

1) Die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und Dauer durch den Gerichts- beziehungsweise behandelnden Arzt und
2) das gerichtliche Erkenntniß über die Wahnsinnigkeits-Erklärung, soferne die jeden Orts bestehenden Civilgesetze dieses vorschreiben, außerdem genügt die distrikts-polizeiliche

Bestätigung der Thatsache des gestörten Geisteszustandes, welche Thatsache, unabhängig von den ärztlichen Zeugnißen, auf besondere, genau zu bezeichnende amtliche Erkundigung zu gründen ist. (Nähere Vorschriften hinsichtlich der Fragen, deren Beantwortung die ärztlichen Zeugniße sich zur Aufgabe zu machen haben, sind in den am Schluße abgedruckten Regierungs-Ausschreiben vom 27. Mai 1811 und vom 25. April 1831 enthalten.) —

3) ein von der Bezirks-Polizeibehörde des Inlandes, beziehungsweise von dem zuständigen Gerichte des Auslandes beglaubigtes Zeugniß über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das bürgerliche Prädikat, das Religionsbekenntniß, die Familien- und Vermögens-Verhältniße des Aufzunehmenden;

4) die Sicherstellung des an die Anstalt zu entrichtenden Kosten-Ersatzes.

§. 17.

Die wegen des Kosten-Ersatzes zu gebende Sicherstellung umfaßt

1) das regulirte Verpflegungsgeld, das für jeden Aufgenommenen an die Anstalt entrichtet werden muß, und wofür ärztliche Behandlung, Versorgung mit Medikamenten, Abwartung, Heizung, Beleuchtung und Waschreinigung, sodann die der betreffenden Verpflegungs-Klasse entsprechende Speisung, Wohnung und Lagerstätte gewährt wird;

2) den Ersatz des Aufwandes der Anstalt auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung der Kranken mit denselben der Anstalt überlassen bleibt, oder auf sonstige nicht unter den Gegenständen des Verpflegungsgeldes begriffene Reichniße und Ausgaben, die für den Kranken begehrt, oder durch denselben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung oder auf Getränke, die nicht wie das als Frühstück oder Medikament, oder Arbeitsaufmunterung gereichte Getränk durch das regulirte Verpflegungsgeld, Ziffer 1, ausgeglichen sind u. s. w.;

3) den Ersatz der gleichfalls besonders zu berechnenden Kosten der Ablieferung des Verpflegten bei der Entlassung oder Beurlaubung aus der Anstalt. (§. 36, 38.)

§. 18.

Für das Verpflegungsgeld bestehen nach der in Ansehung der Verköstigung, Wohnung und Lagerstätte eingeführten Abstufung drei verschiedene Klassen; der Betrag desselben in jeder Klasse wird, so oft eine neue Regulirung Statt hat, öffentlich bekannt gemacht. Zur Zeit gelten folgende Sätze:

I. Klasse.

a) Für Pfleglinge des mittelfränkischen Kreises mit 1 fl. 12 kr. per Tag, somit 438 fl. per Jahr.

b) Für Pfleglinge von anderen Kreisen mit 1 fl. 21 kr. per Tag, somit 492 fl. 45 kr. per Jahr.

c) Für Pfleglinge vom Auslande mit 1 fl. 30 kr. per Tag, somit 547 fl. 30 kr. per Jahr.

II. Klasse.

a) Für Pfleglinge des mittelfränkischen Kreises mit 48 kr. per Tag, somit 292 fl. per Jahr.

b) Für Pfleglinge von anderen Kreisen 54 kr. per Tag, somit 328 fl. 30 kr. per Jahr.

c) Für Pfleglinge vom Auslande 1 fl. per Tag, somit 365 fl. per Jahr.

III. Klasse.

a) Für Pfleglinge des mittelfränkischen Kreises:

aa) aus öffentlichen Kassen unterhalten, 21 kr. per Tag, somit 127 fl. 45 kr. per Jahr;

bb) aus eigenen oder ihrer Angehörigen Mitteln unterhalten, 24 kr. per Tag, somit 146 fl. per Jahr.

b) Für Pfleglinge von andern Kreisen 27 kr. per Tag, somit 164 fl. 15 kr. per Jahr.

c) Für Pfleglinge vom Auslande 30 kr. per Tag, somit 182 fl. 30 kr. per Jahr.

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährig auf Abrechnung an die Anstalts-Kasse vorausbezahlt werden.

Die Verpflegungsklasse des Kranken hängt von der Wahl derjenigen ab, welche ihn gegen die Anstalt vertreten.

§. 19.

Zur Sicherstellung des Kosten-Ersatzes genügt, soweit derselbe aus einer öffentlichen Kasse geleistet werden soll, die Zusage der zuständigen Behörde. Privatpersonen haben ihn durch sichere Bürgen, oder bei notorischer Zahlungsfähigkeit durch eine deßhalb von Gerichtswegen ausgestellte Urkunde zu versichern.

Ausländer müssen überdieß einen Landeseinwohner stellen, an den die Anstalt wegen ihrer Forderung Regreß nehmen kann.

§. 20.

Die Anmeldung um Aufnahme mit den dazu erforderlichen Belegen ist an den Vorstand der Anstalt zu bringen, welcher die Entscheidung der Aufsichtsstelle einholt.

In dringenden Fällen kann, wenn kein Anstand hinsichtlich der Aufnahmsbedingungen obwaltet, der ärztliche Vorstand unter Zustimmung des Verwalters dem Kranken den Eintritt in die Anstalt vorläufig gestatten.

§. 21.

Gesellschafter, oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach Maaßgabe der von den Anstaltbeamten in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomischer Beziehung erkannter Zuläßigkeit und gegen sicher gestellten vollen Ersatz des der Anstalt verursachten Aufwandes eintreten.

§. 22.

In Fällen, wo die Unterbringung eines Geisteskranken obrigkeitlich verfügt wird, ist zunächst über seine Aufnahme in die Anstalt die Genehmigung der zuständigen k. Kreisregierung (§. 20) im vorgeschriebenen Wege zu veranlassen. Soweit in einem solchen Fall der Kostenersatz (§. 17) nicht aus den Mitteln des Kranken oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden kann, hat die zuständige Polizeibehörde für die Zusicherung und Leistung desselben durch die Heimaths-Gemeinde besorgt zu sein.

§. 23.

In Betracht der bewährten Erfahrung, daß ein methodisches Heilverfahren bei Geisteskranken um so mehr Hoffnungen eines günstigen Erfolges gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruch der Krankheit eintritt, und je früher der Kranke dem Einfluß seiner bisherigen Verhältniße und Umgebungen entzogen wird, so haben die Polizeibehörden sich's zur angelegenen Pflicht zu machen, unbemittelten inländischen Geisteskranken zur Theilnahme an den Wohlthaten der Heilanstalt durch rechtzeitige Nachsuchung der Aufnahme um eben so rechtzeitige Ausmittlung der erforderlichen Kosten-Beiträge zu verhelfen. Die öffentlichen Aerzte haben die Polizeibehörden auf solche Kranke von Amtswegen aufmerksam zu machen.

2) Einlieferung.

§. 24.

Die Einlieferung des Kranken in die Heilanstalt hat mit einer von der Polizei-Behörde (§. 16) ausgefertigten verschlossenen Einlieferungs-Urkunde zu geschehen, in welcher neben dem Einzuliefernden selbst und der wegen seiner Aufnahme ergangenen Verfügung zugleich die Person des Begleiters zu bezeichnen ist.

§. 25.

Hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise hat die Polizei-Behörde das Erforderliche vorsorglich wahrzunehmen.

3) Sicherung des Heilverfahrens.

§. 26.

Mit der Einbringung eines Kranken in die Heilanstalt übernimmt die denselben vertretende Person oder Behörde die Verpflichtung:

1) den Kranken ohne Genehmigung der Aufsichtsstelle vor Verfluß eines halben Jahres vom Eintritts-Zeitpunkte an, oder später, wenn in dem Zustande des Kranken eine für die Genesung günstig erscheinende Umänderung eingetreten sein sollte, vor abgelaufener Entwickelung dieser kritischen Vorgänge nicht aus der Anstalt zurückzunehmen;
2) im Fall einer im Genesungszustand erfolgten Beurlaubung des Verpflegten (§. 37) die Behandlung desselben während des Urlaubs nach den Vorschriften einzurichten, welche von dem ärztlichen Vorstand, oder im Wege der Berufung von der Aufsichtsstelle zur Sicherung der Genesung gegeben werden.

4) Behandlung der Verpflegten in der Anstalt.

§. 27.

Die möglichst sorgfältige menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Bediensteten der Anstalt.

Die Anwendung von Beschränkung und Zwang soll streng nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfniß zum Zwecke bemessen und mit der möglichsten Schonung und Heilighaltung der Würde der Menschennatur und ihrer Grundgesetze eingerichtet sein.

Jede körperliche oder geistige Mißhandlung ist auf's Strengste aus der Anstalt entfernt zu halten. Dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken suchen wird, eine den gesammten Dienst, die häuslichen Einrichtungen und alle inneren Bewegungen des Instituts beherrschende strenge Gesetzmäßigkeit und Ordnung, sodann eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnißen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten, welche der ärztliche Vorstand durch Aufmunterungs-Geschenke aus dem hiezu bestimmten Etatsansatze und durch passende Abwechslung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung zu befördern bestrebt sein wird.

§. 28.

Die classenmäßige Verköstigung ist in guter und gesunder Beschaffenheit und reinlicher Bereitung zu reichen. Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegten begründeten Abweichungen hat der Institutsarzt zu bestimmen.

§. 29.

Auf körperliche Reinlichkeit der Verpflegten, auf Reinlichkeit in Wäsche, Kleidung und Betten

und in allen Räumen der Anstalt, desgleichen auf gehörige Reinigung der Luft in Schlaf- und Wohnzimmern ist sorgfältiger Bedacht zu nehmen.

§. 30.

Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungs-Classen haben gleichen Antheil an allen vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung und auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit des Arztes in gleichem Maaße gerichtet sein.

§. 31.

Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des ärztlichen Vorstandes abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben werden, wird aber solchen, welche ein höheres wissenschaftliches oder Berufs-Interesse herzuführt, nicht erschwert werden. Der Arzt ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten auf's Sorgfältigste vermieden werde.

Den Vertretern der Verpflegten ist gestattet, von der Lage und dem Befinden der von ihnen vertretenen Kranken so oft als es ohne ungebührliche Belästigung des Dienstes der Anstalt geschehen kann, in Person oder durch Bevollmächtigte Kenntniß zu nehmen; sie sind jedoch hiebei in Hinsicht auf die Zuläßigkeit eines persönlichen Verkehrs mit dem Kranken selbst und die Zeit und die Bedingungen eines solchen an das sachkundige Urtheil und die Vorschriften des dirigirenden Arztes gebunden.

§. 32.

Anvertraute Geheimniße in Betreff der Verpflegten sollen sorgfältig bewahrt und in Hinsicht auf Mittheilungen über die Zustände derselben die strengste Discretion beobachtet werden.

§. 33.

Beschwerden, welche die Vertreter eines Verpflegten in Beziehung auf dessen Behandlung an den ärztlichen Vorstand oder die Aufsichts-Stelle bringen, sind sorgfältig zu erörtern, und es ist den Beschwerdeführern motivirter Bescheid zu geben.

§. 34.

Die Aufsichts-Stelle wird periodisch eine genaue Revision der Anstalt und der in derselben stattfindenden Behandlung der Verpflegten vornehmen lassen.

5) Austritt aus der Anstalt.

§. 35.

Der Austritt des Aufgenommenen aus der Anstalt wird auch vor erfolgter Genesung verfügt,

1) wenn es sich ergibt, daß irgend eine wesentliche Voraussetzung der Aufnahme, namentlich die genügende Sicherstellung des Kostenersatzes nicht stattfindet;
2) wenn die verfallene Schuld eines Verpflegten gegen die Anstalt vier Wochen nach der dritten an den Vertreter ergangenen Anmahnung noch nicht berichtigt ist, ohne daß die Zögerung giltig entschuldigt und für die längstens 3 Monate später zu leistende Zahlung hinreichende Versicherung gestellt wäre. Hiebei wird vorausgesetzt, daß die Anmahnungen in einem Zwischen-Raume von mindestens drei Wochen aufeinander gefolgt und bei der letzten das Präjudiz der Entlassung des Verpflegten angedroht worden sei;
3) wenn der Vertreter des Verpflegten denselben zurückverlangt, wobei indessen die einschlägige Districts-Polizeibehörde bezüglich der Inländer bestätigen muß, daß für dessen unschädliche und entsprechende Unterbringung anderweitig Vorsorge getroffen sei;

4) wenn bei einem einzelnen Verpflegten Umstände eintreten, welche die Beibehaltung desselben ohne nicht zu beseitigende Störung des Dienstes der Anstalt rücksichtlich der übrigen Kranken nicht länger gestatten.

§. 36.

Genesende Verpflegte kann der ärztliche Vorstand vor ihrem völligen Austritt aus dem Verbande der Anstalt versuchsweise mit Urlaub aus derselben entlassen. Derselbe trifft in diesem Fall in Beziehung auf die Behandlung des Beurlaubten die zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen, wobei er die Verhältniße und die Leistungsfähigkeiten des Beurlaubten und seiner Vorsorge gebührend zu beachten hat, und requirirt die Wahrung derselben von den betreffenden Bezirks-Polizeibehörden, beziehungsweise Gerichtsärzten, welche angewiesen sind, diesen Requisitionen geeignet zu entsprechen. Die Dauer eines solchen Urlaubsstandes kann gegen den Willen der Vorsorger des Beurlaubten nicht über ein halbes Jahr erstreckt werden. (Vergl. §. 26.)

§. 37.

Der gänzliche Austritt eines Verpflegten aus dem Verbande der Anstalt unterliegt der Entscheidung der Aufsichts-Stelle.

§. 38.

Vor der definitiven Entfernung eines Verpflegten aus der Anstalt sind vor deren Vollziehung seine Vorsorger und die betreffenden Bezirks-Polizeibehörden unter Beifügung der etwa für nöthig erachteten ärztlichen Rathschläge für die Gerichts- resp. behandelnden Aerzte zu benachrichtigen.

Bei Inländern, deren Heilung nach den gemachten ärztlichen Wahrnehmungen nicht zu erwarten steht, wird geeigneten Falls ihren Angehörigen, beziehungsweise den einschlägigen Bezirks-Polizeibehörden Kenntniß gegeben, um wegen ihrer Versetzung in die Irren-Verwahrungs-Anstalt Einleitung treffen zu können.

Bei der Ablieferung eines ungeheilt Entlassenen haben die Anstaltbeamten die für die Einlieferung bestehenden Vorschriften §§. 24 und 25 zu beobachten.

Titel VI.

Verhältniß der Heilanstalt zur Pflegeanstalt.

§. 39.

Die Heilanstalt ist mit der Pflegeanstalt in der Art verbunden, daß sie eine und dieselbe ärztliche Oberaufsicht und sonstige Verwaltungsart hinsichtlich Wohnung und Verpflegung in einem und demselben Gebäude theilt.

§. 40.

Es sollen aber die als unheilbar Angenommenen nicht nur ein abgesondertes Quartier des Hauses bewohnen, in abgesonderten Speise- und Versammlungs-Sälen sich bewegen, sondern auch besonders abgegrenzte freie Räume zur Erholung und Beschäftignng haben.

Unter diese als unheilbar Angenommenen und der Pflegeanstalt im engeren Sinn Zugewiesenen sind namentlich zu rechnen:

1) Blödsinnige, und zwar sowohl die von der Geburt oder ersten Kindheit an an Blöd- und Schwachsinn Leidenden, als auch Kranke, bei welchen in Folge einer Geistesstörung der Blödsinn eingetreten und bereits über 3 Monate lang andauernd ist.
2) Personen, bei welchen die Geisteskrankheit im Gefolge von Epilepsie sich entwickelt hat, oder die schon über 3 Monate lang an einer mit Epilepsie verbundenen Geisteskrankheit gelitten haben, wofern nicht hiebei die Epilepsie eine ganz untergeordnete Rolle spielt.

3) Kranke, bei denen sich in Folge der Geisteskrankheit Zeichen einer tief begründeten Lähmung finden, oder bereits eine unheilbare Schwindsucht oder Wassersucht entwickelt ist.
4) Personen, bei denen die Geisteszerrüttung durch Altersschwäche bedingt oder herbeigeführt ist.

§. 41.

Pfleglinge, wenn sie sich auch schon längere Zeit in der Pflegeanstalt befinden, können bei allenfalls sich zeigenden Anknüpfungspunkten möglicher Heilung wieder in die Abtheilung der Heilbaren versetzt werden. Das Urtheil hierüber kommt aber nur dem ärztlichen Dirigenten der Anstalt zu.

§. 42.

Pfleglinge der Heilanstalt im engern Sinn können, sofern sie nicht unter die Categorie der sub §. 40 angeführten Kranken gehören, nur nach den zwei Jahre hindurch fortgesetzten gründlichen Heilbemühungen in die Pflegeanstalt versetzt werden, sofern es die Angehörigen nicht vorziehen, den resp. Pflegling gänzlich aus der Anstalt zurückzunehmen.

Ansbach, den 21. Juli 1846.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Beilagen zu §. 16 der Satzungen,
„das Verfahren bei Ueberbringung von Geisteskranken in die Kreis-Irrenanstalt betreffend.“

I.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit jeder in die Irrenanstalt aufzunehmende Geisteskranke von dem Arzte der Anstalt sogleich in zweckmäßige Behandlung genommen und der erforderliche Heilplan sachgemäß von ihm entworfen werden könne, ist es nöthig, daß dieser Arzt von allen vorausgegangenen Verhältnißen, in welchen der Kranke bisher gelebt hat, und welche auf ihn eingewirkt haben, in möglichst genaue und zuverläßige Kenntniß gesetzt werde. Deßhalb wurde bereits unter dem 27. Mai 1811 (Kreis-Intelligenzblatt 1811 Stück 24 S. 1140) sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, außer dem förmlichen gerichtlichen Erkenntniße über die Wahnsinnigkeits-Erklärung, auch eine officielle von dem Gerichtsarzte, oder von demjenigen Arzte, welcher ein solches krankes Individuum vorher behandelt hat, aufgesetzte umständliche Krankheitsgeschichte mit Angabe des muthmaßlichen Grundes der Krankheit, der bisherigen Behandlung und der gebrauchten Mittel an die Irrenhaus-Verwaltung bei der Ablieferung des Irren mit einzusenden. Diese Anordnung wird hiemit nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern es werden zur Befolgung derselben noch nachstehende besondere Vorschriften ertheilt:

1) Wenn der Kranke bisher von einem Arzte, sei es der Gerichtsarzt oder ein anderer praktischer Arzt, behandelt worden, so hat dieser die ausführliche Krankheitsgeschichte abzufassen.
2) War der Kranke bisher noch nicht in ärztlicher Behandlung, so hat der einschlägige Gerichtsarzt die erforderlichen Notizen zu erforschen, und nach denselben die Beschreibung der Krankheit zu fertigen.

In beiden Fällen sind folgende Gegenstände zu berücksichtigen und anzugeben:

1) Familien- und Vorname, Alter, Religion und Wohnort des Kranken;
2) Stand, Gewerbe oder sonstige Beschäftigung desselben;
3) ob derselbe verheirathet oder ledig sei; im Falle der Kranke verheirathet gewesen oder noch ist, so ist anzugeben, ob und wieviel Kinder er gezeugt oder geboren habe oder wie lange

er in der Ehe gelebt habe, und seit wann er im Wittwenstande sei. Hat eine ledige Weibs-Person Kinder gehabt, so ist dieß ebenmäßig anzugeben;

4) welche Gattung von Geisteszerrüttung bei dem Kranken zugegen sei;

5) wann, auf welche Weise und unter welchen vorausgegangenen und begleitenden Umständen die Krankheit entstanden sei; welche Zufälle und hervorstehende Symptome vor, bei und während der Paroxismen, und welche Abänderung in der Form und Aeußerung der Krankheit während ihres Verlaufs bereits statt gefunden haben;

6) ob durch gerichtlich aufgenommene Thatsachen erwiesen sei, daß der Kranke zu wiederholten Malen Handlungen begangen habe, welche ihm und andern hätten gefährlich werden können, worin diese Handlungen bestanden, ob sie in der Krankheit unmittelbar begründet, oder vielmehr Folgen zufälliger, momentaner Veranlassungen gewesen seien;

7) insbesondere sind zu erforschen und anzugeben die Verhältniße, in welchen der Kranke von der frühesten Jugend an gelebt hat, die entfernten Ursachen, welche auf seinen Körper und Geist eingewirkt und die Dispositionen, die Anlage zu der Geisteskrankheit muthmaßlich gegeben haben können, sowie endlich die nächsten Ursachen des wirklichen Eintritts der Geisteszerrüttung.

Demnächst ist möglichst auszumitteln, durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Veranlassungen sich die Krankheit wahrscheinlich erzeugt und entwickelt habe.

Bei den Anlagen ist sowohl auf die geistigen, als körperlichen zu sehen und rücksichtlich beider sind nicht nur die ursprünglichen und angebornen, sondern auch die während der Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeit und Kräfte von der Kindheit an bis zum Ausbruche der Krankheit, durch äußere Umstände erzeugten Dispositionen sorgfältig zu erforschen und aufzuführen und zwar:

I. in Rücksicht des Geistes

a) aus den früheren Jahren her:

erbliche Anlagen, Temperament, hervorstehende Aeußerungen des Vorstellungs- und Begehrungs-Vermögens, Geistescultur, Vernachlässigung, Ueberspannung derselben, Verbildung durch Lectüre, Schauspiele, Beispiele, harte Behandlung u. s. w.

b) aus den Jahren des erwachsenen Alters:

das Verhältniß der Seelenvermögen gegen einander, der Charakter, hervorstehender Hang zu gewissen Beschäftigungen und Genüssen, gewiße Liebhabereien, vorzügliche Uebung oder übermäßige Anstrengung einzelner Kräfte des Gemüths, Zerstreuungen, Benehmen, Arbeitsamkeit, Umgang u. s. w.

II. in Rücksicht des Körpers

a) aus den Kinderjahren her:

Verletzung bei der Geburt oder nachher, besonders Kopfverletzungen, Mißhandlungen, übermäßige Anstrengungen zu harten Arbeiten, Entwicklung der Zähne und der Mannbarkeit, Abnormitäten in diesen Naturgeschäften, Kinderkrankheiten, besonders Versetzungen von Ausschlägen, Entkräftungen durch unnatürliche Laster, physische Erziehung überhaupt;

b) aus den Jahren des erwachsenen Alters:

Krankheiten aller Art, besonders solche, wobei der Kopf vorzüglich gelitten hat, oder durch welche die Geistesfunctionen leicht gestört werden können, als Kopfverletzungen, schnell geheilte Ausschläge und Geschwüre, versetzte Gicht, Hämorrhoiden, Würmer, Entkräftung durch Verlust von Säften, durch Ausschweifungen im Trunke, in der Wollust, Schwangerschaften, Kindbetten, Säugen, Fehler der monatlichen Epoche u. s. w. In Rücksicht der äußern Veranlassungen ist einestheils auf die allgemeinen Einflüße der äußern Natur, z. B. Beschaffenheit der Luft und des Wassers in dem Wohnorte des Kranken, die Lage und Beschaffenheit der Wohnung, die Art der Beköstigung,

Kleidung, andern Theils aber und insbesondere auf die Beschäftigung, Gewerbe, Lebensart und Ordnung, Diät, die besonderen Verhältniße des Kranken, eheliche häusliche (angenehme oder unangenehme) Verhältniße, ökonomische Lage, erlebte Unglücksfälle, häusliches Unglück, verfehlte Lebensbestimmung, in den Körper gekommene Gifte, besonders betäubender Art, Mißbrauch gewisser Heilmittel, des Aderlassens, Purgirens oder der geistigen Getränke u. s. w. zu sehen.

8) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als moralische, gleich beim Ausbruche und späterhin im Verlaufe der Krankheit angewendet worden seien; wie lange und unter welchen Bedingungen eine bestimmte Heilmethode fortgesetzt, welche Bändigungsmittel angewendet worden seien und wie der Kranke von seinen Verwandten oder im Verwahrsam von seinen Wächtern behandelt worden sei.

Man vertraut zu dem Pflichtgefühl und der Menschenliebe der treffenden Aerzte und Polizeibeamten, daß sie sich die Beobachtung dieser Vorschriften, welche die Behandlung der in die Irrenanstalt abzusendenden Unglücklichen sicherer und richtiger machen und die Heilung erleichtern sollen, eifrigst angelegen sein lassen werden.

Ansbach, den 25. April 1831.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

II.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es zur zweckmäßigen Behandlung der in die Irrenanstalt zu Schwabach aufgenommenen Individuen nothwendig ist, daß der Irrenarzt über die früheren Verhältniße derselben in pathologischer und psychologischer Rücksicht möglichst genaue Kenntniß erhalte, so wird andurch sämmtlichen Gerichtsstellen zur Pflicht gemacht, außer dem förmlichen gerichtlichen Erkenntniße über die Wahnsinnigkeits-Erklärung, auch eine officielle, von dem Landgerichtsarzte oder demjenigen Arzte, welcher ein solches Individuum vorher behandelt hat, aufgesetzte umständliche Krankheitsgeschichte mit Angabe des muthmaßlichen Grundes der Krankheit, der bisherigen Behandlung und der gebrauchten Mittel an die Irrenhausverwaltung bei der Ablieferung des Irren mit einzusenden.

Ansbach, den 27. Mai 1811.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

Nr. 28,213.

§. 544.

(Die Kosten in — nach den Bestimmungen des preußischen Landrechts vorgenommenen — Wahnsinnigkeits-Erklärungs-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Finanzministerium an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, am 15. September l. Js. erlassene Entschließung im Betreff der Kosten in — nach den Bestimmungen des preußischen Landrechts vorgenommenen — Wahnsinnigkeits-Erklärungssachen, folgt hieneben in Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

München, den 20. September 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 13,934.
(Die Kosten in — nach den Bestimmungen des preußischen Landrechts vorgenommenen — Wahnsinnigkeits-Erklärungssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm heutigen an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, in rubricirtem Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Auf den Bericht vom 26. Februar d. Js. im bezeichneten Betreffe wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniß mit dem k. Justizministerium und dem Ministerium des Innern erwiedert, daß die bei dem gerichtlichen Verfahren über die Blödsinnigkeitserklärung eines Individuums, wie solches das preußische Landrecht und die preußische Gerichtsordnung vorschreibt, erwachsene Kosten und Auslagen im Falle der Vermögenslosigkeit des Irren von dem k. Aerar und resp. demjenigen, der die Früchte der Gerichtsbarkeit bezieht, und nicht von der Armenpflege zu tragen seien.

Das in Titel 38 Theil I. der preußischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren gegen Irre wird nämlich nur im Interesse der Polizeiverwaltung des Staats, welche für die öffentliche Sicherheit zu sorgen hat, vorgenommen. Dieses Verfahren, wenn es auch im Interesse aller Unterthanen gesetzlich angeordnet ist, damit Niemand ohne vorgängige richterliche Cognition als blödsinnig behandelt und der Freiheit beraubt werden kann, ist in der Wesenheit doch nur ein Untersuchungsverfahren. Bei allen Untersuchungen treffen aber die Kosten im Falle der Vermögenslosigkeit dessen, der sie zunächst zu tragen hätte, denjenigen, der die Früchte der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung bezieht.

Dem Armenfonde der Heimath eines vermögenslosen Irren können nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen nur die Kosten auf die gewöhnliche Verpflegung desselben, nicht aber die durch das gerichtliche Verfahren der Wahnsinnigkeits-Erklärung veranlaßten, zur Last fallen.

Die hinsichtlich der Kosteneinweisungen in den Wahnsinnigkeits-Erklärungssachen gegen M. von M. und N. von N. bei der Rechnungsaufnahme von 18$^{42}/_{43}$ ad §. 24 und 157 erhobenen Superrevisions-Erinnerungen erscheinen hienach als beseitigt und folgen die vorgelegten Acten im Anschluße zurück.

München, den 15. September 1846.

Ministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Nr. 21,399.

§. 545.

(Die Benützung der Irrenanstalten und die Behandlung der Irren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter die manigfaltigen wohlthätigen Maßnahmen, deren Einleitung ein Gegenstand der väterlichen Sorgfalt Seiner Majestät des Königs geworden ist, zählt vorzugsweise die Verbesserung der Lage der Irrsinnigen.

Die Landräthe aller Kreise sind den landesväterlichen Absichten und Anordnungen Seiner Majestät auch vielfach mit großer Bereitwilligkeit entgegengekommen, und es ist hiedurch auch bereits die Begründung von drei den Anforderungen der Seelenheilkunde entsprechenden Irren-Anstalten gelungen.

Diese Anstalten besitzen jedoch nicht ausreichende Räumlichkeiten, um alle Irren des Königreichs aufzunehmen und es sind deßhalb auch im Vollzuge der allerhöchsten Befehle Einleitungen getroffen, die Zahl der Irrenhäuser nach Maaßgabe des erwähnten Bedürfnißes zu vermehren.

Bis zu Erreichung dieses Zieles wird es eine um so dringendere Anforderung bleiben, in anderer Weise für die Pflege der Irren zu sorgen, und hiebei namentlich den Heilzweck fest in's Auge zu fassen.

In dieser Beziehung würden die Nachtheile der gegenwärtigen Durchgangs-Periode zu noch Besserem wesentlich vermindert werden, wenn es gelingen könnte, die drei neuen Irren-Anstalten ausschliessend zur Pflege heilbarer Irren zu benützen, und von der Bewahrung unheilbarer Irren möglichst zu befreien.

Dieses Ziel wäre wohl zu erreichen, wenn die für den Heilzweck minder entsprechend eingerichteten älteren Heilanstalten zu Giesing, St. Georgen, St. Gertraud bei Bamberg, dann zu Würzburg hauptsächlich als Bewahr-Anstalten unheilbarer Irren verwendet würden.

Demgemäß werden die sämmtlichen Kreisregierungen im Vollzuge allerhöchster Befehle Seiner Majestät des Königs aufgefordert, unverzüglich die Ausführung dieser Maaßnahmen unter Vernehmung der Irrenhaus-Verwaltungen in nähere Erwägung zu ziehen, und wenn erhebliche Hindernisse nicht bestehen, darauf hinzuwirken, damit die heilbaren Irren nach Irrsee, Erlangen oder Karthaus-Prüll verbracht, die in diesen Anstalten befindlichen Unheilbaren aber zur Gewinnung des erforderlichen Raumes an die älteren Irrenhäuser verwiesen werden.

Die Regierungen von Oberbayern, dann von Ober- und Unterfranken haben zu diesem Behufe vor Allem die Zahl der in den Anstalten zu Giesing, St. Georgen, St. Gertraud und Würzburg befindlichen heilbaren Irren genau verzeichnen zu lassen, und zu ermitteln, welche Zahlung für dieselben von irgend einer Seite etwa geleistet wird. Das Ergebniß ist sodann, nach vorheriger Vernehmung der etwa betheiligten Privaten über die Versetzung ihrer Angehörigen in eine der neueren Anstalten, der betreffenden Regierung der Oberpfalz, von Mittelfranken, oder von Schwaben und Neuburg zur Einleitung dieser Aufnahmen mitzutheilen.

Die zuletzt genannten Kreisregierungen haben ihrerseits dieselben Erhebungen bezüglich der in den Anstalten zu Erlangen und Irrsee befindlichen unheilbaren Irren aus andern Kreisen zu pflegen und den betreffenden Regierungen zur weitern Einleitung ihrer Aufnahme in eine der ältern Anstalten mitzutheilen.

Die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg aber hat dafür Sorge zu tragen, daß bei der Aufnahme in die neuerrichtete Anstalt zu Karthaus-Prüll zunächst Geisteskranke berücksichtiget werden, deren Heilbarkeit nicht schon vorweg abzusprechen ist.

Das unterzeichnete Staatsministerium vertraut hiebei, daß es der Umsicht und dem Eifer der k Regierungen und der Sorgfalt der Irrenhaus-Verwaltungen für das Wohl der Geistes-Kranken gelingen werde, die vorbezeichnete Aufgabe den landesväterlichen Absichten Seiner Majestät entsprechend, auszuführen, und so dermalen schon wenigstens den heilbaren Irren eine vollkommen entsprechende Behandlung zu sichern.

Sollten sich erhebliche Hinderniße hiegegen ergeben und namentlich sich herausstellen, daß diese Auswechslung der Pfleglinge nur unter Bedingungen erfolgen könnte, welche eine vorausgehende Vernehmung der betreffenden Landräthe erfordern, so ist darüber ausführlich zu berichten

Neben dieser zweckmässigen Benützung der vorhandenen Irrenanstalten soll aber in Folge allerhöchster Befehle Seiner Majestät des Königs auch eine größere Sorgfalt für diejenigen Irren hervorgerufen werden, die in keine Anstalt gebracht sind.

Es kommt nämlich häufig vor, daß Individuen, die die ersten Anfälle einer Geisteskrankheit erleiden, blos wegen der Voraussetzung, daß der normale Zustand bald wieder eintreten werde, ganz ohne ärztliche Hilfe belassen, oder doch nicht entsprechend behandelt werden. Derselbe Fall

ereignet sich bei verarmten Geisteskranken, die den Gemeinden zur Last liegen, oder bei ihren Angehörigen sich befinden, und die ungeeignetste Behandlung erleiden müssen.

Die Folgen dieser Mißstände sind nicht selten der traurigsten Art, nicht blos für den Kranken, der oft unheilbar wird, sondern auch für die Angehörigen, und für ganze Gemeinden.

Mit Rücksicht hierauf ist durch die Distrietspolizeibehörden binnen bestimmter Frist ein Verzeichniß sämmtlicher in ihren Bezirken befindlicher Geisteskranken aller Art mit Bezeichnung des Wohnortes derselben anfertigen und den Gerichtsärzten zustellen zu lassen.

Die Gerichtsärzte haben nach Empfang dieser Verzeichniße den psychischen und physischen Zustand der Geisteskranken genau zu untersuchen, alle auf ihr Gesundheitswohl, auf ihre eigene und auf die allgemeine Sicherheit bezüglichen Verhältniße und Umstände namentlich bezüglich ihrer Nahrung, Kleidung, Beschäftigung, Behandlung, Verwahrung ꝛc. zu ermitteln, und hienach der Districtspolizeibehörde für jeden Geisteskranken diejenigen Vorschläge zu übergeben, welche sie für angemessen und ausführbar erachten.

Die Districtspolizeibehörden haben hiernach im Benehmen mit dem Gerichtsarzte die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und deren Vollzug sorgfältig zu überwachen.

Die Kreisregierungen werden aber alljährlich von den Polizeibehörden und Gerichtsärzten Vollzugs-Anzeigen einverlangen, dieselben einer Prüfung unterwerfen und hienach die etwa nöthig scheinenden Verfügungen treffen.

Um die Ausführung der gegebenen Weisungen noch mehr zu sichern, sind die Gerichtsärzte anzuhalten, von Zeit zu Zeit gelegentlich oder eigens genaue Nachsicht zu pflegen, und in den Quartalsberichten sich darüber auszuweisen.

Die Amtsvorstände haben bei den Gemeinde-Visitationen gleiche Controle eintreten zu lassen.

Hiebei ist, wo nur immer möglich, dahin zu wirken, daß die Irren in Heil- oder Bewahr-Anstalten verbracht werden.

Die Fesselung der Geisteskranken mit Ketten oder Stricken ist unbedingt abzustellen, und vielmehr dafür zu sorgen, daß äusserſten Falles die Zwangsjacke und der Zwangsstuhl angewendet werden, wie sie von jeder Irrenhaus-Verwaltung bezogen werden können.

Erfolgt die Verbringung eines Irren in eine Anstalt, so hat der Gerichtsarzt mit der Polizeibehörde hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise das Erforderliche zu verfügen, und der Irrenhaus-Verwaltung darüber Nachricht zu geben, wie der Kranke bisher verwahrt und behandelt worden ist.

Hiebei wahrgenommene Unzuläſſigkeiten hat die Irrenhaus-Verwaltung der betreffenden Kreisregierung zur geeigneten Beahndung anzuzeigen.

Die Achtsamkeit der Gerichtsärzte und Polizeibehörden hat sich endlich auch auf diejenigen Individuen zu erstrecken, welche als geheilt oder gebessert aus der Irrenanstalt entlassen worden sind, und es ist hiebei für angemessene Behandlung und Unterkunft, sowie wenn sich ein Rückfall zeigen sollte, für rasche Wiedereinlieferung zu sorgen.

Die k. Kreisregierungen haben hienach das Geeignete zu verfügen und überhaupt mit aller Umsicht dahin zu wirken, daß in allen diesen Beziehungen die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs vollständig erfüllt werden.

München, den 30. Dezember 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., dießseits des Rheins, also ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz, K. d. I., zur Wissenschaft und gleichmässigen Nachachtung, soweit dieses nach den Verhältnißen des Kreises als angemessen erscheint.

Anhang.

Anstalten gegen Cretinismus.

Nr. 9159. **§. 546.**

(Die Ausrottung des Cretinismus betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Obermedicinal-Ausschuß hat als die wesentlichsten Vorbauungs- und Besserungs-Mittel gegen Cretinismus da, wo er endemisch vorkommt, vorgeschlagen:

1) Wasser-Verbesserung durch Wasserleitungen aus nichtkalkhaltigen Terrains mittelst artesischer Brunnen,

2) Begünstigung der Einwanderung von Fremden aus Orten, wo weder Kropf noch Cretinismus endemisch sind, in Orte, wo dieß der Fall ist, und der Heirathen der Einwanderer, Kreuzung der Racen, überhaupt mehr Rücksichtnahme bei Schließung der Ehen auf physische und psychische Gesundheit, Verhinderung der Ehen zwischen Familien, wo Cretinen und Blödsinnige vorkommen, und besonders bei zu naher Verwandtschaft der Familien unter sich.

Seine Königliche Majestät wollen, daß die k. Regierung, K. d. J., mit allem Eifer dahin trachte, den als die wesentlichsten bezeichneten Vorbauungs- und Besserungsmitteln gegen Cretinismus, so weit es zuläßig, Anwendung, im Uebrigen, so viel möglich Berücksichtigung zu verschaffen.

Dieselbe hat hiernach die Unterbehörden geeignet zu instruiren.

München, den 25. April 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

5) Rettungsanstalten für Ertrunkene, Erstickte und in andern Lebens-Gefahren.*)

Nr. 5847. **§. 547.**

(Die Instruction über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat mittelst Berichts vom 1. Februar l. Js. den Entwurf einer Instruction rubricirten Betreffes zur Vorlage gebracht.

Dieser Entwurf ist der Prüfung unterstellt, und derselbe im Wesentlichen einer Beanstandung nicht unterworfen worden.

Das unterfertigte Staatsministerium hat jedoch nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Justiz diese Instruction mit Rücksicht auf die Vorschriften für den Dienst und die Uebungen der Sanitäts-Compagnien des k. bayr. Heeres weiter ergänzen lassen, und es erhält nunmehr die k. Kreisregierung hiebei ein Exemplar der hienach vervollständigten Instruction mit dem Auftrage, dieselbe als Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte in verstärkter Auflage abdrucken und den Districts-Polizeibehörden sowie den Gerichtsärzten zum Dienstgebrauche und zur geeigneten Belehrung des untergeordneten ärztlichen Personals zustellen zu lassen.

Die eingesendete Druckschrift folgt anruhend zurück.

München, den 13. Mai 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, unter Anlage eines Exemplars fraglicher Instruction zur gleichmässigen Nachachtung.

---

*) Da die Rubriken 5 und 6 zusammengehören, wurde die Reihenfolge der Döllinger'schen Sammlung geändert.

Abdruck.

Behandlung der hochgradigen Erschöpfung und Ohnmacht.

Es kann ein Mensch durch allzugroße Anstrengung der Kräfte, durch lange andauernden Mangel an Nahrung und namentlich des Getränkes, durch Schreck, Blutverlust u. dgl. so erschöpft werden, daß er bewußtlos zusammensinkt.

Das Gesicht wird dabei blaß, kalter Schweiß tritt im Gesichte und am Halse hervor, das Auge ist stier, der Unterkiefer herabgesunken, die Gliedmassen werden kalt und schlaff, der Puls ist schwach, oft kaum zu fühlen, das Athmen meist kaum merkbar, und nur durch das Flackern eines vorgehaltenen Lichtes, oder durch die Bewegung einer auf den Mund gelegten Flaumfeder zu erkennen. Dieser Zustand heißt Ohnmacht.

Die Hilfeleistung hiebei besteht in Abnahme der Armatur und Rüstung, in Lösung der beengenden Kleidungsstücke, als der Halsbinde, des Rockes; in Abnahme der Hosenträger, der Hosenriemen u. dgl.

Der Ohnmächtige wird an einen schattigen Ort gebracht, mit dem Kopfe höher gelegt, und der kühlen Luft ausgesetzt; man fächelt ihm Luft zu, bespritzt Gesicht und Brust mit kaltem Wasser, indem man ihm dasselbe aus einiger Entfernung mit ganzer Hand, und mit einiger Gewalt gewissermassen entgegenschleudert. Man läßt den Ohnmächtigen zu Essigsäure, Essig oder Wein riechen; reibt die Stirne und Schläfegegenden, sowie die Gegenden der Pulsadern an den Vorderarmen mit Essig. Kömmt der Ohnmächtige etwas zu sich, so reicht man ihm Wasser, etwas Wein oder einen warmen Thee zur Labung. War lange Entbehrung von Speise und Trank die Ursache der Ohnmacht, so werden ihm diese vorsichtig und allmählig gereicht.

Behandlung der hochgradigen Berauschung.

Ein hoher Grad von Berauschung kann, namentlich unter Mitwirkung besonderer Umstände, wie z. B. bei gleichzeitiger Ueberladung des Magens, oder nach heftiger leidenschaftlicher Aufregung, oft Lebensgefahr, ja mitunter plötzlichen Tod herbeiführen.

Derlei Betrunkene müssen vorerst von jeder beengenden Kleidung befreit werden; man lege sie an einen kühlen, wo möglich etwas dunkeln Ort, mit erhöhtem Kopfe und Oberleibe nieder, bespritze sie im Gesichte und auf der Brust mit kaltem Wasser, und mache fleißig kalte Umschläge über den Kopf.

Um den Magen zu entleeren, wird ihnen der Schlund mit einem Federbarte gekitzelt, und wenn sie nach dem Erbrechen ein wenig zu sich kommen, etwas Wasser mit Essig vermischt zum Trinken gereicht.

Ist auf diese Art die drohende Gefahr beseitiget, so überlasse man den Berauschten der Ruhe, denn der Schlaf ist die natürlichste und wohlthätigste Krisis für diesen Zustand.

Behandlung des lebensgefährlichen Sonnenstichs.

Man erkennt diese Verunglückten, welche in den heißen Sommermonaten nicht selten vorkommen, an der dunkelrothen Farbe des Gesichts; ihr Kopf ist heiß anzufühlen, die blutunterlaufenen Augen glänzen, der Mund ist gewöhnlich schief verzogen, das Athmen ist tief und schnarchend, der Puls voll, hart und langsam.

Hier müssen gleichfalls vor Allem die Kleidungsstücke gelöst werden, dann mache man fleißig kalte Umschläge über den ganzen Kopf, der hoch gelagert sein muß, und rufe alsogleich den Arzt, damit dieser einen Aderlaß machen könne. Geistige Riechmittel dürfen hier durchaus nicht angewendet werden.

Behandlung der Verbrennungen.

Verbrennungen werden durch Schießpulver, siedendes Wasser, heißes Oel oder Vitriolöl hervorgebracht.

Bei hochgradigen Verbrennungen muß man sich vor Allem hüten, daß man durch Abziehen oder Abstreifen der Kleidungsstücke von dem verbrannten Theile, die in Blasen erhobene Oberhaut abreiße; die über dem beschädigten Körpertheile befindlichen Kleidungsstücke müssen an den Nähten aufgetrennt oder aufgeschnitten werden.

Die fernere Hilfeleistung besteht darin, daß man in dem Falle, als die Haut noch ganz ist, anfänglich bloß mäßig kalte Umschläge macht, wobei die Kälte nach der Empfindung des Verbrannten blos allmählig gesteigert werden soll.

Die durch die Verbrennung in Blasen aufgezogene Oberhaut darf nicht weggelöset werden, sondern es werde die Blase blos an ihrem Grunde sanft angestochen. —

Ist ein Theil der Haut zerstört, so legt man entweder feine Baumwolle auf, die mit einer Binde festgehalten wird, oder man bestreut den verletzten Theil mit Mehl und gibt darüber eine Compresse. Sind diese Gegenstände nicht bei der Hand, so macht man blos kalte Umschläge, oder legt geschabte rohe Erdäpfel auf.

Bei Verbrennungen durch Vitriolöl ist es gut, in Oel getauchte Compressen überzulegen.

Behandlung der Ertrunkenen.

Ein Ertrunkener kann oft noch gerettet werden, wenn er auch schon einige Stunden im Wasser gelegen hat.

Nachdem er möglich schnell aber vorsichtig mit nach oben gehaltenem Kopfe aus dem Wasser gezogen ist, wobei alles Rütteln, Rollen, Stürzen auf den Kopf unterbleiben muß, werden Nasenlöcher und Mund sorgfältig von Schlamm und Wasser gereinigt. Hierauf wird er in ein möglichst nahes Haus getragen, nicht gefahren, und wenn nicht warme Jahreszeit die ersten Rettungsversuche unter freiem Himmel im warmen Sonnenschein gestattet, in eine mässig erwärmte Stube getragen und auf einen freistehenden Tisch oder auf ein Strohlager auf den Rücken oder auf die rechte Seite hingelegt, doch so, daß der Kopf und obere Theil des Körpers höher als der Leib liegt. — Die Füsse müssen abwärts hängen. Nun wird er sogleich entkleidet, indem man die Kleider abschneidet und den Körper genau wegen vielleicht erhaltener Verletzungen untersucht und mit erwärmten, trockenen, wollenen Lappen abgetrocknet, ohne zu reiben.

Nebstdem reinigt man nochmals genauer Nase, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme mit dem Finger, mit einem Federbart, vermittelst eines in lauwarmes Wasser getauchten Schwammes. Ist es möglich, ihn in ein Bad zu bringen und dieß durch Zugießen von warmen Wasser in gleicher Temperatur zu erhalten, so ist dieß noch vortheilhafter. Nach demselben, oder wenn ein Bad nicht angewendet werden könnte, wickelt man den ganzen Körper in erwärmte wollene Decken oder Betten, legt ihn auf die rechte Seite, umgibt ihn rings mit eingewickelten Wärmflaschen, wobei jedoch die Brust nicht beschwert werden darf und setzt das Reiben an Händen und Füssen in der Richtung zum Herzen, an der Herzgrube und dem Rückgrade fort. Auch kann man die Herzgrube durch eine darübergehaltene in Flanell eingehüllte Wärmpfanne, sowie das Rückgrad dadurch erwärmen, daß solch' eine Pfanne ebenso eingehüllt über dasselbe hin- und herbewegt wird. Bei kleinen Kindern nützt die animalische Wärme am Besten, indem man sie neben einer erwachsenen Person in's Bett bringt. Nun bläst ihm ein Gehilfe Luft ein, entweder mittelst des Blasebalges, dessen Spitze mit einem nassen Lappen umwickelt, in den Mund gebracht ist, der ringsum zugehalten wird, oder noch besser, Mund auf Mund gelegt, indem man die Nase des Ertrunkenen so lange zuhält, bis sich die Brust hebt. — Sobald dieses geschehen, läßt man mit Einblasen

nach, die Nase wird auch freigelassen, und dabei die Brust gedrückt, daß die eingeblasene Luft wieder aus den Lungen herausgeht. Hernach wird wiederum eingeblasen, und damit wie bei dem natürlichen Athemholen, abgewechselt, bis entweder etwas Bewegung im Pulse oder am Herzen verspürt wird, oder auch alle Hilfe vergeblich ist. Während des Lufteinblasens streicht einer den Körper vom Unterleib gegen die linke Seite der Brust hin; ein anderer gibt dem Ertrunkenen von halben zu halben Stunden ein Klystier von lauwarmem Wasser und ein Dritter wiederum bespritzt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Wasser oder läßt es tropfenweise, so hoch es angeht, auf die Herzgrube langsam herabfallen. Man kann auch wollenes Zeug in eine lauwarme Abkochung von Camillen, Krausemünze oder Melissen getaucht, öfters um Arme und Füsse schlagen, wenn sie sich nicht erwärmen wollen, und überhaupt den ganzen Körper mit einer in Oel getauchten, weichen Bürste fortwährend bürsten. Ist eine Electrisirmaschine in der Nähe, so kann man ganz gelinde Schläge vorne von der 5ten Rippe der rechten Seite bis zur 7ten der linken Seite hingehen lassen, und sie von 5 zu 5 Minuten wiederholen. An die Fußsohlen legt man erwärmte Ziegel und auf den Bauch Säckchen mit warmer Asche gefüllt. — Bemerkt man während dieser Behandlung einige Spuren des wiederkehrenden Lebens darin, daß die Lippen sich etwas röthen, daß sich Schaum vor dem Munde zeigt, daß im Pulse einige Bewegung entsteht, daß der Einblasende in den Lungen etwas Widerstand verspürt und daß um einen in den Mastdarm des Ertrunkenen gebrachten Finger einiges Zusammenziehen gefühlt wird oder entstehen deutliche Kennzeichen des Lebens, z. B. Zuckungen im Gesichte oder andern Theilen, insbesondere an Augenlidern und Mund, wirkliche Bewegung des Herzens, einiges Athmen und Kollern in den Gedärmen, so fährt man mit obigen Mitteln fort, veranstaltet noch dabei ein mäßiges Reiben der Fußsohlen, des Unterleibes und der Herzgrube mit warmen Flanell-Lappen, und gibt Klystiere von Camillen oder Fliederthee, in welchen 2 Loth Kochsalz aufgelöst sind, oder von 3 Theilen Wasser und 1 Theile Essig. Das Einblasen der Luft muß aber desto seltener geschehen, jemehr der Ertrunkene schon selbst athmet und endlich ganz aufhören. Ist das Leben völlig hergestellt, so daß der Mensch schlingen kann, so gibt man ihm alle 5 Minuten eine Vierteltasse Fliederthee, oder warm Bier und überläßt ihn dann der weitern Behandlung und Pflege des unterdessen herbeigerufenen Arztes.

In Fällen schwerer Art, wo diese 5—6 Stunden angewendeten Mittel wenig Erfolg zeigen, ist noch das Aschenbett zu versuchen. Der nackte Körper wird auf eine Lage durchgesiebter, und auf eine wollene Decke gestreuter Asche gelegt, mit eben solcher Asche, der etwas Kochsalz beigemischt ist, handhoch bedeckt, und in darüber gebreitete Decken gehüllt; der Kopf muß frei bleiben und die Brust darf nicht sehr beschwert werden.

Während kalter Jahreszeit im Wasser Verunglückte sind nach den in der folgenden Rubrik bei Erfrorenen anzuwendenden Regeln zu behandeln.

Behandlung der Erfrorenen.

Die Wiederbelebungs-Versuche bei Erfrorenen, die meistihin im Zustande der Erstarrung angetroffen werden, scheitern leider nur zu häufig. Die Behandlung derselben erfordert große Vorsicht, damit einzelne Körpertheile (wie Nase, Ohren, Finger, Zehen und Geschlechtstheile) nicht abbrechen. Der Erfrorene ist in freier Luft oder in einer ungeheizten Stube vorsichtig zu entkleiden, man muß die Kleider aufschneiden, um keine Knochenbrüche zu veranlassen. Dann ist der nackte Körper in Schnee vollständig mit Ausnahme des Gesichtes einzuhüllen, oder wenn es an Schnee fehlt, in ein kaltes Bad zu bringen, welches man durch hineingeworfenes Eis noch kälter macht. Dabei werden die Glieder und Brust mit Schnee gerieben, oder mit eiskalten Tüchern bedeckt, und nun erst, wenn die Glieder etwas beweglicher geworden sind, trocknet man den Körper ab, bringt ihn in ein ungeheiztes Zimmer, in ein trockenes, kaltes Bett und beginnt die trockenen

Reibungen mit anfangs ungewärmten, später gewärmten wollenen Tüchern. Die fernere Behandlung ist wie bei den Ertrunkenen.

Behandlung der Erhängten und Erwürgten.

Nach schleuniger Lösung des Strickes oder Bandes vom Halse, wobei man das Herabfallen verhüten muß, sind auch alle andere festanliegende und schnürende Kleidungsstücke locker zu machen und dann der Körper überhaupt zu entkleiden. Die Lage des Körpers ist hier eine mit erhöhtem Kopfe und Oberkörper und herabhängenden Füssen. In den meisten Fällen wird durch einen schleunigst herbeizuholenden Wundarzt eine Aderlaß nothwendig, und zwar an der äussern Drosselader am Halse, sonst aber auch wie gewöhnlich, an einer Armnerve. Man wird gut thun, wenn ein Wundarzt nicht sogleich bei der Hand ist, 10 Blutegel am Halse oder an der Schläfe anzulegen. Bei alten und schwachen Personen, deren Gesicht nicht roth und aufgetrieben ist, und wo keine bedeutende Congestionen des Blutes zum Kopfe eingetreten zu sein scheinen, kann der Aderlaß ganz unterbleiben, und Blutegel und Schröpfköpfe an die Stirn, hinter die Ohren und in den Nacken gesetzt, hinreichen. Darauf wird nach vorgängiger Untersuchung des Halses in Beziehung auf etwa entstandene Verletzungen des Kehlkopfes oder der Luftröhre, Luft eingeblasen, und bei Anwendung der verschiedenen Reizmittel auf Ableitung des Blutes vom Kopfe Rücksicht genommen. Es werden kalte Umschläge auf den Kopf gemacht, das Gesicht mit kaltem Wasser besprengt, warme Fuß- und Handbäder angewendet, die Füsse in Senfteig eingewickelt, die schon vorhin beschriebenen reizenden Klystieren gegeben, die Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten gebürstet, aromatischer Essig und andere Riechmittel vor die Nase gehalten, der Schlund mit einem Federbarte gereizt, reizende Flüssigkeiten in den Magen gespritzt, Siegellack auf die Herzgrube geträufelt, Brennesseln und Schröpfköpfe und so weiter angewendet. Die allgemeine Erwärmung des Körpers ist hier weniger erforderlich, da Erhängte meist ziemlich lang ihre natürliche Wärme behalten. Wo sie aber nöthig wird, wende man sie behutsam und gradweise an, wozu Wärmeflaschen und Wärmebank, das warme Bad und das Aschenbad dienen, wie es vorhin bei der Behandlung der Ertrunkenen beschrieben worden ist.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehen, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesichte, einiger Widerstand bei dem Einblasen der Luft u. dgl., dann fängt man das Reiben an, und setzt reizende Klystiere von Camillen-Abkochung und Salz fort.

Kehrt nun endlich das Leben zurück, so gibt man ihm einige Tassen lauwarmen Fliederthee, und überläßt ihn der weitern Vorsorge des Arztes. Dieser wird dann auch die äußerliche und örtliche Behandlung der gequetschten Stellen am Halse, sowie die nöthige 2 — 3tägige Nachbehandlung überhaupt leiten.

Behandlung der Erstickten durch Gasarten-Dünste, allerlei Arten Bergwerke, Brunnen, Gewölbe, Abtritte, Gruben und Keller rc.

Beim Scheintode dieser Art bringt man den Kranken sogleich in frische Luft und in eine aufrechte Lage, begießt den Kopf und den ganzen Körper desselben eimerweis mit frischem Wasser, und spritzt auch frisches Wasser in sein Gesicht und auf die Brust, zugleich läßt man durch einen Wundarzt eine Ader öffnen, reibt und wäscht den ganzen Körper mit Essig. Auch wird Luft eingeblasen, der Körper mit Bürsten gerieben rc.; doch muß das Werfen mit Wasser mehrere Stunden fortgesetzt und nicht lange unterbrochen werden. Noch hat man empfohlen, ein der schädlichen Luftart chemisch entgegenwirkendes Gas in die Lungen zu bringen, wie z. B. Cloakluft, schwache Chlor-Dämpfe; doch ist jedenfalls hierin große Vorsicht und diese selbst von Seiten des Arztes nothwendig. Ist der Kranke nicht mehr scheintodt, aber noch von Krämpfen und andern schweren

Zufällen befallen, so bleibt die nochmalige Blutentziehung dem Arzte anheimgestellt, jedenfalls aber setzt man die kalten Begießungen und Essigwaschungen fort, gibt dem Erkrankten innerlich frisches Wasser mit etwas Essig oder Citronensaft und späterhin etwas Melissenthee, schwarzen Kaffee und andere gliederregende Dinge.

Damit bei der Herausbringung aus dem mit mephytischer Luft gefüllten Raum kein neues Unglück sich ereigne, müssen sogleich die Luftlöcher geöffnet, große Massen Wasser oder Seifensieder-Lauge, oder eine Auflösung von Chlorkalk hineingegossen und brennende Strohwische hineingeworfen werden, und die zur Rettung in jenen Ort sich begebenden Personen sich durch einen mit Essig oder verdünnten Salmiakgeist getränkten und vor den Mund gehaltenen Schwamm, durch Besprengung der Kleider mit kaltem Wasser oder einer Auflösung von Chlorkalk, durch ein Seil, an das sie, um wieder herausgezogen werden zu können, gebunden werden, und wo es vorhanden ist, durch ein Respirationsrohr sichern. Man kann erst mit weniger Gefahr sich in den gefährlichen Raum begeben, wenn ein in denselben gebrachtes Licht fortbrennt. — Ohne Licht oder Fackel muß übrigens Niemand sich in die Luft eines Brunnens, Kellers oder einer Höhle, oder da, wo ein Bergwerk, ein Schwaden-Ausbruch ist, hineinwagen; denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erlischt, kann er erst ohne eigene Lebensgefahr zur Rettung des an einem solchen Orte Verunglückten seine Hilfe anwenden.

Behandlung der vom Blitz Getroffenen.

Die Wiederbelebungs-Versuche, welche im Allgemeinen nur selten von Erfolg sind, beginnen damit, daß man den Verunglückten sofort an die freie Luft bringt, ihn entkleidet, in halbsitzender Stellung in wollene Decken hüllt, oder noch besser (wenn es zu haben ist), in ein warmes Bad setzt, dann kalte Essigwaschungen der Brust und Kopfübergießungen mit frischem Quellwasser vornimmt, Riechmittel an die Nase hält, den Schlund mit einer in Essig oder Schwefeläther getauchten Feder reizt, Wasser mit Wein in den Magen spritzt, oder auch kalte Klystiere anwendet, indem man dabei Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein wäscht, die Haut reibt und bürstet, Luft einbläst, und wenn es möglich ist, auch Electricität in Gebrauch zieht. Ob und wann Aderlaß vorzunehmen ist, kann nur der herbeigerufene Arzt entscheiden. Hilft dies Alles nicht bald, so bringt man die nackte Scheinleiche in ein Erdbad, indem man den ganzen Körper, mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfes, 1—1½ Fuß hoch mit lockerer, frischer Erde bedeckt. In diesem Zustande verweilt sie 1½—2 Stunden, wobei man die vorhergenannten möglicherweise anzuwendenden Belebungsmittel fortsetzt. Kommt der Scheintodte zu sich, so reicht man ihm etwas Wein und Hoffmannstropfen, und der Arzt leitet die Nachbehandlung.

Behandlung neugeborner, todtscheinender Kinder.

a) Ist der Scheintod Folge von längerem Verweilen des Kopfes im Becken, von Umschlingung der Nabelschnur, von Zerreißung oder voreiliger Unterbindung derselben, und erscheint er endlich nach übereilten Geburten, so sieht das Kind dabei blauroth aus; das Gesicht ist aufgedunsen und die Augen stehen hervor. Hier muß sogleich eine Blutentziehung vorgenommen werden, indem man ein paar Eßlöffel voll Blut durch die Nabelschnur ausfließen läßt. Hierauf ist Reiben und Bürsten des Körpers, Besprengung der Brust und des Kopfes mit kaltem Wasser, ein Bad von etwa 27° R. und endlich das Einblasen von Luft angezeigt. Nach jedesmaligem Einblasen wird die Brust zusammengedrückt, um die Luft wieder zu entleeren. Zuerst bläst man, ohne die Nase zuzuhalten, Luft ein, um allen Schleim völlig wegzuschaffen, und dann drückt man sie beim ferneren Lufteinblasen zu.

b) Zuweilen gibt sich dieser Scheintod auch durch ein röchelndes, krampfhaftes und bisweilen

ganz unterbrochenes Athemholen zu erkennen. Er kann außerdem noch und vorzugsweise aus Anhäufung von Schleim in der Luftröhre und in den Lungenzellen und krampfhafter Beschaffenheit der Lunge entstehen. Die Behandlung ist ganz die früher erwähnte, nur muß noch durch Einführung der Finger in die Mundhöhle der Schleim aus derselben entfernt werden.

c) Wird auch oft der Scheintod durch eine tiefe Ohnmacht bedingt. Das Kind pflegt dabei bleich auszusehen, der Puls und das Athmen sind sehr schwach oder ganz unterbrochen, und die Gliedmassen und selbst der Unterkiefer hängen bei dem höhern Grade dieser Art des Scheintodes herab. Hierbei muß sogleich ein warmes Bad, wo es angeht, noch bei ungetrenntem Mutter-Kuchen angewendet werden. Ferner Reiben und Bürsten des Körpers. Auf die Herzgrube wird kaltes Wasser und auch besser Aether aus der Höhe getröpfelt. Klystiere aus kaltem Wasser mit Essig oder Wein, das Einblasen von Luft mit dem Munde und mit einem Blasebalge, und selbst die Anwendung der Electrisir-Maschine sind hier besonders zu empfehlen.

Behandlung solcher Kinder, die im Bette erstickt oder erdrückt sind.

Hier läßt man so schnell als möglich 2—4 Eßlöffel voll Blut aus einer Ader am Halse oder am Arm, und verfährt übrigens ebenso, wie es im vorhergehenden Capitel so eben unter lit. a gelehrt worden.

Behandlung einiger anderer Lebens-Gefahren.

Behandlung eines Leblosscheinenden in Folge eines Falles.

Wenn der Verunglückte nicht durch irgend eine zugleich erhaltene Wunde viel Blut verloren hat, so lasse man ihm zur Ader, und zwar so nahe dem Kopfe als möglich, setze trockene und blutige Schröpfköpfe an die Schläfe und hinter die Ohren, spritze kaltes Wasser in's Gesicht, mache kalte Umschläge über den ganzen Kopf von 3 Theilen ganz kaltem Wasser und 1 Theile Weinessig, oder wenn dieser nicht zu haben ist, auch nur von Bieressig, darin eine handvoll Salmiak oder Salpeter, und in Ermanglung dessen, gemeines Kochsalz aufgelöst werden. Diese Umschläge sind aber oft zu erneuern, damit sie nicht auf dem Kopfe warm werden. Ferner blase man auf die vorhin schon beschriebene Art Luft ein, gebe Klystiere aus warmem Wasser, worin 2—3 Eßlöffel voll Salz aufgelöst sind, und bringe den Verunglückten so bald als möglich in ein lauwarmes Bad.

Behandlung eines von Epilepsie oder fallende Sucht Befallenen.

Man hüte sich vor der nicht nur ganz unnützen, sondern sogar höchst gefährlichen Gewohnheit, einem solchen Unglücklichen die Daumen mit Gewalt aufzubrechen, oder ihm wohl gar auf die Brust zu knieen. Man erwarte vielmehr den Anfall ruhig ab, löse alle beengende Kleidungsstücke, bespritze das Gesicht mit kaltem Wasser, und verhüte durch eine schickliche Lage und ausgebreitete Decke zur ebenen Erde mit ringsum gestellten Kissen und durch gelindes Halten, daß der Kranke durch seine gewaltsamen Bewegungen Schaden am Kopfe oder sonst am Körper nehmen könne. Nach dem Anfalle reicht man eine Tasse Camillen- oder Pfeffermünzthee oder einen Löffel guten Wein und läßt den Kranken im Bette wohl zugedeckt und bewacht ausruhen.

Behandlung eines vom Bisse wüthender Thiere Verletzten.

Wird Jemand von einem wüthenden Thiere gebissen, oder auch nur beleckt, so hat man sogleich die beleckte Stelle oder Wunde mit Seifenwasser, mit Urin, Essig oder Aschenlauge, oder mit

einigen Händen voll Kochsalz in Wasser rein ab- und auszuwaschen. Noch dienlicher ist hierzu, wenn es zugleich zu haben ist, die Auflösung von 1 Quentchen caustischen Cali (Aetzstein) in 1½ Tassen-Töpfchen voll Wasser, womit man die vergiftete Wunde so lange bestreicht, bis die Oberfläche zerstört ist. Das Blut in der Wunde ist ebenfalls durch leichte Einschnitte oder durch Schröpf-Köpfe zu befördern, und einige Zeit zu unterhalten. Noch besser ist es, wenn man die Wunde sogleich mit einem glühenden Eisen ausbrennt, und den Brandschorf mit einem Zugpflaster belegt. Jedenfalls muß so schleunig als möglich ärztliche Hilfe herbeigeschafft werden, da diesem nicht nur die örtliche, sondern auch die innere Kur zu überlassen ist. Die Kleidungsstücke, welche mit dem Geifer des Thieres bedeckt sind, sowie die jetzt gebrauchten Lappen und Binden und Schwämme bei der Wunde müssen verbrannt werden. Die Thiere, welche dieses Wuthgift dem Menschen mittheilen, sind: der Hund, die Katze, der Fuchs, der Wolf, das Schwein, das Pferd, das Rind und andere Säugethiere. (Nach Einigen auch selbst Geflügel.) Der Speichel dieser Thiere soll übrigens schon Wuth erzeugen, wenn diese nur in sehr gereiztem Zustande das Individuum anfallen.

Behandlung des Milzbrandes des Menschen.

Die Krankheit entsteht durch Berührung des Geifers, des Blutes ꝛc. der an Milzbrand leidenden, oder an dieser Krankheit gestorbenen Thiere, besonders an zarten und wunden Stellen der Haut, und kommt daher vorzüglich bei Metzgern, Gerbern, Thierärzten, Wasenmeistern und Hirten vor. Auch soll der Genuß des Fleisches milzbrandiger Thiere zuweilen dieselbe Krankheit veranlassen. Sie gibt sich durch Brandbeulen und Bläschen an der Ansteckungsstelle, Fieber- und Nervenzufälle zu erkennen. Wie beim Biß toller Thiere ätzt man auch hier die Wundstelle mit Höllenstein, Vitriolgeist, oder dem Glüheisen recht gründlich, macht durch den Brandschorf Kreuz-Schnitte, und man wird hierbei leicht überzeugt, daß diese Behandlung gleichfalls nur von geschickter ärztlicher Hand möglich ist, die auch die innere Behandlung nach der Beschaffenheit der Krankheits-Erscheinungen einzurichten hat.

Behandlung eines vom Schlagfluß Betroffenen.

Wenn Jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindung und Bewegung verliert, die Glieder schlapp hängen läßt, schnarchend und röchelnd Athem holt, und sein Puls noch schlägt, so ist er vermuthlich vom Schlagfluß getroffen. Man muß sogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen, beide in die Höhe richten, die Füsse aber hängen lassen, und durch Oeffnung einiger Fenster die Luft im Zimmer erfrischen. Wenn dabei das Gesicht aufgetrieben und roth ist, die Augen hervorstehen, das Athemholen sehr hoch und röchelnd und der Puls voll und stark ist, so wird eiligst und reichlich durch den herbeigeholten Wundarzt zu Ader gelassen, die Füsse werden in warmes Wasser gesetzt, und alle halbe Stunde ein Klystier aus warmer Milch, Hafergrütze oder Wasser mit einer Tasse voll Leinöl oder Baumöl gegeben, und wenn der Kranke schlucken kann, so gibt man ihm kaltes Wasser und Essig zu trinken. Wenn aber das Gesicht blaß und erdfarbig und eingefallen, der Puls schwach und das Athemholen weniger hoch und röchelnd ist, so reibe man den Kranken mit warmen Servietten, wasche ihm das Gesicht mit Wein oder Essig, halte ihm Essig vor die Nase, flöße ihm auch etwas davon mit Wasser vermischt in den Mund, und gebe ihm Klystiere aus warmen Wasser, mit sehr viel Salz.

Behandlung der Vergiftungs-Zufälle.

Die Behandlung bei Vergiftungen wird dem Nichtarzt insoferne schwer, als diese, besonders wenn sie von nicht scharfen Giften herrühren, die noch im Magen sind, fast immer Brech-

Mittel erfordern, die nur aus umsichtlicher ärztlicher Hand gereicht werden können. Nur im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

Läßt sich annehmen, daß das Gift noch im Magen des Kranken befindlich ist, so muß schleunigst dasselbe ausgeleert werden; bei nicht scharfen Giften gibt man sogleich ein Brechmittel aus schwefelsaurem Zinn zu 6 — 12 Granen auf einmal und sodann alle 5 — 10 Minuten 6 Grane und auch mehr, bis die Wirkung eintritt. Bei scharfen Giften wird gewöhnlich die Anwendung der eigentlichen Brechmittel mißrathen, weil durch dieselben die ohnehin bestehende große Reizung noch vermehrt werden würde; man empfiehlt dagegen große Menge warmen Wassers, schleimige Dinge, Seifenauflösung ꝛc. ꝛc. trinken zu lassen, und den Schlund vermittelst des in denselben eingebrachten Fingers zu reizen, damit Erbrechen erfolge, wo dieses etwa nicht durch das Gift selbst in hinreichender Stärke erregt worden ist. Es hängt übrigens immer von den gerade obwaltenden Umständen in dem einzelnen Falle ab, ob ein eigentliches Brechmittel bei der Einwirkung scharfer Gifte gegeben werden darf, oder nicht; denn es gibt auch Fälle, in welchen ein Brechmittel nothwendig wird, indem Gift, das im Magen liegen bleibt, auch auf die Gefahr, die Entzündung im Augenblicke noch zu vermehren, hinweggeschafft werden muß. Endlich bedient man sich auch zur Hinwegschaffung des Giftes mit großem Vortheile der Magenpumpen, durch welche wiederholt lauwarmes Wasser in den Magen gebracht, und nachdem dasselbe von dem Gift in sich aufgenommen hat, wieder ausgezogen wird.

So lange noch Gift sich in dem Magen befindet, dürfen keine Abführungsmittel gegeben werden; ist dagegen dieses nicht mehr der Fall, und vermuthet man, daß etwas von dem Gifte in die dünnen und dicken Gedärme gelangt sei, so sucht man dasselbe nach unten durch geeignete Abführungsmittel, z. B. Ricinusöl, auszuleeren.

Um das in den ersten Wegen liegende Gift, das meistens nicht ganz vollkommen ausgeleert werden kann, unschädlich zu machen, sucht man es zu verdünnen, einzuhüllen und mit Stoffen zu vereinigen, mit welchen dasselbe chemisch verbunden eine weniger schädliche Substanz darstellt. Ist das Gift vermittelst einer Verwundung (wie bei Schlangen- oder Viperngift) beigebracht worden, so muß man dasselbe aus der Wunde ausziehen, oder es in derselben einzuhüllen oder zu zerstören suchen; man wäscht hierauf die Wunde sorgfältig aus, saugt sie aus, setzt Schröpfköpfe, oder, wenn sie zu haben ist, eine Luftpumpe auf dieselbe, bringt erwärmtes Baumöl in sie ein, und reibt zugleich dasselbe in der Umgegend ein, man carifizirt und ätzt die Wunde und erhält die Eiterung in derselben; auch unterbindet man das verletzte Glied oder nimmt es bei sehr schnell tödtlich werdenden Giften schleunigst hinweg.

Ist die giftige Materie auf dem Wege des Athmens in die Lunge gelangt, so bringt man schnell den Kranken in frische Luft, die man auch bei mangelndem Athmen einblasen kann, und läßt auch Stoffe einathmen, die die giftige Substanz neutralisiren, doch muß man sich hüten, durch dieses Verfahren die Lunge zu sehr zu reizen.

Ist es auszumitteln, was für ein Gift verschluckt worden ist, so können folgende Regeln neben der Zuziehung des Arztes nützlich werden, denn gegen die dabei oft stattfindende Unordnung der Blutbewegung mit Andrang nach dem Kopfe, so wie bei Krämpfen mit Unterdrückung der Gehirnthätigkeit, bei Lähmungen u. s. w, kann nur der Arzt allein noch zuweilen Hilfe schaffen.

Bei Vergiftungen mit Arsenik, Operment, Kobalt und Fliegenstein

muß man viel warmen Honig und Zuckerwasser, Milch oder Eibischthee-Abkochung trinken lassen und den Gaumen mit einem Finger reizen, um von dem genossenen Gifte soviel als möglich durch Erbrechen wegzuschaffen. Hiernach läßt man warmes Wasser, worin der vierte Theil weiße, im Nothfalle auch grüne oder schwarze Seife aufgelöst ist, in großer Menge nachtrinken, und über-

gibt den Kranken der Behandlung eines ordentlichen Arztes, wenn hiernach die Folgen der Vergiftung noch nicht gehoben sind.

Bei diesen Vergiftungen muß alle Stunden ein lauwarmes Klystier aus Wasser und Oel oder Seife gegeben werden.

Bei Vergiftungen mit Kupfer, Grünspan, blauem Vitriol, Blei, Quecksilber, Spießglanz.

Bei dieser Vergiftung ist das rohe Eiweiß von 12 und mehreren Eiern, welches man mit Wasser rührt, und wovon man in mehreren Gläsern alle 2—3 Minuten zu trinken reicht, eines der besten Gegenmittel. Der Kranke trinkt so lange, bis er bricht. Ausserdem thun warme Milch, in großer Menge genossen, warmes Seifenwasser, in welchem arabisches Gummi oder auch Stärke aufgelöst werden, gute Dienste. Bei Vergiftung durch Spießglanz nützen, wenn nicht Erbrechen zu Stande kommt, die Galläpfel (nämlich 4—5 zerstossene Galläpfel mit 2 Maß Wasser gekocht) und davon einige Gläser gegeben.

Bei Bleivergiftungen reicht man auch Butter in großen Massen.

Bei Vergiftungen mit Vitriol-Oel, Scheidewasser, Königswasser, Salzgeist.

Hier sind zuerst warmes Wasser, Oel und schleimige Getränke anzuwenden. So schnell als möglich gebe man dann gebrannte Magnesia, von welcher man 2 Loth mit 3 Maß Wasser anrührt, und davon in häufigen Absätzen so viel trinken läßt, daß, wo nöthig, Erbrechen erfolgt. Im Nothfalle gebe man geschabte Kreide und Wasser, oder diese mit einer Auflösung von 1 Loth Seife in 2 Loth Wasser, schwache Lauge von Holzasche, welche ebenfalls von großem Nutzen ist, bis Magnesia herbeizuschaffen ist. Dieselben Mittel werden dann auch in Klystieren angewendet.

Bei Vergiftungen mit Opium oder Mohnsaft, Morphium und feinen Salzen.

Nachdem das Gift so schnell als möglich durch ein starkes Brechmittel aus Schwefelzink ausgeleert ist, so sind einige Tassen starker Kaffee ohne Milch nützlich. Starkes Anfüllen des Magens mit Flüssigkeiten sind bei diesen Vergiftungsarten zu vermeiden. Nur erst wenn man annehmen kann, daß das Gift schon auf eine bedeutende Strecke in den Darmcanal übergegangen ist, wendet man Abführungsmittel und Klystiere an, jedoch nicht mit Essig.

Bei Vergiftungen mit noch andern Pflanzen z. B. Schierling, Nachtschatten, giftigem Hahnefuß, Wolfskirsche, Stechapfel, Eisenhut, Bilsenkraut, Krähen-Augen, Pilzen oder Schwämmen.

Man muß zuerst durch das Trinken von warmem Wasser mit Butter ein Erbrechen zu erregen suchen, alsdann gibt man von säuerlichen Dingen, welche das beste Gegengift sind, soviel als möglich zu trinken, z. B. Buttermilch, sauere Molken, Cremortartari in Wasser aufgelöst, Citronensaft, Weinessig, allenfalls auch nur Bieressig. Ist der Kranke in einem betäubten gefühllosen Zustande, so gebe man ihm nach dem Erbrechen starken Kaffee zu trinken, und reiche diesen ebenfalls in Klystieren. Empfindet er aber heftige Schmerzen im Unterleibe, selbst nach erfolgtem gehörigen Erbrechen, so bediene man sich blos der schleimigen Getränke innerlich und zu Klystieren und lasse augenblicklich alle saueren Getränke weg, welche das Uebel nur vermehren. Auch müssen die Blutegel an den Unterleib gesetzt werden. — Eine Mischung von Baumöl und gepulverter Kohle den Patienten eingegeben, soll nach Dr. Druge bei Vergiftungen durch Schwämme die zuverlässigste Hilfe gewähren.

Bei giftigen Fischen, beim Käse- und Wurstgift.

Wo sich kurze Zeit nach dem Genuße giftiger Fische Schwere im Magen, Schwindel,

Kopfweh, ein Gefühl von Hitze an Stirn und Augen, Durst und Angst einstellt, ist die Anwendung eines Brechmittels das Wirksamste. Darauf ein Abführungsmittel; nachdem aber beides gewirkt hat, läßt man Weinessig mit Wasser trinken, und auch den Körper damit waschen. Erfolgen Krämpfe, so wird der Arzt Opium zu geben wissen.

Käsegift, das gleichfalls Brechen, Schwindel, furchtbare Beängstigung und klebrigen kalten Schweiß verursacht, vermag auch nur ein starkes Brechmittel von Brechwurzel zu entfernen, worauf man eine schwache Kaliauflösung in Grützschleim reicht.

Bei dem Wurstgift, wo sich zum heftigen Erbrechen noch Unfähigkeit zum Schlingen und unterbrochener Schlaf gesellt, ist schleunigst ernstlicher Beistand nachzusuchen, indem die Behandlung ebenfalls mit Brech- und Abführmittel beginnen muß, worauf Waschungen mit Säueren und Alkalien, und Essig-, Seifen-Klystieren abwechselnd erfolgen.

Die Kennzeichen des wahren Todes.

Ganz sichere Kennzeichen, daß ein Mensch wirklich und nicht blos scheinbar todt sei, ergeben sich nur aus der bereits eingetretenen Fäulniß, dann aus der Art der stattgehabten Verletzung.

Die Zeichen der eingetretenen Fäulniß sind: der Leichengeruch, das Abfliessen faulender Säfte aus den natürlichen Körperöffnungen, dann die Auftreibung und das grünblaue oder schwarze Anlaufen des Unterleibes.

Aus der Verletzung selbst kann man auf sicheren Tod schließen, wenn der Kopf, die Brust, der Unterleib so sehr verletzt sind, daß das Gehirn zum größten Theile zerstört, das Herz durchbohrt, die Lungen oder Baucheingeweide in großer Ausdehnung verwundet und hervorgetreten sind.

Andere weniger sichere, aber doch anzuführende Erscheinungen sind:

Leichenstarre der Glieder, Offenbleiben der Augenlider, wenn sie auseinander gezogen werden, rothe, braune oder schwärzliche Todtenflecken, Bewußtlosigkeit, Bewegungslosigkeit, Aufhören des Pulses, des Herzschlages, des Athmens, gänzliche Unempfindlichkeit des Körpers.

Diese Erscheinungen können aber auch bei dem Scheintode vorkommen und dürfen nur als Beihilfszeichen angenommen werden, da es im Felde nicht immer vergönnt ist, die Erscheinungen der Fäulniß abzuwarten.

Man muß demnach bei Bestimmung der zur Beerdigung geeigneten Gefallenen mit der gewissenhaftesten Vorsicht zu Werke gehen, um Niemand lebendig zu begraben und bei den geringsten zweifelhaften Fällen die Leiche lieber noch liegen lassen.

Sollten die Umstände und Zeit eine hinreichende Vorsicht nicht erlauben und die Beerdigung wegen Seuchen 2c. doch nothwendig sein, so soll man an jedem Todten vor der Beerdigung den Fußsohlenschnitt machen.

Die zweifelhaft Todten, besonders wenn sie keine Zeichen einer äusserlichen Verletzung an sich haben, sind von den wirklich Todten abzusondern, an einen passenden Ort zu bringen, wo die Gelegenheit gegeben ist, Belebungsversuche anzustellen.

Jedenfalls müssen alle diejenigen, von deren Tod man nicht Gewißheit hat, sorgsam beobachtet werden, denn starke Lufterschütterung, Schreck, Erschöpfung der Kräfte durch übermäßige Anstrengung oder durch bedeutenden Blutverlust können auf kürzere oder längere Zeit die Menschen aller Lebenszeichen berauben, und derselbe kann später bei gehöriger Hilfeleistung oder auch sonst wieder zu sich kommen.

Nr. 8786. §. 548.

(Die Instruktion über das Verfahren bei Scheintodten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Instruktion über Behandlung der Scheintodten, wovon der königl. Regierung unterm 13. Mai l. Js. ein Exemplar zur Veröffentlichung mitgetheilt worden ist, enthält im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung für den Dienst der Sanitäts-Compagnien des Heeres erlassen sind, weil das hierin vorgezeichnete Verfahren, wenn es auch zunächst nur nach den im Felde gewöhnlich vorkommenden Fällen bemessen ist, doch im Wesentlichen auch bei den im gewöhnlichen Leben sich ereignenden Fällen dieser Art Anwendung finden kann.

Hiernach kann es auch die Erreichung der Absicht, welche der Erlassung dieser Instruktion zu Grunde lag, nicht gefährden, wenn auf Seite 1 der Hilfeleistung durch Abnahme der Armatur und Rüstung, nicht aber auch der Schnürleiber gedacht und auf Seite 16 der im Felde Gefallenen und ihrer Ausscheidung vor der Beerdigung erwähnt ist, da Jedermann aus dem Inhalte dieser Bestimmung leicht bemessen kann, worauf es in einem vorliegenden Falle hauptsächlich ankomme. Was die auf Seite 7, 10, 12 der Instruktion erwähnte Zusammensetzung der Klystiere betrifft, die in besondern Fällen anzuwenden, so mag wohl die Beschaffenheit eines scheintodten Individuums den Arzt bestimmen, in jedem einzelnen Falle eine andere Behandlung eintreten zu lassen, statt der Klystiere mit Wasser und Leinöl, solche mit Wasser, Salz, Seife, Essig zu geben oder statt des Wassers Chamillenthee mit etwas Branntwein, Melissengeist xc. anzuwenden; im Allgemeinen erscheint jedoch die in der Instruktion enthaltene Vorschrift als genügend.

Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß die k. Regierung Weglassung und Aenderung derjenigen Stellen, welche zunächst nur auf den Dienst der Sanitäts-Compagnien sich beziehen, eintreten lasse, wenn dieselbe hiedurch die Anwendung der gegebenen Vorschriften wesentlich zu fördern glaubt, und hiernach für die anzuwendenden Klystiere auch die für geeigneter erachtete Zusammen-Setzung beifüge.

Von der erfolgenden Ausschreibung der Instruktion ist alsbald ein Exemplar vorzulegen.

München, den 29. Mai 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

6) Rettungs-Anstalten für Scheintodte überhaupt, Leichenbeschau, Leichenhäuser.

Nr. 25,902. §. 549.

(Die Leichenbeschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Anordnung und Handhabung der Leichenschau gemäß der Bestimmung §. 53 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, von gleichförmigen Grundsätzen ausgegangen werde, sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

(H.)

I.

In allen Theilen des Königreichs, wo solches noch nicht geschehen ist, soll angemessene Vorsorge für eine angemessene Leichenschau getroffen werden.

Zu diesem Behufe hat in jeder Gemeinde die Aufstellung eines oder je nach Maaßgabe der Bevölkerung auch mehrerer Leichenschauer statt zu finden, die gemeinsame Aufnahme eines Leichenschauers für mehrere kleinere naheliegende Gemeinden aber nur als Ausnahme in so ferne einzutreten, als solches ohne Beeinträchtigung des Zweckes ausführbar erscheint.

II.

Zur Leichenschau sind an öffentlichen Kranken-, Wohlthätigkeits-, Straf- und ähnlichen Anstalten die Hausärzte, außer denselben im Allgemeinen zunächst die Gerichtsärzte, dann die praktischen Aerzte, in deren Ermangelung oder Verhinderung aber die Landärzte, Chirurgen und Bader neuerer Bildung zu berufen. Wenn auch Letztere fehlen, so kann dieselbe verläßigen durch den Gerichtsarzt an Leichen zu unterrichtenden, zeitweise wiederholt zu prüfenden Barbierern, oder andern unbescholtenen und schreibekundigen Gemeindegliedern übertragen werden.

III.

Die Aufstellung der Leichenschauer und ihrer gleichzeitig zu bestimmenden Stellvertreter erfolgt durch die Distriktspolizei-Behörden im Benehmen mit den Gerichtsärzten.

Dieselben sind nach vorgenommener Verhandgelübdung oder nach Erinnerung an ihre allenfalls bereits geschehene Verpflichtung in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

IV.

Jede Leiche ist einer zweimaligen Beschau, der ersten sogleich nach erfolgtem Tode, der zweiten kurz vor der Beerdigung zu unterwerfen. Nur für den Fall, wo örtliche Verhältniße der zweimaligen Beschau nicht zu beseitigende Hinderniße entgegenstellen, sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, befugt, für die Dauer dieses Verhältnißes eine einmalige Beschau anzuordnen.

V.

Jeder Todfall ist von den Verwandten oder den Hausgenossen des Verstorbenen sogleich, oder, wenn der Tod zur Nachtzeit und weder plötzlich noch gewaltsam erfolgte, spätestens am Morgen des nächsten Tages dem Leichenschauer gegen Bescheinigung anzuzeigen, und es ist die Leiche bis zu dessen Ankunft in unveränderter Lage, mit unverhülltem Gesichte und frei von beengenden Kleidern zu belassen.

Dem von dem Leichenschauer zu Wiederbelebung eines muthmaßlich Scheintodten allenfalls getroffenen Anordnungen ist pünktliche Folge zu leisten.

VI.

Die Leichenschauer haben sich bei Ausübung ihrer Funktion genau nach der für dieselben gegebenen Instruktion zu achten.

Zuwiderhandelnde unterliegen strenger, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessender Einschreitung.

VII.

Die für die Leichenschau zu verabreichenden Gebühren sind von den Kreisregierungen für jede Gemeinde nach Maaßgabe der Oertlichkeit festzustellen, und werden für Arme aus den Armen-Fonds- und Wohlthätigkeitsstiftungs-Mitteln bestritten.

VIII.

Die Seelsorger bleiben dafür verantwortlich, daß keine Beerdigung vor erfolgter Ausstellung des Todtenscheines vollzogen werde.

IX.

Die Seelsorger haben die Todtenscheine zu sammeln und vierteljährig dem Gerichtsarzte zu übergeben, welcher sie im Benehmen mit der Distriktspolizei-Behörde controlirt, und jährlich die summarischen Uebersichten der Sterbfälle nach dem für die Jahresberichte vorgeschriebenen Formulare an die Kreisregierung einbefördert.

Nach diesen Bestimmungen hat die k. Regierung die Leichenschau in dem Regierungsbezirke anzuordnen und zu handhaben, und zu dem Ende die aufzustellenden Leichenschauer mit der anruhenden Instruktion versehen, und zu deren Befolgung verpflichten zu lassen.

München, den 6. August 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Instruktion
für die Leichenschauer.

A. Zweck der Leichenschau.

Art. I.

Zweck der Leichenschau ist, die Beerdigung Scheintodter, dann die Verheimlichung gewaltsamer Todesarten und medicinischer Pfuschereien zu hindern, sowie zur Ausmittelung contagiöser und epidemischer Krankheiten, dann zur Herstellung genauer Sterblisten geeignet mitzuwirken.

B. Erste Leichenschau.

AA. Verfahren bei derselben im Allgemeinen.

Art. II.

Sobald der Leichenschauer von einem in seinem Distrikte eingetretenen Todfalle auf was immer für eine Weise Nachricht erhält, hat er sich mit den nöthigen Mitteln zu Belebungsversuchen versehen zur Vornahme der ersten Schau alsbald an Ort und Stelle zu begeben.

Geschah die Benachrichtigung durch die hiezu Verpflichteten, so liegt ihm auf Verlangen deren Bescheinigung unter Angabe des Tages und der Stunde, wann sie geschah, — im entgegengesetzten Falle aber die Anzeige der Unterlassung bei der einschlägigen Polizeibehörde ob.

Art. III.

Die erste Leichenschau hat sich zunächst mit Constatirung der den Tod in der Regel begleitenden Merkmale an der Leiche zu befassen.

Als solche gelten, wenn

1) in der Herzgegend, am Halse, an den Schläfen und den Vorderarmen, keine Spur von Puls wahrzunehmen ist, wenn

2) ein oberhalb des Ellenbogens angelegtes Band weder Anschwellen der Adern noch Röthe der Haut verursacht, wenn

3) ein volles Glas Wasser auf verschiedene Brustgegenden gestellt, keine Erschütterung, eine Flaumfeder oder brennende Kerze an den Mund gehalten, keine Bewegung, oder ein Spiegel solchen Falles keine Spur eines Hauches zeigt; wenn

4) die Augenlieder, sobald sie auseinander gezogen werden, offen stehen bleiben, und die Augen selbst tief in die Höhlen zurückgezogen, glanzlos, trüb und schmierig erscheinen; wenn

5) der Augenstern bei Beleuchtung oder Reibung des Auges ganz unbeweglich bleibt; wenn

6) das Gesicht schmutzigfarbig, Augenbraunenbogen und Wangenknochen hervorragend, Kinn und Nase spitz, Wangen und Schläfe eingesunken, und alle Körpertheile blaß und kalt sind; wenn

7) die Unterkinnlade abwärts hängt, und bei jedesmaligem Hinaufziehen sogleich wieder herabsinkt.

Art. IV.

Bei Wahrnahme dieser Merkmale hat der Leichenschauer den Todtenschein nach Anlage Ziffer 1 auszufertigen, resp. vorläufig die Rubriken 1, 2, 3, 5 und 9 lit. a desselben, und zwar was die Rubrik 5 anbelangt, unter Beiziehung und mit Unterschrift des Arztes oder der Hebamme, welche den Verstorbenen behandelten, oder im Falle die Beiziehung dieser nicht thunlich ist, in Gemäßheit der von denselben durch die Angehörigen erhaltenen Notizen auszufüllen.

Ebenso ist unter Rubrik 4 die muthmaßliche Beerdigungszeit festzusetzen, der Schein selbst sofort dem betreffenden Seelsorger zur möglichen Vorbereitung des Begräbnißes (in der Pfalz dem Civilstandsbeamten) vorzuzeigen, und alsdann bis zur zweiten Schau im Hause des Verstorbenen zu hinterlegen.

Art. V.

Nachdem übrigens die in Art. III erwähnten Merkmale den Tod nur als höchst wahrscheinlich — nicht als gewiß erscheinen lassen, so ist auch bei dem Vorhandensein derselben die Leiche noch 10—12 Stunden in einem gelinde erwärmten, hin und wieder zu lüftenden Zimmer auf dem Bette oder sonstigen Lager — Kopf und Brust mäßig erhöht, Mund, Gesicht und Hände unverhüllt und unverbunden, und alle Körpertheile frei von beengenden Kleidern — zu belassen, und von den Angehörigen von Zeit zu Zeit zu beobachten.

Art. VI.

Eben deßwegen darf auch die Unterbringung der Leiche in einem Leichenhause, wo solche mit zweckmäßiger Einrichtung bestehen, nur bei Abwesenheit jeden Verdachtes von Scheintod und überhaupt erst wenn der Leichenschauer es für zuläßig erkennt, geschehen, ausgenommen, wenn ansteckende Krankheit deren baldmöglichste Entfernung aus dem Hause mit Unterlassung jeder vorgängigen Ausstellung erheischt. Der Transport hat jedenfalls mit der gehörigen Vorsicht in einem Korbe, oder in einem durchlöcherten oder unverschlossenen Sarge zu geschehen.

Art. VII.

Dem Leichenschauer liegt ob, gelegentlich der ersten Schau geeignete Einleitung zu treffen, daß die in Art. V und VI enthaltenen Vorschriften von den Angehörigen des Vorstorbenen genau befolgt werden.

BB. Verfahren bei Verdacht des Scheintodes.

Art. VIII.

Läßt die erste Schau Verdachtsgründe obwaltenden Scheintodes entnehmen, so hat der Leichenschauer ungesäumt Belebensversuche anzuordnen.

Solche Verdachtsgründe sind, wenn, vorzüglich bei Neugebornen, Kindbetterinen, Erfrornen, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze Getroffenen, nach einem Sturz oder Fall, oder in Folge von Ohnmachten, Hysterie, Hypochondrie, Starrsucht, Schlagfluß, Stickfluß, Krämpfen, Verblutung, heftigen Brechens oder Abweichens oder sonst plötzlich Verstorbenen:

1) mehrere der oben Art. III angeführten Zeichen fehlen, wenn
2) die Herzgegend noch nicht erkaltet ist, wenn
3) der Augenstern beim Vorhalten einer brennenden Kerze sich verengt, und beim Wegnehmen wieder erweitert, wenn
4) bei starkem Zuruf ins Ohr die Gesichtsmuskeln etwas zucken, wenn
5) Wölbung und Glanz der Augen und Färbung der Lippen und Wangen noch einigermaaßen bemerkbar sind, wenn
6) auf die Haut getröpfeltes siedendes Wasser Brandblasen zieht.

Art. IX.

Die Belebungsmittel, welche bis zum Eintreffen des ungesäumt herbeizurufenden Arztes solchen Falles in Anwendung zu kommen haben, sind:

1) reine, mäßig erwärmte Luft,
2) halbsitzende, halbliegende Richtung der Körpers,
3) Senfteig-Ueberschläge auf Brust und Waden,
4) abwechselndes Reiben der Fußsohlen mit weichen Bürsten und der übrigen Körpertheile mit warmen, wollenen, trockenen oder mit Wein, Weingeist, Kampfergeist oder Essig befeuchteten Tüchern,
5) Reizung des Schlundes mit einer in Oel getauchten Feder,
6) Klystiere aus Aufgüssen von aromatischen Kräutern,
7) zeitenweise vorsichtiges Eintröpfeln Hofmannischer Tropfen, oder einer Mischung von Karmelitengeist und Wein in den Mund.

Art. X.

Diese Mittel werden so lange fortgesetzt, bis entweder der Scheintodte ins Leben zurückkehrt und schluckt, wo ihm alsdann warme Fleischbrühe, aromatischer Thee oder etwas Wein zu reichen ist, oder bis gänzliche Erfolglosigkeit nach stundenlanger Anwendung das Verfahren nach Art. IV rechtfertigt.

CC. Verfahren bei Gewißheit oder Verdacht einer verheimlichten Todesart.

Art. XI.

Ergibt der Befund der ersten Schau die Gewißheit oder auch nur den Verdacht einer gewaltsamen Todesart, so liegt dem Leichenschauer neben ungesäumter Anzeige bei der betreffenden Polizeibehörde die umsichtigste Vorsorge dafür ob, daß die zum Beweise des gewaltsamen Todes dienlichen Anzeigungen und Merkmale möglichst unverändert bleiben.

Art. XII.

Als solche Anzeigungen sind zu betrachten, und zwar:

1) von Tödtung durch äußere Verletzung, wenn Blut-Unterlaufungen, Geschwülste und Wunden oder besondere Beweglichkeit des Kopfes — bei Neugebornen noch insbesondere, wenn ungewöhnliche Bläße, abgerissene oder ununterbundene Nabelschnur, fremde Körper in Mund oder Nase, feine Stiche in den Fontanellen, in Mund, Nase, Ohren, Genick, Brust, Achselhöhlen, After und Geschlechtstheilen beobachtet werden.

2) Von Tödtung durch gewaltsame Erstickung, wenn Streifen und Flecken am Halse, blaugefärbtes, stark aufgedunsenes Gesicht, Hervorragen der Augen, blaugeschwollene Zunge, Schaum vor dem Munde, ungewöhnliche Ausdehnung der Brust sich zeigen.

3) Von Tödtung durch Vergiftung, wenn der Tod plötzlich, unter heftigen Schmerzen, Angst, Erbrechen, Durchfall, Krämpfen, Raserei oder mit Betäubung und Bewußtlosigkeit erfolgte, wenn nach dem Tode besondere Verzerrung der Gesichtszüge und ungewöhnlich rasche Fäulniß eintritt, wenn der Körper, insbesondere der Unterleib, die Zunge und die Geschlechtstheile aufgeschwollen, und mit schwarzen, rothen, braunen und blauen Flecken bedeckt erscheinen, wenn die Oberhaut leicht sich ablöst, die Nägel mießfarbig und locker sind, die Haare in Büscheln ausfallen.

DD. Verfahren in einigen besonderen Fällen.

Art. XIII.

Zeigt sich bei einer Leiche der Fall einer bereits in das sechste Monat oder weiter vorgerückten Schwangerschaft, so hat der Leichenschauer zur möglichen Rettung des Kindes je nach Maaßgabe seiner Qualifikation entweder selbst den Kaiserschnitt vorzunehmen, oder zur Vornahme desselben einen Arzt schleunigst herbeizurufen.

Art. XIV.

Bei Wahrnahme von Spuren epidemischer oder contagiöser Krankheiten (Ruhren, Nerven- und Faulfieber, Ausschlagskrankheiten, Venerien &c.) ist der betreffenden Polizeibehörde, sowie dem Gerichtsarzte ungesäumte Anzeige zu machen, und gegen Luftverderbniß vorläufige Chlorräucherung anzuordnen.

Gleicher Anzeige unterliegen, die gelegentlich der Leichenschau entdeckten medicinischen Pfuschereien.

C. Zweite Leichenschau.

Art. XV.

Die zweite Leichenschau ist 48 — bei ansteckenden Krankheiten 24—30 Stunden nach dem Tode vorzunehmen, und hat den Zweck, die nach Verlauf dieser Zeit in der Regel sich zeigenden sichern Merkmale des Todes zu constatiren.

Dieselbe fällt weg:

1) bei gewaltsamen, jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden Todesarten;

2) wenn bereits eine Section der Leiche stattgefunden hat.

Art. XVI.

Als sichere Merkmale des Todes sind zu betrachten, wenn außer den im Art. III angeführten Erscheinungen:

1) die Haut eingeschrumpft, das Innere der Nase trocken und schwärzlich, die Herzgrube ohne Spur von Wärme, und der ganze Körper erstarrt sich zeigt, wenn

2) die Lippen blau oder dunkelbraun gefärbt sind, und Schaum oder dunkelfarbige Jauche aus selben hervortritt, wenn

3) der Unterleib eine blaue oder grüne Färbung angenommen hat, wenn

4) der Körper in seinen weichen Theilen breitartig, und wo er aufliegt plattgedrückt erscheint, überall die Spuren des Finger-Eindrucks behält, und an verschiedenen Stellungen desselben, namentlich an Rücken, Gefäß und der Hinterseite der Schenkel blaurothe, grüne oder schwarze Flecken sich zeigen, die bei gemachten Einschnitten kein ausgetretenes Blut erkennen lassen, wenn

5) die Schließmuskeln des Afters offenstehen, endlich

6) wenn ein aashaft stinkender Geruch sich einstellt.

Art. XVII.

Bei Wahrnahme dieser Merkmale übergibt der Leichenschauer den Todtenschein nach Ausfüllung der Rubriken 7, 8 und 9 lit. b den Angehörigen zur Behändigung an den betreffenden Seelsorger, oder wo es vorgeschrieben ist, an die Polizeibehörde (in der Pfalz an den Civilstands-Beamten) zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung ein weiteres Hinderniß nicht mehr im Wege stehe.

Ist bezüglich des in Frage stehenden Todfalles eine gerichtliche Untersuchung anhängig, so hat die Erlaubniß zur Beerdigung von der untersuchenden Behörde auszugehen.

Für die Pfalz gibt bei Anzeigen eines gewaltsamen Todes Art. 81 des dort geltenden Civil-Gesetzbuches Maaß.

Art. XVIII.

Finden sich bei der zweiten Leichenschau die oben (Art. XVI) erwähnten sichern Merkmale des Todes nicht vor, so ist dem Arzte ungesäumte Anzeige zu machen, und die Beerdigung jedenfalls bis zum Eintritte der Verwesung zu verschieben.

D. Todtenschau-Register.

Art. XIX.

Ueber alle vorgenommenen Besichtigungen hat der Leichenschauer ein genaues Register nach Formular Ziff. 2 zu führen, welches vom Gerichtsarzte bei den amtlichen Visitationen der Controle zu unterwerfen ist.

München, den 6. August 1839.

Formular I.

Todtenschau-Schein.

Name der Pfarrei . . . ., des Polizeibezirkes . . . ., der Ortsgemeinde . . .

Hausnummer . . .

Monat . . . Jahr . . .

1	Tauf- und Geschlechtsname Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheirathet	
2	Tag und Stunde des Todes	
3	Tag und Stunde der ersten Leichenschau	
4	Muthmaßliche Beerdigungszeit	
5	Name der Krankheit, Dauer derselben Todesart Ob nach Angabe des Arztes, der Hebamme, des Leichenbeschauers	
6	Name des behandelnden Arztes oder der Hebamme	
7	Tag und Stunde der zweiten Leichenschau	
8	Bestimmte Beerdigungszeit	
9	Bemerkungen	Unterschrift des Leichenbeschauers a) zur Bestätigung der ersten Leichenschau b) zur Bestätigung der zweiten Leichenschau

Formular II.

Todtenschau-Register.

Pfarrei . . . . . Polizeibezirk . . . . . Ortsgemeinde . . .

Vom Jahre 18 . .

Laufender Nr. der Beschätigten.		
1	Tauf- und Geschlechtsname Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheirathet	
2	Monat, Tag und Stunde des Todes	
3	Tag und Stunde der ersten Leichenschau	
4	Tag und Stunde der zweiten Leichenschau	
5	Bestimmte Beerdigungszeit	
6	Name der Krankheit, Dauer derselben Todesart Ob nach Angabe des Arztes, oder anderer Personen	
7	Name des behandelnden Arztes, oder anderer	
8	Bemerkungen nach den Resultaten der zweimaligen Leichenschau, u. a.	

Nr. 14,042.

§. 550.

(Die gegen die Leichenbeschau-Ordnung erhobenen Anstände im Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. Juli d. Js. rubrizirten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen, erwiedert, daß es im Allgemeinen bei der Bestimmung der neuen Leichen-Beschauordnung vom 6. August v. Js. zu verbleiben habe, dabei aber der k. Regierung unbenommen ist, in allen jenen Fällen, wo es nicht thunlich ist, für jede Gemeinde einen tüchtigen Leichenbeschauer aufzustellen, die in Nr. I dieser Ordnung gestattete gemeinsame Aufnahme eines Leichenbeschauers vorzugsweise in der Person eines Arztes für mehrere Gemeinden eintreten zu lassen.

München, den 3. September 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 17,373.

§. 551.

(Die Regulirung der Gebühren für die beiden Leichenhäuser zu Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 23. Juli d. Js., wird der k. Regierung unter Rückschluß der vorgelegten Verhandlungen Folgendes erwiedert:

Im Hinblicke auf die Bestimmungen des Gemeinde-Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, Art. I lit. b, Nr. 7 ist es zwar zuläßig, für die Aufführung und Unterhaltung von Leichenhäusern eigentliche Gemeindeumlagen (direkte Lokalauflagen) zu erheben; die Einführung einer indirekten Auflage zu diesem Zwecke aber in der Art, daß von dem Angehörigen, oder aus der Verlassenschaft jedes Verstorbenen ohne Unterschied, es möge die Benützung des Leichenhauses stattfinden oder nicht, eine Gebühr erhoben werde, unterliegt sehr erheblichen Bedenken. Dagegen findet die Anordnung der Beisetzung aller Leichen in den Leichenhäusern, in der Voraussetzung der zweckmäßigen Einrichtung dieser Häuser, und unter Vorbehalt spezieller Ausnahmsbewilligung in besonderen Fällen in sanitätspolizeilichen Rücksichten volle Rechtfertigung, und ist auch in der Haupt- und Residenzstadt München längst im Vollzuge; mit dieser Anordnung aber steht die Einheischung von Gebühren für die wirkliche Benützung der Leichenhäuser im vollsten Einklange.

München, den 12. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 25,671.

§. 552.

(Die Leichenbeschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß bis auf Weiteres kein in einem Civil- und Militär-Hospitale des Königreiches Verstorbener begraben oder an eine anatomische Anstalt abgegeben werden solle, ehe nicht an denselben nach der zweiten Leichenbeschau ein Einschnitt in eine Fußsohle von einem zur Vornahme dieser Operation vollkommen befähigten Individuum, ohne den bei Scheintodten zu erwartenden Erfolg vorgenommen worden ist.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat sofort die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß hienach an alle Vorstände der im Regierungsbezirk befindlichen Civil-Hospitäler die geeigneten Instruktionen mit dem Auftrage erlassen werden, über jede bei dieser Operation sich ergebende auffallende Erscheinung sogleich, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres die sämmtlichen über diese Operation und ihre Wirkungen gesammelten Erfahrungen anzuzeigen, und hiemit ein Gutachten, namentlich darüber zu verbinden, in wie ferne dieselbe als vortheilhaft zur Verstärkung der wegen Verhütung des Lebendigbegrabens bereits bestehenden Anordnungen sich erwiesen habe, und allenfalls allgemein bei der Leichenbeschau eingeführt werden könnte.

Das Ergebniß dieser Anzeigen ist gegebenen Falles sogleich, außerdem aber nach Ablauf eines Jahres mit gutachtlichem Berichte über die etwaige allgemeine Einführung dieser Maßregel hieher vorzulegen.

München, den 1. November 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 11,855.

§. 553.

(Die Vornahme von Leichenöffnungen mit Rücksicht auf die bestehende Leichenbeschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird die von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, bezüglich der im bezeichneten Betreffe an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Kreises erlassene Verfügung vom 19. Mai d. Js. in Abschrift zur Wissenschaft und gleichmäßigen weiteren Verfügung anruhend mitgetheilt.

München, den 8. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen sämmtlicher Kreise, mit Ausnahme von Schwaben und Neuburg, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 19,420.

(Die Vornahme von Leichenöffnungen mit Rücksicht auf die bestehende Leichenbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer auf spezielle Anfrage ergangenen höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 12. April l. Js. wird hiemit Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Diejenigen praktischen Aerzte, welche eine Leichenöffnung vornehmen wollen, haben die strengste Verpflichtung, jeden Leichnam vor dem Beginne der Sektion mit der größten Sorgfalt zu untersuchen, ohne Vorhandensein der Kennzeichen des wirklich eingetretenen Todes nie und jedenfalls nicht vor stattgefundener ersten Leichenschau zur Oeffnung zu schreiten, und in dieser Beziehung überhaupt mit der gewissenhaftesten Vorsicht zu Werke zu gehen.

2) Ebenso ist jeder Arzt strenge verpflichtet, bei Entdeckung irgend einer Spur eines an einem Verstorbenen verübten Verbrechens oder bei dem bloßen deßfallsigen Verdachte der betreffenden Polizeibehörde sogleich davon Anzeige zu erstatten, zugleich aber auch für die unveränderte Erhaltung aller zur Herstellung des Thatbestandes dienlichen Merkmale Sorge zu tragen, und deßhalb vor Allem die Sektion zu unterlassen.

3) Da endlich durch die Sektion einer Leiche die Vornahme der zweiten Leichenbeschau unnöthig wird (Instruktion für die Leichenschauer vom 6. August 1839 Art. XV 2), so hat der Arzt, welcher mit Einwilligung der Angehörigen eines Verstorbenen (ohne welche überhaupt die außergerichtliche Oeffnung einer Leiche nicht statthaft ist) eine Leiche zu seciren beabsichtiget, dafür Sorge zu tragen, daß der einschlägige Leichenschauer hievon rechtzeitige Kenntniß erhalte.

Sämmtliche Aerzte haben sich hiernach genau zu richten, die oben benannten Behörden aber werden hiemit aufgefordert, die gewissenhafte Einhaltung dieser Vorschriften von Seiten jener pflichtmäßig zu überwachen.

Augsburg, den 19. Mai 1842.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises also ergangen.

Nr. 22,820.

§. 554.

(Die Leichenbeschau bei neugebornen Kindern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von N., Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 15. September v. Js., die Leichenbeschau betreffend, unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß die vorgetragenen Bemerkungen, wonach die Instruktion vom 6. August 1839 in Beziehung auf die Vornahme der Leichenschau bei todtgebornen Kindern eine Lücke gelassen haben soll, nicht begründet befunden worden sei.

Zweck der Leichenbeschau ist theils die Sicherung der gesetzmässigen Einschreitung bei nicht natürlichen Todesarten und bei ärztlichen Pfuschereien, theils die Verhütung des Lebendigbegrabens. Bei nicht lebensfähigen Kindern ist ein Lebendigbegraben nicht denkbar. Hieraus folgt, daß die Leichenschau bei neugebornen Kindern nur einzutreten hat, wenn die Frucht in einem Alter von sechs Monaten von der Mutter getrennt wurde, weil nach Annahme der Wissenschaft erst mit diesem Zeitpunkte Lebensfähigkeit vorhanden sein kann.

Der Artikel XIII, Ziffer 1 der Instruktion für die Leichenbeschau hat ausdrücklich die Anzeigen aufgeführt, welche bei Neugebornen auf eine Tödtung schließen lassen. — Da nun der Begriff „Neugeborne“ auch die im sechsten Monate gebornen Kinder in sich faßt, so folgt schon hieraus von selbst, daß der Todtenbeschauer die Leiche eines jeden in einem lebensfähigen Alter gebornen Kindes, worüber ihm eine Anzeige gemacht wird, ohne Ausnahme zu besichtigen, und hiebei nach Maaßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Instruktion zu verfahren hat. Diesem steht der Artikel XIII der angeführten Instruktion nicht entgegen, da er lediglich die Lebensrettung der ungebornen, etwa die Mutter überlebenden Frucht bezweckt, somit die Besichtigung der vor dem sechsten Monate gebornen Kinder nicht ausschließt.

Es besteht ferner kein zureichender Grund, die im Artikel V der Entschließung vom 6. August 1839 ausgesprochene Verpflichtung der Verwandten und Hausgenossen zur Anzeige eines jeden Todesfalles bei lebensfähigen Neugebornen für nicht anwendbar zu halten.

Diese Bestimmungen sind unbedingt ausreichend, um den angeführten Zweck der Leichen-Beschau in Hinsicht auf lebensfähige neugeborne Kinder zu erfüllen, und bedürfen sonach in dieser Beziehung keiner Ergänzung.

Eine Ausdehnung der Leichenbeschau auf die vor dem sechsten Monate gebornen, also nicht lebensfähigen Kinder könnte nur den Zweck haben, zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen

beizutragen. Den ursprünglichen Zweck der Leichenbeschau überschreitend, würde aber eine solche Anordnung, zumal sie leicht zu ungeeigneten Vexationen führen würde, um so weniger gerechtfertigt erscheinen, als in jener Beziehung bereits andere, ausreichende Bestimmungen bestehen.

Jede Hebamme ist nämlich nach Abschnitt I, §. 8 der Instruktion vom 7. Januar 1816 verpflichtet, alle ihr bei unbekannten Weibspersonen vorkommenden Anzeigungen des Abgangs einer unreifen Frucht oder Mole, sowie alle Vorfälle bei der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeibehörde durch den Gemeindevorsteher einberichten zu lassen, bei welchen die Vermuthung einer Frucht-Abtreibung, einer verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft, oder eines Kindesmordes besteht. Gleiche Verpflichtung theilt aber in den letztern Beziehungen jeder Unterthan und namentlich jeder Arzt in Gemäßheit der Artikel 78, 87 und 88, Theil I des Strafgesetzbuches.

Die k. Regierung von N., Kammer des Innern, hat sich hiernach zu achten.

München, den 11. März 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., Kammer des Innern, ergangen, und den übrigen k. Regierungen diesseits des Rheins mitgetheilt.

Nr. 19,314.

§. 555.

(Die Todtenbeschau, insbesondere den nach der zweiten Beschau vorzunehmenden Fußsohlen-Einschnitt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Vernehmung des k. Obermedicinal-Ausschusses wird bezüglich der Todtenbeschau, insbesondere wegen des nach der zweiten Beschau in den Hospitälern vorzunehmenden Fußsohlen-Einschnittes verfügt, wie folgt:

1) Das bisher bestandene Gebot des Fußsohlen-Einschnittes in den Hospitälern zur Vermeidung des Lebendigbegrabens wird nach seinem jetzigen siebenjährigen erfolglosen Bestande hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, und diese Operation den Hospitalärzten facultativ nach ihrem Ermessen lediglich überlassen.

2) Dagegen soll sowohl in den Hospitälern, als auch in der Privatpraxis dieser Fußsohlen-Einschnitt nach der zweiten Beschau in allen jenen Fällen, wo die Erlaubniß zu einem früheren, als gewöhnlich vorgeschriebenen Begräbniße nachgesucht wird, nebst der sorgfältigsten Erforschung aller übrigen Unterscheidungszeichen des wahren vom Scheintode, auch die Pelmatotomie vorgenommen werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und den Vollzug der unter Ziffer 2 getroffenen Anordnung gehörig überwachen zu lassen.

München, den 30. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 29,452.

§. 556.

(Die Leichenbeschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind Beschwerden darüber vorgekommen, daß nicht selten den mit der Leichenschau beauftragten Individuen die Befähigung hiezu gänzlich fehle.

Die Normativ-Entschließung vom 6. August 1839, Nr. 25,902 verfügt Ziffer II, daß die Leichenschau, abgesehen von mit eigenen Hausärzten versehenen öffentlichen Anstalten, übertragen werden solle:

I. zunächst den Gerichtsärzten,

II. sodann den praktischen Aerzten,

III. in deren Ermangelung oder Verhinderung den Landärzten, Chirurgen und Badern neuerer Bildung,

IV. wenn auch letztere fehlen, verlässigen Barbierern oder unbescholtenen und schreibekundigen Gemeindegliedern.

Es ist hienach ausdrücklich vorgeschrieben, daß zu den in der nächsten Klasse Genannten erst dann gegriffen werden solle, wenn aus der Klasse höherer erprobter Befähigung nach den örtlichen Verhältnißen Niemand verfügbar ist.

Da nun dermal die Zahl derjenigen Gemeinden, welche weiter als eine Stunde vom Sitze des nächsten praktischen Arztes entfernt sind, nicht groß sein wird, so kann auch bei einer zweckmässigen Bildung der Leichenschau-Bezirke die Zahl derjenigen nicht groß sein, wo diese für das Wohl des Einzelnen häufige wichtige Aufgabe unzulänglich befähigten Männern übertragen werden muß.

Die k. Kreisregierungen werden daher aufgefordert, dieser Angelegenheit fortwährend rege Sorgfalt zu widmen, etwaige Mißgriffe in der Wahl der Leichenschauer abzustellen, nöthigenfalls die Umbildung der Bezirke zu veranlassen, und insbesondere soferne in einzelnen Distrikten nur Männer aus den Ziffer IV bezeichneten Categorien für diese Funktion aufgefunden werden können, unnachsichtlich darauf zu bestehen, daß sie vorerst der Ziffer II der Ministerial-Entschließung vom 6. August 1839 angeordneten gerichtsärztlichen Unterweisung in ihrer Aufgabe sich unterziehen.

München, den 17. April 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

7) Begräbnißplätze.

Nr. 27,931.

§. 557.

(Die Beerdigung der Franziskaner in den resp. Klostergrüften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Bitte des Provinzials der bayerischen Franziskaner, daß den Franziskaner-Klöstern in Bayern gestattet werden möchte, die Verstorbenen ihrer respektiven Klostergemeinden in den zur Zeit noch vorhandenen Klostergrüften beerdigen, oder wo solche nicht vorhanden sind, zu diesem Behufe innerhalb der Klostermauern eigene Grüfte erbauen oder Begräbnißstätten anlegen zu dürfen, insoweit Allerhöchst zu genehmigen geruht, als in den betreffenden Klöstern bereits der Gesundheit nicht nachtheilige Grüfte vorhanden sind, sowie ferner mit der Auflage, daß hiebei alle einschlägigen Regeln der Gesundheits-Polizei genau beobachtet werden. Wo aber keine solchen unschädlichen Grüfte, oder Grüfte überhaupt nicht bestehen, soll hinsichtlich deren Errichtung bei jedem einzelnen Franziskaner-Kloster oder Hospitium, unter Vorlage eines genauen Kostenanschlages, die besondere Bewilligung Seiner Majestät des Königs nachgesucht werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat sich hiernach pünktlichst zu achten, und von

vorstehender allerhöchsten Entschließung die oberhirtliche Stelle und die Vorstände der im Regierungs-Bezirke befindlichen Franziskaner-Klöster ebenso, wie die betreffenden Distrikts-Polizei- und Medicinal-Behörden geeignet in Kenntniß zu setzen.

Die zum Vollzuge der Ministerial-Verfügung vom 17. April l. Js. berichtlich vorgelegten Akten folgen anschlüssig wieder zurück.

Da übrigens Seine Majestät der König geneigt sind, die eben erwähnte, den Franziskaner-Klöstern ertheilte allerhöchste Bewilligung auf alle Mönchs- und Nonnenklöster im Königreiche auszudehnen, so empfängt die k. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, hierüber mit besonderer Rücksicht auf die Lokalitäten der sämmtlichen einschlägigen Klöster im Regierungs-Bezirke alsbald Gutachten anher zu erstatten.

München, den 24. November 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 36,476.

§. 558.

(Die Beerdigungen in den Klostergrüften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auch allen andern in Bayern befindlichen Mönchs- und Nonnen-Klöstern, sowie den Instituten der englischen Fräulein, gleich den Franziskaner-Klöstern, die Beerdigung ihrer Verstorbenen in Kloster-, resp. Instituts-Grüften, oder auf den innerhalb der Klostermauern bereiteten Begräbnißstätten insoweit gestattet werde, als in den betreffenden Klöstern und Instituten bereits der Gesundheit nicht nachtheilige Grüfte vorhanden sind, sowie ferner mit dem Auftrage, daß hiebei alle einschlägigen Regeln der Gesundheits-Polizei genau beobachtet werden.

Wo aber keine solche unschädlichen Grüfte, oder Grüfte überhaupt nicht bestehen, soll hinsichtlich deren Errichtung bei jedem einzelnen Kloster, unter Vorlage eines wohlbemessenen Kosten-Anschlages, die besondere allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät des Königs nachgesucht werden, welche Allerhöchstdieselben zu ertheilen oder zu verweigern Allerhöchst Sich vorzubehalten geruht haben.

Die k. Regierung hat sich hienach pünktlichst zu achten und von gegenwärtiger allerhöchster Entschließung die oberhirtliche Stelle, die betreffenden Ordens-Obern und Kloster-, resp. Instituts-Vorstände, dann die einschlägigen Distrikts-Polizei- und Medicinal-Behörden geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 2. Jänner 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.

§. 559.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung über die Geschäfts-Vereinfachung vom 10. August 1848.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

I.

In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäftsgegenständen

hat die k. Regierung, Kammer des Innern, ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regierungsblatt S. 1049 — 1152), insoweit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere allerhöchste königliche Entschließungen und die nachstehenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II.

Diesem Wirkungskreise werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugniße mittelst der folgenden Zusätze zu einigen Paragraphen dieser Verordnung zugewiesen:

Zu §. 53.

Die oberste Aufsicht auf die Begräbnißstätten und die Sorge für deren zweckmässige Anlegung und nothwendige Erweiterung oder Verlegung.

III.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen des Staatsministeriums des Innern treten außer Wirksamkeit.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat für die entsprechende Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen.

Staatsministerium des Innern.

Nr. 1,049.

§. 560.

(Klöstergrüfte und Begräbnißstätten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den an das Staatsministerium des Innern erstatteten und von diesem anher mitgetheilten Bericht vom 2. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird im Einverständniße mit dem genannten k. Staatsministerium den armen Schulschwestern zu N. die Anlage einer Begräbnißstätte auf dem in dem hierneben zurückfolgenden Plane bezeichneten Platze unter der Voraussetzung bewilligt, daß hiebei alle einschlägigen Anforderungen der Gesundheitspolizei genau beobachtet werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, empfängt die Berichtsbeilagen zur weiteren Verfügung mit dem Auftrage zurück, in Zukunft derartige Gesuche um Errichtung oder Benützung von Begräbnißstätten nach Maaßgabe der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 10. August 1848, Nr. 18,550, die Geschäftsvereinfachung betreffend, zu Nr. 53, in eigener Zuständigkeit zu würdigen und zu bescheiden.

München, den 18. Jänner 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Zu §. 11 lit. m des Medicinal=Edicts.

Mißbrauch mit ärztlichen Mitteln und deßfallsige Beschränkungen.

A. Beschränkungen in Anwendung ärztlicher Mittel, insbesondere des Schwefeläthers und Chloroforms.

§. 561.

(Die Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen betr.)

L. K.

Wir haben, in der Absicht, die Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden, welche durch eine nicht kunstgerechte Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen eintreten können, beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Die Anwendung der Einathmung des Schwefelätherdunstes gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugestanden, dagegen dem niedern ärztlichen Personale, d. i. allen Badern, Landärzten und Chirurgen, dann solchen Zahnärzten, die nicht promovirte Aerzte sind, ferner allen Hebammen und nicht promovirten Hebärzten untersagt werden.

II.

Die Abgabe und der Verkauf des Schwefeläthers, sowie der sogenannten Hofmann'schen Tropfen (Liq. anod. m. Hofmanni, mit Alcohol verdünnter Schwefeläther) unterliegt den bezüglich des Verkaufes der Gifte und drastisch wirkenden Stoffe im §. 4 Unserer Verordnung vom 17. August 1834 (Regierungsblatt vom Jahre 1834 S. 1020) festgesetzten Beschränkungen.

III.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind nach Maaßgabe der über Polizeistrafen bestehenden Gesetze und Verordnungen mit angemessenen Geldbussen oder mit Polizeiarrest zu beahnden.

IV.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 6. Juni 1847.

Regierungsblatt von 1847, Seite 653—656.

§. 562.

(Die Anwendung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen betr.)

L. K.

Wir haben in der Absicht, die Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden, welche auch durch eine nicht kunstgerechte Anwendung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen eintreten können, beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Die Anwendung der Einathmung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugestanden, dagegen dem niedern ärztlichen Personale, d. i. allen Badern, Landärzten und Chirurgen, dann solchen Zahnärzten, die nicht promovirte Aerzte sind, ferner allen Hebammen und nicht promovirten Hebärzten untersagt werden.

II.

Die Abgabe und der Verkauf des Chloroforms unterliegt den bezüglich des Verkaufes der Gifte und drastisch wirkenden Stoffe in §. 4 Unserer Verordnung vom 17. August 1834 (Regierungsblatt vom Jahre 1834 S. 1020) festgesetzten Beschränkungen.

III.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind nach Maaßgabe der über Polizeistrafen bestehenden Gesetze und Verordnungen mit angemessenen Geldbussen oder mit Polizeiarrest zu beahnden.

IV.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 22. Januar 1848.

Regierungsblatt von 1848, Seite 33—36.

B. Beschränkungen des Handels mit ärztlichen Mitteln und Giften.

1) Des Verkaufs durch Materialisten und Spezereihändler.

Nr. 24,628.

§. 563.

(Den Verkauf der Pferde- und Hornvieh-Pulver betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird anruhend in Abschrift die von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, bezüglich des Verkaufes von Pferde- und Hornvieh-Pulver getroffene Verfügung dd. 30. März v. Js. zur Wissenschaft mit dem Auftrage mitgetheilt, den Verkauf der bezeichneten Pulver ohne spezielle ärztliche oder thierärztliche Ordination gleichfalls zu verbieten, und den Vollzug dieser Anordnung sorgfältig überwachen zu lassen.

München, den 17. September 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pferde- (Drusen- oder Kehlsucht-) und Hornvieh-Pulver der Apotheker und Materialisten nicht für alle Zeiträume derjenigen Krankheiten, gegen welche sie als wirksam angepriesen werden, und auch nicht für jeden Charakter dieser Krankheiten passen, und dadurch, daß Besitzer von Thieren, welche in der Regel diese wichtigen Umstände nicht zu beurtheilen vermögen,

diese Pulver ohne Beiziehung eines autorisirten Thierarztes selbst dann noch anwenden, wenn bereits verdächtige Drusse, Rotz, Lungenseuche oder ein anderes ansteckendes und gefährliches Leiden zugegen ist, zur Verheimlichung und Verbreitung solcher Krankheiten einen nur zu häufigen Anlaß geben, so wird das am 28. August 1833 bereits erlassene Verbot des Verkaufes obenbezeichneter Pulver an das Publikum hiemit erneuert und den Polizeibehörden die Ueberwachung dieser Anordnung und die strengste Einschreitung gegen die Uebertreter derselben zur besonderen Pflicht gemacht.

Augsburg, den 30. März 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

§. 564.

(Den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr.)

L. K.

In Berücksichtigung des Mißbrauches, zu welchem nach gemachten Erfahrungen der bisher gestattete freie Verkauf der Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, Acidum sulphuricum concentratum, Acidum et Oleum vitrioli) Anlaß gegeben hat, finden Wir Uns bewogen, diesen Stoff den unter Ziffer II Unserer Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1834 S. 1017) *) aufgeführten Giften und drastisch wirkenden Stoffen beizufügen, und hiernach den Verkauf der Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, Acidum sulphuricum concentratum et Oleum vitrioli) den bezüglich des Verkaufes der bezeichneten Gifte und drastisch wirkenden Stoffe im §. 4 der erwähnten Verordnung festgesetzten Beschränkungen zu unterwerfen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 10. November 1844.

Regierungsblatt von 1844, Seite 373 — 375.

Nr. 30,000.

§. 565.

(Den Verkauf des Arseniks in den Apotheken zum Behufe der Vertilgung von Ratten und Mäusen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unterm 4. April 1840 (Intelligenzblatt Nr. 44) getroffene Anordnung wegen des Verkaufes des Arseniks in den Apotheken zum Behufe der Vertilgung von Ratten und Mäusen keine Abweichung von den bestehenden allerhöchsten Verordnungen über die Berechtigung zum Giftverkaufe und die bei der Abgabe zu erfüllenden Bedingungen enthält, vielmehr die Vorsichtsmaßregeln noch schärft, so kann diese Anordnung auch im Regierungsbezirke von Mittelfranken in Anwendung gebracht werden, nur ist dafür zu sorgen, daß zur Verhütung irgend eines Mißbrauches des Arseniks der Vollzug fraglicher Anordnung auch genau überwacht werde, was der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 15. Februar l. Js. zur weiteren Verfügung hiemit eröffnet wird.

München, den 11. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergangen.

---

*) Döll. V.-S. Bd. XV. S. 837 — 856.

Nr. 5,913.

§. 566.

(Die Beschwerde der Materialwaarenhändler N. und Consorten zu München wegen Confiskation pharmaceutischer Präparate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 18. Februar 1845 rubricirten Betreffs eingesendeten Akten folgen anruhend mit dem Auftrage zurück, dem Großhändler N., dann dem Materialisten N. und Consorten zu München eröffnen zu lassen, daß ihre Beschwerden gegen die Regierungs-Entschließung vom 31. Dezember 1844 weder formell, noch materiell als begründet erachtet werden können, indem es sich gegebenen Falles lediglich um die Aufrechthaltung einer nach §. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 den Polizeibehörden zur Ueberwachung und zum Vollzuge zugewiesenen polizeilichen Prohibitivbestimmung handelt, sohin gegen die Strafbeschlüsse derselben eine Berufung zur dritten Instanz nicht Platz greift, in materieller Beziehung aber den Arzneiwaaren-Händlern der Verkauf pharmaceutischer Präparate, wie der bei den Beschwerdeführern vorgefundenen, nach §. 6 — 8 der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung nur im Großen und in das Ausland *) gestattet ist, sohin die Führung solcher Präparate in dem für die zum Detailverkaufe zuläßigen Artikel bestimmten offenen Laden des Materialisten jedenfalls unzuläßig erscheint.

München, den 7. Jänner 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 567.

(Den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchsten Erlasses vom 7. l. Mts. den §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Specereihändler betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1834, S. 1017 rc.) abzuändern, und demselben nachstehende Fassung zu geben geruht:

„Der Handel und die Versendung von Arzneiwaaren in das Ausland unterliegt den „im §. 3 und 4 angeordneten Beschränkungen nicht, dagegen ist den Arzneiwaaren-„Händlern bezüglich der im §. 6 bezeichneten Präparate, soferne sie nicht zu den im „§. 7 ausgenommenen gehören, auch der Verkauf in das Ausland untersagt."

Hiernach ist den Arzneiwaarenhändlern der Verkauf folgender, im strengen Sinne pharmaceutischer Präparate ohne Unterschied zwischen dem In- und Auslande verboten, als:

1) aller geschnittenen, zerstossenen oder zerriebenen Arzneikörper;

2) folgender Bereitungen:

a) destillirter, einfacher und zusammengesetzter Wässer und Aufgüsse;

b) zusammengesetzter Essige;

c) mit Wein und Weingeist bereiteter Körper, als: Elixire, Essenzen, Liqueure;

---

*) conf. Regierungsblatt von 1850, S. 428.

d) der Conserven, Electuarien, Extracte, Oxymele, Pülpen, Rooben, Syrupe, ausgedruckter Säfte;

e) der Pillen;

f) der Cerate, Pflaster, Salben, Seifen, gekochter Oele.

Dieses Verbot findet jedoch auf solche Präparate keine Ausdehnung, welche hinsichtlich ihres Gebrauches nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, ökonomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirkend sind, sonach zu den pharmaceutischen Präparaten im strengen Sinne nicht gehören und in der Beilage aufgeführt sind.

Auch leidet dieses Verbot dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine besondere Concession ertheilt worden ist, oder wenn dieses von den dazu Berechtigten fabrikmäßig im Großen bereitet und im Großen abgenommen wird.

München, den 25. Mai 1850.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt von 1850, Seite 428—429.

Abdruck.

Beilage

zu vorstehender Bekanntmachung.

Acetum aromaticum.
„ crudum.
„ rubi idaei.
Acidum salis.
„ vitrioli.
Alumen crudum.
„ romanum.
Ambra grisea.
Amygdalae.
Antimonium crudum.
Antimonii regulus.
Aqua carmelitarum.
„ colonnensis.
„ fortis (acid. nitr.).
„ melissae.
„ naphae.
„ rosarum.
Argent. foliat.
Asphaltum.
Aurum foliat.
Baccae junip.
Baccae myrtillor.
Bismuthum.
Bolus alba.
„ armenica.
„ rubra.
Borax.
Braunstein (Magnesium).
Cacao.
Calamus.
Candelae fumant.
Cardamomum.
Caricae.
Cariophylli.
Cassia cinnamom.
Cera alba.
„ citrina.
Cinnabaris.
Cinnamomum.
Coccinella.
Colla piscium.
Colophonium.
Condit. aurantiorum.
„ calami.
„ zingiberis.
Cornu cervi raspatum.
Cornu cervi ustum.
Cortex aurant.
„ citri.
„ granat.
„ ulmi.
Costus alb.
Creta alba.
Crocus.
Crystalli tartari.
Cubebae.
Dactyli.
Fabae de Tongo.
Flores verbasci.
„ chamomill.
„ lavendulae.
„ malvae arbor.
„ naphae.
„ sambuci.
„ zinci.
Folia lauri.
Fructus aurant.
„ immatur. sicc.
„ cerasorum.

Fructus citri recent.
„ cynobast. sicc.
Gallae turcicae.
Glacies mariae.
Grana Chermes.
Gummi arabic.
„ benzoës.
„ copal.
„ elastic.
„ lacc. in tabul.
„ „ granis.
„ „ baccul.
„ ladani.
„ mastychis.
„ olibani.
„ sandar.
„ sangu. drac.
„ styracis.
„ tragacanth.
Herba arthemisiac.
„ basilic.
„ equiset. maj.
„ „ min.
„ majoranae.
„ menth. crisp.
„ „ pip.
„ origan. cret.
„ salviae.
„ saturaei.
„ thymi.
Lapis haematit.
„ pumic.
Lignum campech.
„ fernambuc.
„ guajaci.
„ quass.
„ rhodii.
„ santal. rubr.
Macis.
Marcasita.
Mel alb.
Mel commun.
Mercurius viv.
Moschus.
Nitrum crud.
Nuces mosch.
Oleum amygdal.
„ anthos.
„ aurantior.
„ bergamot.
„ cajeput.
„ cariophyll.
„ de Cedro.
„ cinnamom.
„ jasmin.
„ lavendulae.
„ lini.
„ nerol.
„ nuc. jugl.
„ olivar.
„ papav.
„ petrae (petroleum).
„ serpilli.
„ spicae.
„ thymi.
Orbana.
Ossa sepiae.
Passulae maj.
„ min.
Piper alb.
„ long.
„ nigr.
Pix alb.
„ nigr.
Poma aurant. immat.
Radix alkann.
„ altheae.
„ curcumae.
„ galang.
„ liquirit.
„ rub. tinct.
„ salep.
„ saponar.
„ zedoar.
Radix zingib.
Resina elast.
„ pini.
Roob juniperi.
„ sambuc.
Sacch. alb.
„ cand.
„ thomaeum.
Sago.
Sal acetos.
„ ammon.
Sapo hispan.
„ venet.
Semen ammon.
„ anisi stellat.
„ „ vulg.
„ carvi.
„ coriand.
„ cumini.
„ erucae.
„ foeniculi.
„ lini.
„ psylli.
Sevum.
Siliqua dulcis.
Spiritus vini rectif.
Spongia marin.
Succinum.
Sulphur citrin.
Syrup holland.
„ rub. idaei.
Tartarus crud.
Terebinth. commun.
„ venet.
Thea bohea.
„ caesar.
„ virid.
Vitriol. commun.
Vanill.
Zincum.

Regierungsblatt von 1850, Seite 430 — 436.

Nr. 8,371. §. 568.

(Beschwerde des Apothekers N. in N. gegen Elisabetha N. von dort, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Uebrigens ist der Apotheker N., welcher seine Beschwerde auf §. 6 Nr. 2. lit c. der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 „den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr.", gründet, belehren zu lassen, daß Liqueure im gewöhnlichen Sinne als streng pharmaceutische Präparate, wie selbst verständlich, nicht betrachtet werden können, die allegirte Verordnungsbestimmung sonach durch §. 7. resp. 2. l. c. modifizirt erscheine.

München, den 23. Juli 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,355. §. 569.

(Beschwerde des Materialisten N. in Oettingen in der polizeilichen Untersuchung gegen ihn wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Der k. Regierung wird übrigens im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des Innern bemerkt:

Die allerh. Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arznei-Waarenverkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr., ist, wie schon aus deren Eingang erhellt, rein medizinischpolizeilicher Natur, und lediglich dazu bestimmt, in dieser Richtung die Gewerbsbefugniße zwischen den Materialisten und Apothekern zu normiren. Es kann deßhalb die in dem Regierungsbeschlusse vom 28. September l. Js. kundgegebene Ansicht, daß die gedachte Verordnung auch bezüglich der Befugniße der Materialisten und Apotheker einer Seits und andern Gewerben anderer Seits gewerbspolizeiliche Normen statuire als die richtige nicht erkannt werden.

Die Begrenzung der dießfallsigen Gewerbsbefugniße muß vielmehr den allgemeinen gewerbspolizeilichen Bestimmungen vorbehalten bleiben.

München, den 28. November 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Nr. 1,425. §. 570.

(Den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betr., dann in der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren, dann mit eigentlichen Arzneien und pharmaceutischen Präparaten, ferner über den Handverkauf ohne schriftliche Ordination und über medizinische Geheimmittel vorgezeichnet sind, in Ansehung jener

giftigen und arzneilichen Stoffe und Mittel, welche in der Veterinär-Heilkunde Anwendung finden, nicht allenthalben beobachtet werden.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, die erwähnten Bestimmungen hiedurch zur pünktlichsten Nachachtung einzuschärfen, wie folgt:

I. Nur diejenigen, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 zum Handel mit Arzneiwaaren berechtigt sind, dürfen auch die in der Veterinärheilkunde vorkommenden Arzneiwaaren abgeben.

II. Sie haben sich hiebei genau an die über den Arzneiwaaren-Verkauf überhaupt in der erwähnten allerhöchsten Verordnung erlassenen Vorschriften zu halten und dürfen auch veterinärärztliche Arzneiwaaren nur an die dort benannten Individuen und unter den vorgezeichneten Bestimmungen abgeben.

III. Die Abgabe solcher Waaren an Wasenmeister, Schmiede, Hirten und andere in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 nicht ausdrücklich benannte Individuen oder ohne Beachtung der dabei anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ist unbedingt untersagt.

IV. Auch die Apotheker haben in Ansehung der in der Veterinärheilkunde gebräuchlichen Arzneistoffe und Mittel sich genau an die Vorschriften der allerh. Verordnung vom 17. August 1834 und der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842, dann des Ministerial-Ausschreibens vom 10. August 1846, den Arzneiwaaren-Verkauf durch Apotheker betr., zu halten.

V. Die Abgabe von Giften oder drastisch wirkenden Substanzen darf daher ohne Ordination und ohne Beachtung der Vorschriften vom 17. August 1834 niemals erfolgen.

Bei dem sonstigen Handverkaufe haben die Apotheker die in Ziff. 4 erwähnten Vorschriften pünktlichst zu beachten und alles Selbstdispensirens, auch bezüglich der veterinärärztlichen Arzneimittel sich zu enthalten.

VI. Unbedingt verboten ist der Verkauf von s. g. thierärztlichen Geheimmitteln, wie dieselben immer Namen haben mögen. Als solche werden insbesondere bezeichnet:

1) Für die Pferde:
   a) das Salzburgertränkchen,
   b) das Drusentränkchen,
   c) das Kehltränkchen,
   d) das Gelbsuchttränkchen und
   e) das Pferde-Pulver überhaupt.
2) Für das Rindvieh:
   a) das Hornviehtränkchen,
   b) das Lungenseuchetränkchen und
   c) das Milch-Pulver.
3) Für andere Hausthiere:
   a) das Schweinetränkchen und
   b) das Hunde-Pulver 2c. 2c.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach die geeignete Eröffnung durch das Kreisamts-Blatt zu verfügen und den Vollzug strenge überwachen zu lassen.

München, den 9. Februar 1854.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

2) Des Verkaufs durch herumziehende Händler.

Nr. 25,302.

§. 571.

(Die Ausfertigung eines Reisepasses für N., resp. den Verkauf des Quirinusöles betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung wird auf ihre Berichte vom 7. Jänner und 13. Februar l. J. erwiedert, wie folgt:

Der Verkauf des Quirinusöls unterliegt den in der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 über den Verkauf der Geheimmittel gegebenen Bestimmungen.

Es darf also auch dieses Oel nur auf ärztliche Verordnung und nur aus Apotheken abgereicht, folglich auch nur an diese verkauft werden. Die Verbreitung des gedruckten Gebrauchzettels ist schlechterdings verboten.

Darnach hat die k. Regierung das Geeignete zu verfügen.

Die Berichtsanlagen folgen zurück.

München, den 8. September 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg.

3) Des Verkaufs durch Besitzer von Geheimmitteln und andere Private.

§. 572.

(Den Verkauf von Geheimmitteln betr.)

L. K.

Wir haben Uns im Rückblicke auf die Bestimmungen des organischen Edictes über das Medizinalwesen im Königreiche Bayern vom 8. September 1808 § 11 lit. m. veranlaßt gefunden, die bisherigen Normen bezüglich des Verkaufes von Geheimmitteln einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Der Verkauf aller cosmetischen Mittel (d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel) wird unter der Beschränkung freigegeben, daß

1) ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, entweder dem Obermedizinal-Ausschusse, oder dem Medizinal-Ausschusse des betreffenden Regierungsbezirkes angezeigt,

2) Verkauf und Preis von diesen begutachtet, sofort

2) die Verkaufs-Bewilligung von dem Ministerium des Innern (für das ganze Königreich) oder von der Kreisregierung, Kammer des Innern (für den betreffenden Regierungs-Bezirk) ertheilt, und

4) der Verlag dieser Mittel von Zeit zu Zeit einer Visitation durch die einschlägige Polizei-Behörde unterworfen werde.

II.

Der Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauche bestimmten, bis jetzt in und außer den Apotheken verkauften Geheimmittel, namentlich:

1) der Frankfurter Pillen,

2) des Nettare di Napoli,

3) der Redlinger Pillen,
4) des Seewald'schen Gichtbalsames,
5) des Hett'schen Augenbalsams,
6) der Kiesow'schen Lebens-Essenz,
7) des Schauer'schen Bruchbalsams,
8) der Morison'schen Pillen,
9) der Lang'schen Pillen und
10) des Iresinger Pflasters,

wird bei Strafe untersagt, so ferne ihre Besitzer dafür kein Privilegium erwerben.

III.

Bezüglich der Uns vorbehaltenen Verleihung solcher Privilegien bestimmen Wir, was folgt:

1) Die heilsame Wirkung des Mittels, für welches das Privilegium nachgesucht wird, muß vorher von dem Obermedizinal-Ausschusse anerkannt worden sein,
2) die Dauer soll stets auf längstens 5 Jahre beschränkt werden,
3) und dabei gleichzeitig mit der Verleihung die öffentliche Bekanntmachung der Mischung und Bereitung erfolgen, so wie auch
4) der Preis durch den Obermedizinal-Ausschuß festgesetzt werden.
5) Die Bereitung der Mittel kommt zwar ausschließend den Privilegienbesitzern zu, der Verkauf aber soll nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet werden.
6) Die Niederlagen solcher Mittel in den Apotheken sind der angeordneten jährlichen Visitation zu unterwerfen.

IV.

Bezüglich der Anpreisung geheimer Arzneimittel durch öffentliche Blätter sind die bestehenden Verordnungen zu handhaben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 13. Mai 1838.

Regierungsblatt von 1838, Seite 381—385.

Nr. 16,946.

§. 573.

(Den Verkauf technischer Geheimmittel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es kömmt häufig vor, daß Druckschriften, versiegelt oder zugeklebt, mit der, manchmal selbst von dem Verkäufer zu reversirenden Aufforderung und Verpflichtung zur Geheimhaltung des Inhaltes, zum Verkaufe ausgeboten werden, in welchen Belehrungen über Mittel zur Verbesserung einzelner Gewerbserzeugniße enthalten sind.

Die Prüfung mehrerer solcher Schriften hat gezeigt, daß sie zum Theile unwirksame oder bereits bekannte, schon in Büchern abgedruckte Mittel anpreisen, zum Theil aber selbst der Gesundheit schädliche Anweisungen zur Bereitung von Lebensmitteln geben.

Da hienach durch den erwähnten Verkauf solcher Belehrungen über angebliche Gewerbs-Geheimniße und technische Geheimmittel nicht nur bei den unverhältnißmäßig hohen Preisen die Käufer übervortheilt, sondern auch gemeinschädliche Wirkungen hervorgebracht werden, da ferner durch dieses Verfahren auch Unberechtigten die Ausbeutung der Erfindungen Dritter zum eigenen Vortheile erleichtert wird, so ist dessen Einstellung dringend geboten, und es rechtfertigt sich dieselbe durch die Bestimmungen der Beilage III. zur Verfassungsurkunde, welche alle Erzeugniße

der Presse der polizeilichen Aufsicht unterstellen und dem diese Aufsicht vereitelnden Verkaufe derselben unter Verschluß und unter dem Siegel des Geheimnißes directe entgegenstehen.

In Erwägung dessen wird die k. Regierung, Kammer des Innern, angewiesen:

1) die Gewerbsleute öffentlich vor dem Ankaufe solcher in der Regel nutzloser und theurer Geheimmittel zu warnen, und zur Nichtannahme der ihnen etwa zugesendeten aufzufordern, und

2) den zum Verkehre mit Erzeugnißen der Presse berechtigten Gewerbsleuten, den Handel mit verschlossenen Schriften und deren Anfertigung zu untersagen.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hienach weiter geeignet zu verfügen, und den Vollzug der getroffenen Anordnung zu überwachen.

München, den 28. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 28,441.

§. 574.

(Hundswuth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die Beilagen des im bezeichneten Betreffe am 15. November l. Js. erstatteten Berichtes mit dem Bemerken zurückgegeben, wie das fragliche Heilmittel des Lalic gegen die Wasserscheue bereits im vorigen Jahre einer nähern Würdigung bei dem unterfertigten Ministerium unterstellt worden ist, zur Zeit aber von einer allgemeinen anrathenden Ausschreibung dieses Heilmittels noch Umgang genommen wurde, weil es an sich bedenklich ist, auf ein Mittel aufmerksam zu machen, welches sich als Specificum angekündigt hat und bei welchem eine solche Kraft der Heilung noch nicht verläßig erprobt ist, weil der Glaube an das Specificum zu dessen ausschließender Anwendung führen kann und in dieser Art die Gefahr vergrößert wird, daß Todesfälle eintreten, welche vielleicht bei Anwendung anderer bereits mehr bewährter Mittel zu verhindern gewesen wären.

Auch gegenwärtig ist aber eine öffentliche, offizielle Bekanntmachung dieses Mittels noch um so mehr zu umgehen, als auch die k. k. österreichische Regierung ohngeachtet der Gutheißung der Akademie der Wissenschaften zu Wien dennoch vorerst nur die Sammlung von Erfahrungen angeordnet hat; die von dem unterfertigten Ministerium vernommenen medizinischen Fakultäten der drei bayerischen Landesuniversitäten aber ebenfalls die Erstattung ihrer Gutachten von dem Ergebniß mehrjährig anzustellenden Versuche abhängig erklärt haben und der k. Obermedizinal-Ausschuß sich bereits bestimmt dahin geäußert hat, daß dieses von Lalic angerathene Mittel (gensiana cruciata) zuverläßig von dem nämlichen Schicksale, wie viele andere ebenso angepriesene, größtentheils indifferente und wirkungslose Mittel werde erreicht werden, zu welchen man eine vergebliche Zuflucht genommen habe, nachdem die sogenannten heroischen Mittel (z. B. Opium, Canthariden, phosphor, moschus, mercurius und arsenicum, Aderläße, Sturzbäder) erfolglos angewendet worden waren, und daß die wirksam eingreifende Localbehandlung noch lange Zeit das einzige Schutzmittel gegen den Ausbruch der wasserscheuen Wuth bleiben werde, wonach jedes Kurverfahren, welches diese Lokalbehandlung verabsäume oder auch nur an die zweite Stelle verdränge, durchaus nicht empfehlenswerth erscheine.

Die k. Regierung wird sich hienach zu achten wissen.

München, den 3. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 31,550.

§. 575.

(Den Verkauf des Büttner'schen Haaröles betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Haarölfabrikant Karl Büttner in Dresden hat in einer von dem k. Advokaten N. in München am 10. August 1841 eingereichten Vorstellung um die Erlaubniß nachgesucht, zum Verkaufe des von ihm selbst verfertigten Haaröles im Königreiche Bayern bei geschäftsverständigen und angesessenen Personen Niederlagen errichten zu dürfen, und in einer weiteren Vorstellung vom 23. November 1841 die verschlossen anruhende Beschreibung der Mischung und Bereitungsart des fraglichen Oeles, dann die gleichfalls mitfolgende Probe des Fabrikates vorgelegt, welche mit der Umschrift:

„Chemisch und medizinisch untersuchtes, für gut anerkanntes, mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung versehenes

„„Büttner'sches Haaröl""

zur Erhaltung, Verbesserung und Verschönerung des Haarwuchses, gefertigt von Carl Büttner, Haarkünstler in Dresden" —

versehen ist. — Das k. Medizinal-Comité, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung über den Verkauf von Geheimmitteln, vom 13. Mai 1838, hierüber zur Prüfung und zum Gutachten aufgefordert, erklärte, daß

1) die vorgelegte Beschreibung, sowie das vorgelegte Fabrikat in gegenseitiger Beziehung auf falschen Angaben beruhe, indem nach der Büttner'schen Vorschrift statt der angeblichen Flüssigkeit eine dichte Salbe gewonnen werde, daß
2) das vorgelegte Haaröl aus einem Gemenge von Oel, Weingeist und Pflanzenextrakten bestehe, wovon sich letztere mit den ersteren ihrer Natur nach chemisch nie vereinigen lassen, deßhalb als ein Ganzes nie wirken können, daß
3) dieses Haaröl lediglich die Haare und die Haut verunreinige, und eine solche Verunreinigung, welche nicht einmal mit Wasser abgewaschen werden könne, den Haarwuchs nicht nur nicht befördern, sondern sogar der Gesundheit nachtheilig werden könne, endlich
4) daß der von Büttner geforderte Preis von 1 fl. 30 kr. für das eine Unze fassende Gläschen viel zu hoch sei, da dasselbe in jeder Apotheke leicht und nach dem höchsten Preise der Ingredienzien für 20 kr. verfertigt werden könne.

Da hienach das kaufende Publikum durch dieses Oel nicht nur bezüglich der Wirkung desselben getäuscht und an seiner Gesundheit gefährdet, sondern auch bezüglich des Preises um mehr als das Dreifache übervortheilt, sohin in jeder Beziehung hintergangen werden würde; so kann dem C. Büttner der Verkauf des bezeichneten Oeles in Bayern nicht gestattet werden, wovon die k. Regierung den k. Advokaten N. unter Rückgabe fraglicher Beschreibung und Probe geeignet in Kenntniß zu setzen, insbesondere aber den Verkauf dieses Oeles bei Strafe allgemein zu untersagen, und deßfalls an die untergeordneten Polizeibehörden ungesäumt die geeignete Weisung zu erlassen hat, bei versuchter Contravention aber noch überdieß das Publikum vor dem Kaufe des Büttner'schen Oeles zu warnen.

Zugleich wird der k. Regierung anruhend ein mit jener Vorstellung übergebenes Zeugniß des Kreis- und Stadtgerichts-, dann Polizei-Arztes Dr. N. dahier vom 24. Dezember 1840, dann die Ausfertigung der k. Polizeidirektion München vom 9. Februar 1841, nach welcher der Handelsmann N. dahier bereits solches Haaröl verkauft, mit dem Auftrage mitgetheilt, diesen

Verkauf alsbald einstellen, und zur Verhütung des ferneren Absatzes eines allenfalls vorgefundenen Vorrathes die geeigneten Anordnungen treffen zu lassen.

München, den 2. Januar 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen zur Darnachachtung und angemessenen Verfügung.

Nr. 1376.

§. 576.

(Das Gesuch des Handelsmanns N. dahier um die Erlaubniß zum Verkaufe des sogenannten italienischen Zahnmastix im ganzen Königreiche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Medizinal-Comité der k. Universität München die von dem hiesigen Handelsmann N. vorgelegte Probe des sog. italienischen Zahnmastix geprüft und unschädlich befunden hat, so wird dem Handelsmanne N. auf dessen Ansuchen der Verkauf dieses cosmetischen Mittels im ganzen Umfange des Königreichs bewilligt. Der Preis für ein Gläschen dieses Mastix wird auf 15 kr. festgesetzt. Sollte der Debit etwa durch Träger stattfinden, so sind deßhalb die Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 17. Dezember 1833, den Handel mit Melissengeist betr., gehörig in Anwendung bringen zu lassen.

Der k. Regierung wird dieses auf den Bericht vom 12. Jänner l. J. unter Rückgabe der Beilagen zur weitern Verfügung mit dem Bemerken eröffnet, daß die übrigen k. Regierungen von dieser Entschließung bereits Kenntniß erhalten haben.

München, den 26. Jänner 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

Nr. 22,272.

§. 577.

(Die Anpreisung von Heilmitteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit wiederholen sich in öffentlichen Blättern sehr häufig die Anpreisungen verschiedener medizinischer Geheim- und sogenannter Universal-Heilmittel, über deren besondere Wirksamkeit nicht selten auf die empfehlendsten Zeugniße Bezug genommen wird.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, die k. Regierung aufzufordern, diesem Gegenstande möglichste Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit nicht das Publikum durch derartige Anpreisungen getäuscht, empfindlich gefährdet werde.

In dieser Beziehung erscheint insbesondere als angemessen, daß sämmtliche Gerichtsärzte angewiesen werden, in ihren Bezirken durch ununterbrochenes Benehmen mit den praktischen und Spitalärzten sich genaue Kenntniß davon zu verschaffen, wann und mit welchem Erfolge derartige Geheim- und Universalheilmittel angewendet werden.

Die k. Regierung hat sodann diese Wahrnehmungen sorgfältig zu sammeln, und so oft ein ungünstiger, den vorgängigen Anpreisungen nicht entsprechender Erfolg der Anwendung solcher Mittel zur Kenntniß gelangt, ungesäumt die geeignete Bekanntmachung und Warnung in öffent-

lichen Blättern zu veranlassen, und zwar insbesondere auch in denen, welche die Empfehlung und Ankündigung fraglicher Mittel enthalten haben.

Hienach hat die k. Regierung ungesäumt das Weitere zu verfügen.

München, den 25. November 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9,301.

§. 578.

(Den Verkauf der Goldberg'schen Rheumatismusketten im Umfange des Königreiches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Fabrikanten J. J. Goldberger in Berlin wurde durch Ministerialentschließung vom 3. Juni v. J. der Verkauf der von ihm erfundenen galvano-elektrischen Rheumatismusketten im Umfange des Königreiches Bayern vorläufig für die Dauer zweier Jahre gestattet, hiebei jedoch ausdrücklich bestimmt, daß der Absatz dieser Ketten nur durch gewerbsberechtigte Apotheker zu erfolgen habe.

Da nun nach gemachten Wahrnehmungen die Goldberger'schen Rheumatismusketten nicht von den Apothekern, sondern durchgängig von Kaufleuten und Krämern in Verlag genommen und verkauft werden, so wird bei dem zweifelhaften Werthe dieses Heilmittels Veranlassung genommen, die Regierung von der vorgedachten Bedingung, unter welcher dem J. J. Goldberger die erbetene Verkaufsbewilligung ertheilt wurde, zu dem Behufe in Kenntniß zu setzen, um die Polizeibehörden zur unverweilten Einschreitung gegen unbefugte Verkäufer dieser Ketten anzuweisen.

München, den 14. September 1851.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9,667.

§. 579.

(Den Verkauf der Goldbergerschen Rheumatismusketten im Umfange des Königreiches Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung obenstehenden Betreffes vom 14. September v. Js. zur Darnachachtung eröffnet, daß das Gesuch des Fabrikanten Goldberger in Berlin, ihm den durch Ministerialverfügung vom 3. Juni 1850 für die Dauer von zwei Jahren und im Umfange des Königreiches Bayern gestatteten Verkauf seiner galvano-elektrischen Rheumatismusketten auch für die Folge zu bewilligen, abschlägig beschieden wurde.

München, den 24. September 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6765.

§. 580.

(Die Ankündigung und Anpreisung von Arznei- und sogenannten Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließungen vom 2. und 15. Januar, dann 10. März l. J., Nr. 21,720, 555 und 3853 ein auf Grund der erstatteten Regierungsberichte hergestelltes Verzeichniß der seit dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 für den Verkauf von Geheim- und cosmetischen Mitteln ertheilten und zur Zeit noch in Wirksamkeit bestehenden allerhöchsten Privilegien, Ministerial- und Regierungs-Bewilligungen anruhend mit dem Auftrage mitgetheilt, von demselben weitere Mittheilung den mit der Handhabung der Preßpolizei beauftragten Behörden zu machen und diese Behörden künftighin von jedem Privilegium, sowie jeder Ministerial- oder Regierungs-Bewilligung, welche für den Verkauf von Geheim- oder cosmetischen Mitteln ertheilt wird, speziell in Kenntniß zu setzen. —

Zugleich wird die k. Regierung angewiesen, von jeder zum Verkauf von cosmetischen Mitteln für den Regierungsbezirk von nun an ertheilt werdenden Regierungs-Bewilligung die übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins in Kenntniß zu setzen, damit dieselben hievon die bezeichneten, ihnen untergeordneten Behörden verständigen können.

München, den 6. Mai 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
Ad Nr. 6765.

Verzeichniß

der

seit dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 für den Verkauf von Geheim- und cosmetischen Mitteln ertheilten und zur Zeit noch in Wirksamkeit bestehenden, allerhöchsten Privilegien, Ministerial- und Regierungs-Bewilligungen.

Num. curr.	Name, Stand u. Wohn-Ort der Inhaber ertheilter Privilegien u. Verkaufs-Bewilligungen.	Bezeichnung		Bemerk-ungen.
		der Geheim- u. cosmetischen Mittel.	des erhaltenen Privilegiums, der Verkaufsbewilligung.	
		A. Privilegien.		
1	Hofmann, Jos., Kunstmaler in München.	Zahnbalsam, welcher angebl. den Zahnschmerz augenblicklich stillt.	Privilegiums-Urkunde vom 1. Juni 1850 auf die Dauer von 10 Jahren.	
2	Werner, Joseph, Rechnungsassistent in München.	Universal-Essenzen, welche mit Wasser verdünnt, als Liqueure genossen werden können.	Privilegiums-Urkunde vom 12. November. 1850 auf die Dauer von 10 Jahren.	
		B. Ministerial-Bewilligungen.		
1	J. Schneider und Ph. Diß, Kaufleute in München.	Macassar-Oel.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1842.	
2	Kron, Hofparfumeur in München.	Macassar-Oel.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1842.	
3	Dr. Walburger, Chemiker in München.	Haar-Pomade u. Haar-Oel.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 17. Septbr. 1843.	
4	Hofmann, Parfumerie-Waaren-Fabrikant in Nürnberg.	Essenzen zur Förderung des Haarwuchses. Orientalische Schönheits-Essenzpomade zum Schwarzfärben der Haare.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. Dezbr. 1843.	
5	Dr. Walburger, Chemiker in Nürnberg.	Schönheits-Wasser und Toiletten-Seife.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1844.	
6	Graf, Spezereihändler in Augsburg.	Electrizitäts-Ableiter.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 6. Dezbr. 1844, inhaltlich welcher die Ankündigung in	

Num. curr.	Name, Stand u. Wohn-Ort der Inhaber ertheilter Privilegien u. Verkaufs-Bewilligungen.	Bezeichnung der Geheim- u. cosmetischen Mittel.	Bezeichnung des erhaltenen Privilegiums, der Verkaufsbewilligung.	Bemerkungen.
			öffentlichen Blättern nie ohne den Beisatz erfolgen darf, daß der Debit in Bayern nur durch Apotheker auf jedesmalige Verordnung der Aerzte erfolgen darf.	
7	Ravizza, Handelsmann in München.	Italienischer Zahnmastix.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 26. Jänner 1844.	
8	Andr. Ruchti aus Höchstädt.	Kölnisches Wasser.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1844.	
9	J. Chr. Wankmüller, Kaufmann in Kempten	Kölner Haaröl.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1845, inhaltlich welcher dieses cosmetische Mittel blos als ein den Haaren Glanz, Geschmeidigkeit und angenehmen Geruch mittheilendes Mittel, in den öffentlichen Blättern oder in Gebrauchsanweisungen bezeichnet, nicht aber als ein den Haarwuchs beförderndes oder mit sonstigen medizinischen Kräften begabtes Arcanum angepriesen werden darf.	
10	Seyfardt, Kaufmann aus Heilbronn.	Haarbalsam.	Entschließung des k. Ministeriums d. Innern vom 12. Dezbr. 1845.	
11	Hirmer, Parfumeur in München.	Poudre d'Algerie in runden Schachteln zu 2 Loth, Poudre de Corail in Schachteln zu 1 Loth, China-Pomade in Töpfen.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 15. Novbr. 1846.	
12	Knieriem, Bahnamts-Assistent zu Augsburg.	Eau impériale, ein Toiletten-Mittel.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 5. Febr. 1847.	
13	Knieriem, Bahnamts-Assistent zu Augsburg.	Haaröl.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom	

Num. curr.	Name, Stand u. Wohn-Ort der Inhaber ertheilter Privilegien u. Verkaufs-Bewilligungen.	Bezeichnung der Geheim- u. cosmetischen Mittel.	Bezeichnung des erhaltenen Privilegiums, der Verkaufsbewilligung.	Bemerkungen.
			1. Juli 1847, nach deren Inhalt dieses Haaröl nicht als haarwuchsfördernd, sondern nur als einfaches Toilettenmittel angekündigt werden darf.	
14	Stollweck, Bonbonfabrikant zu Köln.	Brust-Caramellen.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1847.	
15	Fürstl. v. Lobkowitz'sche Industrie- u. Commerz-Direktion zu Bilin in Böhmen.	Biliner Verdauungspillen.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 24. Septbr. 1847.	
16	Kron, Parfumerie-Fabrikant zu München.	19 cosmetische Mittel, als: 1. Zahnpulver (poudre de corail). 2. Graues Zahnpulver (char coal). 3. China-Zahnpulver. 4. Zahntinktur. 5. Zahntinktur (eau de botot). 6. Haut-Pomade (cold cream). 7. Handteig (pâte d'amande). 8. Toilett-Seife (au bouquet). 9. Toilett-Seife (à la rose gèranium). 10. Stangen-Pomade (baton cosmetique). 11. Bartwichse (cire à moustache) 12. Haaröl (huile antique à la rose). 13. Haaröl (huil antique au Jasmin). 14. Haaröl (huile antique au Bouquet). 15. China-Pomade. 16. Pomade à la rose. 17. Pomade à la Violette.	Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. Febr. 1848.	

Num. curr.	Name, Stand u. Wohn-Ort der Inhaber ertheilter Privilegien u. Verkaufs-Bewilligungen.	Bezeichnung der Geheim- u. cosmetischen Mittel.	Bezeichnung des erhaltenen Privilegiums, der Verkaufsbewilligung.	Bemerkungen.
		18. Rothe Schminke (Rouge). 19. Weiße Schminke (Blanc).		
17	Julius Weber, Kaufmann in Bamberg.	Toiletten-Seife, Haar-Tinkturen und Haar-Balsame.	Entschließ. des k. Staatsminist. des Handels und der öffentl. Arbeiten v. 31. Dez. 1849 auf die Dauer von 2 Jahren, verlängert durch Entschließ. desselben Staatsminist. vom 22. April 1852 auf weitere 5 Jahre.	
18	Ott, Bader in Augsburg.	Mund- und Zahnessenz.	Entschließung desselben k. Staatsminist. vom 2. Mai 1850.	
19	Karl Weber, Kaufmann in Ofen.	Leinwand gegen Rheumatismus.	Entschließung desselben k. Staatsminist. vom 5. Dez. 1851.	
20	Heinrich Wenz, Conditor in Wiesbaden.	Brusttäfelchen (pâte pectorale).	Die Erlaubniß zum Absatze, welcher sich jedoch auf Apotheken zu beschränken hat, wurde von demselben kgl. Staatsminist. unterm 25. April 1852 auf die Dauer von 3 Jahren ertheilt.	
21	Christian Breundl, zu Friedberg.	Mittel gegen Mutterflecken, Warzen u. Gewächse.	Entschließung desselben k. Staatsminist. vom 26. April 1852.	
22	Gottl. Bernhold, Apotheker in Salzburg.	Zahntinktur, genannt Algophon.	Entschließung desselben k. Staatsminist. vom 14. Juni 1852.	
23	Aug. Lambrecht, Apotheker in Bamberg.	Pâte pectorale Balsamique cristalise.	Entschließung desselben k. Staatsminist. vom 16. Juli 1852.	
	C. Regierungs-Bewilligungen.			
1	Huber, Theater-Friseur zu München.	Macassaröl.	Entschließung der k. Regierung von Oberbayern v. 7. Jänner 1843.	

Num. curr.	Name, Stand u. Wohn-Ort der Inhaber ertheilter Privilegien, u. Verkaufs-Bewilligungen.	Bezeichnung der Geheim- u. cosmetischen Mittel.	Bezeichnung des erhaltenen Privilegiums, der Verkaufsbewilligung.	Bemerkungen.
2	Spitzer, Kaufmann zu München.	Haarbalsam von Dypuytrien.	Entschließ. derselb. Kreisstelle vom 7. Jänner 1843.	
3	Theres Schweiger, Universitäts-Pedells-Tochter zu München.	Haaröl.	Entschließ. derselben Kreisstelle v. 17. Aug. 1843.	
4	Spitzer, Kaufmann zu München.	Zahnkitt u. Zahntinktur.	Entschließ. derselb. Kreisstelle vom 21. Dezbr. 1844.	
5	Kreller, Parfumerie-Waaren-Fabrikant in Nürnberg.	Verschiedene Sorten von Parfumerien, insbes. s. g. Mailänd. Haarbalsam, Eau d'Atirona, Eau de mille fleures, Duftessig, Toiletten-Seifen, Haaröl, Pomaden.	Entschließ. der k. Regierung von Mittelfranken vom 18. Aug. 1840.	
6	Bauer, Mechanikus in Nürnberg.	Macassaröl.	Entschließ. derselb. Kreisstelle vom 25. Jänner 1842.	
7	Strunz, Seifensieder in Nürnberg.	Toiletten-Seifen.	Entschließ. derselb. Kreisstelle vom 26. Juli 1846.	
8	Julius Hiltel, Friseur in Nürnberg.	Verschiedene Sorten von Seifen, Oelen, Pomaden, wohlriech. Wässern, Räucherbalsam, mailänd. Zahntinktur.	Entschließ. derselb. Kreisstelle vom 30. März 1847.	
9	Gg. Lederer, Galanterie- u. Bijouteriewaaren-Händler zu Nürnberg.	Königs-Wasch- u. Bade-Pulver.	Entschließ. derselb. Kreisstelle vom 21. Mai 1849.	
10	Babette Beck, geb. Fornaro, zu Augsburg.	Tinktur für Erhaltung einer feinen und weichen Gesichtshaut.	Entschließ. der k. Regierung von Schwaben u. Neuburg vom 8. Juni 1844.	
11	Friedr. Flor jun., Mechanikus in Augsburg.	Eau de Heilbronn.	Entschließ. derselb. Kreisstelle vom 7. Aug. 1846.	
12	Ignaz Müller, Kaufmann zu Augsburg.	Haarbalsam.	Entschließ. derselb. Kreisstelle vom 4. Nov. 1851.	

Nr. 3557.

§. 581.

(Die Ankündigung und Anpreisung von Arznei- und sogenannten Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In öffentlichen Blättern wird die Schrift: „der persönliche Schutz von Laurentius in Leipzig," vielfältig angekündigt und damit eine Darstellung verbunden, die in einem öffentlichen nicht medicinischen Blatte, das auf einen größeren Kreis von Lesern jedes Alters und Standes berechnet ist, den Bestimmungen des Art. 21 im Preßstrafgesetze widerstreitet.

Da ferner nach vorliegender Anzeige diese Schrift darauf berechnet sein soll, die an syphilitischen oder auch andern Krankheiten der Geschlechtstheile leidenden Kranken in die größte Angst zu versetzen, ihnen die Folgen dieser Krankheiten als schrecklich darzustellen und eine schauderhafte Zukunft vorzumalen, das Vertrauen zu den gewöhnlichen Aerzten und Kurmethoden zu untergraben und zuletzt die einzige Rettung in der durch Laurentius einzuleitenden Kur und in den von ihm gesendeten Arzneimitteln zu verheißen, dieses Alles aber nur als Mittel gebraucht werden soll, um den Kranken, deren Heilung ohne Autopsie selten möglich ist, durch schlau berechnete Spekulation bedeutende Geldsummen abzunehmen, so erhält die k. Regierung den Auftrag, gegen die bezeichnete Ankündigung in öffentlichen Blättern nach §. 8 des Preß-Edicts die Beschlagnahme anzuordnen und vorkommenden Falls die angekündigte Druckschrift selbst und die nicht selten damit in Verbindung gesetzte Privat-Correspondenz in der Richtung zu würdigen, ob nicht Strafgesetze oder polizeiliche Vorschriften dadurch verletzt werden.

München, den 25. November 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Zu §. 11. lit. p. des Medicinal-Edicts.

Gerichtsärztliche Zeugniße für den amtlichen Gebrauch.

Nr. 886.

§. 582.

(Die Ausstellung der ärztlichen Zeugniße über die Dienstuntauglichkeit von Staatsdienern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung lehrt, daß die über die Dienstuntauglichkeit an Staatsdienern zur Begründung der Ruheversetzungsgesuche ausgestellten ärztlichen Zeugniße nicht immer alle jene Erforderniße in sich vereinigen, durch welche die Zulänglichkeit und Gesetzmäßigkeit derselben bedingt ist, und daß manche Amtsärzte bei der Ausstellung solcher Zeugniße nicht mit der ihren Amts-Pflichten entsprechenden Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen.

Es wird daher in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

I. Jedes über die Dienstuntauglichkeit eines Staatsdieners nach §. 22 Lit. d der IX. Verfassungs-Beilage, — sei es auf Ansuchen des Betheiligten, oder aus Auftrag der vorgesetzten Dienststelle — auszustellende ärztliche Zeugniß muß

a) auf eine vollständige die Natur der Krankheit oder des Gebrechens charakterisirende Krankengeschichte gestützt sein, zugleich aber auch

b) über die Entstehungs-Ursache der Krankheit oder des Gebrechens und ob dieselben als Folgen eines äußern in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes oder der innern Anstrengung nach den gemachten Wahrnehmungen anzusehen seien, auf das Bestimmteste sich aussprechen und endlich

c) bei dem geleisteten Amtseide bekräftiget werden.

II. Erscheinen in einzelnen Fällen die zur Vorlage kommenden ärztlichen Zeugniße nicht befriedigend, so sind dieselben der Prüfung des Kreis-Medicinal-Ausschusses zu unterstellen, und es ist nach Maaßgabe des Ausspruches desselben entweder die Ergänzung und Verbesserung der sich zeigenden Mängel, oder eine wiederholte, während eines bestimmten Zeitraumes fortzusetzende Beobachtung des Gesuchstellers anzuordnen.

III. Gegen amtliche Aerzte, welche bei der Ausstellung der Zeugniße über die Funktions-Unfähigkeit von Staatsdienern und über die Gründe derselben nicht mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit verfahren, soll unnachsichtlich auf dem Disciplinarwege, oder, wenn die Voraussetzungen gegeben erscheinen, nach den Bestimmungen des Art. 427 Thl. I des Straf-Gesetzbuches eingeschritten werden.

Das kgl. Regierungs-Präsidium hat den pünktlichen Vollzug dieser Bestimmungen mit aller Strenge zu überwachen und die §§. I und III den untergebenen Gerichtsärzten durch spezielle Ausschreiben zu eröffnen.

München, den 12. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche kgl. Regierungspräsidien also ergangen.

Nr. 16,004.

§. 583.

(Die mangelhaften ärztlichen Zeugniße betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist neuerlich wahrgenommen worden, daß den Gesuchen um Pensionen und Alimentationen nicht selten gerichtsärztliche Zeugniße beigefügt werden, welche den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 Art. XXIV §. 13 formell und materiell nicht entsprechen, zum Theil auch den Grad der Krankheit und Erwerbsunfähigkeit in einer Weise aussprechen, die mit der Wirklichkeit nicht im Einklange zu stehen scheint, und hiedurch zu der Vermuthung einer in Mitte liegenden Täuschung des Arztes, oder einer mangelhaften Untersuchung und Prüfung führen muß.

Die k. Regierung wird hienach unter Bezugnahme auf das am 12. Jänner v. Js. an die Regierungspräsidien ergangenen Ausschreiben in Betreff der Ausstellung der ärztlichen Zeugniße über Diensttauglichkeit von Staatsdienern angewiesen, die Gerichtsärzte im Allgemeinen mit Nachdruck auf die genaueste und pflichtmäßige Einhaltung der bestehenden Vorschriften hinzuweisen, und ihnen zur besonderen Aufgabe zu machen, daß sie in vorkommenden Fällen nur auf dem Grunde sorgfältiger Untersuchung über den wahren Gesundheitszustand und über den Grad der Erwerbsfähigkeit amtliche Zeugniße ausstellen.

Sollten wider Erwarten einzelne Gerichtsärzte dieser Mahnung ungeachtet sich bei Ausstellung von amtlichen Zeugnißen Oberflächlichkeit und Abweichungen von der Wahrheit zu Schuld kommen

(P.)

lassen, so wird sie die k. Regierung durch die ernsteste Disciplinar-Einschreitung zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten wissen.

München, den 7. April 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 381. §. 584.

(Die Ausstellung ärztlicher Zeugniße betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Gleichzeitig wird die k. Regierung, K. d. Innern, beauftragt, dem ꝛc. ꝛc. ernstlich zu verweisen, daß er sich vermessen, zu Gunsten des ꝛc. ꝛc. ein Zeugniß auszustellen, welches mit den sonst gesammelten Erfahrungen durchaus nicht im Einklange steht, und indem es die That als eine nothwendige Folge der Schädelbildung bezeichnet, von einer wissenschaftlichen Theorie ausgeht, die auf dem gröbsten Materialismus ruhend, und in religiöser und sittlicher Hinsicht gleich verwerflich zu Folgesätzen hinführt, bei welchen mit der Negation der sittlichen Freiheit, zugleich die Zulässigkeit aller Strafe aufhören muß, und zuletzt nur noch polizeiliche Sicherheitsmaßregeln gegen die gröbsten Verbrecher anwendbar erscheinen.

Der k. Regierung, K. d. J., wird dabei zur besonderen Obliegenheit gemacht, diesen materialistischen Theorien, wo immer dieselben bei den untergebenen Aerzten auftauchen, mit dem entschiedensten Nachdrucke und den ernstesten Einschreitungen um so mehr entgegen zu treten, als durch die Hereinführung derselben in die **Medicina forensis**, die Grundlagen der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt angegriffen werden.

München, den 12. Jänner 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Zu §. 11 lit. q. des Medicinal-Edicts.

Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, Getränke, Handelswaaren, Wohnungen, Beschäftigungen.

1) Schädliche Nahrungsmittel.

Nr. 26,295. §. 585.

(Die Erzeugung des Mutterkorns im dießjährigen Korn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die anhaltende nasse Witterung hat, wie in allen nassen Jahrgängen, das sogenannte Mutterkorn im dießjährigen Korne in bedeutender Quantität erzeugt.

Da dieses Mutterkorn bekanntlich zu den starken Pflanzengiften gehört, und daher unter das Brod verbacken, höchst gefährliche Krankheitszustände und namentlich die sogenannte Krübel-Krankheit hervorrufen kann, so erscheint erhöhte Vorsicht und Achtsamkeit sowohl beim Reinigen, als beim Mahlen des dießjährigen Kornes im öffentlichen Interesse dringend nothwendig, damit möglichst wenig Mutterkorn mit dem Getreide vermischt bleibe, zu Mehl vermahlen und verbacken werde.

Die königl. Regierung, K. d. J., wird daher angewiesen, die Landbevölkerung und die Müller hierauf in geeigneter Weise aufmerksam machen und zu erhöhter Achtsamkeit in der angeführten Beziehung mahnen zu lassen.

München, den 16. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

2) Schädliche Getränke.

Nr. 30,162.

§. 586.

(Das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Gesammtergebniße der aus Anlaß der Ministerial-Entschließungen vom 8. April 1835 und 22. Jänner 1836 obenangeführten Betreffs erstatteten Berichte ist der Genuß des Branntweins zur Zeit nicht in dem Maaße ausgebreitet, daß durch die polizeiliche Fürsorge für Gesundheit und Sittlichkeit das Ergreifen allgemeiner repressiver Maaßregel geboten wäre; vielmehr muß es zur Zeit den Kreisregierungen, K. d. J., überlassen werden, in einzelnen Bezirken, in denen das Branntweintrinken in einer besorglichen Ausdehnung überhand genommen hat, oder sich zu verbreiten droht, zur möglichsten Beseitigung dieses Uebels die geeigneten, in der Regel durch die diesem Uebel zu Grunde liegenden Ursachen sich bedingenden Maßregeln hervorzurufen.

Dagegen ist allerdings Anlaß gegeben, einer allgemeinen Ausbreitung des Branntweingenusses zeitig entgegenzutreten, und zwar nach dem wohlbemessenen Gutachten mehrerer k. Kreisregierungen vor Allem durch die Sorge für Bereitung und Verleitgebung gesunden, tarifmässigen Bieres, sowie nicht minder in der Art, daß die Concessionen zum Minutoverkaufe des Branntweins möglichst beschränkt, und künftighin, wo es nur immer thunlich ist, niemals ausschließend zu diesem Zwecke, sondern immer nur an berechtigte Bier- oder Weinwirthe verliehen werden.

Außerdem ist aber auch dafür zu sorgen, daß kein der Gesundheit schädlicher Branntwein zum Minutoverschleiße komme, weßhalb auch die Bereitungsart des Branntweines die besondere polizeiliche Fürsorge in Anspruch nimmt. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß der Branntwein nicht selten Kupfer enthält, was von den kupfernen Kühlapparaten, aus welchen der Branntwein tropfbar in die Vorlage abfließt, herrührt. Wird ein solcher Apparat nicht nach jeder Destillation gut gereinigt, so bildet sich aus dem zurückgebliebenen Branntweine unter dem Einfluße der Luft in kurzer Zeit Essig, welcher das Kupfer angreift, und essigsaures Kupferoxyd (Grünspan) erzeugt, was bei der nachfolgenden Destillation aufgelöst und in die Vorlage geführt wird; ebenso wird bei vernachlässigter Reinigung des kupfernen Kühlapparates, auch durch das Fuselöl, welches besonders gegen das Ende der Destillation übergeht, und zum Theil in dem Kühlapparate zurückbleibt, die Oxydation und Auflösung des Kupfers befördert.

Die mit dem Branntweinbrennen sich beschäftigenden Individuen sind hierüber geeignet zu belehren, und es ist ihnen dabei die fortwährende Reinlichhaltung der kupfernen Kühlapparate zur Pflicht zu machen, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit aber durch öftere Nachsicht in den Branntweinbrennereien zu überwachen und gegen die Zuwiderhandelnden mit ernstlicher Bestrafung einzuschreiten.

Da bei der Erzeugung des Branntweins in zweckmäßig eingerichteten Dampfapparaten die Beimischung von Kupfer vermieden wird, so ist die Einführung dieser Apparate um so mehr allenthalben zu empfehlen, als die Bereitungsart vor der gegenwärtig noch häufig üblichen Kesselbrennerei auch in anderer Beziehung, namentlich wegen Erzeugung einer geringeren Quantität Fuselöls den Vorzug verdient.

München, den 4. Juni 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mit den durch die Gesetzgebung der Pfalz gebotenen Modifikationen, und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 8. Juni 1836.

3) Schädliche Handelswaaren.

a) Koch-, Eß- und Trinkgeschirre.

Nr. 18689.

§. 587.

(Die aus der Neusilberfabrik N. u. Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der im Duplikate sammt Beilagen anruhenden Vorstellung des N. zu N. dd. 19. April l. Js., dann des Berichtes der k. Regierung vom 30. Mai l. Js. bezeichneten Betreffs wurde eine wiederholte chemische Untersuchung einiger der aus der Neusilber-Fabrik N. u. Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre bei dem Central-Verwaltungs-Ausschuße des polytechnischen Vereines dahier veranlaßt und daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Geschirre nur dann für die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß haben können, wenn dieselben längere Zeit unter dem Zutritte der Luft mit Säuren oder andern oxydirenden Stoffen in Berührung bleiben. Aus diesem Grunde wird der Handel mit diesen Geschirren im Königreiche Bayern nur mehr unter der Bedingung gestattet, daß die zum Absatze gelangenden Koch-, Eß- und Trink-Geschirre mit einem den Namen des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen sind.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere alsbald zu verfügen und der zu erlassenden Bekanntmachung jedenfalls noch die warnende Bemerkung anzufügen, daß solche Geschirre gehörig rein zu halten und mit sauren und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung zu bringen seien, weil in anderem Falle Nachtheile für die Gesundheit sehr leicht entstehen könnten.

München, den 30. Juli 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Nachachtung.

b) Spiel- und Conditorei-Waaren.

Nr. 14,146.

§. 588.

(Den Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chokolade betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., unterm 8. Juni l. Js. im bezeichneten Betreffe erlassene Bekanntmachung folgt anruhend sammt dem von derselben k. Regierung an demselben Tage erstatteten Berichte in Abschrift zur Kenntnißnahme und, falls ein ähnliche Mißbrauch in dem Regierungsbezirke bestehen sollte, zur gleichmäßigen Verfügung.

München, den 10. August 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins mit Ausnahme jener von Oberbayern also ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Kenntnißnahme und weiter geeigneten Veranlassung.

Abdruck 1.
Nr. 14,146.

(Den Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chokolade betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem Namen von Brillant-Chokolade wird Chokolade-Confekt, welches in Metallfolien gewickelt ist, verkauft.

Diese Hüllen sind häufig von Kupfer (Kupferfolien-Rauschgold) und werden, da dieses Metall sehr leicht oxydirbar ist, — Grünspan ansetzt — dadurch für den Genuß der eingewickelten Chokolade sehr gefährlich; — die Hüllen von Staniol, welche hiebei gleichfalls vorkommen, erscheinen zwar an sich unbedenklich, werden es aber dadurch, daß sich der Reinheit dieses Metalles nicht immer versichert werden kann; gleiches gilt auch von andern Metallfolien; auch stellen sich Metallhüllen, selbst von reinen Metallen über kleine Confektüren in Händen von Kindern gefährlich dar.

Die unterfertigte Stelle findet in diesen Erwägungen Anlaß, das Einhüllen der Chokolade-Confekturen in Metallfolien überhaupt als verboten zu erklären, durch gegenwärtige Ausschreibung dieses Verbots von solchen Confekturen öffentlich zu warnen, sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern aber zugleich aufzufordern, die in ihren Bezirken befindlichen Conditoren und Chokolade-Waarenhändler hievon besonders in Kenntniß zu setzen, die Aufrechthaltung dieses Verbotes sich anhaltend angelegen sein zu lassen, und wo dergleichen Confekturen in Metallhüllen künftig getroffen werden, ohne weiters mit deren Confiskation und angemessenen Bestrafung der Verkäufer einzuschreiten.

München, den 8. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern also ergangen.

Abdruck 2.

ad Num. 11,148 b. München, den 8. Juni 1841.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

(Bericht der k. Regierung von Oberbayern,
K. d. J.)

Betreff:
Den Verkauf von in Metallfolien gewickelter
Chokolade.

Bei der hiesigen Polizei-Direktion ist der Fall der Erkrankung eines Kindes zur Anzeige gekommen, welche dem Genusse einer Chokolade, die in Kupferfolie eingewickelt war, woran sich Grünspan zeigte, zugeschrieben wurde. Bei der dießfalls eingeleiteten Untersuchung ergab sich, daß in den meisten hiesigen Conditoreien und Chokolade-Fabriken sogenannte Brillant-Chokolade, in Metallfolien gewickelt, verkauft werde.

Diese Einhüllung von Confektüren wurde sowohl von dem Gerichtsarzte, als auch von unserem Medicinal-Referenten als gefährlich — und besonders von dem Kupfermetalle — als der Gesundheit höchst schädlich erklärt, daher wir Veranlassung zu finden glaubten, das Einwickeln der Chokolade in Metallfolien durch Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte für verboten zu erklären.

Wir erlauben uns von dieser unserer Ausschreibung anliegend eine Abschrift zur höchsten Kenntnißnahme allerehrfurchtsvollst vorzunehmen, da Veranlassung gegeben sein dürfte, daß ähnliche Verfügungen auch in den übrigen Regierungs-Bezirken getroffen werden.

Euerer Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste
Regierung von Oberbayern.

Nr. 31,108.

§. 589.

(Die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditoreiwaaren und Kinderspielzeuge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die von der mathematisch-physikalischen Klasse der k. Akademie der Wissenschaften erstatteten Gutachten vom 14. Jänner und 10. Februar v. J. rubr. Betreffes anliegend in Abschrift mit dem Auftrage mitgetheilt, hienach in Beziehung auf die Färbung der Conditorei-Waaren und Kinderspielzeuge die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln nach Anleitung der dießfallsigen Ministerial-Entschließung vom 7. November 1832, alsbald zu veranlassen und deren Vollzug genau zu überwachen.

Die hienach getroffene Verfügung ist binnen 3 Wochen hieher anzuzeigen.

München, den 29. Jänner 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck 1.

Gutachten.

Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderspielzeug.

Durch ein hohes Ministerialrescript vom 31. Dezember v. J. wird die k. Akademie angewiesen, ein Verzeichniß der schädlichen Substanzen, die bei Conditorwaaren und Kinderspielsachen gebraucht zu werden pflegen, zu entwerfen und vorzulegen.

Zur Färbung des Zuckers werden fast immer Wasserfarben oder Lackfarben angewendet, und diese werden dann in einer Auflösung von arabischen Gummi oder in Zuckersyrup vertheilt, aufgetragen.

Die Wasserfarben, welche zu Spielsachen auf Holz gebraucht werden, haben Leimwasser zum Bindemittel. Auf Spielsachen von Blechwaaren und auch zuweilen von Holz dienen Lackfirniß und Oelfirniß gewönlich als Bindemittel.

Zum Färben der Conditorwaaren und Spielsachen von Holz und Blech sind als der Gesundheit nachtheilig zu bezeichnen und einem polizeilichen Verbot zu unterstellen, folgende Farben:

I. Rothe Farben.

Zinnober oder Vermillon (Schwefelquecksilber).

Realgar, Arsenikrubin, rother Schwefel (rothes Schwefelarsenik).

Chromroth (chromsaures Quecksilberoxydul).

Rothes Jodquecksilber.

II. Gelbe Farben.

Auripigment, Operment, Rauschgelb, Königsgelb (gelbes Schwefelarsenik).

Bleigelb, Massikot, englisch gelb (gelbes Bleioxyd).

Mineralgelb, Casselergelb, chemisch Gelb, Parisergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb (basisches salzsaures Bleioxyd).

Chromgelb, Schweinfurter Gelb (chromsaures Bleioxyd).

Gummi guttae.

III. Blaue Farben.

Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, englisch blau, Neuwiederblau, Kalkblau (Kupferoxydhydrat, oder kohlensaures Kupferoxyd mit oder ohne Kalkgehalt).

Berlinerblau, Pariserblau, preußisch Blau (Eisencyanör-Cyanid).

Kobaltblau, Azurblau, Smalteblau, Phenardsblau, Kaiserblau, Königsblau (Kobaldoxyd mit Thonerde).

Indigo in nicht neutralisirter Schwefelsäure.

IV. Grüne Farben.

Grünspann, Braunschweigergrün (Kupferoxydhydrat mit Weinsteinsäure).

Berggrün, Malachit, Bremergrün, Oelgrün, Brixnergrün, Eislebergrün, Culmbachergrün, Mineralgrün (kohlensaures Kupferoxyd theils mit Kalk, theils mit Weinsteinsäure).

Schweinfurtergrün, Scheelgrün, schwedisch grün, Mitisgrün, Papageigrün, Wienergrün, Kaisergrün, Kirchbergergrün (arsenikfaures Kupfer zum Theil mit Essigsäure).

Grüner Zinnober (chromsaures Bleioxyd mit Berlinerblau).

V. Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß (kohlensaueres Bleioxyd).

Perlweiß Wismuthweiß, Spanischweiß, weiße Schminke (basisches salpetersaures Wismuthoxyd).

VI. Metallglanz.

Unächter Goldschaum (Kupfer mit Zinn oder Zink).
Musivgold (Schwefelzinn).
Unächter Silberschaum (Zinn), Bronze-Pulver.

München, den 14. Jänner 1843.

Abdruck 2.

Gutachten.

Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderspielzeug.

Wenn Referent in der letzten Klassensitzung über den Gegenstand im rubr. Betreffe nur ein Verzeichniß der schädlichen Substanzen entwarf und zwar unter Zustimmung der Klasse, so geschah dieß genau nach dem Wortlaut des hohen Ministerial-Rescripts vom 31. Dezember v. J., welches die Aufforderung enthielt, nur die der Gesundheit nachtheiligen Farbstoffe namhaft zu machen.

In einem später eingelaufenen k. Ministerial-Rescript vom 28. Januar l. J. wird indessen die k. Akademie beauftragt, noch ein weiteres Verzeichniß der unbedingt zu erlaubenden und derjenigen Färbestoffe, deren Gebrauch bei eßbaren Conditorwaaren zu verbieten, bei Kinderspielzeug aber zu gestatten wäre, zu entwerfen und vorzulegen.

Als unbedingt erlaubte Farben können bezeichnet werden:

I. Rothe Farben.

Die Farbhölzer, als Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochriell Carmin, Safloroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkana. Die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

II. Gelbe Farben.

Gelbholz, Quercitronenrinde, Saflor, Safran, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum.

III. Blaue Farben.

Indigo, Neublau und Waschblau aus Indigo und Stärkmehl, Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren.

IV. Grüne Farben.

Spinatblätter, Kaffeegrün. Ein Gemeng aus Indigo und Curcuma. Schafgarben, Grünkohl.

V. Weiße Farben.

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum.

VI. Braune Farben.

Bärenzucker oder Lakrizensaft.

VII. Schwarze Farben.

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß.

Farben, welche bei eßbaren Conditorwaaren verboten, aber bei Kinderspielsachen zu gestatten sind:

I. Rothe Farben.

Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth. Eisenoxyd (Calcothar, Englischroth oder englische Erde). Gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben.

Avignonkörner. Oker Satinober, gelber Lack. Schüttgelb. Lemnische Erde. Berbritzenwurzel.

III. Grüne Farben.

Saftgrün, Veroneser Erde.

IV. Weiße Farben.

Gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

V. Braune Farben.

Kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Umbra, Kesselbraun, **Terra de Siena.**

VI. Schwarze Farben.

Gebranntes Elfenbein. Frankfurterschwarz.

Mit der bezeichneten Auswahl von erlaubten Farben wird ohne Zweifel allen billigen Anforderungen Genüge geleistet werden können.

München, den 10. Februar 1843.

Nr. 32,455.

§. 590.

(Den Verkauf gifthaltiger Farben, und der mit solchen Farben gefärbten Conditorei- und Spielwaaren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich ereignet, daß ein Kind, welches ein Stück grüner Farbe aus einem Farbkasten verschluckte, unter Vergiftungssymptomen gestorben ist, und daß ein Kind in Folge des Genusses von Chokolade, die in grünes Papier gewickelt war, erkrankte. — Das unterfertigte k. Ministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, die Ausschreibung vom 7. November 1832, Nr. 19,411, „die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren betr.," mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, deren Veröffentlichung zu erneuern, und den Vollzug zu überwachen. — Hiebei wird zugleich angeordnet, daß auf allen zum Verkaufe ausgebotenen Farbenkästen, welche giftstoffhaltige Farben, z. B. Schweinfurtergrün, Mineralblau, Bleiweiß ꝛc. enthalten, diese Farben als giftstoffhaltig auf den Etiquetten speziell zu bezeichnen und Contraventionen geeignet zu beahnden sind. — Hienach ist das Weitere zu verfügen, und insbesondere den betreffenden Fabrikanten und Handelsleuten die erforderliche amtliche Auflage zu Protokoll zu eröffnen.

München, den 21. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

d) Tabake.

Nr. 15,426.

§. 591.

(Den Verkauf von Tabak in grünen giftfarbigen Hüllen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist jüngst vorgekommen, daß der Gebrauch einer Sorte Rauchtabak bei dem Raucher krankhafte Erscheinungen zur Folge hatte, und eine chemische Untersuchung hat ergeben, daß das grüne Papier, in welches der Tabak unmittelbar eingehüllt gewesen, mit arseniksaurem Kupfer (sogenanntem Scheeleschen oder Schweinfurtergrün) gefärbt war.

Da sich der Giftstoff der Farbe insbesondere an einem feuchten Aufbewahrungsorte dem Tabake wohl mittheilen und auf diese Weise nachtheilig auf die Gesundheit der Raucher einwirken kann, so wird die k. Regierung, K. d. J., angewiesen, den Tabakfabrikanten den Gebrauch solchen giftfärbigen Papiers zu Tabakshüllen zu untersagen, und sowohl die Kaufleute vor dem Einlegen

so verpackten Tabakes, als das Publikum vor dem Gebrauche desselben in einer öffentlichen Bekanntmachung zu warnen.

Mit dieser öffentlichen Warnung ist gleichzeitig eine Warnung vor Anwendung von mit demselben Pigmente tingirten Tapeten zu verbinden.

München, den 19. März 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

Nr. 18,868.

§. 592.

(Schädliche Tabake betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der k. Regierung gekommen, daß die bleiernen Büchsen, worin der beliebte Schnupftabak Karata verkauft wird, häufig nicht verzinnt sind, sich daher oxydiren und dem Tabak eine nicht unbedeutende Quantität eines weißen Pulvers dadurch beigemengt wird, das aus Bleioxyd besteht und bei längerem Gebrauch von den Schleimhäuten resorbirt, nachtheilig auf die Gesundheit einzuwirken vermag. — Die dieserhalb von der unterzeichneten k. Stelle angeordnete Untersuchung gab nicht nur die volle Bestätigung hierüber, sondern es wurden auch noch mehrere Sorten von anderen Tabaken., namentlich Pariser und **Rapé de Virginie** ebenfalls so schädlich verpackt angetroffen.

Hierdurch sieht sich die k. Regierung veranlaßt, das Publikum, welches sich Schnupftabake bedient, auf die erwähnten nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen und anzurathen, sich genau zu überzeugen, ob die bleiernen Büchsen gehörig verzinnt, ob nicht die oberen bleiernen Deckel mit weißem Pulver auf der inneren Seite überzogen sind und ob nicht der unter diesem Deckel liegende Schnupftabak eine weißgraue Farbe angenommen hat, was immer höchst verdächtig bleibt. —

Die Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, die mit Tabak handelnden Kaufleute besonders auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen und sie zu beauftragen, bei Empfang von in Büchsen gesendeten Tabaken, sich durch Eröffnung von einer derselben zu überzeugen, ob solche verzinnt sind, und sollte letzteres der Fall nicht sein, den Verkauf einzustellen.

Im Uebrigen wurde, um dergleichen nachtheilige Verpackungen zu verhüten, bereits die geeignete Einleitung getroffen.

Die Physikate erhalten von dieser Anordnung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 21. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Nr. 18,868.

§. 593.

(Schädliche Tabake betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Oberfranken hat sich in Folge der von mehreren Gerichtsphysikaten erholten Gutachten über die Verpackung des Tabakes in bleiernen Büchsen veranlaßt gefunden, in

dem Kreisintelligenzblatte deßhalb am 21. Juli l. Js. ein Publikandum zu erlassen, welches der k. Regierung beifolgend zur Wissenschaft und gleichmäßigen Verfügung mitgetheilt wird.

München, den 16. August 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, mit Ausnahme jener von Oberfranken also ergangen.
Mittheilung a) der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Kenntnißnahme und Nachachtung;
b) der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., zur Kenntnißnahme.

f) Papiere und Tapeten.

Nr. 19,428.

§. 594.

(Den Gebrauch des Arseniks resp. arsenikfauern Kupfers zum Färben des Papieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird in Erwiederung des Berichts vom 15. April l. J. bemerkten Betreffs unter Rückgabe der vorgelegten Muster das von der mathematisch-physikalischen Klasse der k. Akademie der Wissenschaften diesfalls abgegebene Gutachten vom 13. v. Mts. anruhend in Abschrift mit dem Auftrag mitgetheilt, das Publikum vor dem Ankaufe und Gebrauche der mit oben bezeichnetem Stoffe gefärbten Tapeten und Anstriche überhaupt geeignet zu warnen und zugleich wegen Verfertigung und Verbreitung solcher Tapeten in jeder zulässigen Weise gehörig einzuschreiten. Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Juli 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Abdruck.
ad Nr. 19,428.

Gutachten,

den Gebrauch des Arseniks, resp. arsenikfauren Kupfers zum Färben des Papieres betr.

Durch ein k. Ministerial-Rescript vom 2. Mai l. J. erhielt die mathematisch-physikalische Classe den Bericht der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bezeichneten Betreffs, nebst Papiermustern mit dem Auftrage, sich darüber gutachtlich zu äußern.

Aus den stark gefärbten grünen Papieren **A** und **B** löst das kochende Wasser Stärke auf, wobei die grüne Verbindung auf der Oberfläche des Papiers locker zurückbleibt und nun leicht und gänzlich abgenommen werden kann.

Dieser grüne, in Wasser unauflösliche Rückstand löst sich in Schwefelsäure mit Hinterlassung eines weißen Pulvers zu einer blauen kupferhaltigen Flüßigkeit auf und der weiße leicht sublimirbare Rückstand verbreitet auf glühende Kohlen geworfen einen Knoblauch-Geruch; die Auflösung desselben in Wasser wird durch Hydrothionsäure gelb niedergeschlagen, kurz er zeigt alle Reactionen der arsenigen Säure. Die beiden Papiere **A** und **B** in den Marsch'schen Apparat gebracht, setzten an der Wasserstoffflamme eine große Menge von metallischem Arsenik ab, was vorzüglich in einem hohen Grade der Fall war mit dem Papier, welches man dazu verwendet hatte, im Bade Bocklet das

Schlafzimmer Ihrer Königlichen Hoheit der Kronprinzessin zu tapezieren. — In dem blassen Papier **C** konnten nur sehr schwache Spuren von Arsenik wahrgenommen werden.

Es ist demnach keinem Zweifel unterworfen, daß die beiden beiliegenden grünen Papiere **A** und **B** mit einer nicht unbedeutenden Menge von arsenigsaurem Kupfer, bekannt unter den Namen:

„Schweinfurtergrün, Mitisgrün, Wienergrün ꝛc."

bedeckt sind.

Da bekanntlich Kupferoxyd und Arsenik, vorzüglich letzterer, auch in geringen Quantitäten höchst giftige Eigenschaften besitzen, so lassen sich dergleichen Tapeten wegen des leicht abzureibenden Staubes nicht ohne Gefahr für die Gesundheit anwenden.

Die Gefahr ist zwar weniger groß, wenn die Tapeten keine rauhe Oberfläche haben, sondern geglättet sind, wie dieß mit dem beiliegenden Papiermuster **A** der Fall ist.

Unser hochverehrter College, Herr Geheimerath von Walther, hatte vor einigen Jahren das stets kränkelnde Kind des hiesigen Hofmalers Stieler zu behandeln, welches in dem grüntapezierten Zimmer eines neugebauten Hauses lag. Herr Geheimerath v. Walther wurde jedesmal beim Eintreten in das Zimmer durch einen eigenthümlichen ihm unbekannten Geruch überrascht. Er zog mich darüber zu Rath und aus meiner mit den Tapeten angestellten Untersuchung ergab sich, daß sie arsenigsaures Kupfer in noch feuchtem Zustande enthielten. Auf meinen Vorschlag wurde die grüne Tapete abgenommen und durch eine mit unschädlichen Farben ersetzt, worauf das Kind bald wieder hergestellt wurde.

Wenn auch nicht mit Sicherheit behauptet werden darf, daß die Stärke oder der Leim, welche in der feuchten Tapete in Fäulniß gerathen, in solcher Weise auf die arsenige Säure einzuwirken vermögen, daß dadurch Arsenikwasserstoffgas, ein luftartiges, feinzertheiltes Gift entsteht, so scheint doch die Bildung dieses Gases auf die erwähnte Weise auch nicht in das Reich der Unmöglichkeit zu gehören.

Auch abgesehen von diesem Falle können die mit Schweinfurtergrün bestrichenen Wände und Tapeten, wenn sie nicht geglättet sind, durch den leicht abzureibenden Staub jedenfalls Gefahr bringend werden.

Diejenigen grünen Kupferfarben, welche keine arsenige Säure enthalten und ebenfalls zu Tapeten und zur Wandmalerei verwendet werden, als Braunschweigergrün, Bremergrün, Mineralgrün ꝛc. sind zwar auch giftig, aber doch nicht in einem so hohen Grade als das helle Grün aus arsenigsaurem Kupfer.

Aus Sanitäts-Rücksichten scheint es daher nicht rathsam, daß der Gebrauch von arsenigsaurem Kupfer unter der Benennung von Schweinfurtergrün, Wienergrün und wie immer zur Wandmalerei und zu Tapeten, namentlich zu ungeglätteten für die Zukunft gestattet werde.

Wünscht man grüne Tapeten zu haben, so dürfte das in Nürnberg fabrikmäßig bereitete grüne Ultramarin, welches zu sehr billigen Preisen zu haben ist und aus Erden und unschädlichen Ingredienzien besteht, dem Zweck ebenfalls entsprechen.

München, am 13. Juni 1845.

Nr. 1225.

§. 595.

(Die Färbung des Papieres und der Tapeten mit arsenikſaurem Kupfer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das durch Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1845 Nr. 19,428 ausgesprochene Verbot des Gebrauches von arseniksaurem Kupfer als Farbestoff bei Tapeten und Anstrichen, somit auch

das Verbot der Fabrikation und des Absatzes, sowie des Gebrauches fraglicher Tapeten wird in Gemäßheit allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs aus industriellen Rücksichten und insbesondere in der Erwägung, daß dieser Maßregel ohne Ausdehnung auf das ganze Gebiet des Zollvereines der erwünschte Erfolg nicht gesichert zu werden vermag, hiemit modifizirt und die Anwendung des Schweinfurtergrün (arsenikſaures Kupfer) insoferne gestattet, als die damit angestrichenen Tapeten gehörig geglättet sind und die für Wände benützte Farbe durch ein gutes Bindemittel befestiget ist.

Hienach hat die k. Regierung das Geeignete zu verfügen und den betreffenden Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleuten die erforderlichen amtlichen Aufträge zu Protokoll eröffnen zu lassen, gleichzeitig aber die Warnung des Publikums vor dem Gebrauche der ungeglätteten mit arsenikſauerem Kupfer gefärbten Tapeten sowie des Anstriches von Wänden mit dergleichen Farben ohne gute Bindemittel zu erneuern.

München, den 23. Jänner 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

g) Schiefergriffel.

Nr. 34,204.

§. 596.

(Das Verbot des Verkaufes gefärbter Griffel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mathematisch-physikalische Classe der k. Akademie der Wissenschaften hat in dem in Abschrift mitfolgenden Gutachten vom 8. Dezember v. Js. erklärt, daß die gefärbten Griffel, ihren Bestandtheilen nach, der Gesundheit sehr schädlich seien und es zweckmäßig erscheine, den Verkauf derselben zu verbieten.

Die k. Kreisregierung, K. d. J., wird daher angewiesen, wegen des Verbotes des öffentlichen Verkaufes dieser Griffel das Geeignete zu verfügen und zugleich nicht nur die angemessene öffentliche Warnung des Publikums vor dem Gebrauche dieser Griffel zu veranlassen, sondern auch sämmtlichen untergebenen Schulbehörden die geeignete Weisung zugehen zu lassen, daß in allen Schulen deßhalb die erforderliche Beaufsichtigung der Schüler eintrete.

München, den 22. Jänner 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Gutachten.

(Das Verbot des Verkaufes gefärbter Griffel betr.)

Durch ein k. Ministerialrescript vom 28. November l. Js. wird der k. Akademie ein Bericht der k. Regierung von Oberbayern im bezeichneten Betreffe mit dem Auftrage zugefertigt, die mathematisch-physikalische Classe darüber zu vernehmen und das Ergebniß vorzulegen.

Aus den hiesigen Schreibmaterialhandlungen von Zeller und Kauth habe ich gefärbte Griffel von allen Farben holen lassen. Von diesen Griffeln untersuchte ich diejenigen, welche mit einer rothen, grünen, gelben und weißen Schicht überzogen sind.

Die Griffel sind glatt auf der Oberfläche, riechen schwach nach Terpentinöl und werden beim Erhitzen schwarz, wobei sich der Geruch nach Terpentin noch deutlicher entwickelt.

Die Griffel, welche in Weingeist gelegen, hatten davon keine wahrnehmbare Veränderung erlitten. Die Farben adhärirten nach 24 Stunden noch eben so gut, als vor dem Eintauchen der Griffel im Weingeist. Nachdem die Griffel aber 24 Stunden in Wasser gestanden, ließ sich die Farbenschicht sehr leicht abnehmen, wodurch der Griffel gänzlich entblößt und von der Farbe befreit wurde. In keinem dieser Fälle hatte das Wasser eine Farbe angenommen, sondern enthielt nur Gyps und thierischen Leim in Auflösung. Es ergibt sich hieraus, daß wenn auch die Griffel mit einem dünnen Firniß überzogen sind, dieser doch gegen Eindringen des Wassers nicht schützt, indem das Wasser zwar die Farbe nicht auflöst, aber doch die Abscheidung derselben vom Griffel vollständig bewirkt.

Die grüne von den Griffeln abgenommene Farbe löst sich zum Theil ohne Aufbrausen in Salpetersäure auf und hinterläßt ungelöst ein weißes Pulver, welches sich wie Gyps verhält. Die Auflösung in Salpetersäure war Kupfer. Dieses wurde daraus durch Eisendraht auf Metall reducirt und Kalium-Eisencyanär brachte in der Auflösung einen braunen Niederschlag hervor. Auch wurde die grüne Farbe der Griffel mit Ammoniak benetzt, welches das Kupferoxydhydrat auflöste und davon eine azurblaue Farbe annahm, wobei der Gyps als weißes Pulver zurückblieb.

Die weiße Farbe löst sich in Salpetersäure zum Theil auf mit schwachem Brausen. In der Lösung befindet sich Blei, welches durch Zink reducirt wurde. Auch nahmen die weißen Griffel mit Schwefelammoniak benetzt, eine schwarze Farbe an.

Die gelbe Farbe löst sich in Salpetersäure ohne Aufbrausen nur wenig auf und hinterläßt ungelöst einen weißgelben Rückstand. In der Auflösung befand sich kein Blei. Der unauflösliche Rückstand ist aber bleihaltig. Am Löthrohr wird die gelbe Farbe smaragdgrün, auch löst sie sich zum Theil in heißer Kalilauge auf und ertheilt dieser eine gelbe Farbe. Der gelbe Ueberzug ist demnach chronsaures Bleioxyd.

Die rothe Farbe endlich verschwindet gänzlich am Löthrohr; sie löst sich nicht auf weder in Salpetersäure noch in Salzsäure, wohl aber löst sie sich auf in der Vereinigung dieser beiden Säuren, nämlich in der Salpetersalzsäure. In der Auflösung befand sich Quecksilber, und demnach besteht die rothe Farbe aus Zinnober.

Da nun den angeführten Versuchen zufolge verschiedene der gefärbten Griffel bleihaltig, kupferhaltig und quecksilberhaltig sind, und diese giftigen Farben durch Feuchtigkeit leicht von den Griffeln abgesondert werden, so scheint es nothwendig, daß der Verkauf aller derlei gefärbten Griffel im ganzen Königreiche verboten werde.

München, den 8. Dezember 1843.

b) Stearinkerzen.

Nr. 1356.

§. 597.

(Stearinkerzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regiernng hat das von der k. Akademie der Wissenschaften abgegebene Gutachten über die Stearinkerzen und ihren Gehalt, zur Beruhigung des Publikums, geeignet bekannt zu machen und die übrigen k. Regierungen davon in Kenntniß zu setzen.

Zugleich sind die Sanitäts-Polizeibehörden anzuweisen, darüber zu wachen, daß den im Handel vorkommenden Stearinkerzen nicht schädliche Substanzen beigemischt sind.

Die Beilage des Berichts vom 17. v. Mts. folgt hiebei zurück.

München, den 7. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur vorläufigen Wissenschaft und weiter geeigneten Verfügung.

Abdruck.

Gutachten.

(Stearinkerzen betr.)

Im Laufe des vorigen Sommers wurden Einem der Unterzeichneten von Hrn. Geh. Rath v. Schelling, von Hrn. Staatsrath v. Stichaner und Hrn. Geh. Rath v. Breslau, Stearinkerzen aus verschiedenen Fabriken Deutschlands und der Schweiz mit dem Ansuchen übersendet, dieselben auf einen Gehalt von Arsenik zu prüfen. Die Veranlassung zu dieser Besorgniß war vorzüglich entstanden durch einen Aufsatz in der **Bibliotheque universelle**, April 1838, betitelt: „**Rapport fait au nom d'une commission sur les chandelles contenant de l'Arsenic**," **par le Dr. Granvelle**, wovon sich eine Uebersetzung in Erdmann's Journal der praktischen Chemie (Bd. 14 **pag.** 340) befindet. Bei einer sorgfältigen Untersuchung fand sich aber kein Arsenik in den oben bezeichneten Stearinkerzen, wovon auch das Resultat den Herren Einsendern zu ihrer Beruhigung mitgetheilt wurde.

Als Einer der Unterzeichneten sich vom Monat August bis Oktober v. Js. in London und Paris aufhielt, benützte er diese Gelegenheit, um über die vor 6 Jahren im Handel vorgekommenen arsenikhaltigen Stearinkerzen einige Aufschlüsse zu erhalten.

Der Zusatz von Arsenik zu den Stearinkerzen war im Jahre 1834 von einem einzigen Fabrikanten in Paris, aber auch bald darauf in London, versucht worden. In Paris wurden die verdächtigen, aus jener Fabrik hervorgegangenen Kerzen in verschiedenen Niederlagen weggenommen und im chemischen Laboratorium der **Ecole R. de Médecine** einer Prüfung unterworfen. Nachdem dieselben arsenikhaltig waren befunden worden, wurden von Seiten der einschlägigen Behörden die geeigneten Maßregeln getroffen, und dem Fabrikanten wurde nur unter der Bedingung die Fabrikation der Stearinkerzen noch ferner gestattet, daß er der Anwendung des Arseniks auf immer zu entsagen habe.

Im Monat September v. Js. waren in Paris dergleichen arsenikhaltige Stearinkerzen nicht mehr zu finden, und der gefährliche Versuch selbst schien nach einem Zeitraum von beinahe 6 Jahren fast gänzlich in Vergessenheit gerathen zu sein.

Ebenso verhielt es sich in London; man erinnerte sich kaum noch der arsenikhaltigen Stearinkerzen, und sie waren aus den Magazinen verschwunden, vorzüglich seit dem die medicinische Gesellschaft von Westmünster einen ausführlichen Bericht über die Gefahr solcher Kerzen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht hatte.

Da die zu Kerzen bestimmte und hinreichend gereinigte Stearinmasse ein strahliges krystallinisches Gefüge hat, und in gewissem Grade zerreiblich ist, wodurch sie sich in ihrem äußern Ansehen vom Wachse zu sehr entfernt, so war man auf den Gedanken gekommen, diesem Uebelstande durch einen geringen Zusatz von weißem Arsenik abzuhelfen. Es wird aber dieser Zweck durch Pressen der Masse bei einer sehr niedrigen Temperatur, oder durch einige Prozente weißes Wachs und durch

eine Abkühlung eigner Art eben so gut erreicht, weßhalb ein Zusatz von Arsenik vollkommen überflüßig wird, und auch wohl von keinem Fabrikanten mehr angewendet werden dürfte.

Durch ein Schreiben der k. Regierung von Oberbayern dd. 21. November praes. 14. Dezember wurden der Akademie der Wissenschaften drei aus den Fabriken von Uhlmann und Schäzler in München und aus Mögeldorf bei Nürnberg entnommene Stearinkerzen zur Prüfung auf Arsenik-Gehalt mitgetheilt.

Zwei hiezu designirte Mitglieder der mathematisch-physikalischen Classe vereinigten sich zu dem Ende im chemischen Laboratorium, um die genannte Untersuchung der mit dem Amtssiegel versehenen Kerzen vorzunehmen.

Da sich nach der Angabe der englischen Chemiker die größte Menge des weißen Arseniks in dem obern Theil der Kerzen befinden soll, so wurden dieselben angezündet, und bald darauf wieder so ausgelöscht, daß noch ein lang rothglühender Docht zurückblieb, um den nach dem Auslöschen des Lichtes aufsteigenden Rauch hinsichtlich seines Geruches auf Arsenik zu prüfen; allein es konnte in den noch rauchenden Kerzen nicht die leiseste Spur von Knoblauchgeruch, resp. Arsenikgeruch, wahrgenommen werden.

Hierauf wurden die zerschnittenen Kerzen, jede für sich, nebst dem Dochte mit heißem Wasser übergossen und damit eine Zeit lang gekocht, alsdann noch heiß filtrirt, wobei die Stearinmasse auf dem Filtrum zurückblieb. Die filtrirte Flüßigkeit, welche um das weiße Arsenikoxyd (arsenige Säure) aufgelöst enthalten sollte, war vollkommen klar, farblos und ohne Geschmack. Ein mit Schwefelwasserstoffgas gesättigtes Wasser brachte darin nicht die geringste Veränderung hervor, und selbst unter dem Zusatz von Salzsäure war keine gelbe Färbung in der Flüßigkeit, welche hätte auf gelben Schwefelarsenik (Operment) hindeuten können, wahrzunehmen. Es wurde auch die filtrirte Flüßigkeit mit Kalkwasser versetzt, wodurch aber keine Trübung entstand, und eben so wenig veränderte salpetersaueres Silber die mit einem Tropfen Ammonium vermengte Flüßigkeit auf irgend eine Weise, woraus sich ergibt, daß auch keine vollkommene Arseniksäure in der Flüßigkeit vorhanden war.

Endlich wurde noch ein Gegenversuch angestellt, nämlich in der Art, daß man eine geringe Menge arseniger Säure in geschmolzene Stearinkerzen brachte, und damit eine Zeitlang im Schmelzen erhielt (auf eine Stearinkerze ein Gran Arsenik). Eine solche mit einem Gran Arsenik versetzte Kerze zeigte schon beim Auslöschen des brennenden Dochtes einen deutlichen Knoblauchgeruch. Nachdem die so behandelte Stearinmasse hierauf mit Wasser gekocht war, fand sich die hinzugesetzte arsenige Säure in dem Wasser wieder aufgelöst, und war also mit der Stearinmasse nicht in Verbindung getreten.

Die von Milly in Wien sowie die von den Gebrüdern Schrader daselbst fabrizirten Stearin-Kerzen sind nach den Versuchen der Herren v. Jaquin und Rettenbacher ebenfalls von Arsenik ganz frei gefunden worden.

Die Unterzeichneten hätten sich mit diesen Ergebnißen begnügen können, um die Abwesenheit des Arseniks in den zur Prüfung übersendeten Kerzen als völlig erwiesen zu betrachten; allein es war noch die entfernte Möglichkeit vorhanden, daß der weiße Arsenik mit der Stearinsäure chemisch verbunden, und in Folge dessen nur in kochendem Wasser nicht mehr auflöslich sei. Um also auch diesen Zweifel zu heben, wurde die Stearinmasse der Kerzen mit Wasser, dem zuvor theils Salz-Säure, theils Salpetersäure (Königswasser) hinzugesetzt war, eine Zeitlang gekocht. In diesem letztern Falle hätten selbst die geringsten Spuren des verbundenen Arseniks sich auflösen, und von der Stearinmasse trennen müssen; allein es fand sich bei einer genauen Untersuchung kein Arsenik in der sauren Flüßigkeit.

Nach diesen erhaltenen Resultaten sind die Unterzeichneten der festen Ueberzeugung, daß sich in den von denselben geprüften, aus den drei bayerischen privilegirten Fabriken entnommenen Stearin-Kerzen kein Arsenik befindet; sie sind aber der Meinung und halten es für geeignet, daß die Sanitätsbehörden von Zeit zu Zeit mit den in Handel vorkommenden Stearinkerzen eine neue Prüfung auf schädliche Beimischungen vorzunehmen nicht unterlassen mögen.

München, den 10. Jänner 1840.

5) Schädliche Wohnungen.

Nr. 37,035.

§. 598.

(Die Schädlichkeit des weißen Anstriches der Gebäude in sanitätspolizeilicher Hinsicht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bei der anerkannten Schädlichkeit der Einwirkung, welche der weiße Anstrich der Gebäude auf das menschliche Auge hervorbringt, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu verordnen geruht, was folgt:

I.

In allen Städten und Märkten soll, wenn den Gebäuden der erste Anstrich gegeben oder auch der alte neu aufgefrischt wird, hiezu überall nicht die reine Kalkweiße angewendet, sondern dem Hause eine milde, den Augen unschädliche Farbe gegeben werden.

II.

Gleiches ist auf dem Lande bezüglich der den Schulzimmern im Schulhause gegenüber liegenden Häuser zu beobachten.

III.

Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift sind hiefür nicht bloß die Hauseigenthümer, sondern auch die Maurer, Anstreicher, Maler und Tüncher verantwortlich, welche den Anstrich der Gebäude zu besorgen haben.

Gegen Uebertreter ist mit angemessener polizeilicher Bestrafung einzuschreiten.

IV.

Die k. Kreisregierungen, K. d. J., sind ermächtiget, Dispensationen in jenen einzelnen Fällen zu gestatten, in welchen die Bauart und Stellung der Häuser nach ärztlichem Urtheile jede Gefahr für das menschliche Auge beseitigt.

V.

Was den Anstrich bei Staats- oder öffentlichen Gebäuden betrifft, so haben Seine Königliche Majestät in dieser Beziehung besondere allerhöchste Entschließung für jeden einzelnen Fall Allerhöchst Sich vorzubehalten geruht, und es ist daher in solchen Fällen stets gutachtlicher Bericht zu erstatten und die allerhöchste Entschließung abzuwarten.

Die k. Regierung, K. d. J., hat zur Bekanntmachung und Vollziehung dieser allerhöchsten Anordnung das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 26. November 1840.

Ministerium des Innern.

Nr. 22,522.

§. 599.

(Die Benützung neuer öffentlicher Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu bestimmen geruht, daß von nun an jedes neue ärarialische, sowie jedes neu aufgeführte Gebäude einer Gemeinde, Stiftung oder dieser gleich geachteten Körperschaft 2c., wo es eben für die Bauführung nach bestehender Norm der curatel'schen, resp. allerhöchsten Genehmigung bedarf, jedesmal, bevor es dem Wohnungsgebrauche übergeben wird, auch einer von dem einschlägigen Gerichtsarzte (bei Militärbauten von dem betreffenden Stabs-, Regiments- oder Bataillonsarzte) vorzunehmenden sorgfältigen Untersuchung unterstellt werden solle, um dadurch Gewißheit zu erhalten, daß ein solch' fragliches neues Gebäude ohne Nachtheil für die Gesundheit der es zu bewohnen Habenden bezogen und bewohnt werden könne.

Wo immer von dem zur beregten Untersuchung berufenen Aerzte die oben erwähnte Frage vorerst verneint würde, hat das Beziehen eines derlei neuen Gebäudes bis zu dem Zeitpunkte seiner gehörigen Trockenheit und resp. Unschädlichkeit für die Gesundheit der künftigen Bewohner desselben ausgesetzt zu bleiben.

Nach dieser allerhöchsten Bestimmung, welche gehörig auszuschreiben ist, ist sich auf das Genaueste zu achten.

München, den 6. August 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

6) Schädliche Beschäftigungen.

Nr. 21,141.

§. 600.

(Die Beinschwarz- und Salmiak-Fabrik des Dr. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 7. März l. Js. eingesendeten Verhandlungen bezeichneten Betreffs folgen anruhend mit dem Auftrage zurück, dem Gärtner Ignaz Heiland und Consorten in München zu eröffnen, daß ihren gegen die Regierungs-Entschließung vom 6. Jänner l. Js. eingereichten Beschwerden vom 26. Jänner, dann 11. und 20. Februar d. Js. aus den in der obigen Entschließung bereits angeführten Gründen um so weniger eine Folge gegeben werden könne, als der von ihnen aufgestellten Behauptung, daß die mit der Fabrikation von Beinschwarz und Salmiak verbundene Ausdünstung dem animalischen und vegetabilischen Leben nachtheilig sei, die bestimmtesten Angaben der Sachverständigen niederer und höherer Ordnung entgegenstehen, und dem Dr. N. überdieß die nachgesuchte Conzession nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt wurde, daß er den Betrieb der in Frage stehenden Fabrik sofort wieder einzustellen habe, im Falle deren Betrieb durch üble Ausdünstung oder sonstige ähnliche Einflüsse eine Belästigung des Publikums oder der Nachbarn und Umgebung mit sich führen würde, wodurch die Interessen der Beschwerdeführer im Sinne des durch die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder in's Leben gerufenen §. 20 der Instruktion vom 28. Dezember 1825 vollständig gewahrt erscheinen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen, zugleich aber auch dem Dr. N. nachträglich zu bedeuten, daß die Einstellung des Betriebes seiner Beinschwarz- und Salmiak-Fabrik

in dem oben erwähnten Falle ohne allen Anspruch auf irgend eine Entschädigung zu erfolgen habe, und nur unter dieser Voraussetzung die nachgesuchte Conzession ihm ertheilt worden sei.

München, den 24. Juli 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,002. §. 601.

(Maaßregeln gegen die in Phosphorzündholz-Fabriken vorkommende Kieferknochen-Krankheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die bei den Arbeitern in Phosphorzündholz-Fabriken zum Vorschein gekommenen Kieferknochen-Krankheiten, welche nach den ärztlichen Untersuchungen durch die Phosphordämpfe verursacht worden, geben den unterzeichneten k. Staatsministerien zu nachstehenden Verfügungen Veranlassung:

1) Als Arbeiter in Phosphorzündholz-Fabriken dürfen nur solche Individuen zugelassen werden, welche nicht mit schadhaften Zähnen behaftet sind. Arbeiter, welche über Zahnschmerzen klagen, sind sogleich von dieser Arbeit zu entfernen.

2) Die Bereitung des Phosphorbreies und das Tunken darf nicht in Gegenwart von Arbeiterinnen, sondern nur durch gesunde Männer in einem von den übrigen Fabriklokalitäten getrennten Zimmer vorgenommen werden.

3) Da das Trocknen wegen der anhaltend entstehenden Phosphordämpfe besonders schädlichen Einfluß äußert, so wird verordnet:

   a) In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16°R. nicht übersteigen. Während der Sommermonate ist die Trocknung wo möglich im Freien an schattigen Plätzen vorzunehmen.

   b) Zu den Beschäftigungen in und bei den Trockenapparaten sind nur gesunde, kräftige Individuen, vorzüglich nur starke, rüstige Männer zu verwenden, und wo möglich während der Arbeit öfters zu wechseln.

   c) Bei denjenigen bereits bestehenden Fabriken, welche soviel produciren, daß das Trocknen auch während der gewöhnlichen Arbeitszeit fortgesetzt werden muß, sowie bei allen neu entstehenden Fabriken ist die Trockenstube wenigstens 10 bis 12 Schritte aus dem Bereiche der übrigen Fabriklokalitäten zu entfernen und in einer die Entweichung der Dämpfe begünstigenden Weise anzulegen.

   d) Bei jenen bereits bestehenden Fabriken aber, in welchen wegen geringer Production nur während der Nachtzeit in Abwesenheit der Arbeiterinnen getrocknet wird, kann ausnahmsweise die Trockenstube mit den übrigen Arbeitslokalitäten in Verbindung bleiben, allein der Fabrikant ist verpflichtet, nach beendigter Trocknung ein paar Stunden gehörig zu lüften, die Trockenstube außerdem mit einem Abzugskanal für die Dämpfe zu versehen, und nicht als Arbeitszimmer zu benützen.

4) Die Lokale für das Stecken, Zählen und Verpacken der Zündhölzchen sind mit starker Ventilation zu versehen und mit Arbeitern nicht zu überfüllen. Die Steckstube ist wo möglich von den übrigen Localen abzusondern.

5) Alle Arbeitsräume müssen täglich dreimal, nemlich Morgens vor Beginn der Arbeit, Mittags und Abends nach der Arbeit durch Oeffnung aller Thüren und Fenster gelüftet werden.

6) Das Aufbewahren und Verzehren von Nahrungsmitteln in den Arbeitsräumen ist nicht zu gestatten.

7) Das Reinigen der Steckrahmentiegel und übrigen Geräthe, an welchen Phosphor- oder Schwefelreste hängen, mittels Anzündens ist untersagt.

8) Ausserdem ist bei allen neu zu errichtenden Fabriken der Art darauf zu sehen:

a) daß das Fabrikgebäude von allen Seiten freistehe, nicht zu nahe von andern, am wenigsten von hohen Gebäuden umgeben werde, damit nicht der Zutritt von Winden abgehalten und zur Stagnation der Dämpfe Veranlassung gegeben wird. Das Fabrikgebäude soll vielmehr wo möglich auf Anhöhen gebaut werden, so daß die Winde von allen Seiten den einzelnen Lokalitäten zugänglich oder wenigstens die Fenster der Lokalitäten gegen die herrschenden Winde gerichtet werden. Namentlich ist zu vermeiden, daß dem Gebäude eine hufeisenförmige Gestalt gegeben und die Ausgänge der Lokalitäten in einen eingeschlossenen Hof ausgemündet werden.

b) Soll die Trockenstube, um die Entfernung der Dämpfe zu erleichtern, mit einem hinreichend weiten, hohen, an der Decke angebrachten Abzugskanal versehen, und dessen Einmündung rauchfangähnlich formirt werden.

9) Die Besitzer bereits bestehender Phosphorzündholz-Fabriken haben die nach den Bestimmungen Ziff. 3 und 4 veranlaßten baulichen Aenderungen successive herbeizuführen.

Bei Concessionen zur Anlage von neuen Fabriken ist die Einhaltung vorstehender Normen eine Grundbedingung.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben den Vollzug dieser Vorschriften durch die Polizeibehörden und das Medicinalpersonal mittels wiederholter Visitationen überwachen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß gegen jene Fabrikanten, welche den vorstehenden Anordnungen entgegen handeln, mit Strafen erforderlichen Falles nach Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 eingeschritten werde.

Gegenwärtiges Rescript ist durch die Kreisintelligenzblätter bekannt zu machen.

München, den 11. Oktober 1849.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

7) Schädliche Einflüße in der Schule.

Nr. 26,120.

§. 602.

(Die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige sind die in Folge der Ministerial-Entschließung vom 20. September 1839 erstatteten Berichte und Anträge der k. Kreisregierungen und ihrer Kreismedicinalräthe, die unter jungen Leuten überhand nehmende Kurzsichtigkeit betreffend, nebst dem hierüber erholten

Gutachten des k. Obermedicinal-Ausschußes, allerunterthänigst vorgelegt worden, und es haben Allerhöchst Dieselben hierauf allerhöchst zu verfügen geruht, was folgt:

I. Sämmtliche Schulbehörden, Schulvorstände und Lehrer sind zur Beseitigung der unter der Jugend, nach den bisherigen traurigen Erfahrungen überhand nehmenden Kurzsichtigkeit, soweit von der Schule hiegegen eingewirkt werden kann, strenge anzuweisen.

Zu dem Ende soll diesen Behörden nicht nur die bereits unterm 3. Oktober 1838 erlassene Ministerial-Entschließung von neuem eingeschärft, sondern auch noch weiter aufgegeben werden, die Aufnahme der Kinder in die deutschen Schulen in der Regel nur nach vollendetem normalmäßigen Alter von 6 Jahren zu gestatten, in den öffentlichen Arbeitsschulen für Mädchen gegen schädliche Anstrengung der Augen bei feinen Hand-Arbeiten, kräftigst zu wirken, den Schülern das Lesen auf den Spaziergängen, den Gebrauch blaßer Tinte oder grauen Papieres bei ihren Hausaufgaben zu untersagen, kleine und undeutliche Schriften nicht zu dulden, bei jenen Theilen des Unterrichts, welche Demonstrationen oder den Gebrauch der Schultafeln erfordern, auf die Sehkraft der Schüler ganz besondere Rücksicht zu nehmen, und demzufolge die vorzuzeigenden kleineren Gegenstände mit feinen Merkmalen und Farbenspielen herumzureichen, oder die Schüler zur Beschauung in der Nähe vorzurufen; die Höhestellung der Schultafeln, welche rein schwarz und nicht glänzend sein sollen, nach dem Augenpunkte der Schüler zu bemessen; die Zeichnungen auf denselben bezüglich der Größe und Entfernung einzelner Theile klar darzustellen, und die am meisten entfernten Schüler zur Beschauung vorzurufen; Demonstrationen an Karten und dem Erdglobus nur in der Nähe des Gesichtskreises vorzunehmen, nahes Aufliegen und weithin sehendes Anstrengen der Augen zu verhindern, dagegen aber für gehörige Beleuchtung und für Beseitigung jeder Beschattung und des Dämmerlichtes Sorge zu tragen; ferner zu veranstalten, daß die Schüler unter Aufsicht ihrer Lehrer häufigere Bewegungen in freier Natur an Orten vornehmen, wo sich weite Aussichten darbieten, und der Blick auf entfernten Gegenständen verweilen kann.

Insbesondere sind mit den bereits allgemein angeordneten Turnübungen, das Scheibenschießen mit dem Blasrohre oder der Armbrust, oder das Werfen nach einem bestimmten Ziele zu verbinden.

Endlich ist das Verbot des Tabakrauchens und Wirthshausbesuches zu erneuern, und den Schulvorständen die Pflicht nachdrücklich an das Herz zu legen, die Sittlichkeit der ihnen anvertrauten Jugend strenge zu überwachen, Verirrungen derselben in geschlechtlicher Hinsicht sorgsam vorzubeugen, insbesondere aber die Religionslehrer zur gewissenhaftesten Mitwirkung in dieser Beziehung aufzufordern.

II. Da die Vorschriften des organischen Edictes über das Medicinalwesen vom Jahre 1808 (§. 11 lit. c.), in so weit sie die Mitwirkung der Gerichtsärzte bei Errichtung der Schul-Häuser betreffen, durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gekommen zu sein scheinen, so wollen Seine Majestät, daß diese Vorschriften in den Kreisintelligenzblättern den einschlägigen Behörden in Erinnerung gebracht und von Seite der Kreisregierungen für den strengen Vollzug derselben sachgemäße Anordnungen getroffen werden.

III. In der Ueberzeugung, daß alle diese Anordnungen nur dann ihre Wirkungen vollständig erreichen werden, wenn die bewährtesten Grundsätze über Pflege der Augen, über die Gefahren, welche die Sehkraft bedrohen, dann über die Mittel, wie denselben begegnet und das Auge erhalten und gestärkt werden könne, kurz und faßlich zusammengestellt

und Lehrern und Schülern in die Hände gegeben werden, hat das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt gefunden, die zu diesem Ende von dem würdigen Rektor des Lyceums zu Aschaffenburg, Hofrath und Professor Dr. Hoffmann aus eigenem Antriebe bearbeitete Zusammenstellung dieser Grundsätze dem k. Obermedicinal-Ausschuße zur Einsicht und Prüfung zuzustellen.

Da die genannte Medicinal-Oberbehörde dieses Werk für sehr zweckmäßig und zu passender Benützung und zur Veröffentlichung geeignet anerkannt hat, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Verfasser zur Veröffentlichung des besagten Werkes durch den Druck veranlaßt, und solches, sobald es erschienen sein wird, aus den Exigenzen der Studienanstalten angeschafft, und an ärmere Schüler unentgeltlich, an die Lehrer und vermögenden Schüler aber gegen Bezahlung vertheilt werde.

Den Anträgen mehrerer Kreisregierungen entsprechend, ist

IV. der Administration des k. Central-Schulbücher-Verlags in Folge weiteren allerhöchsten Befehles die bereits früher ertheilte Weisung wegen Anwendung eines leserlichen Druckes, weißeren Papieres und scharfer und bestimmter Lettern bei den Verlagsschriften in Erinnerung gebracht worden.

V. Da übrigens aus den, mit den Berichten der Kreisregierungen zur Vorlage gekommenen Verzeichnißen der in den Studienanstalten und deutschen Schulen bisher benützten, und von den Aerzten als der Sehkraft schädlich anerkannten Lehr-, Lese- und Uebungsbücher zu entnehmen war, daß der bei weitem größere Theil derselben aus Büchern bestehe, welche weder im Central-Schulbücher-Verlage selbst erschienen, noch unter die Verlagsartikel desselben aufgenommen, oder mit Erlaubniß der Kreisregierungen eingeführt worden sind, so ist mit allem Ernste und nöthigenfalls selbst durch Strafen dahin zu wirken, daß weder in den Gymnasien und Lateinschulen, noch in den deutschen Schulen andere Lehr-, Lese- und Uebungsbücher, als die vorgeschriebenen, theils im Central-Schulbücher-Verlage selbst erschienenen, oder unter seine Verlagsartikel aufgenommenen, oder vermöge besonderer Ermächtigung gestatteten Bücher der bezeichneten Art gebraucht, und die zur obenbezeichneten Categorie nicht gehörigen aus denselben entfernt werden.

Endlich haben

VI. Seine Majestät allergnädigst zu befehlen geruht, daß zum Gebrauch der Gymnasien und Lateinschulen Wörterbücher in deutscher, griechischer und lateinischer Sprache von inländischen Schulmännern ausgearbeitet, und in dem Central-Schulbücher-Verlage gedruckt und verlegt werden sollen.

Die Vorstände der Gymnasien und Lateinschulen sind zum Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles vordersamst anzuweisen, die zu einem solchen Geschäfte vorzugsweise tauglichen und geneigten Lehrer ihrer Anstalten zu bezeichnen, damit aus ihnen die Tüchtigsten zur Uebernahme dieser in einem Zeitraume von zwei Jahren zu vollendenden, und vor dem Drucke einer Prüfung durch Sachkundige zu unterstellenden Arbeit ausgewählt, und Plan und Umfang der Aufgabe, so wie das zu verabreichende Honorar und sonstige Bedingungen mit ihnen näher verabredet werden können.

Bis zum Erscheinen dieser Wörterbücher sollen jedoch von den Schulvorständen und Lehrern, so weit es nur immer thunlich ist, nur den Augen unschädliche Wörterbücher zugelassen, und die Schüler angewiesen werden, vor Anschaffung eines Wörterbuches jederzeit den Rath ihrer Lehrer bezüglich der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit desselben für die

Augen zu erholen. Ebenso ist der Gebrauch stereotyper Ausgaben von Wörterbüchern möglichst zu beseitigen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat die vorstehenden Anordnungen zur Kenntniß der Studien- und Schulvorstände und Lehrer ihres Regierungsbezirkes zu bringen, den ihren eigenen Wirkungskreis berührenden Bestimmungen geeignete Folge zu geben, und die genaue Vollziehung von Seite der Unterbehörden sorgfältig zu überwachen.

München, den 27. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 26,120. §. 603.

(Die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend, hier beziehungsweise den geographischen Lehrapparat betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den Berichten, welche die Kreisregierungen und Medicinalausschüße hinsichtlich der überhandnehmenden Augenschwäche der Jugend erstattet haben, wird neben Anderem auch der Umstand als eine vorzügliche Ursache bezeichnet, daß der geographische Apparat an den öffentlichen Lehranstalten theils an sich schon unzweckmäßig beschaffen sei, theils aber auch durch ungeeignete Aufstellung und sonstige Benützung sich nachtheilig für die Sehkraft der Jugend erweise. Hinsichtlich des letzteren Punktes ist bereits schon unterm 27. Okt. d. Js. das Erforderliche angeordnet, und sind alle Schulbehörden ernstlich angewiesen worden, die Demonstrationen an den Landkarten und Globen nur mit sorgfältiger Rücksicht auf den Augpunkt und Gesichtskreis der Schüler vornehmen zu lassen.

Was aber den Gebrauch solcher Globen, Atlaße und Landkarten betrifft, welche durch zu blaße Darstellung, zu großes Zusammendrängen der Gegenstände und zu kleine Schriftzüge oder Zeichen dem Auge nachtheilig werden, so ist zwar auch dieser Uebelstand schon früherhin durch Herausgabe und Empfehlung einzelner Landkarten theilweise beseitigt, theilweise ist Anstalt zu gänzlicher Entfernung desselben getroffen worden.

Um aber, wie bei den Lehrbüchern, so auch bei dem gesammten Lehrapparate gründliche und vollständige Abhilfe der bestehenden Gebrechen zu bewirken; ist es nöthig, zuvor genau zu erfahren, welche Mängel überhaupt noch eine Beseitigung erfordern, und welche Mittel hiezu entweder schon gegeben sind, oder für diesen Zweck in Aussicht stehen; und da namentlich in Bezug auf den geographischen Lehrapparat die bevorstehende Revision der im Gebrauche befindlichen Schulbücher, und die eingeleitete Herstellung eines geographischen Leitfadens eine passende Gelegenheit darbietet, die hiezu erforderlichen Karten rc. zu bestimmen und zu ordnen; so wird die k. Regierung hiemit beauftragt, in möglichst kurzer Frist

1) den gegenwärtigen Bestand des geographischen Apparates und dessen Beschaffenheit an Studienanstalten und Schulen, namentlich in Beziehung auf die oben angedeuteten Mängel, zur Anzeige zu bringen;
2) dabei anzugeben, in welcher Weise das Fehlende und Unzweckmäßige durch Neues und Besseres bald und sicher zu ersetzen sein dürfte, und
3) welche Mittel für den Ankauf des nöthigen Apparats entweder schon gegeben sind, oder sich aufbringen lassen.

Inzwischen aber sind alle Globen, Atlaße, Wand- und Handkarten, welche ohne Benachtheiligung des Augenlichtes beim öffentlichen Unterrichte nicht gebraucht werden können, sogleich und unnachsichtlich zu entfernen.

München, den 23. November 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Nr. 4,701.

§. 604.

(Den Besuch der Schulen von Seite der an ansteckenden Krankheiten darniedergelegenen und noch nicht vollkommen geheilten Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß ein Vater seinen an einem Scharlachfieber krank darniedergelegenen, und noch in dem Stadium der Reconvalescenz befindlichen Sohn dahier in die Schule geschickt, und dadurch die Veranlassung gegeben hat, daß ein anderer Knabe in der Schule angesteckt und das Opfer der Krankheit geworden ist.

Es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß der Wiederkehr solcher bedauerlicher Vorfälle für immer vorgebeugt werde, und es haben daher Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß künftig kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt, früher in die Schule wieder zugelassen werde, bis nicht der betreffende Arzt in einem bei Eidespflicht auszustellenden und dem Lehrer vorher anzuzeigenden Zeugniße erklärt, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

Das vorgelegte Zeugniß ist in solchen Fällen sammt der demselben aufzuschreibenden Aufnahmsbewilligung bei den Schulakten aufzubewahren.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, von diesem allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs nicht nur sämmtliche Schulvorstände und Lehrer der Haupt- und Residenzstadt München, sondern auch des gesammten Regierungsbezirkes augenblicklich, und, so viel die Haupt- und Residenzstadt betrifft, noch im Laufe des heutigen Tages in Kenntniß zu setzen, den strengsten Vollzug desselben anzuordnen, und wie geschehen, binnen 3 Tagen anzuzeigen.

München, den 15. Februar 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung sämmtlichen Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener von Oberbayern zur Wissenschaft und zum schleunigsten Vollzuge, dann zur Anzeige desselben innerhalb 8 Tagen.

Nr. 32,528.

§. 605.

(Die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 3. Dezember v. Js. im obenstehenden Betreffe zu Entschließung erwiedert, daß

1) in der allgemeinen Ausschreibung vom 27. Oktober v. Js. Ziff. II. in der Allegation des

organischen Edicts über das Medicinalwesen vom Jahre 1808 aus Versehen statt §. 11 lit. 1., — lit. c. gesetzt worden sei, dann daß

2) die in diesem §. vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichtsärzte, bezüglich der Schulhäuser, in einer besondern sürveillirenden Aufsicht über diese Gebäude bestehe, und ihnen obliege, die etwaigen Gebrechen derselben in sanitätspolizeilicher Beziehung, den betreffenden Lokal-Behörden zur geeigneten Abhilfe, oder wenn selbe diese Abhilfe nicht zu leisten im Stande sein sollten, den Kreisregierungen zur angemessenen Verfügung anzuzeigen.

Da es bei Errichtung neuer, oder bei Reparaturen und Erweiterung bereits bestehender Schulhäuser von besonderer Wichtigkeit ist, daß den Anforderungen der Sanitätspolizei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, so sind

3) die Gerichtsärzte auch bei solchen Bauführungen mit Erinnerung zu vernehmen, und ihre Gutachten, soweit es nur immer die Lokalverhältniße gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen.

Die k. Regierung hat hienach wegen Anweisung der Gerichtsärzte und Lokalschulbehörden das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 15. September 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 2,905. **§. 606.**

(Das immer mehr überhandnehmende Gebrechen der Verkrümmung des Rückgrades der weiblichen Jugend, besonders bei den Zöglingen in Erziehungs-Anstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs, soll zur Beseitigung des immer mehr überhandnehmenden Gebrechens der Verkrümmung des Rückgrades der weiblichen Jugend, besonders bei den Zöglingen in Erziehungs-Anstalten, der Gebrauch der Schnürleiber für die Zöglinge beseitigt werden. Zugleich haben Allerhöchst Dieselben anzuordnen geruht, daß die Vorsteherinnen sämmtlicher weiblicher Erziehungs-Institute anzuweisen seien, bei dem Eintritte jedes neuen Zöglings in das Institut unter Zurathziehung des Instituts-Arztes sorgfältige Beobachtungen darüber anzustellen, ob bei den neu Eingetretenen eine Verkrümmung des Rückgrades oder eine schiefe Körperbildung oder auch nur eine Anlage hiezu vorhanden sei, und wenn dieses der Fall, den Eltern oder Vormündern hievon Nachricht zu geben, sofort öfter Nachsicht zu pflegen und im Falle der Verschlimmerung dieses Uebels periodisch den Eltern oder Vormündern Anzeige zu erstatten.

Die Vorsteherin des k. Erziehungs-Instituts für Töchter aus höheren Ständen dahier hat sich nach dieser allerhöchsten Vorschrift bei eigener Verantwortlichkeit pünktlich zu richten.

München, den 9. März 1846.

Ministerium des Innern.

An die Vorsteherin des k. Erziehungs-Institutes für Töchter aus höheren Ständen also ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern.

Zu §. 11 lit. s. des Medicinal-Edicts.

Gerichtsärztliche Gutachten in gerichtlichen Fällen.

1) Verfahren.

Nr. 646. §. 607.

(Die Bestellung der Assistenten bei den Stadt- und Landgerichts-Physikaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht vom 26. Mai v. Js. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Durch Art. 243. Thl. II. des St. G. B. in Verbindung mit dem Rescripte des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 6. August 1819 ist zwar die Zuziehung des ordentlichen Gerichtsarztes zu Obduktionen und Wundbeschauen als Regel vorgeschrieben mit dem Beifügen, daß in dessen Verhinderung der nächstwohnende Gerichtsarzt zu requiriren, und nur im Nothfalle die Besichtigung durch einen andern öffentlich angestellten Arzt oder durch zwei zur Praxis berechtigte und beeidete Aerzte oder Wundärzte vorzunehmen sei.

Andererseits enthält aber die allerhöchste Verordnung vom 6. Oktober 1809, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betreffend, im Abschnitte XI. die Bestimmung, daß während der Krankheit oder Abwesenheit, sowie nach dem Tode eines Gerichtsarztes jedesmal die einschlägige k. Kreisregierung ungesäumt durch Aufstellung und Verpflichtung eines Physikats-Verwesers ein geeignetes Provisorium zu treffen habe.

Aus der Natur der Sache geht hervor, daß im vorkommenden Falle eines solchen Provisoriums der von der k. Kreisregierung aufgestellte Verweser in jeder Hinsicht an die Stelle des ordentlichen Gerichtsarztes tritt, sohin befähiget ist, alle gerichtsärztlichen Funktionen, die während der Dauer des Provisoriums nothwendig werden, vollkommen gültig vorzunehmen, und primär zu deren Vornahme berufen zu werden.

Wenn nun die k. Regierung von Oberfranken einzelnen Landgerichts-Physikaten wegen Gebrechlichkeit oder Geschäftsüberhäufung des Gerichtsarztes Assistenten beizugeben für nothwendig erachtet, so kann hierin nichts anderes gesehen werden, als die Aufstellung von ein für allemal verpflichteten Verwesern für den voraussichtlich öfter eintretenden Fall der Krankheit oder Verhinderung des ordentlichen Gerichtsarztes.

Aus dem oben Gesagten geht aber hervor, daß die k. Kreisregierung bei einer solchen Aufstellung von Verwesern lediglich im Sinne des Absch. XI. der allerhöchsten Verordnung vom 6. Oktober 1809 competenzmäßig gehandelt hat, und daß gegen die vollkommen gültige Zuziehung dieser zur Physikats-Verwesung bestellten Assistenten zu Obduktionen und Wundbeschauen kein gegründetes Bedenken obwalten kann, unter der Voraussetzung, daß ihre Verwendung jedesmal nur in dem wirklich vorliegenden Falle der Krankheit oder legalen Abwesenheit des Gerichtsarztes statt findet.

München, den 7. Jänner 1838.

Staatsministerium der Justiz.

Mitgetheilt sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung von Seite des Staatsministeriums des Innern unterm 20. Jänner 1838.

Nr. 16,551.

§. 608.

(Die Einholung medicinischer Gutachten über Zurechnungsfähigkeit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von Seite des k. Obermedicinal-Ausschusses ist darüber Beschwerde erhoben worden, daß bei Einholung medicinischer Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Angeschuldigten die zu beantwortenden Fragen von den Gerichten in zu allgemeinen Ausdrücken gestellt zu werden pflegen, und daß hierdurch nicht nur die Erledigung der Sache durch die Medicinalbehörde sehr erschwert, sondern auch zu den bei Gutachten der unteren ärztlichen Instanzen mehrfach wahrgenommenen Mängeln Veranlassung gegeben, und überdieß die Gefahr der Verwechselung der moralischen Entschuldbarkeit einer Handlung mit der Unzurechnungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne, sowie der Ausdehnung der medicinischen Beurtheilung auf ein lediglich der richterlichen Prüfung und Entscheidung angehörendes Gebiet herbeigeführt werde.

Aus diesem Anlaß wird mit Hinweisung auf die Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Organisation der Medicinal-Comiteen betr. §. 5 lit. a. Abs. 2. (Regierungsbl. von 1808 S. 2904), sowie auf das Straftgesetzbuch Thl. II. Art. 263 bemerklich gemacht, daß nach dem Sinne der bestehenden Vorschriften bei Erholung medicinischer Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten nicht blos allgemeine Requisitionen und Anfragen zu erlassen, sondern, so weit es immer thunlich erscheint, jene thatsächlichen Momente, worüber eine medicinische Beurtheilung für erforderlich gehalten wird, und von welchen nach der Beschaffenheit des concreten Falles die dem Richter zuständige Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit abhängt, mit Bestimmtheit zu bezeichnen seien.

Da ferner die specielle Anführung der Stellen des Strafgesetzbuches oder der Anmerkungen, deren Anwendbarkeit durch das zu erstattende medicinische Gutachten mehr oder minder bedingt wird, zur Deutlichkeit und Bestimmtheit der Fragestellung wesentlich beiträgt, so werden die Gerichte auch auf solche von dem k. Obermedicinal-Ausschuße als besonders wünschenswerth hervorgehobenen Allegationen den geeigneten Bedacht zu nehmen wissen.

München, den 29. Juni 1843.

Justizministerium.

An die königlichen Appellationsgerichte also ergangen.

3) Zuziehung von Chirurgen (und anderen Aerzten.)

Nr. 19,984.

§. 609.

(Die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird anliegend eine Abschrift der von dem k. Justizministerium unterm 17. August h. Js. an sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins erlassenen Entschließung zur Wissenschaft zugeschlossen.

München, den 27. August 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 6,804. (Die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen schon mehrfache Differenzen hervorgerufen hat, so findet sich das unterfertigte k. Justizministerium veranlaßt, im Benehmen und Einverständniße mit den k. Ministerien des Innern und der Finanzen folgende Entschließung zu ertheilen:

I. Nach Art. 243 Thl. II. des St. G. B. genügt zur gültigen Vornahme eines Augenscheines bei Tödtungen und Körperverletzungen die Zuziehung des ordentlichen Gerichts-Arztes, und in Gemäßheit der k. Verordnungen vom 21. November 1813 und 6. August 1819 (lithogr. Sammlung Nr. 18 und 203) soll nur ausnahmsweise ein Chirurg dann beigezogen werden, wenn es nothwendig oder nützlich erscheint.

Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte werden daher angewiesen, bei Haftung für überflüßig veranlaßte Kosten, zu gerichtlichen Obduktionen einen Chirurgen außer dem Gerichtsarzte nur dann beizuziehen, wenn ein erheblicher Grund die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit rechtfertiget.

II. Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte haben in allen Fällen, wo sie von der im Art. 243 Thl. II. des St. G. B. ausgesprochenen Regel abweichen, in der deßhalb zu treffenden Anordnung den Grund auszudrücken, aus welchem die Beiziehung eines Chirurgen für nothwendig oder nützlich erachtet wird; — die Criminal- und Civilstrafgerichte aber haben die Wahrheit und Erheblichkeit des Grundes zu prüfen, und im Falle eines gänzlichen Mangels oder der Mangelhaftigkeit desselben dem Untersuchungsgerichte die überflüßig veranlaßten Kosten zu überbürden.

III. Wenn die k. Kreisregierungen bei Feststellung und Revision der Untersuchungskosten wahrnehmen, daß die Beiziehung eines Chirurgen zur gerichtlichen Obduktion weder nothwendig noch nützlich war, oder ein Grund hiefür nicht angegeben ist, so haben sie mit dem einschlägigen Appellationsgerichte in das Benehmen zu treten, und dessen Entschließung zu veranlaßen.

Das k. Appellationsgericht hat die sämmtlichen Untergerichte des Kreises zur genauen Darnachachtung hievon geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 17. August 1842.

Justizministerium.

An sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 20,832. §. 610.

(Die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtlichen Untersuchungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung und Hinweisung auf die unter dem 17. August 1842 ergangene Entschließung, die Beiziehung von Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen betr., wird dem k. Appellationsgerichte im Einverständniße mit dem k. Ministerium des Innern und dem k. Finanz-

Ministerium eröffnet, daß in allen Untersuchungen, wo die Sektion einer Leiche nothwendig ist, die Zuziehung eines Chirurgen zur Vollziehung der Leichenöffnung zuläßig sei.

Die Untersuchungsgerichte sind hierüber in Kenntniß zu setzen.

München, den 15. August 1843.

Justizministerium.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangen.

Mittheilung sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

4) Kosten.

Nr. 5,854.

§. 611.

(Die Gebühren der Gerichtsärzte in gerichtlichen Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird anruhend in Abschrift die bereits unterm 21. November 1842 an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangene generalisirte Entschließung bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme mit dem Anhange mitgetheilt, daß durch das Gesetz vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) in Bezug auf den Kostenpunkt in strafrechtlichen Untersuchungen Nichts geändert worden ist.

Zugleich wird derselben eröffnet, daß auch den k. Kreis- und Stadtgerichten, denen gegenwärtig die Aburtheilung in strafrechtlichen Untersuchungen obliegt, die obenbezeichnete Entschließung zur Darnachachtung mitgetheilt, und die Staatsanwälte gleichfalls aufgefordert worden sind, bei den in strafrechtlichen Untersuchungen zu stellenden Anträgen auf die liquidirten Deserviten der Gerichtsärzte nach Maaßgabe der fraglichen Entschließung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 12. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 1191.

(Die Bezahlung der gerichtsärztlichen Diäten, Deserviten und baaren Auslagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Verein der Aerzte zu N. hat in einer Vorstellung vom 20. August d. Js. den Antrag gestellt, die k. Appellationsgerichte anzuweisen, in allen Fällen, wo die Kosten strafrechtlicher Untersuchungen den Verurtheilten nur in der Art zugewiesen werden, wie sie dem k. Aerar zur Last fallen, sich in ihren Erkenntnißen ausdrücklich darüber auszusprechen, daß der Abgeurtheilte auch die gerichtsärztlichen Deserviten, Diäten und baaren Auslagen zu bezahlen habe.

Im Einverständniße mit dem k. Ministerium des Innern und dem k. Finanzministerium wird nun aus jener Veranlassung den sämmtlichen Appellationsgerichten eröffnet, daß, nachdem die Gerichtsärzte gemäß des organischen Edicts über die Bildung der Gerichtsärzte, sowie der Instruktion

über die Criminalgerichtskosten vom 24. November 1809 und der Medicinal-Taxordnung vom 31. Mai 1836 §. 10 in strafrechtlichen Fällen für ihre amtlichen Funktionen keine Diäten und sonstige Gebühren ansprechen können, wenn die Bezahlung der erwachsenen Kosten in Gemäßheit der ergangenen Erkenntniße dem k. Aerar obliegt, von denselben auch in jenen Fällen, wo der Abgeurtheilte die Kosten wie das k. Aerar zu zahlen hat, eine Bezahlung von Diäten und sonstigen ärztlichen Gebühren nicht angesprochen werden kann, und bei dem zweifelhaften Zustande des Vermögens des Abgeurtheilten von den Gerichten hierauf nicht erkannt werden soll, weil die Gerichtsärzte freie Praxis üben und nebstdem besoldet sind. Anbelangend den weitern Fall, in welchem die Gerichte das Vermögen des Abgeurtheilten so beschaffen finden, daß es zwar nicht hinreichend ist, ihn in sämmtliche Kosten zu verurtheilen, daß es jedoch den Nahrungsstand desselben nicht gefährdet, wenn ihm die baaren Auslagen des Gerichtsarztes zugewiesen werden, beibt den Gerichten überlassen, in den Fällen, wo der Angeschuldigte verurtheilt wird, die Untersuchungskosten in der Art, wie das Aerar, zu bezahlen, denselben auch in die Bezahlung der baaren Auslagen des Gerichtsarztes zu verurtheilen, was jedoch in dem Urtheile ausdrücklich auszusprechen ist.

München, den 21. November 1842.

Staatsministerium der Justiz.

An sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

Zu §. 13 und §§. 16—20 des Medicinal-Edicts.

Medicinalräthe und Medicinal-Ausschüße bei den Kreisstellen.

Nr. 15,726.

§. 612.

(Die Vertretung des homöopathischen Heilverfahrens in den Kreis-Medicinal-Ausschüssen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Erweiterung der Bestimmung in Ziff. II. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar 1833, die Errichtung von Medicinal-Ausschüßen betreffend, (Regierungsblatt S. 57 und ff.) Allerhöchst zu verfügen geruhet, daß in allen Kreishauptstädten, in welchen das homöopathische Heilverfahren ausgeübt wird, ein demselben huldigender Arzt als Mitglied des Kreis-Medicinal-Ausschußes für Berathung jener zum Geschäftskreise dieser Ausschüße gehörigen Gegenstände bestellt werde, bei welchen eine spezielle Wahrnehmung der Interessen des homöopathischen Heilverfahrens als nothwendig oder angemessen erscheint.

Indem der k. Regierung diese allerhöchste Verfügung eröffnet wird, erhält dieselbe in Ansehung des Vollzugs folgende Weisungen:

Da die Ernennung aller Mitglieder des Medicinal-Ausschusses von Seiner Majestät dem Könige ausgeht, so hat die k. Regierung zur Einleitung dieser allerhöchsten Ernennung für einen die Homöopathie am Sitze der Kreisregierung ausübenden Arzt den geeigneten Antrag zu stellen, und wie sich von selbst versteht, hiebei auch sich über Würdigkeit des betreffenden Arztes in wissenschaftlicher, moralischer und politischer Beziehung gutachtlich zu äußern.

Wie die Funktion aller Mitglieder des Medicinal-Ausschußes unentgeltlich und widerruflich ist, so gilt ferner ein Gleiches auch in Ansehung des in den Ausschuß berufenen Arztes für Berathung der die Homöopathie berührenden Fragen.

Endlich hängt von dem Ermessen des Kreis-Medicinalrathes nach Ziff. IV. der allerh. Verordnung vom 10. Januar 1833 die Zusammenberufung des Kreis-Medicinal-Ausschußes überhaupt ab. Ihm obliegt daher auch, zu bestimmen, ob zu einer Sitzung des Ausschusses der homöopathische Arzt beigezogen werden soll oder nicht, zumal diese Beiziehung nicht in allen Fällen, sondern, wie bei den Ausschußmitgliedern für Chemie und Veterinärheilkunde, nur dann zu erfolgen hat, wenn eine spezielle Berücksichtigung der Grundsätze des homöopathischen Heilsystems als nothwendig oder angemessen erscheint.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 21. September 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Zu §. 14 des Medicinal-Edicts.

Medicinal-Comités.

Nr. 9,727.

§. 613.

(Den Rang der Assessoren bei dem Medicinal-Comité betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 27. Mai 1809 Nr. 2 (Regierungsbl. S. 837.) wird dem k. Medicinal-Comité auf seinen Bericht bezeichneten Betreffs vom 29. v. Mts. eröffnet, daß den Assessoren der Medicinal-Comités nur dann der Rang der Collegial-Räthe gebühre, wenn dieselben wirkliche Medicinalräthe sind.

Das k. Medicinal-Comité hat sich in Fällen, wo die bezeichneten Rang-Verhältniße zur Sprache kommen, hienach zu achten.

München, den 10. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An das k. Medicinal-Comité München ergangen.

§. 614.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1843 *), das Studium der Medicin betreffend.

L. K.

§. 1.

Jeder Inländer, welcher von der medicinischen Fakultät einer der drei Landes-Universitäten den Doctorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt, und hiebei den durch §. 2 gegenwärtiger

---

*) Ein vollständiger Abdruck dieser Verordnung und die näheren Vorschriften über das Verfahren der Prüfungs-Senate finden sich oben §. 415 ff. —

Verordnung vorgesehenen besonderen Bedingungen sich unterworfen hat, ist hiedurch habilitirt, um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, sowie um Anstellung in der medicinisch-polizeilichen und medicinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes sich zu bewerben, ohne daß es von seiner Seite der Erstattung einer Proberelation oder der Bestehung einer besondern Staatsconcurs-Prüfung weiter mehr bedarf.

§. 2.

Die Erlangung des Doctorgrades aus der gesammten Arzneikunde mit den durch §. 1 hieran geknüpften practischen Vortheilen ist bedingt durch eine mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung:

1) aus den naturwissenschaftlichen Fächern, unmittelbar nach Vollendung des vorschriftmäßigen zweijährigen Lehrkurses der allgemeinen Wissenschaften, (medicinische Admissions-Prüfung) — ferner

2) aus der gesammten Medicin in vorzugsweise theoretischer Richtung nach vollendetem dreijährigen Fachstudium (theoretische Prüfung), endlich

3) aus der sogenannten Medicin und vorzugsweise praktischen Richtung nach weiterer zweijähriger praktischer Ausbildung. (Schlußprüfung.)

§. 4.

Die Vornahme der genannten Prüfungen geschieht an jeder der drei Landes-Universitäten durch zwei ständige Senate, *) wovon der Eine (für die Admissionsprüfung bestimmte) aus einem Vorstande und fünf Beisitzern, der Andere aber, in dessen Competenz die theoretische und die Schlußprüfung fallen, aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, acht Beisitzern und den erforderlichen Suppleanten zu bestehen hat.

§. 5.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieser Prüfungs-Senate geschieht aus der Zahl der einschlägigen ordentlichen und außerordentlichen Universitäts-Professoren durch Unser Ministerium des Innern nach gutachtlichem Antrage des akademischen Senates, welcher deßfalls mit der medicinischen und beziehungsweise mit der philosophischen Fakultät sich in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

Die Senatsvorstände und deren Stellvertreter bleiben Unserer unmittelbaren Ernennung jederzeit vorbehalten.

§. 6.

Den Prüfungs-Senaten wird (jedem innerhalb der ihm zugewiesenen Sphäre) sowohl die Bescheidung der Admissions-Gesuche, als die Vornahme der Prüfungen selbst und die Würdigung ihrer Ergebniße mit allen nach der Natur der Sache hieran sich knüpfenden Zuständigkeiten überwiesen.

Regierungsblatt von 1843, S. 435.

---

*) Ueber die den Medicinal-Comités zu Bamberg und München vormals zugestandenen Prüfungen der Aerzte ist S. 946 und ff. im XV. Bande der Döllinger'schen Verordn.-Sammlung zu vergleichen.

§. 615.

(Die Auflösung der Medicinal-Comités zu München und Bamberg betr.)

L. K.

Nachdem die dermal bestehenden Medicinal-Comités in Folge Unserer neuesten Bestimmungen über die Prüfungen der Mediciner und Pharmaceuten, den größten Theil ihres bisherigen Wirkungskreises verloren haben, und demnach eine durchgreifende Umgestaltung dieser Institute nothwendig geworden ist; so finden Wir Uns bewogen, für so lange, als Wir nicht anders verfügen werden, zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Die Abgabe von Obergutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen, wie selbe in der Zuständigkeit der dermaligen Medicinal-Comités gelegen ist, wird künftig den medicinischen Fakultäten der drei Landes-Universitäten überwiesen.

§. 2.

Hienach erstreckt sich die dießfällige Competenz

1) der medicinischen Fakultät zu München über die Appellationsgerichtsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg;
2) der medicinischen Fakultät zu Würzburg über die Appellationsgerichtsbezirke von Oberfranken, dann von Unterfranken und Aschaffenburg, endlich
3) der medicinischen Fakultät zu Erlangen über die Appellationsgerichtsbezirke von Mittelfranken, dann von Oberpfalz und Regensburg.

§. 3.

Zur Besorgung der betreffenden Geschäfte hat bei jeder der gedachten Fakultäten unter dem Vorsitze des zeitlichen Dekans ein aus vier Beisitzern bestehender Senat als Medicinal-Comité in Wirksamkeit zu treten.

§. 4.

Der gedachte Senat hat in der Geschäftsbehandlung ganz nach den Bestimmungen des §. 5 der Verordnung vom 8. Dezember 1808 — Organisation der Medicinal-Comités zu München, Bamberg und Trient betreffend — sich zu achten, und ist gehalten, in dem Eingange seiner amtlichen Ausfertigungen des Umstandes, daß er in der Eigenschaft als Medicinal-Comité handle, jederzeit ausdrücklich zu erwähnen.

§. 5.

Die Ernennung der Beisitzer aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren geht von Uns Allerhöchst unmittelbar aus. Wir behalten Uns dabei vor, wo Wir es nach den gegebenen Verhältnißen für angemessen erachten, auch sonstige, dem Fakultäts-Verbande nicht angehörende Aerzte von Auszeichnung zu der Funktion eines Beisitzers ausnahmsweise zu berufen.

§. 6.

Den Vorständen und Beisitzern der gedachten Senate werden für die Dauer ihrer Funktion

besondere Remunerationen aus der Staatskasse zugestanden, über deren Größe, sowie über die den Fakultäten zu bewilligenden Regiebeiträge Unsere weitere Bestimmung vorbehalten bleibt.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Oktober l. Js. in Wirksamkeit zu treten.

Demzufolge werden mit gedachtem Tage die dermaligen Medicinal-Comités zu München und Bamberg aufgelöst, wonach das bei denselben angestellte Personal gleichzeitig in temporäre Quiescenz zu treten hat, die Funktionäre aber zu entlassen sind, und die bisher hiefür ausgeworfenen Funktionsbezüge und Regiebeiträge dem Einzuge unterliegen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aschaffenburg, den 23. August 1843.

Regierungsblatt von 1843, S. 585—589.

§. 616.

Auszug

aus der Ministerial-Entschließung vom 31. August 1843, den Vollzug des §. 28 der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842, resp. die pharmaceutischen Approbations-Prüfungen betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des §. 28 der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842 werden hiemit nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Approbations-Prüfung der Pharmaceuten findet alljährlich zweimal und zwar unmittelbar an dem jedesmaligen Semesterschluße statt.

§. 2.

Zur Vornahme des Examinations-Geschäftes hat an jeder der drei Landes-Universitäten *) eine ständige Prüfungs-Commission, bestehend aus einem Vorstande und fünf bis sechs Beisitzern in Wirksamkeit zu treten. Die Ernennung der Beisitzer aus der Zahl der einschlägigen Fachlehrer so wie die des Vorstandes wird mittels gesonderter Entschließung folgen.

Nr. 34,900.

§. 617.

(Den Etat der Ausgaben auf das Medicinal-Comité bei den k. Universitäten für das Jahr $18^{43}/_{44}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Ausgaben auf das Medicinal-Comité bei der k. Universität Erlangen (Würzburg) für das Jahr $18^{43}/_{44}$ auf ein unüberschreitbares Maximum von 785 fl. allergnädigst festzusetzen geruht haben, so wird der hierüber gefertigte Etat der k. Regierung, Kammer des Innern, mit folgenden Bestimmungen zugefertiget:

---

*) Ueber die früher bestandenen Prüfungen bei den Medicinal-Comités ist Band XV. S. 950 der Döllinger'schen Verordn.-Sammlung zu vergleichen. Die oben erwähnte Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 und die oben extrahirte Ministerial-Entschließung vom 31. August 1843 finden sich vollständig abgedruckt im vorliegenden XXX. Bande §. 445 und §. 454 oben.

1.

Die Funktions-Remunerationen für den Vorstand des Medicinal-Comité und für die ordentlichen Beisitzer, zu 500 fl. im Ganzen, sind vom 1. Oktober 1843 an in Monats-Raten zahlbar.

2.

Die außerordentlichen Beisitzer und die Suppleanten sind in dem Etat namentlich nicht aufgeführt, weil die Funktions-Remunerationen, von 100 fl. im Ganzen, unter dieselben noch nicht vertheilt, sondern nur nach dem Maaße ihrer außerordentlichen Dienstleistungen bemessen werden können, worüber das Medicinal-Comité am Schluße eines jeden Jahres Gutachten an das unterfertigte Ministerium zu erstatten, und hierauf die geeignete Entschließung zu erwarten hat.

3.

Die Fonds für die Regiekosten zu 185 fl. sollen dem Vorstande des Medicinal-Comité vom 1. Oktober 1843 an in Monatsraten verabfolgt und von diesem für den öffentlichen Dienst pflichtmäßig verwendet werden, wobei derselbe die Vorschriften der allgemeinen Instruktion über die Zahlungsbefugniße der k. Kassen und Aemter (Geret's Sammlung von Verordnungen, Instruktionen, Normen, Band 4. Seite 246 bis 257) genau zu beachten hat.

4.

Unter den Regiekosten sind auch die Funktions-Remunerationen für einen Sekretär und für einen Boten begriffen; die Aufnahme derselben auf Widerruf, ihre Verpflichtung und die Bestimmung ihrer Remunerationen wird dem Vorstande des Medicinal-Comité überlassen; diese Remunerationen dürfen jedoch den Betrag von 50 fl. für den funktionirenden Sekretär, und von 35 fl. für den Boten nicht übersteigen, weßwegen in der Regel hiezu nur solche Individuen zu verwenden sind, welche bereits im öffentlichen Dienste stehen, oder sich im Stande der Quiescenz befinden, und deren Subsistenz hiernach durch andere Bezüge gesichert ist.

5.

Der Vorstand des Medicinal-Comité hat über die Ausgaben auf Regiekosten eines jeden Jahres förmliche Rechnung zu stellen, und dieselbe der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen (von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen), zur Revision und zum weiter geeigneten Verfahren nach den bestehenden Comptabilitäts-Vorschriften zu übergeben.

6.

Die k. Kreiskassa von Mittelfranken (Unterfranken und Aschaffenburg) ist anzuweisen, hiernach die in dem Etat ausgesetzten Beträge zu bezahlen, und die wirklichen Ausgaben unter der Position „Gesundheit“ zu verrechnen.

Die Credits-Eröffnung ist eingeleitet.

München, den 13. Jänner 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Mittelfranken und von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Nr. 34,878. §. 618.

(Die Geschäftsführung bei den Medicinal-Comités betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den in gesonderter Entschließung ddo. 13. l. Mts. mitgetheilten Etat pro $18^{43}/_{44}$ und auf die wegen Salarirung der Sekretariats- und Botendienste bei dem k. Medicinal-Comité darin getroffene Vorsorge wird im Uebrigen zur Erledigung mehrfältig gestellter Anfragen hiemit Nachstehendes bestimmt:

1) Bei dem geringen Umfange der den Comités zugewiesenen laufenden Registratur und bei dem Umstande, daß die zur collegialen Berathung der Comités geeigneten Geschäfte durchschnittlich des Monates in einer, höchstens in zwei Sitzungen füglich abgethan werden können, und daß in Berücksichtigung des anderweitigen Berufes der Comité-Mitglieder diese Sitzungen ohnehin am geeignetsten auf die Abendstunden zu verlegen sein dürften, erscheint ein Bedürfniß zur Ausmittlung gesonderter, ihrem Zwecke ausschließlich gewidmeter Registratur- und Sitzungs-Zimmer nicht als gegeben, sondern es kann vielmehr ein deßfalls geeignetes Lokal im Universitätsgebäude für fragliche Zwecke mitbenützt werden.

   Sollten aus dem Inventare der Universität die zur Unterbringung der wenigen Comité-Akten erforderlichen verschließbaren Schränke nicht zu ermitteln sein, so wird wegen deren Beischaffung unter Einbeförderung der betreffenden Kostenvoranschläge weiterer Antrag gewärtiget.

2) Die Siegel bleiben ganz die nämlichen, wie selbe von den Medicinal-Comités bisher geführt worden sind, und es hat lediglich in Bezug auf die Umschrift die den neuen Verhältnißen angemessene Abänderung einzutreten, wonach diese Umschrift auf dem Siegel des Medicinal-Comité künftig also zu lauten hat:

   „Medicinal-Comité der Universität München (Würzburg, Erlangen.)"

   Bis zur Herstellung der gedachten Siegel, wofür bereits Einleitung getroffen ist, hat das Medicinal-Comité des Siegels der medicinischen Fakultät bei seinen Ausfertigungen sich zu bedienen.

München, den 15. Jänner 1844.

Ministerium des Innern.

An die Medicinal-Comités der drei Landes-Universitäten.

Nr. 19,900. §. 619.

(Die Geschäftsbehandlung bei dem Medicinal-Comité betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Medicinal-Comité der Universität N. wird auf die berichtliche Anfrage rubr. Betreffs vom 5. d. Mts. zur Entschließung erwiedert, wie es sich von selbst verstehe, daß:

1) bezüglich des Wirkungskreises, in welchen dasselbe in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 23. August v. Js. anstatt der aufgelösten früheren Medicinal-Comités eingetreten, ferner hinsichtlich der Geschäftsbehandlung alle jene spätern Bestimmungen, durch welche die allerhöchste Verordnung vom 8. Dezember 1808 erläutert, modifizirt oder ergänzt wurde, unbedingte Anwendung finden, und daß

2) Die Form der Correspondenz mit Untergerichten in Rücksicht auf §. 1 lit. b und §. 5 lit. c der letztgedachten Verordnung, wodurch die Medicinal-Comités dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, und im Range den k. Appellationsgerichten gleich gestellt wurden, mit Berücksichtigung der im §. 1 lit. b der Verordnung vom 8. Dezember 1808 erhaltenen Modifikation nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1808 und 17. Juni 1809 (Dölling. Verordn.-Samml. Bd. XVIII. S. 118—120.) zu bemessen sei.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 16. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An das k. Medicinal-Comité der Universität N.

Nr. 2,787.

§. 620.

(Den Ausgaben-Etat des medicinischen-Comité, hier den Funktions-Bezug des Comité-Vorstandes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen an das Medicinal-Comité der Universität Würzburg ergangenen Entschließung obenbemerkten Betreffs folgt hierneben eine Abschrift zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 22. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die Medicinal-Comités der Universitäten München und Erlangen.

Abdruck.

Nr. 2787.

(Den Ausgaben-Etat des Medicinal-Comité, hier den Funktions-Bezug des Comité-Vorstandes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 18. v. Mts. wird dem Medicinal-Comité zur Entschließung erwidert, was folgt:

Wenn ein ordentlicher Comité-Beisitzer zum Dekan der medicinischen Fakultät gewählt wird, und demnach laut §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1843 den Vorsitz im Comité zu übernehmen, und hiefür ohnehin seine etatsmäßig vorgesehene besondere Remuneration zu beziehen hat, so ist jene weitere ständige Remuneration, welche er in seiner Eigenschaft als ordentlicher Comité-Beisitzer anzusprechen gehabt hätte, temporär dem Einzuge zu unterwerfen, und resp. dem ersten Suppleanten zuzuwenden, welcher solchen Falls zur Completirung der Votantenzahl ständig in das Comité berufen werden muß.

Eine außerordentliche Remuneration des Comité-Vorstandes für die unter den bemerkten Verhältnißen ihm zugehende gesteigerte Mühwaltung kann dagegen immer nur á Conto der in dem Special-Etat unter Titel I. Lit. C. vorgesehenen Reserve geschöpft werden.

München, den 22. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An das Medicinal-Comité der Universität Würzburg also ergangen.

Nr. 12,808.

§. 621.

(Die Form der Correspondenz zwischen den k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und den Vorständen der Medicinal=Comités betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Ziffer 5 der Ministerialentschließung vom 13. Jänner 1844 haben die Vorstände der Medicinal=Comités an den k. Universitäten über die Ausgaben auf Regiekosten eines jeden Jahres förmliche Rechnung zu stellen, und dieselbe der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zur Revision und zum weiter geeigneten Verfahren nach den bestehenden Comptabilitätsvorschriften zu übergeben.

Nachdem nun über die Form dieser Rechnungsübergabe Anstände und Zweifel entstanden sind, so wird im Einverständniße mit dem k. Finanzministerium hiedurch bestimmt, daß die Vorstände der Medicinal=Comités die gedachten Rechnungen den k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, mit Bericht zu übergeben und hierauf Entschließung zu erhalten haben.

Sollten übrigens die erwähnten Vorstände in einem andern Verhältniße als in jenem von Rechnungsstellern, oder die Medicinal=Comités selbst in den Fall kommen, mit den genannten Kreis=Stellen in dienstliches Benehmen zu treten, so hat dieses in der Form von Anschreiben zu geschehen, so wie sie in solchem Falle auch die Mittheilungen der k. Regierungsfinanzkammer in dieser Form erhalten werden.

München, den 5. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An das Medicinal=Comité der k. Universitäten München, Würzburg, Erlangen also ergangen.

Nr. 20,942.

§. 622.

(Die Abgabe von Obergutachten in medicinisch=gerichtlichen Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Medicinal=Comité empfängt in der Anlage einen lithographirten Abdruck der an sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte in den Kreisen diesseits des Rheines erlassenen Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 12. l. Mts. zur genauen Darnachachtung.

München, den 24. Dezember 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die Medicinal=Comités der Universitäten Erlangen, Würzburg, München also ergangen

Abdruck.
Nr. 1526.

(Die Abgabe von Obergutachten in medicinisch=gerichtlichen Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 veränderte Competenz der Gerichte bei Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen, dann das damit in's Leben getretene Institut der Staatsanwaltschaft macht eine Aenderung des Geschäftsganges bei Erholung von Obergutachten in medicinisch=gerichtlichen Fällen durch die an den drei Landesuniversitäten bestehenden Medicinal=Comités nothwendig.

In Uebereinstimmung mit dem königl. Staatsministerium des Innern wird daher verfügt, was folgt:

1) Wenn der Untersuchungsrichter, oder ein aburtheilendes Gericht die Erholung eines Obergutachtens für nöthig erachtet, so hat der Staatsanwalt, und zwar im ersteren Falle jener des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts, im letzteren Falle der Staatsanwalt des aburtheilenden Gerichtes die Vorlage der Akten an das Medicinal-Comité direkt zu bewerkstelligen.

   Dem die Vorlage vermittelnden Staatsanwalt wird zur Pflicht gemacht, jedesmal dafür Sorge zu tragen, daß die Fragen, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt angegeben sind. — Das Medicinal-Comité wird dem Staatsanwalte auf Verlangen denjenigen Kunstverständigen bezeichnen, welcher die in dem Obergutachten dargelegte Ansicht bei der öffentlichen Verhandlung zu vertreten geeignet und bereit ist.

2) Sämmtliche Staatsanwälte haben sich bei dem Verkehre mit den Medicinal-Comités der Form der Anschreiben unter sich von selbstverstehender würdiger Stylisirung zu bedienen.

3) Bei Erholung von Obergutachten in gerichtlichen, außer dem Bereiche der Strafrechts-Pflege liegenden Fällen hat es bei der Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 §. 5. lit. a und der Ministerialentschließung vom 23. Februar 1845 (die Correspondenzform zwischen den Medicinal-Comités und den Untergerichten betr.), wornach die Vorlage der Akten an das betreffende Appellationsgericht zu bewerkstelligen ist, sein Verbleiben.

Hienach hat sich das k. Appellationsgericht zu achten, und sämmtliche Untergerichte des Appellationsgerichtsbezirkes zur genauen Darnachachtung anzuweisen.

München, den 12. Dezember 1850.

Staatsministerium der Justiz.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

Anhang.

Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

Nr. 10,681. §. 623.

(Die Errichtung eines Hilfsvereines zur Unterstützung unverschuldet in Noth gekommener bayerischer Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben huldreichst zu genehmigen geruht, daß der Landgerichtsarzt Dr. N. zu N. für den Beitritt zu einem nach den unten näher angedeuteten Grundzügen eingerichteten Verein Subscriptionen sammle und daß zur Erleichterung dieses Geschäftes die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Errichtung eines solchen Vereines den sämmtlichen Aerzten des Königreiches empfehlen, worauf sodann die ausführlicher bearbeiteten Statuten desselben sammt dem Ergebniß der Subscription einzureichen sind, um solche Seiner Majestät dem Könige zu allerhöchster Beschlußfassung allerunterthänigst vorzulegen.

Die wesentlichen Grundzüge für die Einrichtung des befraglichen Vereines sind folgende:

1) Er bildet eine Noth- und Hilfskasse zur Unterstützung durch Alter, Krankheit oder unverschuldete Unglücksfälle in Dürftigkeit gerathener Aerzte mittelst freiwilliger Beiträge, Geschenke, Vermächtniße;

2) Aerzte, die Mitglieder werden wollen, tragen wenigstens 1 fl. 45 kr. des Jahres bei — höhere Beiträge nach eigenem Ermessen;
3) die Kreismedicinalräthe würden die Beiträge empfangen und an die Direktion des Vereins zu München einsenden;
4) die Einnahme wird zur Hälfte auf Unterstützungen verwendet, zur Hälfte verzinslich angelegt und so lange vermehrt, bis das Ersparniß groß genug ist, um dessen Zins auch zu Unterstützungen zu verwenden;
5) der Verein würde von einer Direktion aus fünf Mitgliedern zu München geleitet, die eigentlichen Geschäfte der Kasse- und Rechnungsführung aber durch einen besoldeten Diener besorgt, der Kaution zu stellen hätte;
6) jedes Vereinsmitglied hat das Recht, im Falle unverschuldeter Noth, die gehörig bescheinigt sein muß, um Unterstützung, nach Zurücklegung eines bestimmten höheren Alters um Pension zu bitten;
7) die Direktion bestimmt nach der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bittstellers, nach der Zahl der Hilfsbedürftigen und nach den Kräften des Instituts die zu bewilligende Summe durch Stimmenmehrheit.

   Auch die Pensionen sind hiernach alljährlich neu zu reguliren.
8) Oeffentliche Nachricht von dem Stande der Anstalt und Rechnungsablegung über Einnahme und Ausgabe fände statt.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Mai 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und weitern Verfügung.

§. 624.

(Den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Vorstellung des ständigen Ausschusses bayerischer Aerzte, vom 19. Mai l. Js., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

a) der budgetmäßige Staatszuschuß zur Gründung eines ärztlichen Unterstützungsfondes von jährlich 2000 fl. als unangreifbarer Gründungsfond der Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte mit dem Vorbehalte behandelt werde, daß im Falle der Auflösung derselben der aus jenen Zuschüssen gebildete Fond an den Staat zurückzufallen habe und daß die Renten dieses Fondes zu den Zwecken der Anstalt nach den satzungsmäßigen Bestimmungen verwendet werden;
b) der gedachte Pensionsverein mit allen Rechten einer vom Staate anerkannten Körperschaft und die vorgelegten hierbei folgenden Satzungen desselben mit nachstehenden Abänderungen die allerhöchst landesherrliche Genehmigung erhalten.*)
c) Ferner haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß, sobald der Pensionsverein in Wirksamkeit getreten ist, die Anordnung getroffen werde, daß keinem

*) Diese von Seiner Majestät dem Könige angeordneten Abänderungen sind den nachstehenden Satzungen bereits einverleibt.

angehenden praktischen Arzte in Bayern die Praxiserlaubniß ertheilt werde, bevor er sich nicht über die geschehene Zahlung der Eintrittsgebühren ausgewiesen hat, und daß auch jeder hiernach eingetretene praktische Arzt gehalten sei, bis zum Eintritte in ein Amt mit pragmatischen Rechten in dem Vereine zu bleiben, sodann

d) daß der Pensionsverein der unmittelbaren Oberaufsicht der Kreisregierung von Oberbayern, K. d. J., mit dem Vorbehalte unterstellt werde, daß dieser die Jahresrechnungen des Vereins zur Einsicht vorgelegt werden, und ihr unbenommen bleibt, einen Regierungs-Commissär mit der Befugniß aufzustellen, von der Verwaltung des Vereins Kenntniß zu nehmen und den Sitzungen des Verwaltungsrathes und den Generalversammlungen anzuwohnen, endlich

e) daß die Auszahlung des Staatszuschusses nach förmlicher Constituirung des Vereins an die satzungsmäßig gebildete Verwaltung desselben vom Jahre 1851/52 an in halbjährigen Raten während der noch laufenden Finanzperiode erfolge.

München, den 29. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Abdruck.

Satzungen.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Aerzte Bayerns errichten für ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen einen Pensionsverein.

§. 2.

Dieser Pensionsverein bildet seiner Bestimmung gemäß eine Versicherungsanstalt für ärztliche Familien.

Das zu Pensionen bestimmte Vereinsvermögen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdet werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines jedoch vorbehalten sich die Mitglieder ihre Ansprüche auf das Vermögen des Vereines unter allen Umständen und darf über die Verwendung desselben — mit Ausnahme des aus Staatszuschüssen herrührenden Theiles §. 111, und vorbehaltlich etwaiger besonderer stiftungsmäßiger Bestimmungen — nur in einer eigens zu diesem Zwecke berufenen General-Versammlung unter Einholung der allerhöchsten Genehmigung entschieden werden.

§. 3.

Der Verein wird durch freiwilligen Beitritt der bereits ansässigen bayerischen Aerzte gegründet.

Eine Verpflichtung zum Beitritte und zum Verbleiben bei dem Vereine findet nur insoweit statt, als dieses von der k. Staatsregierung jeweils angeordnet werden wird.

§. 4.

Die Erhaltung und der Fortbestand des Vereins sind auf Gegenseitigkeit berechnet.

§. 5.

Zur Sicherstellung der Gesellschaft gegen unvorausssichtliche Wechselfälle dient ein durch frei-

willige Beiträge bereits gegründeter Capitalstock oder Stiftungsfond; dieser wird fortwährend durch etwaige Zuschüße aus Staatsmitteln — Schankungen — Legate, überhaupt durch alle jene Baarleistungen vermehrt, welche nicht in den Bereich der Leistungen von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern fallen.

§. 6.

Zur Verwirklichung des Vereins als Versicherungsanstalt für alle Relikten des ärztlichen Standes wird jenen Aerzten, welche nachweisbar aus eigenen Mitteln als ordentliche Mitglieder in den Verein nicht eintreten können, der Eintritt durch die Gesellschaft selbst ermöglichet, insoweit deren pecuniäre Kräfte es zulassen.

Zu diesem Zwecke wird ein Theil der Renten aus dem Capitalstocke verwendet.

§. 7.

Der Verein besteht — je nach den Leistungen und Ansprüchen — aus **ordentlichen**, **außerordentlichen** und **Ehrenmitgliedern**.

§. 8.

Ordentliche Mitglieder werden diejenigen Aerzte, welche verheirathet sind, den durch die Satzungen auferlegten Verpflichtungen nachkommen und dadurch auch gleichzeitig die ihren Relicten zugesicherten Pensionsrechte erlangen.

§. 9.

Außerordentliche Mitglieder sind alle unverheiratheten Aerzte, welche — bei geringeren Leistungen — zur Zeit keine Pensionsrechte beanspruchen können, jedoch bei ihrer Verehelichung unter ergänzenden Nachzahlungen in die Reihe der ordentlichen Mitglieder übertreten.

§. 10.

Ehrenmitglied kann jeder Wohlthäter der Gesellschaft werden.

§. 11.

Die Einzahlungen ordentlicher Mitglieder werden nach ihrem und ihrer zu versichernden Gattin jeweiligen Alter in der Art berechnet, daß durchschnittlich jedes Mitglied nach der muthmaßlichen Lebensdauer so viel bezahlt, als zur Deckung der später zu beziehenden Pension nothwendig ist.

§. 12.

Die außerordentlichen Mitglieder leisten ihre Einzahlungen ohne Unterschied des Alters.

§. 13.

Es besteht nur eine Klasse von Pensionsversicherung. Einfache Waisen erhalten $\frac{1}{5}$, Doppelwaisen $\frac{3}{10}$ der Pension der Wittwe.

§. 14.

Die den künftigen Wittwen zu versichernden Pensionen fließen, wenn sie in diesem Stande verbleiben, auf Lebensdauer, oder — wenn sie denselben verändern, bis zu ihrer Wiederverheirathung.

Den künftigen ehelichen Waisen wird die Pension bis zum vollendeten 21sten Lebensjahre gesichert, wenn dieselben nicht schon früher eine Versorgung finden.

§. 15.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen sind nothwendige Alimente; sie können weder verpfändet, noch verkauft, noch sonst an einen Dritten übertragen werden.

§. 16.

Der Verein ist von der k. Staatsregierung anerkannt, steht unter Oberaufsicht derselben und genießt das Recht einer moralischen oder juridischen Person.

§. 17.

Der k. Staatsregierung steht die Einsicht in die Verwaltung des Vereins jeder Zeit zu.

§. 18.

Der Verein besorgt seine Angelegenheiten und verwaltet sein Vermögen selbst; er bildet zu diesem Behufe Kreisausschüsse als Filiale, einen Verwaltungsrath und ein Schiedsgericht. Sämmtliche Verwaltungsorgane gehen aus der freien Wahl der Mitglieder hervor.

§. 19.

Die jährlichen, vom Verwaltungsrathe zu stellenden Rechnungen über seine Geschäftsführung werden zur Einsicht aufgelegt und durch den Druck veröffentlicht.

§. 20.

Die Mitglieder erkennen die in den Satzungen festgesetzten Bedingungen an und unterwerfen sich — für den Fall eines Zerwürfnißes mit dem Verwaltungsrath — unbedingt dem im Recurs-Wege erfolgten Ausspruche des Schiedsgerichtes als oberster Instanz.

Capitel II.

Aufnahme.

§. 21.

Als ordentliches Mitglied wird jeder verheirathete Arzt aufgenommen.

§. 22.

Von der Aufnahme als ordentliches Mitglied sind ausgeschlossen:

a) Aerzte, die das 60. Jahr bereits überschritten haben.

b) Militärärzte, so lange die Armee auf dem Kriegsfuße steht.

§. 23.

Zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist jeder ledige Arzt oder Wittwer ohne pensionsfähige Kinder geeignet.

§. 24.

Die Aufnahme als Ehrenmitglied unterliegt nebst der Anmeldung und gleichzeitigen Entrichtung eines beliebigen Beitrages, dessen Minimum jedoch festgesetzt ist, dem Ermessen der Verwaltungsorgane.

Denselben steht es zu, Nichtärzte, welche erhebliche Dienste in der Verwaltung leisten, auch ohne alle Beiträge als Ehrenmitglieder aufzunehmen.

§. 25.

Der zur Aufnahme als ordentliches Mitglied sich Anmeldende hat nachfolgende beglaubigte Belege, in welchen alle Zahlen mit Worten geschrieben sein müssen, beizubringen:

a) Die sub Beilage I. anliegende Beitrittserklärung,

b) Geburts- oder Taufzeugniße für sich und seine Gattin,

c) ein Trauungszeugniß mit Angabe des früheren Familien-Namens der Gattin.

§. 26.

Jede erwiesene wissentlich falsche Angabe in den beigebrachten Nachweisen hat Verlust aller Rechte als Vereinsmitglied zur Folge, ohne Anspruch auf Rückersatz der bereits gemachten Einzahlungen.

§. 27.

Der zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied sich Anmeldende sendet blos seine Beitrittserklärung ein.

§. 28.

Zu Aufnahmsterminen ist jeder Quartalanfang bestimmt. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht sechs Wochen früher bei dem betreffenden Kreisausschuße, die Aufnahme selbst durch den Verwaltungsrath und bedarf zu ihrer Giltigkeit der relativen Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

§. 29.

Die Giltigkeit einer Versicherung wird vom Tage der Ausstellung der Aufnahmsurkunde an berechnet. Von diesem Tage an treten alle Verbindlichkeiten und Rechte des neuen Mitgliedes in Wirksamkeit.

§. 30.

Bei Berechnung der Altersdifferenz werden Brüche unter ½ Jahr nicht, über ½ Jahr für ein volles Jahr gezählt.

§. 31.

Sowohl der aus dem Verein Ausgetretene, als der Ausgeschlossene kann wieder aufgenommen werden, wird aber bei seiner Wiederanmeldung als ein Neueintretender behandelt.

§. 32.

Alle Zusendungen an die Organe der Verwaltung werden nur portofrei, mit Beilage der für die Fahrpost oder für Boten erstehenden Austragsgebühr angenommen.

Capitel III.

Leistungen.

§. 33.

Die Leistungen zur Gründung und Sicherstellung des Pensionsvereins, dann zur Bestreitung der Pensionsbezüge und Verwaltungskosten bestehen in freiwilligen Beiträgen und in festgesetzten Einzahlungen.

§. 34.

Freiwillige Beiträge bilden: fernere Gründungsbeiträge — Gaben von Ehrenmitgliedern

— dem Vereine von einzelnen Aerzten cedirte ärztliche Deservitenforderungen — Zuschüsse aus Staatsmitteln — Schankungen — Vermächtniße und Stiftungen.

Den Gesammtausdruck der bisherigen freiwilligen Leistungen bildet der laut §. 5 in Folge eines Beschlußes des Congresses bayerischer Aerzte vom 8. Oktober 1848 durch Gründungsbeiträge bereits angebahnte und seit dieser Zeit vermehrte Capitalstock.

Zur Vergrößerung desselben werden fortwährend Gaben und Zuschüße jeder Art entgegen genommen.

§. 35.

Zur Bestreitung der zugesicherten Pensionsbezüge und der Verwaltungskosten sind bestimmte Einzahlungen nach folgenden Normen festgesetzt.

§. 36.

Jedes eintretende ordentliche oder außerordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmstaxe von zwei Gulden, und einen Regiebeitrag von 12 kr. per Quartal zur Deckung der Verwaltungs- und Regiebedürfniße. Dasselbe erhält dafür die Aufnahmsurkunde, ein Exemplar der Satzungen des Vereins und jährlich ein Exemplar des Jahres- und Rechenschaftsberichtes.

§. 37.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt ferner nach normirten Einzahlungstarifen:

a) ein nach dem Alter beider Ehegatten berechnetes Eintrittscapital;

b) nach denselben Verhältnißen berechnete Jahresbeiträge.

Zur Deckung der Pensionen sind die Einzahlungen in der Art berechnet, daß ein Drittheil durch Baarbezahlung beim Eintritte — durch das Eintrittscapital, und zwei Drittheile durch Jahresbeiträge gedeckt werden. Ueber die Größe des Eintrittscapitals jedes Einzelnen nach dem jeweiligen Alter gibt Aufschluß Beilage II. Scale 1., über jene der jährlichen Beiträge Beilage III. Scale 2.

§. 38.

Ein Wittwer gewordenes ordentliches Mitglied zahlt den vierten Theil des während des Lebens seiner Gattin entrichteten Jahresbeitrages. Hat dasselbe keine pensionsberechtigten Kinder, so steht es ihm auch frei, den Jahresbeitrag eines außerordentlichen Mitgliedes zu entrichten.

§. 39.

Diese Zahlungsquote des Jahresbeitrages (§. 38) ist zur Sicherung der Pensionsansprüche der aus der frühern Ehe vorhandenen Kinder von dem Vater auch dann fortzuentrichten, wenn er zu einer zweiten Ehe schreitet. Die Pensionsansprüche solcher Kinder werden von dem Zeitpunkte des ursprünglichen Eintrittes an gerechnet.

§. 40.

Verehelicht sich ein Wittwer, der schon früher ordentliches Mitglied war, wieder, so unterliegt er in Bezug auf die Pensionsversicherung seiner neuen Gattin und der aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder allen Bedingungen eines neu aufzunehmenden ordentlichen Mitgliedes.

Die Pensionsansprüche der neuen Versicherung datiren vom Tage der erneuten Aufnahme an.

§. 41.

Für eine geschiedene Gattin und deren Kinder müssen die betreffenden Jahresbeiträge zur Wahrung der Pensionsansprüche — gleichviel von welcher Seite der Ehegatten — fortentrichtet werden.

§. 42.

Verehelicht eine geschiedene Gattin sich wieder und hat pensionsberechtigte Kinder aus der vorhergegangenen Ehe, so muß für diese — zur Wahrung ihrer Pensionsansprüche — der für mutterlose Waisen im §. 38 festgesetzte Jahresbeitrag fortentrichtet werden, widrigenfalls, nebstdem, daß die Mutter die aus der früheren Ehe gesicherten Pensionsansprüche durch ihre Wiederverheirathung verliert, diese auch für die bisher versicherten Kinder verloren gehen würden.

§. 43.

Geht ein geschiedener Ehemann eine neue Ehe ein, so unterliegt er allen Bedingungen eines neu aufzunehmenden ordentlichen Mitgliedes.

Ueberdieß müssen die im §. 41 genannten Jahresbeiträge für die Gattin und Kinder aus der früheren Ehe fortentrichtet werden.

§. 44.

Für nachweisbar unbemittelte Aerzte wird das Eintritts-Capital als ordentliches Mitglied aus einem noch näher zu bestimmenden Theile der Renten des Stockfond, insoweit die für das betreffende Jahr zu diesem Behufe ausgeworfene disponible Summe reicht, entrichtet.

Selbst die Bestreitung der Jahresbeiträge für nachweisbar unbemittelte ordentliche Mitglieder aus einem Theile der Renten des Stockfond bleibt — bei genügender Dotirung desselben — vorbehalten.

Diese gegen Revers gemachten Einzahlungen sollen zurückerstattet werden, sobald die Vermögens-Verhältniße des betreffenden Mitgliedes es zulassen.

§. 45.

Ein außerordentliches Mitglied zahlt ohne Unterschied des Alters die Summe von 25 fl. als Eintritts-Capital — und 6 fl. als Jahres-Beitrag.

§. 46.

Tritt ein außerordentliches Mitglied bei seiner Verehelichung in die Reihe der ordentlichen Mitglieder über, so wird ihm die Summe des früher eingezahlten Eintritts-Capitals in Abrechnung gebracht; in allen übrigen Beziehungen unterliegt es den Bestimmungen eines Neueintretenden.

§. 47.

Den Ehrenmitgliedern bleibt die Größe des Beitrages freigestellt; jedoch soll sie mindestens 25 fl. betragen, gleichviel ob als Aversalzahlung oder in Raten.

Tritt ein Ehrenmitglied in die Reihe der ordentlichen Mitglieder über, so gelten für dasselbe alle Bestimmungen eines Neueintretenden, ohne daß ihm die bisherigen Leistungen in Anrechnung gebracht werden.

§. 48.

Das Eintritts-Capital der freiwillig beitretenden ordentlichen Mitglieder kann in vier jährigen oder acht halbjährigen gleichen Fristenzahlungen entrichtet werden; wenigstens die erste derselben muß bei der Aufnahme gleichzeitig mit der ersten Quartalszahlung des Jahresbeitrages eingezahlt, die rückständigen müssen mit 5 Prozent verzinst werden. Die Gesammtschuld muß binnen vier Jahren abgetragen werden.

Außerordentlichen Mitgliedern ist eine Fristenzahlung ihres Eintrittscapitals nicht gestattet.

§. 49.

Die Jahres-Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden in Quartalsraten in der ersten Hälfte des ersten Monats eines jeden Quartales im Voraus entrichtet, können jedoch in ganzjähriger Vorausbezahlung auf einmal geleistet werden.

War der Jahresbeitrag auf ein Jahr im Voraus entrichtet worden und unter dieser Zeit der Tod des Einzahlenden eingetreten, so werden jene Quartalzahlungen, welche das verstorbene Mitglied über das Quartal, in welchem sein Tod erfolgt war, hinaus geleistet hatte, mit der ersten Pensionszahlung zurückerstattet.

§. 50.

Mitglieder, welche durch Unglücksfälle temporär zahlungsunfähig geworden sind, können — wenn sie jene Unfälle genügend nachweisen — Aufschub ihrer Quartalbeiträge bis zu einem Jahre in Anspruch nehmen.

§. 51.

Mitglieder, welche mit schuldigen Zahlungen, gleichviel ob für rückständige Quartalbeiträge oder für eine im §. 48 stipulirte Fristenzahlung des Eintrittscapitales ein volles Jahr in Rückstand bleiben, werden gegen Postlieferungsschein zur Abführung ihrer Rückstände binnen sechs Wochen — vom Tage dieser Bescheinigung an — auf ihre Kosten aufgefordert; nach Verfluß dieses Termines tritt bei freiwilligen Mitgliedern der Ausschluß ein; bei unfreiwilligen dagegen, treibt der Verwaltungsrath die Rückstände gerichtlich ein.

In besonderen Fällen kann auch die Verwaltung mit der Aufforderung zur Zahlung an den Betheiligten, gleichzeitig die ihr bekannten dereinstigen Pensionsberechtigten auffordern, durch Leistung der Rückstände für den Betheiligten ihre Pensionsansprüche zu wahren.

§. 52.

Alle Zahlungen geschehen in kassamäßigen groben Münzsorten nach den in §. 32 festgesetzten Vorschriften an den betreffenden Kreisausschuß.

§. 53.

Ueber alle geleisteten Zahlungen wird satzungsmäßige Bescheinigung ertheilt, welche im Erforderungsfalle vorgezeigt werden muß.

§. 54.

Das Rechnungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahre; die Zahlungstermine sind die ersten fünfzehn Tage eines jeden Quartals.

Capitel IV.

Genuß der Pensionen.

§. 55.

Jede Wittwe erhält eine Jahrespension von Einhundert Gulden.

§. 56.

Eine einfache Waise erhält das Fünftel der Pension der Wittwe; jedoch darf die Summe der Pensionen einfacher Waisen aus einer und derselben Ehe den Betrag der Pension der Wittwe nicht überschreiten.

§. 57.

Eine Doppelwaise erhält drei Zehntel der Pension der Wittwe; die Summe der Pensionen für alle aus einer Ehe erzeugten Doppelwaisen darf die Hälfte des Mehrbetrages der Pension der Wittwe nicht übersteigen.

§. 58.

Der Genuß der Pensionen beginnt:

a) bei Wittwen mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Ehegatten folgenden Monats;
b) bei Waisen und Doppelwaisen am ersten Tage nach dem Sterbemonate des Vaters oder beziehungsweise der Mutter;
c) bei nachgeborenen Kindern (posthumis) nach Ablauf des Monates, in welchem sie geboren wurden.

§. 59.

Versicherte Kinder, deren leibliche Eltern gestorben sind, gelten als Doppelwaisen, auch wenn sie Stiefeltern haben.

§. 60.

Kinder, deren Mutter nicht versichert war, Stiefkinder, adoptive und uneheliche Kinder, letztere, so lange sie nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 61.

Bei Pensions-Anmeldungen ist durch legale Zeugniße beim betreffenden Kreisausschusse nachzuweisen:

a) der Sterbetag des Mitgliedes;
b) das Leben seiner Wittwe, deren Vor- und früherer und gegenwärtiger Familien-Namen, deren Alter und die Zeit ihrer Verehelichung mit dem Verstorbenen;
c) Zahl, Namen und Alter der Kinder, mit Angabe derjenigen Ehe, aus welcher sie stammen.

Ferner ist die Anzeige zu machen, bei welchem Kreisausschuße die treffenden Zahlungen erhoben werden wollen.

§. 62.

Wurden alle Nachweise für richtig befunden, so wird der Pensionsbezug von dem Verwaltungsrathe in Quartalsraten — jedesmal am Anfange des Quartals zahlbar — zur Auszahlung angewiesen.

Die Quittungen sind von den Pensionsberechtigten oder deren Vormündern auszustellen. Jährlich ist der vierten Quartals-Quittung ein legales Zeugniß über Leben, fortdauernden Wittwen-Stand, beziehungsweise unversorgten Stand der pensionsberechtigten Waisen beizufügen.

§. 63.

Die Pensionsberechtigung erleidet mit Ausnahme der im §. 68 bezeichneten Fälle keine Beeinträchtigung.

§. 64.

Der Genuß der ganzen Pension ist dadurch bedingt, daß das ordentliche Mitglied volle vier Jahre, vom Tage seiner Aufnahme an, am Leben verbleibe und seine Verbindlichkeiten erfüllt habe.

§. 65.

Erfolgt der Tod vor Ablauf des ersten Jahres nach geschehener Aufnahme als ordentliches

Mitglied in den Verein, so ist die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten und die Wittwen und Waisen erhalten keine Pensionen; dagegen werden ihnen alle bisher gemachten Einzahlungen, mit Ausnahme der Aufnahmstaxe und der Regiebeiträge, gegen Rückgabe der Aufnahms-Urkunde und unter der abgegebenen ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich aller Ansprüche an den Pensionsverein begeben, zurückerstattet.

§. 66.

Erfolgt der Tod eines ordentlichen Mitgliedes nach Ablauf des ersten und vor vollendetem vierten Jahre, vom Tage seiner Aufnahme an gerechnet — gleichviel ob im zweiten, dritten oder vierten Jahre nach der Aufnahme — so bezieht die Wittwe die Hälfte der versicherten Pension.

Dasselbe Verhältniß findet bei den Pensionen der Waisen statt.

§. 67.

Stirbt ein Mitglied, welches Rückstände schuldet, so werden an den ersten Pensionszahlungen die Rückstände abgezogen.

Capitel V.

Verlust und Aufhören der Pensionen.

§. 68.

Das Anrecht auf Pensionen erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt der freiwillig eingetretenen ordentlichen Mitglieder;

b) durch erfolgten Ausschluß der freiwillig eingetretenen ordentlichen Mitglieder;

c) durch Verlust des bayerischen Indigenats.

Territorial-Veränderungen haben keinen Einfluß auf die bereits erworbenen Rechte eines Mitgliedes.

§. 69.

Mit dem Austritte oder Ausschluße gehen alle Ansprüche auf Rückerstattung der gemachten Einzahlungen verloren.

§. 70.

Den Betheiligten wird der erfolgte Ausschluß schriftlich eröffnet und steht ein Recurs lediglich an das Schiedsgericht innerhalb drei Monaten, vom Tage der Eröffnung an, zu.

§. 71.

Der Pensionsbezug hört auf:

a) bei Wittwen mit dem Kalender-Quartale ihres Absterbens oder ihrer Wiederverheirathung,

b) bei Waisen und Doppelwaisen mit dem Kalender-Quartale des vollendeten 21. Jahres oder ihres Todes, oder der selbstständigen Versorgung durch Verheirathung, stabile Anstellung oder Errichtung eines selbstständigen Geschäftes.

Capitel VI.

Vermögen.

§. 72.

Das Vermögen des Pensions-Vereins wird gebildet:

a) aus den Eintritts-Capitalien, Aufnahmstaxen, Jahres- und Regiebeiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und aus den Zinsen der hieraus angelegten Capitalien;

b) aus dem laut §. 5 und §. 34 gegründeten und fortdauernd in Zunahme begriffenen Capitalstocke, wozu Gründungsbeiträge fortwährend angenommen werden; aus den Zuschüssen aus Staatsmitteln — aus den beliebigen Beiträgen der Ehrenmitglieder — aus den Cessionen ärztlicher Deserviten-Forderungen — aus den Schankungen, Vermächtnißen und Erbschaften, welche dem Vereine zufallen — und aus den erlaufenden Capitals-Zinsen dieser Gefälle.

§. 73.

Gemäß der Bildung dieses Pensionsvereins auf Gegenseitigkeit und der Gleichberechtigung der Mitglieder in Bezug auf Pensionen für deren Relicten; entsprechend der Sicherstellung der Gesellschaft gegen unvoraussichtliche Wechselfälle und dem Zwecke — durch allmählige Versicherung unbemittelter Standesgenoßen aus einem Theile der Zinsen des Stockfond ein Versicherungs-Institut für alle Relicten des ärztlichen Standes zu verwirklichen, — scheidet sich das Vermögen des Vereins:

a) in den Pensions-Fond,
b) in den Stock-Fond.

§. 74.

Dem Pensionsfond gehören alle unter §. 72 lit. a bezeichneten Einnahmen an. — Er dient zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für Pensionen und Verwaltung und darf nie zur Erfüllung anderer Zwecke verwendet werden.

§. 75.

Der Stockfond wird aus den im §. 72 lit. b bezeichneten Einnahmen gebildet, somit aus jenem Theile des Vereinsvermögens, das — auf dem Wege der Freiwilligkeit, ohne Ansprüche an die Gesellschaft — erworben wurde. Durch freiwillige Beiträge entstanden, hat dieser Fond auch andere Bestimmungen, als der Pensionsfond; er ist zunächst zur Sicherstellung des Pensionsvereins gegen unvoraussichtliche Wechselfälle bestimmt.

§. 76.

Das Capital des Stockfond darf unter keinen Umständen angegriffen werden.

§. 77.

Die Zinsen und sonstigen Gefälle aus dem Stockfond werden nicht admassirt und sind bestimmt:

a) zum Erlage des Eintritts-Capitales für nachweisbar zahlungsunfähige Aerzte, welche als ordentliche Mitglieder eintreten wollen,
b) aushilfsweise, wenn es die Mittel gestatten, zur Bestreitung rückständiger Jahresbeiträge für die im §. 44 bezeichneten Mitglieder;
c) zu einer pro rata zu vertheilenden Jahres-Dividende an die Pensionäre, wenn diese Gefälle es gestatten.

Nöthigenfalls können die Zinsen aus dem Stockfond ohne Berücksichtigung der sub a, b, c angeführten Bestimmungen auch zur theilweisen Bestreitung der satzungsmäßigen Pensionen verwendet werden, wenn der Pensions-Fond zu diesem Behufe nicht ausreichen sollte.

§. 78.

Ueber die Art der Verwendung der Renten aus dem Stockfond gemäß den Bestimmungen des vorstehenden §. beschließt nach Vernehmung der Verwaltungsorgane die jeweilige General-Versammlung für die Dauer der nächsten Verwaltungs- oder Finanz-Periode.

Capitel VII.

Verwaltung.

§. 79.

Die Dauer einer Verwaltungs- oder Finanz-Periode ist auf sechs Jahre festgesetzt.

§. 80.

Der Verein verwaltet sein Vermögen selbst; die Verwaltung wird durch folgende Organe geleitet:

a) durch die Kreisausschüsse;
b) durch den Verwaltungsrath;
c) durch das Schiedsgericht.

Diesen Organen liegt die Berathung und Entscheidung über die Verwaltungsangelegenheiten ob.

§. 81.

Zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten in den einzelnen Kreisen wählen sämmtliche in einem Kreise Betheiligte auf drei Jahre einen Kreisausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann, welche an einem und demselben Orte wohnen.

Die Wahlresultate werden dem Verwaltungsrathe angezeigt und im betreffenden Kreise bekannt gemacht.

Der Kreisausschuß vertheilt unter sich die Stellen eines Vorstandes, Cassiers und Secretärs, welch' Letzterer zugleich die Stelle eines Controleurs bekleidet, — ist für das ihm anvertraute Vermögen der Gesellschaft solidarisch haftbar und dem Verwaltungsrathe unmittelbar untergeordnet.

§. 82.

Dem Kreisausschuße liegt ob: die Instruirung und Begutachtung der Anmeldungen zur Aufnahme und zur Pensions-Einweisung, ferners der Gesuche um Erlag des Eintritts-Capitales für nachweisbar zahlungsunfähige Aerzte, so wie die Insinuation und der Vollzug der Beschlüße der vorgesetzten Organe der Verwaltung.

§. 83.

Der Cassier des Kreisausschußes besorgt für den Verein im Auftrage und nach der Instruction des Verwaltungsrathes die Perception aller Einnahmen, so wie die Leistungen aller Ausgaben innerhalb seines Kreises und die vierteljährig zu pflegenden Abrechnungen mit der Hauptcasse; die Abrechnungen haben der Vorstand und der Secretär des Kreisausschußes mitzuunterzeichnen und sich am Schluße jeden Monates von dem Stande der Casse überzeugen.

§. 84.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht werden durch die Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt; vor Ablauf dieser Verwaltungsperiode findet jedesmal eine neue Wahl durch die Generalversammlung statt, bei der jedoch bisherige Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 85.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben in München wohnenden Mitgliedern; unter diesen muß sich ein Rechtskundiger und ein Rechnungsverständiger befinden. Der Verwaltungsrath ist für das ihm anvertraute Vermögen der Gesellschaft solidarisch haftbar, wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, Cassier, Controleur und Secretär und bedarf zu giltigen Beschlüßen der Anwesenheit von

mindestens fünf Mitgliedern, einschlüßig des Vorstandes oder dessen Stellvertreters; über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, das alle Anwesenden unterzeichnen.

Erlasse, Verfügungen und Ordonnanzen müssen vom Vorstande und Secretär, Empfangs-Bestättigungen von Geldsendungen vom Cassier und Controleur, Aufnahms-Urkunden aber von allen Vieren unterzeichnet sein.

§. 86.

Der Verwaltungsrath ist mit dem unbehinderten Vollzuge der Satzungen, vorbehaltlich der besonders ausgesprochenen Beschränkungen, beauftragt. Insbesondere liegt ihm ob, die Aufnahme und der Ausschluß der Mitglieder, die Festsetzung ihrer Leistungen und der Pensionen, dann die Vollstreckung der Beschlüße der Generalversammlung überhaupt, so wie jener über die Verwendung der Renten aus dem Stockfond — gemäß den Bestimmungen der §§. 44 und 77; — er besorgt — mittelbar durch die Kreisausschüße — die betreffenden Ein- und Auszahlungen, verwaltet und verwahrt das Vereinsvermögen; er ist daher ermächtigt, Capitalien anzulegen und angelegte Capitalien wieder zurückzunehmen, darüber zu quittiren, Hypotheken und Ewiggelds-Capitalien zu cediren und zu übertragen, dann im Hypothekenbuche und bezüglich im Grundbuche Löschungen vorzunehmen und zu diesen Geschäften Stellvertreter aus seiner Mitte zu bevollmächtigen; er stellt jährlich die von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreibende Rechnung und die Rechenschaft über seine Gesammt-Verwaltung; er sammelt alle statistischen Notizen, welche über den Zustand und die Fortbildung des Vereins Aufschluß geben und hält sie evident; er wendet überhaupt jedes zweckmäßige Mittel zum Vollzuge der Satzungen an, Alles jedoch nur in Kraft der Satzungen und nach Maaßgabe ihrer Bestimmungen, nöthigenfalls beim Mangel einer bestimmten Verfügung im Geiste der Satzungen, vorbehaltlich der Rechtfertigung bei der nächsten Generalversammlung.

§. 87.

Der Cassier und Controleur empfangen und verwahren gemeinschaftlich alle Gelder und geldwerthen Papiere, leisten alle Zahlungen — theils unmittelbar selbst, theils durch Anweisungen an die Kreisausschüße — nach Maaßgabe der Beschlüße des Verwaltungsrathes.

Beide haben am Ende jeden Monats das Cassa-Journal gemeinschaftlich zu revidiren und den Baarvorrath zu vergleichen.

§. 88.

Das gesammte Vereinsvermögen wird gleich bei der Constituirung der Gesellschaft in den Pensionsfond und in den Stockfond geschieden und bleibt für immer in diese Categorien getheilt.*)

Dasselbe wird in einer unter gemeinschaftlicher Sperre des Cassiers und Controleurs stehenden Kasse aufbewahrt.

§. 89.

Die Capitalien des Stockfond und des Pensionsfond müssen ohne Unterschied auf Namen des Vereins lauten, dürfen nur in bayerischen Staatspapieren, in Aktien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank oder nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes auf Realitäten nach den für Stiftungs-Capitalien, gemäß den bestehenden Staatsgesetzen, vorgeschriebenen Normen angelegt werden und die mit Auszügen aus den Hypothekenbüchern versehenen Anlehensgesuche müssen vor der Anlage dem

---

*) Durch die getrennte Verwaltung dieser Fonds ist der Verein in den Stand gesetzt, jede Stiftung für den ärztlichen Stand, welche an besondere Bedingungen geknüpft ist, nach den speziellen Bestimmungen des Stifters genau vollziehen zu lassen.

rechtskundigen und dem rechnungsverständigen Mitgliede zur Einsicht mitgetheilt werden, worauf sodann von dem Verwaltungsrathe nach relativer Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt wird.

Die momentan nicht verwendbaren Gelder des Pensionsfond sollen bis zur möglichen weiteren Benützung so sicher als möglich verzinslich angelegt werden.

§. 90.

Zur Führung der Bücher und der Geschäfte des Vereins überhaupt nimmt der Verwaltungsrath das unumgänglich nothwendige Hilfspersonal auf; unter diesen einen sachverständigen Geschäftsführer.

§. 91.

Der jährliche Rechnungsabschluß findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt; spätestens vier Monate nachher hat der Verwaltungsrath die Hauptrechnungs-Resultate und den Rechenschaftsbericht durch den Druck bekannt zu geben und die Rechnung und Belege zur Einsicht jedes Mitgliedes vier Wochen lang im Vereinslokale aufzulegen.

§. 92.

Der Verwaltungsrath hat in allen dem Kreisausschusse zur Instruktion zugewiesenen Gegenständen dessen Gutachten zu erholen.

§. 93.

Gegen Verfügungen des Verwaltungsrathes steht den Kreisausschüssen, sowie jedem einzelnen Betheiligten der Rekurs an das Schiedsgericht zu.

§. 94.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, drei ärztlichen, einem rechtskundigen und einem rechnungsverständigen, welche sämmtlich in München wohnen müssen und auf sechs Jahre gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Obmann; giltige Beschlüsse können nur in Anwesenheit der drei ärztlichen Mitglieder gefaßt werden.

§. 95.

Der Verein kann von Mitgliedern oder ihren versicherten Angehörigen wegen aller aus den Satzungen hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten nur bei dem Schiedsgerichte belangt werden.

Das Schiedsgericht entscheidet in letzter Instanz über alle Reklamationen einzelner Mitglieder oder ihrer versicherten Angehörigen, welche sich durch eine Anordnung des Verwaltungsrathes in ihren Rechten verletzt erachten.

Das Schiedsgericht ist ferner in Verwaltungs- und Rechnungssachen die letzte Instanz.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichts findet kein Rechtsmittel mehr statt; derselbe ist inappellabel, für beide Theile bindend, sogleich vollziehbar und wird schriftlich mit Entscheidungs-Gründen ertheilt.

§. 96.

Für Berufungen jeder Art ist eine Nothfrist von drei Monaten vom Tage der Insinuation an gestattet, innerhalb welcher die Berufungsschrift bei dem Kreisausschusse oder Verwaltungsrathe übergeben werden muß. Die Berufung hat Suspensiv-Effect.

§. 97.

Das Schiedsgericht ist zugleich die Revisionsbehörde zur Verbescheidung der Rechnung des Verwaltungsrathes.

§. 98.

Zur Prüfung des Verhältnißes der wirklichen Sterbefälle und der darauf gegründeten Leistungen zu den Durchschnittsberechnungen wird am Schlusse einer jeden Finanzperiode — gegen angemessene Remuneration — von einem tüchtigen Mathematiker als Experten ein technisches Gutachten über die Nachhaltigkeit der Leistungen und die Sicherheit der Gesellschaft abgefaßt.

Durch diese Maßregel soll das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht erhalten, der Pensionsverein selbst vor Erschütterungen bewahrt und den Mitgliedern zur eigenen Beruhigung eine richtige Einsicht in die Lage und Verhältniße des Vereins gesichert werden. Dieses technische Gutachten wird vor dem Zusammentritte der Generalversammlung eingeholt und dieser zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Capitel VIII.

Generalversammlung.

§. 99.

Drei Monate vor dem Ablauf einer jeden Verwaltungs- oder Finanzperiode, somit alle sechs Jahre, findet am 1. Oktober eine ordentliche Generalversammlung statt; diese wird durch je einen Abgeordneten eines jeden Kreises — aus freier Wahl sämmtlicher Vereinsmitglieder hervorgegangen — repräsentirt.

Der Verwaltungsrath schreibt die Wahl aus und läßt sie durch die Kreisausschüsse vollziehen.

Jeder Wähler benennt auf einem Wahlzettel einen Abgeordneten und einen Ersatzmann; die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Die Wähler sind an die in ihrem Kreise wohnhaften Mitglieder gebunden; die Dauer der Vollmacht der Gewählten erstreckt sich auf sechs Jahre.

In besonders wichtigen und dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath, nach Vernehmung des Schiedsgerichtes eine außerordentliche Generalversammlung berufen oder statt dieser die Gutachten sämmtlicher acht Kreisausschüsse einholen, in welchem Falle er an die Majorität gleichfalls gebunden ist. Der Verwaltungsrath ist ferner gehalten, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, sobald die Majorität der Kreisausschüsse eine solche verlangt.

§. 100.

Alle der Generalversammlung von den Centralorganen vorzulegenden Gegenstände müssen, von diesen gehörig bereift, den Bevollmächtigten mit der Aufforderung zum Zusammentritte wenigstens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§. 101.

Die Generalversammlung wird als constituirt betrachtet, wenn drei Viertheile der Gewählten oder die Deputirten von sechs Kreisen gegenwärtig sind; die an dieser Zahl Fehlenden werden durch die anwesenden Deputirten aus den in München ansässigen Mitgliedern gewählt.

Die Generalversammlung ist ermächtiget, von allen Mitgliedern der Verwaltungsorgane Aufschlüße zu fordern. Diese sind verpflichtet, den Verhandlungen der Generalversammlung beizuwohnen und haben eine berathende, aber keine entscheidende Stimme.

§. 102.

Nur die Generalversammlung allein ist befugt, die Satzungen abzuändern oder zu ergänzen, die Mitglieder für den Verwaltungsrath und für das Schiedsgericht auf die Dauer von sechs Jahren

zu wählen, von der ganzen Geschäfts- und Rechnungsführung Einsicht zu nehmen, entdeckten Mißständen abzuhelfen und deßfallsige Beschlüsse zu erlassen, sowie vorkommende Beschwerden über die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes zu bescheiden.

§. 103.

Bei den Wahlen der Verwaltungsorgane durch die Generalversammlung entscheidet relative Stimmenmehrheit. Jeder Wähler hat für das betreffende Verwaltungsorgan die nöthige Zahl von Mitgliedern und gleich vielen Ersatzmännern zu benennen; sämmtliche austretende Mitglieder sind wieder wählbar. — Die Funktionen der Neugewählten beginnen mit dem ersten Jänner des auf die Generalversammlung folgenden Jahres.

Das Schiedsgericht, der Verwaltungsrath und die Kreisausschüsse sind ermächtigt, auf erledigte Stellen in ihrer Mitte im Laufe einer Verwaltungsperiode die vorhandenen Ersatzmänner nach ihrer Reihenfolge einzuberufen und, wenn keine Ersatzmänner mehr bestehen, sich durch eigene Wahl zu ergänzen.

§. 104.

Den auswärtigen, zu der Generalversammlung gewählten Abgeordneten werden Tagsgebühren mit 2 fl. 30 kr. und Vergütung der Eilwagentaxen, beziehungsweise der Eisenbahntaxen II. Klasse bewilligt. Diese, sowie etwaige aus der Generalversammlung erwachsenden Regiekosten, werden durch eine besondere Umlage auf sämmtliche ordentliche Mitglieder gedeckt.

Capitel IX.

Giltigkeit und Abänderungen der Satzungen.

§. 105.

Gegenwärtige Satzungen treten — nach erfolgter allerhöchster Genehmigung — mit dem ersten Jänner 1853 in Wirksamkeit.

§. 106.

Vorschläge zu Abänderungen der Satzungen werden bei dem Verwaltungsrath angebracht und von diesem spätestens drei Monate vor dem Zusammentritte der nächsten Generalversammlung den Kreisausschüssen zur Veröffentlichung mitgetheilt.

§. 107.

Jede Abänderung der Satzungen bedarf der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Eine solche kann nur von der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Abgeordneten beschlossen werden und tritt nach erfolgter allerhöchster Genehmigung in Wirksamkeit.

§. 108.

Während der ersten 24 Jahre des Bestehens des Vereines dürfen keine Anträge in Bezug auf Erhöhung der Pensionsbezüge aus dem Pensionsfond gestellt werden, indem eine gründliche und erfolgreiche Berathung hierüber vor dieser Zeit nicht möglich ist; jedoch bleibt eine aus genanntem Fond pro rata an die Pensionäre zu vertheilende Jahresdividende über den satzungsmäßigen Pensions-Betrag für später vorbehalten, wenn der Stand des Versicherungsvermögens der Gesellschaft es gestattet.

Auf die Ertheilung einer Jahresdividende an die Pensionäre aus den Zinsen des Stockfond oder aus etwaigen besonderen Vermächtnißen zu diesem Behufe findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Capitel X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 109.

Der seit dem 8. Oktober 1848 zum Behufe der Beschaffung eines Capitalstockes provisorisch gebildete Unterstützungsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte ändert mit seiner wirklichen Constituirung seinen Namen in „Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte" um.

§. 110.

Die in bayerischen Staatspapieren „auf Namen des Unterstützungsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte" bisher angelegten Capitalien werden „auf Namen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte" umgeschrieben.

§. 111.

Die von Seiner Majestät dem Könige bewilligten Zuschüsse aus der Staatskasse werden, der allerhöchsten Bestimmung gemäß, als Gründungsfond behandelt und die Renten hievon zu den im §. 77 aufgeführten Zwecken verwendet.

Im Falle der Auflösung des Vereines fallen die aus Staatsmitteln bewilligten Zuschüsse an den Staat zurück.

§. 112.

Die Zinsen aus dem bisher gebildeten Capitalstocke werden für die ersten drei Jahre nach stattgefundener Constituirung zur Bestreitung der Verwaltungs-Unkosten verwendet; für die folgenden Jahre der laufenden Finanzperiode des Vereins aber werden die Zinsen des Stockfond nach den Bestimmungen des §. 77 verwendet.

§. 113.

Im ersten Jahre des Bestehens des Vereins ist es freiwillig zugehenden Aerzten gestattet, auch gegen halbe Leistungen an Eintritts-Capital und Jahresbeiträgen als ordentliche Mitglieder einzutreten. Dieselben erwerben dadurch für ihre Relikten auch nur den Anspruch auf die Hälfte der satzungsmäßigen Pensionsbezüge.

Wollen sie später volle Pensionsansprüche erlangen, so müssen sie die bisherigen Jahresbeiträge auch fernerhin leisten und überdieß behufs der Ergänzung der Versicherung die Bedingungen eines neueintretenden Mitgliedes erfüllen und Eintritts-Capital, sowie Jahresbeiträge nach Maaßgabe des nunmehrigen Alters und der hienach treffenden Bestimmungen des Tarifs zur Hälfte bezahlen.

§. 114.

Die Generalversammlung erklärt den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte, — unter Vorbehalt der Genehmigung und etwaiger Abänderung der Satzungen von Seite der k. Staatsregierung — als constituirt.

Mit dem ersten Jänner 1853 beginnt die Aufnahme der Mitglieder des Pensionsvereins; Anmeldungen hiezu finden zwei Monate früher bei den betreffenden Kreisausschüssen statt.

§. 115.

Die nächste ordentliche Generalversammlung findet am 1. Oktober 1858, eine außerordentliche aber am 1. Oktober 1855 statt.

München, den 25. Oktober 1852.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

Beilage I.

Beitritts - Erklärung

zum Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte als ordentliches Mitglied.

1) Vor- und Zunamen des zum Eintritte sich Anmeldenden:
2) Tag, Monat und Jahr der Geburt (laut Geburtszeugniß):
3) Dermaliger Aufenthalt:
4) Vor- und früherer Familiennamen der zu versichernden Gattin mit der Angabe, ob der Anmeldende schon einmal verehelicht gewesen sei:
5) Tag, Monat und Jahr der Geburt der zu versichernden Gattin (laut Geburtszeugniß):
6) Namen und Geburtszeit der Kinder aus der Ehe mit vorgenannter Gattin:

Ich erkläre hiermit, daß ich die vorstehenden Angaben der Wahrheit gemäß gemacht habe, mich allen Bestimmungen der Satzungen des Vereins unbedingt unterwerfe und daß alle aus dem Abschlusse gegenwärtiger Versicherung für den Pensionsverein erwachsende Verbindlichkeiten erloschen sein sollen, wenn nachgewiesen würde, daß eine der obenerwähnten durch mich gemachten und veranlaßten Angaben der Wahrheit entgegen sei.

am ten 18

(Vollständige Namensunterschrift)*)

*) Diese Unterschrift muß legalisirt sein.

München, 1854.

*) Diese Unterschrift muß legalisirt sein.

München, 1854.

*) Diese Unterschrift muß legalisirt sein.

Strauß, Friedrich von

Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Kö
nigreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852 aus amtl.
Quellen bearb
Bd.: 10=30

München 1854